

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE

Herausgegeben von der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

50/11

**Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Reichskammergericht
Band 11**

Nr. 4492 – 5084 (Buchstabe H)

bearbeitet von

WILHELM FÜSSL

und

MANFRED HÖRNER

München 2004

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE

Herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Auslieferung: Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Postfach 22 11 52, 80501 München.

| | | |
|--------|--|-----------------|
| 1: | Sturm, H., Staatsarchiv Neuburg a. d. Donau | vergriffen |
| 2: | Hoffmann, H., Schloßarchiv Harmating | vergriffen |
| 3: | Schuhmann, G., Stadtarchiv Ansbach | vergriffen |
| 4: | Hemmerle, J., Archiv des ehem. Augustinerklosters München | € 3,60 |
| 5: | Adam, C., Stadtarchiv Burgbernheim | € 2,60 |
| 6: | Krausert, H., Staatsarchiv Bamberg: Rechnungen des Hochstifts; mit einer Einleitung von W. Neukam | vergriffen |
| 7: | Heider, J., Seminararchiv Neuburg a. d. Donau | € 2,60 |
| 8: | Schnurrer, L., Schloßarchiv Harthausen | € 3,60 |
| 9: | Stahleder, E., Archiv des Juliusspitals zu Würzburg. Teil I Akten | vergriffen |
| 10: | Weis, E., Stadtarchiv Deggendorf | vergriffen |
| 11: | Veit, L., und Hannakam, K., Schenk von Geyern, Schloßarchiv Syburg | € 5,10 |
| 12: | Meyer, H., Stadtarchiv Lichtenfels | vergriffen |
| 13: | Krausen, E., Stadtarchiv Mühldorf a. Inn | vergriffen |
| 14: | Seitz, R. H., Stadtarchiv Lauingen | € 4,10 |
| 15: | Schnurrer, L., Stadtarchiv Dinkelsbühl, Urkunden 1282–1450 | € 5,10 |
| 16: | Mutzbauer, O., Stadtarchiv Coburg | vergriffen |
| 17: | Renner, M., und Stahleder, E., Archiv der Grafen Wolffskeel von Reichenberg | € 3,60 |
| 18: | Volkert, W., Schloßarchiv Sandersdorf | vergriffen |
| 19: | Schnurrer, L., Stadtarchiv Dinkelsbühl, Urkunden 1451–1500 | € 5,10 |
| 20: | Andrian-Werburg, K. Frhr. v., Urkunden der Stadt- und Marktarchive des Landkreises Erding | € 4,10 |
| 21: | Hannakam, K., Die Gemeindearchive des Landkreises Schwabach | vergriffen |
| 22: | Stahleder, E., Archiv des Juliusspitals zu Würzburg. Teil II Pergamenturkunden 1162–1575 | vergriffen |
| 23: | Wolf, H., Stadtarchiv Burgkunstadt | vergriffen |
| 24: | Krauß, A., Stadtarchiv Weiden | vergriffen |
| 25: | Frank, H., Stadtarchiv Cham, Teil I Urkunden | vergriffen |
| 26: | Löhlein, G., und Pohl, H., Haller-Archive in Großgründlach, Teil I | € 4,10 |
| 27: | Andrian-Werburg, K. Frhr. v., Schloßarchiv Kronburg | vergriffen |
| 28: | Mutzbauer, O., Tattenbach-Archiv (Urkunden) | € 5,10 |
| 29: | Mägerlein, F., Die Archive des Landkreises Kitzingen Teil I: Die Gemeinde- und Marktarchive | vergriffen |
| 30: | Mägerlein, F., Die Archive des Landkreises Kitzingen Teil II: Die Stadtarchive | vergriffen |
| 31: | Haushofer, J., und Stahleder, E., Stadtarchiv Eggenfelden | € 5,10 |
| 32: | Andrian-Werburg, K. Frhr. v., Schloßarchiv Kammerberg | € 2,60 |
| 33: | Thiel, M., Stromer-Archiv Grünsberg, Teil I Urkunden | € 5,10 |
| 34: | Adam, C., Stromer-Archiv Grünsberg, Teil II Akten | € 5,10 |
| 35: | Hufnagel, M. J., und Rehlingen, F. Frhr. v., Pfarrarchiv St. Peter in München, Urkunden | € 5,10 |
| 36: | Scherzer, W., und Nöller, R., Stadtarchiv Münnerstadt | vergriffen |
| 37: | Krausen, E., Die handgezeichneten Karten im Bayer. Hauptstaatsarchiv München sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a. d. Donau bis 1650 | € 10,20 |
| 38: | Kloos, R. M., Nachlaß Marschalk v. Ostheim, Urkunden | € 7,15 |
| 39: | Stadtverwaltung Schwabmünchen, Stadtarchiv Schwabmünchen | € 3,60 |
| 40: | Henker, M., und Kliner, H., Markt- und Pfarrarchiv Mittenwald | € 5,10 |
| 41: | Andrian-Werburg, K. Frhr. v., Staatsarchiv Coburg, Beständeübersicht | € 3,60 |
| 42: | Hausmann, F., Archiv der Grafen zu Ortenburg. Urkunden der Familie und Grafschaft Ortenburg (in Tambach und München) Band 1: 1142–1400 | € 10,20 |
| 43: | Kallfelz, H., Archiv der Freiherren von Fechenbach zu Laudenbach, Teil 1: Das Familienarchiv | € 15,30 |
| 44: | Dallmeier, M., und Franz, M. R., Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Hofkammer Hofanlagsbuchhaltung | € 20,50 |
| 45–47: | Rechter, G., Die Archive der Grafen und Freiherren von Seckendorff. Die Urkundenbestände der Schloßarchive Oberzenn, Sugenheim, Trautskirchen und Unternzenn. Bd. 1–2 Regesten, Bd. 3 Register | € 43,50 |
| 48: | Winkler, R., Die handgezeichneten Karten des Staatsarchivs Bamberg bis 1780 | in Vorbereitung |
| 49: | Fleischmann, P., Die handgezeichneten Karten des Staatsarchivs Nürnberg bis 1806 | € 20,50 |

| | | |
|--------|--|---------|
| 50/1: | Gebhardt, B., und Hörner, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 1. Nr. 1–428 (Buchstabe A) | € 23,00 |
| 50/2: | Hörner, M., und Gebhardt, B., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 2. Nr. 429–868 (Buchstabe B) | € 17,90 |
| 50/3: | Hörner, M., und Gebhardt, B., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 3. Nr. 869–1406 (Buchstabe B) | € 17,90 |
| 50/4: | Hörner, M., und Gebhardt, B., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 4. Nr. 1407–1839 (Buchstabe B) | € 17,90 |
| 50/5: | Hörner, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 5. Nr. 1840–2129 (Buchstabe C) | € 17,90 |
| 50/6: | Hörner, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 6. Nr. 2130–2676 (Buchstabe D) | € 17,90 |
| 50/7: | Ksoll-Marcon, M., und Hörner, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 7. Nr. 2677–3227 (Buchstabe E) | € 20,00 |
| 50/8: | Hörner, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 8. Nr. 3228–3883 (Buchstabe F) | € 24,20 |
| 50/9: | Hörner, M., und Ksoll-Marcon, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 9. Nr. 3884–4491 (Buchstabe G) | € 21,10 |
| 50/10: | Hörner, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 10. Nr. 4492–5084 (Buchstabe H) | € 26,60 |
| 50/11: | Füßl, W., und Hörner, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 11. Nr. 5085–5592 (Buchstabe H) | |
| 50/12: | Füßl, W., und Hörner, M., Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht Band 12. Nr. 5593–6000 (Buchstabe H) | |
| 51: | Immmer G., Staatsarchiv Augsburg. Fürststift Kempten Archiv, 2 Bde. | € 29,90 |
| 52: | Haggenmüller, M., und Steuer, P., Vorderösterreichische Regierung und Kammer 1753–1805. Oberämter Günzburg und Rothenfels | € 19,80 |

ARCHIVE IN BAYERN

Herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Band 1 (2003) € 13,40

MITTEILUNGEN FÜR DIE ARCHIVPFLEGE IN BAYERN

Herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Auslieferung: Kommissionsverlag Michael Laßleben,
93183 Kallmünz über Regensburg

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Jahrgang 1 (1955) bis 24 (1978) | je Heft € 3,10 |
| Jahrgang 25/26 und 27/28 (1979–1982) | je Heft € 5,60 |
| Jahrgang 29/30 (1983/1984) | € 10,20 |
| Jahrgang 31 (1989) | € 12,80 |

Die Zeitschrift wird fortgesetzt unter dem Namen „Archive in Bayern“ (s. oben).

SONDERHEFTE

| | | |
|----|---|------------|
| 1: | Probleme der Archivtechnik. Archivtechnische Woche 1958, von E. Krausen | vergriffen |
| 2: | Die Evangelische Kirche in Bayern, Dokumente ihrer Geschichte, von J. Hemmerle | € 1,00 |
| 3: | Alte Karten und Pläne aus Bayern, von E. Krausen | vergriffen |
| 4: | Bamberg christliche Sendung, Zeugnisse aus acht Jahrhunderten, von R. M. Kloos | € 0,80 |
| 5: | Lehrausstellungen im Hauptstaatsarchiv München 1965–1967 | € 1,50 |
| 6: | Die Archivpflege in Bayern, von F. Zimmermann | vergriffen |
| 7: | Topographische Nachschlagewerke, von W. Volkert | € 1,30 |
| 8: | Archive. Geschichte – Bestände – Technik. Festgabe für B. Zittel | € 7,70 |
| 9: | Bewahren und Umgestalten. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag. | € 46,00 |

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE 50/11

Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Reichskammergericht Band 11

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE

herausgegeben von der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
Schriftleitung: Albrecht Liess

50/11

Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht Band 11

Nr. 4492 – 5084 (Buchstabe H)

bearbeitet von

WILHELM FÜSSL

und

MANFRED HÖRNER

München 2004

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Inventar der Akten des Reichskammergerichts Nr. 19

Das Inventar der Akten des Reichskammergerichts ist ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Gemeinschaftsunternehmen deutscher Archive. Die Publikation erfolgt unter einem einheitlichen Serientitel und unabhängig davon, daß die einzelnen Bände in verschiedenen Verlagen beziehungsweise innerhalb eigener Reihen der beteiligten Archive erscheinen. Eine Übersicht befindet sich am Schluß des Bandes.

INHALT

| | |
|---|------|
| Erläuterungen zum Inventarisierungsschema | VI |
| Abkürzungen | VIII |
| Abgekürzt zitierte Literatur | X |
| Inventar | 1 |
| Inventar der Akten des Reichskammergerichts | 546 |

VI

ERLÄUTERUNGEN ZUM INVENTARISIERUNGSSCHEMA

Der vorliegende und der folgende Band (Bayerische Archivinventare 50/11 und 50/12) enthalten die im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten RKG-Akten der Kläger des Buchstabens H. Die Akten der Prozesse, die sich auf die ehemalige bayerische Rheinpfalz beziehen, sind mittlerweile als Leihgabe an das rheinland-pfälzische Landesarchiv Speyer abgegeben worden. Sie werden dort in separaten Inventarbänden behandelt.

Die Anordnung der Prozesse erfolgt nach dem modernen Alphabet, bei mehreren Verfahren desselben Klägers nach dem Alphabet der Beklagten und bei mehreren Verfahren zwischen gleichen Parteien chronologisch nach dem Datum des Prozeßbeginns. Außerdem sind Prozesse ein und derselben Partei, die durch unterschiedliche oder irrtümliche Schreibung im Wetzlarer Generalrepertorium an verschiedenen Stellen erscheinen, grundsätzlich zusammengeführt. Da durch diese Ordnungsregeln Differenzen zur Signaturenfolge des Generalrepertoriums entstehen, wird am Ende des folgenden Inventarbandes eine Konkordanz der jeweils bearbeiteten Wetzlarer Nummern mit den dazugehörigen Inventarnummern beigegeben. Eine zweite Konkordanz der jeweils in einem Band bearbeiteten Bestellnummern des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit den Inventarnummern trägt der Tatsache Rechnung, daß wegen des Beginns der Drucklegung vor Fertigstellung der gesamten Inventarisierungsarbeit und damit endgültigen Vergabe aller Inventarnummern bei Verweisen auf andere Prozesse die Bestellnummer herangezogen werden muß. Nach Erscheinen sämtlicher Bände ist die Zusammenfassung aller Teilindices und Teilkonkordanzen vorgesehen.

Das Inventarisierungsschema richtet sich nach den für die Projektteilnehmer verbindlichen „Grundsätzen für die Verzeichnung von RKG-Akten“, die 1978 von der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder beschlossen wurden. Danach gliedert sich jede Titelaufnahme in die folgenden acht Abschnitte:

Laufende Inventarnummer in der Zeilenmitte über dem Text; auf sie wird in den Indices verwiesen.

- 1 Signatur des Wetzlarer Generalrepertoriums am linken Zeilenrand; der gelegentlich vorkommende Zusatz „rot“ bedeutet, daß diese Akten bereits vor der Erstellung des Generalrepertoriums nach München extradiert worden waren und daher in die entsprechende rote Nummernfolge aufgenommen wurden – bis zum Buchstaben M separat, ab dem Buchstaben N in die allgemeine Nummernfolge integriert. Fehlt die Wetzlarer Signatur überhaupt, so handelt es sich um nachträglich meist aus Fragmenten rekonstruierte Akten, die im Generalrepertorium nicht verzeichnet sind.

Signatur des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, d.h. heute gültige Bestellnummer, am rechten Zeilenrand; sie fehlt bei vollständig makulierten Akten, deren Beschreibung nur mehr dem Repertorium entnommen werden konnte.

- 2 Kläger bzw. Antragsteller, gegebenenfalls Nebenkläger oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; das für die Reihung der Prozesse maßgebliche Ordnungswort ist gesperrt kursiv gedruckt, es entspricht in der Regel dem Titel des Spezialprotokolls. Bei Appellationsverfahren ist die Parteieigenschaft in der Vorinstanz in Klammern angegeben.
- 3 Beklagter, gegebenenfalls Nebenbeklagter oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; des weiteren wie Abschnitt 2.
- 4 Prokuratoren (seit 1654 auch substituierende Prokuratoren) am RKG, getrennt nach Kläger (4a) und Beklagtem (4b); in Klammern ist jeweils das Jahr ihrer Bevollmächtigung oder ersatzweise des ersten Tätigkeitsnachweises angegeben. In vereinzelt Fällen erscheinen in diesem Abschnitt auch Personen ohne Prokuratorenstatus, die jedoch von den Parteien bevollmächtigt wurden und dann ihrerseits Prokuratoren bevollmächtigten, sowie die für das Revisionsverfahren bevollmächtigten Notare.
- 5 Streitgegenstand.
 - a) Zeitgenössische Bezeichnung des Prozesses in vollem Wortlaut gemäß der deutschen bzw. lateinischen Formulierung auf dem Spezialprotokoll oder den Produkten, wobei deutsche Texte in heutiger Orthographie wiedergegeben werden.
 - b) Moderne Beschreibung des Prozeßgegenstandes; dabei finden neben Prozeßanlaß und -ursache sowie den Grundlinien der Argumentation beider Parteien auch wichtige Stadien des Prozeßverlaufs und eventuell ersichtliche Endurteile oder Hinweise auf eine anderweitige Beilegung des Verfahrens Berücksichtigung.
- 6 Instanzen in fortlaufender Numerierung, gegebenenfalls mit Angabe des Einführungsjahres; sind die Akten der Vorinstanzen nicht überliefert, stehen die Angaben in Klammern. Das RKG ist jeweils die letzte Instanz; hier werden das Einführungsjahr und das Endjahr gemäß Spezialprotokoll, danach – soweit abweichend – in Klammern Anfangs- und Endjahr der Produkte genannt.
- 7 Darin-Vermerke, enthaltend erwähnenswerte Beweismittel, z.B. Urkunden, Amtsbücher, Rechtsquellen, Inventare, Rechnungen, Genealogien, Karten, Pläne, Druckschriften, Rechtsgutachten, Zeugenverhöre usw. Falls originale Überlieferung nicht ausdrücklich erwähnt ist, handelt es sich um Abschriften.
- 8 Hinweise auf: Umfang des Akts bei mehr als 1 cm Stapelhöhe; Unvollständigkeit des Akts, insbesondere Fehlen des Spezialprotokolls; Prozeßsprache, falls nicht deutsch; parallele Prozesse in gleicher Sache, sofern nicht bereits unter 5b erwähnt; Literatur.

Die Indices zu den Prozessen des Buchstabens H folgen am Ende des nächsten Bandes (Bayerische Archivinventare 50/12).

Dank gebührt Frau Claudia Pollach und Frau Elisabeth Lukas-Götz M.A. für das Lesen der Korrekturen sowie Frau Karin Werth für die technische Aufbereitung der Vorlagen für den Druck.

VIII

Ansonsten wird auf Geleitwort und Einführung zu Barbara Gebhardt und Manfred Hörner (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 1, Nr. 1–428 (Buchstabe A) (Bayerische Archivinventare 50/1), München 1994, verwiesen.

ABKÜRZUNGEN

| | | | |
|---------------|----------------------------|-----------------|---|
| abgeg. | abgegangene(r/s) | fl | Gulden (ohne nähere Kennzeichnung), rheinischer Gulden |
| Anl. | Anlage | | |
| Apr. | April | fl böhm. | böhmischer Gulden |
| aufgeg. | aufgegangen | fl fr. | fränkischer Gulden |
| Aug. | August | fl holl. | holländischer Gulden |
| Bad.-Württ. | Baden-Württemberg | fl rh. | rheinischer Gulden |
| Bd. | Band | fl ung. | ungarischer Gulden |
| Bearb./bearb. | Bearbeiter(in)/bearbeitet | fläm. | flämisch |
| Beil. | Beilage | fol. | folio (Blatt) |
| Bekl., bekl. | Beklagte(r), beklagte(r/s) | Fragm. | Fragment |
| bes. | besonders | franz. | französisch |
| betr. | betreffend | Gde. | Gemeinde |
| Bez. | Bezirk | geb. | geborene |
| BH | Bezirkshauptmannschaft | gen. | genannt |
| Brdb. | Brandenburg | gesch. | geschiedene |
| bzw. | beziehungsweise | H. | Heft |
| c. c. | cum clausula | Hamb. | Hamburg |
| d. Ä. | der/die Ältere | HKt. | Halbkanton |
| d. J. | der/die Jüngere | Hrsg./hrsg. | Herausgeber/herausgegeben |
| d. M. | der/die Mittlere | ital. | italienisch |
| Dép. | Departement | Jan. | Januar |
| Dez. | Dezember | Jh. | Jahrhundert |
| Dr. | Doktor | Kl., kl. | Kläger(in), klägerische(r/s), klagende(r/s) |
| Dr. iur. | Doktor der Rechte | kr | Kreuzer |
| Dr. med. | Doktor der Medizin | ...-Kr., ...kr. | ...-Kreis, ...kreis |
| Dr. theol. | Doktor der Theologie | krfrSt | kreisfreie Stadt (in Österreich: Stadt mit eigenem Statut) |
| estn. | estnisch | Kt. | Kanton |
| Extrajud. | Extrajudizialsache | lat. | lateinisch |
| f(f). | folgend(e) | Lic. | Lizentiat |
| Febr. | Februar | | |

| | | | |
|-------------|--|-------------|--|
| Lic. iur. | Lizentiat der Rechte | Rhl.-Pf. | Rheinland-Pfalz |
| Lic. theol. | Lizentiat der Theologie | RKG | Reichskammergericht |
| Lit. | Litera (zur Kennzeichnung von Produkten), Literatur | Rtl. | Reichstaler |
| LK | Landkreis | S. | Seite |
| M. (A.) | Magister (Artium), Meister | s. | siehe |
| Meckl.-Vp. | Mecklenburg-Vorpommern | s. a. | siehe auch |
| Ndöst. | Niederösterreich | s. c. | sine clausula |
| Nov. | November | s. o. u. | siehe oben unter |
| Nr. | Nummer (zur Kennzeichnung von Produkten) | s. u. | siehe unter |
| Nrh.-Wf. | Nordrhein-Westfalen | Sachs.-Anh. | Sachsen-Anhalt |
| OAnt | Ordo Antonianorum, Antoniterorden | Salzb. | Salzburg |
| Oböst. | Oberösterreich | Schw. | Schwaben |
| OCart | Ordo Cartusienensis, Kartäuserorden | sen. | Senior |
| OCist | Ordo Cisterciensis, Zisterzienserorden | Sept. | September |
| OFr. | Oberfranken | Sign. | Signum (zur Kennzeichnung von Produkten) |
| Okt. | Oktober | SJ | Societas Jesu, Jesuiten |
| OPf. | Oberpfalz | slowak. | slowakisch |
| OPraem | Ordo Praemonstratensis, Prämonstratenser(innen)orden | Sp. | Spalte |
| OSA | Ordo Sancti Augustini, Augustinerchorherren | St. | Sankt |
| OSB | Ordo Sancti Benedicti, Benediktiner(innen)orden | Stmk. | Steiermark |
| OSD | Ordo Sancti Dominici, Dominikaner(innen)orden | subst. | substituierend |
| OTeut | Ordo Teutonicus, Deutscher Orden | Thür. | Thüringen |
| PIStg | Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung | tschech. | tschechisch |
| poln. | polnisch | UFr. | Unterfranken |
| Prod. | Produkt | undat. | undatiert |
| Prov. | Provinz | v | verso (Rückseite) |
| Q | Quadrangel | Varlb. | Vorarlberg |
| r | recto (Vorderseite) | verehel. | verehelichte |
| | | verw. | verwitwete |
| | | vgl. | vergleiche |
| | | Woiwodsch. | Woiwodschaft |
| | | Ziff. | Ziffer (zur Kennzeichnung von Produkten) |

ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

- Goetz Walter Goetz, Ladislaus von Fraunberg, der letzte Graf von Haag. In: Oberbayerisches Archiv 46 (1890) S. 108–165.
- Kern Ernst Kern, Studien zur Geschichte des Augsburger Kaufmannshauses der Höchstetter. In: Archiv für Kulturgeschichte 26 (1936) S. 162–198.
- Krausen Edgar Krausen (Bearb.), Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a.d. Donau bis 1650 (Bayerische Archivinventare, H. 37), Neustadt a.d. Aisch 1973.
- RKG-Inventar Inventar der Akten des Reichskammergerichts (die einzelnen Bände sind dem Verzeichnis auf S. 546 zu entnehmen).

INVENTAR

4492

- 1 H 19 rot Bestellnr. 98
- 2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*
- 3 Herzog Wilhelm IV. von *B a y e r n*
- 4a Dr. Leopold Dick (1549)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1540);
Dr. (Michael) Mack (1554)
- 5a mandatum poenale, den abgerissenen und verbrannten Wildhag, neu gesetzte
Marksteine und Hinwegführung von Holz betr.
- 5b Grenzstreitigkeit;
Kl. ruft wegen des landfriedensbrüchigen Einfalls herzoglicher Bewaffneter
in das Gehölz bei Helletsgraden (im Akt: Herletzgaden) das RKG an. Diese
hätten ein kl. Wildgehege abgerissen und verbrannt, Marksteine neu gesetzt,
im besetzten Gehölz große Forstschäden angerichtet und widerrechtlich Holz
weggeführt. Kl. fordert die Errichtung einer neuen Wildhege, die Verrückung
der Marksteine sowie Schadenersatz. Bekl. rechtfertigt die Marksteinver-
rückung mit einer vorausgegangenen Versetzung durch den Kl.
Nach dem Tode des Bekl. wird die Klage vom RKG fallengelassen.
- 6 1. RKG 1550–1554
- 8 Lit.: Goetz, bes. S. 130–132

4493

- 1 H 20 rot Bestellnr. 99
- 2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*
- 3 Herzog Wilhelm IV. von *B a y e r n*, Wilhelm Neuchinger, Landrichter zu
Erding, Wolf Roming, Richter zu Wasserburg, und Konz Kornberger, Amts-
knecht zu Edling
- 4a Dr. Leopold Dick (1549)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1540)
- 5a mandatum poenale, die eingezogenen Güter betr.
- 5b Landfriedensbruch;
Jude Simon, haagischer Untertan, war von seinem Schwiegersohn Salomon
wegen verschiedener Forderungen in Haag angeklagt und seine Güter mit

Arrest belegt worden, nachdem er sich in das Herzogtum Bayern geflüchtet und dort um Schutz nachgesucht hatte.

Kl. kommt wegen Landfriedensbruchs ein, da mitbekl. Neuchinger und Raminger in die Grafschaft eingefallen seien, in Kalteneck verschiedene haagische Untertanen gefangen und zur Urfehde gezwungen, das Schloß Taufkirchen besetzt und die dortigen Untertanen einschließlich des Pflegers zur Huldigung gezwungen hätten; desgleichen seien mehrere haagische Untertanen gepfändet worden, um als Bürgen für die Ansprüche des Juden Simon einzustehen. Kl. fordert Auslieferung des flüchtigen Juden, die Freilassung der Gefangenen, den Rückzug aus Taufkirchen, Schadenersatz sowie Restitution für abgepfändete Güter, Gelder und Waren. Bekl. weisen die Anschuldigungen mit dem Hinweis zurück, daß in der Judenangelegenheit gemäß herzoglichen Privilegien gehandelt worden und der Einfall in die haagische Hofmark Altenerding und Preisendorf als Strafaktion für nicht gezahlte Landsteuer, Weinpanscherei und Zollunterschlagung erfolgt sei; verschiedene Güter seien wegen einer flüchtigen Malefizperson eingezogen worden; als malefizische Angelegenheit gehöre dieser Punkt nicht vor das RKG.

Nach dem Tode Herzog Wilhelms wird das Mandat kassiert, das kl. Restitutionsersuchen zugelassen.

6 1. RKG 1550

8 2 cm

4494

1 H 242

Bestellnr. 6274

2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*

3 Herzog Wilhelm IV. von *B a y e r n*

4a Dr. Leopold Dick (1549)

4b Lic. Christoph von Schwabach (1540)

5a mandatum poenale, die Restitution abgedrungenen Weins betr.

5b Landfriedensbrüchiger Überfall und Beschlagnahme von Wein;
Kl. wendet sich wegen der Beschlagnahme einer Schiffsladung mit 26 Fässern Wein, die für den Kl. bestimmt waren und vom Mautner des Bekl. zu Neuötting (im Akt: Ötting) unter dem Vorwand der Unterschlagung von Maut und Zoll nach Wasserburg geführt worden waren, wegen der Gefangennahme eines Schiffers sowie des landfriedensbrüchigen Einfalls herzoglicher Bewaffneter in die Grafschaft Haag an das RKG und fordert die Restitution des Weins. Bekl. entgegnet, daß der Kl. mehrfach mit Gewalt versucht habe, herzogliche Maut- und Zollregalien an sich zu ziehen; desgleichen habe er betrügerischerweise der herzoglichen Mautstelle in Wasserburg Zoll unterschlagen; die Reisigen des Bekl. hätten das Schiff als Geleittruppe vor kl. Überfällen schützen wollen.

Nach dem Tode des Bekl. wird das Mandat vom RKG kassiert, das kl. Restitutionsbegehren zugelassen.

6 1. RKG 1550

4495

1 H 243 Bestellnr. 6275

2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*

3 Herzog Wilhelm IV. von *B a y e r n*

4a Dr. Leopold Dick (1550)

4b Lic. Christoph von Schwabach (1540)

5a citatio ad videndum (se) incidisse in die Poen, kaiserliche und königliche Regalien, Freiheiten, Konfirmationen, Erneuerungen, Deklarationen, Schutz- und Schirmbrief und Generalmandat betr.

5b Verletzung verschiedener verbriefter Rechte und Gerechtigkeiten; Kl. wendet sich im Zusammenhang mit seinen Klagen wegen Beschlagnahme einer Schiffsladung mit Wein (vgl. Bestellnr. 6274), Niederreißen eines Wildgeheges (vgl. Bestellnr. 98) und Verweigerung der Auslieferung des Juden Simon (vgl. Bestellnr. 99) wegen Verletzung seiner verbrieften Privilegien und Freiheiten an das RKG. Bekl. weist die Anschuldigungen zurück; niemand könne für eine Sache zweimal beklagt werden. Hinsichtlich der beiden ersten Klagepunkte verweist Bekl. auf die Exzeptionsschriften der entsprechenden Prozesse. In der Judenangelegenheit führt Bekl. aus, daß er lediglich die dem Juden Simon von Kaiser Karl V. garantierten Rechte geschützt habe.

6 1. RKG 1550

7 Aufnahmebrief des Kl. für Jude Simon 1542 (Q 6);
Schutzbrief Kaiser Karls V. für die Juden Simon (im Akt: Sigmund) und dessen Schwiegersohn Salomon 1545 (Q 7)

8 1,5 cm

4496

1 H 21 rot Bestellnr. 100

2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*

3 Herzog Albrecht V. von *B a y e r n* und Hans Georg von Dachsberg, Pfleger und Richter zu Markt Schwaben (im Akt: Schwaben)

4a Dr. Leopold Dick (1549)

4b Dr. Johann Deschler (1555)

- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Weidestreitigkeit;
 Kunz Hofstetter, haagischer Forstknecht, hatte dem Andreas Höhenberger wegen des Schweinetriebs bayerischer Untertanen und der dadurch entstandenen Verwüstung des haagischen Gehölzes „Gemein“ 42 Schweine abgepfändet, war aber dann auf Geheiß des mitbekl. Pflegers gefangen und inhaftiert worden.
 Kl. fordert die Freilassung seines Untertans. Bekl. verweist auf seine Ansprüche auf das Gehölz und fordert Rückgabe der Schweine.
- 6 1. RKG 1557–1559 (1557)

4497

- 1 H 22 rot Bestellnr. 101
- 2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *Haag*
- 3 Herzog Albrecht V. von *Bayern*
- 4a Dr. Leopold Dick (1549);
 Dr. Malachias Ramminger (1558);
 Lic. Eobaldus Sylvius (1565)
- 4b Dr. Johann Deschler (1555);
 Dr. Julius Mart (1564)
- 5a mandatum der Pfändung, des Herrn Grafen Verstrickung betr.
- 5b Landfriedensbrüchige Gefangennahme und Abdringung eines Vertrages;
 Kl. kommt ein wegen seiner Gefangennahme in Neuötting, Inhaftierung in München bzw. auf seinem Schloß zu Haag und der Nötigung zu einem Vertrag, der seine Freilassung im Gegenzug einer Zahlung von 25.000 Rtl. vorsah. Kl. fordert seine Freilassung und Annullierung des Vertrags. Der Bekl. wendet ein, daß die Gefangennahme und Inhaftierung wegen verschiedener malefizischer Vergehen, ungerechtfertigter Pfändung und Tötung von Schweinen seiner Untertanen (vgl. Bestellnr. 100), Ungehorsam und Auflehnung des Kl. gegen ihn als seinen Landesherrn erfolgt sei; der Vertrag sei gütlich zustande gekommen und beinhalte auch die Einstellung der Prozesse am RKG.
- 6 1. RKG 1557–1565
- 7 Beilagen zur Ladung (Q 2) enthalten: Schutzbrief und Generalmandat Kaiser Karls V. für Kl. 1548 (Nr. E und F);
 Vertrag zwischen Kl. und Bekl., die Freilassung des Kl. betr., 1557 (Q 4)
- 8 2 cm;
 Lit.: Goetz, bes. S. 148–156

4498

- 1 – Bestellnr. 101/1
- 2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*
- 3 Herzog Albrecht V. von *B a y e r n*
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1558)
- 4b (Dr. Johann) Deschler (1560)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Landfriedensbruch;
Kl. erwirkt ein Mandat wegen landfriedensbrüchigen Überfalls und Gefangennahme des Kl., Abdringung eines Vertrages, Raubes einer großen Geldsumme aus dem Schloß zu Haag sowie Übergriffen und Holzfrevel in einem Gehölz, die „Gemein“ genannt, durch Bekl.
- 6 1. RKG 1559–1660 (1559)

4499

- 1 H 23 rot Bestellnr. 102
- 2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*
- 3 Herzog Albrecht V. von *B a y e r n*
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1558);
Lic. Eobaldus Sylvius (1563)
- 4b Dr. Johann Deschler (1555);
Dr. Julius Mart (1564)
- 5a citatio ad videndum (se incidisse in poenam) fractae pacis et mandatum de restituendo s. c.
- 5b Landfriedensbruch; strittiger Holztrieb;
Kl. kommt wegen mehrfacher landfriedensbrüchiger Einfälle in sein Gehölz „Gemein“, widerrechtlicher Holzfällungen und Spoliation der Bäume ein. Bekl. beruft sich auf Vertrag von 1485, der seinen dem Gehölz benachbarten Untertanen den Holztrieb einräume; diese Regelung sei 1557 von dem Bekl. vertraglich bestätigt worden; bewaffnete Aktionen seitens des Bekl. seien zum Schutz der Rechte der betroffenen Untertanen erfolgt.
- 6 1. RKG 1560–1565
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1560–1561 (Q 8–12, 18–26, 29, 30);
Vertrag zwischen Herzog Albrecht IV. von Bayern-München und Sigmund von Fraunberg, den Holztrieb im strittigen Gehölz betr., 1485 (Q 16)
- 8 9,5 cm

4500

- 1 H 24 rot Bestellnr. 103
- 2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*
- 3 Herzog Albrecht V. von *B a y e r n*
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1558);
Lic. Eobaldus Sylvius (1563)
- 4b Dr. Johann Deschler (1555);
Dr. Julius Mart (1564)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, des Holzknechts Kunz Hofstetter Verstrickung betr.
- 5b Gefangennahme eines haagischen Försters;
Kl. klagt auf Freilassung seines Försters Kunz Hofstetter, der von Amtsleuten des Bekl. gefangengenommen worden sei, nachdem er im Gehölz „Gemein“ einen Holzfrevl von Untertanen des Bekl. habe ahnden wollen. Bekl. wendet ein, daß der Förster wegen eines malefizischen Überfalls ergriffen worden und das RKG in dieser Angelegenheit nicht zuständig sei.
- 6 1. RKG 1560–1566
- 7 Urfehde des Kunz Hofstetter 1560 (Q 5);
Zeugenaussage vor Notar 1562 (Q 7)

4501

- 1 H 241 Bestellnr. 6273
- 2 Graf Wilhelm Werner von Zimmern zu Herrenzimmern (im Akt: Zimmern) und Wildenstein als Curator ad litem der Kunigunde (von Fraunberg), Gräfin zum *H a a g*
- 3 Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen als Vormund der hinterlassenen Kinder seines Bruders Christoph *B l a r e r* (von Giersberg), Reichshauptmann und Reichskammermeister zu Regensburg
- 4a Lic. Valentin Gottfried (1539);
Dr. Johann Dreher (1542)
- 4b (Dr. Hieronymus) Hauser (1539);
Dr. Lukas Landstraß (1541);
Dr. Leopold Dick (1548)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordert Rückzahlung eines Darlehens über 500 fl rh., das der Erblasser kurz vor seinem Tode bei der Kl. aufgenommen hatte. Die Vormundschaft

bittet um Stillhalten, bis ein Inventar über die Verlassenschaft aufgenommen sei, da die erfaßten Schulden voraussichtlich nicht zu decken seien.

- 6 1. RKG 1539–1549
 7 Schuldverschreibung des Bekl. für Christoph Blarer über 500 fl rh. 1532
 (Q 12)
 8 1,5 cm

4502

- 1 F 605 Bestellnr. 5171
 2 Sigmund von Fraunberg, Freiherr zum *H a a g*
 3 Philipp (von der Pfalz) als Administrator des Hochstifts *F r e i s i n g*
 5a commissio (ad futuram rei memoriam)
 5b Zeugenvernehmung;
 Kl. erwirkt Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zur Zeugeneinvernahme, um seine Wildbann- und Holzungsgerechtigkeit, die ihm vom Bekl. und dessen Vorgänger Bischof Ruprecht mehrfach bestritten worden sei, in einem ihm als Reichslehen übertragenen Gebiet bei Mittbach, Fahrnbach und Weiher an der Grenze der Grafschaft Haag zur fürstbischöflich freisingischen Herrschaft Burgrain zu sichern.
 Der zeitweise verschwundene Rotulus wurde 1567 wiederaufgefunden.
- 6 1. RKG 1508–1567 (1508)
 7 Fraunbergische Kommissionsakten (Q 1) enthalten: Zeugenaussagen vor den
 Präpsten Jakob V. von Gars und Wilhelm von Au als kaiserlichen Kommissa-
 ren 1504
 8 1,5 cm

4503

- 1 H 25 rot Bestellnr. 2151
 2 Ladislaus (von Fraunberg), Graf zum *H a a g*
 3 Hans von *R e c h b e r g* zu Illereichen (im Akt: Aichhaim), Rechberghausen
 und Scharfenberg, Hans vom Stain zu Uttenweiler und Hans von Wester-
 stetten zu Drackenstein;
 Herzog Albrecht V. von Bayern als Interessent
 4a Dr. Malachias Ramminger (1558);
 Lic. Eobaldus Sylvius (1563)
 4b Dr. Johann Deschler (1555);
 Dr. Johann Höchel (1558)

- 5a citatio ad videndum aperiri testamentum
- 5b Testamentseröffnung;
 Kl. wendet sich wegen der Testamentseröffnung der Gräfin Kunigunde zum Haag (geb. von Fraunberg, Witwe des Grafen Wolf II. zum Haag) an das RKG und beantragt eine kaiserliche Kommission zu Rekognition und Vergleich der Siegel und Handschriften am Testament, nachdem Bekl. Erbensprüche angemeldet haben. Ein Abforderungsgesuch des Interessenten wird am 4. Sept. 1559 abgeschlagen, die erbetene Kommission Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg übertragen. Nachdem das Testament den Kl. als Alleinerben ausweist, klagt dieser auf Restitution gegen die durch Bekl. beim Hofgericht zu München beantragte Sequestration der Güter der Erblasserin, besonders des Schlosses Prunn, sowie auf Schadenersatz. Bekl. weisen Ansprüche mit dem Hinweis zurück, nähere Verwandte der Erblasserin zu sein und von der Existenz eines Testaments ursprünglich nichts gewußt zu haben.
- 6 1. RKG 1558–1567 (1558–1563)
- 7 Beilagen zur Ladung (Q 2): Testament der Gräfin Kunigunde zum Haag 1530 (zwei gleichlautende Originalausfertigungen: Lit A und B); haagische Kommissionsakten (Prod. Lit. A–C vom 17. Jan. 1561) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1560 (Lit. B und C)
- 8 4 cm

4504

- 1 – Bestellnr. 6326/1
- 2 Anna *Haan*, Witwe Johann Haans, aus Fulda, nunmehr zu Villingen (im Akt: Vilden) wohnhaft
- 3 Fürstabt (Balthasar) von *Fulda* und Konsorten
- 5a (citatio in causa) nullitatis
- 5b Nichtigkeitsklage gegen die rechtswidrige Vorladung Anna Haans zu einem Hexenprozeß nach Fulda;
 Balthasar Nuß (Noß), Zentgraf zu Fulda, ersuchte Graf Otto von Solms-Braunfels in Hungen, Anna Haan dazu anzuhalten, sich in Fulda einzustellen und sich dort gegen den vom fürstlich fuldischen Fiskal aufgegriffenen Vorwurf der Hexerei zu verteidigen. Der Graf lehnte dies ab: die von ihren adeligen Eltern her in seiner Grafschaft zu und um Villingen begüterte Haan sei in seiner Abwesenheit von seinen Beamten in gräflichen Schutz aufgenommen worden; Anlaß, ihr nun Lehenschaft und Schutz zu entziehen, habe sie nicht gegeben; auch für flüchtig sei sie keineswegs zu halten, da vor ihrem Wegzug aus Fulda gegen sie weder ein Verdacht geäußert noch ein Prozeß eröffnet worden sei.
 Haan wendet sich mittels Nichtigkeitsklage ans RKG.
- 6 1. RKG spätestens 1604

- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt;
 Lit.: Peter Oestmann, Hexenprozesse am Reichskammergericht (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 31), Köln, Weimar, Wien 1997, bes. S. 444, 563; Berthold Jäger, Zur Geschichte der Hexenprozesse im Stift Fulda. Forschungsstand – Kritik – Perspektiven. In: Fuldaer Geschichtsblätter 73 (1997), S. 7–64, bes. S. 39, 44, 45

4505

- 1 H 84 Bestellnr. 6247
- 2 Georg Ferdinand *Haas* zu Bamberg, ehemaliger freiherrlich münsterischer Amtmann zu Lisberg;
 Franz Anton Popp, Kaufmann zu Bamberg, als Interessent
- 3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Steigerwald;
 Freiherr Otto Philipp von Münster, königlich preußischer Oberst, als Intervenient
- 4a Lic. Johann Peter Paul Helfrich und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1795)
- 4b Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. (Conrad Gordian) Seuter (1780);
 Dr. Conrad Gordian Seuter und (subst.) Dr. Johann Gottlob Fürstenau (1796)
- 5a mandatum de exequendo sententiam de 28^{va} Septembris 1786 nec non decreta de 23^{tia} Novembris 1791 et 14^{ta} Februarii anni currentis in rem iudicatam prolapsa cum expensis c. c.
- 5b Ausführung einer Exekution;
 Kl. war von Intervenient seines Amtes enthoben worden, hatte jedoch bei Bekl. mehrere für sich günstige Urteile hinsichtlich der Erteilung eines ehrenvollen Dimissionsdekrets, der Auszahlung eines Rechnungsaktivbestandes von 786 fl einschließlich seit 1784 aufgelaufener Zinsen sowie der Regulierung seiner Schadenersatzansprüche erwirkt.
 Kl. kommt wegen Exekution dieser Urteile ein. Bekl. wenden ein, daß das entscheidende Urteil vom 14. Febr. 1795 nicht rechtskräftig sei, da Intervenient beim Reichshofrat dagegen appelliert habe. Münster argumentiert, er habe gegen das Urteil von 1786 beim RKG Appellation eingelegt, die jedoch abgeschlagen worden sei; über ein Restitutionsgesuch sei noch nicht entschieden (vgl. Bestellnr. 6247/1); gleichzeitig sei damals in Vergleichsverhandlungen festgelegt worden, daß Kl. den Rechnungsaktivbestand nachweise; die Rechnungsprüfung habe aber bedeutende Unregelmäßigkeiten seiner Amtsführung ergeben, weswegen Intervenient eine Auszahlung verweigert habe. Mit Urteil vom 30. März 1798 werden Bekl. zur exekutiven Eintreibung der Ansprüche des Kl. aufgefordert; die Intervention Münsters wird verworfen, er selbst wegen unstatthafter Intervention zu einer Geldstrafe von einer halben

Mark lötigen Goldes verurteilt. Wegen Nichtbezahlung der Strafe erwirkt der kaiserliche Fiskal mit Urteil vom 7. Sept. 1798 ein Exekutionsmandat. Das Urteil vom 9. Sept. 1799 bestimmt die Aushändigung der bei Bekl. deponierten Gelder zur Befriedigung der Ansprüche des Kl. Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.

- 6 1. RKG 1795–1800
- 7 Urteile von Hauptmann, Räten und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Steigerwald, 1786–1794 (Q 5, 22, 33);
Revisionsmonita zu den freiherrlich münsterischen Amtsrechnungen zu Lisberg 1771–1777 (Q 43);
Kommissionsberichte der Bekl., die Amtsführung des Kl. und die Exekution gegen Freiherrn von Münster betr., 1796–1798 (Q 50, 72);
Zessionsurkunde der Barbara Haas, Witwe des Kl., für Franz Anton Popp über 1.611 fl 1796 (Q 68);
Aufstellung über kl. Prozeßkosten 1799 (Q 90, 91)
- 8 12 cm

4506

- 1 H 77 Bestellnr. 6244
- 2 Johann *H a a s*, Tuchmacher, Tuchhändler und Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Christoph Heilmann und seine Schwestern Sibylla Mänt, Regina Kühn, Ehefrau des Georg Kühn, alle zu Hirschberg, Maria Kraus, Ehegattin des Georg Kraus zu Alt Schönau, und die hinterlassenen Kinder seiner Schwester Rosina Neumann, Ehefrau des Christoph Neumann, Gärtner, Rosina, Maria und Hans Georg, sowie Jeremias Heilmann, hinterlassener Sohn des Gottfried Heilmann zu Lüben, Bruder des Erblassers, als Testamentserben des Georg *H e i l m a n n*, Riemer und Bürger zu Nürnberg;
Tobias Warmberger, Marktadjunkt, Kauf- und Handelsmann zu Nürnberg (Bekl. 1. und 2. Instanz);
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessent
- 4a Dr. Ludwig Ernst Hert und (subst.) Lic. Johann Conrad Helfrich (1721)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann (1702);
Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1721)
- 5a appellatio
- 5b Anfechtung einer letztwilligen Verfügung;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Georg Heilmann war mit seiner Ehefrau Margarethe in Beisein des Beichtvaters Sebastian Muncker übereingekommen, mit Ausnahme eines Legats für ihre Verwandten in Höhe von 6000 fl das gesamte Vermögen von mehr als 40.000 fl für eine Wohltätigkeitsstiftung

zu verwenden. Nach dem Tode seiner Ehefrau errichtete Heilmann ein entsprechendes Testament, das er allerdings kurz vor seinem Tode durch eine letztwillige Verfügung änderte und nunmehr seine eigenen Verwandten als Universalerben einsetzte. Kl. als Testamentsvollstrecker hatte erstinstanzlich auf Gültigkeit des ersten Testaments geklagt, war jedoch ebenso wie in der Berufungsinstanz abgewiesen worden.

Kl. appelliert gegen diese Entscheidung und fordert die Kassation der letztwilligen Verfügung; letztere verstoße gegen den Willen der verstorbenen Ehefrau und sei von dem schon nicht mehr zurechnungsfähigen Erblasser getroffen worden; formaljuristisch seien deren Bestimmungen ungültig, da das ursprüngliche Testament nicht aufgehoben worden sei; zudem habe mit Peter Paul Bleul, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg, ein mutwilliger Bankrotteur gesiegelt, dessen Siegelrecht verfallen sei. Der mitbekl. Warmberger weist den Vorwurf, Mandatar der Erben gewesen zu sein, zurück; er sei nur zeitweise im Auftrag tätig geworden. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg führen an, daß Kl. mutwillig die Kanzleigebühren für die Ausfertigung der Vorakten verweigere und mit seiner Appellation gegen die reichsstädtischen Privilegien verstoße.

6. 1. (Vormundamt der Reichsstadt Nürnberg 1718)
2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1719)
3. RKG 1722–1723 (1722–1724)
7. Testament und letztwillige Verfügung des Erblassers 1718 (Q 14, 15);
Druck einer Verordnung des Rats der Reichsstadt Nürnberg, mutwillige Bankrotteure betr., 1717 (Q 16);
Attest Sebastian Munckers, Diakon zu St. Sebald in Nürnberg, die Erbabweidung zwischen dem Erblasser und seiner Ehefrau Margarethe betr., 1721 (Q 17);
Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf, die testamentarischen bzw. letztwilligen Verfügungen des Erblassers betr., 1719 (Q 18);
Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg 1723 (Beil. zum Bericht vom 9. Juli 1723, Lit. A–B);
Urteil des RKG in Sachen Katharina Feßl ./ Georg Paul Höttel 1714 (vgl. Bestellnr. 5221) (Beil. zum Bericht vom 24. Jan. 1724, Lit. D)
8. 3 cm

4507

1. H 83 und Extrajud. H 2 Bestellnr. 6246/I–II
2. Johann Jakob *Haas*, freiherrlich guttenbergischer Amtmann zu Sternberg
3. Freiherr Johann Carl von *Guttenberg* zu Sternberg, Schwanhausen, Zimmerau und Sulzdorf, Domherr zu Bamberg und herzoglich sachsen-hildburghausischer Wirklicher Geheimer Rat;
Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Bau-nach;

freiherrlich guttenbergische Gemeinden zu Schwanhausen, Sternberg, Sulzdorf und Zimmerau als Intervenienten

- 4a Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1772);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. (Johann) Joseph Loskant (1793)
- 4b Dr. (Caspar Friedrich) Hofmann und (subst.) Dr. Johann Sebastian Frech (1793)
- 5a mandatum de non via facti, sed iuris procedendo, revocando cassationem adversus impetranter nec auditum nec defensum, proinde inverso iuris ordine latam, restituendo eundem indilate in pristinum satrapae officium, honores, salaria ac emolumenta, praestando restans salarium cum omnibus appertinentiis, satisfaciendo super atrocissimis iniuris, arrestum loci mediante oblata cautione iuratoria relaxando, iuxta conventionem 13^{tia} Martii 1791 initam procedendo, indilate spoliative ablata quaevis litteralia restituendo atque intrusum satrapam Reichenbach dimittendo, abstinendo imposterum a quibusvis violentiis damnaque data et expensas resarciendo s. c. una cum ordinatione
- 5b Streit um Amtsenthebung;
Kl. wendet sich wegen unbegründeter Amtsenthebung ohne Anhörung seiner Person, ausstehenden Gehalts, öffentlich geäußelter Injurien, Vorenthaltung einer hinterlegten Kautions in Höhe von 500 fl und Spoliation von Dokumenten an das RKG und beantragt seine Wiedereinsetzung, Entlassung seines Amtsnachfolgers Matthias Gottfried Reichenbach und Erstattung seiner Kosten. Der Bekl. habe durch seine Verschwendungssucht kl. Amtsführung zu Sternberg gestört und die Untertanen gegen Kl., teilweise unter Gewaltanwendung, aufgestachelte und sie zur Beschwerdeführung gegen Bekl. gezwungen. Durch Gefangennahme des Kl., inszenierte Überfälle auf seine Person und Vertreibung des Kl. versuche Bekl., sich seine hinterlegte Kautions und den Besitz des Kl. anzueignen. Bekl. weist auf unkorrekte Amtsführung des Kl. und Unterdrückung der Untertanen hin, wodurch ein neuer Amtmann erforderlich geworden sei, der jedoch von Gesinnungsgenossen des Kl. überfallen worden sei.
Mit Urteil des RKG vom 27. Jan. 1794 wird die Ritterschaft des Kantons Baunach aufgefordert, sämtliche Untertanen des Bekl. dazu anzuhalten, ihre Abgaben und Pachtgelder dem Kl. abzuführen, Reichenbach aus seinem Amt zu entfernen und ihn zur Herausgabe von Einkünften aus dem Amt Sternberg zu zwingen.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1793–1795
- 7 Zeugenaussagen vor freiherrlich guttenbergischer Kommission bzw. guttenbergischem Amtmann zu Sternberg, vor Notaren, fürstbischöflich würzburgischem Zentgrafen bzw. Amtmann zu Königshofen und gemeinschaftlich herzoglich sachsen-meiningischem und sachsen-coburg-saalfeldischem Amt-

mann zu Römhild 1792–1793 (Q 3–5, 33, 34, 37, 53, 56, 74, 77^a Nr. VI und VIII, 84, 93, 100, 102, 111, 113, 114, 117, 133; Beil. 2 zu undat. Bericht);
 Ärztliche Atteste, die Verwundungen des freiherrlich guttenbergischen Amtmanns zu Sternberg, Matthias Gottfried Reichenbach, betr., 1793 (Q 29, 30, 32);
 Urfehde des Kl. 1792 (Q 63);
 Auszüge aus freiherrlich guttenbergischen Amtsrechnungen und -protokollen zu Sternberg 1791–1792 (Q 77^a Nr. III, 115, 116, 121–123);
 Auszüge aus den Protokollen des fürststiftisch bambergischen Viztumamts 1792 (Q 97) enthalten: Schuldverschreibungen des Matthias Gottfried Reichenbach für Heinrich Deckelmann, Schneidermeister zu Bamberg, über je 200 fl 1792; Schuldverschreibung des Franz Joseph von Redwitz, fürstbischöflich bambergischer Hofrat und Oberamtmann zu Teuschnitz und Rothenkirchen, für Heinrich Georg von Birkigt, fürstbischöflich bambergischer Hofkriegsrat und Obristlieutenant, über 1.200 fl 1778;
 Urteil des freiherrlich guttenbergischen Amtes zu Sternberg in Sachen Kl. ./ Adam Ameiß, freiherrlich guttenbergischer Feldgeschworener und Feldmesser, Injurienklage betr., 1792 (Q 110);
 Auszug aus dem Gerichtsbuch des freiherrlich guttenbergischen Amtes zu Zimmerau in Sachen Xaver Lampert, Schultheiß zu Zimmerau ./ Oswald Nauer, Bader zu Zimmerau, Injurienklage betr., (Q 117);
 Urteil und Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, die kl. Rechnungs- und Amtsführung des freiherrlich münsterischen Amtes Breitenlohe betr., 1779 (Q 150);
 Konfirmationsbrief Kaiser Franz' II. mit inseriertem Vergleich zwischen Bekl. und Jakob Merz, Kastner zu Bamberg, Schuldforderung über 6912 fl, Zinsen und Kosten betr., 1793 (Beil. zur Eventualanzeige vom 5. Mai 1794)

8 20 cm

4508

- 1 H 78 Bestellnr. 6245
- 2 Johann Ludwig, Johann Kaspar und Johann Nikolaus Haas, Schuhmacher bzw. Schuhflicker, sowie Anna Margaretha Stephani, Margaretha Barbara Graf und Anna Maria Ott, alle geb. Haas, arme Partei zu Schweinfurt, als Erben des M. Kaspar *H a a s*, Pfarrer zu Gochsheim;
 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt als Interessent
- 3 Reichsschultheiß und Gericht des Reichsdorfs *G o c h s h e i m*
- 4a Dr. Georg Andreas Geibel und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1713);
 Dr. Ludwig Ernst Hert und (subst.) Lic. Johann Christian Wigand (1724)
- 4b Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. Johann Goy (1723)
- 5a citatio ad videndum repeti bona avita deposita

- 5b Herausgabe eines Kästchens mit Gold;
Kl. wenden sich an das RKG wegen der Herausgabe eines Kästchens mit Gold, das angeblich von ihrem Ur- bzw. Urgroßvater, Pfarrer Kaspar Haas, während des Dreißigjährigen Krieges in der Kirche zu Gochsheim vergraben und erst 1720 durch Zufall wiedergefunden worden war, und erwirken Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zur Zeugeneinvernahme. Bekl. bestreiten den Besitzanspruch der Kl., da Pfarrer Haas als Eigentümer nicht nachweisbar sei, eine Tatsache, die durch die widersprüchlichen Zeugenaussagen und das Fehlen eines schriftlichen Hinweises unumstößlich sei.
- 6 1. RKG 1724 (1724–1725)
- 7 Attest von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt, die Mittellosigkeit der Kl. betr., 1721 (Q 4);
haasische Kommissionsakten (Q 15) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1723 (auch in notariellem Protokoll);
Zeugenaussagen vor Kl. 1721 (Beil. Lit. D und E zur Exzeptionsschrift vom 26. Sept. 1725)
- 8 2 cm

4509

- 1 – Bestellnr. 15785
- 2 Erben des Melchior *H a a s*, Eisendrahtfabrikant zu Nürnberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Scheibenzieherzunft zu *N ü r n b e r g* (wohl Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4b Dr. J(ohann) S(ebastian) Frech 1803
- 5a appellatio
- 5b Aufstellung eines Leierstockes;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Wegen der nicht genehmigten Aufstellung eines zusätzlichen Leierstockes in der Fabrik des Kl. war erstinstanzlich dessen Beseitigung angeordnet worden. Eine Restitutionsklage wurde in 2. Instanz wegen Unbilligkeit verworfen und eine Geldstrafe von 5 Rtl. verhängt. Erben appellieren gegen die Entscheidung.
- 6 1. (Rugamt der Reichsstadt Nürnberg)
2. (Appellationsgericht der Reichsstadt Nürnberg 1802)
3. RKG (1803)

4510

- 1 H 58 Bestellnr. 6242/1
- 2 Sebastian *H a a s* zu Ehringen, arme Partei (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Leonhard *H ö n l i n* zu Amerbacherkreut (Bekl. 1. und 2. Instanz)

- 4a Dr. Heinrich Stemler (1584)
- 4b (Dr.) Laurentius Vomelius Stapert (1585)
- 5a appellatio
- 5b Nichtigkeitsklage;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Parteien hatten gemeinsam von Graf Ludwig XV. von Oettingen eine größere Menge Holz gekauft und weiterveräußert, doch war ein Teil des Kaufpreises nicht gezahlt worden. Wegen des Zahlungsrückstandes wurde Kl. vom oettingischen Amtmann inhaftiert, sein Besitz eingezogen und vergantet. Vorinstanzlich war Kl. wegen Schadenersatzes für den Verlust seines Besitzes und für erlittene Injurien eingekommen, nachdem ein gütlicher Vergleich gescheitert war. Kl. brachte vor, er habe dem Bekl. nach vollzogenem Kauf und Verkauf die Kerbhölzer sowie die Rechnung vorgelegt, die dieser gebilligt habe. Anschließend seien die Unterlagen vernichtet worden. Bekl. habe seinen Anteil an der letzten Frist nicht bezahlt und deswegen den Verlust des Kl. verursacht. Bekl. wandte ein, daß Kl. als Oberkäufer aufgetreten sei und die finanzielle Abwicklung des Geschäftes, also auch die Einhaltung der Zahlungsfristen, übernommen habe; Bekl. sei von Kl. übervorteilt worden, weswegen er eine Rechnungslegung gefordert habe. 1580 wurde Kl. zur Vorlage der Rechnung verurteilt, bei deren Verweigerung der Bekl. von der Klage absolviert und eine Appellation dagegen abgeschlagen.
 Kl. appelliert gegen das Urteil unter Hinweis auf erfolgte Rechnungslegung.
- 6 1. Deutschordensgericht zu Lauchheim 1578
 2. Deutschordenskommende zu Kapfenburg (1580)
 3. RKG 1584–1598 (1584–1586)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Kaufbrief des Sebastian Falckner, oettingischer Forstmeister zu Mönchsdeggingen (im Akt: Döckingen), für Kl. und Bekl., Holzverkauf betr., 1571 (fol. 3v–6v); Zeugenaussage vor Vogt bzw. Amtmann zu Polsingen bzw. Oettingen 1577–1579 (fol. 17r–18r, 30r–35v, 44r–65)
- 8 2,5 cm

4511

- 1 H 90 Bestellnr. 6248
- 2 Gemeinde und Einwohner zu *H a b e l* und Habelgraben (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Gemeinde zu *N e u s t ä d t g e s* (Kl. 1. und 2. Instanz) (Vollmacht von Bastian Suhne, Kunz Schneider, Georg Wetzels, Kaspar Diettmar und Kaspar Koch, Einwohner zu Neustädtges)
- 4a Dr. L(eonhard) Wolf (1594)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1594)

- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Flußumleitung;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Balthasar Selbich und die Aussteller der Vollmacht der Bekl. hatten gegen die Umleitung des Habelbaches durch Kl. geklagt, wodurch der Betrieb der Gemeindemühle behindert würde, und eine Regelung des Wasserabflusses gefordert. Kl. beharrten auf ungestörter Nutzung des Baches in ihrer eigenen Gemarkung, die vertraglich vor jeder Einmischung in die Rechte der Gemeinde geschützt sei. Eine Entscheidung der Erstinstanz zugunsten der Kl. wurde zweitinstanzlich aufgehoben.
Kl. appellieren unter Hinweis auf Verfahrensfehler und ihre Rechte gegen das Urteil. Bekl. wenden ein, daß Kl. zur Appellation an das RKG nicht befugt seien.
- 6 1. (Gericht zu Tann)
2. Martin von und zu der Tann als Gerichtsherr 1592
3. RKG 1594–1607 (1594–1605)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Schiedsspruch und Vertrag vor Philipp Georg Schenck zu Schweinsberg, Dechant zu Fulda, Eustachius von Schlitz gen. Görtz, fürststiftisch fuldischer Erbmarschall, Neidhard von Thüngen und Adolf Hermann Riedesel zu Eisenbach zwischen den Ganerben von der Tann einerseits und Heinrich von Merlau, Schultheißen zu Fulda, und Karl von Thüngen zu Wüstensachsen als verordnete Kuratoren der Anna von Ebersberg gen. von Weyhers, geb. von Merlau, Witwe des Eitel von Ebersberg gen. von Weyhers, andererseits, Gerichtbarkeit, Holzordnung und Jagdrecht in der Gemeinde Habel betr., 1561 (Lit. C);
Vergleich zwischen den Ganerben von der Tann, die Zuständigkeit des Gerichts zu Tann betr., 1491 (Q 14)
- 8 3,5 cm

4512

- 1 H 94 Bestellnr. 6250
- 2 Georg *Haberkofer*, Müller zu Kumpfmühl, später Einwohner der Reichsstadt Regensburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Prior Heinrich I. und Konvent der Kartause *Prüll* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Kaspar Kemer, Notar (1508), und (subst.) Dr. (Franz) Braun (1508)
- 4b Dr. Wilhelm Wilprecht (1508)
- 5a appellatio
- 5b Nichterfüllung von Kaufvertrag;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Bekl. wandten sich wegen Verstoßes gegen den Kaufvertrag über die Mühle zu Kumpfmühl an die Vorinstanz; der Bekl. habe trotz gegenteiliger Versicherung die Mühle nicht instand gehalten, eigenmächtig eine Kapelle, eine Küche und einen Zaun errichtet, dem Gotteshaus ver-

schiedene Abgaben vorenthalten und in ihren Rechten geschmälert. Trotz der Einreden des Kl., der sich auf seine im Kaufvertrag festgehaltenen Rechte berief und die Mühle als freieigenes Gut ansah, verurteilte das Gericht den Kl. zur Instandhaltung der Mühle, zum Abriß der neugeschaffenen Baulichkeiten und zu Schadenersatz.

Die Bekl. fordern Deserterklärung der Appellation, da sie nicht frist- und formgemäß erfolgt sei. Der Bekl. weist darauf hin, daß ihm der Apostelbrief verweigert worden sei.

Das RKG schlägt die Appellation ab und verurteilt den Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten.

- 6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Straubing 1506
- 2. RKG 1508
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission 1506; Kaufvertrag zwischen den Parteien, die strittige Mühle betr., 1501; Willebrief Dr. Georg Sinzenhofers, bischöflicher Generalvikar zu Regensburg, die Erbauung einer Kapelle in Kumpfmühl betr., 1505; Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. (Prod. vom 30. Okt. 1508)
- 8 1,5 cm

4513

- 1 H 91 Bestellnr. 6249
- 2 Georg *Haberkofer*, Bürger zu Regensburg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Freiherr Gramaflanz *Stauff von Ehrenfels* zu Köfering (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Rehlinger und Dr. Ludwig Hirter (1533);
Lic. Amandus Wolf (1535)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1534)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Bekl. machte vor der Erstinstanz Eigentumsansprüche auf zwei Güter zu Rosenhof und Heising (im Akt: Heusing) im Landgericht Haidau geltend, die vom Kl. widerrechtlich in Besitz gehalten würden. Dieser gab an, daß der Vater des Bekl., Bernardin Stauff von Ehrenfels, die in einer Gültverschreibung festgesetzten sechs Schaff Korn schuldig geblieben sei, weswegen der Kl. die vom Schuldner verpfändeten zwei Güter auf die Gant gebracht und dort erworben habe; darüber sei ihm ein Gantbrief ausgestellt worden. Der Bekl. entgegnete, daß im Kaufbrief als Sicherheitsleistung lediglich ein Pfändungsrecht für die beiden Güter festgeschrieben worden sei, eine Possessorienklage sei daher nichtig gewesen. Erst- und Zweitinstanz folgten der Argumentation des Bekl. und verwarfen den Gantbrief; ihren Urteilen zufolge sollte der Bekl. das Recht haben, die ausstehende

Gült zu bezahlen und die Gültverschreibung zu lösen; desgleichen sollte der Bekl. Schadenersatz für Verbesserungen im Landbau durch den Kl. leisten. Mit Urteil vom 25. Jan. 1538 bestätigt das RKG die Entscheidungen der Vorinstanzen und verurteilt den Kl. zur Zahlung der Gerichtskosten. Am 7. Jan. 1540 erläßt das RKG ein Exekutionsmandat.

- 6 1. Herzoglich bayerische Landschranne zu Mintraching 1531
 2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Straubing 1533
 3. RKG 1533–1539 (1533–1540)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Gültverschreibung des Bernardin Stauff von Ehrenfels für Bekl. über sechs Schaff Korn jährlich 1501; Gerichtsbrief des herzoglich bayerischen Landgerichts Haidau in Sachen Bekl. ./ Bernardin Stauff von Ehrenfels, rückständige Gülten betr., mit Gantbrief für den Bekl. 1517; Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. 1539 (Q 16)
- 8 3 cm

4514

- 1 H 95 Bestellnr. 6251
- 2 Georg und Florian *Haberkorn* (zu Zellingen), Brüder
- 3 Freiherr Friedrich von *Schwarzenberg* zu Hohenlandsberg
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1531)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1530)
- 5a citatio
- 5b Erbstreitigkeit;
 Kl. erheben Anspruch auf die Hinterlassenschaft des Wilhelm Aufheimer zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld), die vom Bekl. widerrechtlich in Besitz gehalten werde; neben der Ehefrau des Karl Zeller, deren Ansprüche sie brieflich erworben hätten, und ihrer verstorbenen Schwester Kunigunde Lochinger, geb. Haberkorn, seien sie die nächsten Verwandten. Bekl. beschränken sich auf forideklinatorische Einreden und Zurückweisung des Erbanspruchs.
- 6 1. RKG 1534–1536

4515

- 1 H 97 Bestellnr. 6253
- 2 Johann Heinrich Erdmann, Johann Casimir und Sophia Barbara von *Haberland*, Geschwister (ihre Mutter Sophia Rebecca de Quesnoy, Ehefrau des Franz de Quesnoy, geb. von Hirschberg, Witwe des Hans Ernst von Haberland, Witwe des Georg Sigmund Österreicher, als Interessentin 1. Instanz)

- 3 Kanzler und Räte der markgräflichen Regierung von *Brandenburg-Bayreuth* (Johann Heinrich von Künßberg als Antragsteller 1. Instanz); Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth als Interessent
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Johann Eichrodt (1685)
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1673)
- 5a appellatio
- 5b Versteigerung von Pfandbesitz;
Gegenstand in 1. Instanz: Aufgrund einer nicht eingelösten Schuldverschreibung des Friedrich Weigand von Redwitz zu Weißenbrunn, Schmölz und Nagel, war der Vater der Kl. in das verpfändete Rittergut Schmölz immittiert worden. Von der Vorinstanz wurde es zur redwitzischen Konkursmasse gezogen und versteigert; eine Immission des Erwerbers Johann Heinrich von Künßberg scheiterte am Widerstand der Interessentin 1. Instanz.
Kl. fordern Anerkennung ihres Pfandrechts und Nichtigkeit des Immissionspatents, da ihre Mutter weder zitiert noch gehört worden sei. Bekl. wenden ein, daß der Vater der Kl. die Versteigerung beantragt habe, und sie lediglich ein Urteil von 1682 ausgeführt hätten, das die Immission des Antragstellers 1. Instanz beinhaltet habe; eine Appellation sei zudem wegen der Privilegien des Interessenten nicht statthaft. Interessent weist auf eingeschränkte Gültigkeit des Lehenskonsenses für die Pfandschaft hin; auch sei die Interessentin 1. Instanz mehreren Rezessen mit der Aufforderung zur baulichen Erhaltung des Ritterguts nicht nachgekommen.
- 6 1. (Markgräfllich brandenburgische Regierung zu Bayreuth)
2. RKG 1685–1687 (1685–1694)
- 7 Privilegium de non appellando Kaiser Karls V. für die Markgrafen von Brandenburg 1521 (Q 11);
Schreiben Hans Ernst von Haberlands, Versteigerung des Ritterguts Schmölz betr., 1654–1656 (Q 13, 14);
Rezesse der markgräfllich brandenburg-kulmbachischen Kanzlei, die Reduktion der Schuldverschreibung des Friedrich Weigand von Redwitz für Rudolph von Haberland von 6.000 fl auf 4.650 fl sowie die Immission der haberländischen Erben in das Rittergut Schmölz betr., 1647–1648 (Q 16, 18);
Konsensbrief des Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth, die Verpfändung von Schmölz und Nagel durch Friedrich Weigand von Redwitz betr., 1618 (Q 17);
Auszüge aus dem Kirchenbuch der evangelisch-lutherischen Pfarrei Schmölz 1663–1670 (Q 19);
Druck „Abdruck der bey Hochfürstlicher Brandenburgischer Cantzley zu Bayreuth von Alters her üblicher Ritter, Burger und Bauern Lehen-, auch Erbhuldigungs Pflicht, neben etlichen alten Lehens-Gewonheiten und Gesetzen“ (Q 26);

Notariatsinstrument, die Immission des Johann Heinrich von Künßberg zu Nagel in das Rittergut Schmölz betr. (Prod. vom 5. Sept. 1685)

8 4 cm; vgl. Bestellnr. 6252

4516

1 H 96 Bestellnr. 6252

2 Rudolph von *Haberland* zu Konradsreuth

3 Friedrich Weigand von *Redwitz* zu Weißenbrunn, Schmölz, Nagel und Küps

4a Dr. Christoph Herbstein (1625);
(Lic.) Johann Sebastian Augspurger (1627)

4b Dr. Johann Philipp Bohn (1623)

5a mandatum immissoriale s. c.

5b Immission in Unterpfand;
Kl. beantragt Besitzeinweisung in die ihm aufgrund einer Schuldverschreibung des Bekl. verpfändeten Rittergüter Schmölz und Nagel, nachdem Bekl. die versprochene Rückzahlungsfrist überschritten habe und gleichzeitig der lehenherrliche Konsens für die Verpfändung abgelaufen und nicht erneuert worden sei; zudem habe Bekl. diese Güter Heinrich Gerhard von Lüschwitz zu Glashütten für eine Obligation von 3.000 fl zu Pfand gegeben. Bekl. wendet ein, daß er die neue Schuldverschreibung zur Tilgung seiner Schuld bei Kl. verwenden habe wollen und dazu den lehenherrlichen Konsens eingeholt habe.

6 1. RKG 1625 (1625–1627)

7 Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 6.000 fl unter Verpfändung der Rittergüter Schmölz und Nagel 1618 (Q 2);
Konsensbrief des Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth, die Verpfändung von Schmölz und Nagel durch Kl. betr., 1622 (Q 6)

8 1,5 cm

4517

1 H 103 Bestellnr. 6254

2 Hans *Haberstock*, Bürger zu Lindau (Bekl. 1. Instanz)

3 Hans, Adam, Martin und Klaus Mittler, alle Bürger zu Lindau, und ihre Schwestern Elisabeth, Ehefrau des Matthias Haidenhofer zu Ravensburg, Barbara, Ehefrau des Hans Kläfler zu Reutin, und Michael Meier zu Isnay, Sohn ihrer verstorbenen Schwester Eva Meier, geb. Mittler, als Erben der Anna *Mittler*, Ehefrau des Kl. (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Kaspar Morhardt (1606);
Dr. Christoph Stauber (1612)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1607);
Dr. Sebald Stockamer (1618)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. forderten erstinstanzlich unter Hinweis auf den vor Zeugen geäußerten letzten Willen der Erblasserin, die ihnen das väterliche und mütterliche Erbe sowie ihr Heiratsgut vermacht hatte, die Herausgabe des Vermögens ihrer Schwester Anna Haberstock, geb. Mittler, durch den Kl. Dieser wies Ansprüche der Geschwister zurück, da seine Ehefrau zu einer solchen Erbregelung nicht befugt gewesen sei. Die Vorinstanz erklärte den letzten Willen der Verstorbenen für gültig, bestätigte die Bekl. als Universalerben und ordnete die Restitution der Mobiliarschaft und des hinterlassenen Barvermögens in Höhe von 400 fl (abzüglich eines Legats von 30 fl) nebst Zinsen an.
Kl. appelliert gegen die Entscheidung: Bei der Verehelichung sei kein Heiratsbrief ausgefertigt worden, weswegen das Lindauer Stadtrecht von 1540 Gültigkeit habe, das dem Ehemann das Erbe zuspreche. Zudem sei seine Ehefrau geistig verwirrt gewesen und zu ihrem letzten Willen überredet worden.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau 1605
2. RKG 1606–1627 (1606–1620)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau 1605 (fol. 11v–25v); Quittung des Kl. und Anna Mittlers über 400 fl Erbgut 1590 (fol. 31v–32v); Verzeichnis der Mobiliarschaft der Anna Haberstock, geb. Mittler (fol. 44r–46v)
- 8 3 cm

4518

- 1 H 104 Bestellnr. 6255/I–II
- 2 Christian Friedrich *Habfast*, Schulmeister zu Uettingen, arme Partei (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Schultheiß, Bürgermeister (auch: Bauernmeister) und Gericht der Gemeinde *Uettingen* (Prozeßvollmacht mit 69 Unterschriften) (Kl. 1. Instanz), sowie die Dorfherren von Uettingen, Johann Carl Albrecht für sich und seinen Bruder Christian Franz sowie Philipp Friedrich, alle Freiherren Wolfskeel von und zu Reichenberg, Freiherr Alexander Rüdts von Collenberg und Freiherr Johann Carl von Berlichingen als Vormünder ihrer beiden minderjährigen

- Brüder, sowie Heinrich Ludwig Rübel, freiherrlich wolfskeelischer Gemeinschafts-, Herrschafts- und Vormundschaftsamtverwalter zu Uettingen
- 4a Lic. Heinrich Joseph Brack und (subst.) Lic. (Gabriel) Niderer (1786);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Friedrich Ernst Duill (1787);
Lic. Fidel Carl Amand Goll und (subst.) Dr. Franz Philipp (Felix) Greß (1787)
- 4b Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Johann Conrad Jakob Adami (1786)
- 5a appellatio una cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio, restitutorio et inhibitorio cum refusione damni et expensarum s. c.
- 5b Streit um Amtsenthebung;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Gemeinde Uettingen hatte gegen Kl. wegen Nachlässigkeiten im Schuldienst und Orgelspiel, Mißhandlungen seiner Ehefrau, seines Brudes Georg Michael Habfast, Kantor zu Sommerhausen, und der ihm anvertrauten Schulkinder sowie wegen mehrerer Unzuchtsdelikte auf Dienstenthebung geklagt. Gleichzeitig hatte sie die Sittlichkeitsdelikte vor das fürstbischöflich würzburgische Zentgericht zu Remlingen gebracht. Kl. wies die Anschuldigungen als erlogen zurück. Vor der fürstbischöflich würzburgischen Regierung als Oberzentherrn erwirkte er ein Absolutorium, das ihn von den Vorwürfen reinigte. Im Zuge eines Urteils der Juristischen Fakultät der Universität Gießen, das 1780 die Vereidigung mehrerer Zeugen anordnete, erfolgte 1781 die Dienstenthebung des Kl.
Kl. appelliert mit dem Hinweis, daß Bekl. und Zeugen teilweise identisch seien und er wegen einer Sache vor verschiedenen Instanzen verklagt worden sei; gleichzeitig erwirkt er wegen Attentats ein Mandat. Die forideklinatorischen Einreden der Bekl. zielen auf die Inkompetenz des RKG in Konsistorial- und Kirchenangelegenheiten; auch sei eine Appellation gegen ein Interlokut unzulässig.
Mit Urteil vom 21. Mai 1790 wird die Appellation abgeschlagen und an die Vorinstanz remittiert mit dem Anhang, daß Kl. in einem Revisionsverfahren genügend gehört werden müsse; die Gerichtskosten sollten verglichen werden. Nachdem Kl. auf Fortführung des Prozesses bei der Vorinstanz verzichtet, wird der Ortsherrschaft durch Urteil vom 1. Juli 1791 die Anstellung eines neuen Lehrers gestattet.
- 6 1. Freiherrlich wolfskeelisches Gemeinschafts-, Herrschafts- und Vormundschaftsgericht zu Uettingen 1777
2. RKG 1786–1791
- 7 Zeugenaussagen vor gräflich castelligem Amt bzw. fürstbischöflich würzburgischem Zentgericht zu Remlingen, freiherrlich wolfskeelischem Amt zu Uettingen und Provisor des Klosters Oberzell 1778–1787 (Q 9, 11, 13, 15, 27, 28, 34, 56, 83, 86, 91, 103);
Atteste des freiherrlich wolfskeelischen Amtes zu Uettingen und des evangelisch-lutherischen Pfarrers zu Uettingen, Georg Adam Furckel, für Juliana Binner zu Uettingen, geb. Klüpfel, Witwe des Leonhard Binner, und für Kl. 1777 (Q 10, 12);

Vorakt (Q 94) enthält ferner

- in Teil 1: Zeugenaussagen vor freiherrlich wolfskeelischem Amt zu Uettingen, vor gräflich castellischem Amt zu Remlingen, Schultheißenamt zu Unteraltertheim 1777–1778 (Q 2, 3, Q 5–6 Beil., Q 18 Beil. 1, 5, 8–9); Atteste des Pfarrers Furckel und des Schultheißenamtes zu Unteraltertheim für Juliana Binner und Kl. 1777–1778 (Beil. zu Q 4–5); Kommissionsbericht der wolfskeelischen Gemeindeherrschaft zu Uettingen und des Ritterkantons Odenwald, die Vorwürfe gegen Kl. betr. (mit Zeugenaussagen), 1780 (Q 34);
- in Teil 2: Urteil und Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Gießen 1780 (Nr. 1, 2); Attest des evangelisch-lutherischen Pfarrers zu Albertshofen, Johann Andreas Jäger, für Maria Barbara Werther, Tochter des Johann Valentin Werther, Bürger und Färber zu Albertshofen, 1780 (Nr. 5 Beil., dat. vom 28. Okt. 1780);
- in Teil 3: Urteil und Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Gießen 1781 (Nr. 2, 3);
Briefwechsel, schwere Mißhandlungen in Uettingen betr., 1724 (Q 107)

8 22,5 cm

4519

- 1 H 108 Bestellnr. 6256
- 2 Wenzeslaus Höniger, markgräflich brandenburgischer Vogt und Verwalter des Klosters zu Münchsteinach, und Kilian Hofmann, Bürger und Kannengießer zu Ansbach, als Vormünder der Kinder des Sigmund *H a b l u t z e l*, markgräflich brandenburgischer Vogt zu Neustadt, Albrecht, Stoffel, Hans, Friedrich und Margarethe Hablutzel, als Petenten in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.
- ./.
- Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. David Capito (1570)
- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1570);
(Dr. Johann) Grönberger (1570)
- 5a *petitio in puncto secundae* (auch: *novae*) *citationis per edictum* der brandenburgischen Kreditoren
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Petenten fordern im Rahmen der unter 3 bzw. 5a genannten Ediktalzitiation Rückzahlung zweier Darlehen über 400 fl rh. bzw. 200 fl ung. nebst ange-
laufener Zinsen. Bekl. weisen Forderungen zurück.
- 6 1. 1570–1572 (1570)

- 7 Schuldverschreibungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades bzw. Bartholomäus Hartungs, markgräfl. brandenburgischer Hausvogt zu Plassenburg für Sigmund Hablutzel über 400 fl rh. bzw. 200 fl ung. 1547 und 1549 (Q 866, 867)

4520

- 1 H 110 Bestellnr. 6258
 2 Ludwig von *Habsberg* (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
 3 Ruprecht *Uttinger*, Hofkastner zu Amberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1515)
 4b Dr. Emmeram Moller (1515)
 5a appellatio
 5b Nichtigkeitsklage;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. hatte erstinstanzlich wohl wegen der Rückzahlung einer größeren Geldsumme geklagt. Trotz forideklinatorischer Einreden des Kl. war dieser dazu verurteilt worden, sich auf die Klage einzulassen. Eine entsprechende Appellation wurde für desert erklärt. Kl. klagt auf Nichtigkeit des Urteils, da sein Prozeß nicht an dem angesetzten Termin, sondern acht Tage früher verhandelt worden sei. Bekl. wendet ein, daß eine Appellation von einem Beirteil unzulässig sei, und fordert Abweisung der Klage.
 6 1. (Kurpfälzisches Hofgericht zu Amberg)
 2. (Kurpfälzisches Hofgericht zu Heidelberg 1515)
 3. RKG (1515–1522)
 8 SpPr ohne Eintrag

4521

- 1 H 113 Bestellnr. 6259
 2 Hans Wolf, Hans Ulrich und Magnus von *Habsberg* (ihr Vater Ulrich von Habsberg Bekl. 1. Instanz)
 3 Witwe und hinterlassene Kinder des Wolfgang *Uttinger* (auch: Euttinger) sowie vermeintliche Erben des Michael Uttinger zu Pettendorf (Kl. 1. Instanz)
 4a Lic. Christoph von Schwabach (1537)
 5a appellatio
 5b Nichtigkeitsklage;
 Gegenstand in 1. Instanz: Wegen einer nicht bezeichneten Streitsache hatte Michael Uttinger erstinstanzlich geklagt, war aber nach Aussage seines Prokurators, der gleichzeitig die Vollmacht eines Wolfgang Uttinger und eines

weiteren, in der Vollmacht nicht genannten Erben vorlegte, während des Prozesses verstorben. Die Vorinstanz verurteilte Ulrich von Habsberg, daß er auf die Prozeßschrift des Kl. antworten müsse.

Kl. appellieren gegen das Urteil mit dem Hinweis, daß der vermeintlich verstorbene Michael Uttinger zum Zeitpunkt des Urteils noch gelebt habe und sie zu einer Antwort an seine Erben nicht verpflichtet gewesen seien. Kl. protestieren gegen die zuerst fälschliche Zustellung der Ladung des RKG an Michael Uttinger, weswegen der Reproduktionstermin der Ladung überschritten worden sei.

- 6 1. (Kurpfälzisches Hofgericht zu Neumarkt)
- 2. RKG (1537)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4522

- 1 H 127 Bestellnr. 6260
- 2 Jakob *H a c h*, Kupferschmied und Bürger zu Weißenburg
- 3 Leonhard *H i r s c h m a n n*, Michael und Alexander Roth, Vettern, Judith Wolfart, Witwe, und Barbara Glaser, Ehefrau des Daniel Glaser, geb. Raumbold (Raumbald, Reibelt), alle zu Weißenburg
- 4a Dr. Georg Goll (1630)
- 4b Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1631)
- 5a mandatum de solvendo indebite solutum s. c.
- 5b Forderung aus Darlehensrückzahlung;
Kl. hatte 1621/22 von den bekl. vier Parteien jeweils 200 fl entliehen, wobei der Reichstaler auf 10 fl fußte.
Kl. behauptet, durch die auf dem Münzedikt der Reichsstadt Weißenburg basierende Rückzahlung der Gelder, den Reichstaler zu 18 Batzen gerechnet, habe er mehr Geld zurückgezahlt als aufgenommen; er fordert Restitution der zuviel bezahlten Summen. Bekl. wenden ein, Kl. habe mit den entliehenen Geldern durch Ankauf von Waren und Darlehen in der Zeit der Münzverschlechterung glänzende Geschäfte gemacht, sei aber selbst seine Gelder den Kreditoren schuldig geblieben. Erst auf Anordnung von Bürgermeister und Rat von Weißenburg habe er sich zur Rückzahlung seiner Schulden, meist in kleinen Raten und unter Abzug einiger Gulden, bereit erklärt.
- 6 1. RKG 1631–1638 (1631–1634)
- 8 1,5 cm

4523

- 1 H 138 Bestellnr. 6261
- 2 Matthäus von *Hacht gen. Copin* zu Baden-Baden (im Akt: Markgrafen-Baden), ehemaliger markgräfllich brandenburgischer Proviantmeister zu Bamberg, als Petent in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.
- ./.
- Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Johann Deschler (1561);
Dr. David Capito (1570)
- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1561);
(Dr. Johann) Grönberger (1572)
- 5a *petitio in puncto primae citationis per edictum der brandenburgischen Kreditoren*
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Petent fordert Bezahlung ausstehender Dienstbezüge aus den Jahren 1552–1554 in Höhe von 4.000 fl, die ihm als Gehalt für den Kriegszug vor Metz und als Proviantmeister zu Bamberg sowie als Zehrungsgelder und Entschädigung für eine elfmonatige Gefangenschaft in Nürnberg zugesichert worden seien.
- 6 1. RKG 1561–1574 (1561–1570)

4524

- 1 H 161 Bestellnr. 6262
- 2 Freiherr Johann Wilhelm von *Hacke*, kurpfälzischer Kämmerer und Erboberjägermeister, für sich und seine Kinder Franz Joseph Anton und Maria Antonia Eleonora als Erben seiner Schwieger- bzw. ihrer Großmutter Anna Maria Freifrau von Degenfeld, geb. Freiin von Gersdorff
- 3 Graf Johann Friedrich (Georg) von *Pappenheim* zu Rothenstein, Kalden und Bellenberg, Reichserbmarschall, Freiherr Johann Caspar von Klengel zu Naundorf, (fürstlich braunschweig-wolfenbüttelischer) Generalmajor, als Ehevoigt seiner Ehefrau Juliana (Sidonia), geb. von Wollmershausen, und Alexander Maximilian von Woellwarth zu Essingen und Hohenroden (im Akt: Roden) als Vormund der hinterlassenen Kinder des (Eberhard Friedrich vom) Holtz (und seiner Ehefrau Louise Isabella, geb. von Wollmershausen, Eberhard Maximilian, Georg Friedrich, Friederika Juliana, Elisabeth Charlotta und Anna Catharina vom Holtz) als Erben der Anna Catharina von Wollmershau-

- sen, geb. Freiin von Degenfeld (Witwe des Freiherrn Christoph Albrecht von Wollmershausen)
- 4a Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1714)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Justus Faber (1715)
- 5a citatio ad videndum exigi debitum et se condemnari ad solvendum vel dimittendum hypothecam
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordert Rückzahlung zweier von seiner Ehefrau Maria Antonia von Hacke, geb. Freiin von Degenfeld, ererbten Schuldverschreibungen über 100 Dukaten bzw. über acht Dukaten samt Zinsen bzw. Immission in das verpfändete Gut Bartholomä.
- 6 1. RKG 1715 (1715–1716)
- 7 Schuldverschreibung der Anna Catharina von Wollmershausen, geb. Freiin von Degenfeld, für (Anna Maria) Freifrau von Degenfeld, über 100 Dukaten unter Verpfändung des Hofgutes Bartholomä 1691 (Q 4);
Schuldschein der Juliana (Sidonia) von Wollmershausen (für Anna Maria Freifrau von Degenfeld) über 8 Dukaten (Q 5)

4525

- 1 H 163 Bestellnr. 6263
- 2 Freiherr Johann Wilhelm von *H a c k e*, kurpfälzischer Kämmerer und Erboberjägermeister, für sich und seine Kinder Franz Joseph Anton und Maria Antonia Eleonora als Erben seiner Schwieger- bzw. ihrer Großmutter Anna Maria Freifrau von Degenfeld, geb. Freiin von Gersdorff;
Heinrich Philipp von Scheffer (Schäfer), Ratskonsulent der Reichsstadt Augsburg, als Interessent
- 3 Johann Alexander, Johann (Ludwig) Joseph, Franz (Anton) Ferdinand und Heinrich Gottfried Freiherren von *W e l d e n* als Erben der Brüder Heinrich Ludwig und Johann Franz Freiherren von Welden sowie des Philipp Ludwig (im Akt mehrfach Philipp Ludwig Friedrich) Freiherrn von Welden
- 4a Lic. (Christian Christoph) Dimpfel (1715);
Lic. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Lic. (Ambrosius Joseph) Stephani (1716);
Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1726);
Lic. Johann Georg Carl Vergenius und (subst.) Dr. Johann Wilhelm Mainone (1776);
Lic. Johann Georg Carl Vergenius und (subst.) Dr. (Wilhelm Christian) Rotberg (1785)

- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Justus Faber (1715);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. (Franz Carl) von Sachs (1777);
Dr. Franz Carl von Sachs und (subst.) (Lic. Ferdinand Wilhelm Anton) Helfrich (1777);
Lic. (Hermann Joseph Valentin) Schick (1784)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordert Rückzahlung einer von seiner Schwiegermutter Anna Maria Freifrau von Degenfeld auf seine Ehefrau Maria Antonia, geb. Freiin von Degenfeld, vererbten Schuldverschreibung über 1500 fl, von der er erst kürzlich durch (Maximilian Anton) Zündt von Kenzingen, den Sohn eines der früheren Vormünder seiner Frau, Kaspar Marquard Zündt von Kenzingen, erfahren habe. Bekl. weisen Forderung mit dem Hinweis zurück, daß die Summe an die von der kurfürstlich bayerischen Regierung eingesetzte Vormundschaft zurückbezahlt worden sei; der Kl. befinde sich widerrechtlich im Besitz der Schuldverschreibung. Diese gelangt durch Zession bzw. Erbe an den Interessenten.
Mit Urteil vom 14. März 1783 wird der bekl. Partei zur Auflage gemacht nachzuweisen, daß ein noch ausstehender Rest der Schuldverschreibung in Höhe von 100 fl samt ausstehender Zinsen hinterlegt sowie die übrige Summe für die degenfeldischen Erben verwendet worden sei. Mit Urteil vom 7. Sept. 1784 ergeht eine Zitation an die kurfürstlich bayerische Regierung mit der Aufforderung, die zündtischen Vormundschaftsakten herauszugeben.
- 6 1. RKG 1715–1788 (1715–1787)
- 7 Schuldverschreibung von Heinrich Ludwig und Johann Franz Freiherren von Welden, Brüder, und Freiherrn Philipp Ludwig von Welden zu Hochaltingen für Anna Maria Freifrau von Degenfeld über 1.500 fl unter Verpfändung des Hofes Oppersberg bei Fremdingen 1691 (Q 4);
Dekret des Kurfürsten Maximilian II. Emanuel von Bayern, die Amtsbürgerschaft des Freiherrn Philipp Ludwig von Welden über 1.500 fl betr., 1695 (Q 7);
Auszüge aus Mandat des RKG und Spezialprotokoll in Sachen (Ferdinand und Maximilian Freiherren von Degenfeld und Wilhelm Adelman von Adelmansfelden als) Vormünder der nachgelassenen Tochter des Hannibal von Degenfeld, Maria Antonia ./ Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern (1694) (vgl. Bestellnr. 76) (Q 9, 10);
Auszug aus der Sterbematrikel der katholischen Pfarrkirche zu Hochaltingen, den Tod des Freiherrn Philipp Ludwig von Welden betr., 1694 (Q 30);
Auszug aus dem Testament des Kl. 1720 (Q 42);
Notariatsinstrument mit inserierter Schuldverschreibung des Freiherrn Johann Felix von Muggenthal und seiner Ehefrau Maria Antonia Eleonora, geb. Freiin von Hacke, für Dr. Johann Nikolaus Schmidt, Prokurator am RKG, und seiner Ehefrau Christina Barbara, geb. (von) Scheffer, über 200 fl unter

Zession der weldenischen Schuldverschreibung mit beigegefügtm Verzeichnis der Schulden der Debitoren (Q 48)

8 7,5 cm

4526

- 1 – Bestellnr. 1590/1
- 2 Johann Philipp *H ä h n e r* (hier: Höhner) (zu Seckmauern) (vermutlich Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Erben des (Schiff- und Handelsmanns) Jakob *L u d w i g* zu Wörth (vermutlich Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4b Dr. (Johann Philipp Gottfried von) Gülich (1788)
- 5a appellatio
- 5b Ausstellung einer Urkunde über die Nichtzulassung einer Appellation; Vermutlicher Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Johann Philipp Hähner wurde im Frühjahr 1784 vermutlich durch das gemeinschaftliche fürstlich löwenstein-wertheimische und gräflich erbach-schönbergische Amt zu Breuberg mittels Kontumazialurteils verpflichtet, binnen vierzehn Tagen eine liquide Schuld von 1.817 fl 20 kr bei Jakob Ludwigs Erben zu begleichen (vgl. Bestellnr. 1590, Q 38). Nachfolgend dürften die fürstlich löwenstein-wertheimische Regierung zu Wertheim und die gräflich erbach-schönbergische Regierung zu König tätig geworden sein. Hähner wendet sich gegen ein nicht näher ersichtliches Urteil ans RKG, das seine Appellation jedoch nicht zur Verhandlung annimmt. Bekl. Erben bitten Anfang Apr. 1788 um eine Urkunde über die Nichtzulassung des Appellationsprozesses.
- 6 1. (vermutlich gemeinschaftliches fürstlich löwenstein-wertheimisches und gräflich erbach-schönbergisches Amt zu Breuberg)
2. (vermutlich fürstlich löwenstein-wertheimische Regierung zu Wertheim und gräflich erbach-schönbergische Regierung zu König)
3. RKG (1788)
- 8 Fragment eines Extrajudizialakts, bestehend aus 1 Prod.

4527

- 1 H 18 rot Bestellnr. 1590
- 2 Johann Philipp *H ä h n e r* zu Seckmauern, hochfürstlich wertheimischer und gräflich erbachischer Untertan
- 3 Kanzler, Direktoren und Räte der fürstlich löwenstein-wertheim(-rosenbergischen) zu *W e r t h e i m* und der gräflich erbach-schönbergischen Regierung zu König als Kondominialherrschaften der Herrschaft Breuberg

- 4a Lic. (Hermann Joseph Valentin) Schick (1789);
Lic. Jakob Abel und (subst.) Dr. (Caspar Tilmann) Tils (1796)
- 4b Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) (Dr. Franz Carl von) Sachs (1788)
- 5a *mandatum de cassando administrationem bonorum nulliter usurpatam, reddendo rationes, restituendo damna et expensas, de administrando imploranti ratione activorum suorum celerem et impartialem iustitiam s. c. cum ordinatione*
- 5b Aufhebung einer verordneten Vermögensadministration;
Kl. hatte in einem Prozeß gegen seinen Stiefvater Johann Peter Eckart zu Seckmauern wegen des vorenthaltenen Erbes seines Vaters Georg Hähner die Restitution des vierten Teils der hinterlassenen Güter erwirkt; eine Prozeßkostenregelung war gerichtlich nicht entschieden worden.
Kl. kommt um ein Mandat ein mit dem Begehren, die ihm aufgrund seiner durch die Prozeßführung angewachsenen Schulden zugeordnete Administration aufzuheben, deren Rechnungslegung anzuordnen, eine weitere Einmischung in die Verwaltung seiner Güter zu untersagen sowie die Bekl. zur Regelung der Prozeßkostenfrage und zur Herausgabe der bei ihnen hinterlegten Ausstände in Höhe von 1.589 fl anzuhalten; durch die unentschiedene Frage der Erstattung seiner Kosten und durch die verordnete Administration sowie deren Wirtschaftsführung seien seine Schulden angewachsen. Bekl. reden ein, die Anordnung einer Vermögensverwaltung sei durch die Verschwendungs- und Prozeßsucht des Kl. bedingt gewesen.
- 6 1. RKG 1789–1801
- 7 Bericht des fürstlich löwensteinischen Rentmeisters zu Breuberg, die Schätzung der Waldungen des Georg Hähner betr., 1760 (Q 7);
Urteil der Juristischen Fakultät der Universität zu Gießen in Sachen Kl. ./.
Johann Peter Eckart 1763 (Q 9);
Urteile der löwenstein-wertheimischen Regierung in Sachen Kl. ./.
Eckart 1771–1775 (Q 13, 15);
Schuldverschreibung des Kl. für den Schutzjuden Löser zu Höchst über 300 fl in Laubtalern 1765 (Q 55);
Zeugenaussage vor Notar 1800 (Q 69)
- 8 5 cm

4528

- 1 H 199 Bestellnr. 6266
- 2 Wiguleus von Erolzheim, Rat der Fürstpropstei Ellwangen und Obervogt zu Kochenburg, und Johann Pfeffer, Doktor beider Rechte, gräflich oettingischer Vormundschaftsadvokat und Amtmann zu Wallerstein, als Vormünder von Georg, Elisabeth und Johanna, hinterlassene Kinder des Wilhelm *Häl von Mayenburg* (im Akt: Wilhelm Häl von Sundheim und Mayenburg) zu Donaualtheim, fürstbischöflich bambergischer Rat

- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1607)
 5a confirmatio curatela
 5b Vormundschaftsbestätigung;
 Antragsteller suchen um Vormundschaftsbestätigung nach, die vorbehaltlich der Bewilligung der Witwe des Verstorbenen, Anna Häl von Mayenburg, geb. von Erolzheim, erfolgt.
 6 1. RKG 1607

4529

- 1 H 184 rot Bestellnr. 324
 2 Wilhelm *Häl von Mayenburg* zu Donaualtheim (im Akt auch: Altheim) sowie Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg als Interessent
 3 Bischof Johann Otto von *Augsburg* und Erhard von Westernach, fürstbischöflich augsburgischer Rat und Hofmarschall
 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1591)
 4b Dr. Bernhard Kühlehorn (1572);
 Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591)
 5a mandatum de relaxando arresto
 5b Gefangennahme wegen Störung der Niedergerichtsbarkeit zu Donaualtheim; Kl. erwirkt wegen seiner 1591 durch mitbekl. Erhard von Westernach erfolgten Gefangennahme ein Mandat, nachdem eine von ihm angebotene Kautions für seine Freilassung abgelehnt worden war. Bekl. verweisen darauf, daß die Gefangennahme im Zuge der Exekution eines Urteils des Konsistoriums zu Augsburg erfolgt sei, das den Kl. zur Restitution des dem Pfarrer zu Donaualtheim vorenthaltenen kleinen Zehnten verurteilt habe; der Kl. maße sich zudem die Niedergerichtsbarkeit über fürstbischöfliche Untertanen des Ortes an. Der Interessent begehrt Remission an das herzoglich pfalz-neuburgische Landgericht zu Höchstädt, da Kl. ein Landsasse des Herzogtums Pfalz-Neuburg sei.
 Nach mehreren Paritorialurteilen erfolgt die Freilassung des Kl.; auf Urteil des RKG reicht Kl. das Verzeichnis über die durch die Gefangennahme verursachten Zehrungskosten ein.
 6 1. RKG 1591–1600
 7 Beilagen zu augsburgischem Bericht (Q 16): Auszug aus dem Kaufbrief des Berthold vom Stain zum Klingenstein für Diepold Häl, den Ort Donaualtheim und den dortigen kleinen Zehnt betr., 1362 (Lit. A); Urteile bzw. Urteilsbriefe der fürstbischöflich augsburgischen Kanzlei zu Dillingen, des herzoglich pfalz-neuburgischen Landgerichts zu Höchstädt und des Konsistoriums zu Augsburg in Sachen Johann Bonensack, Pfarrer zu Donaualtheim ./ Kl., den strittigen Flachszeht zu Donaualtheim betr., 1579–1590 (Lit. B–D; auch:

Q 10 und 11); Lehenbrief Bischof Marquards II. von Augsburg für Kl., verschiedene Lehen zu Donaualtheim und Schretzheim betr., 1578 (Lit. E); undat. Auszug aus dem Urbar zu Donaualtheim (Lit. F); Lehenbrief König Maximilians für Simon Häl von Mayenburg, den Blutbann in Dorf und Gericht Donaualtheim (im Akt: Altheim) betr., 1490 (Lit. G); Bannbrief des Konsistoriums zu Augsburg gegen Kl. 1591 (Lit. H)

8 6 cm

4530

- 1 H 1601 Bestellnr. 6380
- 2 Karl Albrecht *H ä r t e l*, freiherrlich lochnerischer Amtmann zu Rödelmaier, Querbach (heute: Querbachshof) und Salzburg
- 3 Freiherr Franz Ludwig *Lochner von Hüttenbach* zu Hüttenbach, Theuern, Rödelmaier, Querbach und Salzburg, fürstbischöflich würzburgischer Kammerherr und Hofrat
- 4a Lic. Ignaz Goll und (subst.) Lic. Philipp von Bostell (1805)
- 4b Dr. Matthäus Joseph Schick und (subst.) Dr. (Johann) Gotthard Hert (1804)
- 5a mandatum de non via facti sed iuris procedendo, non contraveniendo propriis declarationibus neque ordinationibus cameralibus de 9^{na} et 30^{ma} Aprilis et 14^{ta} Maii 1804 adeoque indilate solvendo salarium cum annexis emolumentis pro praeterito atque desuper pendente lite quartaliter continuando s. (c.), de relaxando vero arresta iniuste imposita atque impetranter in libera administratione bonorum suorum nullatenus impediendo cum refusione omnis damni et expensarum c. c.
- 5b Streit um Amtsenthebung;
Kl. kommt wegen der Dispensierung von seiner Amtmannsstelle ein und fordert deren Aufhebung, Bezahlung seines ausstehenden Gehalts an Geld und anderen Sachleistungen, Aufhebung des Arrests auf sein Vermögen, dessen ungehinderte Verwaltung und Nutznießung sowie Schadenersatz: Bekl. habe planmäßig versucht, ihn aus seinem Amt zu drängen, und einen zwischen dem Vater des Bekl., Freiherr Friedrich Ferdinand Lochner von und zu Hüttenbach, und Kl. geschlossenen Dienstvertrag nicht anerkannt; eine vom Bekl. eingesetzte Amtsvisitationskommission sei unzulässig gewesen. Bekl. weist Vorwürfe zurück und begründet die Amtsenthebung mit der schlechten und betrügerischen Amtsführung des Kl., die durch eine unparteiische Kommission nachgewiesen sei.
- 6 1. RKG 1805–1806
- 7 Dienstvertrag zwischen Freiherr Friedrich Ferdinand Lochner von und zu Hüttenbach und Kl. 1801 (Q 3) mit Dienstinstruktion (Q 4); Auszüge aus freiherrlich lochnerischen Amtsrechnungen 1803–1804 (Q 5–7) mit Revisionsmonita 1804 (Q 60, 61);

Beilagen zu lochnerischem Bericht 1804 (Q 35): Zeugenaussagen vor freiherrlich lochnerischer Kommission 1804 (Nr. 10, 21–23, 31–35, 37, 39, 41, 42, 44, 47, 48, 50, 53, 54); Handgelöbnis des Kl. 1801 (Lit. H);

8 7 cm

4531

- 1 H 174 rot Bestellnr. 106
- 2 Schultheiß und Gemeinde *Häusern* (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Johann Georg *Pettenkofer* (Pettenhöffer), Bürger und Handelsmann zu Berching (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz), sowie Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz als Herzog von Pfalz-Neuburg als Interessent
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. (Johann Philipp) Pulian (1698)
- 4b Lic. Johann Philipp Niderer und (subst.) Lic. (Franz Peter) Jung (1699)
- 5a appellatio
- 5b Reichung des Heuzehnten in natura;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Bekl. hatte 1695 gerichtlich gefordert, daß ihm der Naturalzehnt zu Häusern nicht wie bisher in Geld, sondern in Naturalien ausbezahlt würde. Die Kl. räumten ein, daß dem Bekl. als pfalz-neuburgischer Aftervasall der große und kleine Zehnt zustehe, machten jedoch geltend, daß seit alters lediglich 2 Pfennig pro Tagwerk Wiesen gereicht worden seien. Die Erstinstanz verpflichtete die Kl. zur Reichung des Zehnten in Naturalien, die Zweitinstanz bestätigte nach einer verordneten Kommission zur Inaugenscheinnahme der Dokumente der Parteien diese Entscheidung und verurteilte die Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten.
 Kl. appellieren gegen das Urteil mit Hinweis auf die Parteilichkeit der Vorinstanzen, da der pfalz-neuburgische Lehenhof in der Sache als Interessent aufgetreten und gleichzeitig an Neuburgischen Gerichten verhandelt worden sei; zudem sei den Kl. die gewünschte Aktenversendung an eine auswärtige Juristenfakultät abgeschlagen worden. Weiter führen die Kl. an, daß die Kommission als eigene Instanz gehandelt habe; auch hätte der Bekl. seine Forderung nicht ausreichend bewiesen. Der Interessent fordert die Remission der Streitsache an sein Gericht, da die Appellationssumme von 400 Rtl. nicht erreicht und keine Appellation an seinen Hofrat bzw. an ihn als Fürsten erfolgt sei. Weiterhin erklärt er, daß in einem summarischen Prozeß eine Appellation an die Reichsgerichte gemäß der bayerischen Landrechtsordnung unzulässig sei. Der Bekl. schließt sich dieser Argumentation an und weist die Behauptung der Kl. als falsch zurück, die Kommission habe als eigene Instanz fungiert.
- 6 1. (Kurpfalz-neuburgisches Pflamt Hilpoltstein 1695)
 2. (Kurpfalz-neuburgische Regierung zu Neuburg 1695)
 3. RKG 1699–1701

- 7 undat. Auszüge aus dem Codex Maximilianeus, die Appellation bei summarischen Prozessen betr. (Q 19, 30, 47);
 undat. Zeugenaussagen vor Notar (Q 35);
 undat. Verzeichnis von Untertanen mit Wiesen in Häusern (Q 36);
- 8 3,5 cm

4532

- 1 H 227 Bestellnr. 6268
- 2 Hans *Haffner* und seine Ehefrau Anna zu Thannhausen
- 3 Bernhard *Truchseß von Höfingen* zu Thannhausen
- 4a Dr. Johann Höchel (1549)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1549);
 Lic. Mauritius Breunle (1551)
- 5a citatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen verweigerter Siegelung;
 Haffner hatte zur Deckung seiner Schulden seinen freieigenen Hof zu Thannhausen für 999 fl Anton Fugger und Ulrich Linck zum Kauf angeboten, doch war der Verkauf nicht zustande gekommen, da der Bekl. die Besiegelung des Kaufvertrags verweigert hatte; Haffner fordert Schadenersatz in Höhe von 600 fl für den so entstandenen Verlust und für die widerrechtliche Aneignung und Nutzung seiner Liegenschaften durch den Bekl. Dieser wendet ein, der Kl. sei geächtet und als solcher nicht klageberechtigt.
 Mit Urteil vom 26. Febr. 1550 kassiert das RKG die Ladung. Am 16. Febr. 1551 ergeht ein Exekutionsmandat hinsichtlich der Erstattung der Gerichtskosten des Bekl. Am 20. Nov. 1551 wird der Kl. zu der im Mandat angedrohten Strafe von zwei Mark lötigen Goldes verurteilt.
- 6 1. RKG 1549–1551
- 7 Acht-, Verbots- und Absolutionsbriefe des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil, den Kl. betr. 1548–1550 (Q 6, 7, 9–12);
 Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. 1550 (Q 13)

4533

- 1 H 221 Bestellnr. 6267
- 2 Hans *Haffner* und seine Ehefrau Anna zu Thannhausen
- 3 Bernhard *Truchseß von Höfingen* zu Thannhausen
- 4a Dr. Johann Höchel (1550)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1550)
- 5a citatio

- 5b Schadenersatzforderung wegen verweigerter Siegelung;
Kl. kommt im Zusammenhang mit seiner Schadenersatzklage (vgl. Bestellnr. 6268) erneut ein, da er jetzt von der Acht absolviert sei. Bekl. weist Klage zurück, da er in dieser Angelegenheit bereits verklagt gewesen und von der Klage absolviert worden sei.
- 6 1. RKG 1550–1552 (1550–1551)

4534

- 1 H 228 Bestellnr. 6269
- 2 Dr. Paul *Haffner*, RKG-Advokat und -prokurator zu Speyer
- 3 Heinrich *Busch von Langelsheim* zu Steinbach
- 4b Dr. Johann Grönberger, Dr. Johann Brentzlin, Dr. Bernhard Kühorn und Lic. Wilhelm Högelin (1571)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar und Sachkosten;
Kl. fordert Bezahlung seines seit Jahren ausstehenden Honorars und Erstattung der angefallenen Ausgaben in Höhe von insgesamt 158 fl. Bekl. wendet ein, daß Kl. in seinen RKG-Prozessen untätig gewesen sei; auch habe er mehrfach die Bezahlung seiner Schulden angeboten.
Mit Urteil vom 28. Mai 1574 wird Bekl. zur Bezahlung der Forderungen einschließlich angelaufener Zinsen sowie zur Erstattung der Gerichtskosten des Kl. verurteilt. Es ergeht ein Exekutorialmandat an Bischof Julius von Würzburg.
- 6 1. RKG 1571–1576
- 7 Bestallungsbrief des Bekl. für Kl. 1559 (Q 4);
Verzeichnis der kl. Forderungen 1559–1570 (Q 11)
- 8 2 cm

4535

- 1 H 256 Bestellnr. 6277
- 2 Paul, Bartholomäus, Friedrich und Heinrich *Hagelsheimer* gen. Held, Brüder (und Vettern), Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Lukas Goll (1635)
- 5a insinuatio privilegii
- 5b Insinuation kaiserlicher Privilegien und eines kaiserlichen Lehenbriefs, das Ziehen, Plätten und Schlagen von Gold, Silber und Kupfer betr.
- 6 1. RKG 1636

- 7 Privileg und Lehenbrief Kaiser Ferdinands II., die Konfirmation von Privilegien der Reichstadt Nürnberg, der Kaiser Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. sowie eines Vertrages zwischen den Kl. und ihren Meistern und Stückwerkern betr., 1621–1622 (Q 1, 2)

4536

- 1 H 221 rot Bestellnr. 2531
- 2 Friedrich *Hagelsheimer* gen. Held, Vikar und oberster Seelmesser des Domstifts zu Bamberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Ludwig von *Eyb* zu Hartenstein (im Akt: Hertenstein) und Eybburg, Hauptmann des Ritterkantons Gebirg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock (1516)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach und Dr. Wolfgang von Affenstein (1516);
Dr. Christoph Hoß (1522);
Dr. Christoph Hitzhofer (1523)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um ein Fischwasser zu Fürth;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte vorinstanzlich um Beförderung eines Exekutionsurteils des eybischen Lehengerichts zu Nürnberg nachgesucht, das in der Sache Bekl. gegen die Brüder Berthold, Stephan und Anton Haller (von Hallerstein) das strittige Fischwasser zu Fürth dem Bekl. zugesprochen hatte. Im Nürnberger Prozeß hatte der Bekl. das Fischwasser nebst der sogenannten Hallerwiese zu Fürth als Teile der brauneckischen Lehen beansprucht, während die Brüder Haller diese als ererbte Eigengüter für sich forderten. Das Lehengericht sprach dem Bekl. die Lehen zu. Vorinstanzlich führte der Kl. an, daß er an dem Nürnberger Prozeß nicht beteiligt gewesen sei, weswegen eine Exekution rechtswidrig sei; ebenso sei nicht nachgewiesen, daß beide Parteien das gleiche Fischwasser beanspruchten; zudem sei die Lehenqualität des Gewässers nicht geklärt. Die Vorinstanz entschied, daß der Bekl. in die Lehen immittiert werden sollte.
Kl. appelliert gegen das Urteil.
Weil die Vorinstanz weiter prozessiert, ergeht wegen Attentats ein erneutes Mandat. Mit Urteil vom 27. Okt. 1522 verwirft das RKG die Entscheidung der Vorinstanz; am 23. März und am 24. Apr. 1523 ergehen zwei Kostenurteile.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1512
2. RKG 1516–1523
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Gerichtsakt des eybischen Lehengerichts zu Nürnberg in Sachen Bekl. ./ Berthold, Stephan und Anton Haller, das strittige Fischwasser und die sogenannte Hallerwiese zu Fürth betr., 1510; Kaufvertrag zwischen Balthasar Bemer und Friedrich Hagelsheimer gen. Held, Vater des Kl., ein Fischwasser zu Fürth betr., 1473; Lehenbrief Ludwig von Eybs, Vater

des Bekl., für Berthold, Stephan und Anton Haller (von Hallerstein), die obigen Lehenstücke betr., 1476; undat. Auszug aus dem brauneckischen Lehenbuch im gleichen Betreff; Zeugenaussage vor Stadtgericht Nürnberg 1516;

Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1522 (Q 16)

8 2 cm

4537

- 1 H 2802 Bestellnr. 6514
- 2 Paul *Hagelsheimer* gen. Held, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Helena *Hagelsheimer* gen. Held, geb. Georg, Witwe des Bartholomäus Hagelsheimer gen. Held (Kl. 1. Instanz);
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a Lic. Jodocus Faber (1642);
Dr. Johann Konrad Albrecht von Lauterburg (1646);
Dr. Johann Georg von Gülchen (1650)
- 4b Dr. Bartholdus Gießenbier (1634);
Lic. Ulrich Daniel Kühorn und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1655)
- 5a appellatio
- 5b Forderungen aus Depositgeldern;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte wegen ihres entfremdeten Paraphernal- und Heiratsguts, das teilweise in die heldische Handelsgesellschaft eingeflossen sei, Forderungen in Höhe von 3.800 fl auf ein Haus in der Judengasse zu Nürnberg erhoben; dieses gehöre zu drei Viertel ihrem Ehemann, während der Kl. gegen eine Verschreibung von 100 fl jährlich nur Besitzer sei; ein Kaufvertrag, auf den sich Kl. zur Verteidigung seines Eigentumsrechts berufe, sei unwirksam. Kl. wandte ein, daß nicht nur er, sondern alle Gesellschafter des heldischen Handelshauses, zu denen auch der Ehegatte der Bekl. zähle, verklagt werden müßten. Die Depositgelder der Bekl. seien nur zeitweise in die Gesellschaft eingeflossen und später zurückbezahlt worden.
Gegen das Urteil der Vorinstanz, das zur Abdeckung der Forderungen der Bekl. eine Exekution auf das umstrittene Haus anordnete, appelliert der Kl. Mit Urteil vom 6. Juli 1657 erklärt das RKG die Appellation für desert und remittiert sie an die Vorinstanz.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1635
2. RKG (1641–1657)
- 7 Vorakt (Nr. 3) enthält: Vertrag zwischen Kl. und Bekl., das Wohnhaus der heldischen Draht-Handelsgesellschaft in der Judengasse zu Nürnberg betr., 1633; Auszüge aus Geschäftsregistern, Handelsbüchern, Interessenkonten und

Privatbüchern der heldischen Handelsgesellschaft sowie der Brüder Bartholomäus, Friedrich und Paul Hagelsheimer gen. Held 1613–1637; Auszüge aus den Nachlaßinventaren der Margarethe Georg, Witwe des Valentin Georg, und des Friedrich Hagelsheimer gen. Held 1616–1619; Schuldverschreibungen von Bartholomäus Hagelsheimer gen. Held und seiner Ehefrau Helena sowie von Friedrich Hagelsheimer gen. Held 1613–1623; Auszüge aus dem Erbteilungszettel der Bekl. 1619; Zeugenaussagen vor Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1637; Kaufvertrag zwischen Bartholomäus Hagelsheimer gen. Held und Kl., den halben Teil des strittigen Hauses in der Judengasse betr., 1631; Ehevertrag zwischen Bartholomäus Hagelsheimer gen. Held und Helena Georg 1612; Rezeß zwischen Kl. und Bekl., die Alimentation der Bekl. betr., 1633

8 7 cm

4538

- 1 H 258 Bestellnr. 6279
- 2 Paul Gregorius *Hagelsheimer* gen. Held, Bürger zu Nürnberg
- 3 Erben der Anna Tetzl, Witwe des Jobst Friedrich Tetzl, sowie des Karl Schlüsselfelder, alle Kreditoren des Paul *Hagelsheimer* gen. Held
- 4a Lic. Bernhard Henning (1653);
(Dr. Johann Niklas) Hoen (1658)
- 4b Dr. Johann Georg (von) Gülchen (1658)
- 5a citatio ad videndum se restitui in integrum adversus lapsum fatalium
- 5b Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
Kl. kommt um Restitution ein, da seinem Vater Paul durch seine Einkerkung in das Schuldgefängnis die Möglichkeit der fristgemäßen Appellation genommen worden sei; die Eröffnung des Urteils sei erst in der Haft erfolgt; eine angebotene Kautio sei nicht angenommen worden.
- 6 1. RKG 1654–1658 (1654)
- 7 Urteil von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg in Sachen Kreditoren des Paul Hagelsheimer genannt Held ./ Paul Hagelsheimer gen. Held 1652 (Q 3)

4539

- 1 H 2799 Bestellnr. 6512
- 2 Bartholomäus, Friedrich und Paul *Hagelsheimer* gen. Held, Brüder, und deren Vetter Heinrich Hagelsheimer gen. Held, alle Bürger zu Nürnberg
- 3 Bankoamt der Reichsstadt *Nürnberg* und Johann Georg Büttel (Püttel), Bürger und Rentier zu Nürnberg

- 4a Dr. Johann Konrad Albrecht (von Lauterburg) (1630);
Lic. Jodocus Faber (1637)
- 4b (Dr. Christoph) Stauber (1631);
Dr. Bartholdus Gießenbier (1638)
- 5a citatio ad videndum cassari sententiam et deponi residuum crediti
- 5b Münzbewertung durch das Bankoamt der Reichsstadt Nürnberg;
Kl. beantragen Kassation eines Urteils des Bankoamtes der Reichsstadt Nürnberg, das die Kl. zur Bezahlung von 4.539 Rtl. für zwei Darlehen über 10.000 fl, die sie 1622 aufgenommen hatten, verpflichtete. Kl. führen an, daß das Darlehen bis auf eine Restschuld von 345 Rtl. abbezahlt sei; mitbekl. Büttel habe plötzlich auf einer Umrechnung von 1 ½ fl je Reichstaler bestanden, obwohl vertraglich schlechte Drei- und Sechsbatzen sowie der Reichstaler zu 10 fl festgelegt worden sei; in dem Urteil seien die Darlehen zu 3 ¼ fl je Reichstaler verrechnet worden.
- 6 1. RKG 1629–1644 (1629–1638)

4540

- 1 H 257 Bestellnr. 6278
- 2 Paul Gregorius *Hagelsheimer* gen. Held, Bürger zu Nürnberg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Bernhard Henning (1652)
- 4b Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1634)
- 5a mandatum de relaxando captivo c. c.
- 5b Einkerkierung des Vaters des Kl.;
Paul Hagelsheimer gen. Held, der Vater des Bekl., hatte 1646 von Anton de Bayr, Bürger und Faktor zu Nürnberg, zwei Faß Kupfer gekauft, war jedoch vom Kaufpreis einen Rest von 430 fl schuldig geblieben. Wegen der Restschuld wurde er von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg eingekerkert.
Kl. erwirkt ein Mandat zur Freilassung seines Vaters, da eine Zivilschuld nicht mit Kerker bestraft werden dürfe. Bekl. wenden ein, der Vater des Bekl. habe von seinem Besitz keine Kautions stellen können; ein mit Peter Oberndorfer getroffener Vergleich über die Übernahme der Schuld sei nicht in Kraft getreten, da de Bayr eine ratenweise Rückzahlung der Schuld abgelehnt habe.
- 6 1. RKG 1652
- 7 Schutzbrief Kaiser Ferdinands II. für Paul Hagelsheimer gen. Held 1636 (Q 8);
Gesellschaftsvertrag zwischen Paul Hagelsheimer gen. Held und Peter Oberndorfer 1649 (Q 9);

Urteil des Bankoamts Nürnberg in Sachen Paul Hagelsheimer gen. Held ./.
Peter Oberndorfer, die Auslegung des Gesellschaftsvertrags von 1649 betr.,
1650 (Q 10)

4541

- 1 – Bestellnr. 6279/1
- 2 Paul *Hagelsheimer* gen. Held
- 3 Bürgermeister, Rat und Stadtrichter der Reichsstadt *Nürnberg* ;
Erben der Anna Tetzl, Witwe des Jobst Friedrich Tetzl, sowie des Karl
Schlüssfelder, als Kreditoren des Paul Hagelsheimer gen. Held
- 4a Lic. Bernhard Henning (1654);
Lic. Franz Eberhard Albrecht (von Lauterburg) (1659)
- 5a mandatum de non prosequi litem ex ea pendente non innovando s. c.
- 5b Eingriff in schwebendes Verfahren;
Kl. erwirkt ein Mandat, da ihm trotz eines schwebenden Verfahrens (vgl.
Bestellnr. 6279) von Bekl. zweimal eine Zahlungsaufforderung zugestellt
worden sei.
- 6 1. RKG (1655–1659)
- 7 Zeugenaussage vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1656
(Q 12, 13)
- 8 SpPr fehlt

4542

- 1 H 2800 Bestellnr. 6513
- 2 Paul, Bartholomäus und Friedrich *Hagelsheimer* gen. Held, Brüder,
sowie deren Vetter Heinrich Hagelsheimer gen. Held (die letzten drei bei
Prozeßbeginn verstorben) (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Salome (von) Schönleben, Ehefrau des Michael (von) Schönleben, geb.
Welser, Witwe des Johann Georg Büttel (Püttel), und Christoph Derrer (als
Erbe seiner verstorbenen Ehefrau Helena, geb. Büttel) zu Nürnberg, Mitglied
des inneren Rats, als Testamentserben des Johann Georg *Büttel* (Kl. 1. und
2. Instanz)
- 4a Lic. Jodocus Faber (1637)
- 4b Dr. Bartholdus Gießenbier (1638)
- 5a appellatio

- 5b Eingriff in ein schwebendes Verfahren;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Johann Georg Büttel erwirkte vorinstanzlich ein Urteil hinsichtlich der Rückzahlung des ausstehenden Rests zweier Darlehen über 10.000 fl in guter Währung (vgl. Bestellnr. 6512).
Kl. appellieren gegen diese Entscheidung mit dem Hinweis, daß Paul Hagelsheimer gen. Held trotz schwebender Appellation von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg gefangengesetzt und seiner Ehefrau (Klara) die Stellung einer Kautio abgenötigt worden sei. Bekl. beantragen Deserterklärung der Appellation und verweisen auf die Privilegien der Reichsstadt.
- 6 1. (Bankoamt der Reichsstadt Nürnberg)
2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)
3. RKG 1637–1646 (1637–1648)

4543

- 1 H 2794 Bestellnr. 6508
- 2 Lienhard *Hagelsheimer* gen. Held für sich und seine Ehefrau Barbara, geb. Rudolt, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kunigunde *Rudolt*, Bürgerin zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz), Mutter bzw. Schwiegermutter der Kl.
- 4a Dr. Franz Braun (1496)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1496)
- 5a appellatio
- 5b Aufhebung einer testamentarischen Bestimmung;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Bekl. forderte erstinstanzlich die Übergabe eines Kaufbriefes für ein Häuschen zu Nürnberg, das sie für 38 fl erkauft habe, dann aber von den Kl. überredet worden sei, ihnen dieses testamentarisch zu verschreiben. Dabei führte sie an, daß sie die Verschreibung unter der Bedingung vollzogen habe, in Notfällen das Haus wieder an sich ziehen zu können; da sie zur Begleichung einer ehaften Buße kein weiteres Vermögen habe, sei sie zum Verkauf des Hauses gezwungen. Die Kl. entgegneten, die Bekl. verfüge entgegen ihren Angaben noch über eine Forderung aus einem Darlehen über 70 fl und über Außenstände aus dem Verkauf von Mobilien; somit sei die Notwendigkeit eines Verkaufs nicht gegeben. Das Gericht entschied, daß die Kl. ihre Angaben beweisen sollten; für den Fall, daß dies nicht geschehe, sollte die Bekl. einen Eid hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Behauptung schwören.
Kl. appellieren gegen das Urteil. Die Bekl. wendet ein, daß die Appellation desert sei, nachdem die Kl. ihre Aussagen nicht fristgemäß bewiesen hätten. Da die Bekl. das Haus verkauft, erheben die Kl. Attentatsklage.

- 6 1. (Stadtgericht zu Nürnberg)
- 2. RKG 1496–1498 (1496–1499)
- 8 Akt unvollständig

4544

- 1 H 26 rot Bestellnr. 2510
- 2 Sigmund und Bartholomäus *Hagelsheimer* gen. Held, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Balthasar von *Streitberg* zu Greifenstein (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1552)
- 4b Dr. Anastasius Greineisen (1552)
- 5a appellatio
- 5b Heimfall von Lehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. beantragte den Heimfall seiner Lehenstücke, den halben Zehnt und einen Hof zu Seigendorf (im Akt: Oberseichendorf), nachdem keine Mutung erfolgt sei. Kl. wandten ein, daß nach dem Tode des Hans Hagelsheimer gen. Held 1533 ordnungsgemäß um Belehnung nachge- sucht, diese jedoch von Adam, Friedrich und Erasmus von Streitberg mehr- fach widerrechtlich verweigert worden sei. Die Vorinstanz entschied, daß Bekl. seine Klage nicht beweisen müsse, nachdem Kl. selbst gestanden hätten, daß sie die strittigen Lehen nicht empfangen hätten.
Kl. appellieren gegen das Urteil unter besonderem Hinweis auf das vom Bekl. bestrittene genaue Todesdatum des Hans Hagelsheimer gen. Held und – damit zusammenhängend – die angeblich versäumte Mutung. Bekl. wendet ein, daß die Appellation von einem Interlokut unzulässig sei.
- 6 1. Streitbergisches Lehengericht zu Draisendorf 1551
- 2. RKG 1552–1553 (1552)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Auszug aus dem Lehenbuch des Erasmus von Streitberg, die Belehnung von Christoph und Sigmund Hagelsheimer gen. Held mit den strittigen Lehen betr., 1518
- 8 2 cm

4545

- 1 H 222 rot Bestellnr. 2532
- 2 Bartholomäus und Sigmund *Hagelsheimer* gen. Held zu Nürnberg, Brüder, sowie deren Vettern Jakob, Dompropsteikastner, und Georg Hagels- heimer gen. Held, beide zu Bamberg, für sich und anstatt ihres Bruders bzw. Veters Heinrich Held zu Krakau (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Philipp von *Streitberg* d. Ä. zu Wunderburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1578)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1575);
Dr. Johann Michael Vaius (1585)
- 5a appellatio
- 5b Heimfall von Mannlehen wegen fehlender Mutung;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam vorinstanzlich wegen Heimfalls der streitbergischen Mannlehen zu Seigendorf (im Akt: Oberseichendorf) und Hohenpözl ein, da die Kl. nach dem Tode des Paulus von Streitberg bei ihm als Erben des Verstorbenen nicht um Belehnung nachgesucht hätten. Der Bekl. führte an, daß die Lehen von den beiden streitbergischen Linien zu Siegritz und Greifenstein gemeinsam verliehen würden; das Lehenrecht sehe vor, daß beim Tode eines der beiden Lehenherrn erneut um Belehnung gebeten werden müsse; dies hätten die Kl. versäumt. Die Kl. entgegneten, daß sie nach dem Tode Joachim von Streitbergs zu Greifenstein bei Paulus von Streitberg zu Siegritz und bei Bekl. als Ältesten der Greifensteiner Linie um Belehnung nachgesucht hätten; da mit Paulus die Siegritzer Linie ausgestorben und von Bekl. beerbt worden sei, sei eine erneute Belehnung nicht erforderlich, da durch den Bekl. bereits eine Belehnung erfolgt sei. Die Vorinstanz entschied, daß die von der Siegritzer Linie herrührenden Lehen wegen fehlender Mutung versessen und zur Hälfte dem Bekl. heimgefallen seien. Kl. appellieren gegen das Urteil und erwirken die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zur Inaugenscheinnahme von Dokumenten und zur Zeugeneinvernahme. Die Parteien vergleichen sich 1588 außergerichtlich.
- 6 1. Streitbergisches Lehengericht zu Heiligenstadt 1576
2. RKG 1578–1585 (1578–1588)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Lehenbriefe von Paulus bzw. Philipp von Streitberg für Kl., den halben bzw. viertel Zehnt zu Seigendorf und Hohenpözl sowie einen Hof zu Seigendorf betr., 1558 und 1570;
hagelsheimerischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 13. Sept. 1580) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580
- 8 4,5 cm

4546

- 1 H 2798 Bestellnr. 6511
- 2 Bartholomäus, Friedrich und Paul *Hagelsheimer* gen. Held, Brüder, und deren Vetter Heinrich Hagelsheimer gen. Held, alle Bürger zu Nürnberg
- 3 Lukas *Welsler*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1625)
- 5a appellatio

- 5b Rückzahlung eines Darlehens über 3.600 fl (laut Generalrepertorium); Kl. appellieren gegen ein Urteil der Vorinstanz, das sie zur Zahlung von 600 fl, den Gulden zu eineinhalb Taler gerechnet, binnen vier Tagen an Bekl. verpflichtete; die Rückzahlung des Darlehensrestes sollte zwischen den Parteien verabredet werden.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG 1626

4547

- 1 H 286 Bestellnr. 6281
- 2 Adolf Georg von *Hagen* zu Altengottern
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg* - Bayreuth
- 4a Dr. Johann Philipp Bohn (1622)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1623)
- 5a mandatum de restituendo s. c.
- 5b Verkauf von Rittergut;
Kl. erwirkt ein Mandat, da Bekl. sich des Ritterguts Thierbach bemächtigt und die Untertanen auf sich vereidigt habe. Kl. macht geltend, daß sein Vater 1609 mit Konsens des Bekl. den Besitz auf Wiederkaufsbasis von der Familie von Waldenfels für zwölf Jahre erworben habe; nach Ablauf der Frist hätten die Verkäufer auf ihr Rückkaufsrecht verzichtet; dafür habe Bekl. das Rittergut erworben, sei allerdings nicht bereit, in den im ursprünglichen Kaufvertrag vereinbarten Geldsorten zu bezahlen, sondern habe als Kaufschilling lediglich Münzen geringeren Wertes deponiert. Bekl. entgegnet, daß der Kaufvertrag in der vom Kl. behaupteten Form nicht konfirmiert worden sei; der Konsens des Bekl. sei auf der Grundlage eines markgräflichen Kaufrechtes erfolgt für den Fall, daß die Familie von Waldenfels auf einen Rückkauf verzichte.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1622–1624 (1622–1623)
- 7 Wiederkaufsvertrag zwischen den Brüdern Georg, Heinrich, Ernst, Hans und Kaspar von Waldenfels zu Thierbach sowie Jost von Hagen zu Altengottern und Straußfurt, das Rittergut Thierbach betr., mit agnatischem Konsens der Brüder Hans Rudolf und Christoph von Waldenfels zu Lichtenberg und Blankenstein sowie lehenherrlichen Konsens des Bekl. 1609–1613 (Q 3–5); Attest von Bürgermeister und Rat der Stadt Kulmbach, die Deponierung von 34.000 fl durch den Bekl. betr., 1621 (Q 16); Vergleichsvertrag zwischen Kl. und Bekl. 1623 (Q 21)
- 8 2 cm

4548

- 1 H 328 und L 1395 Bestellnr. 6285
- 2 Paul Pflüger und Georg Merk zu Marktbreit (im Akt: Unternbreit) als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Jakob *Hagen*, Ambrosius, Georg, Veit, Anna, Dorothea und Margaretha Hagen (Antragsteller 1. Instanz), sowie Bischof Konrad II. von Würzburg als Interessent, ferner als Beteiligte am Exekutionsverfahren Hans Pfantz und Wolf Baumeister, Bürger zu Dinkelsbühl, als Testamentarier der verstorbenen Anna Hagen (Antragsteller 1. Instanz) sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl
- 3 Hans *Lesch*, Diener Herzog Heinrichs III. von Mecklenburg, Bürger zu Schwerin, auch Bürger zu Rothenburg (Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1523);
Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1524);
Dr. Simeon Engelhardt (1524);
Dr. Jakob Kröll (1524)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1523)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1521 klagten Hans Lesch, Paul Pflüger und Georg Merk sowie Hans Pfantz und Wolf Baumeister bei Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg gegen Andreas Stellwagen und Hans Dorsch, Mitglieder des Inneren und Äußeren Rats, als Vormünder der Anna Hagen, der Tochter des Johann Hagen und der Margaretha Lesch, auf Herausgabe der in ihrer Hand befindlichen Güter ihres im großelterlichen Haus zu Dinkelsbühl verstorbenen Mündels. Bekl. behauptete, als Onkel mütterlicherseits nächster Blutsverwandter und damit Alleinerbe zu sein. Kl. Vormünder beanspruchten für ihre Mündel als Kinder des Onkels väterlicherseits zumindest die Hälfte des Erbes. Die Testamentarier beriefen sich auf das Mitte März 1520 abgefaßte Testament, das sie vollziehen mußten. Die gegnerischen Parteien bezweifelten die Gültigkeit dieses Testaments: zum einen sei Anna Hagen bei dessen Errichtung erst elf Jahre alt, folglich noch nicht testierfähig gewesen, zum anderen habe sie bedeutende Legate zugunsten ihrer Testamentarier ausgesetzt, obwohl diese als Mitvormund bzw. Pfleger von derartigen Vergünstigungen ausgeschlossen seien. Die Testamentarier erwiderten, daß Anna Hagen Mitte März 1520 bereits zwölf Jahre alt gewesen sei und sie selbst als bloße Kuratoren oder ihre Angehörigen durchaus mit Legaten hätten bedacht werden dürfen. Ende Okt. 1521 wurde Bekl. das Erbe zugesprochen. Kl. Vormünder appellieren ans RKG: da die fraglichen Güter überwiegend von Johann Hagen herrührten, hätten ihre Mündel anstelle des verstorbenen Vaters wenigstens als gleichberechtigte Erben anerkannt werden müssen, obgleich Bekl. um einen Grad näher mit Anna Hagen verwandt sei. Auf die am 17. Juni 1523 erfolgte Bestätigung ihres Urteils hin setzen Bürgermeister und Rat zu Rothenburg Bekl. in die ihrem Gerichtszwang unter-

worfenen Güter ein. Ein Mitte Febr. 1524 erhobener fürstbischöflich würzburgischer Protest, daß das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken auch in Erbschaftsangelegenheiten im Gebiet der Reichsstadt und ihrer Landwehr zuständig sei, bleibt wirkungslos.

Weil ihm die andernorts befindlichen Erbgüter vorenthalten werden, erlangt Bekl. Mitte Nov. 1523 ein Exekutorialmandat, das die kl. Vormünder sowie Wilhelm von Rechberg und Michael von Seinsheim, Domherr zu Würzburg, als deren Obrigkeit offenbar befolgen. Gegen die Testamentarier sowie Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl kommt Bekl. Ende Sept. 1524 um Verhängung der für Mißachtung des Mandats vorgesehenen Strafe von 10 Mark lötligen Goldes ein. Bürgermeister und Rat erklären, die hinterlassenen Güter auf Antrag der begünstigten Kirchen- und Almosenpfleger sowie Bürger mit Arrest belegt zu haben: Bekl. solle seine Ansprüche gerichtlich einbringen. Die Testamentarier teilen mit: sie hätten sich Anfang Mai 1521 mit Bekl. über die Teilung des Erbes verglichen; dieser sei der Abmachung nicht nachgekommen; sie hätten ihn deshalb vor Bürgermeistern und Rat zu Rothenburg verklagt, wo das Verfahren seit Sommer 1524 anhängig sei.

Am 17. Apr. 1532 werden Bürgermeister und Rat zu Dinkelsbühl verpflichtet, den Arrest gegen vorherige Kautionsleistung des Bekl. aufzuheben. Nachfolgend wird über die auferlegte Kautionsleistung verhandelt.

- 6
 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg 1521
 2. RKG (1522–1540)
- 7

Vorakt (Nr. 5) enthält: Testament der Anna Hagen 1520 (fol. 3v ff); Notariatsinstrument über die zu DorfKemmathen gelungene, zu Dinkelsbühl, Rothenburg und Marktbreit versuchte Inbesitznahme der von Anna Hagen hinterlassenen Güter durch Bekl. 1521 (fol. 43v ff.); Zeugenaussagen 1521 (fol. 59r ff.);

Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. 1523 (Nr. 10);

pfantz-baumeisterischer Kommissionsrotulus (Q 32) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1528;

leschischer Kommissionsrotulus (Q 33) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1528;

pfantz-baumeisterischer Kommissionsrotulus (Nr. 34) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1528;

Beilagenheft (vermutlich auf Q 38 bezüglich) enthält: Vergleich zwischen Bekl. und den Testamentariern über das Erbe der Anna Hagen 1521
- 8

7,5 cm; SpPr fehlt

4549

- 1 H 296 Bestellnr. 6284
- 2 Michael *Hagen* zu Dottenheim, Bewohner des Spitals zu Windsheim (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Hans Bull zu Mailach als Bevollmächtigter seiner Ehefrau Margarethe und deren Schwester Apollonia, Ehefrau des Hans Zierbel (im Akt auch: Ziebel oder Zibel) zu Diespeck, Töchter des Hans Bayer, markgräfllich brandenburgischer Vogt zu Altheim, und der verstorbenen Elisabeth, geb. Lebenter, als Erben des Heinz *Lebenter* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Franz Braun (1503)
- 4b Dr. (Georg) Ortolf (1503)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Heinz Lebenter war erstinstanzlich die Hinterlassenschaft seiner Schwester Margaretha, der Ehefrau des Kl., zugesprochen worden, obwohl Kl. aus einem Erbvertrag mit seiner Ehefrau ein Erbrecht abgeleitet hatte. Lebenter hatte die Gültigkeit des Vertrags mit dem Argument bestritten, daß er nicht im Landgericht des Herzogtums Franken ausgefertigt worden sei.
Kl. appelliert gegen das Urteil mit dem Hinweis, daß er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Landgericht des Burggraftums Nürnberg ansässig gewesen sei und deshalb keine Notwendigkeit zur Errichtung eines Vertrages im Herzogtum Franken bestanden habe. Bekl. wenden ein, daß die Appellation aus formalen Gründen nicht an das RKG erwachsen sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken 1501)
2. RKG 1503–1508
- 7 Erbvertrag zwischen Kl. und seiner Ehefrau Margaretha 1483 (Nr. 8)

4550

- 1 H 353 Bestellnr. 6288
- 2 Johann *Haggenbusch* zu Biburg, markgräfllich burgauischer Gerichtsvogt und Tafernwirt der Propstei des Kollegiatstifts St. Moritz zu Augsburg
- 3 Joseph *Haggenbusch*, Franz Xaver Schmidt und Apollonia Haffner, Witwe des Anton Haffner, alle zu Biburg, Zapfwirte des Dechanten bzw. des Kapitels des Kollegiatstifts St. Moritz;
Dechant, Senior und Kapitel des Kollegiatstifts St. Moritz als Interessenten
- 4a Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Christoph von Brandt (1757)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Johann Ferdinand Wilhelm Brandt (1757);
Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Dr. Franz Philipp (Felix) Greß (1763)
- 5a appellatio

- 5b Strittige Taferngerechtigkeit;
 Gegenstand in 1. Instanz: Kl. hatte sich 1752 an die Vorinstanz gewandt und um die Exekution eines 1725 gefällten Urteils nachgesucht, das dem propsteiischen Tafernwirt zu Biburg die uneingeschränkte Taferngerechsamkeit einräumte; in den letzten Jahren sei diese durch verschiedene Hochzeiten, Bierkauf außerhalb des Ortes, Weinausschank und Übernachtungen bei den bekl. Zapfwirten gestört worden; dabei würden sich die Bekl. auf einen Vergleich zwischen den Wirten und ihren Grundherren aus dem Jahr 1730 berufen, durch den den dechantischen und kapitlischen Wirten freiwillig gewisse Tafernrechte eingeräumt worden seien. Kl. bestritt unter Hinweis auf Zeugenaussagen die Existenz eines derartigen Vergleichs. Nach mehreren Berichten von seiten des Kollegiatstifts, in denen die Widersprüche unter den Zeugen herausgestellt wurden, schlug das Gericht die kl. Forderung nach einer Urteilexekution ab und verpflichtete den Kl. zu einer Einhaltung des Vergleichs.
 Kl. appelliert gegen das Urteil unter Verweis auf die Ungültigkeit des Vergleichs und die Tatsache, vorinstanzlich nicht ausreichend gehört worden zu sein. In seinem Antrag fordert er die Nichtigkeitserklärung des Vergleichs und die Bestätigung der ausschließlichen Taferngerechtigkeit für den propsteiischen Wirt zu Biburg. Bekl. verweisen neben forideklinatorischen Einreden auf die Gültigkeit des 1730 geschlossenen Vergleichs.
- 6 1. Fürstbischöflich augsburgische Regierung zu Dillingen 1752
 2. RKG 1757–1760 (1757–1763)
- 7 Beilagen zu Libellus Gravaminum (Q 9) enthalten: Urteile der Vorinstanz bzw. von Dechant, Senior und Kapitel des Kollegiatstifts St. Moritz, die strittige Taferngerechtigkeit des dechantischen Wirts zu Biburg betr., 1705–1725 (Lit. A, J und K); Vergleich zwischen Johann von Closterbauer, Propsteikonsulent des Kollegiatstifts St. Moritz zu Augsburg, und Leopold Ignaz Langenmantel von Westheim, Dechant des Stiftes, im gleichen Betreff 1730 (Lit. C); Zeugenaussagen vor Notar 1753 (Lit. D–F); Attestat der Gemeinde Biburg, die Abhaltung von Gemeindezehrunge[n] bei mitbekl. Haggenbusch betr., 1753 (Lit. G);
 Zeugenaussagen vor Oberamt des Kollegiatstifts St. Moritz und vor Notar 1757 (Q 21, 25, 29, 30);
 Auszug aus Oberamtsprotokoll des Stifts St. Moritz, Ratifikation des Kaufbriefes des Kl. für Franz Xaver Schmidt über einen Hof zu Biburg betr., 1745 (Q 36 Lit. X);
 Vorakt (Q 46) enthält ferner: Verzeichnis von Hochzeiten und Stuhlfesten von Untertanen des Kapitels des Stifts St. Moritz in der dechantischen Wirtschaft zu Biburg 1678–1708 (Nr. 67); Zeugenaussage vor fuggerischem Amt zu Wellenburg 1754 (Nr. 68)
- 8 14 cm

4551

- 1 H 365 Bestellnr. 6290
- 2 Eva *Hagmüller* zu Scheidegg, Witwe des Hans Sintz, arme Partei (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Rüst*, Amtmann der Herrschaft Hohenegg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Leopold Dick (1554)
- 4b Dr. Michael von Kaden, Dr. Johann Deschler und Dr. Alexander Reiffsteck (1555)
- 5a appellatio
- 5b Schwängerung der Kl.;
- Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nachdem die Kl. den Bekl. vor das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Schwaben zitiert hatte, auf forideklinatorische Einreden des Bekl. jedoch an die Erstinstanz remittiert worden war, hatte sie dort auf Anerkennung der Vaterschaft durch den Bekl., der ihr die Ehe versprochen habe, geklagt. Trotz der Einwendungen des Bekl., die Kl. selbst habe vor Stadtammann und Rat der Stadt Bregenz ihren verstorbenen Mann Hans Sintz als Vater des Kindes angegeben, hatte das Gericht entschieden, daß Bekl. nach einem Eid der Kl. die Vaterschaft anerkennen müsse. In zweiter Instanz war das Urteil verworfen worden.
- Kl. appelliert gegen diese Entscheidung mit dem Hinweis, daß ihre Verpflichtung zur Eidesleistung ein Interlokut gewesen sei, von dem eine Appellation unzulässig sei; gleichzeitig fordert sie die Erstattung der bisherigen Unterhaltskosten für das Kind.
- 6 1. Landgericht der Grafschaft Rothenfels zu Immenstadt 1550
2. Hofgericht der Grafschaft Montfort zu Tettngang 1553
3. RKG 1554–1556 (1555–1556)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Zeugenaussagen vor Erstinstanz, fürstbsteiisch sanktgallischem Keller zu Scheidegg und vor Stadtammann und Rat zu Bregenz 1550–1554
- 8 1,5 cm

4552

- 1 H 177 Bestellnr. 6264
- 2 Michael *Hagmüller* zu Mertingen
- 3 Maximilian *Wolf von Wolfsthal*, Reichspfleger zu Donauwörth (im Akt: Werd) und Weißenburg, und Hans Walch, Pflegvogt zu Donauwörth
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Hieronymus Lerchenfelder, Dr. Wolfgang Weidner und Dr. Philipp Baumann (1530)
- 4b Dr. Ludwig Hirter (1530)

- 5a mandatum
- 5b Gefangennahme des Hans Hagmüller;
Kl. erwirkt ein Mandat zur Freilassung seines Sohnes Hans, der von Bekl. gefangen und nach Donauwörth geführt worden sei. Die Bekl. wenden ein, die Gefangennahme sei die Strafe für verschiedene vom Kl. und dessen Sohn begangene gewalttätige Übergriffe, Diebstähle und Brandstiftungen, weswegen sie von mehreren Gerichten verurteilt worden seien.
- 6 1. RKG 1530

4553

- 1 H 272 Bestellnr. 6292/I–II
- 2 Franz Friedrich *Hahn*, Pulvermacher zu Hammerphilippsburg (im Akt: Philippsburg) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Wilhelm Anton *Haller von Hallerstein* zu Oberammerthal (im Akt: Ammerthal), kurfürstlich bayerischer Regierungsrat zu Amberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Michael Deuren und (subst.) Lic. (Ambrosius Joseph) Stephani (1736)
- 4b Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Georg Samuel Scheffer (1736)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen und aus Wechselbriefen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. machte die Bezahlung von insgesamt 2.860 fl aus einer Schuldverschreibung und aus Wechselbriefen geltend, die ihm von Georg Jakob Joseph von Cronach zu Oberammerthal zediert worden seien. Kl. bestritt die Gültigkeit der Zession, da ihm Cronach 1731, zu einem Zeitpunkt, für den der Bekl. bereits die Zession geltend mache, die Schuldverschreibung noch verlängert und dafür Zinsen eingenommen habe. Das Urteil der Vorinstanz absolvierte den Bekl. von einem vom Kl. geforderten Judizialeid zur Beweisung seiner Aussagen und verurteilte den Kl. zur Rückzahlung seiner Schulden.
Kl. appelliert gegen diese Entscheidung und besteht auf Judizialeid. Zur Klärung der Streitpunkte beantragt er eine kaiserliche Kommission zur Zeugen-
einvernahme.
- 6 1. Fürstlich pfalz-sulzbachische Regierung zu Sulzbach 1732
2. RKG 1736–1740 (1736–1746)
- 7 Schuldverschreibung und Wechselbriefe des Kl. und seiner Ehefrau Maria Theresia für Georg Jakob Joseph von Cronach und dessen Ehefrau Maria Ludmilla Franziska, geb. Freiin von Wiedersperg(er), über 2.500 fl bzw. 410 fl 1729–1731 (Q 5, 6), mit Zession der Schuldverschreibung und zweier Wechselbriefe über 360 fl an Bekl. und dessen Ehefrau Anna Carolina Ludowica, geb. Freiin von Pechmann, 1729 (Q 12);

Auszüge aus der herzoglich pfalz-sulzbachischen Prozeßordnung 1730 (Q 23)
und dem Testament Georg Jakob Joseph von Cronachs 1738 (Q 52)

8 14,5 cm

4554

- 1 H 370 Bestellnr. 6291
- 2 Gottfried *Hahn*, Bürger und Handelsmann zu Leipzig
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Friedrich Heinrich von Gülich und (subst.) Lic. Johann Justus Faber
(1712)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann (1712)
- 5a citatio ad videndum se conveniri actione in factum ad praestandum omnia
damna et interesse ob protractam et non administratam iustitiam et condem-
nari
- 5b Klage wegen Rechtsverzögerung;
Kl. fordert Schadenersatz wegen Rechtsverzögerung, da Bekl. seine Klage
gegen Gustav Maximilian Richter zu Nürnberg wegen unvollständiger Bezah-
lung trassierter Wechsel hinhaltend verfolgt hätten. Bekl. verweisen darauf,
der Kl. sei für die Verzögerungen verantwortlich, da er seine Klage nicht
bewiesen habe; durch gütliche Verhandlungen zwischen den betroffenen
Parteien sei die ursprüngliche Forderung von 1.538 Rtl. nicht mehr gültig,
eine Modifizierung sei seitens des Kl. jedoch nicht erfolgt, weswegen der
erstinstanzlich beantragten Exekution gegen die richterischen Erben nicht
entsprochen werden könne.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG (1712)
- 7 Beilagen zu Ladung (Prod. vom 11. Apr. 1712): Protestationsinstrumente mit
insetierten Wechselbriefen des Kl. für Wilhelm Christoph Walther zu Nürn-
berg über 2.500 Rtl. 1702 (Nr. 1–3);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 3. Okt. 1712): Rechnungen über kl.
Forderungen 1701–1702 (Lit. I–M)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

4555

- 1 H 374 Bestellnr. 6293
- 2 Johann Peter *Hahn* zu Modlos (gemeinsam mit seinem Vater Reinhard
Hahn Bekl. 1. Instanz)
- 3 Margaretha *Bolich*, geb. Hahn, zu Schwärzelbach (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Johann Hermann Scheurer und (subst.) Lic. (Simon Heinrich) Gondela (1755)
- 4b Lic. Johann Eberhard Greineisen und (subst.) (Lic.) Jakob Loskant (1755)
- 5a appellatio
- 5b Aufhebung der Versteigerung eines Hofes zu Modlos;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. beantragte die Aufhebung der Versteigerung des väterlichen Hofes zu Modlos, da diese auf Pflichtverletzungen ihrer früheren Vormünder Reinhard Hahn und Johann Adam Schneider zurückzuführen sei; Reinhard Hahn habe dem Kl., seinem eigenen Sohn, den Hof zugeschanzt und die Versteigerung manipuliert, weswegen der Hof unter Preis verkauft worden sei. Kl. wandte ein, daß durch einen von der Propstei des Hochstifts Fulda zu Thulba angeordneten Verkauf einiger zum Hof gehöriger Wiesen dem Besitz die wirtschaftliche Grundlage entzogen worden sei; sein Vater habe vergeblich diesen Verkauf zu verhindern gesucht. Die Vorinstanz erklärte die Versteigerung für nichtig, sprach der Bekl. den Hof zu, verurteilte den Kl. zur Räumung des Besitzes und zur Restitution der genossenen Feldfrüchte.
Kl. appelliert gegen die Entscheidung.
- 6 1. Fürststiftische Regierung zu Fulda 1754
2. RKG 1755–1757
- 7 Auszug aus dem Lehen- und Zinsbuch der Propstei des Fürststifts Fulda zu Thulba 1755 (Q 8) und dem Lehenregister des fürststäbtlich fuldischen Oberamts Brückenau 1720 (Q 15);
Kaufbriefe, den Hof und mehrere Wiesen zu Modlos betr., 1683–1747 (Q 16, 19, 20);
Vorakt (Q 23) enthält ferner: Vormundschaftsrechnung von Reinhard Hahn zu Modlos und Johann Adam Schneider zu Breitenbach für Kl. 1746–1747 (Q 29, 30); Auszug aus dem Amtsprotokoll des Hochstifts Fulda 1750 (Q 33); Nachlaßinventare des Hans Adam Hahn (Q 34, 35); Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1754 (Q 45); Urteil und Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Gießen 1755 (Q 57 sowie Prod. vom 24. März 1755)
- 8 6 cm

4556

- 1 H 377 Bestellnr. 6294
- 2 Karl (von) *H a h n*, fürststiftisch fuldischer Geheimer Rat und Syndikus des Domkapitels, im Namen seiner Ehefrau Susanna und Josepha Armknecht, Witwe zu Würzburg, Töchter der Anna Maria von Ambling, Witwe (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Philipp Balthasar *B a l b u s*, Kanoniker des Domstifts Würzburg, im Namen der höflingischen Erben, Maria Barbara Stang, Hofapothekerswitwe zu Würz-

- burg, Jude Löser Scholum als Erbe des Juden Abraham Heidelberger, Jude Löw Koppel zu Höchberg im Namen der Erben des Juden Abraham Koppel, Jude Löser Abraham zu Bamberg, Jude Isaak Löser als Erbe seines Vaters Jude Löser Simon, Jude Nathan Baruch von Höchberg, Jude Samson Isaak Wertheimer zu Heidingsfeld als Erbe des Juden Israel Seligmann, alle Kreditoren der Anna Maria von Ambling (neben mehreren Antragstellern einer Ediktalzitazion von 1777 Kl. 1. Instanz); Ursulinenkloster zu Würzburg als Interessent
- 4a Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1779)
- 4b Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1779);
Lic. Hermann Joseph Valentin Schick und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1781);
Dr. Franz Carl von Sachs und (subst.) Lic. Peter Paul Helfrich (1785)
- 5a appellatio
- 5b Arrest auf Mobilien;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. waren um eine Arrestanlegung des Erbes der Anna Maria von Ambling eingekommen, um ihre noch offenen Forderungen aus einem früheren Konkursverfahren gegen die Verstorbene befriedigen zu können. Kl. wandten ein, daß es sich bei den hinterlassenen Mobilien nicht um Erbbesitz, sondern um Geschenke des Würzburger Domkapitulars (Johann Gottfried) Ignaz von Wolfskeel handele, die dieser der Verstorbenen nur unter der Bedingung übereignet habe, daß ihre beiden Töchter Susanna und Josepha Ambling in den Besitz der Schenkungen kommen sollten. Die Vorinstanz entschied, daß die Kl. nachweisen sollten, daß sie nicht als Erben anzusehen seien, sich anderenfalls in die Klagen der Kreditoren einzulassen hätten. Kl. appellieren gegen das Urteil mit den Einwänden, daß die Bekl. ihre Forderungen nicht genügend nachgewiesen hätten und eine Arrestanlegung aufgrund der von kl. Hahn zugesicherten Kautio unnötig gewesen sei. Zudem habe die Vorinstanz nach Insinuation der Ladung die fraglichen Geschenke versiegeln lassen, teilweise auch hahnschen Privatbesitz mit Arrest belegt.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1777
2. RKG 1778–1794 (1778–1786)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1777 (Q 5, 8);
Verzeichnis der Besitzungen des Kl. im Hochstift Würzburg 1777 (Q 9);
Vorakt (Q 22) enthält ferner: Auszug aus Urteilen der fürststiftischen Regierung zu Würzburg in Sachen Ursulinenkloster zu Würzburg ./ Kl. 1777 (Beil. zu Nr. 10) und Jude Löser Bamberger ./ Ursulinenkloster Würzburg 1757 (Nr. 23 Lit. B); Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1777 (Nr. 12, 14); Inventar über Verlassenschaft der Anna Maria von Ambling 1777 (Nr. 19); Schuldbriefe der Anna Maria von Ambling für Juden Israel Seligmann bzw. Juden Jakob Samson zu Heidingsfeld über 100 bzw. 60 Rtl. 1746–1749 (Beil. zu Nr. 35 und 60); Ediktalzitazion in Sachen Bekl. ./ Kl. 1777 (Nr. 46);

Auszug aus dem fürststiftisch würzburgischen Stadtsteueramts-Obligations- und Kautions-Protokoll 1777 (Q 34);
 Lokationsurteil der fürststiftischen Regierung zu Würzburg in Sachen Gläubiger der Anna Maria von Ambling ./. Anna Maria von Ambling 1757 (Q 36 Nr. 1)

8 12 cm

4557

- 1 C 94 Bestellnr. 4273/1
- 2 Andreas *Haiden* (Heyden), Bürger zu Nürnberg, und Wilhelm von Crailsheim zu Stübach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Christoph von *Cammerberg* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Machtolf (1525)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1525)
- 5a appellatio
- 5b Rückzahlung eines Darlehens;
 Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte (gemeinsam mit seinem Sohn Georg) dem Kl. 1.000 fl zu einem Zinssatz von 10 Prozent geliehen. Für das Kapital bürgten Wilhelm von Crailsheim und Wolf Gottsmann von Thurn, bei denen der Kl. zur Absicherung der Bürgschaft Kleinodien im Wert von 1.500 fl hinterlegen mußte. Wegen Zahlungsverzugs klagte Bekl. erstinstanzlich auf Rückzahlung des Darlehens einschließlich der aufgelaufenen Zinsen. Kl. verweigerte dies unter Hinweis auf die von ihm verpfändeten Kleinodien und verwies den Bekl. an die Bürgen. Crailsheim bestritt die Rechtsgültigkeit der Verschreibung aufgrund des unerlaubt hohen Zinssatzes. Das Gericht verurteilte den Kl. zur unverzüglichen Rückzahlung des Darlehens, da Bekl. keine Sicherheit an den Kleinodien habe.
 Kl. appelliert gegen das Urteil.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1525
 2. RKG (1525–1526)
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Schuldverschreibungen des Kl. und seiner Ehefrau Magdalena für Christoph und Georg von Cammerberg über 1.000 fl Hauptsumme und 100 fl jährlichen Zins, mit Bürgschaft von Wolf Gottsmann von Thurn und Wilhelm von Crailsheim, 1522, nebst undatiertem Vertrag, die Rückzahlungsmodalitäten betr.
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.; SpPr fehlt

4558

- 1 H 4020^b Bestellnr. 6683
2 Johann Gregor *Haidenbucher* zu Kaufering, Assessor am RKG
5a (depositio testamenti)
5b Testamentshinterlegung
6 1. RKG (1613)
7 Originaltestament des Antragstellers 1613 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
8 2 cm; SpPr fehlt

4559

- 1 H 390 Bestellnr. 6295
2 Hans *Haider* zu Lauterbach, markgräfllich brandenburgischer Forstmeister
zu Roth (Bekl. 1. Instanz)
3 Ursula *Haider*, Bürgerin zu Nürnberg, Schwester des Kl. (Kl. 1. Instanz)
4a Dr. Jakob Kröll (1523)
4b Lic. Christoph Hitzhofer, Dr. Heinrich Levetzow, Dr. Kaspar Mart und Dr.
Konrad von Schwabach (1517)
5a appellatio
5b Zuständigkeit von Dorfgericht;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. forderte für sich und ihre Geschwister Asmus,
Elisabeth, Ehefrau des Heinz Pernger, und Margarethe, verstorbene Ehefrau
des Hermann Zunner, den ihnen zustehenden Erbteil. Die verstorbene Mutter
Susanna Haider habe zu Lebzeiten allen Kindern den gleichen Erbteil zu-
gesichert. Trotz der forideklinatorischen Einreden des Kl., er sei als Adeliger
mit seinem freieigenen Burggut Lauterbach nicht dem Dorfgericht unterwor-
fen, sprach die Vorinstanz der Bekl. das geforderte Erbrecht zu.
Kl. klagt wegen Nichtzuständigkeit der Vorinstanz auf Nichtigkeit des Urteils.
Bekl. entgegnet, daß der Kl. sich auf die Klage eingelassen habe und seine
Einreden vorgebracht habe.
6 1. Dorfgericht zu Berggau 1516
2. RKG (1517–1523)
8 SpPr ohne Eintrag

4560

- 1 H 1661 Bestellnr. 6396
- 2 Urban *Hailer* (Heiler, im Akt auch: Urban Müller), Müller zu Gfällmühle, und dessen ehemalige Vormünder Hans Hartmansperger und Georg Schmid, beide zu Ebersbach (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Georg *Kurtz* zu Algern (im Akt: Malcker) im Namen seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Hailer, Schwester des Kl. (neben ihrer Stiefmutter Elisabeth Gasser, Witwe des Hans Hailer, Müller zu Gfällmühle, sowie Hans Greiß zu Ebersbach und Matthes Gasser zu Unterthingau als Vormünder ihrer Kinder Thomas und Hans Hailer, Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Jost Mon (1535);
Dr. Lukas Landstraß (1536)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1535)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Parteien hatten sich wegen der Streitigkeiten um das Erbe des Hans Hailer an die Vorinstanz gewandt. Einem Votum von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kaufbeuren zufolge wurde die Mühle Urban Hailer zugesprochen, der Erbanspruch seiner Schwester bzw. Stiefmutter und -geschwister sollte durch ein Schiedsgericht geklärt werden, das die Hinterlassenschaft, die Mühle zu Gfällmühle und andere Besitzungen, schätzen und das Erbe aufteilen sollte. Während die Kl. die vorgenommene Schätzung anzweifelten, da das Schiedsgericht nicht den gesamten Besitz in Augenschein genommen habe, beharrten die Kläger 1. Instanz auf deren Gültigkeit. Aufgrund von Streitigkeiten zwischen den Kl. und Elisabeth Gasser und ihrer Kinder holte die Erstinstanz ein weiteres Votum von Kaufbeuren ein, das im wesentlichen das frühere bestätigte, allerdings ein weiteres Schiedsgericht zur Vermögensschätzung einsetzte. Von diesem wurde der Wert der Hinterlassenschaft bedeutend niedriger angesetzt, weswegen die Bekl. an die Zweitinstanz appellierten und auf die Gültigkeit der ersten Schätzung klagten.
Gegen eine Entscheidung der Zweitinstanz, die sich dem Antrag der Bekl. anschloß, legt der Kl. beim RKG Appellation ein mit der Begründung, der zweite Schiedsspruch sei letztlich entscheidend. Der Bekl. weist darauf hin, daß durch die Vormünder der erste Schiedsspruch anerkannt worden sei und somit rechtskräftig geworden sei.
Mit Urteil vom 14. Mai 1537 verwirft das RKG die Appellation und verurteilt die Kl. zur Erstattung der gerichtlich festgesetzten Gerichtskosten von 41 fl.
- 6 1. (Ammann und Gericht zu Ebersbach 1532)
2. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1532)
3. RKG 1535–1537

- 7 Spruchbriefe der Kommissionen des Veit von Werdenstein als Gerichtsherrn zu Ebersbach, die Schätzung der Hinterlassenschaft des Hans Hailer betr. 1532 (Q 7, 11);
Verzeichnisse der Prozeßkosten des Bekl. 1537 (Q 15, 16)
- 8 2 cm

4561

- 1 H 419 Bestellnr. 6297
- 2 Barbara *Hainlein* zu Nürnberg, Witwe des Zacharias Hainlein, Zacharias Hainlein, deren Sohn, Weißbierbrauer zu Nürnberg (gemeinsam mit ihrer Tochter Ursula, Witwe des Hieronymus Ammon, Georg Ernst und Georg Armherr als Vormünder der Kinder der verstorbenen Kunigunde, geb. Hainlein, Ehefrau des Andreas Lenger, Hans, Maria, Ursula und Barbara, sowie Georg Löffler als Kurator des Joachim Hainlein, Sohn des Hans Hainlein, und Andreas Lenger und Georg Mayr als Vormünder der Töchter des Hans Hainlein, Magdalena und Barbara, Antragsteller 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Magdalena *Krafft*, Witwe des Hans Hainlein, Witwe des Hans Krafft, Georg Hönn, Bürger zu Nürnberg, für seine Ehefrau Magdalena, geb. Hainlein, und Jobst Prager, fürstlich eichstädtischer Kastner, als Kurator der Susanna Hainlein, Töchter des Hans Hainlein (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. (Johann) Philipp Bohn (1623)
- 4b Dr. Beatus Moses (1623)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit wegen Nachlaß des Vaters bzw. Großvaters;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Barbara Hainlein hatte sich gemeinsam mit ihrer Tochter Ursula und den Vormündern und Kuratoren ihrer Kinder und Enkel an das Vormundamt der Reichsstadt Nürnberg gewandt, um die obervormundschaftliche Zustimmung zum Verkauf ihrer Anteile an dem von Zacharias Hainlein ererbten Weißbierbrauhaus in der Unteren Wörth an ihren Sohn Zacharias zu erhalten, war aber an die Erstinstanz remittiert worden. Bekl. verweigerten die Genehmigung, da der Kaufpreis mit 6.265 fl zu niedrig angesetzt sei und zudem im Testament eine Aufteilung der Immobilien erst nach dem Tode der Barbara Hainlein vorgesehen sei. Mit Einwilligung des Käufers Zacharias Hainlein setzte die Erstinstanz den Kaufpreis auf 12.530 fl fest. Bekl. appellierten gegen das Urteil mit der Argumentation, die Vormünder hätten durch verweigte Rechnungslegung sowie unnötige Alienation einiger Teile der Hinterlassenschaft des Zacharias Hainlein ihre Vormundschafspflichten verletzt; ihre Zustimmung zu dem Verkauf sei daher unwirksam. Die Zweitinstanz kassierte den Verkauf des Brauhauses.
Kl. legen Appellation ein. Außergerichtliche Vergleichsverhandlungen bleiben erfolglos.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1622
 2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1622
 3. RKG 1623–1625
- 7 Vorakt enthält: Verkaufsabrede zwischen Bekl. 1. Instanz, den strittigen Verkauf des Brauhauses in der Unteren Wörth betr., 1622 (Nr. 1); Auszug aus dem Totenbuch des Vormundamts der Reichsstadt Nürnberg, den Tod der Barbara Hainlein betr., 1625 (Prod. vom 31. Aug. 1625)
- 8 5,5 cm

4562

- 1 H 2735 Bestellnr. 6499
- 2 Johann Jakob Haintzel und David Weiß, Bürger zu Augsburg, als Ratgeber der Veronika *Haintzel*, geb. Imhof, Witwe des Johann Baptist Haintzel, Geheimer Rat zu Augsburg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Prior Matthias Düsburger und Konvent des Dominikanerklosters (Predigerklosters) zu *Augsburg* (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1590)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1591)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtszuständigkeit über geistliche Institutionen;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. Witwe wollte ihre verstorbene Tochter Rosina 1588 in der Imhof-Kapelle von St. Dominikus zu Augsburg begraben, was ihr aber verweigert wurde. Sie wandte sich wegen Störung ihrer Besitzrechte an Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt, wurde dort aber an das Vogtgeding (das dreimal jährlich auf der bischöflichen Pfalz stattfindende Stadtgericht, bei dem der bischöfliche Burggraf dem Reichsstadtvogt den Gerichtsstab überreichte) verwiesen. Dort führte die Bekl. an, daß ihr und ihren Kinder als Nachfahren des Hieronymus Imhof, der die Begräbnisstelle 1513 für 300 fl erkaufte, die Grablege zustehen würden; auch seien mit Hans Konrad und Katharina bereits zwei ihrer Kinder dort bestattet. Die Bekl. verwiesen darauf, daß sie als geistliche Institution nur der bischöflich augsburgischen Jurisdiktion unterworfen seien. Die Kl. bestritt diese Argumentation und machte geltend, daß in Besitzstreitigkeiten die Klage gegen geistliche Institutionen auch vor dem Vogtgeding geführt werden könne. Die Erstinstanz absolvierte die Bekl. von der Klage, die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.
 Kl. appelliert gegen das Urteil. Die Bekl. führen an, daß die Grablege nur für männliche Nachkommen des Stifters bestimmt sei; die frühere Bestattung der zwei Kinder der Kl. sei gegen den Widerspruch des damaligen Priors Mathäus Deubler und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hieronymus Imhof d. J. erfolgt.
 Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1589
- 2. Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg 1590
- 3. RKG 1591–1605 (1591–1595)
- 7 Vorakt (Q 5^a) enthält in Teil II: Notariatsinstrument 1588 mit inseriertem undat. Auszug aus dem Fundationsbuch der Kirche St. Dominikus zu Augsburg
- 8 6 cm

4563

- 1 H 2738 Bestellnr. 6500
- 2 Dorothea *Haintzel*, geb. Lauginger, Witwe des Peter Haintzel, Bürger zu Augsburg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Hans und Wilhelm Kraft, Brüder, bzw. Jakob Greck (bei Prozeßbeginn verstorben) als Pfleger der hinterlassenen Kinder des Jost *Schad*, Hans Heinrich Neithard und Daniel Schleicher d. Ä., Mitglieder des Rats, als Vormünder der Barbara Haintzel, Witwe des Heinrich Neithard, Osanna Zwicker, geb. Schad, Ehefrau des Hans Zwicker, alle zu Ulm, Barbara Besserer, geb. Schad, Ehefrau des Kaspar Besserer, für sich selbst und als Erbin ihres verstorbenen Bruders Jakob Schad, Agatha Mair, geb. Schad, Ehefrau des Michael Mair, Georg Arnold und Hans Fritz als Pfleger der Elisabeth Schutz (Schütz), geb. Schad, Witwe des Urban Schutz, alle Bürger zu Memmingen, als Erben des Georg Haintzel zu Augsburg sowie deren aller bevollmächtigter Anwalt Ulrich Fesenmair, Notar und Bürger zu Augsburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1550)
- 4b Dr. Martin Hartprunner (1550);
Dr. Michael Mack (1554)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Bekl. forderten von Kl. Bezahlung einer Schuldverschreibung ihres Ehemannes über 1.900 fl, die sie von Georg Haintzel ererbt hätten. Die Kl. wandte ein, sie sei nicht die Erbin ihres Mannes und somit nicht verpflichtet, sich auf die Klage einzulassen. Gleichzeitig wies sie die Legitimation des gegnerischen Anwalts als unzureichend zurück. Das Gericht verpflichtete die Kl. zur Litiskontestation. In einem weiteren Interlokut machte es den Bekl. zur Auflage nachzuweisen, daß die Kl. Erbin ihres Ehemannes sei. Eine Appellation der Bekl. gegen dieses Urteil entschied das Gericht dahingehend, daß sich die Kl. erst auf die Klage einlassen müsse, bevor das zweite Interlokut der Erstinstanz wirksam werden könne.
Kl. klagt auf Nichtigkeit des Urteils.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1545
- 2. Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg 1549
- 3. RKG 1550–1554
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Schuldverschreibung des Peter Haintzel für seinen Vetter Georg Haintzel über 1.900 fl 1518
- 8 3,5 cm

4564

- 1 H 2734 Bestellnr. 6498
- 2 Christoph *Haintzel* von Memmingen, Faktor von Hans und Friedrich Rentz (zu Augsburg) (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Simprecht Hoser d. J., Bürger und Anwalt zu Augsburg, als Bevollmächtigter der Brüder Franz *Straub*, Bürger zu Nürnberg, und Lukas Straub, Bürger und Mitglied des Rats der Stadt Leipzig, sowie Lukas Müller, Georg Regel, Melchior Ilsung und Melchior Diefstetter, alle Bürger zu Augsburg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Ziegler (1548)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1545)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderungen aus Wechselbriefen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Brüder Straub sowie Lukas Miller und dessen Mitgesellschafter kamen erstinstanzlich mit Schuldforderungen über jeweils 500 fl ein, die der Kl. wechselweise von ihrem gemeinsamen Faktor Bartholomäus Jenisch in Antwerpen (im Akt: Anttorf) empfangen, aber nicht bezahlt hatte. Der Anwalt des Kl. erklärte, auf die Klage nicht weiter antworten zu können, da sein Prinzipal abwesend sei. In einem Kontumazialverfahren entschied das Stadtgericht Augsburg mittels Interlokut, daß die Bekl. eidlich ihre Aussagen bekräftigen sollten. Gegen diesen Entscheid appellierte der Kl. an die Zweitinstanz, die das Verfahren an das Stadtgericht remittierte. Kl. legt dagegen Appellation ein. Die Bekl. fordern die Remission an das Stadtgericht. Dabei weisen sie darauf hin, daß der Kl. sich aus Augsburg entfernt habe, obwohl er sich eidlich zum Verbleib verpflichtet habe; deswegen sei er an dem Kontumazialverfahren selbst schuld.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
- 2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg 1545)
- 3. RKG (1548)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4565

- 1 – Bestellnr. 9829/1
- 2 Wunbold *Halbedel* zu Donauwörth, Landvogt der Grafschaft Oettingen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Conrad *Bertsch*, Stadtschreiber zu Ansbach, als Fiskal des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtszuständigkeit in 1. Instanz;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte bei der Vorinstanz die Ladung des Kl. erwirkt und Kundbrief auf den Besitz des Kl. beantragt. Der Kl. hatte sich schriftlich an das Landgericht gewandt mit der Bitte, ihm den Grund der Ladung mitzuteilen; gleichzeitig wandte er ein, daß er als oettingischer Untertan nicht der Gerichtsbarkeit der Vorinstanz unterstehe.
Gegen die Erteilung des Kundbriefes appelliert der Kl.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1516)
2. RKG 1516

4566

- 1 H 482 Bestellnr. 6300
- 2 Hans *Halbritter*, Bürger zu Bamberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Anna *Beringer*, geb. Paul, Witwe des Hans Blum, Ehefrau des Hans Beringer, Bürger zu Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Leonhard Hochmüller (1527)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1527)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. war erstinstanzlich um Rückzahlung eines auf sie vererbten Darlehens in Höhe von 850 fl (zuzüglich angelaufener Zinsen) eingekommen, das ihr Onkel Adam Leidinger, domkapitlischer Werkmeister zu Bamberg, dem Kl. für seine Handelsgeschäfte geliehen hatte. Trotz forideklinatorischer Einreden des Kl., daß die Bekl. wegen Schuldbetrugs beim Bischof von Bamberg einen Malefizprozeß gegen ihn angestrengt habe und er in dieser Sache nicht gleichzeitig straf- und zivilrechtlich beklagt werden könne, wurde Kl. durch ein Interlokut dazu verurteilt, sich auf die Klage einzulassen; die Zweitinstanz bestätigte das Urteil und remittiert die Sache an die Vorinstanz.
Kl. legt Appellation ein. Mit Urteil vom 24. Jan. 1528 wird die Appellation abgeschlagen und an die Vorinstanz remittiert.

- 6 1. Stadtgericht zu Bamberg 1525
- 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1526
- 3. RKG 1527 (1528–1528)
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. (Prod. vom 17. Febr. 1528)
- 8 1,5 cm

4567

- 1 H 480 Bestellnr. 6298
- 2 Hans *Halbritter*, Bürger zu Bamberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Anna *Beringer*, geb. Paul, Witwe des Hans Blum, Ehefrau des Hans Beringer, Bürger zu Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1531);
Dr. Adam Werner (von) Themar (1531)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1531)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: In Fortführung des Prozesses wegen eines auf die Bekl. vererbten Darlehens (vgl. Bestellnr. 6300) erhob Kl. gegen den Vorwurf betrügerischer Manipulationen Rekonventionsklage und führte an, daß Pankraz Leidinger, Bruder und Erbe des Adam Leidinger ihm die Schuld erlassen habe mit der Verpflichtung zur Rückzahlung eines Kapitals von 500 fl, das Adam Leidinger dem Domkapitel schuldig sei. Trotz des Angebots des Kl. zur Beeidigung seiner Aussagen verurteilte ihn die Erstinstanz zur Rückzahlung des Darlehens einschließlich der Zinsen und Prozeßkosten; die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.
Kl. appelliert dagegen mit dem Vorbringen, das Gericht habe ohne vorausgegangene Litiskontestation und ohne genügende Anhörung des Kl. entschieden. Das RKG schlägt mit Urteil vom 27. Aug. 1535 die Appellation ab und verurteilt den Bekl. zur Erstattung der Gerichtskosten.
- 6 1. Stadtgericht zu Bamberg 1525
- 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1530
- 3. RKG (1531–1539)
- 7 Vorakt (Nr. 3/4) enthält: Auszug aus den Geschäftsbüchern des Kl. 1620 (fol. 57v–58v);
Verzeichnis der Prozeßkosten 1535 (Q 14);
Gesellschaftsverschreibung zwischen Adam Leidinger und Kl. über 850 fl 1518 (Q 19);
(undat.) Verschreibung des Kl., die Rückzahlung seiner Darlehensschuld einschließlich Zinsen und Prozeßkostenerstattung betr. (Q 23);
- 8 SpPr fehlt; 7 cm

4568

- 1 H 481 Bestellnr. 6299
- 2 Hans *Halbritter*, Bürger zu Bamberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Dorothea *Stor* zu Bamberg, geb. Engel, Witwe des Jörg Stor (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1529)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1529)
- 5a appellatio
- 5b Heimfall von Lehen;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. hatte erstinstanzlich auf Heimfall ihres Lehens, einer Wiese außerhalb der Stadt Bamberg, geklagt, die von dem Kl. widerrechtlich ohne Belehnung in Besitz gehalten werde. Der Kl. habe die Wiese angekauft, ohne ihr den geforderten Handlohn – ein Zehntel des Kaufpreises – entrichten zu wollen; daher habe sie die Belehnung verweigert. Kl. wies darauf hin, daß er nur den im Kaufbrief angesetzten Handlohn zahlen wolle, der bedeutend niedriger sei als der von der Bekl. geforderte. Eine Annahme dieses Handlohns habe die Bekl. verweigert. Das Gericht erklärte das Lehen für heimgefallen. Eine Appellation gegen dieses Urteil schlug die Zweitinstanz ab und verpflichtete den Kl. zur Entrichtung des geforderten Handlohns sowie zur Zahlung der rückständigen Zinsen; im Gegenzug müsse ihm die Bekl. die Wiese zu Lehen geben.
 Kl. appelliert gegen das Urteil. Mit Urteil vom 22. März 1532 erklärt das RKG die Appellation für desert und verurteilt den Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten der Bekl.
- 6 1. kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1521
 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1522
 3. RKG 1529–1532
- 7 Vorakt (Q3) enthält: Zeugenaussagen vor Vorinstanzen 1522–(1526) (fol. 4r–5r, 21r–25v, 47v–49v); Attest des Stadtgerichts Bamberg, den Kaufvertrag zwischen Hans Schemel, Gastwirt zu Bamberg, und Kl. über die strittige Wiese betr., 1519 (fol. 36v–37v); Urteil des Landgerichts des Hochstifts Bamberg in Sachen Bekl. ./ Oswald Wurst, den Handlohn für eine Belehnung betr., 1527 (fol. 50r)
- 8 2 cm

4569

- 1 H 483 Bestellnr. 6301
- 2 Heinrich *Halbritter*, fürstbischöflich bambergischer Schultheiß zu Breitengüßbach (im Akt: Güßbach)
- 3 Paul *Zennefest*, Bürger und Brudermüller zu Bamberg

- 4a Dr. Georg Berlin (1572);
Dr. Johann Brentzlin (1572);
Lic. Hartmann Cogmann (1580);
Dr. Johann (Philipp) Hirter (1604)
- 4b Dr. David Capito (1572);
Dr. Sebastian Linck (1573);
Dr. Johann Jakob Kremer (1585)
- 5a citatio
- 5b Spolienklage auf vorenthaltene Mitz (als Mahllohn beanspruchtes Getreide); Kl. fordert Restitution der ihm für seinen Anteil an der Brudermühle zu Bamberg zustehenden Mitz, die ihm vom Bekl. seit 1566 vorenthalten werde. Die Forderung belaufe sich auf 2 Simmer Korn und 1 Simmer Weizen pro Jahr oder insgesamt auf 624 fl. Bekl. führt an, daß die Teilhaberschaft an der Mühle in 28 Teile gespalten sei, wovon sechs dem Kl. zustehen würden. Allerdings habe Kl. mit seinen Brüdern Hans und Adam den Anteil ihrer Schwester Kunigunde ohne Lehenkonsens der Dompropstei Bamberg veräußert, weswegen dem Bekl. von seiten des Lehenherrn befohlen worden sei, das geforderte Getreide nicht zu bezahlen.
Mit Urteil vom 25. Juni 1577 wird Bekl. zur Zahlung der geforderten Geldsumme von 624 fl, zur Herausgabe der seit 1571 zurückgehaltenen Mitz sowie zur Erstattung der Gerichtskosten verurteilt.
- 6 1. RKG 1572–1624 (1572–1605)
- 7 Lehenrezeß des Hans Halbritter und Hans Bruckinger, Brudermüller zu Bamberg, für Marquard vom Stain, Dompropst zu Bamberg, die Brudermühle betr., 1521 (Q 10);
Kaufbrief des Hans, Heinrich und Adam Halbritter, Brüder, und Christoph Zegendorfer, Bürger zu Bamberg, als Vormund ihrer Schwester Kunigunde, für Klaus Bauer, Bürger zu Bamberg, den Verkauf des schwesterlichen Anteils an der Brudermühle für 100 fl betr., 1550 (Q 11);
Verzeichnisse der Prozeßkosten des Kl. 1574–1581 (Q 17, 31);
Vergleiche zwischen Hans Halbritter und Hans Bruckinger, Bürger zu Bamberg, sowie den Teilhabern an der Brudermühle und Bekl., die Brudermühle betr., 1538–1586 (Q 19, 41);
Vormundschaftsbestätigung von Bürgermeister und Rat der Stadt Bamberg für Georg Mühlner und Melchior Heilinger als Vormünder der Ursula Zirkel, Tochter des Heinrich Zirkel, Miterbe der Verlassenschaft des Kl., 1605 (Q 45)
- 8 6 cm

4570

- 1 H 484 Bestellnr. 6302
- 2 Klara (im Akt auch: Anna) *Halburger*, Witwe des Mathias Flechsner zu Nördlingen (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz), arme Partei

- 3 Wolfgang *Flechsner* zu St. Gallen (gemeinsam mit Friedrich Zehender, Bürger zu Memmingen, Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Hoß (1524)
- 4b (Dr.) Friedrich Reiffsteck, (Dr.) Konrad von Schwabach und Dr. Jakob Kröll (1525);
Lic. Johann Machtolf (1527)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderungen aus Darlehen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. legte gemeinsam mit Friedrich Zehender mehrere Schuldbriefe des Mathias Flechsner vor, die teilweise von der Kl. mitunterzeichnet seien, und forderte deren Rückzahlung. Die Kl. bestritt die Existenz der Schulden und die Echtheit der Siegel. Nachdem der Bekl. einen assertorischen Eid geleistet hatte, daß die Schulden noch nicht bezahlt seien, verurteilte die Erstinstanz die Kl. zur Bezahlung der Schulden; von der Zweitinstanz wurde das Urteil bestätigt.
Kl. appelliert ans RKG. Bekl. machen einen alten Nördlinger Rechtsbrauch geltend, demzufolge eine Witwe die Schulden aus gemeinsamer Ehe bezahlen müsse, wenn sie miteinander Gewerbe und Handel betrieben hätten, wie dies bei der Kl. und ihrem Ehemann der Fall gewesen sei.
Mit Urteil vom 16. Jan. 1527 verpflichtet das RKG den Bekl. zur Vorlage der Originalverschreibungen sowie zum Nachweis des angeblichen Rechtsbrauchs. Am 16. Aug. 1529 wird die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Kl. von der ursprünglichen Klage absolviert.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nördlingen 1523
2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen 1524
3. RKG 1525–1529 (1525–1528)
- 7 Vorakt 1. Instanz (Q 3) enthält: Schuldverschreibungen des Mathias Flechsner, Bürger zu Nördlingen, und seiner Ehefrau Klara für Bernhard Flechsner, Bürger zu St. Gallen, und Friedrich Zehender, Bürger zu Memmingen, über 34 fl, 19 fl und 45 fl 1491–1498;
Attest von Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen, die Mittellosigkeit des Gallus Flechsner, Bruder des Bekl., betr., 1527 (Q 12);
flechsnersche Kommissionsakten (Q 17) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1528
- 8 2 cm

4571

- 1 H 485 Bestellnr. 6303
- 2 Joseph Anton Freiherr von der *Halden* zu Autenried, fürstbischöflich salzburgischer Geheimratsvizepräsident und Hofratsdirektor (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Maria Crescentia *Clavell*, gräflich scheerische Kanzleiverwalterin zu Dürmentingen, geb. Bayer, Ehefrau des Franz Xaver Clavell, Witwe des Johann Georg Ritsch, freiherrlich haldenischer Obervogt zu Autenried (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1761);
Dr. Johann Wilhelm Mainone und (subst.) Lic. Damian Ferdinand Haas (1764);
Dr. Johann Wilhelm Mainone und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1769)
- 4b Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1761)
- 5a appellatio
- 5b Arrestanlegung auf Geld;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erwirkte ein Mandat, da Kl. widerrechtlich die ihr zustehenden Kapitalien und Zinsen, soweit sie bei den Untertanen des Kl. zu Autenried stehen würden, mit Arrest belegt hätte: Kl. mache Ansprüche wegen einer Schadenersatzleistung für einen – angeblich von ihrem ersten Mann Ritsch fahrlässig verursachten – Brand eines freiherrlichen Stadels zu Autenried geltend, obwohl eine gerichtliche Untersuchung unterblieben und nach dessen Tod 1755 auch die Amtsrechnungen unbeanstandet geblieben seien. Kl. wandte ein, daß die Revision der Amtsrechnungen im Einvernehmen mit der Bekl. unabhängig von einer Indemnisationsklage wegen des Brandschadens erfolgt sei. Nachdem sich die Kl. jetzt mit ihrem zweiten Ehemann Clavell außer Landes begeben wolle und für die Klage keine Kautio an Immobilien leisten könne, sei das Geld als Sicherheitsleistung betrachtet worden. Die Vorinstanz entschied, daß sich die Bekl. vor der Restitution ihres Vermögens nicht auf eine Rekonventionsklage wegen des Brandschadens einlassen müsse, und erkannte auf ein Exekutionsmandat.
Kl. appelliert gegen das Urteil mit dem Hinweis, daß das Gericht ungeachtet einer beantragten Fristverlängerung und ohne Paritorialurteil ein Exekutionsmandat erlassen habe. Die Bekl. habe mit ihrem Vater Eustachius Bayer, fuggerischer Rat und Pfleger zu Biberbach, der praktizierten Vorgehensweise einer Trennung der Revision der Amtsrechnungen und der Schadenersatzforderung zugestimmt. Dies wird von Bekl. bestritten.
Mit Interlokut vom 16. Juli 1763 erkennt das RKG auf eine von Kl. beantragte Kommission zur Zeugeneinvernahme, um eine mögliche Schuld Ritschs am Brand zu klären. Das Urteil vom 24. Nov. 1767 erklärt die durch Kl. erfolgte Restitution der Gelder und Kapitalien der Bekl. für ausreichend und gestattet dem Kl., 1.563 fl von der von Ritsch bei seiner Amtsübernahme hinterlegten Kautio (bei üblicher Verzinsung) als Sicherheitsleistung für seine Rekonventionsklage einzubehalten. Bekl. müsse sich nun in die Indemnisationsklage des Kl. einlassen. Im Zusammenhang der Gegenklage bestreitet Bekl. die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Zeugen als Untertanen des Kl. und weist auf die ungeklärte Brandursache hin, die von ihrem verstorbenen Mann Ritsch nicht vorausszusehen und zu verhindern gewesen sei. Kl. macht die

Nachlässigkeit ihres Ehemanns für den Brand verantwortlich, da er nasses Heu in der Scheune gelagert habe, weswegen sich dieses selbst entzündet habe.

Das Urteil vom 12. Okt. 1781 absolviert die Bekl. von der Rekonventionsklage und spricht ihr die zurückgehaltene Kautions einschließlich der angekauften Zinsen zu; die Gerichtskosten sollen verglichen werden.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Altdorf 1759
2. RKG 1761–1781 (1761–1769)
- 7 Haldensche Kommissionsakten (Q 40) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission, vor kaisheimischem Oberrichteramt sowie vor Notar 1762–1763;
undat. und anonyme Gutachten, die Selbstzündung von Heu betr. (Q 59, 60);
gedruckter „Augsburgischer Intelligenz=Zettel“ vom 9. Febr. 1769 mit „Untersuchung der Frage, ob naß eingebrachtes Heu sich durch Gährung oder Fäulnis auf einem Stok so sehr erhizen und entzünden könne, daß es endlich in volle Flammen ausschlage“ (Q 61);
Auszug aus dem Testament des Kl. 1765 (Q 64)
- 8 10 cm

4572

- 1 H 486 Bestellnr. 6304
- 2 Caspar *Haldenberger*, Bürger zu München (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Peter *Donauer* (Thunauer) zu Hartmannshofen im Namen seiner Ehefrau Agnes und ihrer Schwestern Anna Meister, Ehefrau des Hans Meister, Margaretha Kastl, Barbara Stroll, Ehefrau des Hans Stroll, alle zu Moosach, Töchter des Konrad Donauer (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1499)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1499)
- 5a appellatio
- 5b Strittiges Leibgeding an einem Hof zu Hartmannshofen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. waren wegen ihres Leibgedingrechts an einem Hof zu Hartmannshofen eingekommen, das von Konrad Donauer erkaufte worden sei. Der Kl. habe sie gegen alles Recht von dem Hof verdrängen wollen. Der Kl. als Grundherr bestritt das Leibgeding und führte an, daß er beim Tode des Ulrich Donauer, Sohn des Konrads, den Hof öde gefunden habe; nach bayerischem Landrecht sei das Leibgeding damit verfallen. Die Erstinstanz forderte die Beweisung der Ansprüche. Nachdem die Bekl. den Leibgedingbrief und der Kl. eine Anzahl von Zeugenaussagen vorgelegt hatten, entschied das Gericht zugunsten des Kl. Die Appellationsinstanz hob

das Urteil auf und sah die Ansprüche des Kl. als nicht ausreichend bewiesen an.

Kl. appelliert gegen das Urteil.

- 6 1. Herzoglich bayerisches Landgericht zu Dachau 1496
- 2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1498
- 3. RKG (1499–1501)
- 7 Vorakt (Produkt vom 17. Mai 1499) enthält: Konfirmation des Stadtgerichts zu München, den Leibgedingbrief des Augustin Laimer für Konrad Donauer, seine Frau Margarethe und ihre Kinder Ulrich, Hans, Agnes, Anna, Margaretha und Barbara 1460 betr., 1489; Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1496
- 8 SpPr ohne Eintrag; 1,5 cm

4573

- 1 H 662 Bestellnr. 6309
- 2 Bernhard Freiherr von *Hallberg* für sich und im Namen seiner minderjährigen Schwestern Philippina und Julia Johanna
- 3 Johann Werner Freiherr von *Francken* zu Venauen und Joseph Heinrich von Francken zu Regensburg, Brüder
- 4a (Lic. Johann Michael) Deuren (1747)
- 5a citatio ad videndum annullari testamentum paternum et respective avitum nec non tam filios quam nepotes testatoris de Francken eiusque uxoris praedefunctae vocari ad successionem ab intestato in omnibus bonis tam mo- quam immobilibus ab avo et avia ac respective a patre et matre relictis eaque collatis conferendis ad normam inventarii in aequales partes inter haeredes ab intestato venientes dividi sicque condemnari
- 5b Erbstreitigkeit;
Kl. fordert die Nichtigkeitserklärung des Testaments einschließlich einer beigefügten Deklaration des Johann Bernhard Freiherrn von Francken, seine und seiner Geschwister Einsetzung als Intestaterben in die Hinterlassenschaft des Erblassers und dessen Ehefrau Maria Anna Sibylla, geb. zum Pütz, sowie in das großelterliche Erbe.
- 6 1. RKG (1747)
- 7 Beilagen zur Supplik (Prod. vom 14. Juni 1747): Testament nebst Deklaration des Johann Bernhard Freiherrn von Francken zu Erkelenz, Winklarn, Leonberg und Pirkensee 1745–1746 (Lit. A, B); Protokoll über die Testamentseröffnung des Erblassers 1747 (Lit. C); Erbversprechen des Johann Bernhard Freiherrn von Francken und seiner Ehefrau Anna Sibylla, geb. zum Pütz, für ihre Tochter Anna Maria Josepha, Ehefrau des Jakob Tillmann Freiherrn von Hallberg, 1735 (Lit. D); Erbverzicht der Anna Maria Josepha Freifrau von Hallberg zugunsten der Bekl. 1735 (Lit. E); Urteil des kurpfäl-

zwischen Oberappellationsgerichts zu Mannheim über die Nichtigkeitserklärung eines Erbverzichts 1729 (Lit. F)

8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

4574

- 1 H 687 Bestellnr. 6320
- 2 Dr. Abraham Löscher, Advokat der Reichsstadt Nürnberg, und Dr. Moritz Winckelmann, kurfürstlich mainzischer Rat und Advokat des Domstifts Speyer, als Vormünder der Maria und Helena, hinterlassene Töchter des Wolf *Haller* von Hallerstein, kaiserlicher Rat und Reichspfennigmeister, und dessen Witwe Helena, geb. Imhof
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1573)
- 5a confirmatio tutorium
- 5b Vormundschaftsbestätigung;
Antragsteller kommen auf Bitten der Witwe um Bestätigung ihrer Vormundschaft ein.
- 6 1. RKG 1573

4575

- 1 H 58 rot Bestellnr. 1021
- 2 Dr. Matthäus Reutter, hochstiftisch bambergischer Kanzler, und Jakob Hülß, Bürger und Mitglied des Rats zu Bamberg, als Testamentsvollstrecker des Georg *Haller* von Hallerstein zu Dachsbach (gemeinsam mit Leonhard von Thurn, Hofmeisterverweser zu Bamberg, als mitbestellter Testamentsvollstrecker Kl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Albrecht (Alcibiades) von *Brandenburg* - Kulmbach und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach sowie Jakob Schmidt zu Neustadt a.d. Aisch, ehemaliger brandenburgischer Kastner zu Dachsbach (Interessenten 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1548)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Lehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. als Testamentsvollstrecker des Erblassers hatten vor der Vorinstanz eine Zitation an mögliche Testamentserben erlassen, worauf ein Vetter des Erblassers, Georg Haller von Hallerstein, Ansprüche auf die Hinterlassenschaft geltend gemacht hatte. Nach dessen Tod führten die Bekl., die schon 1537 die Güter als heimgefallene Lehen eingezogen hatten,

als Interessenten den Prozeß weiter. Die Kl. machten geltend, daß mit Ausnahme der im markgräflichen Lehenbrief von 1490 genannten Lehen alle anderen Besitzungen keine brandenburgischen Lehen, sondern Eigengüter seien. Interessenten bestritten diese Aussage und bezweifelten die Rechtsgültigkeit des errichteten Testaments, da Georg Haller von Hallerstein verschiedene Testamente errichtet habe. Die Vorinstanz verpflichtete die Kl. zum Nachweis über den Umfang der Eigengüter sowie dreier Sölden zu Dachsbach und deren Erträge, die nicht im brandenburgischen Lehenbrief genannt seien; gleichzeitig sollten sie beweisen, daß der Rittersitz zu Dachsbach vor 1490 errichtet worden sei.

Kl. appellieren gegen das Urteil mit dem Argument, daß sie diesen Verpflichtungen bereits nachgekommen seien.

Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich (vgl. Bestellnr. 10705, Q 52).

- 6
 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1537
 2. RKG 1549
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Lehenbrief der Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach für Georg Haller und seinen Vetter Christoph, die aufgetragenen Lehen u.a. zu Dachsbach, Gerhardshofen (im Akt: Gerolzhofen), Birnbaum und Tragelhöchstädt betr., 1490; Lehenrevers des Christoph Haller zu Oberköst (im Akt: Köst), die aufgetragenen Lehen betr., 1494; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1538–1539; Eigenmachungsbrief des Johann Graf von Wertheim für die Brüder Hans und Georg Haller, die Allodifizierung verschiedener Lehen zu Dachsbach betr., 1471; Erbvertrag zwischen Clara Haller, geb. Pfinzing, Witwe des Stephan Haller, und Conz Butz, den großen Hof zu Dachsbach betr., 1468; Kaufbrief des Hans Herdes zu Dachsbach für Georg Haller, eine Wiese unweit der Vormühle zu Dachsbach betr., 1500; Testament und Testamentskodizill des Georg Haller von Hallerstein 1535
- 8 2 cm

4576

- 1 H 59 rot Bestellnr. 1022
- 2 Lic. jur. Konrad *Haller* von Hallerstein
- 3 Markgraf Albrecht (Alcibiades) von *Brandenburg* - Kulmbach
- 4a Dr. Michael von Kaden (1550);
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);
Dr. Andreas Pfeffer (1595)
- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1549);
Lic. Martin Reichardt (1557);
Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a citatio

- 5b Heimfall von Lehen;
 Konrad Haller von Hallerstein, der Vater des Kl., klagte 1542 vor dem kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach gegen die Markgrafen Georg (den Frommen) von Brandenburg-Ansbach und Albrecht (Alcibiades) von Brandenburg-Kulmbach wegen der hallerischen Lehen zu Dachsbach, die von diesen 1539 nach dem Tode Georg Haller von Hallersteins als heimgefallene Lehen eingezogen worden seien, obwohl er als nächster Agnat – vergeblich – um die Belehnung nachgesucht habe.
 Kl. kommt wegen Rechtsverschleppung ein, da der Bekl. seit 1549 den anhängigen Prozeß nicht weitergeführt habe. Die dachsbachischen Lehen seien 1471 von Johann Graf von Wertheim den Brüdern Hans und Georg Haller zu Eigengütern übergeben, von Konrad Haller den Markgrafen zu Lehen aufgetragen und diesem gemeinsam mit Christoph Haller zu Mannlehen gegeben worden. Nach forideklinatorischen Einreden bestreitet Bekl. ein Devolutionsrecht der Agnaten auf die fraglichen Lehen und seine daraus erwachsende Verpflichtung als Lehenherr, dem Kl. diese zu Lehen geben zu müssen, vor allem, da der Kl. nicht als Agnat anerkannt werden könne; auch könne der Kl. nicht den Beweis antreten, daß die von den Grafen von Wertheim allodifizierten Lehen mit den von den Markgrafen herrührenden Mannlehen identisch seien. Mit Urteil vom 1. Juni 1554 wird der Kl. zur Beweisung seiner Ansprüche und zur Vorlage der wertheimischen Lehenbriefe aufgefordert. Das Urteil vom 28. Juni 1559 spricht dem Kl. die ursprünglich wertheimischen Lehen zu Dachsbach zu, verwirft aber die Ansprüche auf seckendorffische Lehenstücke; die Kosten sollen unter den Parteien verglichen werden.
- 6 1. RKG 1550–1604
- 7 Stammbaum der Familie Haller (14.–16. Jahrhundert) (Q 5);
 Vorakt (Q 6) enthält: Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1544 (fol. 14r–19v); Erbvertrag zwischen Ulrich Haller und seiner Ehefrau Katharina, geb. von Dachsbach, 1345 (fol. 19v–20v); Zeugenerklärungen vor Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg, den Verkauf einiger Immobilien zu Nürnberg an die Familie Haller und verschiedene hallerische Seelgeräte und Verlassenschaften betr., 1385–1464 (fol. 20v–22v, 23v–24r, 25v–31r, 32v–33r); Auszug aus dem Salbuch Ulrich Hallers (1406) (fol. 22v–23r); Erbeinigung zwischen den Brüdern Leupold, Ulrich und Andreas Haller 1429 (fol. 23); Urteilsbrief des Stadtgerichts der Reichsstadt Nürnberg in Sachen Konrad Haller ./ Hans Ellwanger, ein unrechtmäßig angebrachtes Fenster betr., 1407 (fol. 24r–25r); Auszug aus dem Seelbuch der Familie Haller, die Jahrtagsstiftungen zu St. Sebald zu Nürnberg betr. 1418–1420 (fol. 31r–32v, 33v–34r); Vergleich zwischen Alexius Haller und seinem Sohn Konrad, die Renovierung ihres Wohnhauses zu Nürnberg betr., 1497 (fol. 34r–35r); Auszug aus dem sog. Hallerbuch des Hans Haller, die Genealogie der Familie betr., 1488 (fol. 35v–39v); Lehenbriefe und Lehenreverse, die gräflich wertheimischen Lehen zu Dachsbach betr., 1376–1470 (fol. 40r–45r); Auszüge aus dem hochstiftisch würzburgischen Lehenbuch mit inseriertem Lehenbrief Bischof Konrads II. von Würzburg für Bartholomäus Truchseß von Pommersfelden, die

hallerischen und truchseß-von-pommersfeldischen Lehen zu Oberköst u.a. betr., 1447–1522 (fol. 46v–50v);

Eigenmachungsbrief des Johann Graf von Wertheim für die Brüder Hans und Georg Haller von Hallerstein, die Allodifizierung verschiedener Lehen zu Dachsbach betr., mit Revers der Brüder und ihrer Mutter Clara, geb. Pfinzing, Witwe des Stephan Haller, 1471 (Q 9, 11);

Notariatsinstrument 1554 mit inseriertem Lehenbrief des Eberhard Graf von Wertheim für Elisabeth von Dachsbach und ihre Schwester Katharina, Ehefrau des Ulrich Haller zu Nürnberg, 1363 (Q 17); gräflich wertheimische und brandenburgische Lehenbriefe, Lehen zu Dachsbach betr., mit Lehenrevers der Vettern Georg und Christoph Haller von Hallerstein 1480–1553 (Q 20, 21, 27–30);

Urteile des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafthums Nürnberg in Sachen Martin Haller ./ Reutterische Erben 1591 und Kunigunde Reutter, Witwe Hans Reutters ./ Martin Haller 1596 (vgl. Bestellnr. 10705) (Beil. Nr. 7 und 10 zu Prod. vom 9. Mai 1604)

8 8 cm; vgl. Bestellnr. 2849 und 10706

4577

- 1 H 694 Bestellnr. 6326
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg (als Rechtsnachfolger des Christoph Haller von Hallerstein, Kl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg* - Bayreuth und Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach als Erben des Markgrafen Georg Friedrich (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Walter Aach (1602)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a appellatio
- 5b Rechtsverweigerung;
Gegenstand in 1. Instanz: Christoph Haller von Hallerstein hatte bei der Vorinstanz eine Klage gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach angestrengt wegen der Abtretung der Schlösser, Dörfer, Höfe und Güter zu Sparneck, Stockenroth, Waldstein, Bucheck und Friedmannsdorf sowie der dortigen hohen und niederen Gerichtsbarkeit. Nach dem Tode Georg Friedrichs beantragte der Kl. eine Wiederaufnahme des Prozesses gegen die Bekl.
Gegen ein Interlokut der Vorinstanz, das diesen Antrag ablehnte und lediglich auf eine Ladung zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Advokaten des Bekl., Paul Mylius, erkannte sowie den Kl. wegen falscher Beschuldigungen zu 8 Goldgulden Strafe verurteilte, legt Kl. wegen Rechtsverweigerung Appellation ein. Den Einreden des Bekl., die Zitation sei judicialiter erkannt,

ausgefertigt und insinuiert worden, hält der Kl. entgegen, die Zitation habe sich nur gegen den gegnerischen Anwalt, nicht aber gegen die Bekl. gerichtet.

- 6 1a. (Neun markgräfllich brandenburgische Räte als Austrägalrichter)
 1b. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)
 2. RKG 1605–1606 (1605–1611)
- 7 Auszüge aus Vorakt 1603–1605 (Nr. 10)
- 8 3 cm

4578

- 1 H 691 Bestellnr. 6323
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Felicitas Ulsenheimer zu Dachsbach, geb. Weckenschretter, Witwe des Paul Dürr, und ihr Ehemann Johann Ulsenheimer als Vormünder der hinterlassenen Söhne des Paul *Dürr*, markgräfllich brandenburgischer Kastner zu Dachsbach (Bekl. 1. Instanz), sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1595)
- 4b Dr. Johann Grönberger und (Lic.) Johann Jakob Grönberger (1594);
 Dr. Johann Philipp Hirter (1603)
- 5a prima et secunda appellatio
- 5b Störung der Gerichtsbarkeit des Kl.; Felonie;
 Gegenstand in 1. Instanz: Kl. kam vorinstanzlich um zwei Mandate – wegen der Störung seiner Gerichtsbarkeit und wegen Niederreißen einer Gerichtsschranne zu Dachsbach – sowie um eine Zitation wegen Felonie ein. Paul Dürr habe widerrechtlich alle vier Dorfmeister auf den Markgrafen von Brandenburg vereidigt, obwohl einer von diesen hallerischer Untertan sein müsse, er maße sich die Gerichtsbarkeit über die Untertanen des Kl. an und strafe sie über Gebühr, verbiete ihnen das Eichelsammeln im Wald (die sogenannte Aas) und sei für mehrere Überfälle auf Untertanen verantwortlich. Hinsichtlich des Vorwurfs der Felonie machte der Kl. Dienstverletzungen des Kastners und versuchte Entziehung der Lehen geltend. Dürr wandte ein, daß er kein Vasall des Kl. sei, sondern dessen Hof zu Dachsbach erbpachtweise innehabe, somit der Vorwurf der Felonie nicht greife. Die angeblichen Übergriffe gegen hallerische Untertanen rechtfertigte er als amtliche Maßregelungen gegen Rechtsverletzungen. Interessent bestritt die Gerichtszuständigkeit des Kl. in Dachsbach; ein Prozeß in dieser Sache müsse am RKG geführt werden. Die Vorinstanz kassierte – bei Vergleichung der Gerichtskosten – die beiden Mandate und absolvierte bekl. Partei von der Zitation.

Kl. appelliert die gegen Urteile. Die Bekl. hätten nicht um eine Belehnung nachgesucht und seien noch im Besitz der niedergerissenen Gerichtsschranne. Bekl. wenden ein, daß sie von der Klage nicht betroffen seien.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1593
2. RKG 1597–1615 (1597–1607)
- 7 Vorakt (Q 5, Teil 1) enthält: Erblehenbrief des Kl. und des Thomas Kötzler, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg, wegen der Söhne des Ruprecht Haller von Hallerstein (Lazarus, Ludwig und Jakob), für Bekl., einen Hof zu Dachsbach samt Zugehörung betr., 1582 (fol. 53v–56r); Mandat und Dienstanweisungen des Interessenten, die Verfolgung von Gotteslästerungen betr., 1566–1594 (fol. 84v–92v);
- 8 4 cm

4579

- 1 H 54 rot Bestellnr. 2511/I–III
- 2 Stephan, Konrad und Alexius Haller (von Hallerstein) als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Christoph *Haller* (von Hallerstein) zu Nürnberg, Georg und Martha (Bekl. 1. Instanz);
Marquard vom Stain, Dompropst zu Bamberg, Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und Ludwig von Eyb zu Hartenstein als Interessenten
- 3 Hans *Haller* (von Hallerstein) zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1510);
Dr. Konrad von Schwabach (1514);
Dr. Konrad von Schwabach und (subst.) Dr. Eitel Senfft (1516)
- 4b Dr. Kaspar Mart (1510)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. war bei Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg mit einer Possessorienklage gegen Hans Volckamer, Georg und Konrad Haller als Kuratoren der Hinterlassenschaft des Thomas Haller bzw. gegen die Vormünder der hinterlassenen Kinder des Christoph Haller eingekommen und hatte die Besitzeinweisung in die Verlassenschaft des Thomas Haller gefordert, war aber von dort an die Vorinstanz remittiert worden. Beim Stadtgericht machte der Bekl. geltend, daß er als Sohn des Sebald Haller, eines Stiefbruders des Erblassers, der nächste Erbe sei. Gleichzeitig forderte er Offenlegung der Kuratelrechnungen und Herausgabe von Inventaren. Die Kuratoren erklärten sich für nicht betroffen, da ihr Amt beendet sei. Die Vormundschaft wandte ein, daß nicht der Bekl., sondern ihre Mündel erbberechtigt seien; zudem habe sein Vater auf die Erbschaft verzichtet. Trotz zusätzlicher forideklinatorischer Einreden der Kl., daß das Gericht zwar über

die Eigengüter, nicht aber über die Mannlehen des Erblassers urteilen könne, entschied das Gericht, daß der Bekl. zu Possession und Gewere der Hinterlassenschaft zugelassen werden sollte.

Die Kl. legen gegen das Urteil Nichtigkeitsklage ein mit dem Hinweis auf die Inkompetenz der Vorinstanz in Lehenfragen. Gleichzeitig fordern die Interessenten die Remission der Klage an ihre Lehengerichte. Der Bekl. macht geltend, daß es sich bei der Vorinstanz nur um eine Possessorien-, nicht aber um eine Petitorienklage gehandelt habe. Die Appellation gegen ein Interlokut sei unzulässig, ebenso verstoße sie gegen die Privilegien der Reichsstadt Nürnberg.

Am 26. Mai 1516 bestätigt das RKG das Urteil der Vorinstanz und verurteilt die Kl. zu Schadenersatz und Erstattung der Gerichtskosten. Ein weiteres Urteil vom 15. Jan. 1518 verpflichtet den Bekl. zum Nachweis, welche Güter ihm trotz eines Exekutionsmandats vorenthalten worden seien, und zum Nachweis über entzogene Nutzungen.

- 6
 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1509
 2. RKG 1510–1522
- 7

Vorakt (Nr. 8) enthält: Genealogie der Nachkommenschaft des Andreas Haller mit farbig lavierten Wappenzeichnungen (ca. 1510); Urteilsbriefe des Stadtgerichts Nürnberg, die Hinterlassenschaft des Andreas Haller betr., 1447–1451; Lehenbriefe der Kaiser und Könige Maximilian I. und Friedrich III. für Christoph, Nikolaus, Thomas und Sigmund Haller, einen Hof und eine Sölde zu Kalchreuth betr., 1464–1508; Auszüge aus dem Salbuch der Margaretha Haller, geb. Stromer, Witwe des Andreas Haller, 1448; Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1510;

undat. Auszug aus der Nürnberger Reformation, das Erbrecht betr. (Nr. 10); Verzeichnisse der dompropsteisch bambergischen bzw. eybischen Lehengüter zu Röthenbach (im Akt vereinzelt: Rotenbach hinter Schweinau bei Nürnberg) für Kl. 1514–1516 (Nr. 21, 36), der Prozeßkosten des Bekl. 1516 (Nr. 37) und über die dem Bekl. ausgehändigten Mobilien und Kleinodien sowie über Barschaft und Ausstände aus der Verlassenschaft des Thomas Haller 1517 (Nr. 53, 54);

Inventar über die Verlassenschaft der Agnes Haller, geb. Haller, Ehefrau des Thomas Haller, 1505, mit Rechnungslegung der Kuratoren des Thomas Haller, Hans Volckamer, Georg und Konrad Haller, 1505–1508 (Nr. 65–67); Originalsalbuch des Thomas Haller, u.a. die Besitzungen zu Kalchreuth und Röthenbach betr., 1468–1510 (Nr. 69)
- 8 15 cm

4580

- 1 H 56 rot Bestellnr. 2513
- 2 Bartholomäus Haller von Hallerstein, Anton Tetzl (von Kirchensittenbach), beide Bürger der Reichsstadt Nürnberg, und Hans Tetzl (von Kirchensitten-

- bach) zu Forchheim als Testamentsexekutoren des Jobst Haller von Hallerstein und Vormünder seiner hinterlassenen Kinder Jakob und Dorothea *Haller* von Hallerstein (gemeinsam mit den Mitvormündern Hans und Martin Haller von Hallerstein Bekl. 1. Instanz)
- 3 Jobst *Haller* von Hallerstein, Pfleger zu Reicheneck und Bürger der Reichsstadt Nürnberg, als Kurator des Joachim Haller von Hallerstein (Kl. 1. Instanz);
Sebastian Groß als Kurator der Dorothea Haller von Hallerstein, Tochter des Jobst Haller von Hallerstein, sowie Michael Erckel und Hieronymus Reich, alle Bürger zu Nürnberg, im Namen ihrer Ehefrauen Anna und Barbara, deren Schwestern
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1536)
- 4b Dr. Ludwig Hirter (1536);
Lic. Jakob Huckel (1536);
Dr. Simeon Engelhardt (1539)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um das Rittergut Malmsbach;
Gegenstand in 1. Instanz: Sebald (von) Beringstorfer (Pergenstorfer) hatte dem Großvater der klagenden Parteien, Jobst Haller, den Rittersitz Malmsbach mit all seinem Besitz übergeben und angeordnet, daß er nach seinem Tode – unter dem Vorbehalt fehlender Leibeserben – an dessen ältesten Bruder, bzw., falls dieser vorher verstorben sei, an dessen ältesten Sohn fallen solle. Der bekl. Jobst Haller klagte auf Herausgabe der Register und brieflichen Urkunden für den Rittersitz, die von den Kl. widerrechtlich zurückgehalten würden. Die Kl. wiesen die Herausgabe der Dokumente zurück, da Jobst die in der Verschreibung für Malmsbach genannten Verpflichtungen bisher nicht eingegangen sei. Der Bekl. lehnte die für Malmsbach behauptete Gültverschreibung ab, da er sich als Eigentumserbe seines Großvaters betrachtete; Malmsbach sei kraft eines Fideikommisses an ihn gefallen, eine Verpflichtung aus der Übernahme des Rittersitzes bestehe für ihn nicht. In einer Gegenklage forderten die Kl., daß Jobst Haller seinen, ihm durch das Testament seines Vaters Jobst Haller auferlegten Pflichten zur baulichen Unterhaltung des Sitzes und zur Bezahlung der darauf liegenden Abgaben nachkomme bzw. bei Verweigerung einer entsprechenden Erklärung seines Erbes verlustig erklärt werde. Die Vorinstanz gab der Klage des Bekl. auf Herausgabe der Dokumente statt und verwarf die Rekonnventionsklage.
Kl. appellieren gegen beide Urteile. Jobst Haller hält die Appellation aufgrund verschiedener formaler Fehler für desert.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg (1535)
2. RKG 1536–1542 (1536–1541)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält in Teil I: Testament Sebald (von) Beringstorfers 1497 (fol. 2r–8r);

Vergleiche zwischen den Parteien, die Unterbrechung des Prozesses am RKG bis zur Volljährigkeit des bevormundeten Jakob Haller von Hallerstein betr., 1537 bzw. 1539 (Q 18, 19)

8 7,5 cm

4581

- 1 H 679 Bestellnr. 6316
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg, als Ehemann der Helena Haller von Hallerstein
- 3 Hans Jakob *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg
- 4a Dr. Christoph Behem (1586)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1587)
- 5a citatio
- 5b Strittiger Verkauf eines halben Lehengutes;
Die Ehefrau des Kl. hatte mit ihrer Schwester Maria, Ehefrau des Thomas Kötzler, von ihrem Vater Wolf Haller von Hallerstein Gut und Dorf Ziegelstein geerbt. Aufgrund der hinterlassenen Schulden des Schwiegervaters verabredeten die beiden Schwäger eine Teilung des Besitzes für die Dauer der Schuldenabbezahlung.
Weil Kötzler seine Hälfte vor Ablauf der Schuldentilgung an Bekl. verkauft, kommt Kl. um Nichtigkeitserklärung des Verkaufs ein; gleichzeitig fordert er die Herausgabe der Lehenbriefe für Gut und Dorf Ziegelstein.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1586–1587

4582

- 1 Fragm. H 6585 Bestellnr. 14720
- 2 Martin, Ernst und Hans Jakob Haller von Hallerstein als Testamentsvollstrecker des Carl *Haller* von Hallerstein zu Brüssel (Bekl. 1. Instanz); Tobias und Lazarus, Brüder, Carl, Dietrich und seine Brüder Clement und Sigmund, Anton und sein Bruder Hans Albrecht, Hans Ernst, alle Haller von Hallerstein zu Nürnberg (Intervenienten 1. Instanz)
- 3 Luise *Haller* von Hallerstein, Ehefrau des Albert Strozzi (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1600)
- 4b Dr. Werner Bontz (1600)
- 5a appellatio

5b Erbstreitigkeit;

Gegenstand in 1. Instanz: Die Bekl. hatte nach dem Tode ihres Bruders Carl Haller von Hallerstein vor einer päpstlichen Kommission das Absolutorium vom geistlichen Stand erhalten und anschließend vor dem herzoglich brabantischen Rat zu Brüssel auf die Hälfte der väterlichen und mütterlichen Hinterlassenschaft in den Niederlanden und im Territorium der Reichsstadt Nürnberg geklagt, die ihr Bruder mitverwaltet habe. Ein Urteil des Gerichts sprach ihr diese Hälfte zu und verurteilte die Testamentsvollstrecker zur Offenlegung von Inventaren und Rechnungen. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg wurden um Exekution des Urteils ersucht. Im Exekutionsverfahren verwiesen die Kl. auf die Nichtigkeit des brabantischen Urteils, das auf einem erschlichenen Absolutorium beruhe, da die Bekl. sowohl ihre Gelübde als auch die Tatsache, Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Soleilmont (im Akt: Soriamons im Hennegau) zu sein, verschwiegen hätte; gleichzeitig seien die Kl. und Intervenienten trotz ihres offensichtlichen Interesses nicht zitiert worden. Ebenso sei die Bekl. nicht erbberechtigt, da sie 30 Jahre lang keinen Anspruch auf die elterliche Hinterlassenschaft erhoben hätte. Die Kl. führten weiter an, daß im reichsstädtischen Territorium keine väterlichen Güter vorhanden seien; auf das Erbe des Bruders habe die Bekl. mit Ausnahme zweier Legate keinen Anspruch, nachdem sie dessen Testament anerkannt habe. Im Kern habe die Bekl. nie zwischen dem väterlichen und dem brüderlichen Erbe getrennt. Die Vorinstanz remittierte das Verfahren an das brabantische Gericht, wo der ursprüngliche Urteilspruch konfirmiert wurde. Gegen einen erneuten Exekutionsbescheid legten die Kl. Widerspruch ein und bestritten die Erbberechtigung der Bekl. Das Urteil der Vorinstanz verpflichtete die Bekl. zum Nachweis über den väterlichen und mütterlichen Besitz im Territorium der Reichsstadt Nürnberg.

Kl. appellieren gegen das Urteil, durch das die Erbberechtigung der Bekl. anerkannt werde. Die Kl. seien weder zu dem Absolutions- noch zu dem brabantischen Erbprozeß ordnungsgemäß zitiert worden, dessen Urteilsexekution dementsprechend unwirksam sei. Die Bekl. bestreitet ein Kognitionsrecht der Vorinstanz, die rechtlich nur als Exekutionsinstanz des Brüsseler Urteils hätte auftreten dürfen. Die Kl. seien durch das Urteil von Bürgermeister und Rat weniger beschwert als sie und hätten kein Appellationsrecht, umso mehr, als eine Appellation von einem Interlokut unzulässig sei.

- 6
 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1598
 2. RKG (1600–1601)
- 7 Absolutorium einer päpstlichen Kommission für Bekl. 1595 (Q 11); Vorakt (Q 18) enthält: Urteilsbriefe des herzoglich brabantischen Rats zu Brüssel in Sachen Bekl. ./ Kl. 1595–1599 (fol. 64v und 67v–70r; auch: Q 8, 9, 12)
- 8 SpPr fehlt; 7 cm

4583

- 1 H 57 rot Bestellnr. 2514
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg, und sein Bruder Carl Haller von Hallerstein
- 3 Ernst *Haller* von Hallerstein und dessen Vettern Tobias und Lazarus, Brüder, alle Bürger und Mitglieder des Rats der Reichsstadt Nürnberg; Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a Dr. Walter Aach (1604)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1593)
Lic. Martin Khun (1604);
Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a citatio
- 5b Streit um Lehenteilung;
Kl. kommen mit der Forderung nach einer Neuverteilung der von Jobst Haller von Hallerstein ererbten Lehen ein, da ihnen von Bekl. ein Teil des ihnen zustehenden Drittels entzogen worden sei. Gleichzeitig fordern sie die Herausgabe von entsprechenden Lehenbriefen. Den forideklinatorischen Einreden von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, die unter Berufung auf die reichsstädtischen Privilegien eine Remission an ihr Stadtgericht beantragen, begegnen die Kl. mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des RKG für Lehenangelegenheiten des Reiches. Die Bekl. weisen die Ansprüche der Gegenpartei zurück: Bereits 1497 sei durch einen Teilungsvertrag zwischen Jobst, Wolf und Hieronymus Haller der strittige Lehenbesitz aufgeteilt und die Teilung in der Folge mehrfach bestätigt worden. Eine erneute Teilung sei nicht statthaft. Vorfahren der Kl. hätten die ererbten Lehen teilweise veräußert und so ihren Lehenbesitz geschmälert.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1604–1613 (1604–1611)
- 7 Teilungsverträge der Nachkommen des Jobst Haller von Hallerstein, dessen hinterlassene Lehen betr., 1497–1548 (Q 12, 14, 15) mit gegenseitigem Verzichtsbrief der Brüder Jobst, Wolf und Hieronymus Haller von Hallerstein 1497 (Q 13):
Lehenbriefe der Familie Haller von Hallerstein, die Reichslehen, stauff-von-ehrenfelsischen, hochstiftisch eichstädtischen, gottsmann-von-thurnischen, laufenholzischen, lichtensteinischen und markgräflich brandenburgischen Lehen betr., 1462–1601 (Nr. 27);
Renuntiationsbrief Martin Hallers von Hallerstein 1611 (Nr. 35)
- 8 8 cm

4584

- 1 H 680 Bestellnr. 6317
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg, und sein Bruder Carl Haller von Hallerstein (Kl. 1. Instanz)
- 3 Dietrich, Sigmund und Clement *Haller* von Hallerstein, Brüder (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Walter Aach (1605)
- 4b Lic. Martin Khun (1605)
- 5a appellatio
- 5b Streit um Lehenbesitz zu Kalchreuth;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Kl. reichten bei der Vorinstanz Klage ein wegen der erzwungenen Verpflichtung der hallerischen Untertanen zu Kalchreuth auf die Bekl. Die sechs Höfe und Güter gehörten als brandenburgische Lehen den Kl. Gleichzeitig forderten die Kl. die Herausgabe von Dokumenten und Registern, die die Lehen in Kalchreuth betreffen. Die Vorinstanz verwarf die Klage wegen Verpflichtung der Untertanen und remittierte die Kl. hinsichtlich der Dokumente an das Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg.
Kl. appelliert ans RKG.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG 1605–1607 (1605–1606)

4585

- 1 H 65^a rot Bestellnr. 2519
- 2 Untertanen des verstorbenen (Johann Sebastian) *Haller* von Hallerstein, General(feldmarschalleutnants des Fränkischen Kreises), zu Grünsberg, Weinhof, Penzenhofen und Stürzelhof (Prozeßvollmacht mit zwölf Unterschriften)
- 3 Sophia Maria Nützel von Sündersbühl als Witwe des Generals (Johann Sebastian) *Haller* von Hallerstein zu Holnstein und Grünsberg sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg
- 4a Dr. Johann Hermann Scheurer und (subst.) Lic. Johann Christoph von Brandt (1760)
- 4b Dr. Johann Wilhelm Ludolf (1736);
Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1760)
- 5a mandatum de transmittendo acta, iis ab ante in via iuris et in possessorio satis instructis, ad impartialia externos pro causae decisione c. c.

5b Fronstreitigkeit;

Um fünf Untertanen, die sich kürzlich auf ihren Gütern eingekauft hatten, zu einer Pflichtleistung zu zwingen, die ungemessene Fronden und Fuhren einschloß, veranlaßte bekl. Witwe Ende Okt. 1759 deren zeitweilige Festsetzung im Lochgefängnis in Nürnberg. Mitte Jan. 1760 ließ sie die kl. Untertanen vor das Landpflegamt laden und vernehmen. Durch Ratsverlaß wurde die bekl. Eigenherrin Anfang März 1760 im angeblich eingestandenem Besitz ungemessener Fronden geschützt. Kl. Untertanen erklärten sich unter Rechtsvorbehalt bereit, die geforderten Hand- und Fuhrdienste zu erbringen. Zugleich baten sie unter Hinweis auf anstehende landesherrliche Fronden um Geduld. Mitte Apr. 1760 wurde die tatsächliche Fronleistung nach erneuten Verhaftungen erzwungen.

Kl. Untertanen ersuchen um Aktenversendung: der frühere Eigenherr Johann (Paul) Baumgartner zu Holnstein, Lonnerstadt und Grünsberg, fürstlich pfalz-sulzbachischer Geheimer Rat sowie Älterer Geheimer Rat, vorderster Losunger, Schultheiß und Pfleger der Reichsveste zu Nürnberg, dessen Güter um Grünsberg testamentarisch an seine Witwe Sophia Maria Nützel von Sündersbühl gelangt seien, habe niemals Fronden und Fuhren anderswohin als zum Schloß Grünsberg beansprucht; bekl. Witwe verlange nun Fronfuhren, die eine fünfmal so hohe und größtenteils zum Verkauf nach Nürnberg bestimmte Menge an Holz, auch bei den schlechtesten Wegeverhältnissen über Strecken von 5–6 Stunden zu führendes Heu, Stroh und anderes betrafen; kl. Untertanen seien ohne namentliche Ladung und ohne Rechtsbeistand tumultuarisch vernommen worden; der Ratsverlaß sei ohne ausreichende Anhörung gänzlich unerwartet ergangen, so daß sie nicht rechtzeitig hätten appellieren können; schließlich hätten Bürgermeister und Rat erklärt, keine schriftlichen oder mündlichen Vorstellungen von kl. Seite mehr annehmen zu wollen; Fronden seien ihrer Natur nach von Untertanen *ex pacto et observantia* zur Leibes- und Hausnotdurft der Vogteiherrschaft zu leisten, weshalb die Rechtsvermutung für die Freiheit von ungemessenen Fronden spreche. Bürgermeister und Rat sowie bekl. Witwe wenden ein: kl. Untertanen hätten sich im Herbst 1759 den früher ohne Widerrede geleisteten ungemessenen Fronden entzogen; bekl. Witwe habe ihre Possession mit schriftlichen Dokumenten nachgewiesen, die Gegenseite sei ausreichend gehört worden; auch gingen namhafte Rechtsgelehrte in Zweifelsfällen eher von ungemessenen Fronden aus; da kl. Partei auf das *in possessorio* ergangene Urteil hin nicht appelliert habe, könne sie nun das vorbehaltenen *Petitorium* vom Land- und Bauerngericht, nachfolgend vom Appellationsgericht erörtern lassen; eine Aktenversendung sei in Nürnberg jedoch völlig unüblich.

Am 17. Juli 1762 wird das ergangene Mandat kassiert. Am 7. Mai 1763 werden der bekl. Partei gegen vorherige Eidesleistung 174 fl 46 kr an zu ersetzenden Prozeßkosten zuerkannt.

6 1. RKG 1760–1763

- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Zeugenaussagen vor Notar 1760 (Lit. D);
Fronfuhren der Untertanen zu Penzenhofen, Weinhof und Grünsberg betref-
fende Auszüge aus Grünsberger Rechnungen 1710–1759 (Q 16);
Zeugenaussagen vor Landpflegamt 1760 (Q 17);
Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 41)
- 8 5 cm

4586

- 1 H 61 rot Bestellnr. 2516
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichs-
stadt Nürnberg
- 3 Paul Tucher (von Simmelsdorf) zu Nürnberg, Michael Hausner, Wirt zu
Almoshof, Anna Hausner und Georg Poplin, Wirt zu Heroldsberg, als Erben
der Christina *Hausner*, geb. Berthold, Witwe, zu Almoshof
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1595)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1597)
- 5a *citatio super turbata possessione*, das Wein- und Bierschenken zum Ziegel-
stein bei Nürnberg betr.
- 5b Strittige Wein- und Bierschankgerechtigkeit in Ziegelstein;
Kl. kommt wegen der Störung seiner Rechte zu Ziegelstein ein, das als
Reichslehen auch die Wein- und Schankgerechtigkeit umfasse. Letztere sei
durch die Bekl. bestritten worden; gleichzeitig hätten sie seine Untertanen in
Ziegelstein gewaltsam zu einem beeideten Verzicht auf das Schankrecht
genötigt. Bekl. wenden ein, daß der Ort den Privilegien der Reichsstadt
Nürnberg unterworfen sei, dessen Rat mehrfach den hallerischen Wirt zu
Ziegelstein wegen angemäßen Schankrechts bestraft habe. Das Schankrecht
stehe allein der Erbschankstätte zu Almoshof zu, die als Reichslehen dem
mitbekl. Tucher verliehen sei.
- 6 1. RKG 1597–1607 (1597–1606)
- 8 1,5 cm

4587

- 1 H 671 Bestellnr. 6311
- 2 Hans *Haller* (von Hallerstein), Bürger der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Georg *Holzschuher*, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt
Nürnberg, Ulrich Erckel und ihre Mitgesellschafter;
Herzog Georg von Sachsen
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1497)

- 4b M. Georg Ortolf (1497)
- 5a citatio
- 5b Deserterklärung einer Appellation an das kaiserliche Kammergericht;
Kl. kommt um Deserterklärung einer Appellation ein, die die Bekl. vor einigen Jahren gegen ein Urteil des Stadtgerichts der Reichsstadt Nürnberg aus dem Jahr 1478 beim königlichen Kammergericht eingelegt, aber nicht mehr weiter verfolgt hätten. Dieses Urteil hatte Holzschuher und seine Handelsgesellschaft zur Aufhebung eines Arrests verpflichtet, den die holzschuherische Gesellschaft wegen einer ausständigen Schuldforderung in Höhe von 547 fl auf Kapitalien des Kl. zu Bautzen (im Akt: Baudissen) und Leipzig sowie auf dessen Bergwerksanteile zu Schneeberg verhängen hatte lassen; erst dann müsse sich der Kl. auf die vorgebrachte Klage einlassen. Mit seinem Antrag verbindet der Kl. die Forderung nach Schadenersatz für seine entstandenen wirtschaftlichen Verluste. Bekl. weisen darauf hin, daß sich die Parteien längst gütlich verglichen hätten, sie selbst auf die Appellation verzichtet und dem Nürnberger Urteil Parition geleistet hätten.
Mit Urteil vom 20. Sept. 1501 verpflichtet das RKG die Bekl. zum Nachweis der behaupteten gütlichen Einigung. (1508 ergeht ein Urteil, in dem das RKG die Appellation für desert erklärt und die Gerichtskosten auf die Parteien verteilt; vgl. Bestellnr. 2512, Nr. 6, fol. 156v)
- 6 1. RKG 1497–1504
- 8 2 cm; Akt unvollständig; Ladung enthalten in Bestellnr. 2512, Nr. 6, fol. 102v f.

4588

- 1 H 55 rot Bestellnr. 2512
- 2 Hans *Haller* (von Hallerstein), Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Holzschuher*, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Kaspar Mart (1513)
- 4b Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1512)
- 5a appellatio
- 5b Nichtigkeitsklage;
Gegenstand in 1. Instanz: Nachdem das RKG 1508 eine Appellation des Bekl. gegen ein Urteil am Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg für desert erklärt hatte und die Gerichtskosten verglichen hatte (vgl. Bestellnr. 6311), kam Kl. beim Stadtgericht zu Nürnberg mit einer Schadenersatzklage gegen den Bekl. ein. Durch eine 1478 vom Bekl. und seiner Handelsgesellschaft durchgesetzte zeitweise Arrestanlegung auf seinen Besitz sei dem Kl. ein sehr hoher Schaden entstanden, der sich einschließlich der Zinsen für drei Jahrzehnte auf

mehr als 20.000 fl belaufe. Der Bekl. weist die Klage als unzulässig zurück, da er einem früheren Urteil des Stadtgerichts zu Nürnberg auf Lösung des Arrests Folge geleistet habe, somit dem Kl. keine Schäden verursacht habe, die dieser wegen Nichtbezahlung mehrerer Schuldverschreibungen nicht selbst verursacht habe; zudem seien die Ansprüche des Kl. längst verjährt. Die Vorinstanz entschied 1512, daß der Kl. seine Ansprüche nicht ausreichend bewiesen habe, und absolvierte den Bekl. von der Klage.

Kl. appelliert gegen das Urteil und klagt auf dessen Nichtigkeit. Der Bekl. wendet ein, daß in Kaufmannshändeln vor dem Stadtgericht zu Nürnberg keine Appellation statthaft sei; zudem sei die Appellation zu spät erfolgt.

Das Urteil vom 1. Okt. 1515 erklärt die Appellation für an das RKG erwachsen.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1509
2. RKG 1513–1517
- 7 Vorakt (Nr. 6) enthält: Prozeßschriften und Urteile der Stadtgerichte Nürnberg und Leipzig sowie des RKG in Sachen Ulrich Erckel ./ Kl., Bekl. ./ Kl. bzw. Kl. ./ Bekl., Schuldforderungen und Arrestanlegung auf kl. Güter betr., 1478–1498 (fol. 40r f., 83r–89r, 98r–110v); Schuldbriefe des Kl. für Erckel und dessen Handelsgesellschaft bzw. Hans Limpeck, Bürger zu Regensburg, über 509 fl bzw. 241 fl 1476–1477 (fol. 53r f., 98v); Zeugenaussage vor Stadtgericht zu Bautzen 1478 (fol. 82v f.); Rechtsgutachten des Dr. Johannes Dockum Frisius, Advokat am RKG, und der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt, die Frage der schuldhaften Verzögerung der Appellation durch Bekl. betr., 1512 (fol. 140v–145r, 155r–177v)
- 8 7 cm

4589

- 1 H 693 Bestellnr. 6325
- 2 Hans Albrecht und Anton Haller von Hallerstein, Polixena von Rabenstein, Ehefrau des Hans Adam von Rabenstein zu Windischeschenbach (und Witwe des Ludwig Koch, Amtmann zu Wertheim), Maria Magdalena Holzschuher, Ehefrau des Veit Philipp Holzschuher von und zu Altenweiher (und Witwe des Joachim Hegner zu Altenweiher), Regina, Ehefrau des Bartholomäus Freidel zu Hauzenstein, alle geb. Haller von Hallerstein, und Barbara Haller von Hallerstein, Brüder und Schwestern (Kl. 1. und 2. Instanz), als Erben der Polixena *Haller* von Hallerstein, geb. Holzschuher, und ihres Ehemanns Hans Jakob Haller von Hallerstein, Amtmann des Lorenzer Reichswaldes
- 3 Georg *Holzschuher*, Erbherr zu Bremen und Kosse im Hochstift Dorpat (im Akt: Dörbt in Liefeland) (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. Hartman Cogmann (1599);
Dr. Johann Philipp Hirter (1602)

- 4b Dr. Sebastian Wolf (1601)
- 5a appellatio
- 5b Streit um Regredienterbrecht;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. hatten bei Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg ein Regredienterbrecht auf das Erbe der Magdalena Camerer, geb. Holzschuher, Ehefrau des Nürnberger Bürgers Wolf Camerer, geltend gemacht, waren aber mit ihrer Forderung an die Erstinstanz remittiert worden. Dort wiesen die Kl. darauf hin, daß das Testament der Erblasserin eine Klausel enthalte, derzufolge die Kl. die Hinterlassenschaft erben sollten, falls der Bekl. ohne Leibeserben sterben sollte. Da der Bekl. unverheiratet sei und zudem Teile der Erbschaft veräußern wolle, ohne das ebenfalls im Testament festgehaltene Vorkaufsrecht zu beachten, beantragten sie die Hinterlegung einer angemessenen Kautionsleistung durch den Bekl. Die Kl. sahen in den testamentarischen Bestimmungen die Errichtung eines Fideikommisses, gegen den der Bekl. mit seinen Verkaufsabsichten verstoße. Dieser wandte ein, daß das Testament in dem Sinne zu verstehen sei, daß die Kl. nur dann hätten erben sollen, falls er selbst ohne Nachkommen vor dem Tode des Ehemanns verstorben wäre. Wolf Camerer sei der Besitz der Erblasserin nur zur Nutznießung auf Lebenszeit zugestanden worden, während der Bekl. nach dem Tode Camerers das uneingeschränkte Eigentumsrecht besitze. Die Erstinstanz verwarf die beantragte Kautionsleistung, räumte allerdings den Kl. das Vorkaufsrecht ein. Eine Appellation der Kl. gegen den ersten Teil des Urteils wurde von der zweiten Instanz verworfen.
Kl. wenden sich ans RKG. Dort erklärt der Bekl., daß die Kl. die Appellationsformalien nicht erfüllt hätten.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1597
2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1598
3. RKG 1600–1605 (1600–1604)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Auszug aus dem Testament der Magdalena Camerer (1586) (fol. 16v–18v); Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt 1598 sowie zwei weitere von bekl. Partei vorgelegte Gutachten ohne Verfasserangabe, die Auslegung des fraglichen Testaments betr. (fol. 41v–77r)
- 8 4 cm

4590

- 1 H 696 Bestellnr. 6327
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Hans Zenk, Kaspar Großmann und Karl Zimmermann (Vollmacht von ihren verordneten Kuratoren bzw. Vormündern Johann Hebeisen, hochstiftisch bambergischer Untersteuereinnehmer und Mitglied des Rats, Leonhard Popp,

Bürger und Handelsmann, und Johann Weidner), alle zu Bamberg, und Anna Leuthold zu Bayreuth als Erben des Stephan *Hopfensteiner* (zu Bremen)

4a Dr. Walter Aach (1602)

4b Dr. Sigismund Haffner (1609)

5a citatio per edictum

5b Schuldforderung aus Darlehen;

Kl. läßt durch Ediktalzitiation die Bekl. als Erben des Stephan Hopfensteiner vor das RKG laden und fordert von ihnen die Rückzahlung eines kurzfristigen Darlehens in Höhe von 1.900 fl, das 1534 dem Erblasser von Anton von Merz zur Erkaufung des Mühlenhofes zu Buxtehude (vgl. RKG-Inventar 4, B 3721^c) eingeräumt worden sei. Nachdem Hopfensteiner die Schuld nicht rechtzeitig abbezahlt habe, sei 1536 erneut ein Schuldbrief aufgerichtet worden, der mit einem Versicherungsbrief von Bischof Christoph und dem Domkapitel des Hochstifts Bremen versehen worden sei. Durch Zession und Erbe sei die hopfensteinerische Schuldverschreibung an den Kl. gekommen. Die Bekl. geben an, daß sie von der Schuld nichts wüßten.

6 1. RKG 1609–1613 (1609–1611)

4591

1 H 64 rot

Bestellnr. 2518

2 Johann Georg *Haller* von Hallerstein, Losungsrat und Bürger der Reichsstadt Nürnberg, im Namen seiner Frau (Catharina Eleonora, geb. Nützel von Sündersbühl) (Kl. 1. Instanz)

3 Paul Jakob von *Marpberger*, kaiserlicher Wirklicher Rat und Konsulent der Reichsstadt Nürnberg, im Namen seiner Ehefrau Sibylla Barbara (Döberich von Schübelsberg) (Bekl. 1. Instanz)

4a Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1760)

4b Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1760)

5a appellatio

5b Strittiges Servitut der Jaucheabführung;

Gegenstand in 1. Instanz: Der Kl. hatte sich wegen des von Bekl. bestrittenen Rechts der Jaucheabführung aus dem kl. Pferdestall unter dem an diesen angrenzenden Bad des Bekl. und durch den Hof des Bekl. an den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg gewandt, war aber von diesem an die Vorinstanz remittiert worden. Hier machte er geltend, daß die Häuser der beiden Parteien ursprünglich vereint gewesen seien, beim Verkauf des jetzt im Besitz des Bekl. befindlichen Teils 1533 sei das Recht der Abwasserführung unter dem Bad des Bekl. ausdrücklich festgehalten worden, da nur so die Ableitung der Abwässer aus dem Stall des Kl. möglich sei. Der Bekl. bestritt das Recht der

Jaucheabführung; in allen Kaufverträgen, die das ehemals nützel-von-sündersbühlische Haus betroffen hätten, sei nur vom Recht der Wasserleitung gesprochen worden. Außerdem sei 1533 noch kein Pferdestall an das Bad angebaut gewesen. Die Vorinstanz sprach dem Kl. das geforderte Recht der Kloakenabführung ab und beschränkte das kl. Recht auf die Wasserableitung. Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1757
2. RKG 1760–1761
- 7 Undat. kolorierter Plan der haller-von-hallersteinischen Pferdeställe mit der strittigen Wasserleitung (Q 12);
Kaufverträge, die am Alten Roßmarkt zur Barfüßerbrücke hin gelegenen benachbarten Häuser der beiden Parteien zu Nürnberg betr., 1533, 1686 und 1716 (Q 13, 14, 25);
Vorakt (Nr. 23) enthält: Kaufverträge, das ehemals nützel-von-sündersbühlische Haus betr., 1603 und 1669 (fol. 43v–52r); Rationes decidendi der Vorinstanz 1759 (beiliegend);
ärztliches Attest Dr. Johann Jakob Baiers zu Nürnberg, den Gesundheitszustand des Bekl. betr., 1761 (Q 28)
- 8 13,5 cm

4592

- 1 H 675 Bestellnr. 6313
- 2 Jobst *Haller* (von Hallerstein), Bürger der Reichsstadt Nürnberg (Bekl. 1. Instanz) (Vollmacht von seinem Vetter Bartholomäus Haller, Bürger zu Nürnberg)
- 3 Konrad *Mertz* zu Hagenhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1516);
Lic. Ludwig Hirter (1526)
- 4b Dr. Emmeram Moller (1516);
Dr. Christoph Hoß (1522)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Lehenqualität der „Stadelwiese“;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte auf die Lehenqualität der „Stadelwiese“ geklagt, die von Kl. nur als Mannlehen verliehen worden sei, während sie ursprünglich Mann- und Frauenlehen gewesen sei. Kl. bestritt diese Behauptung; sein Ahnherr Sebald Beringstorfer (Pergenstorfer) habe das Lehen von Fritz von Sparneck als Mannlehen erworben; als solches sei es ständig weitergegeben worden.
Gegen ein Urteil der Vorinstanz, das der Klage des Bekl. stattgibt und den Kl. zur Verleihung der „Stadelwiese“ als Mann- und Frauenlehen verpflichtet, appelliert der Kl. ans RKG.

Mit Urteil vom 15. Febr. 1527 verwirft das RKG das Urteil der Vorinstanz und spricht den Kl. von der Klage der Gegenpartei frei; die Kosten werden verglichen.

- 6 1. Hallerisches Lehengericht zu Nürnberg 1513
2. RKG 1516–1527
- 7 Vorakt (Nr. 6) enthält: Lehenbriefe des Hans von Sparneck für Ulrich Hirs-
mann von Stöckelsberg (im Akt: Sterkelsberg) und Merkel Pexle, Bürger zu
Aldorf, u.a. das strittige Lehen betr., 1447–1450; Kaufbriefe Fritz von Spar-
necks zu Stein bzw. Nickel Stullers zu Rasch und Hans Schmidts zu Stöckels-
berg für Sebald Beringstorfer, Bürger zu Nürnberg, bzw. für Kl., u.a. die
„Stadelwiese“ betr., 1484–1512; Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1514; Aus-
züge aus den Lehenregistern Sebald Beringsstorfers, Jobst Hallers und des Kl.
1492–1507;
Ledigzählungsbrief Fritz von Sparnecks für seine Untertanen u.a. zu Aldorf,
Rasch, Stöckelsberg 1484 (Q 21B);
undat. Auszug aus dem Testament Sebald Beringstorfers, die Lehen zu
Malmsbach betr.;
Zeugenaussagen vor Dietrich Ungelter, RKG-Assessor, und vor kaiserlicher
Kommission 1515 und 1524 (Q 22, 23)
- 8 5 cm

4593

- 1 H 63 rot Bestellnr. 2517
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichs-
stadt Nürnberg, und Nikolaus Schreiner, Gerichtsschreiber zu Dachsbach
- 3 Georg *Nopp*, markgräfllich brandenburgischer Kastner zu Dachsbach, Kas-
par Schaller, Wildmeister, Lorenz Albrecht, Hans Zehla, Paul Holzschuher,
Bürgermeister, Michael Reinhard, Büttel, Simon Dengler, Fritz Nutzbacher,
Martin Hoppel, Gerhard Bischof, Hans Binzenschon und die Gemeinde zu
Dachsbach;
Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth und Markgraf Joachim Ernst
von Brandenburg-Ansbach als Interessenten
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1595)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a citatio ad videndum se incidisse in poenas fractae pacis
- 5b Landfriedensbruch;
Kl. kommt wegen Landfriedensbruchs ein, nachdem die Bekl. mit Waffenge-
walt sein Schloß zu Dachsbach erbrochen, durchsucht, den mitkl. Schreiner
gefangengenommen, dessen Frau und Tochter geschlagen, ihm auch sein Vieh
abgepfändet und verkauft hätten. Kl. führt an, daß sein Besitz zu Dachsbach
von der Grafschaft Wertheim zu Lehen rühre, vom Markgrafen Albrecht
Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1539 eingezogen, durch ein Urteil des

RKG allerdings seiner Familie wieder zugesprochen worden sei (vgl. Bestellnr. 1022). Die Bekl. würden widerrechtlich seine Gerichtszuständigkeit bestreiten und dem von ihm als Vogt eingesetzten Schreiner die Viehhaltung und den Viehtrieb auf dem Schloß verweigern. Nopp und Schaller verweisen darauf, daß sie bereits vor dem Hauptmann zu Neustadt an der Aisch wegen der Übergriffe angeklagt und verurteilt worden seien. Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.

- 6 1. RKG 1607–1608 (1607–1609)
- 7 Erblehenbrief des Kl. für Georg Nopp, ein Gut zu Dachsbach betr., 1596 (Beil. Lit. A zu Replik vom 22. Febr. 1608)
- 8 1,5 cm

4594

- 1 H 673 Bestellnr. 6312
- 2 Georg *Haller* (von Hallerstein) zu Dachsbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4b Dr. Peter Kirser (1512)
- 5a citatio
- 5b Pfändung von Mobilien;
Kl. kommt wegen gewaltsamen Eindringens in sein Haus zu Nürnberg und der Pfändung von Mobilien ein.
Als er keine weiteren Prozeßschriften vorlegt, werden die Bekl. mit Urteil vom 21. März 1515 von der Klage absolviert und Kl. zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilt.
- 6 1. RKG 1515
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1515 (Prod. vom 27. Apr. 1515)

4595

- 1 H 676 Bestellnr. 6314
- 2 Katharina *Haller* (von Hallerstein) zu Nürnberg, Ehefrau des Lic. jur. Konrad Haller (von Hallerstein), Beisitzer am RKG, Barbara, Ehefrau des Ludwig von Eyb, beide geb. Obermayr, und Peter Obermayr, Geschwister (Kl. 1. Instanz)
- 3 Paul und Hans *Obermayr* zu Nürnberg, Brüder (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Levetzow (1527)
- 4b Lic. Johann Machtolf (1527)
- 5a prima et secunda appellationes

- 5b Erbstreitigkeit wegen des Nachlasses des Bruders;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. hatten vorinstanzlich auf den ihnen zustehenden Erbteil aus der Verlassenschaft ihres Bruders Dr. Philipp Obermayr geklagt, der von den Bekl. als den beiden anderen Brüdern widerrechtlich vereinnahmt worden sei.
Gegen ein Urteil des Gerichts, das die Bekl. von der Klage absolviert, appellieren die Kl. ans RKG. Sie führen an, daß die Bekl. bereits zu Lebzeiten Philipps dessen Erbteil verwaltet hätten. Die Einwände der Bekl., daß Philipp sein Hab und Gut für sein Studium verwendet habe, seien nicht glaubhaft. Nachdem die Vorinstanz trotz insinuiertes Inhibition weitere Urteile erläßt, legen die Kl. weitere Appellationen ein. Die Bekl. führen an, daß eine Appellation von Interlokuten unzulässig sei, diese gegen die Privilegien der Reichsstadt Nürnberg verstoße und nicht fristgemäß erfolgt sei. In der Hauptsache bestreiten sie eine Hinterlassenschaft Philipps.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1526)
2. RKG (1527–1528)
- 8 SpPr fehlt; Akt unvollständig

4596

- 1 H 62 rot Bestellnr. 2849
- 2 Martin *Haller* von Hallerstein, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Kunigunde *Reutter* zu Bamberg, Witwe des Hans Reutter, hochstiftisch bambergischer Kastner zu Höchststadt
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1595)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 5a citatio super nullitate
- 5b Nichtigkeitsklage;
Kl. führt Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg, das der Bekl. das sogenannte Mertenslehen zu Dachsbad zugesprochen und die Exekution des Urteils angeordnet hatte. Gleichzeitig sei der Bekl. eine Arrestanlegung auf 350 fl zugesprochen worden. Kl. verweist darauf, daß der Familie Haller durch ein Urteil des RKG 1559 einige gräflich wertheimische Lehen, darunter vier Tagwerk Wiesmahd und der Reutzehnt zu Dachsbad, wozu das strittige Lehen gehöre, zugesprochen worden seien (vgl. Bestellnr. 1022). Ihm wiederum habe das Landgericht 1591 anschließend diese Lehenstücke zuerkannt und ihn immittiert. Eine Appellation der Bekl. an das RKG sei als desert abgeschlagen worden (vgl. Bestellnr. 10705). Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1598–1599

4597

- 1 H 60 rot Bestellnr. 2515
- 2 Sebald *Haller* von Hallerstein, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Richter, Bürgermeister und Gemeinde zu *Roßtal* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1561);
Dr. Alexander Reiffsteck (1564)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561)
- 5a appellatio
- 5b Strittiger Dorfzehnt zu Roßtal;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. machte vorinstanzlich den Dorf- und Feldzehnten zu Roßtal geltend, der ihm durch kaiserliche und fürstbischöflich bambergische Lehenbriefe verliehen worden sei. Die Bekl. würden sich weigern, diesen Zehnten zu reichen. Bekl. wiesen die Ansprüche des Kl. zurück und betonten, daß sie vom Dorfzehnten gefreit seien und ihn seit Menschengedenken nie gereicht hätten. Das Gericht absolviert die Bekl. nach einer Zeugen-
einvernahme von der Klage.
Kl. appelliert gegen diese Entscheidung. Die zeitweise Nichtreichung bzw. ein freiwilliger Verzicht auf die Zehnteintreibung stünden nicht in Widerspruch zu den rechtmäßigen Ansprüchen des Kl. Der Zehnt sei im Gefolge des Bauernkriegs alieniert worden. Bekl. berufen sich auf das durch die Zeugen erwiesene Gewohnheitsrecht.
Mit Urteil vom 6. Apr. 1565 schlägt das RKG die Apellation ab und verurteilt den Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten, die nach gerichtlicher Ermäßigung auf 28 fl festgesetzt werden.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1559
2. RKG 1561–1566 (1561–1565)
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Lehenbriefe der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. sowie der Bischöfe Anton und Georg I. von Bamberg für die Brüder Nikolaus, Rochus, Ulrich und Georg Haller, ihren Vetter Wolfgang sowie für Kl., den strittigen Zehnt und einen Hof zu Roßtal betr., 1444–1558 (fol. 6v–9r); Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1560 (fol. 13r–39v); Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1565 (Q 10)
- 8 3 cm

4598

- 1 H 685 Bestellnr. 6318
- 2 Christoph *Haller* von Hallerstein (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Christoph von *Teuffenbach* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Berlin (1567)

- 4b (Dr. Paul) Haffner (1568)
- 5a appellatio
- 5b Zahlung einer jährlichen Rente von 1.000 Rtl. aus einem Vertrag, wodurch der Bekl. als Testamentserbe des Christoph von Seisenegg dessen Forderung an die Krone Spanien ad 23.000 Kronen gegen jene Rente verkauft hat (laut Generalrepertorium)
- 6 1. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1568–1579 (1568)

4599

- 1 H 692 Bestellnr. 6324
- 2 Helena *Haller*, geb. Geuder, Witwe Andreas Hallers, Bürgers zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Apollonia *Volckamer* (auch: Volckmeir), geb. Haller, Ehefrau Paul Volckamers, Bürgers und Mitglieds des Kleineren Rats zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Engellender (1498);
Dr. Christoph Mülher (1499)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1498)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung über Trennung von Wittum und Erbe;
Gegenstand in 1. Instanz: In einem Schiedsverfahren um die Verlassenschaft Andreas Hallers waren der Kl. durch Lorenz Tucher, Domherr zu Regensburg, 5.000 fl zugesprochen worden, die als elterliches Erbe angesehen wurden, während der Großteil der liegenden und fahrenden Habe der Bekl. als ihrer Tochter zugeteilt worden war (vgl. Bestellnr. 13360/1). Die Vorinstanz bewilligte der Bekl. die erbetene Exekution des Schiedsspruches und erließ mehrere Paritorialurteile.
Kl. appelliert dagegen mit dem Argument, daß sie durch ein das Schiedsverfahren revidierendes Reduktionsverfahren eine Schmälerung der der Bekl. zugesprochenen Summe anstrebe. Unter Ignorierung des Schiedsspruchs sei gewaltsam das Privathaus der Kl. erbrochen und nach Pretiosen durchsucht worden. Die Bekl. wendet ein, daß die Kl. die Vollziehung des Schiedsspruchs verweigert habe, weswegen sie mehrfach von der Vorinstanz zur Parition gemahnt worden sei. Erst danach habe das Gericht die Kl. zum Schätzungseid der vorenthaltenen Fahrnis verpflichtet.
- 6 1. (Lorenz Tucher, Doktor der Rechte, Domherr zu Regensburg, als Schiedsrichter)
2. RKG 1497–1501 (1498–1501)
- 8 1,5 cm

4600

- 1 – Bestellnr. 13360/1
- 2 Helena *Haller*, geb. Geuder, Witwe Andreas Hallers, Bürgers zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Apollonia *Volckamer*, geb. Haller, Ehefrau Paul Volckamers, Bürgers und Mitglieds des Kleineren Rats zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Mülher (1499)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1499)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Erbteilung;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nach dem Tod Andreas Hallers (Anfang Aug. 1491) verblieb die Witwe Helena Haller mit den Kindern Georg, Deocar und Apollonia Haller zunächst im ungeteilten Besitz der Verlassenschaft. Anlässlich der Verehelichung ihrer Tochter (Ende Jan. 1493) leistete sie eine Heimsteuerzahlung. Zwei Jahre danach erhob Paul Volckamer Anspruch auf das väterliche Erbteil seiner Ehefrau. Kl. Witwe fühlte sich nach Nürnberger Herkommen nicht zur Teilung mit ihren Kindern gezwungen, solange sie nicht wieder heirate. Bürgermeister und Rat drängten sie, sich dem Schiedsspruch des Regensburger Domherrn Lorenz Tucher zu unterwerfen. Gegen dessen Entscheidung rief sie mittels *Reductio ad arbitrium boni viri* das Stadtgericht an, das Ende Apr. 1499 ein konfirmatorisches Urteil fällte.
 Kl. Witwe appelliert ans RKG: eine zwingende Notwendigkeit für eine Teilung bestehe nach Stadtgebrauch keineswegs; sie sei von Tucher weder geladen noch gehört worden; die Litiskontestation sei unterblieben; obwohl sie allein in eine Erörterung des Anspruchs ihrer Tochter auf das väterliche Hab und Gut eingewilligt habe, erstrecke sich der Schiedsspruch auch auf ihre eigenen Güter; laut Ehevertrag stünden ihr als überlebender Ehegattin die von ihr zugebrachten 800 fl wie die von ihrem Ehemann eingebrachten 1.000 fl zu; ein vom Hochstift Bamberg um 2.700 fl auf Wiederkauf erworbenes, durch Tucher auf lediglich 2.000 fl angeschlagenes, als mütterliches Erbe an sie gefallenes Hofgut zu Lonnerstadt (im Akt meist: Lornstadt) habe ihr Ehemann viele Jahre als Paraphernalgut genutzt und davon jährlich 100 fl und mehr bezogen; als ihr väterliches Erbe habe ihm ihr Onkel Heinrich Geuder 1.500 fl ausgehändigt; er habe für sie 1.000 fl zunächst in Nürnberg, dann in Sulzbach angelegt und die Gült davon achtzehn Jahre empfangen; sie habe dieses Kapital später ihrer Tochter als Heiratsgut überlassen, ihrem Schwiegersohn weitere 280 fl; sie habe ihrem Ehemann folglich rund 5.500 fl zugebracht, Tucher habe ihr jedoch nur rund 5.000 fl zuerkannt; die durch ihren Ehemann aus Paraphernalgütern bezogenen Nutzungen von 2.000–3.000 fl seien ihr abgesprochen worden; Tucher habe ihr das Mühlwerk zu Wöhrd sowie die Behausung ihres Ehemanns zugeteilt, jedoch diese um 400–500 fl, jenes um 600 fl zu hoch angeschlagen; zwei Drittel des Silbers und des Hausrats seien den Kindern zugesprochen worden; vom Erbe ihres Sohnes Deocar

sei sie gänzlich ausgeschlossen worden; mittlerweile habe sich ihr Schwiegersohn urteilswidrig ihrer Güter zu Lonnerstadt und Wöhrd bemächtigt. Apollonia Volckamer macht Formfehler geltend: die Reduktion und die darauf gründende Appellation seien unzulässig, da Tucher nicht als *Arbiter* (Schiedsrichter) aufgetreten sei; hingegen sei Tucher als *Arbitrator et amicable compositor* (Schiedsgutachter und Vermittler) nicht an die strengen Regeln eines ordentlichen Verfahrens gebunden, deren Mißachtung damit keine Nichtigkeit bedinge.

- 6 1. (Lorenz Tucher, Doktor der Rechte, Domherr zu Regensburg, als Schiedsrichter)
2. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
3. RKG (1499–1501)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 6 Prod.; SpPr fehlt

4601

- 1 H 686 Bestellnr. 6319
- 2 Christoph *Haller* von Hallerstein
- 3 Hans *Walhardt von Neustadt* zu Wenkheim, königlich spanischer Rittmeister
- 4a Dr. Georg Berlin (1567);
Dr. Stephan Neudorffer (1575)
- 4b Dr. Johann Höchel (1557);
Dr. Jakob Sechell (1575)
- 5a citatio
- 5b Streit um den Verkauf eines Kleinods und um eine Schuldverschreibung;
Kl. wendet sich mit zwei Klagen an das RKG, nachdem Bekl. mit dem Verkauf eines Kleinods zur Abgeltung verschiedener Schuldverschreibungen des Kl. beauftragt gewesen sei, dieser allerdings den Schmuck für nur 10.500 fl an Herzog Albrecht V. von Bayern abgegeben habe. Der Bekl. habe zudem mit dem Erlös lediglich eine Schuldverschreibung des Kl. bei Anton Nussart (Nußhart), Handelsmann und Bürger zu Augsburg, eingelöst, eine andere bei Hans (von) Egen, Bürger zu Worms, stehen lassen und den Rest des Geldes für sich behalten. Der Kl. fordert Schadenersatz für den minder erhandelten Kaufpreis sowie die Herausgabe der einbehaltenen 5.800 fl. Die zweite Klage wendet sich gegen eine angeblich wucherische Schuldverschreibung, die der Kl. dem Bekl. zu einem Zinssatz von zehn Prozent habe ausstellen müssen; hier kommt der Kl. um Nichtigkeitserklärung des Kontraktes ein.
Der Bekl. weist die beiden Klagen als unzutreffend zurück und erhebt wegen ausstehender Schulden in Höhe von 1.600 fl und wegen kl. Injurien Rekonventionsklagen. Der Kl. habe ihm beim Verkauf des Kleinods freie Hand eingeräumt, ein höherer Verkaufspreis sei nicht zu erzielen gewesen; der

Ertrag aus dem Verkauf des Kleinods sei zu gering gewesen, um alle Schulden bei Nussart, Egen und bei Bekl. abzugelten. Der Bekl. fordert die Rückzahlung der rückständigen 1.600 fl. Den Vorwurf des Wuchers weist Bekl. zurück. Die Schuldverschreibung sei in Brüssel abgeschlossen worden und damit nicht auf Reichsgebiet. In Antwerpen sei ein Zinssatz von 15 Prozent üblich; da der Bekl. dem Kl. einen zehnprozentigen Zinssatz eingeräumt habe, sei ihm ein Schaden in Höhe von 2.000 fl entstanden, wofür er Schadenersatz beantragt.

- 6 1. RKG 1569–1572 (1569–1576)
8 2 cm

4602

- 1 H 690 Bestellnr. 6322
2 Martin Haller von Hallerstein, Mitglied des Rats, und Thomas Kötzler, beide Bürger der Reichsstadt Nürnberg, als Erben ihres Schwiegervaters Wolf *Haller* von Hallerstein, Reichspfennigmeister
3 Johann Dreyling von Wagrein zu Wagrein, Stumm und Hocholtingen, Lizentiat der Rechte, erzherzoglich oberösterreichischer Regimentsrat, wegen seiner Ehefrau Maria Jakobe, geb. Zinner, Daniel Loyß, Doktor der Rechte, RKG-Advokat und Syndikus des Domstifts zu Speyer, wegen seiner Ehefrau, geb. Zinner, und Matthias Huber, ehemaliger RKG-Pfennigmeister zu Speyer, wegen seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Zinner, Johann Zinner, Doktor der Rechte, markgräfllich baden-badischer Rat und Vizekanzler, und Afra Moringer zu Augsburg, Witwe des Kaspar Zinner, Doktor der Rechte und RKG-Advokat, als Erben des Nikolaus *Zinner*, Doktor der Rechte und RKG-Assessor
4a Dr. Christoph Behem (1581);
Lic. Hartmann Cogmann (1590)
4b Lic. Christoph Reiffsteck (1585);
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1586)
5a citatio simplicis querelae
5b Ungerechtfertigte Bereicherung aus Darlehen;
Kl. klagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung seitens der Bekl. aus einer Schuldverschreibung über 6.285 fl, die Wolf Haller von Hallerstein in seiner Eigenschaft als Reichspfennigmeister von Dr. Nikolaus Zinner gegen einen zehnprozentigen Zins entliehen hatte. Die Aufnahme der Summe sei im Namen des Kaisers geschehen, allerdings habe ihr Schwiegervater bei den Reichsständen keine Erstattung des zuviel bezahlten Zinses erreichen können. Die Bekl. hätten vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg noch weitere Ansprüche gegen die Kl. geltend gemacht, obwohl von ihrem Schwiegervater und ihnen selbst mehr als 4.000 fl zuviel an Zinsen für die Schuldver-

schreibung bezahlt worden sei. Die Bekl. wenden ein, daß die hallerischen Erben bei einer Abrechnung im Jahre 1575 noch 606 fl schuldig gewesen seien, diese Schuld anerkannt und die Rückzahlung versprochen hätten. Nachdem diese nicht erfolgt sei, sei die Klage in Nürnberg eingereicht worden; dort seien die Kl. zur Bezahlung des Restbetrages verurteilt worden. Nachdem in Nürnberg ein gütlicher Ausgleichsversuch laufen würde, beantragen die Bekl. wegen Eingriffs in ein schwebendes Verfahren die Remission an die vorgebliche Vorinstanz.

- 6 1. RKG 1585–1593 (1585–1590)
 7 Attestat des Stadtgerichts der Reichsstadt Nürnberg, die Deponierung eines Gültbriefes über 600 fl Hauptsumme durch Dr. Loyß 1585 (Nr. 19)
 8 3 cm

4603

- 1 H 700 Bestellnr. 6329
 2 Anna *Hallerschmid*, Witwe des Lukas Hallerschmid, zu Balzhausen, arme Partei (Bekl. 1. Instanz)
 3 Hans *Meutinger* zu Balzhausen (Kl. 1. Instanz)
 4a Dr. Hieronymus Roth (1525)
 4b Dr. Christoph Hoß (1524)
 5a appellatio
 5b Injurienklage;
 Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. klagte gegen die Beschuldigung der Kl., während der Bauernaufstände zwei Männer zur Ermordung ihres Mannes angestiftet zu haben.
 Gegen das Urteil der Vorinstanz, das dem Bekl. seine Unschuld attestierte, appelliert die Kl. ans RKG.
 Mit Urteil vom 13. Juni 1526 schlägt das RKG – unter Vergleichung der Kosten – die Appellation ab.
 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
 2. RKG 1524–1526

4604

- 1 H 701 Bestellnr. 6330
 2 Anna *Hallerschmid*, Witwe des Lukas Hallerschmid, zu Balzhausen (Bekl. 1. Instanz), arme Partei
 3 Hans *Meutinger* zu Balzhausen (Kl. 1. Instanz)
 4a (Lic. Ludwig Hirter (1524))

- 4b Dr. Christoph Hoß (1527)
- 5a appellatio
- 5b Aufhebung einer Anleite;
Gegenstand in 1. Instanz: Zur Durchsetzung des Kostenurteils des RKG (vgl. Bestellnr. 6329), das von der Kl. ignoriert worden war, hatte der Bekl. bei der Vorinstanz eine Anleite gegen die Kl. durchgesetzt.
Gegen ein entsprechendes Urteil appelliert die Kl. mit dem Hinweis, daß der Bekl. ihr gegenüber keine Kosten geltend gemacht, im Anleitverfahren allerdings auch die Prozeßkosten für die ursprüngliche Injurienklage, insgesamt über 350 fl, eingebracht habe. Aus Unwissenheit und Armut habe sie die Anleite nicht aufheben können. Der Kl. betont, daß er mehrfach um die Begleichung seiner Ansprüche nachgesucht habe.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1527–1529
- 7 Anleitbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil für Bekl., den kl. Besitz zu Balzhausen betr., 1526 (Q 8)
- 8 1,5 cm

4605

- 1 H 699 Bestellnr. 6328
- 2 Erhard Rochius von *Haller(s)dorf*, getaufter Jude, ehemaliger propsteilich wettenhausischer Vogt zu Wattenweiler, später Bürger zu Rottweil
- 3 Propst Hieronymus (früher Dechant), Dechant und Konvent der Augustinerchorherrenpropstei *Wettenhausen* sowie Georg (III.), gewesener Propst zu Wettenhausen;
hochstiftisch augsburgische Statthalter und Räte zu Dillingen
- 4a Dr. Johann Gödelmann (1576)
- 4b Lic. Philipp Seiblin (1575);
Dr. Julius Mart (1576);
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581);
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 5a citatio
- 5b Diffamationsklage;
Kl. erwirkt Ladung der Bekl. an RKG, nachdem er vom früheren Propst Georg und von der hochstiftisch augsburgischen Regierung zu Dillingen beim Landammann der Markgrafschaft Burgau, Mattheis Braun, als landfriedensbrüchiger Mörder und Dieb denunziert worden sei. Der Kl. führt an, er sei 1572 zwischen Wettenhausen und Ettenbeuren von Dienern des Propstes Georg überfallen, schwer verletzt, in Ettenhausen gefangengesetzt und schließlich in Burgau peinlich angeklagt, dort allerdings von der Klage absol-

viert worden. Kl. fordert Schadenersatzzahlung in Höhe von 4.000 fl. Die mitbekl. Statthalter und Räte weisen die Anschuldigungen des Kl. zurück: Der Kl. selbst habe Propst Georg aufgrund seines Hasses wegen seiner Dienstentlassung als Vogt zu Wattenweiler überfallen und auf diesen geschossen. Auf der Flucht sei er gefangengenommen worden. Nicht von der Propstei, sondern vom Landammann, der von dem Überfall erfahren habe, sei letztlich die peinliche Anklage erfolgt. Propst, Dechant und Konvent der Propstei schließen sich dieser Darstellung an.

Mit Urteil vom 2. Juni 1598 verurteilt das RKG die mitbekl. Statthalter und Räte zu Dillingen wegen der Diffamation zu einer Schadenersatzzahlung in Höhe von 2.000 fl, absolviert aber Propst, Dechant und Konvent zu Wattenhausen von der gegen sie angestregten Klage. Die Verurteilten beantragen Einsetzung in den vorigen Stand, die vom RKG am 1. Febr. 1600 abgeschlagen wird.

- 6 1. RKG 1576–1606 (1576–1600)
- 7 Haller(s)dorfischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission (fol. 48v–135v); wettenhausischer Kommissionsrotulus (Q 19) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission (fol. 33r–90v); Prozeßschriften in Sachen Heinrich Onmaiß, markgräflich burgauischer Landvogtknecht ./ Kl. vor Landgericht der Markgrafschaft Burgau 1573–1574 (Q 25–27); Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1599 (Q 41)
- 8 9 cm

4606

- 1 H 709 Bestellnr. 6333
- 2 Hans *Halter* für seine Ehefrau Felizitas, geb. Fuchs, und Melchior Fuchs (gemeinsam mit Anton Lachmann für seine Ehefrau Margaretha, geb. Fuchs, Kl. 1. Instanz), alle Bürger zu Würzburg
- 3 Michael *Neithart*, Bürger und Krämer zu Würzburg (Bekl. 1. Instanz); Bischof Melchior von Würzburg als Interessent
- 4a Dr. Michael von Kaden (1551)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1548);
Dr. Alexander Reiffsteck (1554)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung aus Nachlaß;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. wandten sich mit einer Schulforderung gegen Bekl. an die Vorinstanz. Ihr Bruder Hans habe gemeinsam mit seiner Frau Ursula, geb. Morder, Waren, Geld und Hausrat im Wert von rund 450 fl, die aus dem gemeinsamen Erbe der Kl. stammten, nutznießerisch innegehabt, sei

aber bei seinem Tode die Summe noch schuldig gewesen. Durch die Heirat mit der Witwe sei Bekl. in Besitz des Vermögens ihres Bruders, aber auch in dessen Schulden eingetreten, deren Rückzahlung samt Verzinsung sie forderten. Der Bekl. wies die Ansprüche der Kl. zurück; mit Ausnahme von 29 fl sei seine Frau den Kl. kein Geld schuldig. Das Gericht verpflichtete die Parteien zur Beweisung ihrer Aussagen; nachdem nur der Bekl. dem Urteil nachkam, während die Kl. den Eid verweigerten, sprach die Vorinstanz den Bekl. mit Ausnahme der 29 fl von allen kl. Forderungen frei. Mittels Supplik wandten sich die Kl. an die fürstbischöfliche Regierung, die aber die Kl. nicht von dem Urteil beschwert sah.

Die Kl. appellieren gegen das Urteil der Vorinstanz. Der Interessent betont, daß die Appellation vom Stadtgericht an das RKG nicht zulässig sei; zugleich begehrt er Remission an seine Regierung.

- 6 1. Stadtgericht zu Würzburg 1548
2. RKG 1551–1554 (1551–1557)
- 7 Vorakt (Prod. vom 20. Aug. 1554) enthält: Verzeichnisse von Hans und Ursula Fuchs über Schulden bzw. über eingekaufte Kramerware 1539–1540 (fol. 13r–14r, 15r–19r, 37r–43v, 40v–54v, 57r–59r); Zeugenaussagen vor Vorinstanz und vor Stadtgericht zu Leipzig 1549 (fol. 64r–77v); Urteile des Landgerichts des Herzogtums Franken in Sachen Bekl. ./ Melchior, Felicitas und Margaretha Fuchs, Geschwister, das Heiratsgut der Ehefrau des Bekl. betr. 1545–1549 (fol. 108r–109r)
- 8 4 cm

4607

- 1 Extrajud. H 9 Bestellnr. 14608
- 2 Gemeinden zu Diebach, Obereschenbach, Untereschenbach, Wartmannsroth, Hundsfeld, Obererthal, Pfaffenhausen, Feuerthal, Untererthal, Schwärzelbach, Geiersnest, Thulba, Frankenbrunn und Reith, sämtliche Ortschaften des fürstlich nassau-oranien-fuldischen Oberamts *Hammelburg*
- 3 Erbprinz Wilhelm Friedrich von *Nassau* - Oranien-Fulda
- 4a Dr. (Matthäus Joseph) Schick (1805)
- 4b Lic. (Franz Albert) Flach (1805)
- 5a (supplicatio pro mandato)
- 5b Strittige Gemeindesteuer;
Kl. Gemeinden kamen extrajudizial mit der Bitte um ein Mandat ein, das den Bekl. verpflichten sollte, ihre althergebrachten Rechte, besonders ihr Recht, den sogenannten Gemeinde-Kontributionsüberschuß einzuziehen und zu verwenden, nicht gewaltsam zu stören. Der Gemeinde-Kontributionsüberschuß war bis 1804 als zusätzliche Gemeindesteuer durch die betroffenen Gemeinden gemeinsam mit den Landsteuern erhoben und bis dahin für ihre

Zwecke verwendet worden. Eine landesherrliche Verordnung von 1804 sah vor, daß ab 1805 dieser Überschuß an das landesherrliche Steueramt fließen sollte. Die Kl. verwiesen darauf, daß diese Steuer, die als Grundsteuer in Höhe bis zu 1 kr erhoben wurde, von ihrer Bestimmung her niemals dem Landesherrn, sondern stets den Gemeinden gehört habe.

Mit Extrajudizialbescheid vom 1. Okt. 1805 schlug das RKG die Bitte um ein Mandat ab und forderte den Bericht der Landesregierung an.

- 6 1. RKG (1805–1806)

4608

- 1 Extrajud. H 10 Bestellnr. 14609
- 2 Rat und Bürgerschaft der Stadt *Hammelburg* (Bekl. 1., Kl. und Gegenkl. 2. Instanz)
- 3 Andreas *Diehl*, ehemaliger Stadtschäfer zu Hammelburg (Kl. 1., Bekl. und Gegenbekl. 2. Instanz), sowie Nachkommen des Johann Adam Vogel, gewesener Bürgermeister zu Hammelburg
- 4a Lic. (Friedrich Wilhelm) Bissing (1791)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Vertragsbruchs;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. Diehl wandte sich an die Erstinstanz, nachdem er 1786 trotz einer mit Bürgermeister Michael Konrad Wankel mündlich getroffenen Verlängerung seines Pachtvertrages auf drei Jahre durch Ratsbeschluß aus seinem bestehenden Vertrag, die Stadtschäferei betr., entlassen und an seiner Stelle Georg Paul zu Schildeck angestellt worden war. Das Gericht entschied, daß die vorzeitige Kündigung des Vertrags rechtens sei, eine Nichtigkeitsklage Diehls vor der Zweitinstanz wurde an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Erstinstanz revidierte ihr Urteil, erkannte die mündliche Pachtverlängerung an und verurteilte die Kl. wegen Besitzstörung zur Erstattung aller Gerichtskosten sowie zu Schadenersatz. Gegen dieses Urteil appellierten die Kl., indem sie darauf verwiesen, daß der Streit nicht allgemeine Stadtsache sei; die erstinstanzliche Klage habe sich nur gegen Wankel und nicht gegen die Stadt gerichtet. Gleichzeitig erhoben die Kl. Gegenklage gegen Diehl und Bürgermeister Vogel, der mit seiner Vertragsauflösung die Verurteilung der Kl. zur Entschädigung verursacht habe. Die Zweitinstanz verwarf die Rekonventionsklage und verurteilte die Bekl. zur Zahlung von 500 fl Entschädigung.
Kl. appellieren ans RKG.
- 6 1. (Hochstiftisch fuldishes Amt zu Brückenau)
2. (Hochstiftische Regierung zu Fulda)
3. RKG (1791)

- 7 Beilagen zum Bericht der Zweitinstanz vom 11. Febr. 1791 enthält: Verzeichnis von 301 Hammelburger Bürgern 1787 (Nr. 9, Beil.); Schadensverzeichnis Diehls 1787 (Nr. 9, Lit. A); Urteil der hochstiftisch fuldischen Regierung im Untersuchungsverfahren gegen Johannes Kunter, die Verletzung Diehls durch einen Flintenschuß betr., 1787 (Nr. 19)
- 8 5,5 cm

4609

- 1 H 899 Bestellnr. 6337
- 2 Bürgermeister und Rat der Stadt *Hammelburg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann und Hermann *Hartlieb* (Hartleub, Hartleb), Bürger zu Hammelburg bzw. Schweinfurt, Brüder, sowie Kaspar Hartlieb zu Fulda als Vormund ihrer minderjährigen Brüder Esra und Kaspar Hartlieb (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Ziegler (1537)
- 4b Lic. Valentin Gottfried (1538)
- 5a appellatio
- 5b Verweigerte Lösung einer Pfandschaft;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Bekl. kamen vorinstanzlich wegen der von den Kl. verweigerten Lösung und Abtretung einer Pfandschaft auf die Wiese „Rorichtswerd“ in der Gemarkung Diepach ein. Die Bekl. machten geltend, daß sie die Wiese über ihren Vater Johann Hartlieb von Dietrich Lenter, Bürger zu Hammelburg, ererbt hätten. Aufgrund zweier Urteile des Fürststabs Hartmann II. von Fulda als Lehenherrn gegen den Inhaber der Pfandschaft, Sebastian Fritz, Bürger zu Hammelburg, seien sie in ihren Besitz immittiert worden. Die Kl. bestritten ein Erbrecht der Bekl., da Dietrich Lenter in absteigender Linie mehrere Nachkommen habe, denen die Hinterlassenschaft zustehen würde. Zudem habe Lenter die strittige Wiese als Pfand für 100 fl ausstehender Bede den Kl. 1457 auf Wiederkauf eingeräumt; von den Vorfahren der Bekl. habe bis 1513 niemand um Lösung der Pfandschaft nachgesucht.
Gegen ein Urteil der Vorinstanz, das die Kl. zur Abtretung der Pfandschaft verpflichtete, appellieren die Kl. Mit Urteil vom 30. Okt. 1538 schlägt das RKG die Appellation ab und verurteilt die Kl. zur Erstattung der Prozeßkosten.
- 6 1. Fürststiftisches Hofgericht zu Fulda 1535
2. RKG 1538–1539
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Lehenzession des Hans Lenter (hier: Ledenther) für Heinrich und Ivo Lenter, Brüder, mit Konsensbrief des Fürststabs Reinhard von Fulda, u.a. die fuldischen Lehen zu Saaleck, die strittige Wiese bei Diepach betr., 1454 (fol. 47r–50r); Schuldverschreibung des Heinrich Lenter für Hans Lenter zu Meiningen über 50 fl 1475 (fol. 50r–51r) mit Quittung Hans

Lenters über die Bezahlung der Schuld 1476 (fol. 51r–52r); Testament Heinrich Lenters zu Fulda 1495 (fol. 52r–54v); Konfirmationsbrief Hermann von Gelnhausens, Schultheiß zu Fulda, die Donation des Besitzes von Heinrich Lenter für Kaspar und Johann Hartlieb betr., 1495 (fol. 54v–57v); Lehenbrief des Fürstabts Johann II. von Fulda für Kaspar und Johann Hartlieb, u.a. die fuldischen Lehen zu Diepach, Untereschenbach (im Akt: Niedereschenbach) betr., (im Akt wohl fälschlich 1492) (57v–58v); Urteile, Ladung und Immissionspatent des Fürstabts Hartmann II. zu Fulda in Sachen Johann Hartlieb ./ Sebastian Fritz 1513–1523 (fol. 58v–62r); Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Stadt Hammelburg 1536 (fol. 62r–64v, 67r–71r); Pfandverschreibung des Dietrich Lenter für Kl. über die strittige Wiese „Rorichswerd“ betr., 1457 (fol. 99r–100r);
Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1538 (Q 16)

8 3,5 cm

4610

- 1 H 87 rot Bestellnr. 1951
- 2 Bürgermeister und Rat der Stadt *Hammelburg* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu *Mittelerthal* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Anastasius Greineisen (Grineysen) (1553)
- 4b Wilhelm Franck, Bürger zu Fulda (1553), und (subst.) Lic. Amandus Wolf (1553)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. hatten vorinstanzlich eine Possessorienklage wegen der strittigen Wiese „Thulbrasen“ angestrengt, die bis zur „Paulusfurt“ zur Gemarkung ihrer Stadt gehöre; nach Aussage der Kl. stehe ihnen auf der fraglichen Wiese das Hut- und Weiderecht zu. Die Bekl. bestritten die Ansprüche der Kl.; letztere seien gewaltsam in ihren Besitz eingebrochen und hätten verschiedene Pfändungen vorgenommen. Die Vorinstanz sprach die Wiese den Bekl. zu und verurteilte die Kl. zur Herausgabe der Pfänder sowie zur Erstattung der Gerichtskosten.
Kl. appellieren ans RKG.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. Fürststiftisches Hofgericht zu Fulda 1550
2. RKG 1553–1557 (1553–1556)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Zeugenaussagen vor fürststiftisch fuldischer Kommission, vor Kl., Schultheißen zu Obererthal und vor Notar 1490–1551; Schiedsspruch des Fürstabts Johann II. von Fulda in Sachen Hammelburg ./ Caspar

Küchenmeister zu Erthal, die Versteinung der Landwehr zwischen Hammelburg und Mittlerthal betr., 1496

8 3,5 cm

4611

1 – Bestellnr. 17704

2 Christian Adam *Hammer*, Schneider und Einwohner der Reichsstadt Schweinfurt

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Schweinfurt*;
Verweser des Pfandhauses der Reichsstadt Schweinfurt, Senator (Johann Georg) Degner und Assessor (Johann Carl) Gampert, Bürger der Reichsstadt Schweinfurt

4a Lic. (Johann Jakob Christian) Dietz (1792)

4b Dr. (Johann Jakob) Wick (1792)

5a (supplicatio pro appellatione)

5b Konkursverfahren;

Der Kl. kam extrajudizial mit einer Supplik auf Appellation gegen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt ein, die auf Antrag einer Helfamtsdeputation den Konkurs über das Vermögen des Kl. eröffnet und seinen Besitz mit Arrest belegt hatten. Ein nicht erhaltener Bericht der Erinstanz warf dem Kl. betrügerische Machenschaften vor wegen verschiedener Schuldverschreibungen und rückständiger Taxen für beim Pfandhaus in Schweinfurt hinterlegte Pfänder; die mitbekl. Pfandhausverweser argumentierten, daß der Kl. für die von seiner Frau verursachten Schulden und für die Auslösung einiger beim Pfandhaus hinterlegter Pfänder verantwortlich sei, da er mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebe. Der Kl. wies in einem Gegenbericht die Vorwürfe zurück: Die Schulden seien von seiner Frau vor seiner Ehe und ohne sein Wissen verursacht worden; demzufolge sei der Konkurs voreilig über sein Vermögen eröffnet worden. Die Taxen für die Pfänder beim Pfandhaus seien aufgrund der Nachlässigkeit der Pfandhausverweser, die einen rechtzeitigen Verkauf der Pfänder unterlassen hätten, in unbezahlbare Höhen gestiegen; überhaupt sei die Pfandhausordnung der Reichsstadt wegen der hohen Pfandzinsen ungültig, da diese wucherisch seien.

In einem Extrajudizialbescheid weist das RKG den Antrag des Bekl. auf Appellation zurück und remittiert ihn an die Vorinstanz, wobei sie dieser die Auflage macht zu klären, inwieweit der Kl. für die Forderungen des Pfandhauses an seine Frau einstehen müsse; außerdem solle dem Kl. gestattet werden, die Streitfrage durch eine Juristenfakultät begutachten zu lassen. Gleichzeitig spricht das RKG der Vorinstanz das Recht zu, den Besitz des Kl. zu versteigern, soweit damit gemeinschaftliche Schulden der Eheleute abgedeckt würden.

- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt)
- 2. RKG 1792
- 8 1,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

4612

- 1 H 800 Bestellnr. 6338
- 2 Konrad *H a m m e r*, hochstiftisch eichstädtischer Untertan zu Lehrberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Leonhard *R o c h* (Rohe), hochstiftisch eichstädtischer Untertan zu Lehrberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Hieronymus Hauser (1527)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1527)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Haft;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Bekl. hatte bei Sigmund Weigl, hochstiftisch eichstädtischer Kastner zu Herrieden, die Einkerkering des Kl. erwirkt, da letzterer ein dem Bekl. um 450 fl verkaufte Haus zu Lehrberg nicht geräumt habe. Kl. kam erstinstanzlich um Schadenersatz wegen der Inhaftierung ein, der ihm trotz der Einreden des Bekl., nicht er, sondern Weigl habe die Einkerkering veranlaßt, vom Gericht in Höhe von fünf Pfund zugesprochen wurde. Die Zweitinstanz hob dieses Urteil auf.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Hochstiftisch eichstädtisches Untergericht zu Aurach 1520
- 2. Hochstiftisches Hofgericht zu Eichstätt 1525
- 3. RKG 1527–1528
- 7 Vorakt (Q 2) enthält: Zeugenaussagen vor Erstinstanz 1520

4613

- 1 H 991 Bestellnr. 6340
- 2 Ambrosius *H a m m e r s t e t t e r*, Bürger zu Mindelheim, später Notar zu Nördlingen
- 3 Dr. Valentin von *D ü r k h e i m*, RKG-Prokurator zu Speyer, Jost Leutkircher zu Rettenbach, Eustachius, Alexius und Andreas Funck zu Memmingen sowie Wolfgang Funck, Pfarrer zu Rettenbach
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer und M. Georg Hudt (1501)
- 4b Dr. Valentin von Dürkheim (1499);
Dr. Georg Ortolf (1501)
- 5a citatio

- 5b Injurienklage;
 Kl. bringt eine Injurienklage und eine Schadenersatzforderung über 1.000 fl vor, nachdem er von Dürkheim in einem Prozeß vor dem königlichen Kammergericht als Zeuge abgelehnt worden war, da er in einem Kriminalprozeß zu Mindelheim zur Strafe der Züchtigung verurteilt worden sei. Der bekl. Dürkheim weist darauf hin, daß er im Auftrag seiner mitbekl. Mandanten gehandelt habe, diese wiederum fordern die Remission an ihre zuständigen Richter. Auf Anfrage erklären Bürgermeister und Rat der Stadt Mindelheim, der Kl. sei wegen einer Falschbeurkundung in Haft genommen, nach Leistung der Urfehde freigelassen worden.
- 6 1. RKG 1499–1501 (1499–1504)
- 7 Urfehde des Kl. im Zusammenhang der Falschbeurkundung 1497 (Prod. vom 15. Dez. 1503)
- 8 2 cm

4614

- 1 H 24 Bestellnr. 6240
- 2 Hans Christoph *Han* zu Günzburg, Rentmeister der Markgrafschaft Burgau und markgräfllich burgauischer Rat
- 3 Wolf(gang) Wilhelm von *Knöringen* zu Weiltingen und Rechenberg
- 4a Lic. Antonius Streitt (1613);
 Lic. Peter Paul Steurnagel (1615)
- 4b Dr. Georg Amandus Wolf (1602);
 Dr. Sigismund Haffner (1614)
- 5a mandatum executoriale de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Vergleich;
 Kl. fordert die Bezahlung von 6.000 fl, die ihm der Bekl. infolge eines Vergleiches von 1603 schuldig sei, samt angelaufenen Zinsen sowie Schadenersatz. Der Kl. führt an, daß ihm der Bekl. ursprünglich 10.000 fl geschuldet habe, daß sich aber 1603 beide Parteien auf einen Vergleich geeinigt hätten, der die Bezahlung von 8.000 fl durch den Bekl. vorsah, von denen allerdings nur 2.000 fl erstattet worden seien. Trotz einer in der Schuldverschreibung angeführten Verpfändung der Güter des Bekl. als Sicherheitsleistung habe dieser seinen Rittersitz Emersacker verkauft und stehe jetzt aufgrund seiner Schuldenlast erneut vor der Notwendigkeit eines weiteren Verkaufs. Der Bekl. weist die kl. Ansprüche zurück: Die 1603 vom Kl. vorgewiesenen Schuldbriefe hätten zwar sein Siegel getragen, das er auch rekognosziert habe; aus diesem Grund hätte er sich zu einer Schuldverschreibung über 8.000 fl bewegen lassen. Nachträglich habe sich allerdings herausgestellt, daß diese von Kl. vorgelegten Schuldverschreibungen mit einem – wohl von dem Juden Samuel zu Utzmemmingen (im Akt: Utzmännigen) und dessen Schwiegersohn Jude

Liebmann – gefälschten Siegel versehen gewesen seien. Da der Kl. mit den beschuldigten Juden in Kontakt gestanden habe, sei der Bekl. nicht an die offensichtlich erschlichene Verschreibung von 1603 gebunden.

- 6 1. RKG 1613–1616
- 7 Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 8.000 fl 1603 (Q 9)
- 8 3,5 cm

4615

- 1 – Bestellnr. 15801
- 2 Johann Georg *Han*, fürstbischöflich würzburgischer Keller zu Neustadt, und Johann Gobel, domkapitlisch würzburgischer Schultheiß und Keller zu Eibelsstadt
- 3 Dionysius Laurentius Krebs, Michael Han und Jakob Zinkleder als Erben des Johann *Heilighenthal*, Bürger und Gastgeber „Zum Klingenberg“ in Würzburg
- 5a appellatio
- 5b Verkauf der Schenkstadt „Zum Rebenstock“ in Würzburg;
In einem außergerichtlichen Vergleich einigen sich beide Parteien auf die Rückgabe der Gastwirtschaft an die Kl., die sich im Gegenzug zur Rückerstattung der vom Erblasser übergebenen Kaufsumme bereit erklären. Der Streit hatte sich an der Frage entzündet, ob der Kaufschilling in guter oder schlechter Währung zu erstatten sei.
- 6 1. (nicht ersichtlich)
2. RKG 1631
- 7 Vergleich zwischen Kl. und Bekl. 1630
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

4616

- 1 H 32 Bestellnr. 6241
- 2 Michael *Han*, (freiherrlich baumgartischer) Pfleger zu Konzenberg, im Namen seiner Ehefrau Anna, Witwe des Simon Seitz zu Weißenhorn (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Michael *Hueber*, Bürger der Reichsstadt Ulm, und seine Ehefrau Anna, geb. Pflaum, Witwe des Bernhard Schmidt zu Ulm (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Kilian Reinhardt (1557)
- 4b Dr. Johann Höchel (1557)

- 5a appellatio
- 5b Nichtigkeitsklage in nicht ersichtlichem Gegenstand;
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6
 - 1. (Fuggerisches Gericht zu Weißenhorn)
 - 2. (Georg Fugger, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, als Gerichtsherr)
 - 3. RKG 1557–1560 (1557–1558)

4617

- 1 L 115 rot Bestellnr. 1684
- 2 Johann Reinhard I. Graf von *H a n a u* - Lichtenberg
- 5a (depositio testamenti)
- 5b Deponierung des Testaments des Antragstellers
- 6 1. RKG (1605)
- 7 Originaltestament des Antragstellers 1605 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 7 cm; SpPr fehlt;
Hinweis: Der Akt umfaßt außer dem Originaltestament allein einen Zettel, der den Testator fälschlich als Grafen von Leiningen ausweist. Im Generalrepertorium wird der Antragsteller als Graf Johann Reinhard von Leiningen geführt.

4618

- 1 H 1033 Bestellnr. 6363
- 2 Philipp II. Graf von *H a n a u* - Münzenberg
- 3 Willrod *L o ß m a n n* , Freigraf des westfälischen Freigerichts zu Korbach und Sachsenhausen, und Hans Moller zu Hörstein
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1526)
- 5a citatio
- 5b Gerichtszuständigkeit in 1. Instanz;
Kl. sieht durch die Ladung seines Untertans Kunz Bock vor das Freigericht zu Korbach, die der mitbekl. Moller wegen einer ererbten Schuldforderung aus einem nichtbezahlten Feldkauf beantragt hatte, seine kaiserlichen Privilegien verletzt, die dem Kl. die Freieung von westfälischen Gerichten zusichern würden; gleichzeitig klagt er auf Nichtigkeit der Ladung und der von Loßmann ausgesprochenen Verfemung der Gemeinde Kälberau. Nachdem die Bekl. nicht vor Gericht erscheinen, ergeht eine Ladung auf die Acht.
- 6 1. RKG 1526–1527
- 7 Urteilsbriefe in Sachen Moller . /. Bock 1525 (Q 4, 5)

4619

- 1 – Bestellnr. 6341/1
- 2 Philipp II. Graf von *Hanau* - Lichtenberg (Kl. und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kurfürst Berthold von *Mainz* (Kl. und Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1497);
Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock (1503)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1497)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Dienstverhältnis;
Gegenstand in 1. Instanz: Wegen verschiedener gegenseitiger Forderungen hatten sich die Parteien auf ein Austrägalgericht verständigt. Hier machte der Bekl. die Wiederlösung von Burg und Stadt Klingenberg und die Rückgabe von Burg und Stadt Brumath (im Akt: Brumant) geltend (vgl. Bestellnr. 6341). Die Klagen des Kl. umfaßten:
1. Anspruch auf bestrittene Bede und Steuer von der Mühle zu Ober-Roden (im Akt: Oberrodau) (vgl. Bestellnr. 6341/2);
 2. Strittiger Besitz zu Weiskirchen (im Akt: Wissenkirchen, Wyssenkirchen) und Rembrück (im Akt: Rintbruck, Ryntbruck);
 3. Störung des kl. Besitzes eines Waldes (Stockstadter Forst) zwischen Stockstadt und Harreshausen (im Akt: Hardershausen) durch den Bau eines Landgrabens seitens des Bekl. (vgl. Bestellnr. 6341);
 4. Beeinträchtigung der Mühlengerechtigkeit durch die Errichtung einer neuen Mühle zu Stockstadt und Aufstauung bzw. Umleitung des Baches Gersprenz (vgl. Bestellnr. 6341/3);
 5. Vertreibung von der Schäferei zu Leider (im Akt: Lyder) durch die Untertanen des Bekl. zu Leider und dessen Amtleute;
 6. Bestrittene Hege und Jagdgerechtigkeit in der Dieburger Mark und am Nilkheimer Berg (vgl. Bestellnr. 6341);
 7. Ungerechtfertigte Erhebung der Bede auf den Hof zu Zellhausen (im Akt: Zell);
 8. Gewalttätiger Überfall in Schaaheim (im Akt: Schaffheim), Pfändung von Vieh; Forderung nach Herausgabe einer hinterlegten Sicherheitsleistung;
 9. Schuldforderung über 3.000 fl aus einem Dienstverhältnis;
 10. Schuldforderung über 115 fl Ewiggeld (vgl. Bestellnr. 8455).
- Im neunten Klagepunkt führte der Bekl. an, daß er die Hälfte einer Schuldverschreibung des Kurfürsten Adolf von Mainz für Ludwig von Lichtenberg über 6.000 fl von seiner Mutter Anna Gräfin von Hanau-Lichtenberg, der Tochter Ludwig von Lichtenbergs, ererbt habe. Das Austrägalgericht absolvierte den Bekl. von der Schuldforderung.
- Die ursprünglich gemeinsam mit dieser Streitsache eingebrachten Appellationen hinsichtlich der strittigen Bede zu Ober-Roden und des Mühlenneubaus zu Stockstadt werden am RKG offensichtlich im Prozeßverlauf abgetrennt und eigens verhandelt (vgl. 6341/3 und 6341/2).

- 6 1. Graf Johann von Isenburg und acht kurmainzische Räte als Austrägalrichter 1495
2. RKG 1497–1511
- 7 Vorakt (Nr. 3) enthält: Vertrag zwischen Diether von Isenburg und Philipp (I.) Graf von Hanau(-Lichtenberg), Bede und Steuer zu Weiskirchen, Rembrück und Hainhausen betr. 1473; Schuldverschreibung des Kurfürsten Adolf von Mainz für Ludwig von Lichtenberg, 6.000 fl Dienstgeld betr., 1462; Vidimus einer Zinsverschreibung des Kurfürsten Adolf (II.) von Mainz für die Grafen Philipp (I. von Hanau-Lichtenberg) und Philipp (I. von Hanau-Münzenberg) über 115 fl Ewiggeld 1464; hanauischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 15. Nov. 1503) enthält: Zeu-
genaussagen vor kaiserlicher Kommission 1501
- 8 3,5 cm

4620

- 1 – Bestellnr. 6341/3
- 2 Philipp II. Graf von *H a n a u* - Lichtenberg (Kl. und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kurfürst Berthold von *M a i n z* (Kl. und Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1497)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Mühlengerechtigkeit zu Stockstadt;
Gegenstand in 1. Instanz: Vor dem Austrägalgericht, bei dem unterschiedliche gegenseitige Forderungen der Parteien zur Sprache gekommen waren (vgl. Bestellnr. 6341/1), kam der Kl. u.a. wegen der neuerrichteten Mühle des Bekl. in Stockstadt ein. Der Kl. führte an, daß er am Bach Gesprenz zwischen Babenhausen und Stockstadt die Fischerei- und Mühlengerechtigkeit habe; letztere sei durch den Neubau und durch ein Aufstauen bzw. Umleiten des Baches beeinträchtigt. Der Bekl. wandte ein, daß er sich und seine Baumeister einem Verbotsbrief des Kl. gebeugt habe. Nachdem der Kl. seine Klage hinsichtlich des Mühlenneubaus modifiziert hatte, absolvierte die Vorinstanz den Bekl. von der Klage.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. (Graf Johann von Isenburg und acht kurmainzische Räte als Austrägalrichter 1495)
2. RKG (1497)
- 8 SpPr fehlt

4621

- 1 – Bestellnr. 6341/2
- 2 Philipp II. Graf von *Hanau* - Lichtenberg (Kl. und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kurfürst Berthold von *Mainz* (Kl. und Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1497)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Bede und Steuer von der Mühle zu Ober-Roden (im Akt: Oberrodau); Gegenstand in 1. Instanz: Einen weiteren Klagepunkt vor dem Austrägalgericht (vgl. Bestellnr. 6341/1) bildete die Anschuldigung des Kl., der Bekl. habe ihn durch die Vereinnahmung der Hälfte der Bede von der Mühle zu Ober-Roden in seinem Besitz gestört. Der Bekl. entgegnete, daß die fragliche Mühle zur Hälfte mainzischer Besitz sei und nur bis zur Wiederlösung der Grafschaft Hanau verpfändet gewesen sei. Nach Lösung der Pfandschaft habe der Kl. keine Ansprüche mehr. Die Vorinstanz urteilte, der Kl. sei nicht schuldig, auf die Klage zu antworten.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. (Graf Johann von Isenburg und acht kurmainzische Räte als Austrägalrichter 1495)
2. RKG (1497–1498)
- 8 SpPr fehlt

4622

- 1 H 999 Bestellnr. 6341/I–II
- 2 Philipp II. Graf von *Hanau* - Lichtenberg (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 3 Kurfürst Berthold von *Mainz* (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1501)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1498)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeiten; Heimfall von Lehen; Jagdrechtsstreitigkeit; Gegenstand in 1. Instanz: Vor dem Austrägalgericht (vgl. Bestellnr. 6341/1) brachten beide Parteien die für diesen Prozeß relevanten Klagen ein:
1. Klingenberger Streitsache: Der Bekl. beantragte, der Kl. müsse den Wiederkauf von Burg und Stadt Klingenberg gestatten, welche 1455 von Conrad von Bickenbach und seiner Frau Agnes, geb. Gräfin von Nassau, Philipp (I.) von Hanau-Lichtenberg, dem Vater des Kl., überlassen worden seien. Nachdem der Bekl. die entsprechenden Rechte erworben und 1492 um Wiederkauf nachgesucht habe, sei ihm dieser vom Bekl. verweigert worden. Das Austrägalgericht entschied, daß der Kl. den Wiederkauf zulassen müsse und verurteilte ihn zur Erstattung der seit 1493 einbehaltenen Nutzungen.

2. Die zweite mainzische Klage betraf die Herausgabe der Stadt Brumath (im Akt: Brumant), die mainzisches Eigengut sei, vom Kl. jedoch widerrechtlich in Besitz gehalten werde. Brumath sei nach dem Tode Jakob von Lichtenbergs heimgefallen. Die Vorinstanz gab diesem Antrag statt.
3. Eine Klage Hanaus betraf die Störung des kl. Besitzes des Stockstadter Forstes zwischen Stockstadt und Harreshausen (im Akt: Hardershausen) durch den Bau eines Landgrabens seitens des Bekl.; dadurch sei die Forst- und Holzungsgerechtigkeit in diesem Gebiet beeinträchtigt worden. Der Bekl. wies die Besitzansprüche zurück; das Gericht schloß sich dem Bekl. an und sprach ihn von diesem Klagepunkt frei.
4. Gleichzeitig machte der Kl. die Hege am Ni(u)lkheimer Berg sowie Hege und Jagdrecht in der Dieburger Mark für sich geltend. Der Bekl. verweigerte die Kriegsbefestigung. Die Vorinstanz befreite den Bekl. von der Klage. Kl. legt in allen Punkten Appellation ein.
6. 1. Graf Johann von Isenburg und acht kurmainzische Räte als Austrägalrichter 1495
2. RKG 1498–1501
7. Vorakt (Nr. 7–9) enthält: (teilweise vidimierte) Kaufbriefe, Verträge, Lehenbriefe und Lehenreverse, Klingenberg, Brumath sowie den Stockstadter Forst betr., 1278–1495 (Nr. 7, fol. 140r–144r, 145v–197r, 232r–243v, 262v–266r, 287v–293v, 295v–297r, 298r–300v, 314r–316v); Zeugenaussagen vor austrägalgerichtlicher Kommission 1496 (Nr. 8, fol. 129r–254r; Nr. 9, fol. 84r–407v); undat. lateinisches Rechtsgutachten von Martinus Uranius (Prenninger), Doktor beider Rechte und Ordinarius zu Tübingen, die Klagepunkte betr. (Prod. vom 19. Mai 1501)
8. 20 cm;
Lit.: (Johann Konrad) Dahl: Geschichte und Beschreibung der alten Herrschaft Klingenberg am Main. Erster Theil: Geschichte, in: Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern 2, 1822/23, S. 348–376, hier 361–365

4623

1. Fragm. H 6602 Bestellnr. 14721
2. Philipp (IV.) Graf von Hanau-Lichtenberg und Johann Graf von Nassau-Dillenburg zu Katzenelnbogen, Vianden, Diez und Beilstein als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Philipp (III.) Graf von *H a n a u* - Münzenberg (Dorothea und Philipp Ludwig I.)
3. Kurfürst Daniel von *M a i n z*
- 5a. commissio ad perpetuam rei memoriam, die Erbhuldigung der Untertanen zu Kahl betr.

- 5b Zeugenvernehmung;
Die kl. Partei erwirkt eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme, um ihre – gemeinsam mit dem Bekl. geübten – landesherrlichen Rechte im Dorf Kahl (im Akt: Khall) im Freigericht Willmundsheim (auch: Welmitzheim) zu wahren. Der Bekl. habe durch seinen Vizedom zu Aschaffenburg den Untertanen zu Kahl verboten, den Kl. zu huldigen, und behauptet, daß das Dorf nicht zum Freigericht, sondern zum mainzischen Amt Steinheim gehöre.
- 6 1. RKG (1565)
- 7 Hanauischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 14. Nov. 1565) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1565 (fol. 63r ff.)
- 8 4,5 cm; Aktenfragm. bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

4624

- 1 H 1060 Bestellnr. 6345
- 2 Philipp (IV.) Graf von Hanau-Lichtenberg und Johann Graf von Nassau-Dillenburg zu Katzenelnbogen, Vianden, Diez und Beilstein als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Philipp (III.) Graf von *H a n a u* - Münzenberg, Philipp Ludwig (I. und Dorothea)
- 3 Kurfürst Daniel von *M a i n z*, Bernhard von Thüngen, kurfürstlich mainzischer Amtmann zu Burgjoß, und (Hans) Heinrich Auhl, mainzischer Keller zu Burgjoß;
Schultheiß und Gemeinde zu Unterleichtersbach (im Akt: Niederleichtersbach)
- 4a Dr. Paul Haffner (1569)
- 4b Dr. Laurenz Wilthelm (1561)
- 5a mandatum et citatio, die abgepfändte Martinszins und andere Viktualien zu Niederleichtersbach betr.
- 5b Pfändung von Getreide und Martinszins; Aufbrechen einer Zehntscheuer;
Kl. erwirkt ein Mandat, nachdem 1569 die Bekl. gewaltsam die kl. Untertanen in Unterleichtersbach gezwungen hätten, ihnen den Martinszins zu reichen, sowie 1570 die Zehntscheuer im Ort erbrochen und das dort aufbewahrte Getreide gepfändet hätten. Kl. führt an, daß er im Besitz eines kaiserlichen Expektanzbriefes auf die gräflich rieneckischen Reichslehen sei, wozu Unterleichtersbach zähle. Mainz bestreitet eine Lehenanwartschaft und macht seine Lehenoberhoheit geltend; das Mannlehen sei nach dem Tod Graf Philipps III. von Rieneck heimgefallen, zudem weisen die Bekl. darauf hin, daß die Frage der Lehenshoheit über die ehemaligen rieneckischen Lehengüter vor einer kaiserlichen Kommission anhängig sei, wo auch die Klage eingebracht werden müsse. Die Kl. beharren auf der kaiserlichen Lehenexpektanz. Die Interessenten weisen die Darstellung der Kl. als falsch zurück, da die Gemeinde

niemals Abgaben an Hanau, sondern nur an Mainz geleistet habe (vgl. Bestellnr. 8456).

Mit Urteil vom 23. Sept. 1573 kassiert das RKG das Mandat.

- 6 1. RKG 1570–1574 (1570–1572)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1579 (Q 8);
Mandat Kaiser Ferdinands I., die Verordnung einer kaiserlichen Kommission
in Sachen Bekl. ./. Kl. betr., 1559 (Q 12)
- 8 2,5 cm

4625

- 1 H 1061 Bestellnr. 6346
- 2 Philipp (IV.) Graf von Hanau-Lichtenberg und Johann Graf von Nassau-Dillenburg zu Katzenelnbogen, Vianden, Diez und Beilstein als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Grafen Philipp (III.) von *H a n a u* - Münzenberg (Philipp Ludwig I. und Dorothea)
- 3 Kurfürst Daniel von *M a i n z* und Philipp von Dienheim, kurfürstlich mainzischer Amtmann zu Lohr
- 4a Dr. Paul Haffner (1569);
Dr. Georg Kirwang (1576)
- 4b Dr. Laurenz Wilthelm (1561)
- 5a mandatum et citatio, die zwei verstrickten hanauischen Untertanen zu Lohr belangend
- 5b Gefangennahme von kl. Untertanen;
Kl. kommt wegen der Freilassung seiner beiden Untertanen Hans Hoffmann, Schultheiß zu Hintersteinau, und Jost Scheffer zu Schlüchtern ein, die vom mitbekl. Amtmann in Lohr verstrickt worden seien. Der Kläger sieht diese Tat als Racheaktion für die Gefangennahme des mainzischen Untertans Hans Kistener von Frammersdorf durch den Kl., nachdem Kistener unter Verletzung des hanauischen Geleitrechts seine Kaufmannsware unter dem Schutz von dreizehn mainzischen Hakenschützen (Bewaffneten) durch das kl. Gericht Althaßlau geführt und dabei den hanauischen Landgraben zerstört habe.
- 6 1. RKG 1571–1577
- 8 1,5 cm

4626

- 1 – Bestellnr. 3042
- 2 Philipp (IV.) Graf von *H a n a u* - Lichtenberg und Wolfgang (Ernst) Graf zu Isenburg-Büdingen

- 3 Kurfürst Daniel von *M a i n z*, Ulrich Neu und Dietz von Jois, kurfürstlich mainzischer Keller bzw. Faut zu Dieburg
- 5a mandatum et citatio, die Verstrickung des Schultheißen zu Münster belangend
- 5b Strittige Zugehörigkeit von Münster zum kurfürstlich mainzischen Landgericht Dieburg;
Kl. als gemeinschaftliche Dorfherren zu Münster beantragen im Zusammenhang mit der Gefangennahme ihres Schultheißen zu Münster und der strittigen Zugehörigkeit des Dorfes zum mainzischen Landgericht Dieburg eine kaiserliche Kommission, nachdem der Schultheiß den kl. Untertanen Klaus Fries zu Münster wegen Ungehorsams inhaftiert und gestraft hatte und dafür von Bekl. gefangen genommen worden war. Mainz beansprucht die Strafgerichtsbarkeit im Fall Fries für sich.
- 6 1. RKG (1581)
- 7 Kommissionsrotulus enthält: Weistum der Schöffen zu Münster 1422; Urfehden von Henne Teufel, Or(t)fried Volpracht, Michael Hayll, Peter Kreuzler, alle zu Münster, 1475–1548; Auszüge aus den kurfürstlich mainzischen Kellerrechnungen zu Babenhausen 1465–1576; Briefwechsel und Auszüge aus Gerichtsakten, Gerichtsbarkeit in Münster betr., 1485–1571; Zeugenaussagen vor Schultheißen zu Münster und kaiserlicher Kommission 1557
- 8 6,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

4627

- 1 H 1073 Bestellnr. 6347
- 2 Philipp Ludwig (II.) Graf von *H a n a u* - Münzenberg
- 3 Kurfürst Johann Schweikard von *M a i n z* und Peter Erbacher, kurfürstlich mainzischer Landschöffe zu Dettingen
- 4a Dr. Joh(ann) Melch(ior) Reinhardt (1605);
(Lic. Peter Paul) Steurnagel (1613)
- 4b Dr. Johann Jakob Kölblin (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, des gräflich hanauischen Landbereiters Verstrickung betr.
- 5b Strittiges Geleitrecht;
Kl. erwirkt ein Mandat zur Freilassung seines Landreiters Hans Georg Hattstein, der von gegnerischen Bewaffneten zu Dettingen wegen angemäßigten Geleitrechts auf der Straße zwischen Kahl und Dettingen verstrickt worden sei. Der Kl. macht geltend, daß ihm gemeinsam mit Mainz das Geleitrecht im Freigericht Willmundsheim (auch: Welmitzheim) zustehe. Mainz führt an, daß Hattstein bereits frei sei. In der Hauptsache bestreitet der Kurfürst ein hanauisches Geleitrecht.

- 6 1. RKG 1606–1617 (1606–1614)
 7 Urfehde des Hans Georg Hattstein 1606 (Q 5)

4628

- 1 H 1074 Bestellnr. 6348
 2 Katharina Belgica Gräfin von *Hanau* - Münzenberg, geb. Prinzessin von
 Oranien, Witwe (des Philipp Ludwig II. Graf von Hanau-Münzenberg), für
 sich und ihren Sohn Philipp Moritz
 3 Kurfürst Johann Schweikard von *Mainz*, Heinrich Greifenclau zu Vollrads,
 kurfürstlich mainzischer Amtmann zu Hausen und Orb (im Akt: Orba)
 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1613)
 4b Dr. Johann Jakob Kölblin (1604)
 5a (primum) mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Schafe betr.
 5b Strittige Weiderechtigkeit im Josser Wald (heute teilweise identisch mit
 dem Staatsforst Flörsbach);
 Kl. erwirkt ein Mandat, nachdem der mitbekl. Greiffenclau 1614 durch die
 mainzischen Untertanen zu Pfaffenhausen dem hanauischen Schäfer zu
 Lohrhaupten zwei Schafe abgepfändet hatte, weil er im Josser Wald gehütet
 habe. Der Kl. beansprucht dort die Weiderechtigkeit für sich. Mainz be-
 streitet die Darstellung des Kl., da sich die Pfändung nicht im Josser Wald,
 sondern in einem Waldstück, genannt „Im Aspental“ (Espental), ereignet
 habe, das mainzisch sei. Die unter kl. Hoheit stehenden Untertanen zu Lohr-
 haupten, Kempfenbrunn und Flörsbach hätten hier kein Hutrecht. Der Kl.
 weist darauf hin, daß die Flur „Im Aspental“ genauso wie die Fluren „Groß-
 buch“, „Jungbuch“, „Hutsbuch“, „Rügelbuch“, „Elbertsbuch“, „Hertigsreis“
 oder „Hertigsgrund“, „Schneidershailing“, „Heuweg“ und „Gesiegelts“ ein
 Teil des Josser Waldes sei.
 6 1. RKG 1617–1659 (1617–1619)

4629

- 1 H 1075 Bestellnr. 6349
 2 Katharina Belgica Gräfin von *Hanau* - Münzenberg, geb. Prinzessin von
 Oranien, Witwe (des Philipp Ludwig II. Graf von Hanau-Münzenberg)
 3 Kurfürst Johann Schweikard von *Mainz* und Hans Rieger, Schultheiß zu
 Pfaffenhausen
 4a Lic. (Peter Paul) Steurnagel (1619)
 4b Dr. (Johann Jakob) Kölblin (1619)
 5a secundum mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Schafe betr.

- 5b Strittige Weiderechtigkeit im Josser Wald (heute teilweise identisch mit Staatsforst Flörsbach);
Kl. kommt wegen der Pfändung von zwei Schafen ein, die der mitbekl. Rieger dem hanauischen Schäfer (zu Lohrhaupten) abgenommen habe, nachdem dieser 1614 im Josser Wald gehütet habe. Bekl. bestreitet die Weiderechtigkeit des Kl. im gesamten Josser Wald und reklamiert den an Pfaffenhausen angrenzenden Teil des Waldes für sich.
- 6 1. RKG 1619–1659 (1619)

4630

- 1 – Bestellnr. 15139
- 2 Vormundschaft der hinterlassenen Kinder des Philipp Ludwig (II.) Graf von *Hanau* - Münzenberg (Charlotte Louise, Friedrich Ludwig, Wilhelm Reinhard, Amalie Elisabeth, Katharina Juliane, Heinrich Ludwig, Philipp Moritz und Jakob Johann)
- 3 Kurfürst (Johann Schweikard) von *Mainz* und sein Keller zu Lohr
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1624)
- 4b Dr. Christian Schröter (1624)
- 5a mandatum s. c., die Reparierung des Gangs am gemeinen Turm zu Partenstein betr.
- 5b Auseinandersetzung über Instandsetzungsarbeiten an der Burg Partenstein; Kl. erwirkt ein Mandat, nachdem der mitbekl. mainzische Keller zu Lohr 1625 am Turm der Burg Partenstein ohne Hinzuziehung des Kl. eine Reparatur vorgenommen habe: die Burg befinde sich in Gemeinschaftsbesitz der beiden Parteien, demzufolge müsse der Kl. an den entstandenen Kosten beteiligt werden. Gleichzeitig beschwert sich der Kl., daß der Keller zu Lohr zwölf hanauische Untertanen für die Ausbesserungsarbeiten zum Frondienst habe zwingen wollen; nachdem sie dies auf Befehl des Kl. verweigert hätten, habe er sie gefangen genommen. Der Bekl. beansprucht die Gerichtsbarkeit zu Partenstein für sich allein; daher unterstehe ihm auch der Turm, der als Gefängnis genützt werde. Die Gefangennahme der Untertanen sei erfolgt, nachdem diese die Zentfolge verweigert hätten.
- 6 1. RKG (1624)
- 7 Beilagen zur Replik (Prod. vom 1. März 1624) enthalten: undat. Auszug aus einem kurfürstlich mainzischen Lehenbrief, u.a. Partenstein und Rieneck betr. (Nr. 1); Korrespondenz zwischen Reinhard Graf von Rieneck und den Grafen von Hanau 1505 bzw. zwischen mainzischen und hanauischen Beamten, die gemeinschaftliche Herrschaft von Kurmainz und den Grafschaften Rieneck und Hanau(-Münzenberg) zu Rodenbach betr., 1611–1612 (Nr. 2, 3, 15, 17); Auszug aus dem Ausgabenbuch der hanauischen Herrschaft zu Partenstein (ca. 1421) (Nr. 4); Grundriß des Schlosses Partenstein (1624) (Nr. 5); undat.

Auszug aus dem Bericht des hanauischen Amtmanns zu Partenstein über den dortigen hanauischen Besitz (Nr. 6); Auszüge aus den Partensteiner Amtsrechnungen 1481–1567 (Nr. 7, 8, 10–12, 14, 16); Augenschein der kurmainzischen, hanauischen und rieneckischen Gemeinschaftsbesitzungen bei Partenstein 1549 (Nr. 9); Gedinge zwischen Heinrich Hernoldt, hanauischer Amtmann zu Partenstein, und Michael Lippert, Zimmermeister zu Lohr, Arbeiten am Turm zu Partenstein betr. 1597 (Nr. 13)

- 8 Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.; SpPr fehlt

4631

- 1 H 1046 Bestellnr. 6344
- 2 Wilhelm Graf von Nassau(-Dillenburg) zu Katzenelnbogen, Vianden, Diez und Beilstein, Reinhard Graf von Solms(-Lich) und Balthasar Graf von Hanau(-Münzenberg) als Vormünder von Philipp (III.) und Reinhard (V.) Grafen von Hanau-Münzenberg, hinterlassene Söhne Philipps (II.) Graf von *H a n a u* - Münzenberg, sowie Graf Philipp III. von Rieneck für sich selbst
- 3 Hans *S c h r a u t*
- 4a Dr. Leonhard Hochmüller (1533);
Dr. Hieronymus Hauser (1539)
- 5a citatio
- 5b Landfriedensbrüchige Fehdeankündigung;
Kl. ersuchen um eine Ediktalzitiation wegen der landfriedensbrüchigen Fehdeansage des Bekl., der einen hanau-münzenbergischen Untertanen gezwungen hatte, einen Fehdebrief im Schloß Schwarzenfels wegen Rechtsverweigerung zu überreichen.
Da der Bekl. nicht vor Gericht erscheint, wird er durch ein Urteil des RKG vom 24. Juni 1539 in die Acht erklärt.
- 6 1. RKG 1538–1539
- 7 Fehdebrief des Bekl. 1538 (Q 3)

4632

- 1 H 1280 und Fragm. H 6581 Bestellnr. 6356
- 2 Wolfgang *H a n f e l d e r* zu Rohensaas (im Akt: Rauhengesees), ehemaliger markgräflich brandenburg-ansbachischer Kastner zu Dachsbach, später Bürger zu Nürnberg, und seine Ehefrau Ursula, geb. Rab (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Lorenz *G a s s e r (t)*, Bürger und Mitglied des Rats zu Ansbach, Hofbäcker (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1627);
Dr. Johann Konrad Albrecht (von Lautenburg) (1628)

- 4b Lic. Arnold Nagel (1627)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. war wegen des ausständigen Restes in Höhe von 1.000 fl von einer dem Kl. gewährten Obligation über 4.000 fl eingekommen. Kl. wies darauf hin, daß Bekl. die Schuldverschreibung seinem Schwiegersohn Dr. Johann Heinrich Kirchberger zu Nürnberg zediert, später aber wieder abgefordert hatte. Infolge der Streitigkeiten zwischen Bekl. und Kirchberg habe Kl. seine Restschuld trotz mehrmaliger Angebote nicht begleichen können. Nachdem sich die Parteien 1622 außergerichtlich auf die Rückzahlung geeinigt hatten und die Originalverschreibung dem Kl. zurückgegeben worden war, erwirkte Bekl. 1624 eine erneute Ladung, da er zum Zeitpunkt der Rückzahlung durch die Münzverschlechterung einen großen Verlust erlitten habe; die Schuldverschreibung müsse ihm zurückgegeben oder ein Wertausgleich für die Münzverschlechterung gewährt werden. Trotz des Einspruches des Kl., der Bekl. habe sich mit dem Vergleich einverstanden erklärt, verurteilte ihn die Vorinstanz zur Rückzahlung von 1.394 fl in den zur Zeit der Anleihe geltenden Sorten.
Kl. appelliert gegen Entscheidung unter Hinweis auf den gerichtlich angezeigten Vergleich.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1621
2. RKG 1627–1629
- 7 Vorakt (Nr. 5) enthält: Schuldverschreibung der Kl. für Bekl. über 4.000 fl 1606
- 8 2 cm

4633

- 1 H 1285 und H 3093 Bestellnr. 6357/I–II
- 2 Matthäus *Hanicke* (Hannecke, Henecke, Hänicke, Heinken), Bürger zu Landshut (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Wilhelm *Sittenhofner*, Bürger zu Landshut (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1510);
Dr. Friedrich Reiffsteck (1524)
- 4b Dr. Johann Rehlinger (1510);
Dr. Konrad von Schwabach (1511);
(Lic. Hieronymus) Roth 1523;
(Lic. Johann) Machtolf (1524)
- 5a appellatio

- 5b Strittiges Kammergut zu Altdorf;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Kl. klagte auf Herausgabe des herzoglich bayerischen Kammergutes zu Altdorf nebst Taverne und zwei Sölden, die der Urbarsmann Stephan Wirt dem Bekl. käuflich überlassen hatte. Der Kl. machte geltend, daß gemäß den Bestimmungen des bayerischen Landrechts ein Kammergut erbrechtsweise verliehen würde; vor einem Verkauf hätte der Besitz zuerst dem nächsten Verwandten, also dem Kl., zum Kauf angeboten werden müssen, was nicht geschehen sei. Der Kl. führte aus, daß er für den Bekl. das Kaufgeld samt Schreiber- und Siegelgeld beim herzoglichen Kasten in Landshut hinterlegt habe, um sein Vorkaufsrecht ausüben zu können. Der Bekl. verweigerte die Herausgabe des Kammerguts mit der Argumentation, daß der Kl. nicht der nächste Verwandte sei, daß Wirt ihm den Besitz zum Kauf vergeblich angeboten und daß der Kl. die Kaufsumme nicht ordnungsgemäß hinterlegt habe. Die Erstinstanz erkannte das Recht des Kl. als Käufer an und sprach ihm das Kammergut zu, während die Revisionsinstanz das Urteil verwarf und entschied, daß der Kl. seiner Pflicht zur Hinterlegung des Kaufschillings nicht nachgekommen sei.
 Kl. appelliert gegen das Urteil und bittet um Konfirmation des Urteils der Erstinstanz.
 Einem Remissionsgesuch des bayerischen Herzogs wird nicht stattgegeben. Mit Urteil vom 11. März 1523 verwirft das RKG das Urteil der Vorinstanz und bestätigt die Entscheidung der Erstinstanz; die Kosten sollen verglichen werden. Nachdem der Kl. beim bayerischen Kastner zu Landshut ein Verbot an die Hintersassen und Stiftsleute des Bekl. erwirkt, diesem keine Abgaben von dem strittigen Gut zu reichen, erläßt das RKG ein Mandat zur Aufhebung des kl. Arrestes; wegen des strittigen Kaufpreises für das Kammergut ordnet das Gericht eine Inaugenscheinnahme des Besitzes durch eine kaiserliche Kommission an. Das Urteil vom 29. Aug. 1524 schließlich setzt den Kaufschilling auf 240 fl an, zuzüglich 23 fl für Handlohn, Leihkauf, Schreiber- und Siegelgeld sowie Ausgaben für Bau- und Reparaturkosten.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Kastengericht zu Landshut (1508)
 2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut 1509
 3. RKG 1510–1524
- 7 Verzichtsbrief von Hans, Margarethe und Barbara Wirt, hinterlassene Kinder des Stephan Wirt zu Altdorf, auf das strittige Kammergut zugunsten des Kl. 1507 (Q 21);
 Vorakt 1. Instanz (Q 26) enthält: Erbzinsbrief Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern-Landshut für Elsbeth Jungau 1426 und Kaufbrief des Stephan Wirt und seiner Ehefrau Elsbeth für Bekl. 1507, das herzogliche Kammergut zu Altdorf betr.;
 sittenhoferische Kommissionsakten (Q 66) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1524;
 undat. Originalrechnung (mit Abschrift) des Bekl. über die Kosten aus dem Verkauf des Kammerguts zu Altdorf (Q 72);

Originalzinsbriefe des Bekl. und seiner Ehefrau Barbara für Konz Lenger zu Ergolding und seine Ehefrau Margarethe bzw. für Thomas Hueber, Bürger zu München, über 5 fl jährlichen Zins bzw. ein halben Scheffel Korn und 100 fl bzw. 22 fl Hauptsumme 1517 (Q 78, Abschrift Q 79, Nr. 80)

8 11 cm

4634

- 1 H 1299 Bestellnr. 6360
- 2 Albrecht *Hannemann* zu Marktbergel (im Akt auch: Bergel) (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Bürgermeister und Rat zu *Burgbernheim*, Leonhard Geckenheimer und Ludwig Guckenberger, Bürger und Ratsverwandte zu Burgbernheim (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Konrad (von) Schwabach (1517) und (subst.) Dr. Matthias Reineck (1517);
Lic. Christoph Rothan (1522)
- 4b Dr. Wolfgang von Affenstein und Dr. Eitel Senfft (1517) sowie (subst.) Dr. Christoph Hoß (1522)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. kamen bei Schultheißen und Schöffen zu Marktbergel wegen einer nicht näher ersichtlichen Schmähung gegen Kl. ein, wurden aber offenbar abgewiesen und appellierten ans markgräfllich brandenburgische Hofgericht zu Ansbach. Dieses verpflichtete Kl. zu einem Abtrag.
Kl. appelliert ans RKG: Bekl. hätten in ihrer Klage weder Zeit noch Ort der Schmähung genannt; in beiden Vorinstanzen hätten sie zudem keine ausreichende Prozeßvollmacht vorgelegt.
Mit Urteil vom 16. Mai 1523 setzt das RKG das erstinstanzliche Urteil wieder in Kraft.
- 6 1. (Schultheiß und Schöffen zu Marktbergel)
2. (Markgräfllich brandenburgisches Hofgericht zu Ansbach)
3. RKG 1517–1523 (1517–1522)

4635

- 1 H 1298 Bestellnr. 6359
- 2 Hans *Hannemann* und seine Ehefrau Barbara, Witwe des Michael Glaitter, alle zu Gebstattel

- 3 Martin *Glaitter* zu Lustenau (im Akt: Lustnau; heute: Marktlustenau),
später zu Gebsattel
- 4a Dr. Johann Rehlinger (1508)
- 4b Dr. Wilhelm Wilprecht (1505)
- 5a appellatio
- 5b Eingriff in ein schwebendes Verfahren;
Gegenstand in 1. Instanz: In dem Streit um die Verlassenschaft des Michael
Glaitter (vgl. Bestellnr. 6358) veranlaßte die Vorinstanz eine Anleite zugun-
sten des Bekl.
Kl. kommt mit einer Nichtigkeitsklage und Appellation ein. Die Bekl. weisen
darauf hin, daß die Anleite von den Kl. anerkannt worden sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)
2. RKG 1508–1509

4636

- 1 H 1297 Bestellnr. 6358
- 2 Hans *Hannemann* und seine Ehefrau Barbara, geb. Strobl, Witwe des
Michael Glaitter, alle zu Gebsattel (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Martin *Glaitter* zu Lustenau (im Akt: Lustnau; heute: Marktlustenau),
später zu Gebsattel (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Drach und Lic. Christoph Hitzhofer (1509)
- 4b Dr. Wilhelm Wilprecht (1509)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit wegen Eigengütern;
Gegenstand in 1. Instanz: Der Bekl. hatte seinem Bruder Michael Glaitter
zwei Eigengüter zu Gebsattel, eine Wiese „In der Horwiesen“ und einen
Acker „Am Fronstück“, verkauft mit der Bedingung, daß diese an ihn zu-
rückfallen sollten, falls er von Lustenau zurück nach Gebsattel siedeln bzw.
die Ehe seines Bruders kinderlos bleiben sollte. Bekl. forderte die Rückgabe
der beiden Eigengüter. Die Kl. wandten ein, Michael Glaitter habe nach dem
Tode seiner ersten Ehefrau Margarethe, geb. Werner, zu Engelhardshausen
(im Akt: Englershausen), die mitkl. Barbara geehelicht und ihr im Ehevertrag
seinen ganzen Besitz einschließlich der strittigen Eigengüter versprochen. Die
Vorinstanz entschied auf eine durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt
Rothenburg ob der Tauber erteilte Rechtsauskunft hin, daß der Bekl. durch
Vorlage des Kaufreverses und Zeugenaussagen seinen Anspruch auf die
beiden Eigengüter ausreichend bewiesen habe, und sprach ihm diese zu.
Kl. appellieren gegen das Urteil mit dem Hinweis, daß die vom Bekl. ange-
führten Zeugen nicht ordnungsgemäß befragt worden seien und der Ehever-
trag vor Gericht nicht berücksichtigt worden sei.

- 6 1. Schultheiß und Schöffen zu Gebsattel 1508
2. RKG (1509–1511)
- 7 Vorakt (Prod. vom 19. Nov. 1509) enthält: Kaufrevers von Michael Glaitter und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Werner, zu Engelhardshausen, für Bekl., die strittigen Besitzungen betr., 1503 (Originalrevers: Prod. vom 8. März 1508); Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg und vor seckendorffischem Vogt zu Lustenau 1508; vorinstanzliche Kommission, die Rekognition des Kaufbriefes über die strittigen Güter und dessen Siegelung betr., 1508
- 8 2,5 cm

4637

- 1 H 1310 Bestellnr. 6364
- 2 Balthasar *Hanoldt*, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg, Handelsmann (Kl. 1. Instanz)
- 3 Johann *Eiser*, Bürger der Reichsstadt Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Konrad Albrecht (1630);
Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1650)
- 4b (Dr.) Christoph Stauber (1630);
Dr. Bartholdus Gießenbier (1646);
Dr. Johann Carl Müeg (1656)
- 5a appellatio
- 5b Diffamationsklage;
Gegenstand in 1. Instanz: Gegen die Behauptung des Bekl., der Kl. sei ihm 1.562 fl aus einer Schuldverschreibung schuldig und weigere sich, diese Schuld anzuerkennen, erhob der Kl. Diffamationsklage. Der Bekl. habe das Darlehen in schlechter Münze ausbezahlt, fordere es aber in guter Währung zurück; zudem habe der Bekl. unstatthafterweise das Laggio zu der Hauptsumme geschlagen und dafür ebenfalls Zins verlangt. Gleichzeitig kam er darum ein, den Vertrag wegen des wucherischen zehnprozentigen Zinses für ungültig zu erklären. Der Bekl. wies die Klage zurück: Der angeblich wucherische Zins sei als Ausgleich für den Wertunterschied zwischen der nürnbergischen und der besseren österreichischen Münze festgesetzt worden. Der Kl. erhob wegen einer ausstehenden Schuld des Bekl. in Höhe von 319 fl Gegenklage. Das Gericht moderierte in seinem Urteil die Hauptsumme aufgrund der nachgewiesenen schlechten Münze und der Gegenforderung des Kl. auf 500 fl und verpflichtete den Bekl. zur Herausgabe der Schuldverschreibung; gegen Nachweis der Summe sollte der Kl. rückständige Zinsen in Höhe von 157 fl zahlen.
Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1628
- 2. RKG 1630–1658 (1630–1656)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Schuldverschreibung des Kl. für den Bekl. über 1.000 fl 1622 (fol. 9v–10r); Auszüge aus den Geschäftsbüchern der Parteien 1618–1626 (fol. 55v–58v, 63r–70r)
- 8 2,5 cm

4638

- 1 H 1373 Bestellnr. 6365
- 2 Lothar Friedrich von und zu *Hanxleden*, kurfürstlich kölnischer Kämmerer, hochstiftisch fuldischer Geheimer Rat und Oberjägermeister
- 3 Lothar (Gottfried Heinrich) Freiherr von *Greiffenclau* zu Vollrads, fürstbischöflich würzburgischer Oberhofmarschall und Geheimer Rat
- 4a Dr. Philipp Ludwig Meckel und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1757)
- 4b Dr. (Georg Melchior) Hoffmann (1757)
- 5a mandatum de solvendo literas cambiales cum usuris et damno s. c.
- 5b Schuldforderung aus Wechselbrief;
Kl. erwirkt wegen eines ursprünglich auf seine Schwiegermutter, Gräfin (Susanna Elisabeth) von Brockdorf, ausgestellten Wechsels über 2.120 Rtl. ein Mandat, in dem die Rückzahlung der Wechselschuld zuzüglich der Zinsen sowie Schadenersatz gefordert wird. Der Kl. führt an, daß der Bekl. trotz mehrfacher Mahnungen seine Schuld nicht bezahlt habe. Der Bekl. weist darauf hin, daß sich die Hauptsumme der Wechselschuld lediglich auf 1.000 Rtl. belaufe, die restlichen 1.120 fl seien bereits die angelaufenen Zinsen. Mit Urteil vom 9. Febr. 1759 erläßt das RKG ein Exekutorialmandat gegen den Bekl. über die 1.000 Rtl. samt den rückständigen Zinsen.
- 6 1. RKG 1757–1759
- 7 Wechselbrief des Bekl. für (Susanna Elisabeth) Gräfin von Brockdorf, (geb. von Schaumberg), über 2.120 Rtl. 1736 (Q 4 Nr. 1);
- 8 2 cm

4639

- 1 H 1374 Bestellnr. 6366
- 2 Johann Friedrich Freiherr von *Hanxleden* zu Hanxleden, kurfürstlich kölnischer Kämmerer, hochstiftisch fuldischer geheimer Rat, Oberjägermeister und Oberamtman zu Dermbach (Kl. 1. Instanz)

- 3 Johann *Schaa b* (Schaup) zu Speicherz (gemeinsam mit Johannes Hoffmann, ehemaliger Pächter der Eisenschmelze [heute: Eisenhammer] bei Kothen, Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. Conrad Gordian Seuter (1766)
- 4b Lic. Johann Eberhard Greineisen und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1766)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Gegenstand in 1. Instanz: Der Kl. kam wegen ausstehender Holz- und Pachtgelder ein, die ihm Johannes Hoffmann aus einem Pachtvertrag für die Eisenschmelze bei Kothen schuldig sei. Zur Sicherung seiner Ansprüche erwirkte er einen Arrest auf die Eisenwaren Hoffmanns und machte Forderungen gegen Schaab geltend, der für eventuelle Pachtrückstände Hoffmanns gebürgt habe. Dabei führte er an, daß Schaab Geschäftssozius Hoffmanns sei, wie die Bürgschaft sowie die Tatsache, daß er rückständige Holzungsgelder bezahlt habe, zeige. Der mitbekl. Schaab wandte ein, daß er ursprünglich die Bürgschaft für den Pachtvertrag angeboten habe, doch sei diese nicht rechtswirksam geworden, da seine Frau und sein Vater Andreas Schaab, denen die Hälfte seiner Güter gehören würden, ihre Zustimmung zur Bürgschaft verweigert hätten; auch sei diese nicht amtlich beglaubigt worden. Die rückständigen Holzungsgelder seien nicht von ihm, sondern von Hoffmann bezahlt worden, der sie von dem Erlös eines Eisenwarenverkaufs an Schaab bezahlt habe. Die Vorinstanz absolvierte den mitbekl. Schaab von der behaupteten Bürgschaftsverpflichtung und schlug ein Revisionsbegehren gegen die Entscheidung ab. Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Hochstiftische Regierung zu Fulda 1763
2. RKG 1766–1767
- 7 Pachtvertrag zwischen Kl. und Johann Hoffmann, die Eisenschmelze bei Kothen betr., 1761 (Q 15);
Kautionschein des Bekl., die Bürgschaft für die Pachtgelder des Johann Hoffmann betr., 1761 (Q 16);
Zeugenaussagen vor Notar 1764–1765 (Q 17, 25);
Inventar über die mit Arrest belegen Eisenwaren des Bekl. 1763 (Q 18);
Urteil der Vorinstanz in Sachen Kasimir Dempfer, Messerschmied ./i. Johann Georg Schmitt, Hofschmied, einen strittigen Abtritt betr., 1764 (Q 23);
Vorakt (Nr. 35) enthält ferner: Zeugenaussagen vor kl. Kommission mit Inaugenscheinnahme der fraglichen Eisenschmelze 1763 (Q 28); Verzeichnis der Pachtrückstände des Johann Hoffmann 1761–1762 (Q 31); Rationes decidendi der Vorinstanz 1763 (ohne Q und Produktionsvermerk);
undat. Auszug aus dem Kaufvertrag zwischen Andreas Schaab und seinem Sohn Johannes Schaab, ein halbes Bauerngut zu Speicherz betr. (Q 42);
Auszug aus der hochstiftisch fuldischen Landesverordnung von erster und fernerer Ehe 1719 (Q 43)
- 8 9,5 cm

4640

- 1 H 142 rot Bestellnr. 2527
- 2 Gabriel von *Harbach* zu Haunsheim für sich und im Namen seiner Untertanen zu Haunsheim (Kl. 1. Instanz)
- 3 Gemeinde zu *Bachhagel* und Klaus Tröglin gen. Schäfer zu Stockhof (im Akt: Stock) (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1514)
- 4b Dr. Peter Kirser (1514)
- 5a appellatio
- 5b Streit um Weidgerechtigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. kam wegen der Verletzung seiner Weidgerechtigkeit in der Gemarkung der Gemeinde Haunsheim ein, da die Bekl. dort widerrechtlich ihr Vieh treiben würden; dabei machte er verschiedene Freiheitsbriefe geltend, die Sitz und Dorf Haunsheim als ihm verliehenes Reichslehen auswiesen, während sich die Bekl. auf das Gewohnheitsrecht beriefen. Das Gericht sprach den Bekl. nach einer Zeugeneinvernahme ein Mitweiderecht zu.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Fürstlich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1510
2. RKG (1514–1522)
- 7 Vorakt (Prod. vom 6. Sept. 1514) enthält: Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission 1511 (fol. 13v–28v); Konfirmationsbriefe König Sigismunds 1419 und des Pfalzgrafen Friedrich als Vormund der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg 1508 mit inserierten Freiheitsbriefen der Herzöge Ludwig V. und Meinhard von Bayern-München, den Rittersitz Haunsheim betr., 1358–1361 (fol. 35v–39r)
- 8 2 cm; SpPr ohne Eintrag

4641

- 1 H 1394 Bestellnr. 6368
- 2 Gabriel von *Harbach* zu Haunsheim
- 3 Herzöge Ottheinrich und Philipp von *Pfalz-Neuburg*
- 4a Lic. Ludwig Hirter (1528)
- 4b (Dr. Friedrich) Reiffsteck (1528)
- 5a citatio cum mandato poenali
- 5b Strittige Reichsunmittelbarkeit von Sitz und Dorf Haunsheim;
Kl. erhebt wegen verschiedener Eingriffe in seine Gerechtsame zu Haunsheim und wegen Verletzung kaiserlicher Freiheitsbriefe Klage:

1. wegen Anmaßung der Fraischgerichtsbarkeit: Der Kl. hatte Gallus Franck (im Akt auch: Gallus Müller) zu Haunsheim wegen Landfriedensbruchs und der Bedrohung des Blasius Frentzel zu Frauenriedhausen mit Körperverletzung gefangengenommen. Der pfalz-neuburgische Landvogt zu Höchstädt forderte den Gefangenen ab, fiel nach Weigerung des Kl. in Haunsheim ein, schlug den dort aufgestellten Galgen um und zwang den Kl. zur Herausgabe des Gefangenen.
 2. wegen Bestreitung der Reichsunmittelbarkeit von Sitz und Dorf zu Haunsheim: Die Bekl. hatten den Kl. trotz seiner Reichsunmittelbarkeit mehrfach zu Landtagen geladen und von seinen Untertanen Landsteuern gefordert.
 3. wegen Verletzung der Mühlengerechtigkeit: Dem Kl. war ein Bach, an dem er eine Mühle und die Mühlengerechtigkeit besaß, abgegraben worden, weswegen zwölf Wochen nicht gemahlen werden konnte.
Die Bekl. bestreiten eine Reichsunmittelbarkeit des Sitzes zu Haunsheim und sprechen von Anmaßung der Halsgerichtsbarkeit durch den Kl.
- 6 1. RKG 1528–1529 (1528–1530)
- 7 Privilegien bzw. Konfirmationsbriefe der Kaiser und Könige Sigismund, Friedrich III., Maximilian I. und Karl V. sowie des Pfalzgrafen Friedrich als Vormund der Herzöge Ottheinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg 1419–1521 mit inserierten Freiheitsbriefen der Herzöge Ludwig V. und Meinhard von Bayern-München, die Reichsunmittelbarkeit des Rittersitzes Haunsheim und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit betr., 1358–1361 (Q 7–12)
- 8 2 cm

4642

- 1 H 145 rot Bestellnr. 563
- 2 Heinrich (Prueschenk) Graf zu *Hardegg*, zu Glatz und im Machland, Freiherr zu Stettenberg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Bischof Philipp von *Freising* (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1511)
- 4b Dr. Johann Rehlinger (1508);
Dr. Heinrich Levetzow (von Rostock) (1514)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung aus Vertrag;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Kl. hatte erstinstanzlich vom Bekl. die Bezahlung des ausstehenden Kaufpreises für Schloß und Herrschaft Massenhäusen gefordert. Balthasar von Schellenberg, seine Schwester Hildegard, Ehefrau des Konrad von Riedheim, sowie Georg (von) Pienzenau traten vor Gericht als Interessenten auf, da sie den fraglichen Besitz von Hans von Fraunberg ererbt hätten, dem Kl. daran also kein Eigentumsrecht zustehe. Der Kl. weigerte sich, auf das Vorbringen der Interessenten zu antworten, und

wollte erst die Frage des Kaufpreises erörtert haben. Der Bekl. wies eine Zahlung zurück, solange nicht das Eigentumsrecht geklärt sei. Die Erstinstanz ließ die Interessenten zu und verurteilte den Kl., auf deren Einbringen zu antworten; die Zweitinstanz modifizierte dieses Urteil dahingehend, daß der Bekl. für den strittigen Verkauf Sicherheitsleistung hinterlegen müsse.

Kl. appelliert gegen die Entscheidung. Der Bekl. weist darauf hin, daß eine Appellation von einem Interlokut unzulässig sei.

- 6 1. Herzoglich bayerisches Landgericht zu Kranzberg 1507
 2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1507
 3. RKG 1508–1530 (1508–1524)
- 7 Legitimation des Notars Johann Zandtner mit inserierter Ernennungsurkunde und Notarseid 1486 (Q 14);
 Zession Johann Graf Hardeggs für seinen Bruder Ulrich, Ansprüche auf Schloß und Herrschaft Massenhausen betr., 1511 (Q 18)
- 8 3,5 cm

4643

- 1 H 1442 Bestellnr. 6369
- 2 Georg *Harder* zu Schnaitsee, arme Partei (Bekl. 2. Instanz; Parteienverhältnisse in 1. Instanz nicht ersichtlich)
- 3 Hans *Kolberer* (Kalber) im Namen seiner Ehefrau Ursula, Bürger zu Kraiburg (gemeinsam mit Hans Gasteiger im Namen seiner Ehefrau Martha Kl. 2. Instanz);
 Herzog Albrecht V. von Bayern als Interessent
- 4a Dr. Johann Michael Fickler (1577)
- 4b Dr. Julius Mart (1564);
 Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um den halben Maierhof auf dem Schmiedgut zu Schnaitsee; Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Dem Kl. war vorinstanzlich der halbe Maierhof, den er bisher in Besitz gehabt hatte, ab- und dem Bekl. zugesprochen worden.
 Kl. appelliert gegen die Entscheidung. Nachdem der Bekl. während des am RKG anhängigen Prozesses in das Gut gerichtlich eingewiesen wird, erhebt der Kl. Attentatsklage. Gleichzeitig bittet der Kl., zum Armeneid zugelassen zu werden, nachdem ihm vom herzoglich bayerischen Landgericht zu Kling der Nachweis, arme Partei zu sein, verweigert werde. Die Supplik um Zulassung zum Armeneid wird vom RKG abgeschlagen und die Produktion der Vorakten gefordert. Der Bekl. sieht die Klage nicht an das RKG erwachsen, da die den bayerischen Exemtionsprivilegien entsprechende Appellationssumme von 500 fl unterschritten werde und der Kl. selbst in der Vorinstanz

nicht der Hauptkläger gewesen sei; bezüglich der Attentatsklage beantragt der Bekl. Remission an die Vorinstanz.

- 6 1. (Herzoglich bayerisches Landgericht zu Kling)
 2. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Burghausen)
 3. RKG 1577–1582
- 7 Atteste, Vermögensverhältnisse des Kl. betr. (Q 6, 7; Prod. vom 7. Juli 1578)
- 8 2 cm

4644

- 1 H 1620 Bestellnr. 6383
- 2 Georg Wolf von *Hardheim* zu Hardheim und Domeneck
- 3 Daniel von *Thüngen* zu Zeitlofs
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1596)
- 4b Dr. Werner Bontz (1603)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
 Kl. fordert die Rückzahlung eines Darlehens an Wilhelm von Grumbach über 3.000 fl in spanischen Talern, die der Schuldner nicht aufbringen konnte und für die der Bekl. mitgebürgt hatte.
- 6 1. RKG 1599–1603
- 7 Schuldverschreibung des Wilhelm von Grumbach zu Burggrumbach für Freiherrn Heinrich Hermann Schutzbar gen. Milchling zu Burgmilchling und Wilhermsdorf als Vormund des Kl. über 3.000 fl 1588 (Q 4)

4645

- 1 H 1621 Bestellnr. 6384
- 2 Georg Wolf von *Hardheim* zu Hardheim und Domeneck
- 3 Hans Melchior Wolf von Karsbach, fürstbischöflich bambergischer Rat, Georg Friedrich von Thüngen zu Thüngen und Laudenbach, kurmainzischer und gräflich hanau-münzenbergischer Amtmann des Freigerichts vorm Berg Willmundsheim (im Akt auch: Wollmitzheim), Adam von Stein zu Nassau und Otto Heinrich von und zu Bastheim als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Daniel von *Thüngen* zu Zeitlofs (Johanna Rosina, Regina, Sigmund, Georg Wolf, Albrecht, Philipp Heinrich und Neidhard Friedrich)
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1596);
 Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1605)

- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Kl. erwirkt gegen die Vormünder der Kinder des verstorbenen Daniel von Thüngen, der als Mitbürge für einen dem Kl. verschriebenen Schuldbrief des Wilhelm von Grumbach über 3.000 fl aufgetreten war, ein Mandat und fordert die Rückzahlung der Hauptsumme. Die Bekl. weisen die Behauptung des Kl., sie seien die Vormünder, zurück, da sie nicht als solche konfirmiert seien. Mit Urteil vom 28. Aug. 1607 kassiert das RKG das ausgegangene Mandat und verurteilt den Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten.
- 6 1. RKG 1605–1615 (1605–1607)
- 7 Schuldverschreibung des Wilhelm von Grumbach zu Burggrumbach für Freiherrn Heinrich Hermann Schutzbar gen. Milchling zu Burgmilchling und Wilhermsdorf als Vormund des Kl. über 3.000 fl 1588 (Q 4)

4646

- 1 H 1622 Bestellnr. 6385
- 2 Hans Friedrich Schenk von Siemau zu Untersiemau (im Akt: Siemau) und Birnbaum im Namen seiner Ehefrau Agatha, geb. Fuchs von Schweinshaupten, und Philipp Ernst von Berlichingen zu Sennfeld als Vormund der hinterlassenen Kinder der Ursula von Herda, geb. von Hardheim (Hans Kaspar und Susanna Regina), als Eigentumserben des Georg Wolf von und zu *Hardheim*
- 3 Georg Wolf und Albrecht von *Thüngen* zu Zeitlofs, Brüder
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1608)
- 4b Dr. Werner Bontz (1613)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Kl. fordern Bezahlung einer Schuldverschreibung über 3.000 fl, die Wilhelm von Grumbach von Heinrich Hermann Schutzbar (gen. Milchling) als Vormund des kl. Erblassers 1588 geliehen und für die Daniel von Thüngen, der Vater der Bekl., mitgebürgt hatte. Der mitbekl. Georg Wolf von Thüngen erklärt sich zur Bezahlung der Schuldforderung bereit, allerdings sollten die Teilung des väterlichen Nachlasses und gütliche Verhandlungen zwischen den Parteien abgewartet werden.
Nachdem die Bekl. einer Ladung zur Wiederaufnahme des Verfahrens keine Folge leisten, verurteilt sie das RKG mit Urteil vom 14. März 1626 zu der im Mandat angedrohten Strafe und zur Erstattung der Gerichtskosten; gleichzeitig erläßt das RKG ein verschärftes Mandat.
- 6 1. RKG 1610–1627

- 7 Schuldverschreibung des Wilhelm von Grumbach zu Burggrumbach für Freiherrn Heinrich Hermann Schutzbar gen. Milchling zu Burgmilchling und Wilhermsdorf als Vormund des Georg Wolf von Hardheim über 3.000 fl 1588 (Q 3)
- 8 1,5 cm

4647

- 1 H 1623 Bestellnr. 6386
- 2 Hans Friedrich Schenk von Siemau zu Untersiemau (im Akt: Siemau) und Birnbaum im Namen seine Ehefrau Agatha, geb. Fuchs von Schweinsaupten, und Philipp Ernst von Berlichingen zu Sennfeld als Vormund der hinterlassenen Kinder der Ursula von Herda, geb. von Hardheim (Hans Kaspar und Susanna Regina) als Eigentumserben des Georg Wolf von *Hardheim* zu Hardheim und Domeneck
- 3 Neidhard von Thüngen zu Weißenbach, Christoph Albrecht Voit von Rieneck zu Urspringen und Johann Conrad von Breidenbach gen. Breidenstein zu Salmünster als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Hans Konrad von *Thüngen* zu Windheim und Bursinn, Philipp Caspar (und Albrecht)
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1608)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1610)
- 5a mandatum arresti
- 5b Arrest auf Geld;
Kl. erwirken einen Arrest auf 1.000 fl aus einer Schuldverschreibung sowie auf 2.000 fl nebst Zinsen aus einem Vertrag über das Heiratsgut für Rosina von Hardheim, für die Johann Conrad von Thüngen gebürgt hatte. Die Bekl. wenden ein, daß die Forderungen der Kl. längst beglichen seien.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1611–1613 (1611–1614)
- 7 Schuldverschreibungen der Philippa Agatha von Thüngen, geb. von Stein zu Nassau, Witwe des Melchior von Thüngen zu Bursinn, für Georg Wolf von Hardheim über 1.000 fl bzw. über 2.000 fl Heiratsgut für Rosina von Hardheim, geb. von Thüngen (Schwester des Melchior von Thüngen), 1599 (Q 2, 3);
ärztliches Attest für Dr. iur. Melchior Ludwig Brunner, Anwalt, 1614 (Prod. vom 30. März 1614);
Quittung von Philippa Agatha von Thüngen, Philipp Heinrich von Wachenheim, gräfl. nassauischer Amtmann zu Usingen, Georg Sittich von Thüna zu Weißenburg, Christoph Wilhelm von Schletten zu Kissingen und Dorothea Susanna von Thüngen für Bekl. über 9.000 fl Heiratsgut 1610 (Prod. vom 14. Apr. 1614)
- 8 1,5 cm

4648

- 1 H 1625 Bestellnr. 6388
- 2 Johann Jakob Kolb von Rheinsdorf, Freiherr Philipp Adam von Muggenthal, Margaretha Magdalena Grempp von Freudenstein, geb. Hund von Wenkheim, Witwe (des Ludwig Grempp von Freudenstein), Bernolf Dietrich von Gemmingen zu Guttenberg als Eigentumserben des (Georg Wolf von und zu) *H a r d - h e i m*
- 3 Wolf Heinrich von und zu *T h ü n g e n*
- 4a Dr. Johann Markus Gießenbier und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1669)
- 4b (Lic. Johann) Walraff (1672)
- 5a citatio ad videndum exigi et condemnari
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Kl. als Eigentumserben des Georg Wolf von Hardheim fordern Rückzahlung einer Obligation des Wilhelm von Grumbach, für die der Großvater des Bekl., Daniel von Thüngen, gebürtig habe; seine Söhne Georg Wolf und Albrecht hätten sich nach einem Urteil des RKG (vgl. Bestellnr. 6385) zur Bezahlung der Schuld nebst aufgelaufenen Zinsen verpflichtet, zum Teil die Gelder auch zurückbezahlt, doch seien sie letztlich wieder säumig geworden. Nach Angaben der Kl. belaufe sich die geforderte Summe jetzt auf 4.472 fl. Der Bekl. bestreitet die Höhe der Forderung und verweist auf bereits geleistete Zahlungen; er selbst könne die erstatteten Gelder nicht nachweisen, da die entsprechenden Dokumente im Dreißigjährigen Krieg verloren gegangen seien.
- 6 1. RKG 1671–1674
- 7 Schuldverschreibung von Georg Wolf und Albrecht von Thüngen zu Roßbach bzw. Zeitlofs, Brüder, und Daniel von Thüngen zu Weißenbach, deren Vetter, für Hans Kaspar von Herda zu Domeneck und Assumstadt, Susanna Regina Hund von Wenkheim, geb. von Herda, Witwe (des Heinrich Alexander Hund von Wenkheim), und Georg Friedrich und Joachim Christoph von Seckendorff, Brüder, sowie Hans Heinrich Geyer von Giebelstadt als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Hans Friedrich Schenk von Siemau zu Untersiemau (im Akt: Siemau) über 8.000 fl 1627 (Q 4)

4649

- 1 H 1624 Bestellnr. 6387
- 2 Wolfgang Christoph von Stetten im Namen seiner Ehefrau (Maria Sophia, geb. Kolb von Rheindorf), Johann Conrad von Adelsheim im Namen seiner Ehefrau (Clara Maria, geb. Kolb von Rheindorf) und seiner Schwägerin (Maria Kunigunde) von Ellrichshausen (geb. Kolb von Rheindorf, Witwe des

- Johann Christoph von Ellrichshausen), Freiherr Johann Philipp von Mugenthal im Namen seiner Ehefrau (Maria Juliana, geb. Kolb von Rheindorf) und seiner Schwägerin von (Anna Elisabeth von) Eyb (geb. Kolb von Rheindorf), Johann Ernst Georg Gremp von Freudenstein für sich und im Namen seiner Ehefrau, Johann Conrad Heinrich von Bubenhofen im Namen seiner Ehefrau (Benigna Magdalena) und seiner Schwägerinnen (Katharina Susanna Margaretha und Maria Magdalena) von Gemmingen, alle Eigentumserben des Georg Wolf von und zu *Hardheim*
- 3 Adam Adolf, Carl Gustav Emanuel und Philipp Reinhard von Thüngen (letzterer zu Prozeßbeginn bereits verstorben) als Eigentumserben des Wolf Heinrich von und zu *Thüngen*
- 4a Dr. Johann Paul Fuchs und (subst.) Dr. Friedrich Heinrich von Gülich (1698)
- 4b Dr. Franz Heinrich Krebs und (subst.) Dr. G(eorg) F(riedrich) Müeg (1698); Dr. Georg Friedrich Mueg und (subst.) Lic. F(ranz) P(eter) Jung (1699); Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Dr. Joh(ann) Meyer (1702)
- 5a *citatio ad videndum exigi et condemnari, nunc citatio ad reassumendum et redintegrandum acta*
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Kl. kommen in Fortführung des Prozesses aus dem Jahre 1671 (vgl. Bestellnr. 6388) ein um Wiederaufnahme des Verfahrens und um Wiederherstellung der Akten, die durch den französischen Einfall in Speyer vernichtet bzw. nach Straßburg geschafft worden seien. Dabei machen die Kl. eine Forderung von 4.472 fl geltend. Die bekl. Brüder Adam Adolph und Carl Gustav Emanuel lehnen die Forderungen der Kl. ab. Die Witwe des mitbekl. Philipp Reinhard von Thüngen, Maria Dorothea, geb. Marschall von Ostheim, weist darauf hin, daß ihre Kinder nicht Eigentumserben, sondern lediglich Lehennachfolger ihres Vaters seien.
- 6 1. RKG 1698–1718 (1699–1713)
- 7 Schuldverschreibung von Georg Wolf und Albrecht von Thüngen zu Roßbach bzw. Zeitlofs, Brüder, und Daniel von Thüngen zu Weißenbach, deren Vetter, für Hans Kaspar von Herda zu Domeneck und Assumstadt, Susanna Regina Hund von Wenkheim, geb. von Herda, Witwe (des Heinrich Alexander Hund von Wenkheim), und Georg Friedrich und Joachim Christoph von Seckendorff, Brüder, sowie Hans Heinrich Geyer von Giebelstadt als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Hans Friedrich Schenk von Siemau zu Untersiemau (im Akt: Siemau) über 8.000 fl 1627 (Q 3);
Inventar über die Verlassenschaft des Wolf Heinrich von Thüngen zu Roßbach 1675 (Q 32);
Briefwechsel, die Rückzahlung der strittigen Schuldverschreibung betr., 1600–1660 (Q 56–60, 63, 68, 72–74, 79, 82);
Druck „Actenmäßige Facti Species in Sachen Hartheimischer Eigenserben contra Thüngen“ (1703) (Q 65);

undat. Druck „Appendix ad Facti Speciem in Sachen Hartheimischer Eygens-
erben contra Thüngen“ (Q 83)

- 8 4 cm; dem Akt liegen abschriftlich Teile des SpPr und der Parteischriften aus
Bestellnr. 6388 bei

4650

- 1 H 1603 Bestellnr. 6381
- 2 Freiherr Heinrich Hermann Schutzbar (gen. Milchling) zu Burgmilchling und
Wilhermsdorf, kaiserlicher Rat, als Vormund der hinterlassenen Kinder des
Wolf von *Hardheim* zu Hardheim und Domeneck, Georg Wolf und
Ursula
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Christoph Behem (1586);
Dr. Leonhard Wolf von Todenwart (1589)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Lic. Antonius Streitt (1590)
- 5a primum mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Arrestanlegung auf Pfarrzehnten;
Kl. kommt um Aufhebung eines Arrests auf den Pfarrzehnten zu Erfeld ein,
den Michael Wörner (im Akt: Werner), katholischer Pfarrer zu Altheim (im
Akt: Alta) und Dekan des würzburgischen Ruralkapitels Buchen, dem unter
kl. Patronatsrecht stehenden evangelischen Pfarrer zu Höpfingen auferlegt
hatte, nachdem sich dieser geweigert habe, Kontributionen zum Landkapitel
zu leisten bzw. an diesem teilzunehmen. Der Bekl. betont die Zugehörigkeit
Höpfingens zum Ruralkapitel und beruft sich auf Bestimmungen des Augs-
burger Religionsfriedens, demzufolge die geistliche Obrigkeit in ihren alten
Rechten nicht geschmälert werden dürfe. Der Kl. weist darauf hin, daß Höp-
fingen schon vor 1555 evangelisch geworden sei und seitdem keine Beiträge
entrichtet worden seien.
Durch die Urteile vom 10. März 1590 und 7. Jan. 1591 erklärt das RKG den
Bekl. der im Mandat festgesetzten Strafe verfallen; dieser beantragt Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand, was jedoch mit Urteil vom 19. Aug. 1602
abgeschlagen wird.
- 6 1. RKG 1586–1606 (1586–1607)
- 7 Zeugenaussagen vor kurfürstlich mainzischem Zentgrafen zu Walldürn 1591
(Q 19);
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1603 bzw. 1606 (Q 35, 43)
- 8 3,5 cm

4651

- 1 H 1614 Bestellnr. 6382
- 2 Freiherr Heinrich Hermann Schutzbar (gen. Milchling) zu Burgmilchling und Wilhermsdorf, kaiserlicher Rat, als Vormund der hinterlassenen Kinder des Wolf von *Hardheim* zu Hardheim und Domeneck, Georg Wolf und Ursula
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Christoph Behem (1586);
Dr. Leonhard Wolf von Todenwart (1589);
Dr. Sigismund Haffner (1606)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);
Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a secundum mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Arrestanlegung auf Pfarrzehnten;
Kl. kommt – parallel zum vorausgehenden Prozeß (vgl. Bestellnr. 6381) – um Aufhebung eines Arrests auf den Pfarrzehnten zu Dornberg ein, der dem unter kl. Patronatsrecht stehenden evangelischen Pfarrer zu Höpfingen auferlegt worden sei, nachdem sich dieser geweigert habe, am würzburgischen Ruralkapitel Buchen zu erscheinen und dem Bekl. seinen Beitrag zur Türkensteuer zu entrichten. Der Bekl. betont erneut die Zugehörigkeit Höpfingens zum Ruralkapitel und seine landesherrliche Obrigkeit.
Am 11. Okt. 1603 erläßt das RKG einen Paritorialbescheid.
- 6 1. RKG 1586–1606 (1586–1608)
- 7 Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1604 (Q 15)
- 8 2 cm

4652

- 1 Fragm. H 6617 Bestellnr. 14724
- 2 Anna *Harnisch*, geb. Ziegler, Witwe des Peter Harnisch, Leibarzt und Chirurg zu Fürth (Kl. 1. Instanz)
- 3 Justina Elisabetha *Constantin*, geb. Harnisch, zu Bayreuth, Witwe des Paul Friedrich Constantin, brandenburg-bayreuthischer Kammerdiener (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um Hinterlassenschaft des Peter Harnisch;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Kl. wandte sich an die Vorinstanz, nachdem der Testamentsvollstrecker ihres Mannes, Christoph Friedrich Kreß von Kressenstein, gegen die ausdrückliche Bestimmung des Testaments des Erblassers eine Teilung des Erbes vorgenommen hatte, wodurch sie mehr als 600 fl an

die Bekl. abgeben mußte. Die Bekl. verwies auf den Ehevertrag zwischen der Kl. und Peter Harnisch, in dem der Kl. lediglich 150 fl sowie 40 fl für Trauerkleider zugesprochen worden seien. Die Kl. wandte ein, daß der Ehevertrag durch das Testament des Erblassers annulliert worden sei. Das Gericht verurteilte die Parteien zur Offenlegung der ererbten Gegenstände, sprach allerdings das Haus des Erblassers der Bekl. zu, da dieses von ihrer verstorbenen Mutter in die Ehe eingebracht worden sei.

Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Markgräfllich brandenburgischer Lehenhof zu Ansbach 1718
2. RKG (1721)
- 7 Vorakt (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Testament des Peter Harnisch und seiner Ehefrau Anna 1716 mit Testamentskodizill des Ehemannes 1717 (Nr. 1, 2); Ehevertrag zwischen beiden 1715 (Nr. 6); Rechtsgutachten der Juristenfakultäten der Universitäten Halle und Altdorf, das strittige Testament betr., 1718 bzw. 1719 (Nr. 7, 21); Inventar über die Aktiva und Passiva des Erblassers 1718 (Nr. 8, 17)
- 8 SpPr fehlt; 3,5 cm

4653

- 1 H 1554 Bestellnr. 6372
- 2 Margarethe *Harnischpallir*, Ehefrau des Stephan Harnischpallir zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Lukas *Cramer*, Bürger zu Nürnberg, und Jörg Roth im Namen seiner Ehefrau Katharina Roth, geb. Cramer, Geschwister und Erben des Lorenz Cramer (Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1497)
- 4b Dr. Wilhelm Wilprecht (1497)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Dienstverhältnis;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Kl. wandte sich wegen des Hausrats des verstorbenen Lorenz Cramer, der ihr diesen als Entschädigung für ihren seit Jahren ausstehenden Lidlohn vor Zeugen zugesichert habe, an das Gericht. Die Bekl. beanspruchten das gesamte Erbe für sich und verweigerten der Kl. den Hausrat; die von dieser angeführten Zeugen seien nicht in rechtsverbindlicher Anzahl vorhanden, teils auch geistlichen Standes, somit nicht zur Zeugenaussage befähigt. Das Gericht schloß sich in seinem Urteil der Argumentation der Bekl. an.
Mit Urteil vom 2. Okt. 1499 verwirft das RKG die von Bekl. vorgebrachten Positionalartikel und verurteilt sie zu Erstattung der Gerichtskosten.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG 1497–1501

- 7 Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1499 (Nr. 24)
8 1,5 cm

4654

- 1 H 1560 Bestellnr. 6373
- 2 Sophia Dorothea von *Harpprecht*, geb. von Filzhofer, Witwe des Reichshofratsagenten (Johann Friedrich) von Harpprecht, zu Schweinfurt; Franz Albert Werner, Doktor der Rechte und kaiserlicher RKG-Fiskal, als Intervenient
- 3 Freiherr Johann Philipp von *Münster* zu Niederwerrn, kaiserlicher Rat, fürstbischöflich fuldischer Geheimer Rat; freiherrlich münsterischer Schutzjude Samuel Wolf zu Niederwerrn, fürstbischöflich würzburgischer und fuldischer Hoffaktor und reichsritterschaftlicher Landesrabbiner, als Intervenient
- 4a Dr. Conrad Gordian Seuter und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1780);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Franz Carl von Sachs (1782)
- 4b Lic. Heinrich Joseph Brack (1777);
Lic. Johann Joseph Flach und (subst.) Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich (1780);
Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1783)
- 5a mandatum de exequendo propriam sententiam die 18^{va} Augusti 1779 latam s. (c.) cum expensis vel in eventum praestando omne quod interest ratione sortis usurarum et expensarum c. c.
- 5b Rechtsverweigerung; Gerichtszuständigkeit in AppellationsInstanz;
Kl. erwirkt ein Mandat, nachdem sich der Bekl. weigere, eine Urteilsexekution gegen Wolf durchzuführen, der als Bürge einer Schuldverschreibung für die Rückzahlung des Darlehens von 1.200 fl samt Zinsen aufkommen müsse. Der Bekl. und Wolf erklären, daß das Urteil gegen den Juden nicht rechtskräftig sei, da dieser Revision eingelegt habe.
Auf Antrag des kaiserlichen Fiskals erläßt das RKG eine Ladung gegen den Sohn des Bekl., Freiherrn Carl Philipp von Münster, da er sich wie sein Vater die Gerichtszuständigkeit in der Appellationssache Wolf ./ Kl. anmaße, während diese aufgrund des hohen Streitwerts allein den Reichsgerichten zustehe. Am 15. Dez. 1786 erläßt das RKG ein Paritorialurteil, dem der Bekl. Folge leistet. Mit Urteil vom 5. Dez. 1787 werden die kl. Forderungen nach Erstattung der Prozeßkosten auf 262 fl ermäßigt.
- 6 1. RKG 1780–1799 (1780–1788)

- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 3): Urteil der Juristischen Fakultät der Universität Fulda 1779 (Lit. B); gedruckte Revisionsordnung des Ritterkantons Rhön-Werra 1713 (Lit. E);
 Patent des Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach, die Zollbefreiung des Juden Samuel Hirsch betr., 1775 (Q 20 Nr. 13);
 Revisionsordnung des Ritterkantons Rhön-Werra 1780 (Q 27);
 Beilagen zu Replik (Q 32): Urteile des Reichshofrats in Sachen Goy ./.. Hörlein 1777–1780 (Lit. O, P);
 Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1787 (Q 40, 41, 51);
 Notariatsinstrument, die Rückerstattung der strittigen Schuldverschreibung samt Zinsen betr., 1787 (Q 49)
- 8 6 cm

4655

- 1 H 1567 Bestellnr. 6374
- 2 Paulus *Harrer*, Wachszieher und Bürger zu Nürnberg, und seine Ehefrau Susanna Katharina Johanna, arme Partei (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Dr. Friedrich *Popp*, Ratskonsulent der Reichsstadt Nürnberg und Appellationsgerichtsassessor, im Namen seiner Ehefrau Anna Margaretha, geb. Graf (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz);
 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a Lic. Johann Jakob Christian Dietz und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1805)
- 4b Dr. Caspar Friedrich von Hofmann und (subst.) Dr. Conrad Gordian Seuter (1780);
 Dr. Johann Sebastian Frech und (subst.) Lic. Ferdinand (Wilhelm) Mainone (1805)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Bekl. kam erstinstanzlich mit einer Klage wegen betrügerischer Schmälerei der Konkursmasse des Vaters bzw. Schwiegervaters der Kl. ein; die Kl. hätten kurz vor Eröffnung des Konkursverfahrens die Wachsbleiche in der Langen Gasse und die Wachsgerechtigkeit von Johann Daniel Harrer erkaufte, wodurch der Konkursmasse ein beträchtlicher Schaden zugefügt worden sei. Die Kl. wandten ein, daß sie vom Schuldenstand Harrers nichts gewußt hätten; sie hätten lediglich die Wachsbleiche, die als Reichslehen der Konkursmasse entzogen sei, erkaufte, um einen weiteren Verfall der Gebäude zu verhindern; gleichzeitig hätten sie die Wachsgerechtigkeit erworben; als Kaufpreis sei die Übernahme einer Schuldverschreibung des Vaters in Höhe von 2.000 fl sowie der Verzicht auf eine Forderung der Kl. gegenüber dem Verkäufer in Höhe von 825 fl verabredet

worden. Aufgrund des hohen Kaufpreises gaben die Kl. an, daß keine Schmälerung der späteren Konkursmasse stattgefunden habe, auch sei keine betrügerische Absicht vorhanden gewesen. Der Bekl. wies darauf hin, daß das fragliche Reichslehen kein Stamm- oder Mannlehen sei und als Reichsküchenlehen durchaus zur Konkursmasse gezogen werden könne; die betrügerische Absicht ergebe sich aus der Tatsache, daß die Kl. weder ihre Forderungen gegenüber dem Vater noch die Existenz einer Schuldverschreibung über 2.000 fl nachweisen könnten; der Kauf müsse also annulliert werden. Die Erstinstanz entschied, daß der Verkauf der Wachsbleiche und der Wachsgerechtigkeit zum Nachteil der Kreditoren des Johann Daniel Harrer abgeschlossen worden sei, weswegen die Veräußerung aufgehoben wurde und Besitz wie Gerechtigkeit einschließlich der von den Kl. spolierten Nutzungen der Konkursmasse zugeführt werden sollten. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.

Kl. Eheleute appellieren ans RKG.

- 6
 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1799
 2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1801
 3. RKG 1805–1806

- 7

Attest des Rugamts der Reichsstadt Nürnberg, Wachsgerechtigkeit betr., 1805 (Q 6);
 Attest des Stadtgerichts der Reichsstadt Nürnberg, die Subhastation des Reichslehens des Daniel Kurzmantel zu Nürnberg betr., 1805 (Q 7);
 Verzeichnis über Aktiva und Passiva des Johann Daniel Harrer 1799 (Q 8);
 ärztliche Atteste über den Gesundheitszustand des Advokaten Dr. Adam Rudolf Zinck 1802–1804 (Q 16, 18, 35);
 Lehenbrief des Kaisers Franz II. für Johann Daniel Harrer, ein Haus mit Stadel und Garten in der Langen Gasse zu Nürnberg betr., 1793 (Q 22);
 Ratsverlaß der Reichsstadt Nürnberg, die Preislimitierung beim Verkauf von Kramgerechtigkeiten betr., 1768 (Q 23);
 Attest von Christoph Sigmund Harsdorf von Enderndorf, die Übernahme eines auf Johann Daniel Harrer lautenden Kapitals über 2.000 fl durch Kl. betr., 1804 (Q 39);
 Attest von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, die Vermögensverhältnisse der Kl. betr., 1805 (Q 53);
 Vorakt (Q 57) enthält ferner: Kaufbrief des Johann Daniel Harrer und seiner Ehefrau Maria Magdalena für Kl., die Wachsbleiche betr., 1800 (fol. 17v–20r); Testamente des Johann Jakob Graf, Spezereihändler zu Nürnberg, und seiner Ehefrau Dorothea 1757 bzw. 1792 (fol. 43r–45v, 50v–53r); Inventar über Aktiva und Passiva des Johann Jakob Graf 1765 (fol. 45v–48r); Auszüge aus dem Erbteilungsvertrag, die Hinterlassenschaft der Dorothea Graf betr., 1797 (fol. 48v–50v); Zeugenaussagen vor Erstinstanz 1800 (fol. 54v–60r)

- 8

6,5 cm

4656

- 1 H 1596 Bestellnr. 6378
- 2 Hans *Harsdörfer*, Hans Starck, Hans Maier, Bruno Engel, Endres Rößner, Hans Probst, Wolf Hoffmann und Andreas Scheler (Scholer), alle Bürger zu Nürnberg, Kreditoren des Sebald Schürstab (Kl. 1. Instanz)
- 3 Christina *Schürstab*, Witwe des Anton Schürstab, Bürger zu Nürnberg, Ehefrau des Georg Eppenauer zu Forchheim (Antragstellerin 1. Instanz)
- 4a Dr. Wilhelm Wilprecht (1507)
- 4b Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock und Lic. Christoph Hitzhofer (1507)
- 5a appellatio
- 5b **Priorität von Schuldforderungen;**
 Gegenstand in 1. Instanz: Die Kl. hatten als Kreditoren des Sebald Schürstab ein Konkursverfahren über seinen Besitz beantragt. Dessen Ehefrau Anna erwirkte beim Stadtgericht zu Nürnberg eine Ediktalzitiation gegen ihren Ehemann und forderte die Herausgabe ihres Heiratsgutes als einer vorrangigen Schuld. Im Zuge dieses Ediktalverfahrens machte auch die Bekl. die Herausgabe ihres Heiratsgutes geltend, das ihr Ehemann Anton Schürstab seinem Bruder Sebald für dessen Handelsgesellschaft gegeben habe, von diesem aber nicht mehr zurückerhalten habe. Die Kl. bestritten im Konkursverfahren eine Priorität der Forderungen beider Ehefrauen. Die Vorinstanz räumte der Bekl. über eine Summe von 800 fl Priorität ein, verbot aber deren Auszahlung, bis über die Schuldforderungen der Anna Schürstab und deren Kinder entschieden sei.
 Kl. appellieren gegen das Urteil mit dem Hinweis, daß die Forderungen der Bekl. nicht nachgewiesen worden seien. Diese weist die Appellation als nicht frist- und formgemäß zurück; sie selbst sei durch das Urteil der Vorinstanz beschwert, da ihr lediglich 800 fl zugesprochen, weitere Forderungen über insgesamt 1.800 fl aber nicht anerkannt worden seien. Nachdem vor dem Stadtgericht zu Nürnberg die Vormünder der Kinder der Anna Schürstab eine Priorität der Forderungen ihrer Mündel und eine Exekution auf die der Bekl. zugesprochenen 800 fl erwirken, kommt die Bekl. mit einer Appellation gegen dieses Urteil ein, das einen Eingriff in das am RKG schwebende Verfahren darstelle.
 Am 2. Apr. 1512 schlägt das RKG die Appellation der Kl. ab, die Appellation der Bekl. wird als nicht ans RKG erwachsen zurückgewiesen.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
 2. RKG 1508–1511
- 8 1,5 cm

4657

- 1 H 1632 Bestellnr. 6389
- 2 Maria Christina *Hartlaub*, Ehefrau des (Georg Caspar) Hartlaub, Senator der Reichsstadt Schweinfurt, Witwe des Christoph Ernst Schneider, Geheimer Rat und Konsulent zu Schweinfurt;
Dr. Franz Albert Werner, RKG-Fiskal, als Intervenient
- 3 G(eorg) A(dam) Geyersbach, Beamter des münsterischen Amtes *Euerbach*;
Freiherr Carl Philipp von Münster, Geheimer Rat und Kammerherr, als Interessent
- 4a Lic. Jakob Abel und (subst.) Dr. C(aspar) T(ilmann) Tils (1799)
- 4b Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Borstell und (subst.) Dr. Heinrich Jakob Gombel (1799)
- 5a mandatum de absque omni ulteriori mora administranda debita impartiali iustitia sicque indilate exequendo propriam sententiam 15^{ta} Februarii anno millesimo septingentesimo nonagesimo octavo latam inque rem iudicatam prolapsam s. (c.), de resarciendo damna et expensas vero c. c. una cum excitatione fiscalis caesarei
- 5b Rechtsverweigerung;
Kl. hatte 1797 dem münsterischen Schutzjuden zu Niederwerrn, Hirsch Niehem Kohn, 1.000 Rtl. geliehen und, nachdem dieser das Geld schuldig geblieben war, beim Ritterkanton Rhön-Werra die Exekution der Schuldforderung erwirkt, die durch den Bekl. durchgeführt werden sollte, von Münster aber mit dem Hinweis verweigert wurde, daß bei ihm als zuständigem Gerichtsherrn eine Appellation anhängig sei. Münster behauptet, daß ihm durch ein Urteil des Reichshofrats von 1797 gestattet worden sei, durch eine unabhängige Justizperson, hier den Advokaten Johann Jakob Johanni zu Schweinfurt, die Sache entscheiden zu lassen.
Der Intervenient schaltet sich ein, da Münster sich mehrfach eine Revisions- bzw. Appellationsinstanz angemäßt habe (vgl. Bestellnr. 6373), die ihm nicht zustehe.
- 6 1. RKG 1799–1806 (1799–1801)
- 7 Schuldverschreibung des Hirsch Niehem Kohn für Kl. über 1.000 Rtl. 1797 (Q 3)
- 8 2 cm

4658

- 1 H 1648 Bestellnr. 6394
- 2 Georg Christoph *Hartmann*, Mitglied des Rats der Reichsstadt Schweinfurt (zu Prozeßbeginn verstorben) (Vollmacht mitunterzeichnet von seiner

Witwe Anna Maria Hartmann, geb. Fehr, und seinem Bruder Christoph Friedrich, Tuchscherer) (die Brüder Hartmann Kl. 1. Instanz)

- 3 Johann Heinrich Engelhardt, Doktor der Rechte, und Christoph Balthasar Merck, Zehntkeller, als Kuratoren der Sophia Cordula *Kirch*, geb. Barger, Ehefrau des Johann Heinrich Kirch, Bürger und Handelsmann zu Schweinfurt (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ehrenfried Klotz und (subst.) Lic. Heinrich Schriels (1702)
- 4b Dr. Cornelius Lindheimer und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1702);
Dr. Cornelius Lindheimer und (subst.) Lic. Eitel Sigmund Schorer (1703)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Brüder Hartmann beantragten vorinstanzlich die Einweisung in ein Drittel der Hinterlassenschaft ihrer Schwester Anna Magdalena Barger, geb. Hartmann, Witwe des M. Johann Wilhelm Barger, Oberpfarrer und Professor am Gymnasium zu Schweinfurt, das diese ihnen testamentarisch hinterlassen habe; gleichzeitig forderten sie die Erstellung eines Nachlaßinventars. Die Bekl. wiesen die Ansprüche der Kl. zurück, da die Erblasserin zur Errichtung eines zugunsten ihrer Brüder abgefaßten Testaments nicht befugt gewesen sei, nachdem ein von ihr und ihrem verstorbenen Ehemann abgeschlossener Einkindschaftsvertrag Sophia Cordula Barger und ihrer verstorbenen Schwester Salome Rosina – abgesehen von den darin festgelegten Vorbehalten – das Erbe zugesichert habe.
Gegen zwei Urteile der Vorinstanz, die der Bekl. 600 Rtl. überantworteten, legen die Kl. Appellation ein, da sie dadurch in ihren Rechten geschmälert würden. Ein Antrag der mitbekl. Kuratoren auf Deserterklärung der Appellation wird vom RKG am 19. Dez. 1703 abgeschlagen.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt 1699
2. RKG 1702–1726 (1702–1704)
- 7 Einkindschaftsvertrag zwischen M. Johann Wilhelm Barger, den mitbekl. Merck und Engelhardt, Justus Friedrich Cronner und Johann Georg Merck als Kuratoren bzw. Tutoren seiner Kinder erster Ehe, Salome Rosina und Sophia Cordula, sowie Anna Magdalena Barger 1691, mit Konfirmation des Stadtgerichts zu Schweinfurt (Q 10);
Testament der Anna Magdalena Barger 1699 (Q 11);
Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, die Gültigkeit dieses Testaments betr., 1699 (Q 13);
Vorakt (Q 14) enthält ferner: Stiftungsbrief des Johann Wilhelm Barger über 500 fl zugunsten armer Theologiestudenten 1696 (Nr. 13); Erbteilungsvertrag zwischen Johann Michael Fehr, Doktor der Medizin, und Johann Hartlaub, Mitglied des Inneren Rats, Andreas Willibald Schuler, Handelsmann, sowie Valentin Daniel Körnacher, alle zu Schweinfurt, als Vormünder seiner Kinder erster Ehe Johann Michael, Johann Laurenz, Maria Margaretha, Anna Juliana und Maria Barbara 1658 (Nr. 15); Einkindschaftsvertrag zwischen Fehr,

seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Ott, zu Kissingen, sowie den Vormündern und Kuratoren seiner Kinder erster Ehe, mit Konfirmation des Stadtgerichts Schweinfurt, 1664 (Nr. 16); testamentarische Verfügung Fehrs über seine Bibliothek 1685 (Nr. 17); Urteil des Stadtgerichts zu Schweinfurt und Auszüge aus den Gerichtsakten in Sachen Fehrs hinterlassene Kinder erster Ehe ./, dessen hinterlassene Kinder zweiter Ehe 1690–1692 (Nr. 18, 19)

8 7,5 cm

4659

- 1 H 1636 Bestellnr. 6392
- 2 Gotthard *Hartmann*, Bürger zu Velden (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Gabriel von *Eichstätt* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1536)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1536)
- 5a appellatio
- 5b Heimfall von Lehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte wegen fehlender Mutung auf Heimfall des dritten Teils des großen und kleinen Zehnts zu Aicha (im Akt: Aichach) geklagt, der durch Erbfall auf den Kl. gekommen sei. Neben forideklinatorischen Einreden – die Vorinstanz sei für ihn als noch nicht Belehnten nicht zuständig – wandte der Bekl. ein, daß er fristgemäß um Belehnung nachgesucht habe, daß aber vom Bekl. ein überhöhter Handlohn gefordert worden sei.
Gegen ein Urteil der Vorinstanz, demzufolge sich der Kl. auf die Klage einlassen mußte, legte dieser Appellation ein.
- 6 1. Fürstbischöfliches Lehengericht zu Eichstätt 1533
2. RKG (1536)
- 8 2 cm; SpPr ohne Eintrag

4660

- 1 H 1635 Bestellnr. 6391
- 2 Hans *Hartmann* zu Langenneufnach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Matthäus *Ehem*, Bürger zu Augsburg (dessen Vogt zu Langenneufnach, Hans Berlin, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1530)
- 4b Dr. Bernhard Rehlinger (1530)
- 5a appellatio

- 5b Gerichtszuständigkeit in 1. Instanz;
Gegenstand in 1. Instanz: Wegen eines nicht genehmigten Schweinetriebs auf der Gemeindeflur Lindenloch hatte sich Hans Berlin an die Vorinstanz gewandt und die Bestrafung des Kl. gefordert. Der Kl. bestritt die Zuständigkeit der Vorinstanz und forderte Remission an das Domkapitel zu Augsburg als zuständigen Gerichtsherrn. Basierend auf einem Votum von Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg entschied die Vorinstanz, daß sich der Kl. auf die Klage einlassen müsse.
Kl. appelliert gegen die Entscheidung. Der Bekl. weist darauf hin, daß ihm in Langenneufnach die niedere Gerichtsbarkeit und das Gassengericht zustehe, weswegen ihm die Aburteilung des Vergehens zukomme; zudem sei eine Appellation von einem Interlokut unzulässig.
- 6 1. Vogt und Gericht zu Langenneufnach 1529
2. RKG 1530–1536 (1530–1535)
- 7 Auszug aus der elfjährigen Bundeseinigung (des Schwäbischen Bundes von 1523), Gerichtszuständigkeit bei leichten Vergehen betr. (Q 11)
- 8 2 cm

4661

- 1 H 1638 Bestellnr. 6393
- 2 Sebastian *Hartmann* zu Marktoberdorf (im Akt: Oberdorf) (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Gemeinde *Thalhofen* (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Michael Mack (1551)
- 4b Dr. Heinrich Burckhardt (1551)
- 5a appellatio
- 5b Versteinung eines Viehtriebs;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Im Zuge einer Weidestreitigkeit zwischen Marktoberdorf und Thalhofen waren beide Gemeinden übereingekommen, durch einen von beiden Seiten bevollmächtigten Ausschuß die Vermarkung des Viehtriebs der bekl. Partei über das Gebiet der Gemeinde Marktoberdorf vorzunehmen. Durch zwei auf seiner Wiese, „Hartmannanger“ genannt, neu gesetzte Marksteine sah der Kl. seine Rechte und alte zwischen seinem Vater und den Bekl. getroffene Vereinbarungen verletzt. Die Bekl. führten an, daß der Ausschuß von allen Gemeindemitgliedern, also auch vom Kl., bevollmächtigt gewesen sei. Die Erstinstanz gab der Klage des Kl. statt, die Zweitinstanz hob dieses Urteil auf.
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. Fürstbischöflich augsburgisches Niedergericht zu Bertoldshofen (im Akt: Bertelzhofen) 1548

- 2. Fürstbischöflich augsburgisches Hofgericht zu Dillingen 1550
- 3. RKG 1551–1557 (1551–1553)
- 7 Vorakt (Prod. vom 19. Aug./16. Nov. 1551) enthält: Zeugenaussagen vor fürstbischöflich augsburgischer Kommission 1549 (fol. 28v–55v); Kaufverträge für Ulrich Gerter, Bürger zu Füssen, bzw. Kl., einen Hof zu Marktoberdorf, genannt das Gertergut, und vier Tagwerk Wiesen zu Ennenhofen (im Akt: Einhofen), genannt „Stockach“ und „Plobach“, betr., 1458–1531 (Q 11–13)
- 8 4 cm

4662

- 1 H 1649 Bestellnr. 6395
- 2 Vitus Stephan *Hartmann*, Lizentiat der Rechte und Protonotar am RKG zu Speyer
- 3 Johann Kaspar, Johann und Gilbert *Reichardt*, Brüder, sowie ihre Schwestern Gertraud Buch, Ehefrau des Hubert Buch, und Katharina Reber (Reuber), Ehefrau des Heinrich Reber, alle zu Hallgarten
- 4a Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. J(ohann) He(inrich) Flender (1711)
- 5a citatio ex l(ege) diffamari
- 5b Diffamationsklage;
Kl. kommt um Ladung der Bekl. ein, nachdem diese ein Erbrecht auf die Hinterlassenschaft des verstorbenen Botenmeisters am RKG, Johann Thomas Reichardt, geltend gemacht hätten, da ihr Vater Wilhelm ein Bruder des Erblassers sei. Kl. weist die Ansprüche zurück, da nur eine zufällige Namensgleichheit vorliege; er selbst sei als Schwiegersohn des Botenmeisters erbberechtigt.
Nachdem die Bekl. nicht vor Gericht erscheinen, werden sie vom RKG am 15. Juli 1712 zu ewigem Stillschweigen verurteilt.
- 6 1. RKG 1711–1712
- 7 Atteste, Abstammung der Bekl. betr., 1710 (Q 4–6)

4663

- 1 H 1662 Bestellnr. 6397
- 2 Georg *Hartmansperger* zu Ebersbach (Petent 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Martin *Schilling*, werdensteinischer Untertan zu Ebersbach (Petent 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Michael Mack (1548)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1548)

- 5a appellatio
- 5b Nichtigkeitsklage;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Im Zusammenhang mit einer Injurienklage des Lorenz Hildebrand von Werdenstein gegen den Kl. kamen die Parteien erstinstanzlich um Zeugenverhöre ein. Der Bekl. argumentierte, der Kl. habe ihm tauschweise ein Feld überlassen, dieser Tausch solle vor Gericht bestätigt werden. Dagegen führte der Kl. an, er habe das Feld nur auf Aberwandel, d.h. mit Rücktrittsrecht, übergeben, das er später geltend gemacht habe. Gegen ein Votum von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kaufbeuren, das die ursprünglichen Besitzverhältnisse wiederherstellte, legte der Bekl. Appellation bei der Zweitinstanz ein. Trotz des Einspruchs des Kl., Werdenstein sei nicht für die Appellation zuständig, nahm die Zweitinstanz die Appellation an. Mit Urteil vom 18. Febr. 1551 verwirft das RKG die Zuständigkeit der Zweitinstanz, bestätigt das Kaufbeurer Votum und verurteilt den Bekl. zur Erstattung der Gerichtskosten.
- 6 1. Ammann und Gericht zu Ebersbach 1546
2. Veit von Werdenstein zu Ebersbach als Gerichtsherr 1547
3. RKG 1548–1551
- 7 Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1546–1548 (Q 4–6);
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1551 (Q 13)
- 8 2 cm

4664

- 1 H 1665 Bestellnr. 6398
- 2 Hans *Hartnagel* d. J. zu Pfahlheim (im Akt: Pfalen) (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Michael und Hans Christ, Halbbrüder, knöringische Untertanen zu Weiltingen, arme Partei, als Erben ihres Vaters Michael *Christ*, Bürger zu Weiltingen (letzterer Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Jaspar Fichardt (1567);
Lic. Eobaldus Sylvius (1570)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1563);
Dr. Kilian Reinhardt (1570);
Dr. Johann Michael Fickler (1574)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nach dem Tode seiner Mutter Apollonia (Ehefrau des Michael Christ d. Ä., Witwe des Hans Hartnagel d. Ä., Witwe des Jakob Büchelmeier, Witwe des Leonhard Büchelmeier) forderte der Kl. von deren vierten Ehemann Michael Christ d. Ä. neben seinen Stiefgeschwistern Jakob, Michael, Gangolf, Apollonia, Barbara und Anna Büchelmeier ein

Achtel des Erbes, das von diesem widerrechtlich in Besitz gehalten werde. Jener erklärte, daß vor der zweiten Ehe der Apollonia eine Güterteilung vorgenommen worden sei und dem Kl. die ihm zustehenden 26 fl ausbezahlt worden seien. Der Kl. verwies auf seine damalige Minderjährigkeit und die Tatsache, damals ohne Vormund gewesen zu sein. Die Vorinstanzen absolvierten den Bekl. von den Forderungen des Kl.
Kl. appelliert ans RKG.

- 6
 1. Knöringisches Gericht zu Weiltingen 1561
 2. Hans Wolf von Knöringen zu Röttingen und Weiltingen als Gerichtsherr zu Weiltingen 1561
 3. RKG 1562–1575 (1562–1577)
- 7 Attest von Wolf Ulrich von Knöringen zu Weiltingen und Emersacker, die Mittellosigkeit der Brüder Christ betr., 1574 (Q 10);
Zeugenaussagen vor Erstinstanz und oettingischem Vogt zu Mönchsroth 1561 bzw. 1572 (Q 12 und Prod. vom 12. Dez. 1572)
- 8 1,5 cm; vgl. Bestellnr. 4227/2

4665

- 1 H 1672 Bestellnr. 6401
- 2 Daniel *Hartung*, freiherrlich seinsheimischer Untertan, Bürger und Mitglied des Rats zu Marktbreit (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Barbara Haas, Witwe, sowie Gottfried Nusch und Georg Kornder, Nestler, beide Bürger zu Rothenburg ob der Tauber, als Vormünder von Hans Nikolaus, Georg Ludwig, Bernhard, Hans Georg, Susanna und Susanna Barbara, hinterlassene Kinder und Erben des Georg Ludwig *Haas*, Stiefsohn des Kl., Bürger zu Rothenburg (letzterer Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Stauber (1628)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1628);
Dr. Georg Goll (1637)
- 5a appellatio
- 5b Annullierung von Kaufvertrag;
Gegenstand in 1. Instanz: Georg Ludwig Haas klagte vorinstanzlich auf Aufhebung eines Kaufvertrages, in dem er mehrere Morgen Weinberge, ein Viertel eines Hofes und ein Drittel seiner ererbten Äcker und Wiesen an den Kl. für 2.000 fl verkauft hatte; da im Vertrag der Reichstaler zu 9 fl gerechnet sei, habe er durch die Münzverschlechterung einen großen Verlust erlitten. Demzufolge forderte er die Rückgabe seiner Güter bei gleichzeitiger Rückzahlung des Kaufpreises oder eine Erstattung des durch den niedrigen Münzwert entstandenen Schadens. Der Kl. wies eine Übervorteilung zurück und erklärte, daß er selbst durch die Aufnahme der Kaufsumme in schlechter Münze einen großen Schaden erlitten habe; zudem habe Haas zuerst die

betroffenen Güter gegen den letzten Willen seiner verstorbenen Mutter öffentlich zum Kauf angeboten, bevor der Kl. sie erworben habe. Vom Gericht verordnete Schätzer legten den Wert der verkauften Güter auf 1.723 fl fest. Im Jahr 1627 hob die Vorinstanz den Kaufvertrag auf.

Kl. appelliert gegen die Entscheidung unter Hinweis auf die zu hohe Ansetzung des Schätzwertes der erkaufte Güter.

Mit Urteil vom 3. März 1561 weist das RKG die Appellation ab und verurteilt den Appellanten zur Erstattung der Gerichtskosten.

- 6 1. Freiherrlich seinsheimisches Kanzleigericht zu Marktbreit 1623
2. RKG 1628–1651
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf, die Annullierung des Kaufvertrags betr., 1624 (Q 16); Votum von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg in gleicher Sache 1626 (Q 17 Nr. 1); Zeugenaussage vor Notar 1624 (Q 17 Nr. 2); Schuldverschreibung des Kl. für Georg Ludwig Haas über 700 fl 1622 (Q 23 Lit. B); Vergleichsvertrag zwischen Haas und Georg Uhl, Gewandschneider und Bürger zu Rothenburg, Schuldforderung über 1.000 fl betr., 1623 (Q 24 Lit. A); Schätzung von Tobias Ortler, Johann Wunderlein, Sebastian Hofmann und Sebastian Dorsch, geschworene Schätzer zu Marktbreit, den Wert der von Haas an Kl. verkauften Güter betr., 1627 (Q 31)
- 8 8 cm

4666

- 1 H 1669 Bestellnr. 6399
- 2 Hieronymus *Hartung*, ehemaliger brandenburgischer Kammerschreiber, Kammermeister und Rat, und dessen Bruder Bartholomäus, kurpfälzischer Kammerrat zu Amberg und ehemaliger brandenburgischer Rat, als Petenten in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.

./.

 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1570);
Dr. Marsilius Bergner (1590)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a *petitio in puncto secundae citationis per edictum* (Markgraf Albrechts von Brandenburg Gläubiger betr.)
- 5b Schuldforderungen im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestrebten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);

Petenten kommen mit zwei getrennten Schuldforderungen gegen Markgraf Georg Friedrich als Erben sowie Inhaber von Land und Leuten des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades ein:

1. Bartholomäus Hartung, der 1542 von Markgraf Albrecht Alcibiades angestellt worden war, fordert 2.850 fl an ausstehender Besoldung, 1.742 fl als einmalige Zuwendung für seine Verdienste, 425 fl von einem Stipendium, das seinem Sohn Albrecht zugesagt worden war, 2.875 fl aus zwei Darlehen an den Markgrafen, 1.005 fl für seine Tätigkeit als Kommissar eines Regiments Knechte und eines Fähnleins Reiter sowie für drei Pferde zu Schweinfurt, 500 fl für die Unterhaltung des Kriegsvolkes zu Schweinfurt und ca. 200 fl für persönliche Bedürfnisse des Markgrafen; schließlich habe seine Frau 934 fl an Stoffen und Wein für die Soldatenbesoldung auf die Plassenburg geliefert und der Petent bei der Eroberung Kulmbachs weitere 900 fl an persönlichen Vermögenswerten verloren.

2. Hieronymus Hartung – 1542 als Kammerschreiber bei Albrecht Alcibiades angestellt – fordert die von 1551–1556 ausstehende Besoldung, 840 fl Leibgedinge, 300 fl für ein seinem Sohn Friedrich zugesagtes Stipendium, 6.625 fl aus einem Darlehen an den Markgrafen sowie weitere 846 fl, die er diesem in Lothringen vorgestreckt habe, 2.436 fl Kriegsbesoldung und schließlich 6.610 fl für Verluste an persönlichem Vermögen bei der Plünderung der Plassenburg und für Aufwendungen im Exil nach Kriegsende.

Markgraf Georg Friedrich behauptet, als vormals mitbelehnter Agnat und nunmehriger Lehenfolger, nicht jedoch Eigentumserbe seines Veters nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu sein.

- 6 1. RKG 1570–1591 (1570–1595)
- 7 Beilagen zu hartungischer Petition (Q 1138): Bestallungs- bzw. Leibgedingsbriefe für Petenten 1542–1553 (Nr. 1 und 6; auch: Q 1142 und 1143); Verleihung von 1.000 fl aus heimgefallenen Lehen für besondere Verdienste des Bartholomäus Hartung 1552 (Nr. 2); Schuldverschreibungen des Markgrafen Albrecht über 500 fl, 1.000 fl und 3.000 fl 1547–1553 (Nr. 3 und 4; auch: Q 1141); Quittungen Jakob von Osburgs, brandenburgischer Obrist zu Schweinfurt, und der Petenten über Ausgaben von 500 fl für das Kriegsvolk zu Schweinfurt 1554 (Nr. 5; auch: Q 1144 und 1149); undat. Verzeichnis der bei der Eroberung der Plassenburg erlittenen Verluste (Q 1145)
- 8 5,5 cm

4667

- 1 H 1670 Bestellnr. 6400
- 2 Anna Hartung, geb. Pürckl, zu Neumarkt, arme Partei, Witwe des Hieronymus *Hartung*, ehemaliger brandenburgischer Kastner zu Wülzburg (letzterer Kl. 1. Instanz)

- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg* - Ansbach (Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Amandus Wolf (1606);
Lic. Peter Paul Steurnagel (1614)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a appellatio
- 5b Rechtsverzögerung;
Gegenstand in 1. Instanz: Wegen der an Markgraf Georg Friedrich für dessen Festungsbau zu Wülzburg abgetretenen Immobilien und Häuser klagte Hartung auf eine bisher nicht erfolgte Entschädigung, die ihm in den Kaufverhandlungen zugesichert worden sei. Die bekl. Partei wies die Schadenersatzforderung zurück, da Hartung keinen entsprechenden Kaufvertrag vorweisen könne; die von ihm beanspruchten Güter seien wegen seiner nachlässigen Amtsführung als Kastner in Wülzburg, wo er den Brand eines Zehntstadels verschuldet habe, eingezogen worden.
Kl. kommt wegen Rechtsverzögerung ein und beantragt wegen Armut eine Alimentierung für sich und ihre Kinder. Der Bekl. führt an, daß die Kl. die Klage bei der Vorinstanz nicht vorangetrieben, ihre Behauptungen nicht bewiesen und gegen den Bekl. keine Ladung zur Wiederaufnahme des Verfahrens erwirkt habe.
Mit Urteil vom 6. Juni 1611 verurteilt das RKG den Bekl. zur Zahlung einer jährlichen Alimentation in Höhe von 200 fl mit Wirkung ab Prozeßbeginn 1606.
In der Hauptsache vergleichen sich die Parteien außergerichtlich.
- 6 1. Herzog Johann Casimir von Pfalz-Lautern in der Eigenschaft eines Administrators des Kurfürstentums Pfalz als Austrägalrichter und das subdelegierte kurpfälzische Hofgericht zu Heidelberg 1591
2. RKG 1606–1618
- 7 Attest von Bürgermeister und Rat der Stadt Neumarkt, Vermögensverhältnisse der Anna Hartung betr., 1610 (Q 12)
- 8 4 cm

4668

- 1 H 706 Bestellnr. 6331
- 2 Ulrich (*Haselbeck*) von *Haselbach*, kaiserlicher Pfleger zu Eggenburg, und dessen Bruder Georg
- 3 Gotthard *Edelmann* (zu Oberhaselbach)
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1501)
- 5a citatio

- 5b Deserterklärung einer Appellation;
Kl. wenden sich wegen des strittigen Sitzes Oberhaselbach an das RKG und verweisen auf ihre Rechte aus einem im Zuge eines nicht näher bestimmten Gerichtsverfahrens geschlossenen Vertrag. Einem Remissionsbegehren des bayerischen Herzogs Albrecht (IV.) wird vom RKG stattgegeben.
- 6 1. RKG (1501)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4669

- 1 E 409 Bestellnr. 4701
- 2 Ulrich (*Haselbeck*) von *Haselbach*, kaiserlicher Pfleger zu Eggenburg
- 3 Abraham, Georg, Hans, Peter und Wilhelm Edelmann zu Oberhaselbach, Söhne und Erben des Gotthard *Edelmann*
- 4a Dr. Heinrich Levetzow (von Rostock) (1513)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1514)
- 5a citatio
- 5b Deserterklärung einer Appellation;
Kl. fordert die Deserterklärung einer Appellation der Cäcilia Greul, Witwe des Adam Greul, die diese gegen ein Urteil von Hans von Degenberg, Erbhofmeister und Viztum zu Landshut, als kaiserlicher Kommissar in der Streitsache gegen die Brüder Georg und Hans (Haselbeck) von Haselbach um den Sitz Oberhaselbach eingelegt hatte. Kl. führt an, daß sich bereits sein Vater Ulrich und dessen Bruder Georg, Söhne des Georg Haselbeck in dieser Sache an das RKG gewandt hätten, jedoch auf Abforderung des bayerischen Herzogs Albrecht remittiert worden seien (vgl. Bestellnr. 6331); gütliche Verhandlungen seien aber bald ins Stocken geraten. Die bayerischen Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. begehren erneut Remission.
- 6 1. RKG (1514)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4670

- 1 H 1741 Bestellnr. 6407
- 2 Johann *Haselberg(er)*, Verleger auf der Reichenau
- 3 Hans *Rymann* (im Akt: Rymann, Riemann), Buchführer zu Augsburg
- 4a Dr. Nikolaus Zinner (1522);
(Dr. Simeon) Engelhardt (1524)

- 4b (Dr. Konrad von) Schwabach (1522);
Dr. Franz Frosch (1522);
Lic. Hieronymus Roth (1523)
- 5a citatio
- 5b Widerrechtlicher Verkauf des Buches „Polygraphia“ von Johannes Trithemius;
Kl. wendet sich an das RKG wegen der Verletzung eines kaiserlichen Privilegs, das ihm für zehn Jahre Druck und Verkauf der „Polygraphia“ zugesichert habe. Dabei behauptet der Kl., daß sich der Bekl. widerrechtlich der vom Kl. in Auftrag gegebenen 1.000 Exemplare um 500 fl bemächtigt und diese verkauft habe; Kl. fordert Bestrafung wegen Verletzung kaiserlicher Privilegien und Erstattung des ihm entstandenen Schadens in Höhe von 500 fl. Der Bekl. weist die Darstellung des Kl. zurück: Der zwischen dem Kl., dem Buchdrucker und dem Papiermacher geschlossene Vertrag habe letzteren ein Verkaufsrecht eingeräumt für den Fall unpünktlicher Zahlungen seitens des Kl.; nachdem der Kl. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, habe der Papiermacher Georg Dürr (Durr) bei Schultheißen und Rat der Reichsstadt Basel den Verkauf erwirkt; auf der Frankfurter Messe habe er die Auflage erkaufte, deren Verkauf aber eingestellt, nachdem ihm das kaiserliche Privileg bekannt geworden sei.
- 6 1. RKG 1522–1524
- 7 Zeugenaussage Hans Kobergers zu Nürnberg 1523 (Nr. 8);
Urteilsbrief von Schultheißen und Rat der Reichsstadt Basel in Sachen Georg Dürr, Papiermacher und Bürger zu Basel ./ Kl. 1519 (Nr. 9);
Originaldingbrief zwischen Michael Furter (Fürther), Buchdrucker zu Basel, Dürr und Kl., den Druck der „Polygraphia“ betr., 1516 (Nr. 10)
- 8 1,5 cm

4671

- 1 H 1775 Bestellnr. 6413
- 2 Georg Christoph Freiherr von *Haslang* zu Hohenkammer und Giebing, kurfürstlich bayerischer Erblandhofmeister
- 3 Bischof Marquard II. von *Eichstätt* und Graf Johann He(i)nrich Nott-hafft von und zu Wernberg, kaiserlicher Reichshofrat
- 4a Lic. Johann Hansen und (subst.) Dr. Johann Rolemann (1662)
- 4b Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Franz Eberhard Albrecht (1658);
Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Johann Hansen (1658)
- 5a citatio ad videndum exigi debitum vel dimitti hypothecam annexo mandato arresti s. c.

- 5b Schuldforderung aus Zession;
Kl. fordert die Rückzahlung einer Darlehensschuld, die seit 1621 als Hypothek auf dem Rittergut Cronheim laste und als solche von dessen späteren Besitzern Johann Wilhelm Freiherrn von Rechberg, Hans Philipp Freiherrn Fuchs von Bimbach und Nikolaus Fugger auf den mitbekl. Notthafft und schließlich auf den Bischof von Eichstätt übergegangen sei; von dem ursprünglich am Gut haftenden Darlehen seien 5.000 fl durch Veit Erasmus von Eyb getilgt, die restlichen 3.000 fl an den Kl. zediert worden. Gleichzeitig erwirkt der Kl. einen Arrest auf den vom Bischof von Eichstätt noch nicht ausbezahlten Kaufschilling. Notthafft bestreitet die Gültigkeit der Schuldverschreibung: Durch die kaiserliche Konfiskation von Cronheim und die anschließende Verleihung an Graf Fugger 1626 sei das Rittergut ohne Schulden an Eichstätt gekommen; auch sei die Schuldverschreibung von 1621 in minderwertiger Münze geschlossen und durch die spätere Münzreduktion und die Teilrückzahlung Eybs abgegolten. Schließlich führt Notthafft an, daß sich der Kl. mit seiner Schuldforderung bereits an den Hofrat zu München gewandt habe und die Sache dort anhängig sei.
- 6 1. RKG 1662–1663
- 7 Schuldverschreibung des Johann Philipp Fuchs von Bimbach zu Möhren und Unterschwaningen (im Akt: Schwaningen) über 8.000 fl unter Verpfändung des Ritterguts Cronheim 1621 (Q 3);
Zession des Bernhard Bero Freiherrn von Rechberg für Kl. über 3.000 fl aus der strittigen Schuldverschreibung 1660 (Q 4);
Vertrag zwischen Kl. und Bernhard Bero von Rechberg, die restliche Schuld von 3.000 fl betr., 1654 (Q 13);
Auszug aus den Gerichtsakten des kurfürstlich bayerischen Hofrats zu München in Sachen Kl. ./. Notthafft 1661 (Q 18–21)
- 8 1,5 cm

4672

- 1 H 1773 Bestellnr. 6411
- 2 Hans und Georg von *Haslang* zu Haslangkreit und Großhausen (Kl. 1. Instanz)
- 3 Wolfgang (von) *Haslang*, herzoglich bayerischer Richter zu Rottenegg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1532)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1536)
- 5a appellatio
- 5b Anmaßung von Adelsstand;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. wandten sich an die Vorinstanz, da sich der Bekl. den Namen „von Haslang“ und deren Wappen anmaße, obwohl sein

Vater Leonhard nur ein unehelicher und illegitimer Sohn Sigmund von Haslang sei. Der Bekl. verwies darauf, daß sein Vater im Testament Sigmunds als leiblicher Sohn anerkannt und als rechtmäßiger Erbe eingesetzt worden sei; auch habe sein Vater zeit seines Lebens das Erbe Sigmunds innegehabt und sei von den bayerischen Herzögen als Adelliger anerkannt worden. Die Vorinstanz verurteilte die Kl. zu ewigem Stillschweigen, nachdem sie nicht auf die Exzeptionsschrift des Bekl. geantwortet hatten.

Kl. wenden sich ans RKG.

- 6 1. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München)
- 2. RKG (1533–1536)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4673

- 1 H 166 rot Bestellnr. 2528
- 2 Rudolf von *Haslang* zu Haslangkreit, Hohenkammer und Großhausen, herzoglich bayerischer Rat und Pfleger zu Abensberg und Altmannstein, im Namen seiner Ehefrau Agnes, geb. von Wildenstein, und Georg von Rinderbach zu Breitenegg im Namen seiner Ehefrau Susanna, geb. von Wildenstein, auch als Erben des Friedrich Karl von Wildenstein zu Breitenegg, herzoglich bayerischer Rat und Pfleger zu Kelheim
- 3 Sigmund von *Welden* zu Welden und Breitenegg auch als Erbe seines Bruders Hans Ernst von Welden, Konrad, Michael und Karl von Welden zu Welden bzw. Laupheim, Brüder, Wolf von Landenberg zu Breitenlandenber, fürstbischöflich augsburgischer Pfleger zu Bobingen, im Namen seiner Ehefrau Maria Anna, geb. von Welden, Kaspar Bernhard von Rechberg im Namen seiner Schwiegermutter Osanna von Wollmershausen, geb. von Neuhausen, sowie Hans Erkinger von Rechberg im Namen seiner Ehefrau Susanna, geb. von Welden
- 4a (Dr. Malachias) Ramminger (1586)
- 4b (Dr. Erhard) Kalt (1586)
- 5a compromissum
- 5b Erbstreitigkeit;
Hans Pankraz von Freyberg zu Neuensteußlingen und Laupheim hatte in seinem Testament Kl., Bekl. und die übrigen Nachkommen der vier Geschwister seiner Mutter Anna, geb. von Welden, nämlich Karl und Michael von Welden, Veronika von Neuhausen und Anastasia von Wildenstein, beide geb. von Welden, eingesetzt. Nach dem Tod der kl. Schwägerin Margarethe von Wildenstein ging der Streit dahin, ob diese erbberechtigt gewesen sei, nachdem sie als Klosterfrau in das Benediktinerinnenkloster Holzen eingetreten war und Erbverzicht geleistet hatte. 1584 einigten sich die Parteien auf ein Kompromißverfahren, wonach das RKG aufgrund der an Bürgermeister und

Rat der Reichsstadt Biberach einzureichenden Schriftstücke und Dokumente eine Entscheidung treffen sollte. Die Kl. stellten sich dabei auf den Standpunkt, daß der Erbverzicht Margarethes sich nur auf die elterliche Hinterlassenschaft und nicht auf mögliche spätere Erbfälle beziehe. Die Bekl. hingegen bestritten jegliches Erbrecht Margarethes.

Am 16. März 1586 spricht das RKG den zwölften Teil der freybergischen Erbschaft, der ursprünglich auf Margarethe von Wildenstein gefallen war, den Kl. als deren nächsten Verwandten zu und verpflichtet die Bekl. zur Herausgabe dieses Erbteils.

- 6 1. RKG 1586–1596 (1586)
- 7 Vertrag der Parteien, Kompromißverfahren zur Entscheidung der Erbstreitigkeit betr., 1584 (Beil. Lit. B zu Schreiben der Reichsstadt Biberach vom 20. Apr. 1585)
- 8 2 cm

4674

- 1 H 54 Bestellnr. 6242
- 2 Erhard *Haß*, kaiserlicher Notar und Ratsmitglied der Reichsstadt Speyer
- 3 Johann Anton *Lauginger*, Bürger und Ratsmitglied der Reichsstadt Augsburg
- 4a Dr. Bartholomäus Koboldt und (subst.) Lic. Gabriel von Schwechenheim (1576)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1577)
- 5a monitorium
- 5b Zahlung rückständiger Kommissionsgebühren;
Kl. hatte 1570 als kaiserlicher Kommissar eine Zeugeneinvernahme in Sachen Bekl. ./ Ludwig XVI. von Oettingen-Oettingen (vgl. Bestellnr. 8055) durchgeführt.
Da die angefallenen Kommissionskosten trotz einer Reduzierung auf 50 fl vom Bekl. nicht beglichen werden, kommt Kl. um ein Monitorium ein. Bekl. weist den Vorwurf säumiger Zahlung zurück und erklärt, daß die Rechnung des Kl. nicht ordnungsgemäß geführt sei und Posten aus anderen Geschäften des Kl. beinhalte.
Am 14. Juni 1577 verurteilt das RKG den Bekl. zur im Monitorium angedrohten Strafe und zur Zahlung der Gerichtskosten. Bekl. beantragt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- 6 1. RKG 1576–1577
- 7 Kommissionsrechnung des Kl. in Sachen Bekl. ./ Ludwig XVI. von Oettingen-Oettingen 1572 (Q 4)
- 8 1,5 cm

4675

- 1 H 1687 Bestellnr. 6402
- 2 Erhard *Haß*, Leser am RKG
- 3 Hans von *Rosenhofen* zu Lehrberg
- 4a Dr. Adam (Werner von) Themar (1536)
- 4b Dr. Christoph Hoß und Dr. Jakob Rotenberger (1534)
- 5a citatio
- 5b Injurienklage;
Kl. kommt wegen des Vorwurfs, er habe eine beim RKG hinterlegte Schuldverschreibung nicht herausgegeben sowie 150 fl veruntreut, mit einer Injurienklage ein; dabei führt er an, daß er die Quittung nur auf Anweisung herausgeben dürfe; das angeblich veruntreute Geld sei zur Deckung der Kanzleikosten des Bekl. verwendet worden. Der Bekl. weist den Vorwurf der Injurie zurück; er habe die Schuldverschreibung auf Anweisung des Prokurators Dr. Ludwig Hirter abholen wollen.
Mit Urteil vom 23. Juni 1539 verurteilt das RKG den Bekl. zu einem Strafgeld von 29 fl und zur Bezahlung der kl. Gerichtskosten.
- 6 1. RKG 1536–1540
- 7 Haßscher Kommissionsrotulus (Q 10) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1537 (fol. 19v–48r);
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1539 (Q 17)
- 8 4 cm

4676

- 1 H 1688 Bestellnr. 6403
- 2 Hans *Haß*, Diener des Bekl. zu Bamberg (Bekl. und Gegenkl. 1. sowie Kl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Fries*, Bürger und Handelsmann zu Bamberg (Kl. und Gegenbekl. 1. sowie Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Eitel Senfft (1522);
(Dr. Simeon) Engelhardt (1524)
- 4b Dr. Leonhard Hochmüller (1522)
- 5a appellatio
- 5b Vergehen gegen Zollgerechtigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Kl. hatte im Auftrag des Bekl. eine Schiffsladung mit Viktualien von Bamberg nach Würzburg gebracht, war aber dort wegen Nichtanfahrens verschiedener würzburgischer Zollstationen gefangengenommen, die Ware auf 800 fl geschätzt und der entsprechende

Zoll dafür gepfändet worden. Der Bekl. forderte Schadenersatz, da der Kl. ohne sein Wissen die Schiffsladung falsch deklariert bzw. die Zollstationen umgangen habe. Der Kl. erwiderte, er habe lediglich im Auftrag seines Herrn gehandelt; dieser habe ihn mit so geringen Barmitteln versehen, daß er den Zoll nicht habe entrichten können; er selbst habe den Umfang der Ladung nicht gekannt und sich auf die Angaben des Bekl. verlassen. Gleichzeitig erhob der Kl. wegen Injurien Rekonventionsklage und forderte 1.000 fl Entschädigung.

Die Erstinstanz verurteilte den Kl. zur Entschädigung des Bekl. und zur Erstattung von dessen Gerichtskosten; die Zweitinstanz bestätigte dieses Urteil.

Mit Urteil vom 8. Jan. 1524 absolviert das RKG den Kl. von den vorinstanzlich festgesetzten Gerichtskosten von 150 fl und von der ihm auferlegten Entschädigung von 1.000 fl, entscheidet jedoch, daß der Kl. dem Bekl. 148 fl an Entschädigung zahlen müsse.

- 6 1. Stadtgericht zu Bamberg 1518
- 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1519
- 3. RKG 1522–1524
- 7 Zeugenaussagen vor Schultheißen, Bürgermeister und Rat zu Eltmann, Stadtgericht Kitzingen und fürstbischöflich würzburgischem Keller zu Haßfurt 1518 (Q 3, fol. 20v–23v)
- 8 2,5 cm

4677

- 1 H 1732 Bestellnr. 6406
- 2 Jörg *Hassel* (vertreten durch Hans Hassel) (wohl Kl. 1. Instanz)
- 3 Gangolf *Weber*, Fröhmesser zu Lehrberg (wohl Bekl. 1. Instanz)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1532)
- 5a appellatio
- 5b Appellation in nicht ersichtlichem Gegenstand;
Bekl. beantragt Absolution von der Ladung, da die Gegenpartei die Akten nicht produziert habe.
- 6 1. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Eichstätt)
- 2. RKG 1532–1535

4678

- 1 H 1877 Bestellnr. 6416
- 2 Hans Georg von *Hattstein* und Bernhard von Kageneck, beide zu Straßburg

- 3 Fürstabt Johann Eucharius von *Kempton*
- 4a Lic. Martin Khun (1620)
- 4b Dr. Johann Jakob Kölblin (1617)
- 5a mandatum immissoriale s. c.
- 5b Immission in Unterpfund;
Kl. erwirken ein Mandat auf Besitzeinweisung in zwei Höfe zu Woringen (im Akt: Möhringen) einschließlich des dortigen Naturalzehnt, die von Fürstabt Eberhard von Kempton als Sicherheit für eine gemeinsam mit Kaiser Maximilian II. ausgestellte Gültverschreibung verpfändet worden seien. Kl. führt an, daß die Gült seit 1607 nicht mehr bezahlt worden sei. Der Bekl. weist Ansprüche gegen das Fürststift als unbegründet zurück, da die Verschreibung ohne Konsens des Kemptener Konvents und ohne bischöfliche Zustimmung erfolgt sei.
- 6 1. RKG 1620–1631 (1620)
- 7 Gültverschreibung Kaiser Maximilians II. und Fürstabt Eberhards von Kempton für Jakob Wurmser für sich selbst und als Vormund von Maria Pleiß von Dautenstein über 60 fl 1575 (Q 4)
- 8 1,5 cm

4679

- 1 H 1976 Bestellnr. 6417
- 2 Johann von *Hatzfeld* zu Wildenburg
- 3 Schultheiß und Gemeinde zu *Breitenbuch* sowie Abt Johann III., Prior und Konvent des Benediktinerklosters Amorbach als Interessenten
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1598)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1598)
- 5a mandatum poenale c. c.
- 5b Strittige Dorfherrschaft;
Kl. erwirkt ein Mandat, nachdem die bekl. Gemeinde den schuldigen Frondienst und die Huldigung verweigert habe. Der Kl. führt an, daß ihm als Ehevogt seiner Ehefrau Anastasia, geb. von Düren, das Dorf Breitenbuch zur Hälfte zustehe, während die andere Hälfte Eigentum der Abtei Amorbach sei. Die Interessenten bestreiten die gemeinschaftliche Dorfherrschaft, der Kl. habe keinerlei Rechte in Breitenbuch.
- 6 1. RKG 1598–1607 (1598)

4680

- 1 H 171 rot Bestellnr. 1651
- 2 Gräfin Catharina Elisabeth von Hatzfeld und Gleichen (geb. Frein von Schönborn), Witwe, und Graf Sebastian von Hatzfeld und Gleichen als Vormünder der minderjährigen Kinder des Grafen Heinrich von *Hatzfeld* und Gleichen zu Wildenburg, Franz, Heinrich (Joseph), Anton, Maria Anna, Lucia (Sophia), (Maria) Sophia, (Maria) Eleonora (Charlotta), (Maria) Theresia und Catharina Elisabeth
- 3 Graf Philipp Ernst von *Hohenlohe* - Schillingsfürst, Domkapitular der Kurerzstifte Mainz und Köln
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Johann Philipp Niderer (1691)
- 4b Lic. Johann Adam Rolemann (1694)
- 5a citatio ex l(ege) diffamari
- 5b Diffamationsklage;
Kl. kommen um Ladung des Bekl. ein, nachdem sich dieser als Universalerbe der Gräfin Maria Catharina von Hatzfeld bezeichnet und den Erbteil aus der Verlassenschaft ihres Vaters Graf Hermann von Hatzfeld eingefordert hatte. Die Kl. führen an, daß Maria Catharina 1680 auf ihr Erbe verzichtet habe, wofür ihr im Gegenzug ein jährliches Deputat von 500 fl auf Lebenszeit zugesichert worden sei. Der Bekl. fordert Remission an eine als Austrägalgericht eingesetzte kaiserliche Kommission, wo bereits verhandelt werde. Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1693–1703 (1693–1694)

4681

- 1 H 1978 Bestellnr. 6418
- 2 Johann von *Hatzfeld* zu Wildenburg
- 3 Johann Dietrich von Ehrenberg, Domherr zu Mainz und Würzburg, als Offizial des Fürststifts *Würzburg* sowie Bischof Julius von Würzburg als Interessent
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1599)
- 5a mandatum de cassando c. c.
- 5b Gerichtszuständigkeit von geistlichem Gericht;
Kl. wendet sich an das RKG, nachdem der Bekl. auf Veranlassung des Kaplans Dietrich Echert zu Rippberg die kl. Untertanen zu Gottersdorf, Jakob Hurst, Hans Wüst, Ulrich Pflieger, Max Weckbacher, Michael Link und Georg Schel, wegen rückständigen Handlohns, der der Kapelle zu Rippberg zustehen würde, vor sein Gericht geladen hatte. Dort hatte der Kl. unter Verweis auf

seine weltliche Gerichtsbarkeit seine Untertanen abgefordert, was vom Gericht verweigert wurde. Der Kl. beantragt die Kassation des Würzburger Prozesses, da ihm die Gerichtsbarkeit zustehe und die Sache nicht vor ein geistliches Gericht gehöre; die Geladenen seien weder fürstbischöflich würzburgische Untertanen noch gehörten sie zum Bistum Würzburg. Der Interessent beharrt auf seiner Gerichtszuständigkeit, da es sich um den Prozeß eines Geistlichen und um die Abgaben an ein Gotteshaus handle, und beantragt eine kaiserliche Kommission zur Inaugenscheinnahme von Dokumenten.

- 6 1. RKG 1599–1607 (1599–1601)
 7 Privileg König Karls IV., Gerichtszuständigkeit über geistliche Personen im Hochstift Würzburg betr., 1347 (Q 6);
 Auszüge aus Gerichtsakten des Konsistoriums zu Würzburg, Prozesse von Geistlichen gegen Laien betr., 1517–1594 (Nr. 9)

4682

- 1 H 2014 Bestellnr. 6419
 2 Gräfin Maria Catharina von *Hatzfeld* und Gleichen
 3 Bischof Johann Gottfried von *Würzburg*, Johann Martin Alter (Alt) zu Haltenbergstetten als Sequester, Georg Bernhard Stang, Apotheker, Franz Rossat, Handelsmann, Gottfried Ulrich, Barbier, Leonhard Schneider, Schneider, Max Siebenbüttel, Bortenwirker, alle Bürger zu Würzburg, sowie das kaiserliche Postamt zu Würzburg (Insinuation an den Postmeisterssohn Christoph Berberich [im Akt: Berbering])
 4a Lic. Johann Adam Rolemann und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1687)
 4b Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Dr. Ludwig Ziegler (1687)
 5a mandatum de relaxando arresto s. c.
 5b Aufhebung eines Arrests;
 Kl. erwirkt ein Mandat auf Aufhebung eines Arrests auf ihr jährliches Deputat in Höhe von 600 fl, der auf Betreiben der mitbekl. Stang, Rossat, Ulrich, Schneider, Siebenbüttel und des kaiserlichen Postamts zu Würzburg verhängt worden sei. Die Kl. weist angebliche Schuldforderungen der mitbekl. Handwerker und Handelsleute zurück; die Sequestration ihres Besitzes sei unrechtmäßig, da sie ohne ihre Anhörung erfolgt sei; durch den Arrest auf ihr Deputat sei ihre Lebensgrundlage entzogen worden. Gleichzeitig bietet die Kl. an, daß jährlich 200 fl des Deputats in der RKG-Leserei als Sicherheitsleistung für die Forderungen deponiert werden sollten.
 6 1. RKG 1687–1688 (1687)
 7 Apotheker-, Barbier-, Schneider-, Kramer- und Postamtsrechnungen sowie Rechnung über Handelswaren für Kl. 1675–1681 (Beil. Nr. 1–5B zu Prod. vom 18. Apr. 1687)

4683

- 1 H 2035 Bestellnr. 6420
- 2 Stephan Bayr (Bair, Bayer) und Hieronymus Hoffmann, Mitglieder des
Größeren Rats der Reichsstadt Nürnberg, als Vormünder von Hans Georg,
Thomas, Konrad, Susanna, Klara, Martha, Barbara, Katharina, hinterlassene
Kinder des Hans Hatzold d. J., und Martha Tetzl, geb. Hatzoldt, Witwe des
Hans Christoph Tetzl, alle zu Nürnberg, und Carl Werdemann, Bürger der
Kleineren Stadt Prag, als Vormund seiner aus der Ehe mit Barbara Hatzoldt
stammenden Kinder, sowie Ursula Welser, geb. Hatzoldt, Ehefrau des Jakob
Welser, alle Erben des Hans *H a t z o l d t* d. Ä. (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Martin *D e i n h a r d t*, Michael Axter und Georg Lang, Bürger zu Nürnberg
(Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. (Johann) Jakob Kremer (1610)
- 4b Dr. Werner Bontz (1609)
- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderung aus Bürgschaft;**
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. als Erben des Hans Hatzoldt d. Ä. klagten
vorinstanzlich auf die Herausgabe des Vermögens von Melchior Taig, dom-
kapitlisch bambergischer Kastner und Bürger zu Nürnberg, der für eine
Schuldverschreibung des Wolf Besler (Peßler) selbstschuldnerisch mitgebürgt
habe. Sie führten an, die Bekl. hätten – unter Mißachtung der älteren An-
sprüche der Kl. – Taig wegen ihrer Forderungen gefangennehmen lassen und
seinen Besitz im Wert von 5.619 fl eingezogen. Die Bekl. wandten ein, daß
die Kl. rund 20 Jahre keine Ansprüche an Taig gehabt bzw. und so lange
gewartet hätten, bis die Mitbürgen der Schuldverschreibung, Anna Besler,
Mutter des Wolf Besler, und Martha Besler, geb. Taig, Witwe des Erblassers
und Mutter von Hans, Martha, Ursula und Barbara Hatzoldt, verstorben seien;
die Bürgschaft sei daher verfallen, vor allem, da sie nur für ein Jahr Gültigkeit
gehabt habe. Gleichzeitig bestritten die Bekl., daß sie mit dem Vermögen
Taigs eigene Forderungen beglichen hätten; vielmehr sei das Geld zur Ab-
deckung der Schulden Taigs beim Domkapitel zu Bamberg verwendet wor-
den.
Kl. appellieren ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1603
2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1605
3. RKG 1609–1614 (1609–1612)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Schuldverschreibungen des Wolf Besler für David
Dillherr, Kaspar Burckhard und Sebald Hoffmann als Vormünder der hin-
terlassenen Kinder des Erblassers, Hans, Martha, Ursula und Barbara, über
3.000 fl 1582 bzw. 1583; Zession des Melchior Taig für Bekl. über seinen
gesamten Besitz 1604;

Zession der Martha Tetzel für ihre Nichte Martha Hatzoldt, Tochter des Hans Hatzoldt, Ansprüche auf die Verlassenschaft des Hans Hatzoldt (d. Ä.) betr., 1609 (Q 10)

8 5,5 cm

4684

1 – Bestellnr. 966/1

2 Hans Delphin und Georg von Haubitz und ihre Schwestern Sibylla von Seckendorff, Ehefrau des Friedrich Joachim von Seckendorff zu Jochsberg und Triesdorf, Katharina von Zedtwitz, Witwe des Georg von Zedtwitz, später verehelicht mit Joachim von Feilitzsch zu Regnitzlosau, sowie Margaretha und Walburga, alle Erben des Ruprecht von *Haubitz*, brandenburg-kulmbachischer Rat und Amtmann zu Selb als Petenten in Sachen

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.

./.

Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.

4a Dr. Georg Berlin (1568);
Dr. Christoph Reiffsteck (1573);
Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1587);
Dr. Marsilius Bergner (1602);
Dr. Sigismund Haffner (1611)

4b Dr. Johann Grönberger (1571);
Dr. Johann Philipp Hirter und Dr. Konrad Fabri (1604);
Dr. Georg Krapf (1621)

5a petitio in puncto secundae citationis per edictum (Markgraf Albrechts Gläubiger betr.)

5b Forderungen im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestrebten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Petenten kommen wegen verschiedener Schuldforderungen ein, nachdem ihr Vater Ruprecht von Haubitz dem verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades den Erlös aus dem Verkauf seiner Güter im Königreich Böhmen unter Stellung von Bürgen, Einräumung des Pfandrechts und Überlassung des Amts Selb als Darlehen eingeräumt hatte; weiterhin hatte er als Mitbürge für drei Schuldverschreibungen des Markgrafen gegen Heinrich von Giech, Fritz von Feilitzsch und die Herren von Hirschberg fungiert. Da der Markgraf seinen Verpflichtungen nicht nachkam, mußte Haubitz nicht nur Zinszahlungen als Bürge übernehmen, sondern sich selbst Geld für seinen Unterhalt leihen. Insgesamt fordern die Petenten 19.240 fl sowie die Rückgabe des Amts Selb, das ihnen Georg Friedrich weggenommen habe. Markgraf Georg Friedrich be-

streitet alle Forderungen mit dem Hinweis, daß er nicht Eigentumserbe des verstorbenen Markgrafen, sondern lediglich dessen Lehennachfolger sei.

Mit Urteil vom 11. März 1583 restituiert das RKG den Petenten das entzogene Amt Selb und verurteilt Markgraf Georg Friedrich zur Erstattung der Gerichtskosten; ein Restitutionsgesuch schlägt das Gericht am 13. Mai 1597 ab.

- 6 1. RKG 1568–1608 (1568–1625)
- 7 Schuldverschreibungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades für Ruprecht von Haubitz 1546–1550 (Q 652–654, 1291);
Verzeichnis der Forderungen der Petenten 1578 (Q 2241);
Korrespondenz, die Mitbürgerschaft für die Obligationen des Markgrafen Albrecht Alcibiades, dessen Schuldenwesen, die Räumung des Amtes Selb sowie Empfehlungsschreiben betr., 1562–1568 (Q 2242–2255, 2257–2259, 2567–2580);
Auszug aus dem Regensburger Teilungsvertrag zwischen Markgraf Georg dem Frommen und Albrecht Alcibiades 1541 (Q 2430);
Bestallungsurkunde Albrecht Alcibiades' für Ruprecht von Haubitz zum Amtmann von Markt und Amt Selb 1546 (Q 3098);
undat. Auszug aus den Amtsrechnungen des Amtes Selb, die Einnahmen des Ruprecht von Haubitz betr. (Q 3099)
- 8 8 cm

4685

- 1 H 2059 Bestellnr. 6421
- 2 Hans Stebenhaber, Alter Bürgermeister der Reichsstadt Memmingen, als Vormund des Christoph Hauenhut (Hauinhut), hinterlassener Sohn des Engelhard Hauenhut, und Jobst Kutter, Bürger zu Heidelberg, sowie dessen Ehefrau Anna, geb. Hauenhut, Schwester des Christoph *H a u e n h u t* (deren Vater Engelhard Hauenhut Bekl. 1. Instanz)
- 3 Martin *B e r t h o l d* (Berchtold), Bürger und Handelsmann zu Augsburg, Pfründner des Antoniterspitals zu Memmingen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Kröll (1517)
- 4b Dr. Kaspar Mart und Dr. Heinrich Neithard (1517)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Vermögensverwaltung des Antoniterspitals zu Memmingen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam wegen der Herausgabe verschiedener durch den päpstlichen Legaten in Deutschland, Kardinal Raimund Peraudi, beim Antoniterspital zu Memmingen pfandweise hinterlegter Kleinodien aus Silber (bzw. des entsprechenden Gegenwertes) ein, die Engelhard Hauenhut bei einem gewaltsamen Einbruch in das Spital des Stifts und durch Aufbrechen einer Truhe gemeinsam mit anderen Schätzen des Bekl. an sich ge-

bracht habe; gleichzeitig forderte er Schadenersatz. Der Bekl. führte an, daß er mit Wissen der beiden Präzeptoren Philippe de Letra und Sebastian de Bonis als Pfründner des Gotteshauses und des Stifts eingesetzt und ihm dabei die alleinige Verwaltung und Nutznießung des stiftischen Vermögens übertragen worden sei; den Silberschatz Peraudis habe er dem Augsburger Bürger Hans Schöner pfandweise verschrieben, um diesen zu einem Stillhalten in einer Schuldsache zu bewegen. Nach forideklinatorischen Einreden wies Hauenhut den Vorwurf eines gewaltsamen Eindringens zurück und erklärte, daß der Bekl. nicht allein über das Vermögen des Stifts Verfügungsberechtigt gewesen sei, sondern nur zusammen mit Konrad Knaus, der mit Hauenhut die Truhe geöffnet und den Silberschatz zur Begleichung von Schuldforderungen des Friedrich Zehender, Schwager Hauenhuts, verwendet habe. Außerdem machte Hauenhut geltend, daß er vom königlichen Legaten Georg Slatkonja, Dompropst zu Laibach (und späterer Bischof von Wien), zum Oberverwalter des Stifts eingesetzt worden sei, um die dortigen Mißstände zu beseitigen. Die Vorinstanz verurteilte den Bekl. 1. Instanz zur Herausgabe des Silbers bzw. des entsprechenden Gegenwerts einschließlich der angefallenen Zinsen und zur Erstattung der Gerichtskosten.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Memmingen 1506
2. RKG (1517)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Schuldbrief des Bekl. und des Konrad Knaus als Verwalter des Antoniterspitals zu Memmingen für Friedrich Zehender und Hauenhut über 413 fl 1503; Urkunden Georg Slaconias, die Übertragung der Präzeptorei des Antoniterspitals zu Memmingen auf den Bekl. und auf Konrad Knaus zu Augsburg betr., mit Konfirmation König Maximilians I., 1501; Vollmacht Kardinal Peraudis, die Nachfolge Philippe de Letras, Präzeptor des Antoniterstifts zu Memmingen, betr., 1492; Schuldbrief des Bekl. und Konrad Knaus' für Hans Schöner über 350 Dukaten unter Verpfändung von 55 Mark und 14 Lot Silber, mit Quittung Schöners und Konfirmation König Maximilians I., 1503; Schuldverschreibung des Sebastian de Bonis, päpstlicher Proto-notar und Generalpräzeptor der Antoniterstifte zu Memmingen und Köln, für Bekl. und Knaus über 400 fl 1501; Schreiben des Georg Ott, Stadtvogt zu Augsburg, an Bekl. und Knaus, die Auslösung ihrer Pfandschaft bei Schöner betr., 1504; Zeugenaussagen 1513; Urkunde des Sebastian de Bonis, die Rechnungslegung Hauenhuts über den Verkauf des verpfändeten Silbers betr., 1507
- 8 4 cm; SpPr ohne Eintrag

4686

- 1 H 2083 Bestellnr. 6427
- 2 Magdalena Haug, geb. Honold, Bürgerin der Reichsstadt Augsburg, für ihren gefangenen Ehemann Anton *H a u g* (dieser Bekl. 1. Instanz)

- 3 Georg Sulzer, Felix und Hieronymus Rem, Brüder, und Anton Hörmann, Erben des Matthäus Manlich und des Abraham Katzbeck, sowie Hans Rem und Jonas Weiß, alle Bürger zu Augsburg, als Pfleger der hinterlassenen Kinder des David *H a u g* (David, Leonhard und Jeremias) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1579)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1579)
- 5a appellatio
- 5b Entlassung des Anton Haug aus dem Schuldfängnis;
Gegenstand in 1. Instanz: Anton Haug und sein Bruder Ludwig waren als Mitgesellschafter der Haugischen Quecksilberhandlung wegen Betrugs, Beseitigung von Geschäftsbüchern und Unterschlagung von 3.000 Zentnern Quecksilber ins Gefängnis geworfen worden. Die Vorinstanz machte ihre Freilassung von der Bedingung abhängig, daß sie für die Gläubiger der haugischen Gesellschaft Sicherheiten hinterlegten.
Gegen diesen Bescheid appelliert die Kl. und fordert Freilassung des Ehemannes, da er kein Teilhaber gewesen sei, sondern lediglich in der Handlung gearbeitet habe; die Aufnahme eines Darlehens über 5.000 fl unter Verpfändung von 3.000 Zentnern Quecksilber bei Marx und Anton Fugger, Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn, sei auf Veranlassung des Gesellschafters Hans Langnauer geschehen; die Bekl. hätten Anton Haug festnehmen lassen. Die Bekl. widersprechen dieser Darstellung: Die Gefangennahme Haugs sei von Amts wegen erfolgt, desgleichen die Forderung nach einer Sicherheitsleistung; da demzufolge kein Prozeß in Augsburg anhängig gewesen sei, könne keine Appellation erfolgen. Aus diesem Grund beantragen die Bekl. Remission an das zuständige Gericht.
- 6 1. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1579–1580
- 7 Urkunde von David Haug und Hans Langnauer, beide zu Augsburg, im Namen der Mitgesellschafter der Haugischen Handlung, die Stellung Anton Haugs in der Gesellschaft betr., 1573 (Q 7)

4687

- 1 H 2080 Bestellnr. 6424
- 2 Georg Sulzer, Baumeister, Felix und Hieronymus Rem, Brüder, und Anton Hörmann, Erben des Matthäus Manlich, Matthias und Abraham Katzbeck, Brüder, Erben des Abraham Katzbeck, sowie Hans Rem und Jonas Weiß, alle Bürger zu Augsburg, als Vormünder der hinterlassenen Söhne des David *H a u g* (David, Leonhard und Jeremias) (gemeinsam mit Susanna Sailer, Ehefrau des Bartholomäus Sailer, Elisabeth Ehinger von Balzheim, Ehefrau des Hans Christoph Ehinger von und zu Balzheim, ebenfalls Erben des Abraham Katzbeck, Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)

- 3 Hans Konrad *H a u g* , Bürger zu Augsburg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1583)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1582)
- 5a appellatio
- 5b Diffamationsklage;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. wandte sich wegen der diffamierenden Behauptung der Kl., er sei Mitgesellschafter der betrügerisch fallierten Quecksilberhandlung seiner Brüder Ludwig und Anton Haug und habe als solcher das geheime Geschäftsbuch der Gesellschaft versteckt, an die Vorinstanz; aufgrund dieser Behauptung sei er zehn Monate im Gefängnis gesessen. Der Bekl. wies die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurück: Er sei in der Handelsgesellschaft nur zeitweise als Schreiber tätig gewesen und habe von den betrügerischen Machenschaften seiner Brüder nichts gewußt. Die Kl. führten an, daß der Bekl. aufgrund der Aussagen seiner Brüder als Mitgesellschafter von Amts wegen gefangengenommen worden sei und seine Gesellschafterbeteiligung in seiner eigenen Urfehde zugegeben habe; die Kl. hätten mit der Inhaftierung des Bekl. nichts zu tun. Die Vorinstanzen verurteilten die Kl. dazu, ihre Behauptungen zu beweisen.
 Kl. wenden sich ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1578
 2. Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg 1580
 3. RKG 1582–1583
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Prozeßschriften in Sachen Kl. ./ Bekl und dessen Brüder Anton und Ludwig Haug 1576–1577 (fol. 4v–45v)
- 8 3 cm

4688

- 1 H 2084 Bestellnr. 6428
- 2 Hans Rem und Jonas Weiß, Bürger zu Augsburg, als Pfleger der Witwe des David *H a u g* , Mitgesellschafter der Haugischen Handelsgesellschaft, Judith, geb. Rem, und Vormünder von dessen hinterlassenen Söhnen David, Leonhard und Jeremias (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Ludwig *H ö r m a n n* (im Akt: Herman), Bürger zu Augsburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Stöcklin (1581)
- 4b Lic. Petrus Breitschwert (1579);
 Dr. Johann Michael Vaius (1582)
- 5a appellatio

- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Der Bekl. hatte vorinstanzlich auf Bezahlung einer Schuldverschreibung der Haugischen Handelsgesellschaft über 30.000 fl geklagt. Das Gericht verpflichtete die Kl. 1580 dazu und ordnete 1582 die Immission des Bekl. in das vom Herzogtum Bayern herrührende Lehen der Kl. zu Hurlach an.
Kl. appellieren mit dem Hinweis, daß die Schuldverschreibung nicht rechts-gültig sei, da der darin festgesetzte zehnprozentige Zins Wucher bedeute; obwohl die Kl. nicht ausreichend gehört worden seien, sei die Exekution trotz der Inhibition des RKG verfügt worden. Der Bekl. weist den Vorwurf des Wuchers zurück, da die fraglichen 10 Prozent nur zum Teil als Zins zu sehen seien, während der andere Teil dem Bekl. von der Handelsgesellschaft als Dienstgeld für seine Tätigkeit und die seiner beiden Söhne versprochen worden sei; die Vorinstanz habe die Exekution erst angeordnet, nachdem die Kl. keine Zahlungsbereitschaft erkennen ließen.
- 6 1. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1581–1583
- 8 1,5 cm; Akt unvollständig

4689

- 1 H 2085 Bestellnr. 6429
- 2 Magdalena *H a u g*, Ehefrau des Anton Haug, und Barbara Rem, Ehefrau des Christoph Rem, Töchter des Marx Honold, sowie Hans Honold als deren Pfleger, alle Bürger und Bürgerinnen zu Augsburg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Magdalena *R e h l i n g e r*, Ehefrau des Anton Christoph Rehlinger, Stadtpfleger zu Augsburg, Tochter des Sebastian Honold und Schwester des Marx Honold (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Behem (1588);
Lic. Leo Greck (1589)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1588)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Gültigkeit eines Nachlaßinventars;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Im Rahmen des Appellationsprozesses wegen der Ansprüche der Bekl. auf den halben Anteil ihres Bruders Marx Honold an einem Legat ihres Onkels Hans Honold von insgesamt 16.000 Goldgulden (vgl. Bestellnr. 6917) verwies das RKG ein Restitutionsersuchen der damaligen kl. Vormünder Hieronymus Rehlinger d. Ä. und Hans Honold hinsichtlich des bei Annahme des väterlichen Erbes ihrer Mündel unterlassenen Inventarrechtsvorbehalts mit Urteil vom 25. Sept. 1566 ans Stadtgericht zu Augsburg. Dort stand Bekl. im Nov. 1576 vom Verfahren ab, was den Vormündern den

Erbantritt unter Inventarrechtsvorbehalt ermöglichte. Mitte 1577 ließen sie durch den Notar Johann Spreng ein Nachlaßinventar errichten. Als das RKG am 8. Juni 1586 das kl. Restitutionsbegehren in der Appellationssache abgeschlagen und die Auseinandersetzungen um dieses Inventar ans Stadtgericht remittiert hatte, bat Bekl. dort um dessen Nichtigerklärung: sie sei nicht zu dessen Errichtung geladen worden; es stimme nur in Teilen mit dem Geheimbuch ihres Bruders überein; auch seien Inventare nicht aufgrund von schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen, sondern sollten die tatsächlich vorgefundene Verlassenschaft benennen; gemäß der zwischen kl. Schwestern und ihrer Mutter Magdalena Rehlinger Ende 1557 vorgenommenen Teilung hätten diese 10.000 fl aufgrund des Testaments ihres Onkels sowie weitere 4.000 fl erhalten; allein Marx Rehlinger, der Sohn des Hieronymus Rehlinger, habe gut 24.000 fl an Kapitalien und Zinsen aus dem väterlichen Erbe der Kl. in Händen; dieses Erbe übersteige die der Bekl. zustehende Summe damit deutlich. Im Mai 1587 ersuchten Kl. um Einvernahme ihrer Großmutter Barbara Rehlinger über die aus dem Erbe von deren Schwiegervater Konrad Rehlinger an Magdalena Rehlinger ausgehändigten Gelder und Hausratsgegenstände. Das Stadtgericht wies im Sept. 1587 diesen Antrag als überflüssig und unerheblich zurück, verwarf das vorgelegte Inventar als mangelhaft und erlegte kl. Schwestern die Zahlung der 8.000 Goldgulden Fideikommißgelder auf. Die kl. Appellation an Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat wurde Ende Juni 1588 abgewiesen.

Kl. wenden sich ans RKG, das auf ihren Antrag hin bereits Ende Juli 1588 eine vorsorgliche Vernehmung von Barbara Rehlinger sowie zusätzlich von Georg Tradel, Doktor der Rechte, Advokat der Reichsstadt Augsburg, und Johann Spreng über die Umstände der Inventarserrichtung anordnet.

Die Appellation wird mit Urteil vom 3. Apr. 1590 abgeschlagen.

- 6
 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1586
 2. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg 1587)
 3. RKG 1588–1590
- 7

Vorakt (Q 3) enthält: notarielles Nachlaßinventar des Marx Honold 1577 (fol. 7r ff.); Auszüge aus Geheimbuch des Marx Honold (fol. 23r ff.); Zeugenaussagen vor Stadtgericht 1587 (fol. 64r ff.);

kl. Kommissionsrotulus (Q 8) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1588 (fol. 40v ff.); Auszüge aus Geheimbuch der Barbara Wieland, Witwe des Konrad Rehlinger (fol. 81r ff.)
- 8

5,5 cm

4690

- 1

Bestellnr. 6430/1
- 2

Hans *H a u g*, ehemaliger Bürger und Fuhrmann zu Ulm, arme Partei (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3

Matthias *K u r z*, Bürger zu Lindau (Bekl. 1. und 2. Instanz)

5a appellatio

5b Injurienklage;

Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. wandte sich an die Erstinstanz, da der Bekl. ihm die Unterschlagung eines Ballens Seide vorgeworfen habe. Der Kl. führte an, daß er eine, ursprünglich dem Fuhrmann Bernhard Kißling zu Biberach anvertraute Ladung des Bekl. in Ulm übernommen und nach Nürnberg weitertransportiert habe; nachdem der Bekl. sich aufgrund des fehlenden Ballens geweigert habe, den vereinbarten Fuhrlohn zu bezahlen, habe er beim Stadtgericht Lindau die Bezahlung eingefordert (vgl. Bestellnr. 6430); dort sei ihm allerdings lediglich ein Lohn in Höhe von 6 fl 12 kr, nicht jedoch Schadenersatz für unterschiedliche Ausgaben zugesprochen worden; eine Appellation sei wegen Fristversäumnisses für desert erklärt worden, ein Urteil, das auch durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau konfirmiert worden sei; eine Appellation des Kl. vom Lindauer Prozeß an das RKG sei mit Urteil vom 26. Nov. 1588 für desert erklärt worden. In der Injuriensache absolvierte die Erstinstanz den Bekl. von der Klage, die Zweitinstanz konfirmierte das Urteil.

Da von den Vorinstanzen keine Akten an das RKG verschickt werden, ergehen Compusoriales an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau mit dem Auftrag, die Streitsache betreffende Akten zu übersenden.

Die Appellation wird offensichtlich am 5. Nov. 1594 vom RKG abgeschlagen.

6 1. (Kaiserliches Landgericht in Schwaben zu Wangen 1585)

2. (Oberösterreichische Regierung zu Innsbruck 1588)

3. RKG (1594)

7 Lindauer Akten (Prod. vom 5. Nov. 1594) enthalten: Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau 1586 (fol. 25v–37r, 43r–45r); Waagzettel des Bernhard Kißling 1584 (fol. 39v–40r); Zollzettel der Amtleute des Zollhauses zu Nürnberg, eine Fuhre des Kl. betr., 1584 (fol. 40r–40v); Fuhrzettel des Kl. 1584 (fol. 40v–41v); Auszug aus Fuhrrechnung Kißlings 1584 (fol. 41v–42r)

8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.

4691

1 H 2087

Bestellnr. 6430

2 Hans *H a u g*, Fuhrmann zu Ulm, arme Partei

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *L i n d a u*

4a Dr. Sebastian Wolf (1596)

4b Lic. Leo Greck (1593)

5a mandatum executoriale c. c.

- 5b Rechtsverweigerung;
 Kl. erwirkt ein Mandat, nachdem die Bekl. sich trotz eines eigenen Urteils geweigert hätten, den ausstehenden Fuhrlohn von Matthi(a)s Kurz, Bürger und Mitglied des Rats zu Lindau, einzutreiben. Die Bekl. wenden ein, Kurz habe angeboten, den geforderten Rest des Fuhrlohns in Höhe von 6 fl 12 kr zu bezahlen und die Summe bei Bekl. hinterlegt, doch habe sich der Kl. geweigert, das Geld anzunehmen, da er 22 fl fordere; die Differenz sei jedoch von Kreditoren des Kl. wegen Schuldforderungen mit Arrest belegt worden. Das Mandat wird offenbar im Febr. 1601 kassiert.
- 6 1. RKG 1596–1599 (1596–1597)
- 7 Fuhrzettel des Kl. 1584 (Q 10)
- 8 1,5 cm

4692

- 1 H 2082 Bestellnr. 6426
- 2 Hans Leonhard *Haug von Döffingen*, Bürger zu Schwäbisch Gmünd (im Akt: Gmündt), und dessen Ehefrau Margarethe geb. von Reischach, Witwe des Nikolaus von Jaxtheim
- 3 Graf Christoph von Limpurg-Gaildorf und Graf Friedrich von Limpurg-Sontheim, Reichserbschenken, Vettern, als Testamentsvollstrecker des Grafen Ludwig von *Oettingen* - Oettingen und Obervormünder seiner hinterlassenen Kinder Gottfried (Judith, Anna Salome, Margarethe, Marie, Ludwig, Anna Dorothea, Albrecht, Weiprecht und Philipp) sowie David von Jaxtheim zu Utzmemmingen und Ederheim
- 4a Dr. Johann Michael Fickler (1572);
 Dr. Johann Vest (1573);
 Dr. Johann Brentzlin (1575)
- 4b Dr. German(us) Ernlin (1568);
 Dr. Marx Ludwig Ziegler und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1570);
 Dr. Johann Stöcklin (1574)
- 5a mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Arrest auf Zins;
 Kl. kommen um Lösung eines Arrests ein, den der mitbekl. Jaxtheim auf 100 fl jährlichen Zins aus einer Hauptverschreibung über 2.000 fl bei den oettingischen Vormündern beantragt hatte. Die Bekl. wenden ein, daß die Originalhauptverschreibung in Händen Jaxtheims sei, während sich die Kl. bei den Grafen von Oettingen lediglich eine neue Gültverschreibung unter dem Vorwand erschlichen hätten, daß die alte verbrannt sei; der Arrest sei nicht aufgehoben worden, nachdem die Kl. die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verweigert hätten. Die Kl. führen an, daß sie mehrfach Kautions angeboten hätten, diese aber von den Bekl. zurückgewiesen worden sei.

- 6 1. RKG 1572–1578 (1572–1577)
 7 Zinsverschreibung von Graf Ludwig von Oettingen und dessen Sohn Graf
 Ludwig von Oettingen-Oettingen für Nikolaus von Jaxtheim und dessen Sohn
 Nikolaus über 100 fl jährlichen Zins 1555 (Q 11)
 8 3 cm

4693

- 1 H 2156 Bestellnr. 6437
 2 Georg *Hauser* von Wörishofen, Bürger zu Kaufbeuren (Parteienverhältnis
 in 1. Instanz ist nicht ersichtlich)
 3 Vierer und gemeine Meierschaft der Pfarrei *Wörishofen*
 4a Lic. Johann Helfmann (1526)
 4b Dr. Jakob Kröll (1526)
 5a appellatio
 5b Vorenthaltung der kl. Mobilien (laut Generalrepertorium);
 Mit Urteil vom 19. Juni 1527 absolviert das RKG die Bekl. von der Klage,
 nachdem der Kl. die Akten der Vorinstanz nicht fristgemäß produziert hat,
 und verurteilt diesen zur Erstattung der Prozeßkosten.
 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
 2. RKG 1526–1527
 7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. (Prod. vom 14. Okt. 1527)

4694

- 1 H 2155 Bestellnr. 6436
 2 Hans *Hauser* zu Weißensee (Bekl. 1. Instanz)
 3 Mang *Doser* (Dayser) zu Weißensee (Kl. 1. Instanz)
 4a (Lic. Hieronymus) Roth (1525)
 4b Dr. Christoph Hoß (1524)
 5a appellatio
 5b Appellation in nicht ersichtlichem Gegenstand;
 Bekl. beantragt Absolution von der Ladung, da die Gegenpartei die Akten
 nicht produziert habe. Roth als Prokurator des Kl. verweist auf die unruhigen
 Zeiten des Bauernkriegs und darauf, daß er vom Kl. kein Lebenszeichen
 erhalten habe.
 Mit Urteil vom 20. Sept. 1525 gibt das RKG dem Antrag des Bekl. statt.

- 6 1. (Fürstbischöflich augsburgisches Hofgericht zu Dillingen)
- 2. RKG 1525
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. 1525 (Q 4)

4695

- 1 H 2181 Bestellnr. 6440
- 2 Erben des Hans *Hausner*, Bürger zu Salzburg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Marx Ulstatt und Stephan Endorfer als Prozeßbevollmächtigte ihres Schwagers Sigmund *Höchstetter*, sowie Endorfer und Georg Reihing als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Georg Höchstetter, Paul, David, Abraham, Jeremias, Johann Baptista, Hans Ludwig und Sabina, alle zu Augsburg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4b Dr. Ludwig Ziegler und Dr. Simeon Engelhardt (1544)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. waren mit einer Schuldforderung von 2.000 fl samt den aufgelaufenen Zinsen eingekommen. Die Erinstanz absolvierte die Bekl. von der Klage, eine Appellation dagegen wurde verworfen.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
- 2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)
- 3. RKG (1548)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4696

- 1 H 2180 Bestellnr. 6439
- 2 Erben des Hans *Hausner*, Bürger zu Salzburg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Bernhard *Rehlinger*, Doktor beider Rechte, und seine Ehefrau Barbara, geb. Gaßner, Hans Erasmus Rehlinger und seine Ehefrau Felizitas, geb. Gaßner, Jobst Meuting und Wolfgang Preuschuh als Vormünder des hinterlassenen Sohns von Philipp Gaßner, Lukas, sowie Meuting und Cornelius Groß als Vormünder des Joachim Gaßner, hinterlassener Sohn Joachim Gaßners, alle Bürger zu Augsburg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4b Dr. Ludwig Ziegler und Dr. Simeon Engelhardt (1544)
- 5a appellatio
- 5b Appellation in nicht ersichtlichem Gegenstand

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
- 2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)
- 3. RKG (1548)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4697

- 1 Fragm. W 5988 Bestellnr. 14946
- 2 Wolf *Hayl*, fürstbischöflich passauischer Hofpfennigmeister und Pfleger der Herrschaft Vichtenstein, Georg Kastenmayr und Wolf Stadler, Ratsverwandte, Julius Stadler und Peter Rauscher als verordnete Stadtkämmerer zu Passau sowie Ludwig Albrecht, Hofrichter zu Niedernburg, und Hans Neumann, Bürger und Tuchhändler (im Akt meist: Tüchler) zu Passau, als Vormünder des Sohnes Bernhard Waßners, (fürstbischöflich passauischen) Kastners zu Stockerau, Hans Bernhard Waßners (Antragsteller 1., Bekl. 2. und Kl. 3. Instanz)
- 3 Barbara *Haas*, Witwe des Gregor Haas, Bürgers und Gastgebs zu Passau (wie dessen Kellner Wilhelm Reindl und dessen Hausknecht Lorenz Meißrämel, der Hofapotheker Stephan Gmainwieser, der Apotheker Johann Andreas Horn, der Goldschmied Matthias Gruber, der Taschner Jakob Pfedersamer, der Schneider Christian Papat, die Faßbinder [im Akt: Binder, Pinter] Hans Federl und Christoph Capitl, der Messerschmied Caspar Lindner, der Maler Pankraz Reischl, die Bäcker Georg Jechtenhamer und Stephan Schöller, der Rauchfangkehrer [Michael] Putz, der Brotverkäufer [im Akt: Brotsitzer] Lorenz Traydl, Wilhelm Trapmann, Hans Neumann (!), Hans Heinrich Pinzlmann, Dr. Johann Hilteprandt, Hans Tanperger, [Hieronymus ?] Peugl, Anna Reindl, Paul Altpart, Julius Stadler (!), Christoph Schaleckhamer und Hans Hager, Georg Merlet, die Witwe des Stadtrichters Sebastian Mosholzer, der Stadtschreiber Christoph Zeller, der Hofgerichtsadvokat Christoph Prenner, der fürstbischöfliche Hof- und Kammerrat [Stephan] Planck, Doktor [der Rechte], sowie der fürstbischöfliche Kellergegenschreiber Wolf Paumgartner, der fürstbischöfliche Kammerdiener Leonhard Stockamer, alle Bürger und Einwohner zu Passau, die steigliche und jocherische Vormundschaft, Wilhelm Angermayr, Bürger und Schiffmann zu Obernzell [im Akt: in der Zell], Caspar Hirschberger, dachsbergischer Pfleger zu Ranfels [im Akt: Rabenfels, Rainfels, Rambfels], Catharina Westermayr zu Landshut, Wolf Berger, Heinrich und Georg Eisenmann zu Regensburg, Hans Landshuter, Handelsmann zu Nürnberg, Wolf Landshuter zu Freistadt, Wolf Bauernfeind zu Salzburg, Hans Fernau und Hans Mayrhofer, Bürger und Handelsleute zu Wien, sowie Propst [Thomas Ruef] zu Klosterneuburg Antragstellerin 1. Instanz, Barbara Haas Kl. 2. und Bekl. 3. Instanz)
- 5a appellatio

- 5b **Priorität von Forderungen;**
 Gegenstand in 1., 2. und 3. Instanz: Im Rahmen des nach dem Tod des verschuldeten Gastgebs Gregor Haas durch Bürgermeister und Rat zu Passau eröffneten Ediktalverfahrens erschienen neben Kreditoren, die sich Darlehen, anvertraute oder eingenommene Beträge, für Wein, Bier und Fisch schuldige Gelder, Handwerker- und Dienstbotenlöhne sowie die für die Bestattung angefallenen Kosten erstatten lassen wollten, die Witwe Barbara Haas, die auf Versicherung oder Aushändigung ihres Heiratsguts von 1.000 fl, der Gegengabe von 500 fl und der Widerlage von 1.000 fl sowie auf Herausgabe der halben Fahrnis, des Schatzgeldes und aller Frauenzier antrug, die waßnerischen Vormünder, die 42 fl 28 kr an teils Haas anvertrautem, teils von ihm eingenommenem Geld forderten, der Hopfennigmeister Wolf Hayl, der sein Haus an Haas vermietet hatte und nun die Begleichung des ausstehenden Hauszinses für zwei Jahre, der anfallenden Instandsetzungskosten und der noch unbezahlten 150 fl für verkauftes Bettgewand verlangte, und die Stadtkämmerer, die Ungeldrückstände von gut 454 fl geltend machten. Die haasischen Güterkuratoren Wilhelm Trapmann und Caspar Tiefstetter, Bürger zu Passau, entgegneten auf die Forderung der Witwe, daß schon bei der Heirat die Schulden ihres Ehemanns das vorhandene Vermögen überstiegen hätten, er folglich im Ehevertrag unzulässige Versprechungen zum Nachteil seiner Kreditoren gemacht habe, auf die Klage der Stadtkämmerer, daß diese nicht so einen hohen Betrag hätten auflaufen lassen dürfen, und auf das Begehren des Hopfennigmeisters, daß dieser seine Ansprüche wegen des veräußerten Bettgewands durch eine Personalklage gegen den Käufer verfolgen müsse. Mitte Mai 1611 entschieden Bürgermeister und Rat, daß zunächst die mit dem Begräbnis wie dem Ediktalverfahren verbundenen Kosten, nachfolgend die Ungeldrückstände, Hauszins und Reparaturkosten Hayls, ausstehende Lidlöhne, anvertraute und eingenommene Gelder bezahlt, erst dann die Ansprüche der Witwe befriedigt, endlich die weiteren Kapitalforderungen beglichen werden sollten. Ende Aug. 1613 reihte der fürstbischöfliche Hofrat die davon appellierende Witwe mit ihren Forderungen unmittelbar nach den Beerdiigungs- und Verfahrenskosten ein. Auf kl. Appellation hin bestätigten Bischof Leopold von Passau und seine Kammer Anfang Dez. 1613 dieses Urteil. Anscheinend wenden sich Hayl, die waßnerischen Vormünder und die Stadtkämmerer ans RKG.
- 6
 1. Bürgermeister und Rat der Stadt Passau wohl 1610
 2. Fürstbischöflicher Hofrat zu Passau 1611
 3. Bischof Leopold von Passau und seine Kammer 1613
 4. RKG (wohl 1614)
- 7 Unvollständiger und ungebundener Vorakt (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Heiratsvertrag zwischen Gregor Haas und Barbara Griebenpeck 1604 (Nr. 2); Quittung Haas' über 1.000 fl Heiratsgut 1605 (Nr. 3); Verschreibung Haas' für Caspar Hirschberger über 350 fl 1601 (Nr. 4); Urteilsbrief auf die Appellation Katharina Ottendorfers zu Passau gegen die Kreditoren ihres Ehemanns Jakob Ottendorfer 1593 (vgl. Bestellnr. 9922) samt vorinstanz-

lichen Urteilen des Stadtgerichts und des Hofgerichts zu Passau sowie Bischof Urbans von Passau und seiner Kammer 1575–1576 (Beil. Lit. B samt Unterbeil. Nr. 1–3 zu Nr. 56)

8 5 cm

4698

1 H 2273 Bestellnr. 6442

2 Kaspar *Hebendanz*, Büttnermeister und Bürger zu Forchheim (Bekl. 1. und 2. Instanz)

3 Johann Georg *Bauer*, Ratsmitglied, und Georg Reutter, Kanzlist, beide Bürger zu Bamberg, als Vormünder der Kinder des Kl. mit seiner verstorbenen Ehefrau, Margarethe, geb. Behringer, Nikolaus, Magdalena, Margaretha und Hans Konrad (gemeinsam mit Michael Reutter, fürstbischöflich bambergischer Kastner zu Kronach, Kl. 1. und 2. Instanz)

4a Dr. Johann Stephan Speckmann und (subst.) Dr. Georg And(reas) Geibel (1703)

4b Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Dr. Johann Meyer (1702)

5a appellatio

5b Anfechtung eines Ehevertrags;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Kl. hatte nach dem Tode seiner ersten Ehefrau Margarethe anlässlich seiner Wiederverheiratung mit Maria Barbara Gansmann einen Ehevertrag geschlossen, in dem den Kindern erster Ehe das zu erwartende Erbe ihrer Großmutter mütterlicherseits, Magdalena Behringer, als Voraus ungeschmälert zugesichert wurde, während ihnen vom elterlichen Erbe nur eine Hälfte zugestanden wurde; die andere Hälfte hatte sich der Kl. zur freien Verfügung ausbedungen. Die Bekl. kamen um Annullierung dieses Vertrages ein, da durch ihn die Kinder erster Ehe benachteiligt würden, weil sie lediglich mit der zweiten Hälfte der Hinterlassenschaft ihres Vaters bzw. ihrer Stiefmutter rechnen könnten und diese unter Umständen mit ihren Stiefgeschwistern teilen müssten; gleichzeitig forderten die Bekl. eine sofortige Erbteilung. Der Kl. führte an, daß die Großmutter Magdalena Behringer im Namen der behringerischen Verwandten durch zwei bevollmächtigte Vertreter, Hans Meyer, Schneidermeister, und Hans Klinger, Sattlermeister, beide Bürger zu Forchheim, dem fraglichen Ehevertrag zugestimmt hätte. Magdalena Behringer bestritt diese Darstellung: Die Vertreter hätten keine Vollmacht gehabt, auch sei ihnen der Vertrag nicht vorgelesen worden; letztlich widerspräche der Ehepakt dem Landrecht im Hochstift Bamberg. Gegen ein Urteil der Zweitinstanz, das den Ehevertrag annullierte, legt Kl. Appellation ein.

- 6 1. (Stadtgericht zu Forchheim 1701)
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1701
3. RKG 1703 (1703–1711)

- 7 Eheverträge zwischen Kl. und seinen Ehefrauen Margaretha, geb. Behringer, und Maria Barbara, geb. Gansmann, 1689 bzw. 1700 (Q 7, 9); Vorakt (Q 11) enthält ferner: Zeugenaussagen 1702 (Q 16, 18); Rationes decidendi (beiliegend); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 27. Aug. 1703): Atteste von Bürgermeister und Rat bzw. des fürstbischöflichen Hofgerichts zu Bamberg, den Rechtsgebrauch des Voraus bzw. Rechtsgültigkeit von Eheverträgen betr., 1701 (Lit. B und F)
- 8 7 cm

4699

- 1 H 2276 Bestellnr. 6444
- 2 Leonhard *Hebenstreit*, Bürger und Hochzeitsbitter zu Nürnberg
- 3 Johann Simon *Wilck* zu Bislohe (im Akt: Bisseloh), markgräfl. brandenburg-bayreuthischer Hauptmann
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Lic. Joh(ann) Jak(ob) Wahl (1719)
- 4b Dr. Ludwig Ernst Hert und (subst.) Lic. Christian Christoph Dimpfel (1712)
- 5a citatio ad videndum exigi et se immitti
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. hatte vor dem Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg auf Rückzahlung eines Darlehens durch den Bekl. geklagt, das dieser von seiner Ehefrau (Lucia, geb. von Schwab, verw. Hartleite) ererbt habe. Der Bekl. hatte forideklinatorisch die Gerichtszuständigkeit des Stadtgerichts bestritten, worauf der Kl. beim RKG seine Forderungen vorbringt und die Immission in das Unterpand Bislohe beantragt. Der Bekl. weist darauf hin, daß um den Besitz Bislohes bereits ein Prozeß beim RKG anhängig sei (vgl. Bestellnr. 10868). Mit Urteil vom 27. März 1722 verpflichtet das Gericht den Bekl. zur Zahlung des Darlehens einschließlich der aufgelaufenen Zinsen bzw. zur Abtretung des Unterpands. Am 18. März 1723 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1719–1724 (1719–1723)
- 7 Schuldverschreibung des Carl Wilhelm von Schwab zu Bislohe, Braunsbach und Oberwimmelbach für Kl. über 300 fl 1711 (Q 5); Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1722 (Q 12)
- 8 1,5 cm

4700

- 1 H 2277 Bestellnr. 6445
- 2 Leonhard *Hebenstreit* zu Nürnberg und dessen Ehefrau Barbara, geb. Buck, Witwe des Lorenz Bierdimpfel, Bürger und Bierkieser (Bierprüfer) zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Stephan *Brunner*, Bürger und Bierbrauer zu Nürnberg, und dessen Ehefrau Barbara (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Jakob Wahl (1719);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1732)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann (1702);
Dr. Ludwig Ernst Hert und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1719);
Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1732);
Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Dr. Joh(ann) Paul Besserer (1732);
Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Dr. (Johann Adolph) Brandt (1734)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Barbara Bierdimpfel hatte vor ihrer Heirat mit Leonhard Hebenstreit ihrer Nichte Anna Margaretha Buck aus Hemau anlässlich deren Heirat mit Johann Lorenz Brunner, Sohn der Bekl., eine Aussteuer versprochen und den Bekl. zu deren Versicherung eine Schuldverschreibung von Georg und Maria Helena Leipold über 2.200 fl übergeben, damit Barbara und Stephan Brunner das Kapital kündigten und ihrer Schwiegertochter Anna Margaretha die versprochene Summe auszahlten. Vorinstanzlich forderten die Kl. die Rückzahlung von 1.000 fl aus der Schuldverschreibung. Die Bekl. wandten ein, daß Barbara Bierdimpfel ihrer Nichte 2.000 fl als Heiratsgut versprochen und den Bekl. die Schuldverschreibung zediert habe; die aus der Schuldverschreibung übriggebliebenen 200 fl seien teilweise zur Abdeckung einer Schuld der Mitkl. verwendet, teilweise bar an diese ausbezahlt worden. Die Kl. führten an, daß 1.000 fl dem Brautpaar nicht geschenkt, sondern als Darlehen für den Kauf eines Hauses gegeben worden seien. Die Vorinstanz entschied, die Bekl. sollten ihre Darstellung mit einem Eid beschwören und dann von der Klage absolviert werden.
Kl. Eheleute appellieren ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1713
2. RKG 1719–1750 (1719–1743)
- 7 Undat. Verzeichnis über die Aussteuer der Anna Margaretha Buck (Q 7);
Attest des Fronbotengerichts zu Nürnberg, die Aufkündigung einer Schuldverschreibung über 2.200 fl von Georg und Maria Helena Leipold, geb. Joachim, Gastwirte „Zum Mohrenkopf“ zu Nürnberg, betr., 1713 (Q 8);

Vorakt (Q 21) enthält ferner: Schuldverschreibung der leipoldischen Eheleute für Lorenz Bierdimpfel und seine Frau Barbara über 2.200 fl 1712 (fol. 4r–6v); Kaufbriefe Hieronymus Reinmanns und dessen Ehefrau Agnes bzw. der bierdimpfelischen Eheleute für Kaspar Kern und dessen Ehefrau Barbara bzw. Georg und Maria Helena Leipold, die Gastwirtschaft „Zum Mohrenkopf“ betr., 1695 bzw. 1712 (fol. 11v–13v, 23r–25r); Urkundenauszüge, die Gastwirtschaft „Zum Mohrenkopf“ betr., 1494–1669 (fol. 27v–30r); Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1716 (fol. 54v–78r, 103v–106r); Rationes decidendi (undat. Prod.); Zeugenaussage 1721 (Q 27)

8 7 cm

4701

- 1 H 2274 Bestellnr. 6443
- 2 Wolf *Hebenstreit*, Propsteivogt des Stifts (St. Johann in) Haug zu Würzburg, als Ehevogt seiner Ehefrau Apollonia, Witwe des Valentin Reuß zu Wolkshausen (Bekl. 1. Instanz, Parteienverhältnis in 2. Instanz nicht ersichtlich)
- 3 Hans *Werner* zu Ochsenfurt als Ehevogt seiner Ehefrau Regina, geb. Reuß (Kl. 1. Instanz)
- 4a (Dr. Laurenz) Wilhelm (1569);
Lic. Eobaldus Sylvius (1569)
- 4b Dr. Ludwig Stahel (1569)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Zweitinstanz sprach Regina Werner die Hinterlassenschaft ihres Bruders Valentin Reuß zu, obwohl die kl. Ehefrau auf ein Testament zu ihren Gunsten verwiesen hatte.
Kl. appelliert ans RKG.
Weil der Kl. die Vorakten nicht produziert, wird der Bekl. durch Urteil vom 12. Sept. 1569 von der Ladung absolviert.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken)
2. (Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg)
3. RKG 1569

4702

- 1 H 2280 Bestellnr. 6446
- 2 Stephan *Heber* zu Erlenstegen (im Akt: Erlasteg) (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Margarethe *H a m m e r*, frühere Dienstmagd des Kl. zu Erlenstegen, später zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz);
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a Lic. Martin Khun (1618)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a appellatio
- 5b Schwere Körperverletzung;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Bekl. hatte beim Fünfergericht der Reichsstadt Nürnberg wegen schwerer Körperverletzung geklagt, nachdem sie vom Kl. mißhandelt worden sei. Der Kl. wies die Anschuldigungen als falsch zurück; die Bekl. habe durch ihre Dienstvergessenheit einen Brand in seinem Sitz zu Erlenstegen verursacht, weswegen sie von ihm gezüchtigt worden sei. Fünfergericht und Stadtgericht zu Nürnberg verurteilten den Kl. zur Hinterlegung von 2.000 fl Kautionsleistung und zur Bezahlung der angefallenen Arzt-, Apotheker- und Barbierrechnungen der Bekl. in Höhe von 600 fl.
Kl. legt gegen das Urteil Appellation ein. Die Interessenten verweisen auf die Appellationsprivilegien der Reichsstadt Nürnberg und fordern Remission an ihr Gericht. Nachdem der Sitz in Erlenstegen von nürnbergischen Bewaffneten überfallen und zwecks Exekution des Nürnberger Urteils nach Geld durchsucht worden war, beantragt der Kl. ein Mandat gegen die Reichsstadt wegen Eingriffs in ein schwebendes Verfahren.
- 6 1a. (Fünfergericht der Reichsstadt Nürnberg 1617)
1b. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1617)
2. RKG 1618–1622 (1618–1621)
- 8 2 cm

4703

- 1 H 2281 Bestellnr. 6447
- 2 Stephan *H e b e r* zu Erlenstegen (im Akt: Erlasteg)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *N ü r n b e r g*
- 4a Lic. Martin Khun (1618)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a mandatum de relaxando captivo s. c.
- 5b Haftentlassung des Kl.;
Kl. kommt um Aufhebung seiner Haft zu Nürnberg ein, nachdem er während seines Appellationsprozesses gegen seine frühere Dienstmagd Margarethe Hammer (vgl. Bestellnr. 6446) trotz kaiserlicher Inhibition von Bewaffneten der Bekl. auf seinem Rittergut Erlenstegen überfallen und gefangengesetzt worden sei. Die Bekl. wenden ein, die Gefangennahme sei auf Antrag von Gabriel Lindner und Jakob Groland, beide zu Nürnberg, erfolgt, die als Bür-

gen einer vom Stadtgericht Nürnberg geforderten Kautionsleistung in dem genannten Streit mit Margarethe Hammer aufgetreten seien; da der Kl. seinen aus Urteilen des Stadtgerichts resultierenden Verpflichtungen gegen Hammer nicht nachgekommen sei, sei die Verhaftung erfolgt. Weiter führen die Bekl. an, daß der Kl. schriftlich auf seine beim RKG und beim kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach laufenden Prozesse Verzicht geleistet habe.

- 6 1. RKG 1619–1622 (1619–1621)
 7 Auszüge aus Urteilen und Prozeßschriften in Sachen Margarethe Hammer ./.
 Kl. 1617–1619 (Q 6–15)
 8 1,5 cm

4704

- 1 H 2282 Bestellnr. 6448
 2 Barbara *Heberlin* (Heberlein, Heberling), geb. Marquard, Witwe des
 Leonhard Heberlin, zu Schwarzenbrunn
 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der*
Tauber
 4a Dr. Philipp Ludwig Meckel und (subst.) Lic. Johann Jakob Duill (1749)
 4b Dr. (Johann Paul) Besserer (1749)
 5a mandatum de exequendo sententiam ab impartialibus latam et ex post publi-
 catam c. c.
 5b Urteilsexekution;
 Kl. kommt um Exekution eines Urteils ein, das Bekl. für sie und gegen ihre
 Stieftochter Eva Barbara und deren Ehemann Michael Christoph Kornder,
 Bürger und Stadtfuhrmann zu Rothenburg, im Streit um das Testament des
 Ehemanns der Kl., Leonhard Heberlin, gefällt hatten. In dem Testament war
 die Stieftochter mit Ausnahme ihres mütterlichen Erbteils in Höhe von 225 fl,
 ihres Heiratsgutes von 775 fl sowie ihr bar ausbezahlter 137 fl vom Erbe
 ausgeschlossen worden, während den Enkeln des Erblassers, Hans Michael
 und Anna Magdalena Kornder, und der Kl. die gesamte Verlassenschaft
 vermacht worden war. Die Bekl. wenden ein, daß sie die Erbteilung angeord-
 net hätten, nachdem die korndnerschen Eheleute auf eine Ladung nicht vor
 ihnen erschienen seien.
- 6 1. RKG 1749–1755 (1749)
 7 Testament des Leonhard Heberlin 1743 (Q 4);
 Auszüge aus Prozeßakten in Sachen korndnersche Eheleute ./.
 Kl. 1747–1748 (Q 5–12, 14 Num. 2–4);

Protokoll über Erbteilung der Verlassenschaft des Leonhard Heberlin (Q 14 Num. 5)

8 1,5 cm

4705

1 H 183 rot Bestellnr. 107

2 Ambrosius *Heckel*, Anton, Stephan, Franz und Joseph Gerngroß und Melchior Zörnlein (Zerlin), alle Bürger und Bierbrauer zu Allersberg (Bekl. 1. und 3. sowie Kl. 2. Instanz)

3 Marktgemeinde *Allersberg* (Kl. 1. und 3. sowie Bekl. 2. Instanz)

4a Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Lic. F(ranz) C(hristoph) Bolles (1742)

4b Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1730);

Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. W(ilhelm) M(aximilian) Brack (1743)

5a appellatio

5b Strittige Schankgerechtigkeit;

Gegenstand in 1., 2. und 3. Instanz: Bekl. Gemeinde klagte erstinstanzlich wegen Beeinträchtigung ihrer Schankgerechtigkeit zu Allersberg, als sie ein neues gemeindliches Weißbierbrauhaus errichten wollte und die Kl. dies unter Verweis auf ihre Schankgerechtigkeit verhinderten. Die Kl. führten an, daß 1640 das Gemeindebrauhaus zu Allersberg an ihren Vorfahren Michael Rudolf, Bürger und Gastwirt zu Allersberg, verkauft worden sei. Die Erstinstanz sprach der bekl. Gemeinde das Recht des Neubaus zu unbeschadet der Weißbier- und Braunbierbraurechte der mitkl. Heckel sowie Stephan und Anton Gerngroß; weiterhin stellte das Gericht fest, daß Joseph Gerngroß und Melchior Zörnlein lediglich die Braugerechtigkeit für Braunbier besäßen. Die RevisionsInstanz annullierte das Urteil, während drittInstanzlich das Urteil der Erstinstanz nach einer landesherrlichen Kommission unter Hervorhebung der Tatsache konfirmiert wurde, daß die Kl. das Urteil der Erstinstanz angenommen hätten.

Gegen die Entscheidung legen die Kl. Appellation ein und fordern die Anerkennung ihrer ausschließlichen Schankgerechtigkeit. Die bekl. Partei bestreitet diese Tatsache und betont, daß mit dem Verkauf des alten Gemeindebrauhauses nicht der Verkauf der Schankgerechtigkeit verbunden gewesen sei, deren Vergabe ausschließlich dem Landesherrn zustehe. Weiterhin weist die bekl. Gemeinde die Zuständigkeit des Revisionsgerichts in Fragen landesherrlicher Regalien zurück.

Nachdem der mitkl. Zörnlein durch das Pflögamt zu Hilpoltstein zur Hinterlegung von 119 fl Kommissionskosten aufgefordert wird, beantragen die Kl. wegen Eingriffs in ein schwebendes Verfahren ein Mandat.

- 6 1. (Kurpfalz-neuburgischer Hofrat zu Neuburg)
 2. (Kurpfalz-neuburgisches Revisionsgericht zu Neuburg)
 3. (Kurfürst Karl III. Philipp von der Pfalz als Landesherr)
 4. RKG 1742–1748
- 7 Kaufbrief von Vierer und Gemeinde zu Allersberg für Michael Rudolf, Bürger und Bierbrauer zu Allersberg, das Gemeindebrauhaus betr., 1640 (Q 11);
 Vergleichsverträge zwischen Michael Rudolf und Bürgermeister, Rat und Gemeinde Allersberg 1651 bzw. 1654 (Q 12, 13);
 Schuldverschreibung von Bürgermeister, Rat, Vierer und Gemeinde des Markts Allersberg für das Spital zu Allersberg über 19 fl Ewiggeld 1624 (Q 24);
 undat. Einwohnerlisten des Marktes Allersberg, getrennt in Befürworter und Gegner des strittigen Neubaus (Q 37, 38);
 Schreiben an Hieronymus Dickel, pfalz-neuburgischer Pfleger der Ämter Hilpoltstein, Heideck und Allersberg, das Bierbrauen zu Allersberg betr., 1651 (Q 50);
 Attest des pfalz-neuburgischen Pfleramts Hilpoltstein, die Hinterlegung von 119 fl Kommissionskosten durch den mitkl. Melchior Zörnlein betr., 1745 (Q 55)
- 8 7,5 cm

4706

- 1 H 2302 Bestellnr. 6449
- 2 Balthasar *Heckel* zu Petersbuch (Parteienverhältnisse in Erstinstanz nicht ersichtlich)
- 3 Ulrich und Hans *Forster* zu Kaldorf (Prozeßvollmacht von Leonhard Forster, Bürger zu Weißenburg, Sohn des Leonhard Forster)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1543)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1542)
- 5a appellatio
- 5b Appellation in nicht ersichtlichem Gegenstand (laut Generalrepertorium: Forderungen)
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
 2. RKG (1542–1543)
- 8 SpPr fehlt

4707

- 1 H 2303 Bestellnr. 6450
- 2 Georg *Heckel* (Häckel), ehemaliger Bürger und Maurer zu Neuburg, später zu Ingolstadt, und seine Ehefrau Elisabeth, arme Partei
- 3 Herzog Ottheinrich von *Pfalz-Neuburg* und dessen Hofmeister, Rentmeister und Räte zu Neuburg
- 4a Lic. Johann Helfmann (1544)
- 4b (Dr. Simeon) Engelhardt (1544)
- 5a citatio
- 5b Rechtsverweigerung;
Kl. kommen um Ladung der Bekl. ein, nachdem sie in einem Streit um eine von Leonhard Byberlin beanspruchte Dienstbarkeit hinsichtlich eines auf der kl. Hofstatt gelegenen Brunnens durch Bürgermeister und Rat der Stadt Neuburg gefangengesetzt, später trotz geleisteter Urfehde von den mitbekl. Hofmeister, Rentmeister und Räten erneut gefangengenommen, unter Folter zur Urfehde gezwungen und des Landes verwiesen worden seien, ohne ihr Recht geltend machen zu können. Die Bekl. weisen den Vorwurf der Rechtsverweigerung zurück; die Inhaftierung sei wegen Injurien der Kl. erfolgt.
- 6 1. RKG 1544
- 7 Atteste von Oswald (Fischer gen.) Arnsperger, Doktor der Theologie und Pfarrer (Zur Schönen) Unserer (Lieben) Frau zu Ingolstadt, von Nikolaus Everhard (Frisius), Rechtsprofessor zu Ingolstadt, sowie von M. Erasmus Wolf, Rektor der Universität Ingolstadt, und Leonhard Marstaller, Doktor der Theologie und Professor, die Vermögensverhältnisse der Kl. betr., 1544 (2 Prod. vom 19. Febr. 1544 und Q 3);
Originalurfehde der Kl. 1538 (Q 6)

4708

- 1 H 2318 Bestellnr. 6451
- 2 Georg *Hecklin* (Häcklin), Fischer und Bürger zu Augsburg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Pfefferlin*, Fischer, alter Zunftmeister der Fischer und Bürger zu Augsburg (Bekl. 1. Instanz)
- 4b Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock, Dr. Peter Kirser und Dr. Jakob Kröll (1513)
- 5a appellatio

- 5b Besitzeinweisung;
Gegenstand in 1. Instanz: Der Kl. hatte bei Bischof (Heinrich IV.) von Augsburg und beim Rat der Reichsstadt eine Kommission erwirkt, die den Fischfang zwischen Georgi (23. Apr.) und Johannis (24. Juni) zum Schutz des Jungfischbestandes auf den Gebrauch von sog. Lichtnetzen (wohl: grobmäschige Netze) beschränkte. Erstinstanzlich forderte der Kl. seine Immission in das Haus des Bekl., das ihm dieser zugesichert habe, falls er eine derartige Änderung der Fischereiordnung bei der Obrigkeit durchsetzen könne. Das Gericht absolvierte den Bekl. von der Klage.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG (1513)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr ohne Eintrag

4709

- 1 H 2343 Bestellnr. 6457
- 2 Felizitas *Heel*, geb. Lauginger, Witwe des Konrad Heel, Doktor der Rechte, Bürgerin zu Augsburg, für sich und ihre Kinder Karl Konrad, Felizitas Aurelia, Maria Konradina und Sophia Aurelia
- 3 David von *Baumgarten*, Freiherr zu Hohenschwangau und Erbach, Erbmarschall des Hochstifts Augsburg
- 4a Dr. Christoph Reiffsteck (1565);
Dr. Erhard Kalt (1587)
- 4b Dr. Paul Haffner und Dr. Jakob Friedrich Meurer (1568);
Dr. Germanus Ernlín (1568);
Dr. Sebastian Linck (1574);
Dr. Laurenz Wilhelm (1576);
Dr. Paul Haffner und Dr. Georg Kirwang (1577);
Lic. Hartmann Cogmann (1582)
- 5a citatio ad videndum
- 5b Schulforderung aus Darlehen;
Kl. erwirkt Ladung, da der Bekl. bei der Rückzahlung eines Darlehens über 9.134 fl mit zwei Jahresraten in Rückstand sei, und fordert Rückzahlung des gesamten Darlehens bzw. die Immission in die ihr in der Schuldverschreibung verpfändeten Besitzungen in Großkötz bzw. in die zwei Mühlen zu Emmen-thal und Roppeltshausen (im Akt: Rappelshausen).
Nach dem Tod des Bekl. ergeht Ladung an Philipp von Freyberg, Domdechant zu Konstanz, und Dr. Johann Hector Maier, Vormünder der hinterlassenen Kinder des David von Baumgarten (Karl, Maximilian und Philipp). Diese weisen darauf hin, daß ihre Mündel auf die Erbschaft verzichtet hätten; zudem sei die Verpfändung durch den Bekl. nichtig, da sie einem zwischen

Hans von Baumgarten d. Ä. und seinen Söhnen Hans, Hans Georg, Antonius und David errichteten Familienstatut widerspreche, das Verpfändung und Veräußerung von Familienbesitz ausdrücklich ausschließe. Die ebenfalls geladenen Anna von Baumgarten, geb. Freiin von Kainach, Witwe des Hans Georg von Baumgarten, als Vormund ihrer Kinder Hans Ernst, Ferdinand, Eleonora und Maria, und Antonius von Baumgarten, der seinen 1524 erklärten Erbverzicht bekräftigt, weisen die Ansprüche der Kl. zurück. Im weiteren Prozeßverlauf ist die Frage umstritten, inwieweit Hans Georg von Baumgarten als Erbe des Kl. anzusehen sei.

6 1. RKG 1565–1588

- 7 Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 9.134 fl 1563 (Q 5);
 Testament des Hans von Baumgarten d. Ä. und seiner Ehefrau Regina, geb. Fugger, 1535 bzw. 1543 (Q 17, 104, 106 Lit. D);
 Familienstatut der Familie Baumgarten 1539 mit erneuter Bekräftigung 1541 zwischen Hans von Baumgarten d. Ä. und dessen Söhnen Hans, Hans Georg, Anton und David, mit Konfirmationsbriefen der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. 1539 bzw. 1559 (Q 18, 104, 105, 106 Lit. C);
 Schuldverschreibung des Hans Georg von Baumgarten für Jakob Ernst von Hornstein zu Grüningen über 4.000 fl 1557 (Q 23);
 Exzeptionsschrift der Bekl. vor pappenheimischem Lehengericht in Sachen Hans Georg von Baumgarten ./ Vormünder der hinterlassenen Kinder des David von Baumgarten 1568 (Q 24);
 Erbverzicht des Antonius von Baumgarten unter Vorbehalt eines jährlichen Leibgedinges 1524 (Q 29 Lit. A);
 Urteil und Prozeßschriften vor Landgericht der Markgrafschaft Burgau in Sachen Antonius von Baumgarten ./ Kreditoren des David von Baumgarten, die Einweisung des Kl. in Güter des verstorbenen David von Baumgarten betr., mit Verzeichnis der baumgartischen Eigengüter und Lehen, 1567–1569 (Q 30, 34–39);
 heelischer Kommissionsrotulus (Nr. 46) enthält: Schuldverschreibung des David von Baumgarten 1563 mit kolorierter Abbildung des baumgartischen Siegels sowie Zeugenaussagen 1580;
 Verzeichnis der Prozeßkosten der Anna von Baumgarten 1584 (Q 94);
 Lehenbriefe König Ferdinands I. als Erzherzog von Österreich bzw. Erzherzog Ferdinands (II.) von Österreich für Hans von Baumgarten und (bzw. für) dessen Söhne Hans Georg, Antonius und David, österreichische Lehen in der Herrschaft Hohenschwangau bzw. in der Markgrafschaft Burgau betr., 1542–1576 (Q 107, 109, 111);
 Urkunde des Stadtgerichts Augsburg, die Testamentseröffnung Hans von Baumgartens betr., 1553 (Q 108);
 Zession David von Baumgartens für seinen Bruder Hans Georg, Schloß Baumgarten sowie die Besitzungen zu Großkötz, Hochwang (im Akt: Hohenwang), Emmenthal, Dürrlauringen (im Akt: Dürrlauringen) u.a. betr., 1565 (Q 110);

Notariatsinstrument, Erbhuldigung der baumgartischen Untertanen zu Baumgarten, Rieder, Dürrlauingen, Mönstetten (im Akt: Minstetten) u.a. für die Brüder David und Hans Georg von Baumgarten betr., 1549 (Q 112)

8 10 cm

4710

- 1 H 2344 Bestellnr. 6458
- 2 Ferdinand, Hans Kaspar, Josepha und Elisabetha *Heel* zu Kempten, Geschwister (gemeinsam mit ihrem Bruder Leonhard Bekl. 1. Instanz);
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kempten als Intervenienten
- 3 Christoph Schwartz, Doktor beider Rechte, als Fiskal des Fürststifts *Kempten* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Stauber (1625)
- 4b (Lic. Dietrich) Dülmann (1625)
- 5a appellatio
- 5b Heimfall von Zinsbriefen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erwirkte die Kaduzitätserklärung von acht Zinsbriefen über 690 fl Kapital, die vom Fürststift Kempten zu Lehen rührten (laut Generalrepertorium). In der Frage der strittigen Immission der Kl. in die Maisenmühle (heute: Maisenbaindt) forderte das Gericht diese auf, förmlichen Antrag zu stellen.
Kl. wenden sich ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht der Grafschaft Kempten)
2. RKG 1625–1626
- 8 Akt unvollständig

4711

- 1 H 2346 Bestellnr. 6460
- 2 Ottilia *Heel*, Bürgerin zu Kempten (Parteienverhältnis 1. Instanz nicht ersichtlich)
- 3 Hans *Richter* gen. Knitzel (Küntzel) zu Immenstadt
- 4a (Lic. Christoph) Ricker (1611)
- 5a appellatio
- 5b Klage wegen Injurien auf Schmerzensgeld und Ersatz der Kosten (laut Generalrepertorium)
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kempten)
2. RKG 1611

4712

- 1 H 2345 Bestellnr. 6459
- 2 Hans *Heelein*, ursprünglich Bäcker und Bürger der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, später comburgischer Untertan und Bäcker zu Gebsattel bzw. Steinbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Bernhard Kuehorn (1587)
- 4b Dr. Georg Kirwang (1587)
- 5a mandatum poenale c. c.
- 5b Nötigung zu Urfehde;
Kl. erwirkt ein Mandat, da er auf Befehl der Bekl. in Rothenburg überfallen, ins Gefängnis geworfen und zu einer Urfehde genötigt worden sei, in der ihm das Betreten der Reichsstadt und ihres Territoriums untersagt worden sei (vgl. Bestellnr. 4441 und 4442). Kl. beantragt Lösung von der Urfehde. Die Bekl. wenden ein, daß der Kl. aufgrund seines liederlichen Lebenswandels und seiner Spieleidenschaft in Konkurs gegangen und auf Antrag seiner Kreditoren sowie wegen vorenthaltener Steuern ins Schuldgefängnis geworfen worden sei; gleichzeitig habe man ihm sein Bürgerrecht in Rothenburg aufgesagt. Wegen Urfehdebruchs erneut gefangengesetzt, sei der Kl. erst nach einer weiteren Urfehde freigelassen worden; bis zur Bezahlung seiner Schulden sei er des Landes verwiesen worden.
- 6 1. RKG 1587–1588
- 7 Verzeichnis der Schulden des Kl. 1587 (Q 5);
Urfehden des Kl. 1580–1584 (Q 6, 7, 9);
Zeugenaussagen vor Bekl. 1584 (Q 8)
- 8 2 cm

4713

- 1 H 2378 Bestellnr. 6461
- 2 Lic. Wilhelm *Heeser*, RKG-Prokurator zu Wetzlar
- 3 Max(imilian) Emanuel von *Bertrand*, Graf von Perusa, zu München
- 4a Lic. Wilhelm Heeser (1722)
- 5a citatio ad videndum exigi salarium et sese condemnari
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. fordert die Bezahlung seines ausstehenden Prokuratorenhonorars von 263 Rtl.; dabei führt er an, der Bekl. habe ihm ein jährliches Gehalt von 50 Rtl. zugesichert.

Da der Bekl. nicht vor Gericht erscheint, verpflichtet das RKG den Kl. am 21. Juni 1728 zur Vorlage seiner Bestallungsurkunde und seiner Rechnungen; weil der Kl. keine entsprechende Dienstverpflichtung vorlegen kann, erlegt ihm das RKG einen Eid auf, daß ihm ein jährliches Gehalt von 50 Rtl. zugesichert worden sei.

- 6 1. RKG 1722–1739 (1722–1753)
- 7 Auszug aus dem Schuldbuch des Kl. über die Schulden des Bekl. 1714–1719 (Q 8)

4714

- 1 H 2386 Bestellnr. 6463
- 2 Lic. Johann Conrad M(aria) J(oseph) *Heeser* von Lilienthal, RKG-Prokurator zu Wetzlar
- 3 J(ohann) H(einrich Franz) *Hemmel*, Leutnant zu Bamberg
- 4a Lic. Johann Conrad M(aria) J(oseph) Heeser von Lilienthal (1739)
- 4b Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Lic. (Conrad Anton) Weiskirch (1739)
- 5a *citatio ad videndum exigi deservitum et exposita seque condemnari*
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. kommt wegen Bezahlung des ausstehenden Prokuratorenhonorars seines Vaters Wilhelm Heeser ein, das sich nach seinen Angaben auf 446 Rtl. belaufe. Der Bekl. verweist darauf, daß er in der Streitsache gegen (Johann) Geyer (zu Bamberg) nur einer der Kl. gewesen sei (vgl. Bestellnr. 14539), weswegen auch seine Mitkläger zitiert werden müßten. Der Bekl. bezweifelt, daß mit Wilhelm Heeser ein jährliches Honorar vereinbart worden sei und fordert die Vorlage des Bestallungsbriefes; überdies sei die Rechnung zu hoch angesetzt.
- 6 1. RKG 1739–1740 (1739)
- 7 Verzeichnis der kl. Schuldforderungen bzw. von dessen Vater Wilhelm Heeser (1714)–1739 (Q 4–6)
- 8 1,5 cm

4715

- 1 H 2403 Bestellnr. 6467
- 2 Wendel *Heffelin* (Höffelin) zu Zöschingen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Sebastian von *Ow*, Hauskomtur des Deutschen Ordens zu Ulm (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Deschler (1557)

- 4b Dr. Johann Portius (1557)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte gegen den Kl. geklagt, da dieser ihn und seinen Vogt zu Zöschingen, Michael Henlin (Henle), wegen angeblich ange-
maßter Gerechtigkeiten injuriert und den Vogt mit gespannter Büchse be-
droht habe. Der Kl. bestritt den Vorwurf der Injurie und betonte, daß Henlin
seinen Hund auf ihn gehetzt habe. Nach einer Einvernahme von Zeugen ver-
urteilte die Vorinstanz den Kl.
In der Appellation führt der Kl. an, daß die vorgeblichen Injurien nicht be-
wiesen seien, da die abgehörten Zeugen parteiisch gewesen seien.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1555
2. RKG 1557–1558
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Vergleichsvertrag zwischen Wolf von Westerstetten,
Dechant zu Ellwangen, dessen Bruder Wolf Rudolf sowie dem Deutschen
Orden, die Untertanen zu Zöschingen betr., 1554 (fol. 8v–10v); Zeugenaussa-
gen vor Rottweiler Kommission und vor Notar 1555 (fol. 11v–25v)
- 8 2 cm; Vorakt unvollständig

4716

- 1 H 2400 Bestellnr. 6464
- 2 Hans *Hefflin* (Häfelin) zu Nördlingen für seine Ehefrau und für deren
Schwester (Parteienverhältnis in Vorinstanz nicht ersichtlich)
- 3 Hans *Reutter*, Mitglied des Rats und Bürger der Reichsstadt Nördlingen
- 4a (Lic. Amandus) Wolf (1534)
- 4b (Dr. Bernhard) Rehlinger (1534)
- 5a appellatio
- 5b Appellation in nicht ersichtlichem Gegenstand;
Vorinstanz führt auf Compulsoriales an, daß der Kl. trotz seiner behaupteten
Armut den Armutseid bisher nicht abgelegt habe; die angeblich verweigerten
Vorakten seien vom Kl. nicht gefordert worden.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen)
2. RKG 1534

4717

- 1 H 2404 Bestellnr. 6468
- 2 Johann *Heffner*, Doktor der Rechte und Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. und
Kl. 2. Instanz)

- 3 Matthes *Ebner* (von Eschenbach) (gemeinsam mit seinen Schwestern Maria und Helena Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Hartmann Cogmann (1596);
(Dr. Johann Philipp) Hirter (1605)
- 4b Dr. Vitus Erasmus Adelman (1596);
Lic. Johann Jakob Grönberger (1597);
(Dr. Sigismund) Haffner (1605)
- 5a appellatio
- 5b Herausgabe eines Verkaufsgewinns für das Rittergut Hirschbach;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. hatte 1582 aufgrund zweier Pfandverschreibungen der Geschwister Hans Clement, Matthes, Helena und Maria Ebner über 1.000 fl beim Stadtgericht zu Nürnberg seine Immission in das verpfändete Rittergut Hirschbach sowie die Vergantung des Sitzes erwirkt, den der Kl. für 1.113 fl ersteigerte. Beim anschließenden Verkauf des Besitzes an Georg Mendel (vgl. Bestellnr. 4657) erzielte der Kl. einen Verkaufspreis von 2.200 fl. Erstinstanzlich kamen die Geschwister Ebner um die Herausgabe der Differenz zwischen Verkaufspreis und Gantpreis ein, wie dies in einer Klausel der Pfandverschreibungen vorgesehen sei. Der Kl. gab an, daß er mit der Vergantung und der Besitzübertragung seitens des Gerichts der alleinige Eigentümer geworden sei und die Schuldner keinerlei Rechte mehr an Hirschbach hätten. Die Erstinstanz folgte dem Antrag der Geschwister Ebner, eine Appellation gegen das Urteil schlug die Zweitinstanz ab.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1587
2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1590
3. RKG 1596–1621 (1596–1605)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Urteilsbrief des Stadtgerichts Nürnberg in Sachen Kl. ./ Hans Clement, Matthes, Maria und Helena Ebner 1584 mit inserierten Pfandverschreibungen der Geschwister Ebner für Kl. über 600 fl bzw. 400 fl 1582; Zeugenaussagen vor Zweitinstanz 1592;
Auszug aus der Nürnberger Reformation 1569 (Nr. 18)
- 8 3 cm; Akt unvollständig

4718

- 1 H 2407 Bestellnr. 6469
- 2 Dorfmeister und Gemeinde zu *Hege* (im Akt: Hegau) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann *Dietrich*, fürstpropsteilich ellwangischer Küchenmeister und Hausvogt zu Ellwangen, Spitalmeister und Bürger der Reichsstadt Dinkelsbühl (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1610)

- 4b Dr. Johann Konrad Lasser (1610)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Zinsverschreibung;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte vorinstanzlich die Bezahlung des jährlichen Zinses in Höhe von 35 fl gefordert, über den sich die Kl. 1563 seinem Vater Sebastian Dietrich gegenüber verschrieben hätten, ihn aber seit 1592 nicht mehr gereicht hätten. Ein Remissionsbegehren der Anna Fugger, Freifrau zu Kirchberg und Weißenhorn, geb. Ilsung von und zu Tratzberg, Witwe des Jakob Fugger, sowie des Georg Fugger, Freiherrn von Kirchberg und Weißenhorn, für sich und als Vormundschaft der hinterlassenen Kinder des Jakob Fugger (Hans, Hieronymus, Maximilian und Jakob) wurde vom Gericht abgeschlagen. In der Hauptsache äußerten die Kl., daß sie niemals einen Zins an den Bekl. bzw. dessen Vater gereicht hätten, sondern daß dieser von Graf Ulrich von Montfort bzw. dessen Nachfolger Hans aus der Amtskasse der Herrschaft Wasserburg gereicht worden sei. Das Gericht schlug die Defensionalartikel der Kl. ab und verpflichtete sie zur Bezahlung der geforderten Zinsen. Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lehnte die Vorinstanz ab.
Kl. Partei wendte sich ans RKG.
Mit Urteil vom 27. März 1617 weist das RKG die Appellation ab und verurteilt die Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten des Bekl.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1599
2. RKG 1610–1618
- 7 Vorakt (Q 16) enthält: Gerichtsprivileg Kaiser Karls V. für Anton Fugger und die Söhne seines verstorbenen Bruders Raymund Fugger (Hans Jakob, Georg, Christoph, Ulrich und Raymund) 1541 (fol. 12v–23v); Zinsverschreibung der Kl. für Sebastian Dietrich, Pfleger des Hochstifts Konstanz, über 35 fl jährliche Gült 1563 (fol. 35v–46v)
- 8 3,5 cm

4719

- 1 H 2430 Bestellnr. 6470
- 2 Cyriacus Ruland (im Akt auch: Rudtland), Doktor der Rechte und Fiskaladvokat am RKG zu Speyer, und dessen Ehefrau Rosina, geb. Heggenstaller, für sich und mit Vollmacht von deren Bruder Fabian, markgräflicher Kammerdiener, Erben ihres Vaters bzw. Schwiegervaters Sixtus *Heggenstaller*, herzoglich bayerischer Kastner zu Aichach, sowie ihres ältesten Bruders bzw. Schwagers Sixtus, Doktor der Rechte und RKG-Advokat zu Speyer
- 3 Sebastian *Heyß*, Doktor der Rechte, und Ulrich Heyß, Gastwirt, Brüder, sowie Sixtus und Rosina Heggenstaller, Kinder und Erben des Paul Heggenstaller, Mitglied des Rats, alle Bürger zu Augsburg

- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1586)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1586);
Dr. Erhard Kalt (1587)
- 5a mandatum poenale s. c.
- 5b Vormundschaftliche Rechnungslegung;
Kl. erwirken ein Mandat, da sich die Brüder Heyß und Paul Heggenstaller, der Bruder ihres Vaters, die Vormundschaft über die Kinder des Sixtus Heggenstaller ohne richterliche Einsetzung angemaßt, während der vormundschaftlichen Verwaltung deren Besitz genützt bzw. alieniert und keine Vormundschaftsrechnung abgelegt hätten. Die Bekl. weisen die Anschuldigungen zurück und äußern, nie als Vormünder agiert zu haben; die Vormundschaft sei von der Mutter der Mitkl., Maria Heggenstaller, geb. Heyß, bzw. deren späteren Ehemännern Hans Nachtrüeb und Hans Conrad, fürstbischöflich wormsischer Keller zu Hemsbach, ausgeübt worden; auch träfe die von den Kl. behauptete Alienation von Familienbesitz nicht zu; vielmehr habe Ulrich Heyß für das Studium und die Verhelichung des Sixtus Heggenstaller, Bruder der Mitkl., 2.000 fl vorgeschossen, die aus der Hinterlassenschaft der Mutter befriedigt werden sollten; ebenso hätten die Bekl. die Besitzungen der Kl. nicht innegehabt, sondern sie lediglich für zwei Jahre, als Maria Heyß nicht in Aichach gelebt habe, kurzzeitig verwaltet.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1586–1591 (1586–1589)
- 7 Schuldverschreibung der Maria Heyß für ihren Bruder Ulrich Heyß über 2.000 fl 1578 (Q 9);
Verzichtsbrief der Maria Heyß auf das Erbe des Sixtus Heggenstaller 1575 (Q 16);
Verzeichnis über den Hausrat der Maria Heyß (Q 21);
undat. Auszug aus dem Ehevertrag zwischen Sixtus und Maria Heggenstaller (Q 24)
- 8 2,5 cm

4720

- 1 H 2454 Bestellnr. 6474
- 2 Bischof Erasmus von Straßburg und Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Johann Freiherrn von *H e i d e c k*, Wilhelm, Johann Georg, Johanna und Maria
- 4a Dr. Michael von Kaden (1554);
Dr. Caspar Fichardt (1554);
Dr. David Capito (1554)
- 5a (confirmatio tutelae)
- 5b Vormundschaftsbestätigung

- 6 1. RKG 1554
 7 Testament Georg von Heidecks zu Neustadt und Störnstein 1550 (Prod. vom 26. Okt. 1550)

4721

- 1 H 2455^b Bestellnr. 6475
 2 Hans Burkhard von Heideck, Hieronymus Freiherr von Mörsberg und Beffort, herzoglich württembergischer Rat und Obervogt zu Schorndorf, und Magdalena von Heideck, geb. Gräfin von Gleichen, Witwe, als Vormünder des hinterlassenen Sohns des Wilhelm von *Heideck*, Georg Friedrich
 3 Kreditoren des Wilhelm von *Heideck*: Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Magdalena von Heideck, Sebastian Beckh, Sattler und Mitglied des Rats zu Ansbach, Matthäus Schramm, Apotheker zu Ansbach, Wolf Seyboldt, Bürger und Krämer zu Ansbach, Wolf(gang) Ulrich von Knöringen zu Weitingen und Emersacker, Georg Wolf von Giech, Emilia von Crailsheim, geb. von Seckendorff, Erben des Jakob von Molsheim zu Straßburg, Ezechiel Spatzingen, Kaspar Reichart, Michael Schreibeisen, Hufschmied und Bürger zu Straßburg, Hieronymus Freiherr von Mörsberg und Beffort als Erbe seiner Ehefrau Maria, geb. von Heideck, Gall Meisterlin, württembergischer Untertan zu Stuttgart, Hektor von Heßberg, Christoph Hartmann, Philipp Truchseß von Rheinfeldern, Melchior von Ruost (Roust), herzoglich württembergischer Oberamtmann der Graf- bzw. Herrschaften Horburg und Reichenweier, als Vormund der hinterlassenen Kinder des Hans Hamann Truchseß von Rheinfeldern sowie dessen weitere Erben Philipp Truchseß von Rheinfeldern für sich und seine Geschwister, Hans Bastian von Dormentz für sich und seine Schwester Sibylla Mosing, geb. von Dormentz, Johann Wörner, Bürger zu Straßburg, Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen; Eberhard von Rappoltstein als Interessent
 4a (Dr. Georg) Kirwang (1590);
 (Dr. Johann Jakob) Kölblin (1593)
 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
 Dr. Erhard Kalt (1591);
 Dr. Johann Jakob Kremer (1591);
 Dr. Johann Dentzel (1591);
 (Dr.) Johann Melchior Reinhardt (1591);
 Dr. Marsilius Bergner (1591);
 Dr. Heinrich Stemler (1591);
 Lic. Jakob Streitt (1592);
 (Lic. Hartmann) Cogmann (1592);
 Dr. (Johann Konrad) Lasser (1594);
 Dr. Michael Sandberger (1595);

- Dr. Konrad Fabri (1604);
(Lic. Martin) Khun (1608)
- 5a citatio per edictum
- 5b Ediktalverfahren;
Antragsteller erwirken Ediktalzitazion wegen der Schulden des verstorbenen Wilhelm von Heideck. Dessen Kreditoren machen Forderungen in Höhe von über 37.000 fl aus Darlehen, ausständigem Heiratsgut und Sold, aus Bürgschaften und für unbezahlte Waren geltend.
Mit Urteilen vom 9. Juni 1596 und 20. Aug. 1605 verordnet das RKG eine Kommission zur Klärung der Ansprüche.
- 6 1. RKG 1590–1613 (1591–1608)
- 7 Schuldverschreibungen Wilhelm von Heidecks für Conrad von Vellberg zu Vellberg und Leofels (im Akt: Leonfels) mit Quittung des letzteren 1590, für Egenolf von Rappoltstein zu Hohenack und Geroldseck am Wasichen und für einige Bekl. 1564-1587 (Q 7, 45, 52, 67, 68, 73);
Verzeichnis der Schulden Wilhelm von Heidecks, Graf Joachim von Hohenzollern-Sigmaringens und Ernst von Rechenbergs bei Jakob von Molsheim bzw. Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen 1576–1590 (Q 26, 27, 65, 127–129)
- 8 3 cm; Akt unvollständig

4722

- 1 H 2457 Bestellnr. 6476
- 2 Stephan Veit *Heidecker*, Bürger der Reichsstadt Lindau, für sich und im Namen seiner Ehefrau Barbara, geb. Egg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Schmid*, Bürger und Rotgerber zu Stein (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Gödelmann (1605)
- 4b Dr. Johann Philipp Hirter (1605)
- 5a appellatio
- 5b Schulforderung;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Vorinstanz verurteilte die Kl. zur Bezahlung einer vom Bekl. geforderten Schuld in Höhe von 200 fl einschließlich der aufgelaufenen Zinsen.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1605-1606 (1605-1615)

4723

- 1 H 2489 Bestellnr. 6478
- 2 Hans Georg *Heiden* (Haydt, Hayden), kaiserlicher Postverwalter und Bürger der Reichsstadt Nürnberg (Bekl. 1. Instanz);
Lamoral Freiherr von Taxis, kaiserlicher Kämmerer und Reichsgeneral-Erbpostmeister, als Interessent;
Kurfürst Johann Schweikard von Mainz als Interessent
- 3 Johann Philipp *Dollhopf*, Wirt und Gastgeber zu Siebeneichen, gewesener Postreiter (Kl. 1. Instanz);
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Intervenienten
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1619);
Dr. Johann Jakob Kölblin (1619)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtszuständigkeit in 1. Instanz;
Gegenstand in 1. Instanz: Der Bekl., der mehrere Jahre für Kl. als Postreiter gearbeitet hatte, war 1618 von diesem beschuldigt worden, die Post verspätet abzuliefern; gleichzeitig war er bei der pfalz-sulzbachischen Regierung zu Sulzbach verklagt worden, worauf der Bekl. zu mehreren Tagen Gefängnis und einem Strafgeld verurteilt worden sei. Wegen übler Nachrede – der Kl. hatte die Postsendungen mit einer Galgendarstellung und dem Namen des Bekl. versehen – wandte sich der Bekl. an das Fünfergericht der Reichsstadt Nürnberg, wurde aber von diesem an die Vorinstanz remittiert. Hier kam der Bekl. mit einer Diffamationsklage sowie einer Schadenersatzforderung über 200 fl ein. Die forideklinatorischen Einreden des Kl., für ihn als kaiserlichen Posthalter sei der Reichserzkanzler zu Mainz die zuständige Instanz, sowie ein Abforderungsbegehren des Kurfürsten Johann Schweikard von Mainz wies der Bekl. mit dem Argument zurück, daß das kaiserliche Postregal durch den rein zivilrechtlichen Prozeß nicht berührt sei. Die Vorinstanz entschied, daß sich der Kl. auf die Klage einlassen müsse.
Vor dem RKG fordert der Mainzer Kurfürst den Bekl. erneut ab, die Reichsstadt Nürnberg beruft sich auf ihre kaiserlichen Gerichts- und Appellationsprivilegien.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1618
2. RKG 1619–1622
- 8 3 cm

4724

- 1 H 189 rot Bestellnr. 791/I–II
- 2 Propst Franz Xaver, Dechant und Konvent des (Augustinerchorherren-)Stifts *Heidenfeld* (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Bürgermeister und Vorsteher der Gemeinde *Wipfeld* (Originalvollmacht mit 25 Unterschriften) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1756)
- 4b Lic. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brand(t) und (subst.) Dr. Heinrich Wilhelm Clarwasser (1756)
- 5a appellatio una cum mandato de lite pendente non innovando nec attentando ut et de non turbando in possessione vel quasi der Trübeichs-Einnahmen s. c.
- 5b Strittiges Zehntungsverfahren;
 Gegenstand in 1. Instanz: Im Jahr 1749 hatten sich die Kl. mit einer Possessorienklage an den würzburgischen Keller zu Schwanfeld gewandt, da ihnen von den Bekl. die zum Weinzehnten zählende Trübeich (Aufschlag auf Weinmaß durch Mostablagerung) im Umfang von zwei Maß verweigert würde. Dabei führten die Kl. an, daß ihnen vertraglich von den zur Propstei Heidenfeld gehörenden Weingärten im „Bach“ (auch: Bachried), im „Langen“, im „Rodt“ (auch: Rödern) und im „Schied“ pro Morgen ein halber Eimer Weinzehnt zustehe, von den im Gan(n)iger gelegenen Weinbergen ein Vierteileimer; ebenso sei festgelegt, daß der Weinzehnt nach Heidenfelder Maß gezehntet bzw. in eine Gült umgerechnet werden sollte. Die Bekl. wiesen die Forderungen nach zwei zusätzlichen Maßen Most als den Verträgen und dem Landesbrauch widersprechend zurück und erklärten, daß im Weinzehnt der Most eingeschlossen sei. Der würzburgische Keller entschied die Possessorienklage für die Kl., eine Appellation wurde von der fürstbischöflichen Regierung zu Würzburg unter dem Vorbehalt einer Petitorienklage seitens der Bekl. abgeschlagen. Nach Abschluß der Possessorienklage wandten sich die Bekl. mit der Petitorienklage an die Vorinstanz, welche sie zum Nachweis verpflichtete, daß vor 1657 die Trübeich nicht gereicht worden bzw. eine zusätzliche Reicheung der Trübeich nicht ortsüblich sei.
 Gegen ein Urteil, das die Bekl. später von der Trübeichforderung befreite, appellieren die Kl. ans RKG, wobei sie darauf verweisen, daß der Zuschlag bis 1746 von den Bekl. geleistet worden und durchaus gebräuchlich sei. Die Bekl. weisen diese Darstellung zurück.
 Während des laufenden Prozesses am RKG strengt die Propstei beim würzburgischen Amt zu Klingenberg eine Possessorienklage an, da die Bekl. trotz kaiserlichen Mandats den Zehnt nicht reichen. Strittig zwischen den Parteien sind eine 1745 von Heidenfeld veranlaßte Feldmessung der zum Stift gehörenden Weinberge und das Wipfelder Vermessungsbuch des Jahres 1737. Die Bekl. wenden hierbei ein, daß die Feldmessung ohne Einverständnis der Gemeinde vorgenommen worden sei; auch sei statt des bis in die 1680er Jahre üblichen Morgenmaßes zu 180 Ruten der Morgen zu 160 Ruten ausgemessen worden, weswegen sich eine größere Morgenzahl ergeben habe. Gleichzeitig werfen die Bekl. den Kl. vor, das Wipfelder Vermessungsbuch arglistig an sich gebracht und durch zusätzliche Eintragungen und Streichungen verfälscht zu haben; so habe sich ein um vier Maß höheres Gültmostquantum pro Mor-

gen ergeben als dies früher der Fall gewesen sei. Die Vorinstanz als erneute Appellationsinstanz entscheidet 1762, daß der Besitzstand der Kl. nach Maßgabe eines Heberegisters von 1743 zu schützen sei und die Bekl. zur Reichung der rückständigen Trüb verpflichtet seien, dabei sollte allerdings die seit 1745 aufgrund der neuen Feldmessung gereichte Gült wiederum abgezogen werden. Gegen dieses Urteil appellieren die Bekl. an das RKG. Mit Urteil vom 30. Apr. 1766 entscheidet das RKG, daß dieses bisher extrajudizial behandelte Verfahren mit der schon laufenden Appellation der Kl. zu verbinden sei. Am 23. Okt. 1767 ordnet das RKG die Exekution des Urteils der Vorinstanz von 1762 an, am 23. Juni 1769 verpflichtet das RKG per Mandat die Regierung des Hochstifts Würzburg zur Exekution des Urteils von 1762.

6.
 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1749
 2. RKG 1756–1769
7. Verträge zwischen Augustinerchorherrenstift Heidenfeld und Bekl., die Umwandlung des Zehnten für die Heidenfelder Weingärten in der Wipfelder Gemarkung in ein Ewiggeld bzw. Berechnung des Zehnten betr., 1565 bzw. 1657 (Q 12, 13);
 Zeugenaussage vor fürstbischöflich würzburgischem Keller zu Schwanfeld und vor Vorinstanz 1749–1756 (Q 25, Beil. zu Nr. 5; Q 34 Lit. L.; Q 68);
 ärztliches Attest (des Juden Moyses) Wolffsheimer, Doktor der Medizin (zu Heidingsfeld), für Franz Anton Brand, Konsulent des Augustinerchorherrenstifts Heidenfeld, 1760 (Q 31);
 Vorakt (Nr. 32) enthält: Prozeßschriften und Vollmachten in Sachen Kl. ./ Bekl. vor fürstbischöflich würzburgischem Keller zu Schwanfeld bzw. Regierung des Hochstifts Würzburg 1748–1749 (Nr. 4, 5); Atteste, Auszehntungsverfahren betr., 1750–1751 (Nr. 22 Beil. 1–4; Nr. 23 Lit. A–C; Nr. 59 Lit. D); Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1751 (Nr. 31 Lit. A); Zeugenaussagen vor Vorinstanz und vor gräflich schönbornischem Amtmann zu Wiesentheid 1753 (Nr. 45, Nr. 50 Beil.);
 Rationes decidendi (Prod. vom 23. Apr. 1760);
 Atteste, Auszehntungsverfahren betr., 1750–1751 (Q 34 Lit. H);
 Auszüge aus den Heidenfelder Heberegistern über Zehntmosteinnahmen zu Wipfeld 1729–1758 (Q 49 Nr. 6; Q 61; Q 75 Nr. 1, Lit. D);
 Auszüge aus den Vermessungen der Weinberge in der Gemarkung Wipfeld 1654–1729 (Q 59, 60);
 Vergleichsvorschlag der Bekl. 1766 (Q 75 Nr. 6);
 Urteil des fürstbischöflich würzburgischen Vikariats in Sachen Propst, Dechant und Konvent des Stifts Heidenfeld ./ Georg Dürr und Consorten, alle zu Wipfeld, Reichung von Novalzehnt betr., 1731 (Q 75 Nr. 10);
 Auszug aus dem Salbuch des fürstbischöflich würzburgischen Amts Klingenberg 1710 (Q 88)
8. 19 cm

4725

- 1 H 2545 Bestellnr. 6480
- 2 Elias *Heidenreich*, Doktor der Rechte, Advokat am RKG zu Speyer, ehemaliger Bürger und Stadtschreiber zu Nördlingen (Kl. 1. Instanz)
- 3 Johann *Glotzeis(en)*, Doktor der Medizin, Stadtphysikus zu Nördlingen (Bekl. 1. Instanz), und Kaspar Arnold, Krämer, beide Bürger zu Nördlingen;
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen als Interessenten
- 4a Dr. Christoph Stauber (1625)
- 4b Dr. (Johann) Georg Krapf (1625);
Dr. Sigismund Haffner (1627)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Zahlung in minderwertiger Münze;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. hatte 1620 nach Aufgabe seines Bürgerrechts in Nördlingen seine Immobilien an Bekl. verkauft. Vorinstanzlich forderte der Kl. von Glotzeis(en) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, somit für den verkauften Garten Erstattung des vollen Kaufpreises in Höhe von 300 fl, da er vom Bekl. erst 1622 in minderwertiger Münze (den Reichstaler zu 10 fl gerechnet) bezahlt worden sei. Glotzeis(en) wandte ein, daß im Kauf- und Pfandbuch der Stadt Nördlingen Kauf und Kaufsumme in Gulden eingetragen worden seien; auch habe er den Kaufschilling sofort in guter Münze hinterlegt; dieser sei allerdings von Bürgermeister und Rat mit Arrest belegt worden, der erst 1622, als die Münzverschlechterung eingesetzt habe, gelöst worden sei. Die Vorinstanz entschied, daß der Eintrag im Pfandbuch Gültigkeit haben solle, somit eine Nachforderung des Kl. nicht berechtigt sei. Eine Anfrage des Kl., ob das Gericht eine Klage wegen des Verkaufs seines Wohnhauses an den mitbekl. Arnold in gleicher Weise behandeln würde, bejahte dieses.
Kl. appelliert gegen den Bescheid. Nachdem die Vorakten nicht fristgemäß produziert werden, beantragt er Einsetzung in den vorigen Stand, da die Vorinstanz die Herausgabe der Akten vor und nach Insinuation der Compulsoriales verweigert und die Appellation behindert habe. Zum Beweis seiner Angaben fordert er eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme. Die Bekl. weisen die Darstellung des Kl. als unzutreffend zurück. Gleichzeitig betonen sie, daß die Appellation nicht fristgemäß erfolgt sei. Der mitbekl. Arnold hebt hervor, daß er erstinstanzlich nicht beklagt gewesen sei; zudem sei eine Appellation von einem Extrajudizialbescheid nicht zulässig. Die Interessenten fordern aufgrund der kl. Aussage, sie hätten eine Appellation behindert, eine Verurteilung des Kl. wegen Injurien.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen 1624
2. RKG 1625–1628

- 7 Attest von Johann Vogel, kaiserlicher Postmeister und herzoglich württembergischer Schultheiß zu Ebersbach, Postzustellung betr., 1626 (Q 12)
- 8 2,5 cm

4726

- 1 H 2544 Bestellnr. 6479
- 2 Erhard *Heidenreich*, Steinmetz, Dombaumeister und Bürger zu Regensburg (Kl. und Gegenbkl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Steinberger* (Hans von Straubing), Steinmetz zu Straubing, später zu Regensburg (Bekl. und Gegenkl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Konrad (von) Schwabach (1518)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Kl. hatte erstinstanzlich eine Injurienklage eingereicht und 300 fl Schadenersatz gefordert, nachdem ihm der Bekl. einen Schelt- oder Lästerbrief zugesandt hatte, in dem er den Kl. als „Ehrendieb“ bezeichnete, weil er ihn bei Georg Schull, Dombaumeister zu Passau, des Diebstahls eines Bruderbuches, einer Schatulle und von Geld aus der Dombauhütte zu Regensburg bezichtigt und so aus seinem Handwerk getrieben habe. Der Bekl. antwortete mit einer Gegenklage wegen des Vorwurfs des Diebstahls und forderte 400 fl Schadenersatz. Dabei bestritt er den Diebstahl und erklärte, daß er nach dem Tode des früheren Dombaumeisters Wolfgang Roritzer gemeinsam mit dessen Schwager Ulrich Dorffschmid und Stephan Mulhamer die Dombauhütte aufgesperrt und die Dokumente an sich genommen habe. Auf die Rekonventionsklage warf der Kl. ein, daß die gegnerische Injurienklage bereits verjährt sei; zudem sei nicht erwiesen, daß der Vorwurf des Diebstahls vom Kl. stamme. Die Erstinstanz absolvierte den Kl. von der Gegenklage, da die Injurien verjährt seien; weiter entschied das Gericht, daß sich der Bekl. nicht auf die Klage der Gegenpartei einlassen müsse, nachdem ihn der Kl. aus dem Handwerk getrieben habe. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.
 Kl. appelliert gegen das Urteil. Weil der Bekl. nicht vor Gericht erscheint, beantragt der Kl. eine Ediktalzitazion des Bekl. in Regensburg, Straubing und Passau, die durch Interlokut des RKG vom 11. Apr. 1522 abgeschlagen wird.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Regensburg 1517
 2. Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg 1518
 3. RKG 1519–1522
- 7 Vorakt (Nr. 3) enthält: Scheltbrief des Bekl. (1517); Korrespondenz des Veit Winzer zu Regensburg, des Kl., des Ulrich Dorffschmid, Bürger zu Abbach, und des Stephan Mulhamer, Steinmetz und Bürger zu Regensburg, sowie des

Georg Schull, Schuldforderungen Winzers (aus Zehrungskosten) und den angeblichen Diebstahl des Bekl. betr., 1514–1517

8 2 cm

4727

- 1 H 190 rot Bestellnr. 2529
- 2 Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt *Heidingsfeld* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Christoph von *Berlichingen* zu Heidingsfeld (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Rotacker (1566);
Dr. Johann Göbel (1573);
Dr. Johann Stöcklin (1576)
- 4b Dr. David Capito (1566);
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1573);
Lic. Philipp Seiblin (1583)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam wegen Besitzspoliation des zu seinem Rittergut zu Heidingsfeld gehörenden Platzes ein, der Vorhof zu seiner Burg sei. Dabei erklärte er, daß sein Vater, Götz von Berlichingen, den Sitz pfandweise von Bischof Lorenz von Würzburg erhalten habe; Bischof Melchior von Würzburg habe auf die Einlösung der Pfandschaft verzichtet und dem Bekl. die Burg einschließlich Vorhof, Garten und Wassergraben als Ritterlehen verliehen. Nach forideklinatorischen Einreden und einer vergeblichen Abforderung durch das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken beanspruchten die Kl. den strittigen Platz als Gemeindebesitz für sich, da er Teil der Stadtbefestigung sei. Die Vorinstanz sprach dem Bekl. den Vorhof zu. Kl. appellieren gegen das Urteil und beantragen die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zur Inaugenscheinnahme.
- 6 1. Hof- und Ritterlehengericht des Hochstifts Würzburg 1549
2. RKG 1566–1586 (1566–1585)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Pfandverschreibung Bischof Lorenz' von Würzburg für Götz von und zu Berlichingen, die Burg samt Vorhof, Keller, Garten und Wassergraben zu Heidingsfeld betr., 1512 (fol. 14v–16r); Lehenbrief Bischof Melchiors von Würzburg für Bekl. im gleichen Betr., 1546 (fol. 16r–17r); Zeugenaussagen vor Bürgermeistern und Räten der Städte Kitzingen und Ochsenfurt und vor Vorinstanz 1551 (fol. 38r–41v, 46v–48v, 51r–70v); Inaugenscheinnahmen des strittigen Vorhofes 1557 bzw. 1561 (fol. 81v–84r) mit Plan 1557 (fol. 84v)
- 8 5 cm

4728

- 1 H 191 rot Bestellnr. 2530
- 2 Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt *Heidingsfeld*
- 3 Hans und Jakob *Wolfskeel* von Reichenberg zu Rottenbauer, Brüder (Vollmacht gemeinsam mit ihrem Bruder Wolf Bartholomäus)
- 4a Dr. Alexander Reiffsteck (1575);
Dr. Johann Stöcklin (1576);
Dr. Heinrich Stemler (1589);
Dr. Christian Schröter (1619)
- 4b Dr. Paul Haffner (1570);
Dr. Johann Augspurger (1577);
Dr. Bernhard Kuehorn (1582);
Lic. Philipp Seiblin (1591);
Dr. Leonhard Wolf (1593);
Dr. Walter Aach (1611);
Dr. Sigismund Haffner (1612)
- 5a citatio vel simplex querela
- 5b Strittige Vogeljagdgerechtigkeit;
Kl. wenden sich an das RKG wegen Störung ihrer Vogeljagdgerechtigkeit in der zur Gemarkung der Stadt Heidingsfeld gehörenden Flur am „Oberen Eichelsee“. Sie führen an, die Bekl. hätten den kl. Bürgern Georg Eltlein (Etlin) und Hans Hauf(f) deren Vogelpfeifen, Garne und die Vögel, die sie in einem Lerchenherd (Vogelherd) gefangen hatten, abgenommen; gleichzeitig fordern sie Restitution der abgepfändeten Jagdutensilien. Die Bekl. leugnen die kl. Vogeljagdgerechtigkeit; diese stünde ihnen gemäß einem Schiedsspruch von 1572 in einem Teil der Heidingsfelder Gemarkung zu. Die Kl. erwirken die Einsetzung einer Kommission zur Inaugenscheinnahme von Dokumenten und zur Zeugeneinvernahme. Als 1578 dem Heidingsfelder Bürger Georg Heinlein von Reitern der Bekl. erneut zwei gefangene Drosseln abgepfändet werden, kommen die Kl. mit einer Attentatsklage ein.
Mit Urteil vom 23. Aug. 1588 spricht das RKG den Kl. die Vogeljagdgerechtigkeit in der Heidingsfelder Gemarkung zu, verpflichtet die Bekl. zur Herausgabe der abgepfändeten Garne, Pfeifen und Vögel und verurteilt sie zur Erstattung der Prozeßkosten; letztere setzt das RKG am 12. Sept. 1616 auf 192 fl fest.
- 6 1. RKG 1575–1620
- 7 Heidingsfelder Kommissionsrotulus (Q 10) enthält: Zeugenaussagen 1578 (fol. 48r–56v, 108r–157v); Urteile des fürstbischöflichen Hofgerichts zu Würzburg in Sachen Kl. ./ Weiprecht Wolfskeel von Reichenberg bzw. Philipp Wolfskeel von Reichenberg./ Kl. 1532 und 1544 (fol. 57r–58v, 95v–98r); Urteilsbrief des RKG in Sachen Weiprecht Wolfskeel von Reichenberg ./ Kl.

(vgl. Bestellnr. 946) mit Prozeßschriften der Parteien 1549 (fol. 59v–80v);
 Auszüge aus den Amtsrechnungen der Kl. 1509–1553 (fol. 81r–94v);
 wolfskeelischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen vor
 kaiserlicher Kommission 1571 (fol. 31r–79r);
 Schiedsspruch von Julius Echter von Mespelbrunn, Domdechant zu Würzburg
 und Domherr zu Mainz, Neidhard von Thüngen, Domherr zu Würzburg,
 Christoph Heinrich von Erthal, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu
 Mainberg, Valentin Truchseß von Henneberg zu Herleshof, Heinrich Her-
 mann Schutzbar (gen. Milchling) zu Burgmilchling und Wilhermsdorf sowie
 Hans Fuchs von Dornheim zu Wiesentheid als Schiedsgericht in Sachen Bi-
 schof Friedrich von Würzburg ./ Wolf Bartholomäus Wolfskeel von Reichen-
 berg und Bekl., Jagdgerechtigkeit in Heidingsfelder Markung betr., 1572
 (Q 15);
 Verzeichnisse der kl. Prozeßkosten 1588–1617 (Q 18, 34, 39, 49, 54)

8 9 cm

4729

- 1 H 192 rot Bestellnr. 792
- 2 Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft der Stadt *Heidingsfeld* (Bekl. 1.
 Instanz) (Originalvollmacht mit 15 Unterschriften)
- 3 Propst, Dechant und Kapitel des Ritterstifts St. Burkard zu *Würzburg* (Kl.
 1. Instanz) und (Johann Nepomuk Adam) König, Stadtpfarrer der katholi-
 schen Pfarrei (St. Laurentius) zu Heidingsfeld (dessen Vorgänger Jakob
 [Werner] Thein Intervient 1. Instanz)
- 4a Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1797)
- 4b Lic. F(erdinand) W(ilhelm) Anton Helfrich und (subst.) Lic. Joh(ann) Peter
 Paul Helfrich (1795)
- 5a appellatio
- 5b Zehntstreitigkeit;
 Gegenstand in 1. Instanz: Das Ritterstift als Zwei-Drittel-Dezimator zu Hei-
 dingsfeld klagte wegen Zehntspoliation, da sich die Kl. weigern würden, von
 Feldern, die nur neun Garben ertragen würden, den Zehnten zu reichen. Dabei
 verwies das Stift auf ein Urteil von 1644, demzufolge von der Garbenzahl
 eines Feldes auf die des nächsten Feldes weitergezählt und anschließend
 gezehntet werden sollte; nur falls die gesamte Ernte eines armen Untertans
 unter neun Garben liege, sollte überhaupt kein Zehnt gereicht werden. Pfarrer
 Thein als Inhaber des Restzehnts erwirkte eine Sequestration des Zehnten, der
 ihm bereits seit 1769 nicht mehr gereicht würde. Die Kl. beriefen sich auf alte
 Zehntfreiheiten. Das Gericht verwarf eine von Kl. beantragte Zeugeneinver-
 nahme und ordnete den Vollzug des Urteils von 1644 an.
 Kl. appellieren wegen Nichtzuständigkeit der Vorinstanz und Verfahrens-
 fehler. Außergerichtliche Verhandlungen bleiben offensichtlich erfolglos.

- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1772
2. RKG 1796–1805 (1796–1797)
- 7 Vorakt (Q 29, Beil.) enthält: Reskripte der Regierung des Hochstifts Würzburg bzw. des würzburgischen Kellers zu Heidingsfeld, Zehntreichung betr., 1648–1754 (Lit. C, Beil. B–E); Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1774–1775 (Lit. D; Lit. G, Beil. A und B);
Auszüge aus Heidingsfelder Urbaren 1595–1733 (Q 22–24)
- 8 3,5 cm

4730

- 1 H 193 rot Bestellnr. 793
- 2 Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft der Stadt *Heidingsfeld* (Bekl. 1. und 2. Instanz) (Vollmacht mit 15 Unterschriften)
- 3 Propst, Dechant und Kapitel des Ritterstifts St. Burkard zu *Würzburg* und (Johann Nepomuk Adam) König, Stadtpfarrer der katholischen Pfarrei (St. Laurentius) zu Heidingsfeld (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1797)
- 4b Lic. Ferd(inand) Wil(helm) Anton Helfrich und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1795)
- 5a appellatio (in) puncto decimarum oder den Schmalzehnten betr.
- 5b Zehntstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Bekl. kamen erstinstanzlich wegen des kleinen Zehnts in der Heidingsfelder Gemarkung ein, der ihnen von Kl. bestritten werde. Dabei wiesen die Bekl. darauf hin, daß ihnen das uneingeschränkte Zehntrecht zu Heidingsfeld zustehe und daß dieses auch für Äcker gelte, die die Kl. nicht mit Getreide, sondern mit zum kleinen Zehnt gehörenden Feldfrüchten bebauen würden. Die Kl. zweifelten das Universalzehntrecht der Bekl. an und beriefen sich auf alte Zehntfreiheiten für bestimmte Äcker in der Heidingsfelder Gemarkung, die auch in Verträgen und Gerichtsurteilen fixiert worden seien. Gegen ein Urteil der Erstinstanz, das die Bekl. zum genaueren Beweis ihrer Ansprüche aufforderte, appellierten die Bekl. Die Zweitinstanz entschied, daß die Bekl. bis zum endgültigen Nachweis nicht befugt sein sollten, den kleinen Zehnt einzuziehen, während die Kl. nicht berechtigt seien, Getreideäcker mit zum kleinen Zehnt zählenden Früchten zu bebauen, um so die Äcker zehntfrei zu machen; außerdem verurteilte das Gericht die Kl. zur Erstattung des entstandenen Schadens seit dem Zeitpunkt der Litiskontestation.
Kl. appellieren gegen das Urteil mit dem Hinweis, daß der Streit nicht vor weltliche Richter gehöre, sondern von geistlichen Gerichten entschieden werden müsse; zudem sei vorinstanzlich das Petitorium von den Kl. nicht nachgewiesen und die Zehntfreiheiten der Stadt nicht berücksichtigt worden.

- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Amt zu Heidingsfeld 1770
 2. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1771
 3. RKG 1796–1805 (1796–1797)
- 7 Auszüge aus dem Heidingsfelder Verzeichnis der zehntfreien Güter und aus
 Amtsprotokollen 1681 bzw. 1718 (Q 21, 22);
 Urteile einer fürstbischöflich würzburgischen Kommission bzw. Bischof
 Johann Philipps (I.) von Würzburg in Sachen Ritterstift St. Burkard ./ Kl.
 1669–1681 (Q 23, 26, 27, 29);
 Reskript Bischof Johann Philipps (I.) von Würzburg, die Bestrafung des Hans
 Vogel zu Heidingsfeld wegen Zehntverweigerung betr., 1668 (Q 28);
 Auszüge aus Heidingsfelder Urbaren 1595–1733 (Q 32–34);
 Beilagen zum Bericht der Vorinstanz (Prod. vom 28. Juni 1797) enthalten
 ferner: Verträge zwischen Kl. und Ritterstift St. Burkard, den Zehnt zu Hei-
 dingsfeld betr., mit Konfirmationen der Bischöfe Friedrich und Julius von
 Würzburg, 1570–1596 (Nr. 4, 5); Extrajudizialbescheid der fürstbischöflichen
 Kanzlei zu Würzburg in Sachen Ritterstift St. Burkard ./ Kl. 1644 (Nr. 6);
 Prozeßschrift der Kl. in Sachen Ritterstift St. Burkard ./ Kl. 1680 (Nr. 9)
- 8 5 cm

4731

- 1 H 2578 Bestellnr. 6483
- 2 Johann *Heigel*, kurpfälzischer Kammer- und Rechnungsrat zu Heidelberg,
 als Ehevogt seiner Ehefrau Elisabeth, geb. von Grünthal, Witwe des Wolf
 Christoph Hofer zu Urfahrn auf Stefling
- 3 Freiherren Philipp Rudolf, Dietmar, Carl und Ludwig von *Grünthal* zu
 Achleiten, Dietach und Ottstorf, Brüder der Elisabeth Heigel;
 Landeshauptmann der österreichischen Regierung des Landes ob der Enns zu
 Linz als Intervenient
- 4a Dr. Jakob Friedrich Kühorn und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen
 (1664)
- 4b Dr. Abraham Ludwig von Gülchen und (subst.) Dr. Wilhelm Heinrich Goll
 (1664);
 Dr. Johann Georg von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Georg Vergenius
 (1672)
- 5a *citatio ad faciendam legitimam divisionem et producendum inventarium vel
 ad videndum iurari in litem ut et exigi debitum*
- 5b Erbstreitigkeit wegen Nachlasses der Eltern und Schuldforderung aus Darle-
 hen;
 Elisabeth Heigel kommt nach dem Tode ihrer Eltern wegen Vorenthaltung
 ihres Erbteils ein. Dabei wirft sie den Bekl. vor, sich nach dem Tode ihres
 Vaters Wolf Dietmar von Grünthal in Regensburg ohne Inventar und ohne or-

dentliche Scheidung zwischen väterlichem und mütterlichem Besitz große Teile der Hinterlassenschaft angeeignet und die mütterlichen Eigengüter Ottsdorf und Grieneck (vermutlich: Grünau) sowie deren Untertanen zu Mistlbach ihrem eigenen Erbteil zugeschlagen zu haben. Weiter führen die Kl. an, daß bei der Teilung des mütterlichen Erbes Elisabeth Heigel benachteiligt und mit einer Schuldverschreibung ihres Bruders Philipp Rudolf von Grünthal über 1.380 Rtl. abgefunden worden sei, für die dieser nur für ein Jahr den Zins gezahlt habe. Die Bekl. wenden forideklinatorisch ein, daß sie als österreichische Untertanen nicht vor dem RKG beklagt werden dürften. In der Hauptsache bestreiten sie die Darstellung ihrer Schwester: Diese habe bei ihrer ersten Heirat mit Wolf Christoph Hofer zu Urfahrn auf das väterliche Erbe Verzicht geleistet; auch sei Ottsdorf kein Paraphernalgut, sondern vom Vater erkaufte worden; überhaupt könne die Mutter nach österreichischem Landrecht keinen Anspruch auf während der Ehe erworbene Güter geltend machen. Daher habe ihre Schwester Elisabeth keine Rechte auf die väterliche Hinterlassenschaft. Weiter führen die Bekl. an, daß Elisabeth bei der Teilung des mütterlichen Erbes entsprechend abgefunden worden sei, von einer heimlichen Alienation des angeblich so umfangreichen mütterlichen Vermögens könne keine Rede sein.

Durch Interlokut vom 23. März 1668 verpflichtet das RKG die Bekl. zur Litiskontestation, absolviert sie aber von der Schuldforderung; die Intervention wird am 2. Apr. 1669 abgewiesen, die kl. Partei zum Beweis ihrer Ansprüche angehalten.

1673 beantragt Kaiser Leopold I. als Erzherzog von Österreich unter Verweis auf das österreichische Privilegium de non evocando Remission an sein Gericht.

- 6 1. RKG 1664–1673
- 7 Schuldverschreibung des Philipp Rudolf von Grünthal für Elisabeth Heigel über 1.380 Rtl. 1656 (Q 9);
Auszug aus dem Teilungsvertrag zwischen den Bekl. und ihren Schwestern Elisabeth Heigel, Magdalena Storck sowie Sabina und Maria von Grünthal 1656 (Q 15);
Auszüge aus den Ratsprotokollen der Reichsstadt Regensburg 1655 bzw. 1657 (Q 35, 41);
Bürgschaftserklärungen der Maria Salome von Grünthal, geb. Hack von Bornim, ihrer Vögte Hans Adam Jägenreuter, Oswald und Johann Ludwig von und zu Fränking, der Bekl. sowie deren Schwestern Sabina und Maria von Grünthal 1655 (Q 36, 37);
Erteilungsvertrag zwischen den Bekl. und ihrer Mutter Maria Salome von Grünthal und deren Vögten 1655 (Q 38);
(lat.) ärztliches Attest des Johann Georg Kunz, Doktor der Medizin, Physikus zu Linz, für Philipp Rudolf von Grünthal 1672 (Q 46);
Eheverträge zwischen Wolf Dietmar von Grünthal zu Kremsegg und Maria Salome Hack von Bornim, Tochter des Gregor Hack von Bornim zu Mistl-

bach und der Magdalena von Rohrbach, bzw. Wolf Christoph Hofer zu Ur-
fahm und Elisabeth von Grünthal 1606 und 1629 (Q 49, 50);
Erbverzicht der Elisabeth von Grünthal 1630 (Q 51);
Erbvergleich der Geschwister von Grünthal bzw. deren Bevollmächtigten
nach dem Tode ihrer Mutter Maria Salome von Grünthal 1656 (Q 52);
Beilagenheft zu Deduktionsschrift (Q 59/77) enthält: Korrespondenz zwischen
Wolf Dietmar bzw. Philipp von Grünthal und Elisabeth von Grünthal 1630–
1636 (Lit. A, B, S, T, W, X)

8 4,5 cm

4732

- 1 Bestellnr. 15633
- 2 Johann *Heil*, N.N. Friedrich und Konsorten, gräflich frohbergische Unter-
tanen zu Gersfeld (Kl. 1. Instanz)
- 3 (Marie) Luise (Karoline) Gräfin von *Frohberg* (-Montjoye), geb. Freiin
(von Ebersberg gen.) von Weyhers und Leyen, zu Gersfeld (Bekl. 1. Instanz);
Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Rhön-
Werra, als Interessenten
- 4b Lic. (Johann Jakob Christian) Dietz (1805)
- 5a (supplicatio pro appellatione)
- 5b Verweigerung des Erbfallgeldes;
Gegenstand in 1. Instanz: Ein seit 1791 beim Reichshofrat anhängiger Prozeß
um die strittige Bezahlung des Erbfallgeldes in Höhe von fünf Prozent des
Grundstückswertes, das die Bekl. als Tochter und Erbin des Erblassers von
den ebersbergischen Untertanen zu Gersfeld beim Ableben des kaiserlichen
Kammerherrn (Amand Philipp Ernst) von Ebersberg gen. von Weyhers (und
Leyen) gefordert hatte, wurde zugunsten der Bekl. entschieden; die Exekution
Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Rhön-Werra übertragen.
Letztere setzten eine Kommission zur Schätzung der Immobilien der Kl. ein.
Gegen die 1804 durchgeführte Taxation kommen die Kl. in einem Extrajudi-
zialverfahren beim RKG ein. Die Ritterschaft des Ritterkantons Rhön-Werra
beantragt Abweisung des Appellationsbegehrens.
- 6 1. (Verordnete Taxationskommission des Ritterkantons Rhön-Werra)
2. RKG (1805–1806)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 5 Prod.

4733

- 1 H 2593 Bestellnr. 6484
- 2 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Heilbronn*

- 3 Bischof Philipp Adolf von *W ü r z b u r g*
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1601)
- 4b Dr. D(ionysius) L(aurentius) Krebs (1630)
- 5a mandatum c. c., die Pfarr(ei) Heilbronn betr.
- 5b Vertragsverletzung;
Kl. erwirken ein Mandat wegen Aufkündigung eines Vertrags zwischen ihnen und Bischof Julius von Würzburg, durch den ihnen die ehemals würzburgischen Renten, Gefälle und Güter zu Heilbronn zugesprochen worden waren mit der Auflage, die Kirchen- und Schuldiener zu besolden. Der Bekl. führt an, er habe sich an eine kaiserliche Kommission, bestehend aus Bischof Johann VI. von Konstanz und dem Kemptener Fürstabt Johann Eucharius, gewandt, nachdem ein kaiserliches Edikt 1629 die Restitution derjenigen geistlichen Güter, die nach dem Passauer Vertrag eingezogen worden seien, angeordnet habe. Den Einwand des Bekl., daß der Streit bereits bei einer anderen Instanz anhängig sei, weist das RKG mit Interlokut vom 31. Mai 1630 zurück und verpflichtet den Bekl., auf die Klage zu antworten.
- 6 1. 1630 (1630–1631)
- 7 Konfirmationsbrief von Bischof Julius von Würzburg von 1596 mit inseriertem Vertrag von 1595 zwischen Bischof Julius und Kl., die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener betr. (Q 3);
Druck „Der Röm. Kays. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayest. Ferdinandi II. Außspruch, Decision vnd Kayserlich Edict Vber Etliche Puncten den Religion-Frieden, sonderlich die Restitution der Geistlichen Güter betreffend“ 1629 (Q 4)
- 8 2 cm

4734

- 1 H 411 Bestellnr. 6296
- 2 Maria Magdalena von *H e i l e* (Haila), geb. von Ketzgen zu Geretzhoven, im Namen ihres Ehemanns Peter von Heile, herzoglich pfalz-neuburgischer Rat (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Herzog Wolfgang Wilhelm von *P f a l z - N e u b u r g*, Oswald, Joachim und Stephan von Boslar (im Akt: Potzlarn) zu Windischeschenbach, Brüder (die beiden letzteren vor Prozeßbeginn verstorben) (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Philipp Christoph Seiblin (1626)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1615)
- 5a appellatio
- 5b Streit um Zuständigkeit der Vorinstanz; Rechnungslegung für immittiertes Rittergut Windischeschenbach;
Gegenstand in 1. Instanz.: Peter von Heile war wegen einer Schuldforderung über 1.900 Dukaten, die er von Johann von Zweifel ererbt hatte, in das Un-

terpfand Windischeschenbach immittiert worden. Da er über seine daraus gezogenen Nutzungen keine Rechnung legte, wurde er von den Bekl. vor die Vorinstanz zitiert und dort dazu verurteilt, sich auf die Klage einzulassen, die Rechnungen für das Rittergut herauszugeben und die Einsetzung eines Sequesters abzuwarten.

Kl. appelliert gegen das Urteil mit forideklinatorischen Einreden: Windischeschenbach gehöre zum Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden, für das (seit der Teilung 1614) das kurpfälzische Hofgericht in Amberg zuständig sei; Peter von Heile habe dort gegen die Brüder von Boslar eine Injurienklage angestrengt; dort sei auch in der Hauptsache, der Immission in das Unterpfund, verhandelt worden; die gegnerische Klage in Neuburg sei somit ein Eingriff in ein schwebendes Verfahren. In der Frage der strittigen Nutznießung wendet Heile ein, daß ihre Forderungen durch die Nutzung des Pfandes bisher nicht befriedigt seien. Die Bekl. weisen die Ladung vor das RKG zurück, da eine Frau nicht für ihren abwesenden Ehemann klagen könne; auch sei eine Klage gegen einen Extrajudizialbescheid, wie ihn die Aufforderung der Vorinstanz nach Rechnungslegung darstelle, unzulässig.

- 6 1. (Fürstlich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg)
2. RKG 1626–1627 (1626–1629)
- 7 Urteil des kurpfälzischen Hofgerichts zu Amberg in Sachen Kl. ./ Joachim und Oswald von Boslar 1618 (Beil. A zur Exzeptionsschrift vom 7. Juni 1627);
Auszug aus dem Immissionspatent für Johann von Zweifel bzw. für Kl. in das Rittergut Windischeschenbach 1597 und 1615 (Beil. H zum Prod. vom 17. Sept. 1628)
- 8 2 cm

4735

- 1 H 707 Bestellnr. 6332
- 2 Abt Johann II. und Konvent des Klosters *Heilsbronn*;
Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Gebrüder, als Interessenten
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Jakob Kröll (1523);
(Lic. Johann) Helfmann (1533)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1523);
Dr. Friedrich Reiffsteck (1533)
- 5a citatio
- 5b Strittige Gerichtsbarkeit zu Büschelbach;
Kl. wenden sich wegen Verletzung ihrer Gerichtsbarkeit an das RKG, nachdem der nürnbergische Pfleger zu Lichtenau, Martin Löffelholz, den kl.

Untertanen zu Büschelbach, Heinz Bischof, in Haft genommen hatte. Dabei führen die Kl. an, daß Bischof gemeinsam mit einem weiteren büschelbachischen Hintersassen, Mathes Bertel, den Landsknecht Hans Willenberger, der sie auf einem Feld bei Büschelbach überfallen hatte, gefangengenommen und nach Heilsbronn und später nach Bonnhof zum zuständigen Propsteigericht geführt hätte; der Landsknecht sei auf Abforderung von Löffelholz nach Lichtenau überstellt worden, wo die kl. Hintersassen zum Schadenersatz für eine zerbrochene Hellebarde und zu einem Strafgeld von 20 fl verurteilt worden seien. Nachdem die Untertanen die Bezahlung des Strafgelds verweigert hätten und nicht vor dem lichtenauischen Gericht erschienen seien, sei Bischof gefangengesetzt worden. Die Bekl. wenden ein, daß die Kl. weder die hohe noch die niedere Gerichtsbarkeit in Büschelbach besitzen würden; da der Überfall auf Willenberger ein Landfriedensbruch sei, falle er unter ihre Gerichtsbarkeit. Schließlich führen die Bekl. an, der Landfriedensbruch sei nicht bei Büschelbach, sondern auf der Flur „Salzleiten“ bei Immeldorf begangen worden; bei Büschelbach sei lediglich ein Überfall der kl. Untertanen auf Leonhard Willenberger, den Bruder des Landsknechts, erfolgt, den ihr Pfleger allerdings nicht gerichtlich verfolge. Die Interessenten beanspruchen die frischliche Gerichtsbarkeit zu Büschelbach für sich.

- 6 1. RKG 1523–1535
 8 2,5 cm; Lit.: Georg Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn von der Urzeit bis zur Neuzeit, Bd. 2, Nördlingen 1879, S. 179–183

4736

- 1 H 2635 Bestellnr. 6488
 2 Johannes *Heimbeck*, Bürger und Seiler zu Retzbach
 3 Vizekanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Würzburg* sowie Kaspar Gottfried Heimb, würzburgischer Keller zu Karlstadt
 4a Lic. Johann Heinrich Zinck und (subst.) Lic. Ulrich Daniel Kuehorn (1664)
 4b Lic. Johann Walraff und (subst.) Dr. Johann Leonhard Schommartz (1659); Dr. Johann Niklas Hoen und (subst.) Dr. Johann Leonhard Schommartz (1663)
 5a *mandatum de legitime iuxta constitutionem Carolinam procedendo, auscultandis testibus et publicandis testimoniis s. c.*
 5b Verweigerung von Zeugenvernehmung;
 Kl. erwirkt ein Mandat, da die Bekl. auf seine Klage gegen seine Frau und Hieronymus Schemmel, Bürger zu Retzbach, wegen Ehebruchs trotz mehrfach beantragter Zeugeneinvernahme die Zeugen nicht befragt, diese vielmehr eingeschüchtert oder nicht zum Eid zugelassen oder deren Aussagen dem Kl. nicht publiziert hätten; zudem sei der Kl. vom mitbekl. Keller mit Landesverweisung bedroht worden. Kl. fordert Einvernahme der Zeugen und Eröffnung

der Zeugenaussagen. Die Bekl. reden ein, der Kl. habe falsche Anschuldigungen gegen seine Ehefrau und Schemmel vorgebracht, mehrfache Zeugenbefragungen hätten keinerlei Hinweis auf einen Ehebruch erbracht. Auf eine Gegenklage Schemmels vor dem Zentgericht zu Retzbach wegen der vom Kl. geäußerten Injurien sei der Kl. zu 120 Pfund und 10 fl verurteilt worden. Nachdem dieser dem mit der Urteilsexekution beauftragten Keller keine Partition geleistet habe, habe dieser die Landesverweisung angeordnet.

- 6 1. RKG 1664–1665
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1664 (Q 23, 25)
- 8 1,5 cm

4737

- 1 H 2648 Bestellnr. 6489
- 2 Burkhard und Allwig von *Heimenhofen* zu Burgberg, Brüder (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Burck* im Namen seiner Kinder, alle zu Hirschdorf (im Akt: Hirschdorf) (Kl. 1. Instanz)
- 4a (M.) Peter Gamp (1496)
- 5a appellatio
- 5b Loskauf aus Leibeigenschaft;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. machten Leibherrschaft über die Kinder des Hans Burck geltend, da deren Mutter Dorothea, geb. Schruttolf, eine Leibeigene der Kl. gewesen sei. Burck verwies darauf, daß sich seine Ehefrau losgekauft habe, die entsprechenden Urkunden aber verbrannt seien. Die Vorinstanz verpflichtete Burck zu einem Eid zur Bekräftigung seiner Angaben.
Kl. wenden sich ans RKG.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kempten)
2. RKG (1496)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4738

- 1 H 2649 Bestellnr. 6490
- 2 Hans Burkhard von *Heimenhofen* zu Burgberg
- 3 Bürgermeister und Räte der Reichsstädte *Memmingen*, Kempten und Isny
- 4a Dr. Leopold Dick (1549);
Dr. Martin Weiß (1549)

- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck und Dr. Ludwig Ziegler (1549);
Dr. Michael von Kaden (1549)
- 5a citatio
- 5b Landfriedensbruch;
Kl. kommt wegen Landfriedensbruchs ein, da Truppen der Bekl. während des Schmalkaldischen Krieges sein Schloß zu Burgberg überfallen, geplündert sowie eine Ehaltin vergewaltigt hätten; dabei sei ein Schaden von über 6.000 fl verursacht worden. Die Bekl. weisen neben forideklinatorischen Einreden darauf hin, daß keineswegs erwiesen sei, daß ihre Truppen an dem Überfall beteiligt gewesen seien, zudem sei in dieser Sache bereits ein Verfahren anhängig, nachdem der Kl. 1548 bei den kaiserlichen Hofräten zu Augsburg ein Mandat gegen die Bekl. erwirkt habe.
Durch Interlokut verpflichtet das RKG die Bekl., sich auf die Klage einzulassen. Memmingen und Kempten reichen aufgrund des Vorwurfs, an dem Überfall auf Burgberg beteiligt gewesen zu sein, Gegenklage wegen Injurien ein und fordern jeweils 10.000 fl Schadenersatz.
- 6 1. RKG 1549–1552
- 7 Kaiserliches Mandat in Sachen Kl. ./ Bekl. 1548 (Q 17)
- 8 3 cm

4739

- 1 H 2652 Bestellnr. 6492
- 2 Sebastian *Heimerich* (Heymerich) zu Römhild, öffentlicher Notar, ehemaliger neustettischer Schreiber zu Haßfurt, später truchseß-von-wetzhausischer Vogt zu Wetzhausen
- 3 Sebastian *Neustetter gen. Stürmer* zu Schönfeld, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Haßfurt und Wallburg
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1598)
- 5a mandatum de relaxando captivo s. c.
- 5b Entlassung aus Haft;
Kl. erwirkt ein Mandat auf Aufhebung seiner Haft, nachdem er vom Bekl. wegen erfundener Vorwürfe beim würzburgischen Zentgericht zu Haßfurt und bei Bürgermeister und Rat der Stadt verklagt, vom Bekl. geschlagen und anschließend in Haft genommen worden und erst nach einer erzwungenen Urfehde und nach Stellung einer Bürgschaft durch seine Schwägerin Rosina Henckelmann zu Haßfurt, Witwe des Hans Henckelmann, freigelassen worden sei. Gleichzeitig sei ihm trotz rechtzeitiger Dienstaufsagung der zustehende Lidlohn verweigert worden (vgl. Bestellnr. 6491). Der Bekl. bestreitet die Gerichtszuständigkeit des RKG, da die Anklage wegen der malefizischen Ver-

gehen des Kl. – Diebstahl, Unzucht, Untreue, Unterschlagung von Lehenbriefen, Gotteslästerung – erfolgt sei. Weiter führt der Bekl. an, der Kl. sei nicht freigelassen worden, da er als Bürgen lediglich seine Schwägerin und nicht, wie erforderlich, zwei Männer aufgeboden habe.

Das RKG verpflichtet den Kl. am 4. März 1603, eine ausreichende Bürgschaft zu stellen.

- 6 1. RKG 1598–1604
- 7 Urfehde des Kl. mit Bürgschaft der Rosina Henckelmann 1597 (Q 8);
Schadensverzeichnis des Kl. 1598 (Q 9);
Atteste von Bürgermeister und Rat der Stadt Haßfurt bzw. von Mauritius
Schwein, Pfarrverweser zu Haßfurt, die Inhaftierung des Kl. wegen Gottes-
lästerungen betr., 1599 (Q 11)
- 8 2 cm

4740

- 1 H 2651 Bestellnr. 6491
- 2 Sebastian *Heimerich* (Heymerich) zu Römheld, öffentlicher Notar,
ehemaliger neustettischer Schreiber zu Haßfurt, später truchseß-von-wetzhaus-
sischer Vogt zu Wetzhausen
- 3 Sebastian *Neustetter gen. Stürmer* zu Schönfeld, fürstbischöflich
würzburgischer Amtmann zu Haßfurt und Wallburg
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1598)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1598)
- 5a mandatum de solvendo salario c. c. cum citatione super iniuriis
- 5b Schuldforderung aus Dienstverhältnis; Injurienklage;
Kl. erwirkt im Zusammenhang mit seinem Mandatsprozeß wegen verwei-
gerter Freilassung aus der Haft (vgl. Bestellnr. 6492) ein weiteres Mandat
wegen seines seit sieben Jahren ausstehenden Solds in Höhe von 210 fl.
Gleichzeitig kommt er mit einer Injurienklage gegen den Bekl. ein, der ihn
vor Bürgermeister und Rat zu Haßfurt des Diebstahls, der Unzucht, Untreue,
Unterschlagung von Lehenbriefen und der Gotteslästerung beschuldigt habe.
Der Bekl. wendet forideklinatorisch ein, daß er als würzburgischer Amtmann
vor dem Bischof zu Würzburg beklagt werden müsse; in der Injuriensache sei
bereits ein Verfahren in Haßfurt anhängig. Gleichzeitig wiederholt der Bekl.
seine Anschuldigungen gegen den Kl.
- 6 1. RKG 1599–1603 (1599–1604)
- 7 Schreiben des Bekl. an die Brüder Hans Eitel und Sigmund Heinrich Truchseß
von und zu Wetzhausen, die Vergehen des Kl. betr., 1599 (Q 6, 7)
- 8 1,5 cm

4741

- 1 H 2655 Bestellnr. 6493
- 2 Kaspar *Hein* (Hain), Bürger, Metzger und Gastwirt zu Straßburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1596);
Dr. Georg Amandus Wolf (1606)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum executoriale
- 5b Urteilsexekution;
Kl. fordert Exekution eines Urteils der brandenburgischen Regierung zu Kulmbach gegen Johann Friedrich von Wallenrod zu Altenplos (im Akt: Ploß), der auf Antrag des Lorenz von Rudorff im Gasthof („Zur Blume“) des Kl. zu Straßburg mit Personalarrest belegt worden sei und dort 440 fl Schulden an Bewirtungskosten hinterlassen habe. Dem Einwand des Bekl., dem Mandat pariert und von dem Vater des Schuldners, Johann Sigmund von Wallenrod, die geforderten 440 fl eingetrieben zu haben, hält der Kl. entgegen, daß lediglich die Hauptsomme, nicht jedoch die aufgelaufenen Zinsen und sonstige Schäden in Höhe von 974 fl exekutiert worden seien.
- 6 1. RKG 1596–1611 (1596–1607)
- 7 Schuldverschreibung des Hans Friedrich von Wallenrod für Kl. über 440 fl 1592 (Q 14);
Schadensverzeichnisse des Kl. über 1.414 fl (1602) (Q 15–17)
- 8 2 cm

4742

- 1 H 2672 Bestellnr. 6494
- 2 Michael *Heindl* (Heindell) (Parteienverhältnisse in Vorinstanz nicht ersichtlich)
- 3 Georg *Ittlinger* und Konsorten;
Herzog Wilhelm (V.) von Bayern als Interessent
- 4a (Dr. Laurenz) Wilthelm (1592)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius (Stapert) (1581)
- 5a compulsoriales, in specie die fürstliche bayerische Regierung zu Straubing betr.

- 5b Appellation in nicht ersichtlichem Gegenstand;
Kl. beantragt verschärfte Compulsoriales, da die Regierung zu Straubing die Herausgabe der Akten verweigere.
- 6 1. (Herzoglich bayerische Regierung zu Straubing)
2. RKG 1592–1597 (1592)

4743

- 1 H 2685 Bestellnr. 6495
- 2 Barbara von *Heinecken*, geb. von Boineburg, Witwe, zu Bamberg
- 3 Wolf Wilhelm von Rabenstein zu Weiher, Kirchahorn (im Akt: Kircharn) und Adlitz, Hauptmann des Ritterkantons Gebirg, als Testamentsvollstrecker des Georg Wolf von *Guttenberg* zu Kirchleus (im Akt: Kerleuß)
- 4a Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1630)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1630)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Kl. fordert von bekl. Rabenstein die Bezahlung einer Forderung von 780 fl, da Guttenberg im Jahr 1622 bei einer Schuldverschreibung des Eberhard Oswald Haberkorn von Zellingen für Kl. über 900 fl gebürgt habe. Diese Summe sei von Haberkorn lediglich in schlechter Münze zurückbezahlt worden, weswegen die Kl. letztlich nur 120 fl erhalten habe; für die Differenz einschließlich der Zinsen und entstandenen Schäden muß nach Ansicht der Kl. Rabenstein als Testamentsvollstrecker des Bürgen aufkommen. Dieser räumt ein, als Testamentsvollstrecker agiert zu haben, allerdings sei seine Funktion 1628 mit der Übergabe der Hinterlassenschaft an die Eigentumserben beendet worden.
- 6 1. RKG 1631 (1631–1632)

4744

- 1 – Bestellnr. 15261
- 2 Gottfried *Heiner* zu Alt Wiesloch (im Akt: Altenwieslohe)
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg* - Bayreuth und Bischof Johann Christoph von Eichstätt
- 4b Dr. J(ohann) Leonhard Gerhard (1627)
- 5a mandatum executoriale s. c.
- 5b Abtretung von Eigengütern;
Kl. kommt wegen Abtretung verschiedener Eigengüter bei Eybburg ein, die seinem Vater Jakob Heiner als Pfand für eine Schuldverschreibung des Hans Christoph von Westernach zu Laufenbürg über 1.000 fl eingeräumt worden

seien. Mitbekl. Bischof von Eichstätt beantragt, das Mandat gegen ihn zu kassieren, da der vom Kl. aus der Pfandverschreibung beanspruchte „Eichenweiher“ nicht identisch sei mit dem, den er von Veit Erasmus von Eyb erkauft habe, da der eichstättische Weiher bei Goldbühl liege; im übrigen sei das Kapital längst zurückbezahlt.

- 6 1. RKG (1627)
8 Aktenfragm., bestehend aus einem Prod.

4745

- 1 H 2695 Bestellnr. 6496
2 Gottfried *Heiner* zu Alt Wiesloch (im Akt: Altenwiesloch), herzoglich württembergischer Obristwachtmeister, und seine Schwester Sabina Modesta Heiner zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
3 Helena *Nützel* von Sündersbühl (geb. Burckhard), Witwe des Hans Nützel von Sündersbühl, später Ehefrau des Albrecht Behaim (von Schwartzbach), Amtmann des Lorenzer Waldes, und Klara Griedel (Geittl), Ehefrau des Blasius Griedel, beide zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz);
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
4a Lic. Johann Sebastian Augspurger (1623);
Dr. Beatus Moses (1626)
4b Dr. Christoph Stauber (1616)
5a appellatio
5b Münzbewertung durch das Bankoamt der Reichsstadt Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Gottfried Heiner war bei Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg wegen zweier von Bekl. nicht zurückgegebener Pfänder, die diesen mittels zweier Schuldverschreibungen verpfändet worden waren, eingekommen, von dort aber an die Vorinstanz remittiert worden. Er führte an, daß seine Schwester im März 1622 in seinem Auftrage insgesamt 800 fl in Sechsbätzern aufgenommen habe. Als er nach Ablauf eines Monats die Schuldverschreibungen in gleicher Münze einschließlich des verabredeten Zinses für ein halbes Jahr habe zurückzahlen wollen, sei dies von Bekl. verweigert worden. Diese forderten eine Rückzahlung in der augenblicklich gültigen Münze. In einem Extrajudizialverfahren erließ die Vorinstanz den Bescheid, daß die mitkl. Schwester die Schuldverschreibungen in guter Münze erstatten müsse, reduzierte allerdings den in den Obligationen festgesetzten Zinssatz von 10 bzw. 7 Prozent auf 5 Prozent.
Kl. appellieren gegen die Entscheidung. Die Interessenten reden ein, daß Gottfried Heiner von dem Bescheid nicht beschwert und von dem Verfahren nicht betroffen sei; auch sei die Appellation nicht fristgemäß erfolgt und widerspreche als solche den Privilegien der Reichsstadt. Die Verbindung der beiden Schuldverschreibungen zu einem Verfahren sei nicht zulässig. Kl.

weisen die Einreden als nichtig zurück. Die Aufnahme der Gelder sei im Auftrage des Bruders erfolgt, weswegen er von den Verfahren wohl betroffen sei; die zeitliche Verzögerung bei der Appellation sei auf eine längere Abwesenheit von Nürnberg zurückzuführen. Gleichzeitig bestreiten die Kl. die Gültigkeit der reichsstädtischen Privilegien bei einem Verfahren am Bankoamt.

- 6 1. Bankoamt der Reichsstadt Nürnberg 1622
- 2. RKG 1623–1627
- 7 Schuldverschreibungen der Sabina Modesta Heiner für Blasius Griedel, Bürger zu Nürnberg, bzw. für Helena Nützel von Sündersbühl über je 400 fl unter Verpfändung von Kleinodien 1622 (Q 7^b, 7^c)
- 8 3 cm

4746

- 1 H 211 rot Bestellnr. 2850
- 2 Georg *Heinlein* zu Posseck im Namen seiner Ehefrau Katharina, geb. Angles (gemeinsam mit Johann Ludwig Heeger, fürstbischöflich bambergischer Oberamtmann und Stadtvogt zu Kronach, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anna *Angles* zu Posseck, Witwe des Philipp Angles (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Johann Christoph von Brand (1756)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750); Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1756)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte vorinstanzlich gegen Heeger und die Kl. ein Mandat auf Restitution des von diesen entfremdeten Besitzes des Philipp Angles, der ihr als seiner Ehefrau zustehe, erwirkt. Die Bekl. 1. Instanz wandten ein, daß die Ehe zwischen Bekl. und Philipp Angles vor dem Konsistorium zu Bamberg geschieden und im gleichen Jahr durch den bambergischen Kastner zu Posseck formell eine Gütertrennung durchgeführt worden sei; ein Erbrecht bestehe also nicht mehr. Zudem habe der Erblasser seine Schwester Katharina testamentarisch als Haupterin eingesetzt und seine geschiedene Frau nicht bedacht. Weiter führten sie an, daß sich die Bekl. in erbsschleicherischer Absicht in das Haus ihres todkranken Ehemannes begeben habe, dieser sich aber an Heeger gewandt habe, der die Umquartierung des Kranken zu seiner Schwester veranlaßt habe. Nach dem Tode Angles' sei die Erbteilung gemäß dem Testament ohne Widerspruch der Bekl. durchgeführt worden. Die Bekl. entgegnete, daß die Gütertrennung nur unter dem Vorbehalt ausgesprochen worden sei, daß keine Versöhnung zwischen den Ehe-

gatten erfolge; sie und ihr Mann hätten sich jedoch zu Lebzeiten wieder versöhnt und auch die eheliche Gütergemeinschaft erneut hergestellt. Nach Zeugeneinvernahmen bestimmte die Vorinstanz, daß die Ehe- und Gütergemeinschaft ausreichend nachgewiesen sei, und verurteilte die Kl. zur Restitution des spolierten Besitzes einschließlich der daraus gezogenen Nutzungen. Eine gegen dieses Urteil eingelegte Appellation erklärte das Gericht für desert, da sie nicht formgemäß erfolgt sei.

Kl. appellieren gegen das Urteil unter Verweis auf die widersprüchlichen Zeugenaussagen hinsichtlich der Wiederherstellung der Gütergemeinschaft. Dies wird von der Bekl. bestritten, die zugleich beantragt, die Appellation wegen Fristversäumnisses bei der Produktion der Vorakten als desert abzuschlagen.

- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1752
2. RKG 1756–1762 (1756–1757)
- 7 Auszug aus Amtsprotokollen des fürstbischöflich bambergischen Kastenamts Posseck, die Gütertrennung zwischen Philipp und Anna Angles betr., 1751 (Q 10);
Testament des Philipp Angles 1752 (Q 11);
Attest des Johann Wolfgang Förtsch, katholischer Pfarrer zu Posseck, die Verwandtschaftsverhältnisse von Georg Heinlein und der Bekl. betr., 1756 (Q 24);
ärztliche Atteste für Balthasar Sauer, Landgerichtsassessor und Regierungsadvokat zu Bamberg, 1757 (Q 25, 26, 31);
Vorakt (Q 28) enthält ferner: Attest des Joachim Christoph Jacob, Kaplan zu Posseck, die testamentarischen Verfügungen des Philipp Angles betr., 1754 (fol. 17v–18r); Zeugenaussagen vor fürstbischöflich bambergischem Oberamt Kronach, vor Vorinstanz und vor bambergischem Kastenamt zu Kronach 1754–1755 (fol. 36r–41r, 49r–60v, 68r–72v, 75v–77r, 137r–148r);
Rationes decidendi 1756 (Q 29);
Verzeichnis der Ausgaben Georg Heinleins für Philipp Angles über 675 fl 1757 (Q 33)
- 8 7 cm

4747

- 1 H 2739 Bestellnr. 6501
- 2 Georg *Heintzeller* (Heynzeller), ehemaliger edelstettischer Untertan und Mesner zu Edelstetten, arme Partei
- 3 Äbtissin Regina von Rohrbach, Priorin und Konvent des Kanonissenstifts *Edelstetten* sowie Karl von Welden zu Welden und Erolzheim, Kastenvogt des Stifts Edelstetten
- 4a Dr. M(alachias) Ramming (1565)

- 4b Dr. Leopold Dick (1561);
Dr. Johann Vest (1572)
- 5a simplex querela
- 5b Injurienklage;
Kl. kommt mit einer Injurienklage ein, da er wegen angeblichen Diebstahls gefangengenommen, peinlich befragt, aus seinem Mesneramt entfernt, sein Vermögen eingezogen und er des Landes verwiesen worden sei; gleichzeitig fordert er 3.900 fl Schadenersatz. Die Bekl. wenden ein, der Kl. sei nicht injuriert worden, vielmehr habe er sein Amt nachlässig versehen, Geld unterschlagen und große Schulden gemacht. Der bekl. Vogt führt an, der Kl. sei niemals gefangen oder der Folter unterzogen worden; dieser sei nach Bekanntwerden seiner Vergehen außer Landes geflohen, wobei er große Schulden hinterlassen habe; aus diesem Grund sei sein Vermögen mit Arrest belegt und auf die Forderung der kl. Gläubiger öffentlich vergantet worden.
- 6 1. RKG 1565–1572 (1565–1573)
- 8 1,5 cm

4748

- 1 H 2341 Bestellnr. 6456
- 2 Katharina *Hel* (Witwe des Hans Hel), Bürgerin zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Andreas Tucher, Ulrich Starck, Kaspar Baumgartner mit seinen Mitverwandten, (Wilhelm, Matthias und Karl Löffelholz), Kinder des verstorbenen Wolf(gang) Löffelholz, Christoph und Sigmund Fürer, Wolf Hoffmann für die fuggerische Handelsgesellschaft, Bernhard Straub, Bruno Engel, Jost Menynger, Hans Nützel, Hans Maurer, Hans Wagner, Raphael Torrisani, Faktor der Pimmelschen Handelsgesellschaft, Kaspar Pusch für Stephan Kortz und N.N. Ruder, alle Nürnberger Kreditoren des Hans *Weyer* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Matthias Reineck (1520)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Hypothek;
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Weyers Kreditoren erhoben eine Hypothekenklage wegen eines jährlichen Zinses von 100 Rtl. von seinem Haus am Markt zu Nürnberg.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG (1520)
- 8 SpPr ohne Eintrag; Angaben zu Parteienverhältnissen in der Vorinstanz und Prozeßgegenstand sind dem Generalrepertorium entnommen

4749

- 1 H 2779 Bestellnr. 6504
- 2 Philipp von *Helbe* (im Akt: Helb), fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Stiefenburg (im Akt meist: Stufenberg) (Bekl. 1. Instanz); Bischof Georg (III.) von Bamberg als Interessent
- 3 Karl und Wilhelm von *Schaumberg* zu Gereuth, Brüder (Kl. 1. Instanz); Bischof Konrad II. von Würzburg als Interessent
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1515);
Lic. Christoph Rothan (1522);
Dr. Simeon Engelhardt (1524)
- 4b Dr. Kaspar Mart (1515);
Dr. Heinrich Levetzow von Rostock und Dr. Kaspar Mart (1522);
Dr. (Franz) Frosch (1526);
Lic. Valentin Gottfried (1540)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um einen Hof zu Untermanndorf (im Akt: Manndorf); Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kamen wegen Besitzspoliation ein, da der Kl. ihnen einen vom Fürststift Würzburg als Mannlehen verliehenen Hof vorenthalte; dieser Hof sei Apel von Schaumberg gemeinsam mit einem zweiten Hof vom Hochstift verliehen worden und nach dem Tode seines ohne männliche Nachkommen verstorbenen Enkels Hans auf die Bekl. als dessen nächste Agnaten gefallen. Bischof Georg III. von Bamberg als Interessent forderte den Kl. ab, da dieser bambergischer Amtmann sei und auch der strittige Hof von Bamberg zu Lehen rühre. Die Vorinstanz verpflichtete die Bekl. mittels Interlokut, die Zugehörigkeit der Güter zum Hochstift Würzburg nachzuweisen.
Kl. appelliert dagegen mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Interlokuts, da von seiner Seite keine Litiskontestation erfolgt sei. Die Bekl. fordern Remission an die Vorinstanz, da eine Appellation von einem Interlokut unzulässig sei. In der Hauptsache führen sie an, daß der Kl. einen der beiden würzburgischen Höfe als ursprünglich schaumbergisches Allod ausgeben, um darauf ein Erbrecht geltend machen zu können.
- 6 1. Lehengericht des Hochstifts Würzburg 1514
2. RKG 1515–1544 (1515–1541)
- 7 Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission 1516 (Q 18);
Beilagen zu kl. Conclusiones (Q 25): Zeugenaussagen vor Eck Schweigerer zu Ebern 1453; Attest Genises von Scheffstal, Gerichtszuständigkeit in Untermanndorf betr., 1453; Erbteilungsvertrag zwischen Hans von Schaumberg und Heinrich von Redwitz zu Tüschnitz 1496; Lehenbriefe Bischof Rudolfs von Würzburg für Burkhard bzw. Hans von Schaumberg, würzburgische Lehen zu Brünn (im Akt: Brunn am Raueneck), zu Untermanndorf und Welkendorf betr., 1467 und 1479; Konsensbrief Bischof Rudolfs von Würzburg, die Über-

tragung der Lehennutzung zu Brünn, Untermannndorf und Welkendorf durch die Kl. auf ihre Vettern Georg, Matthias und Friedrich von Schaumberg, Domherrn zu Bamberg, und Erhard von Schaumberg, Dechant des Stifts zu Comburg, Brüder, betr., 1497; Kaufbrief des Erhard von Schaumberg für seinen Bruder Georg, die Wiese „Creusin“ zwischen Untermannndorf und Sendelbach betr., 1500

8 3 cm

4750

- 1 H 2778 Bestellnr. 6503
- 2 Philipp von *Helbe* (im Akt: Helb)
- 3 Eustachius von *Thüngen* und Engelhard von Münster
- 4a Lic. Christoph Rothan (1522)
- 4b Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1522)
- 5a (citatio)
- 5b Deserterklärung einer Appellation;
Kl. kommt um Deserterklärung einer Appellation des bekl. Thüngen ein, die dieser gegen ein Urteil des Landgerichts des Hochstifts Bamberg in seinem Streit mit Georg von Trautenberg um das Haus „Zum Einhorn“ in der Judengasse zu Bamberg eingelegt, aber nicht verfolgt habe; damit habe das Urteil der Vorinstanz Rechtskraft erlangt. Der Kl. führt an, daß Thüngen trotz des entschiedenen Prozesses nicht auf seine angeblichen Ansprüche auf das Haus verzichte, weswegen Georg Sauer aus Frensdorf, an den der Kl. das Haus verkauft habe, den Kaufpreis zurückbehalte. Thüngen erwidert, daß er nicht an das RKG, sondern an Bischof Veit I. von Bamberg als Landesherrn appelliert habe; außerdem habe es sich bei dem Entscheid der Vorinstanz nur um ein Interlokut, nicht aber um ein Endurteil gehandelt.
Mit Urteil vom 17. Aug. 1524 absolviert das RKG die Bekl. von der Ladung.
- 6 1. RKG 1522–1523 (1522–1527)

4751

- 1 H 2784 Bestellnr. 6505
- 2 Hans *Helchner* zu Heideck, Bürger der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Georg Ortolf (1503)
- 4b Dr. Johann Rehlinger (1501)
- 5a (mandatum)

- 5b Aufhebung des Arrests auf kl. Besitz; Attentatsklage;
 Kl. kommt um Aufhebung eines Arrests auf seine Besitzungen in Nürnberg ein, den die Bekl. im Zusammenhang mit einem Prozeß vor dem Stadtgericht Nürnberg – trotz Verbots des RKG (vgl. Bestellnr. 6506) – verhängt hätten; gleichzeitig beantragt er, die Kl. in die im Mandat angedrohte Strafe zu erklären. Die Bekl. führen an, daß der Kl. als früherer Vormund der hinterlassenen Kinder des Jakob Sauerzapf (Helena, Ehefrau des Hans Fintzer zu Heilbronn, Barbara, Ehefrau des Henrich Stör (Stoyer) zu Nürnberg, Katharina, Ehefrau des Hans Schilter zu Leipzig, sowie Jakob, Brigitte, Klara und Ursula) in seiner vormundschaftlichen Rechnungslegung 2.301 fl schuldig geblieben und trotz mehrmaliger Ladung nicht vor Gericht erschienen sei, weswegen zum Schutz der Mündel der Arrest erfolgt sei; eine vom Kl. erfolgte Appellation an das RKG sei nicht zulässig, da sie nicht formgemäß erfolgt sei; somit sei auch die ausgebrachte Inhibition nicht rechtmäßig.
 Die Parteien verständigen sich auf eine befristete Prozeßeinstellung.
- 6 1. RKG 1503

4752

- 1 H 2785 Bestellnr. 6506
- 2 Hans *Helchner* zu Heideck, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Matthias Neumüller und Johann Bernkopf als Vormünder bzw. Bevollmächtigte der hinterlassenen Kinder des Jakob *Sauerzapf*, Helena, Ehefrau des Hans Fintzer zu Heilbronn, Barbara, Ehefrau des Henrich Stör (Stoyer) zu Nürnberg, Katharina, Ehefrau des Hans Schilter zu Leipzig, sowie Jakob, Brigitte, Klara und Ursula (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Ortolf (1503);
 Dr. (Christoph) Mülher (1508);
 Dr. Johann Drach (1509)
- 4b Dr. Wilhelm Wilprecht (1503)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus vormundschaftlicher Administration;
 Gegenstand in 1. Instanz: Die Vormünder der hinterlassenen Kinder des Jakob Sauerzapf kamen vorinstanzlich mit einer Schuldforderung von 2.103 fl ein, die der Kl. als früherer Vormund aus dem Vermögen des Erblassers für seine Handelsgeschäfte verwandt habe. In einem Kontumazialverfahren wurde der gesamte Besitz des Kl. zu Nürnberg mit Arrest belegt.
 Kl. appelliert gegen diese Entscheidung und erwirkt gleichzeitig ein Mandat wegen Eingriffs in ein schwebendes Verfahren, nachdem das Stadtgericht trotz insinuerter Ladung weiterverhandelt habe; schließlich fordert er 8.000 fl Schadenersatz. Der Kl. führt an, daß das Kontumazialverfahren nicht rechtmäßig gewesen sei, da er einen Anwalt verordnet habe und persönliches Erscheinen nicht notwendig gewesen sei; zudem sei er den Bekl. nichts schuldig.

Die Bekl. wenden forideklinatorisch ein, daß die Appellation nicht fristgemäß erfolgt sei und gegen die Appellationsprivilegien der Reichsstadt Nürnberg verstoße; der verhängte Arrest sei aufgrund der aus der Vormundschaft des Kl. herrührenden Schulden legitim gewesen.

Mit Urteil vom 4. Sept. 1508 schlägt das RKG die Attentatsklage ab, verpflichtet aber die Bekl., sich auf die Appellation einzulassen; 1511 verordnet das Gericht eine Kommission zur Zeugeneinvernahme.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
- 2. RKG 1503–1512
- 7 Sauerzapfische Kommissionsakten (Nr. 43) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1511
- 8 3,5 cm

4753

- 1 H 5203 Bestellnr. 6884
- 2 Peter *Helchner* (Holchner) zu Dinkelsbühl
- 3 Albrecht von *Leonrod* (fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger) zu Hirschberg
- 4a Lic. Johann Hepstein (1523) und (subst.) Lic. Ludwig Hirter (1524)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1523)
- 5a citatio
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;
 Bekl. setzte mit einem Diener Kl. im Juni 1517 im Wirtshaus zu Beyerberg (im Akt: Beuerberg) gefangen, nahm ihm einen Wätschger (Hängetasche) mit knapp 2 fl Bargeld und einen Degen ab, schaffte ihn zunächst nach Weitingen (im Akt: Weiting), dann nach Leonrod, wo er ihn insgesamt gut drei Wochen in Haft hielt, und nötigte ihn schließlich dazu, ihm 43 fl an hinterlegtem Geld sowie eine Truhe mit Kleidung und Schmuck im Wert von 45 fl zu überlassen und sich über die Zahlung von 100 fl Schatzgeld bis Martini 1517 zu verschreiben.
 Kl. ersucht Mitte 1523 um Aushändigung der hinterlegten 43 fl, um Rückgabe oder Ersatz der Truhe, um Zahlung einer Entschädigung von 400 fl sowie um Verhängung der Reichsacht über Bekl. wegen Landfriedensbruchs. Bekl. verweist darauf, daß Kl. im Juli 1517 eidlich auf alle Ansprüche gegen ihn verzichtet habe und sich erst durch das zuständige geistliche Gericht aus dem Eid entbinden lassen müßte. Kl. bringt vor: Bekl. sei wegen dieses Vorfalls vom kaiserlichen Fiskal Reinhard Thiel angeklagt worden und habe sich Mitte 1523 mit dessen Nachfolger Kaspar Mart dahin verglichen, daß er die kl. Verschreibung herausgeben solle und Kl. seine Forderungen am RKG ausführen dürfe.
- 6 1. RKG 1523–1525

- 7 Aussage des kaiserlichen Fiskals Kaspar Mart vor dem RKG-Beisitzer Dietrich Ungelter, Fiskalatsprozeß gegen Bekl. betr., 1525 (im SpPr)

4754

- 1 H 2791 Bestellnr. 6507
- 2 Christoph *Held*, Bürger zu Schweinfurt (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Philipp *Mercklein* (Merckel, Mercklin), Bürger zu Schweinfurt (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1592)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1586);
Dr. Johann Gödelmann (1592)
- 5a appellatio
- 5b Streit um Besitz einer Grenzmauer;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. wandte sich wegen einer zwischen seinem Hof und dem Hof der Bekl. befindlichen Mauer an die Vorinstanz und beanspruchte den halben Teil der Mauer für sich. Dabei machte er geltend, daß der Vorbesitzer seines Hauses, Sebastian Bientz, beim Verkauf über den Besitz der Mauer keine Aussage über deren Zugehörigkeit machen konnte, doch habe dieser angegeben, daß die Hofstatt bis an die Mauer reiche; aus diesem Grund habe der Kl. gemäß dem Schweinfurter Baurecht, das einem Hausbesitzer den Anbau an den (vom Hauseingang gesehenen) linken Teil einer Grenzmauer genehmige, das Recht besessen, ein kleines Gebäude an die Mauer zu bauen; das vom Bekl. beanspruchte Fenster-, Trauf- und Winkelrecht sei nicht begründet. Gleichzeitig beschwerte sich der Kl. über die Führung von Abwässern seitens des Bekl. durch seinen Hof. Der Bekl. führte an, daß die beiden Grundstücke ursprünglich vereinigt gewesen und erst später getrennt worden seien; der frühere Besitzer habe die Mauer erbaut, diese sei dann durch Kauf an ihn gekommen. Weiter gab der Bekl. an, daß an seiner Seite der Mauer ursprünglich ein Stall gestanden habe, dessen Traufe in den Hof des Kl. geführt habe. Hinsichtlich der beiden an die Mauer angebauten neuen Gebäude wies der Bekl. das Recht des Kl. auf den Anbau zurück, dadurch würden seine Fenster verbaut; in der Frage der Abwasserführung gab der Bekl. an, daß diese seit alters bestanden habe. Die Erstinstanz sprach den vorderen Teil der Mauer beiden Parteien, den hinteren Teil, an dem sich die Anbauten befanden, allein dem Bekl. zu; der vom Kl. ausgeführte Neubau sei ohne Genehmigung erfolgt, weswegen er diesen um 1 ½ Schuh aufgrund des Winkelrechts von der Mauer abrücken oder aber sich innerhalb eines Monats mit dem Bekl. deswegen verständigen müsse. Weiter sprach die Erstinstanz dem Bekl. das Recht der Abwasserableitung durch den Hof des Kl. sowie das ungestörte Fensterrecht zu. Die Zweitinstanz wies eine Appellation als sie nicht betreffend zurück.
Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Verordnete Vierer der Reichsstadt Schweinfurt 1589
 2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt 1589
 3. RKG 1592–1604 (1592–1595)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: undat. Kaufbrief von Peter Junghans, Mitglied des Rats, Paul Gerlach und Erhard Zapf, alle Bürger zu Schweinfurt, Erben der Witwe des Hans Fliedtner, für Johann Marollt, Bürger und Mitglied des Rats zu Schweinfurt, eine Hofstatt am Markt betr.; Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt 1589;
 Kaufbrief des Wolfgang Kremer, Bürger und Mitglied des Rats zu Schweinfurt, und dessen Ehefrau Barbara für Bekl., das Haus „Zum Goldenen Hirschen“ am Marktplatz zu Schweinfurt betr., 1590 (sic!)
- 8 2,5 cm

4755

- 1 H 2795 Bestellnr. 6509
- 2 Georg *Held*, domkapitlich bambergischer Amtmann zu Mainneck, Erhard Wolff zu Schmeilsdorf und Konrad Dietrich, Organist zu Thurnau (Held und Wolff neben Hans Brückner zu Kulmbach Bekl. und Gegenkl. 1. sowie Kl. 2. Instanz) als Erben der Dorothea Winheim, Witwe des Sebastian Winheim, fürstbischöflich bambergischer Kastner zu Stadtsteinach
- 3 Heinrich *Schmidt* zu Stübig (Kl. und Gegenbekl. 1., Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1608);
 Dr. Christoph Stauber (1617)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1608);
 Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 5a (prima) appellatio a sententia desertionis
- 5b Nichtigkeitsklage;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. forderte erstinstanzlich die Übertragung der Administration für diejenigen Teile der Hinterlassenschaft von Georg (im Akt mehrfach: Hans) Rudolf, fürstbischöflich bambergischer Kammermeister, und dessen Schwester Kunigunde, die intestathalber auf deren Vetter Hans (im Akt mehrfach: Georg) Rudolf gefallen war, der sich aber außer Landes befindet und von dem man nicht wisse, ob er noch lebe. Den Anspruch auf die Administration begründete der Bekl. damit, daß er als Bruder der Mutter von Hans Rudolf dessen nächster Kognat sei, während Held, Wolf und Brückner als Tochtermänner und Erben der Dorothea Winheim, Witwe des Sebastian Winheim, der die Administration widerrechtlich an sich gezogen habe, fungierten. Die Kl. kamen mit einer Injurienklage gegen den Bekl. ein. Die Erstinstanz sprach dem Bekl. die Administration zu und verurteilte die Kl. zur Erstattung der aus den Besitzungen gezogenen Nut-

zungen. Die Zweitinstanz remittierte eine Appellation der Kl. der Erstinstanz als desert. Der Bekl. beantragte die Exekution des vorinstanzlichen Urteils. Kl. appellieren gegen die Entscheidung und verweisen darauf, daß die Appellation nicht desert gewesen sei, da die Kl. extrajudizial wegen der nicht vorgelegten Vorakten gehandelt hätten. Der Bekl. führt an, daß die Appellation an das Hofgericht nicht frist- und formgemäß erfolgt sei, zudem verstoße eine Appellation von einem Desertionsbescheid gegen die bambergische Hofgerichtsordnung. Weil der Bekl. erstinstanzlich die Immission in die Hinterlassenschaft betreibt und ein Urteil zur Immission in die von den Kl. administrierten Güter zu Stübig bzw. einen Arrest auf die Bestandszinsen der darauf sitzenden kl. Untertanen erwirkt, beantragen die Kl. ein Inhibitorialmandat und eine Ladung des Bekl., sich auf ein Gesuch nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzulassen. Der Bekl. macht geltend, daß das RKG zwar auf Ladung und Compulsoriales, nicht aber auf Inhibition erkannt habe, weswegen er die Exekution des erstinstanzlichen Urteils uneingeschränkt habe verfolgen dürfen.

- 6
 1. (Pfortengericht des Benediktinerklosters St. Michael auf dem Mönchberg zu Bamberg)
 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1607
 3. RKG 1608–1628 (1608–1617)
- 7 Attest Bischof Johann Philipps von Bamberg, das wegen Verstoßes gegen die bambergische Hofgerichtsordnung remittierte Appellationsgesuch in Sachen Thomas und Hans Karl von Aufseß ./.. Dorothea von Seckendorff, geb. Neustetter gen. Stürmer, und ihrer Schwestern (Maria) Martha von Eyb und Sophia (von) Doles als Erben ihrer Mutter Margaretha Neustetter gen. Stürmer, geb. Giech (verw. von Aufseß) betr., 1601 (Q 16);
Urteil des RKG in Sachen Aufseß ./.. Neustetter gen. Stürmer 1607 (vgl. Bestellnr. 1875) (Q 17)
- 8 6,5 cm

4756

- 1 H 2796 Bestellnr. 6510
- 2 Georg *Held*, domkapitlich bambergischer Amtmann zu Mainneck, Erhard Wolff zu Schmeilsdorf und Konrad Dietrich, Organist zu Thurnau (Held und Wolff neben Hans Brückner zu Kulmbach Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Heinrich *Schmidt* zu Stübig (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1609);
Dr. Christoph Stauber (1617)
- 4b Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 5a secunda appellatio

- 5b Urteilsexekution;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nachdem in der Streitsache um die Administration der Hinterlassenschaften von Georg und Kunigunde Rudolf dem Bekl. anstelle seines Neffen Hans Rudolf erstinstanzlich die Administration zugesprochen und eine entsprechende Appellation an das Hofgericht als desert abgeschlagen worden war, erwirkte er bei der Erstinstanz nach Stellung von Bürgschaften eine Immission in die von Kl. verwalteten Besitzungen zu Stübig sowie einen Arrest auf die Bestandszinsen seiner dort ansässigen Untertanen (vgl. Bestellnr. 6509). Gleichzeitig beantragte die Erstinstanz bei Bischof Johann Philipp von Bamberg als zuständigem Territorialherrn von Stübig die Exekution des Urteils. Diese wird dem bambergischen Pfleger zu Giech, Lorenz von Guttenberg zu Kirchlauter, Kühlenfels und Wartenfels, übertragen. Kl. appellieren gegen die Urteilsexekution und machen geltend, daß der Prozeß noch nicht endgültig beschlossen und am RKG ein Gesuch zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt sei; der Kl. habe dessenungeachtet das Getreide der kl. Untertanen zu Stübig abgeerntet, deren Felder eingezogen, ihnen die erneute Abgabe des Lichtmeßzinses abgepreßt und Holz aus den dortigen Wäldern verkauft und verschenkt; generell könne der Bekl. höchstens ein Drittel der Besitzungen zu Stübig beanspruchen, da auf Hans Rudolf bei der Erbteilung lediglich der vierte Teil der Hinterlassenschaft gefallen sei. Der Bekl. weist die Vorwürfe der Kl. zurück: die Immission sei ordnungsgemäß vollzogen worden; der am RKG anhängige Prozeß wegen der deserten Appellation habe keine aufschiebende Wirkung für die Exekution, da von den Kl. keine Inhibition erwirkt worden sei.
- 6 1. Pfortengericht des Benediktinerklosters St. Michael auf dem Mönchberg zu Bamberg 1608
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1609
3. 1609–1628 (1609–1617)
- 7 Vorakt 1. Instanz (Q 8, Bd. 2) enthält: Inventar der Verlassenschaft des Georg Rudolf 1609 (fol. 39r–39v)
- 8 3,5 cm

4757

- 1 H 2805 Bestellnr. 6515
- 2 Augustin Thain, Mitglied des Rats, Georg Nikolaus Scipio und Johann Bremer, Bürger zu Schweinfurt, im Namen ihrer Ehefrauen Margaretha (Anna Rosina und N.N., alle) geb. Held, Erben ihres Schwiegervaters Valentin *Held*, Bürger und Händler zu Schweinfurt
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Johann Georg von Gülchen und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1662)

- 4b Dr. Abraham Ludwig von Gülchen und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1663)
- 5a *mandatum de dimittendo hypothecam s. c.*
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordern Rückzahlung eines Darlehens der Bekl. für Anna Held, Witwe des Christoph Held, über 2.000 Rtl. bzw. Abtretung der reichsstädtischen Renten und Zinsen zur Befriedigung der Forderung. Die Kl. weisen darauf hin, daß sie 1.800 fl aus dieser Schuldverschreibung von ihrem Schwiegervater Valentin Held ererbt hätten. Die Bekl. erklären wegen ihrer Verschuldung im Dreißigjährigen Krieg, ihrer Abgaben für das Reich und wegen vorrangiger Schuldner ihre augenblickliche Unmöglichkeit zur Rückzahlung des Darlehens. Es ergehen mehrere Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1663–1667
- 7 Schuldverschreibung der Bekl. für Anna Held über 2.000 Rtl. 1627 (Q 4);
Attest von Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt, den Erbenspruch der Kl. über 1.800 fl aus der Erbschaft der Anna Held betr., 1663 (Q 11);
Vergleich zwischen den Bekl. und Johann Wilhelm Sachs, sachsen-gothaischer Chirurg zu Königsberg und dessen Ehefrau Maria Christina, geb. Bremer, über 400 fl aus deren Ansprüchen aus dem heldischen Erbe 1666 mit Quittung von Sachs über 20 fl (Q 24);
Quittung Augustin Thains und seiner Frau Margarethe, geb. Held, über 200 fl 1666 (Q 25)
- 8 1,5 cm

4758

- 1 H 2817 Bestellnr. 6518
- 2 Adam von und zu Bastheim und Alexander Veit von Zweifel zu Helmershausen und Schmerbach als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Martin Geuß von *Heldritt* zu Ostheim und Weimarschmieden, Adolf Philipp, Georg Heinrich Levin und Eva
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1627)
- 5a *supplicatio pro interponendo decreto super alienando fundo pupillari*
- 5b Immobilienverkauf durch vormundschaftliche Administration;
Antragsteller bitten um Genehmigung des RKG zum Verkauf von Immobilien aus der Verlassenschaft des Martin Geuß von Heldritt, um dessen Schuldenlast von mehr als 30.000 fl, von denen bereits 12.900 fl zurückbezahlt worden seien, weiter verringern zu können. Das RKG verpflichtet die Antragsteller zur Vorlage eines vollständigen Inventars der Hinterlassenschaft Heldritts.
- 6 1. RKG (1627–1628)

- 7 Verzeichnisse der Schulden des Martin Geuß von Heldritt und Einnahmen aus den heldrittischen Gütern (1627) (Q 4, 5, 12);
Inventar der Verlassenschaft des Verstorbenen (Q 14)
- 8 3,5 cm

4759

- 1 H 2815 Bestellnr. 6516
- 2 Adam von und zu Bastheim und Alexander Veit von Zweifel zu Helmershausen und Schmerbach als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Martin Geuß von *Heldritt* zu Ostheim und Weimarschmieden (Adolf Philipp, Georg Heinrich Levin und Eva)
- 3 Georg Christoph und Eberhard *Fuchs von Schweinshaupten* zu Schweinshaupten und Wonfurt
- 4a (Lic. Peter Paul) Steurnagel (1629)
- 4b (Dr. Dionysius Laurentius) Krebs (1629)
- 5a mandatum cassatorium et inhibitorium s. c.
- 5b Verletzung des privilegii de non evocando;
Kl. kommen ein aufgrund einer durch den Vater der Bekl., Philipp Fuchs von Schweinshaupten, bzw. durch Bekl. wegen Schuldforderungen betriebenen Evokation vor Herzog Johann Ernst von Sachsen-Eisenach und dessen Amt Lichtenberg und beantragen, daß der dort anhängige Prozeß wegen Verletzung ihrer Privilegien als Reichsunmittelbare eingestellt werde.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1629–1630 (1629)

4760

- 1 H 2816 Bestellnr. 6517
- 2 Georg Heinrich Levin von *Heldritt* zu Weimarschmieden
- 3 Johann Georg von *Rotenhan* zu Eyrichshof
- 4a Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Heinrich Wilhelm Erhardt (1674);
Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1698)
- 4b Dr. Johann Christoph Maurer und (subst.) Dr. Friedrich Plönies (1671)
- 5a mandatum de solvendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Kl. kommt mit einer Schuldforderung gegen den Bekl. ein, dessen Vater Adam Hermann von Rotenhan bei einer Schuldverschreibung des Veit Ulrich von Lichtenstein für Hans Heinrich von Künßberg über 1.000 fl selbstschuldnerisch als Mitbürge aufgetreten sei; da in die dabei verschriebenen zwei Höfe

zu Obermerzbach bereits andere lichtensteinische Kreditoren immittiert worden seien, fordert der Kl. die Begleichung der Schuld durch den Bürgen. Der Kl. führt an, daß seiner Mutter Sabina, geb. von Heßberg, Ehefrau des Hans Georg Walter von Bernstein, Witwe des Martin Geuß von Heldritt, beim Kauf des Ritterguts Nagel durch Hans Heinrich von Künßberg die Schuldverschreibung als Teil ihres elterlichen Erbes zediert worden sei. Der Bekl. bestreitet, daß die Zession der Verschreibung allein für die Mutter des Kl. gegolten habe; auch sei seines Wissens nach die Schuldverschreibung 1661 dem kursächsischen geheimen Kammerdiener Christoph Birckner zu Dresden zediert worden.

Das RKG verpflichtet die Kl. in mehreren Interlokuten zur Vorlage seiner Originaldokumente und zur genaueren Beweisführung, daß seine Mutter alleinige Zessionarin der strittigen Schuldverschreibung sei.

- 6 1. RKG 1674–1687 (1674–1698)
- 7 Schuldverschreibung des Veit Ulrich von Lichtenstein zu Gereuth für Hans Heinrich von Künßberg zu Wernstein und Schmeilsdorf, brandenburgischer Rat und Erbmarschall des Burggraftums Nürnberg, über 1.000 fl unter Verpfändung zweier Höfe zu Obermerzbach 1623 (Q 2; Original: Q 15);
Attest Johann Heinrich von Künßbergs, die Zession verschiedener Schuldverschreibungen seines Vaters Hans Heinrich von Künßberg für Georg Christoph, Hans Philipp und Eberhard Fuchs von Schweinshaupten, Brüder, und Hans Georg Walter von Bernstein als Ehevogt seiner Ehefrau Sabina betr., 1663 (Q 3; Original: Q 16);
Urteile des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil in Sachen Georg Christoph, Julius Hector, Johann Heinrich, Adolf August und Christoph Joachim von Künßberg *.l.* Bekl., Schuldforderungen betr., 1671 (Q 6, 7);
Auszug aus dem Kaufbrief der Brüder Wolf Heinrich, Georg Christoph, Hans Philipp und Eberhard Fuchs von Schweinshaupten für Hans Georg Walter von Bernstein im Namen seiner Ehefrau Sabina, den Verkauf des Ritterguts Nagel betr., mit Auszug aus Kaufrezeß 1625 (Q 23, 24);
Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Rhön-Werra, das Erbrecht des Kl. betr., 1683 (Q 33)
- 8 2 cm

4761

- 1 – Bestellnr. 108/1
- 2 Graf Schweikhard von Helfenstein zu Gundelfingen, Georg von Frundsberg zu Mindelheim und Freiherr Konrad von Boineburg (im Akt: Bemelberg) zu Hohenburg als Vormünder der hinterlassenen Söhne des Grafen Ulrich von *Helfenstein* (Ulrich und Rudolf)
- 3 Bischof Martin von *Eichstätt* und Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg

- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die helfensteinische Herrschaft Wellheim und derselben hohe und niedere Obrigkeit, auch Geleit und Wildbann belangend
- 5b Zeugenvernehmung;
Kl. erwirken eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme, nachdem ihnen von den Bekl. die hohe, niedere und fraischliche Gerichtsbarkeit, Wildbann, Geleitrecht und andere Gerechtigkeiten in ihrer Herrschaft Wellheim, zu der mit Ausnahme zweier Bauern die Flecken Gammersfeld (im Akt: Gamesfeld) und Hard gehörten, bestritten worden sei.
- 6 1. RKG (1580)
- 7 Helfensteinischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 22. März 1580): Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577
- 8 1,5 cm

4762

- 1 H 224 rot Bestellnr. 553/I–II
- 2 Graf Rudolf von *Helfenstein* zu Gundelfingen als Inhaber der Herrschaft Wellheim
- 3 Bischof Kaspar von *Eichstätt* und Wolf Eberhardt, fürstbischöflich eichstädtischer Rat und Stadtrichter zu Eichstätt
- 4a Dr. Laurenz Wilhelm (1593);
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a mandatum der Pfändung s. c., Hans Georg von Zimmerns Verstrickung betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Kl. beansprucht den Wildbann in dem Gehölz „Hurst“ bei Wellheim als brandenburgisches Lehen und erwirkt ein Mandat gegen die Bekl., da sein Pfleger und Verwalter der Herrschaft Wellheim, Hans Georg von Zimmern, wegen der Jagd auf zwei Rehe im strittigen Gehölz gefangengenommen worden sei. Der bekl. Bischof macht geltend, daß dem Hochstift Eichstätt der Wildbann zwischen den Flüssen Altmühl und Schutter zustehe. Die Parteien erwirken eine Kommission zur Zeugeneinvernahme und zur Rekognition von Dokumenten.
- 6 1. RKG 1594–1616
- 7 Eichstädtischer Kommissionsrotulus (Nr. 18) enthält: lat. Konfirmationsbrief Kaiser Ottos III. für Bischof Meginaud von Eichstätt, den Wildbann in den Wäldern zwischen Altmühl und Schutter betr., 1002 (fol. 54v–55r); lat. Privileg König Konrads I. für Bischof Udalfrid von Eichstätt, Markt-, Münz- und Befestigungsrecht sowie Verleihung des Wildbanns in den obigen Wäldern betr., 918 (im Akt fälschlich: 915) (fol. 55v–57r); Spruchbrief der Schieds-

kommissare Arnold von Hirschberg, Komtur zu Ellingen, Bero (Bär) von Rechberg, Heinrich von Egloffstein und Kraft (von) Morsbach (Morsbeck) zu Kraftsbuch (im Akt: Puch) in Sachen Bischof Albrecht II. von Eichstätt ./ Johann von Heideck, den Wildbann im Gehölz „Hurst“ betr., 1443 (fol. 57v–61r); Verzichtsbrief des Grafen Konrad von Helfenstein, den Wildbann in verschiedenen Wäldern betr., 1458 (fol. 61v–62r); Korrespondenz, den strittigen Wildbann betr., 1456–1535 (fol. 62v–71r; 105r–122v); Konfirmationsbrief Kaiser Matthias' für Bischof Johann Christoph von Eichstätt, die eichstädtischen Rechte und Privilegien betr., 1613 (fol. 71v–77v); lat. Schenkungsbriefe Graf Gebhard von Hirschbergs für das Hochstift Eichstätt 1296–1304 (fol. 78r–86v); Vertrag zwischen Bischof Philipp von Eichstätt und Graf Ludwig V. von Oettingen für seine Tochter Sophie, Witwe des Grafen Gebhard von Hirschberg, Burg Dollnstein (im Akt: Tollenstein) und Herrschaft Wellheim betr., 1309 (fol. 87r–92v); Kaufbrief der Grafen Ludwig VIII. und Ludwig X. von Oettingen für Friedrich von Heideck, Burg und Markt Wellheim sowie Burg und Dorf Dollnstein betr., 1360 (fol. 92v–96r); Übergabebrief Johann von Heidecks für Bischof Johann III. von Eichstätt, Pfalzgraf Otto I. von Pfalz(-Mosbach) und Markgraf Albrecht (Achilles) von Brandenburg(-Ansbach), die Herrschaft Wellheim betr., mit Urteilsbrief Hans von Seckendorffs zu Brunn, Landrichter des Burggraftums Nürnberg, 1449 (fol. 96v–102r); Vertrag zwischen Johann von Heideck und Markgraf Albrecht Achilles für sich und im Namen der beiden oben genannten Fürsten im gleichen Betreff 1449 (fol. 102r–105r); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1615 (fol. 148r–202r; auch in Originalvernehmungsprotokollen [Nr. 19, 20] mit Zeugenaussagen und Rekognition von Dokumenten 1614–1615)

8 11 cm

4763

- 1 H 2857 Bestellnr. 6526
- 2 Graf Rudolf von *Helfenstein* zu Gundelfingen
- 3 Bischof Johann Konrad von *Eichstätt*
- 4a Lic. Antonius Streitt (1605)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1595)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Landfriedensbrüchiger Einfall und Zerstörung eines Ackerzaunes; Kl. erwirkt ein Mandat, nachdem 100 Bewaffnete des Bekl. 1592 in seine Herrschaft Wellheim eingefallen seien, dort den Acker im „Loch“, der an die Gemarkung der Gemeinde Biesenhard, die Straße nach Eichstätt und die helfensteinische Erzgrube (am Glasberg bei Wellheim) angrenze, samt der ausgesäten Samen zertrampelt und den Ackerzaun niedergerissen hätten; Hintergrund für die Aktion sei der von Bekl. behauptete Wildbann in dem Gebiet an der Schutter (vgl. Bestellnr. 553) gewesen, der angeblich durch den Zaun

beeinträchtigt werde. Der Kl. fordert Wiederherstellung des Zaunes und Schadenersatz für Samen und entgangene Ernten. Der Bekl. wendet ein, daß er 1592 noch nicht Bischof gewesen sei.

Am 20. März 1607 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1606–1615 (1606–1613)
- 7 Verzeichnisse der kl. Prozeßkosten 1608 (Q 10, 12A)
- 8 1,5 cm

4764

- 1 H 2859 Bestellnr. 6527
- 2 Graf Rudolf von *Helfenstein* zu Gundelfingen, kaiserlicher Rat, als Bevollmächtigter seiner Schwester Barbara, Ehefrau des Anton Fugger (Pententia und Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans Lauginger, Kaspar Langenmantel (von Westheim), Mitglieder des Rats, Arbogast Nachtrüb und Magister Georg Dannböck, Notar und Prokurator am Stadtgericht, alle Bürger zu Augsburg, als verordneter Ausschuß der Kreditoren des Anton *Fugger* d. Ä. zu Kirchberg und Weißenhorn (Kl. und Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Antonius Streitt (1598)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1598)
- 5a appellatio
- 5b Güterimmission;
 Gegenstand in 1. Instanz: Die Bekl. hatten im Zusammenhang eines Ediktalverfahrens wegen der Schulden des Anton Fugger d. Ä. einen Arrest auf dessen Vermögen erwirkt und beantragten beim Stadtgericht die Immission in dessen Immobilien zu Augsburg sowie die Herausgabe der Schlüssel für dessen Häuser. Kl. Partei forderte eine ausreichende Sicherheitsleistung für den Fall eines Verkaufs der Immobilien und eine vorherige Ausscheidung des Heiratsguts und der Fahrnis der Barbara Fugger sowie der Gegenstände, die mittels Schenkung an sie gekommen seien, aus der Konkursmasse. Das Gericht immittierte die Bekl. in den fuggerischen Besitz und gab seine Zustimmung zum Verkauf der Fahrnis einschließlich der der Ehefrau, wobei es die Hinterlegung dieses Teils des Kaufschillings bei Gericht anordnete, verbot allerdings einen Verkauf der Immobilien. Die Kl. legten Appellation bei Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg ein.
 Wegen des von Bekl. beantragten und vom Stadtgericht genehmigten Teilabbruchs eines Hauses in der Heilig-Kreuz-Gasse, was von den Kl. als Attentat auf ihre laufende Appellation gesehen wurde, appellieren sie an das RKG. Gleichzeitig strengt die kl. Partei eine Injurienklage gegen die Bekl. an.
 Die Parteien vergleichen sich im Rahmen des Ediktalverfahrens außergerichtlich.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1596
- 2. Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg 1597
- 3. RKG 1598 (1598–1609)
- 7 Vorakt (Nr. 8) enthält: undat. Auszug aus dem Inventar über die Mobiliarschaft der Barbara Fugger (fol. 92v–102v); Schenkungsbrief des Anton Fugger d. Ä. für seine Frau Barbara, Mobiliarschaft betr., 1589 (fol. 103v–105v)
- 8 4 cm

4765

- 1 H 2845 Bestellnr. 6525
- 2 Graf Ulrich von *Helfenstein* zu Gundelfingen
- 3 Kurfürst Ottheinrich von der Pfalz in seiner Eigenschaft als Herzog von *Pfalz-Neuburg* und seine Kammerräte und Regierung zu Neuburg
- 4a Dr. Michael von Kaden (1556)
- 4b Dr. Johann Deschler (1556)
- 5a mandatum der Pfändung
- 5b Strittige Forst- und Holzungsgerechtigkeit;
Kl. kommt ein um Freilassung seiner Untertanen zu Wellheim, Philipp Naisch, Pfleger, Georg Vischer, Pfarrer, und Hans Schwab, Bürgermeister, die von den mitbekl. Kammerräten und Regierung gefangengenommen worden seien, nachdem sie wegen des untersagten Holzhiebs von 70–80 neuburgischen Untertanen in dem zur Herrschaft Wellheim gehörigen Gehölz „Irrholz“ bei Konstein in Neuburg Beschwerde geführt hätten. Die Bekl. beanspruchen das strittige Gehölz für sich.
- 6 1. RKG 1556 (1556–1557)

4766

- 1 H 223 rot Bestellnr. 108
- 2 Graf Ulrich von *Helfenstein* zu Gundelfingen
- 3 Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Herzog von *Pfalz-Neuburg* und dessen Statthalteramtsverweser Wolf Kuderitz und Kammerräte zu Neuburg sowie Georg Ganser, pfalz-neuburgischer Richter zu Rennertshofen (im Akt: Reinhartshofen)
- 4a Dr. David Capito (1571);
Dr. Laurenz Wilhelm (1573)
- 4b Dr. Georg Berlin (1568);
Dr. Bernhard Kühorn (1572)

- 5a citatio (in causa) turbatae possessionis
- 5b Zehnt- und Gültstreitigkeit;
 Kl. erwirkt Ladung der Bekl., nachdem diese seine zur Pfarrei Wellheim gehörenden Zehnten und Gülten zu Haunsfeld, Hard, Ellenbrunn, Altstetten, Hütting (im Akt: Hirtingen), Aicha, Konstein und Wielandshöfe bestreiten würden, diese in den vergangenen Jahren teilweise eingezogen und mit Arrest belegt hätten. Pfalzgraf Wolfgang wendet forideklinatorisch ein, daß er erstinstanzlich nicht vor dem RKG, sondern nur vor einem Austrägalgericht beklagt werden dürfte; seine mitbekl. Beamten hätten nur auf seinen Befehl gehandelt und seien somit nicht von der Ladung betroffen. Die kl. Partei beantragt eine Kommission zum ewigen Gedächtnis.
 Mit Urteil vom 16. Apr. 1577 absolviert das RKG die Bekl. von der Ladung; der Kl. wird zur Übernahme der Gerichtskosten verurteilt.
- 6 1. RKG 1568–1577 (1568–1580)
- 7 Helfensteinischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 22. März 1580) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1579
- 8 3,5 cm

4767

- 1 H 2830 Bestellnr. 6524
- 2 Graf Ulrich von *Helfenstein*
- 3 Konrad *Reisenleiter*, Kastner zu Schwabach, Konrad Frauentraut, Stadtschreiber, Ulrich Grünberger und Hans Kraft, Bürger, alle zu Schwabach
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1536)
- 4b (Lic.) Johann Helfmann (1536)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtszuständigkeit in erster Instanz;
 Kl. appelliert wegen Nichtigkeit eines Mandats an das RKG, das die Bekl. bei der Vorinstanz wegen angeblicher Besitzspoliation ihres von dem Kl. und seiner Mutter, Gräfin Elisabeth von Helfenstein, verpachteten Bergwerks am Glasberg bei Wellheim erwirkt hätten. Dabei führt er an, daß das Mandat unter Verletzung der kl. Exemption als Reichsunmittelbarer und ohne Rechtfertigungsklausel ergangen sei, weswegen es rechtlich nichtig sei. Die Einwände der Bekl., die Appellation sei nicht an das RKG erwachsen, da der Kl. durch das Mandat nicht beschwert sei und lediglich extrajudizial appelliert habe, weist das RKG mit Urteil vom 22. Apr. 1537 zurück.
 Mit Urteil vom 18. Febr. 1538 verwirft das RKG das vorinstanzlich erwirkte Mandat und verurteilt die Bekl. zur Erstattung der Prozeßkosten.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg (wohl 1536)
 2. RKG 1536–1538

- 7 Bestandsbrief der Gräfin Elisabeth von Helfenstein (geb. von Limpurg-Speckfeld), Witwe (des Grafen Ludwig von Helfenstein), und des Kl. für Bekl. und deren Mitgesellschafter, das Eisenbergwerk am Glasberg bei Wellheim betr., 1533 (Q 7);
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1538 (Q 12)
- 8 1,5 cm

4768

- 1 H 2823 Bestellnr. 6520
- 2 Christoph von *Helffant* zu Weißenburg, Doktor der Rechte, und seine Ehefrau Justina, geb. Prockhus, Witwe des Leonhard Kintinger, Kaufmann zu Beilngries, als Rechtsbeistand von dessen hinterlassenen Kindern Hans Georg und Adelheid (Kl. 1. Instanz)
- 3 Christina *Kintinger*, Witwe des Georg Kintinger, Bürger und Mitglied des Rats zu Beilngries (Bekl. 1. Instanz);
Bischof Martin von Eichstätt als Interessent
- 4a Dr. Kilian Reinhardt (1573);
Dr. Malachias (von) Ramminger (1573)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1573)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit; Rechtsverweigerung;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. wandte sich als Rechtsbeistand der Kinder seiner Ehefrau aus erster Ehe an Bürgermeister und Rat von Beilngries und forderte die Inventierung der Hinterlassenschaft des Georg Kintinger sowie die Ausfertigung einer Abschrift eines von der Bekl. vorgewiesenen Testaments des Verstorbenen; dabei machte er geltend, daß das Testament nicht rechtskräftig sei, da es nicht vor Notar und Zeugen abgefaßt sei; rechtmäßige Erben seien die Kinder seiner Ehefrau, die in erster Ehe mit dem Bruder des Erblassers verheiratet gewesen sei.
Dr. Helffant führt an, daß der Interessent den Prozeß an sich gezogen und ihn dann an das Chorgericht zur Eichstätt als geistliches Gericht verwiesen habe; gegen die Ablehnung seiner Forderung durch den Interessenten, den Streit an das zuständige Gericht in Beilngries zu remittieren, appelliert der Kl. wegen Rechtsverweigerung. Bischof Martin als Interessent verweist darauf, daß der Streit weder vor Bürgermeister und Rat in Beilngries noch vor ihm als Landesherrn rechtlich anhängig geworden sei; alle Verhandlungen – einschließlich der von ihm angeordneten Testamentseröffnung – seien extrajudizial erfolgt; nicht er habe das Chorgericht als Gerichtsinstanz angesetzt, sondern dieses sei von der Bekl. angerufen worden, die dort die Konfirmation des von ihr vorgelegten Testaments erwirkt habe; desgleichen sei von der Seite des

Interessenten keine Rechtsverweigerung erfolgt, sondern der Kl. sei lediglich auf das bereits schwebende Verfahren hingewiesen worden.

Der Kl. beantragt eine Sequestration des Erbes.

- 6 1. (Bischof Martin von Eichstätt als Landesherr 1572)
- 2. RKG 1573–1580 (1573–1581)
- 7 Testament des Georg Kintinger 1572 (Q 20)
- 8 4 cm

4769

- 1 H 2876 Bestellnr. 6530
- 2 Konrad (von) Offenbach, Doktor der Rechte, als Ehevogt seiner Ehefrau Margarethe, geb. Helfmann, und gemeinsam mit Christoph Brob, Doktor der Rechte und kurfürstlich pfälzischer alter Kanzler (dieser in Ladung mit Hermann Paul von Trepsa, Doktor der Rechte, als Vormund genannt), Vormund der Elisabeth Helfmann sowie Lic. Hektor Thomas als Administrator seiner Ehefrau Christine, geb. Helfmann, Erben des RKG-Prokurators Lic. Johann *H e l f m a n n* zu Worms
- 3 Ladislaus (von Fraunberg) Graf zum *H a a g*
- 4a Dr. Paul Haffner (1560)
- 4b Dr. Malachias Ramminger (1558);
Lic. Eobaldus Sylvius (1563)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. fordern die Bezahlung des ausstehenden Honorars des seit 1550 von Bekl. bestellten Prokurators Johann Helfmann für die Jahre 1554–1557 über insgesamt 200 fl; die Schuldforderung sei durch Erbschaft an die Töchter des Prokurators gekommen.
- 6 1. RKG 1560–1564
- 7 Bestallungsbrief des Bekl. für Lic. Johann Helfmann mit Revers des letzteren 1550 (Q 5; zwei Prod.)

4770

- 1 H 2877 Bestellnr. 6531
- 2 Sebastian Linck, Doktor der Rechte und Prokurator am RKG, und Johann Heuser, Lizentiat der Rechte und RKG-Advokat, als Vormünder zweier minderjähriger Kinder des Lic. Johann *H e l f m a n n* (d. J.), Prokurator am RKG

- 3 Konrad von *Offenbach*, Doktor der Rechte und landgräfllich hessischer Rat
- 4a Dr. Sebastian Linck (1574)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1574);
Dr. Johann Brentzlin (1575)
- 5a citatio (ad videndum se adiungi in tutorem)
- 5b Einsetzung von Bekl. als Mitvormund;
Kl. wenden sich wegen der vom Kl. verweigerten Übernahme der Mitvormundschaft zweier hinterlassener Kinder des Lic. Johann Helfmann an das RKG. Der Bekl. führt u.a. an, daß er als Gläubiger des Johann Helfmann die Mitvormundschaft nicht übernehmen könne.
- 6 1. RKG 1574–1575
- 7 Schuldverschreibungen des Johann Helfmann d. J. für seinen Vetter Lic. Johann Helfmann über 30 Rtl. bzw. 10 Rtl. 1555–1557 (Q 6)

4771

- 1 H 2891 Bestellnr. 6533
- 2 Georg Anton *Hell*, fürstbischöflich eichstädtischer Geheimer Rat
- 3 Wolfgang Willibald *Sausenhofner*, fürstbischöflich eichstädtischer Hofkammerrat und Hofkastner zu Eichstätt
- 4a Lic. Friedrich Ernst Duill und (subst.) Lic. Philipp Jakob Emerich (1782)
- 4b Dr. Franz Carl von Sachs und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1782)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Gültigkeit einer Schenkung;
Gegenstand in 1. Instanz: Der Kl. war in erster Ehe mit Ursula Rottinger verheiratet, deren Schwester Maria Magdalena Josepha dem Kl. 1776 als Kompensation für verschiedene Dienste mittels Schenkungsurkunde ein Haus in der Marktgasse zu Eichstätt, einen Garten im Wiesengäßchen und eine Schuldverschreibung über 1.000 fl übertragen hatte. Nach dem Tode der Donatorin forderte der Kl. die Abtretung des Hauses und Gartens, das der Bekl. in Besitz hielt. Der Bekl. bestritt die Schenkung und machte ein Intestat recht gemeinsam mit seinen Schwestern Maria Antonia und Maria Walburga, die dem Bekl. allerdings ihre Ansprüche zedierte hätten, geltend. Die Vorinstanz verwarf die Schenkung, absolvierte den Bekl. von der Besitzabtretung und verpflichtete den Kl. zur Herausgabe der Schuldverschreibung sowie der daraus gezogenen Nutzungen.
Bekl. fordert vom RKG die Abweisung der vom Kl. eingelegten Appellation, da dieser durch einen nicht bevollmächtigten Prokurator gehandelt habe; die

gedruckte, auf Lic. Damian Ferdinand Haas ausgestellte Vollmacht sei handschriftlich auf Lic. Duill ausgebessert worden.

- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Eichstätt)
2. RKG 1782–1783
- 7 Beilagen zum Gravitoriallibell (Q 8): Schenkungsurkunde der Maria Magdalena Josepha Rottinger für Kl., ein Haus in der Marktgasse, einen Garten in der Wiesengasse und ein Kapital von 1.000 fl betr., 1776 (Nr. 1); Kaufbriefe des Franz Xaver Feuchtmeyer, resignierter kurbayerischer Fourier, bzw. der Maria Theresia Felleck, Witwe des Hoftrompeters Karl Felleneck, für Anna Maria Sonderholzer, geb. Rottinger, die beiden obigen Immobilien betr., 1764 und 1767 (Nr. 2, 3); Schuldverschreibung des Johannes Walther, eichstädtischer Untertan und Bauer zu Kauerlach, und seiner Ehefrau Maria Walburga für Anna Maria Sonderholzer über 1.000 fl 1767 (Nr. 4); Auszug aus Akten des Landvogteiamts zu Eichstätt, die Insinuation des Schenkungsbriefes betr., 1777 (Nr. 6); Letzter Wille der Maria Magdalena (Josepha) Rottinger 1777 (Nr. 8); Attest der Maria Antonia Sausenhofer, einen erzwungenen Verzichtsbrief zugunsten des Kl. betr., 1777 (Nr. 14); Urteil der Vorinstanz in Sachen Bekl. ./ Johann Anton Schäffer, das Kapital von 1.000 fl betr., 1780 (Nr. 31); Attest des Notars Gotthard Kleber zu Wetzlar, die Bevollmächtigung des Prokurators Duill durch Kl. betr., 1782 (Q 16 Nr. 1)
- 8 2 cm

4772

- 1 H 2820 Bestellnr. 6519
- 2 Kaspar *Hell*, Doktor der Rechte, amtsenthobener Rechtsprofessor zu Ingolstadt (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Herzog Maximilian I. von *Bayern* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1603)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Entsetzung Kaspar Hells aus seiner Professur; Gegenstand in 1. Instanz: Im Zuge der im Herzogtum Bayern 1599/1600 angestregten Hexenprozesse wurde von der Theologischen und der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt ein Gutachten über die Frage der Verhaftung dreier Frauen aus Abensberg eingeholt. Auf Nachrichten hin, daß Kaspar Hell einer der Frauen als Advokat gedient, zugleich aber an der Beschlußfassung der Fakultäten mitgewirkt habe, ordnete bekl. Herzog eine Untersuchung an und ließ Hell aufgrund erster Ergebnisse im Grafenstübchen des Alten Hofs, später im Falkenturm zu München festsetzen. Da Hell eine Beteiligung an der Entscheidung beider Fakultäten abstritt, wurden mehrere Professoren

verhört und zudem Zeugen zu weiter zurückliegenden Vorfällen befragt. Im Febr. 1603 erfolgte die Enthebung Hells aus seiner Professur.

Hell appelliert ans RKG. Bekl. Herzog hält ihn der Amtsuntreue, des Eidbruchs und der Fälschung für zum Teil überführt, zum Teil schwer belastet: er habe zweimal – 1589 als Anwalt des durch die des Diebstahls und der Abtreibung beschuldigte Walburg Dolhof gen. Kautzhamer als Schwängerer und Mitwisser benannten Wolf Dietrich Schelhamer, domkapitlisch regensburgischen Pflegers zu Aufhausen, und 1593 als Advokat des Totschlägers Georg Leger aus Pobenhausen – als Referent der Juristenfakultät unzulässig in das Verfahren eingegriffen und ersterer zu einem halsgerichtsordnungswidrigen Urteil auf Pranger, Rutenschläge und Landesverweisung, letzterem zu befristeter Ausweisung verholffen; als Dekan habe er namens der gesamten Fakultät Gutachten erteilt; in der Schuldensache des Hans Heinrich Nothafft und im Streit um das Erbe des Johann Chrysostomus Kraiser zu Langquart und Angerbach, Doktors der Rechte, herzoglich bayerischen Kanzlers zu Burghausen, zwischen Heinrich Neuburger zu Weyhern, Egenhofen und Pasing, herzoglich bayerischem Mautner zu Vilshofen, als Ehemann der Tochter Anna Maria Kraiser, der Witwe Anna Kraiser, geb. Einkürn (Ainkhürn), sowie deren Erben Joseph Gepinski, herzoglichem Rat und Mundschenk, als Ehemann der Maria Einkürn, Hans Albrecht Einkürn zu Biedenbach, herzoglich bayerischem Pflieger zu Neustadt, sowie der Witwe (Elisabeth) und den Erben des Eberhard Einkürn, herzoglich bayerischen Rats und Pflegers zu Hengersberg, und schließlich den Schwestern Anna Hackled(er) zu (Eisengratzham gen.) Brunntal und Dorothea Kraiser habe er während des Prozesses die Seite gewechselt; dem Egid Weingartner habe er ein Testament geschrieben, dieses nach dessen Tod namens eines Sohnes angefochten und zuletzt einen Vergleich vermittelt. Über die Betonung des Kriminalcharakters der Sache hinaus macht bekl. Herzog Fristversäumnis geltend.

Im März 1608 nimmt der Herzog Hell auf dessen Bitten wieder in die fürstliche Huld und Gnade auf und fordert den Prozeß ab.

- 6
 1. (Herzoglich bayerischer Hofrat zu München)
 2. RKG 1603–1608
- 7 Appellationen ans RKG betreffender Auszug aus Gerichtsordnung des Herzogtums Bayern (Q 5);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Nr. 7): Auszug aus kl. Aussagen (Lit. B, E); Aussagen der Ingolstädter Theologieprofessoren Jakob Gretser und Michael Eiselin (Lit. C¹, C²); Zeugenaussagen vor landesherrlicher Untersuchungskommission, darunter der Rechtsprofessoren (Joachim) Denich und (Vitus) Schober sowie der Medizinprofessoren (Philipp) Menzel und Edmund Hollingus, 1601 (Lit. C³–C⁵, D¹–D¹⁵); Supplik, gütliche und peinliche Aussagen sowie Geständnisse, Gegenüberstellungsprotokoll, Rechtfertigungsschreiben des Wolf Dietrich Schelhamer sowie Urteile der Ingolstädter Juristenfakultät im Rahmen der Untersuchung gegen Walburg Kautzhamer und Apollonia Rueß wegen Abtreibung 1589 (Lit. F, G¹–G², H¹–H⁴, I, K) sowie diesbezügliche Aussagen des Willibald Müller, Mitglieds des Inneren Rats zu Ingol-

stadt, und des Albrecht Baumfelder, Unterrichters zu Ingolstadt, 1602 (Lit. L², M²); Aussagen von Ratsverwandten und Marktschreiber zu Gaimersheim über die Verwendung Kaspar Hells als Konsulenten 1602 sowie Urteil des dortigen Rats in Sachen Michael Möhringers, Bürgers und Gastgebs zu Ingolstadt, gegen Margaretha Probst, Bürgerin zu Ingolstadt, wegen des Ewiges-Licht-Gütleins zu Gaimersheim 1598 (Lit. O, P); Aussagen über die gleichzeitige kl. Advokatentätigkeit für den in Greding im Arrest befindlichen Polen Johann Seboschy und dessen Ingolstädter Gläubiger 1602 sowie lateinische Vollmacht des Polen 1593 (Lit. S, T); vor Hell errichtetes Testament des Egid Weingartner, Bürgers und Mitglieds des Inneren Rats zu Ingolstadt, 1590 sowie von Hell vermittelter Erbvergleich zwischen dessen Witwe Anna Weingartner und dessen Söhnen Egid, Doktor der Rechte, und Johann Weingartner 1592 (Lit. X, Y); Urteil des herzoglich bayerischen Ratskollegiums zu Ingolstadt in Sachen Leonhard Ätls zu Aschelsried gegen Andreas Widmann, Wirt zu Freinhausen, wegen einer Zinsforderung 1597 (Lit. Z); Urfehden Hells und Baumfelders 1602 (Q 18, 52); Auszüge aus 1553 erneuerter Landesfreiheit des Herzogtums Bayern (Q 20); Urkunde des Ingolstädter Stadtrichters Johann Eberhard Stecher über das Eingeständnis der falschen Beschuldigung der Apollonia Rueß durch Walburg Kautzhamer 1589 (Q 23); Auszug (Lib. X, Cap. IV) aus „Controversiarum Juris Libri XIII“ des Andreas Fachinäus (Q 26); Rechtsgutachten zugunsten Hells (Prod. vom 6. März 1605); kl. Abbitte gegenüber dem Hofrat wegen des Vorwurfs der landesfreiheitswidrigen Beschwerung der Brüder Hans Wolf und Moritz von Rohrbach 1591 (Q 49); undat. Auszug aus Testament des Johann Chrysostomus Kraiser (Q 55)

- 8 11 cm;
Lit.: Wolfgang Behringer, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. Studienausgabe, München 1988, S. 254–255, 263–264

4773

- 1 H 2883 Bestellnr. 6532
2 Vierer, Weidmeister und Gemeinde zu *Hellengerst* (im Akt zumeist: Helgers, Helligers) (Bekl. 1. Instanz)
3 *Jude* Hirsch zu Grönenbach (Kl. 1. Instanz)
4a Dr. Leonhard Hochmüller (1532)
4b Lic. Georg Decker (1532);
Dr. Jakob Rotenburger (1534)
5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um Rottweiler Immissionsbefehl;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Acht und Anleite auf Haus und Hof des Christian Hörberger (Herrenberger) zu Engelwarz erwirkt und erlangte daraufhin einen Schirm- und Einsatzbrief an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kempten, Joachim von Pappenheim, Kaspar von Freyberg, fürstbischöflich augsburgischen Pfleger zu Rettenberg, Andreas von Hohenegg, Landvogt des Fürststifts Kempten, sowie an Kl. Diese verweigerten die Annahme und Befolgung des Einsatzbriefes, da sie sich nicht in der Lage sahen, die anbefohlene Immission durchzuführen. Bekl. wandte sich erneut ans Hofgericht, das Kl. zur Vornahme der Immission verpflichtete.
Kl. betonen, daß sie als fürststiftisch kemptische Untertanen nicht gegen Hörberger als erzherzoglich österreichischen Hintersassen vorgehen könnten. Bekl. behauptet, daß Güterimmissionen gemäß Rottweiler Gerichtsbrauch auch durch fremdherrische Beamte oder Untertanen vorgenommen werden könnten.
Am 2. Nov. 1534 wird das Rottweiler Urteil aufgehoben.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1532–1535
- 7 Originalschirm- und Einsatzbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil zugunsten des Bekl. 1531 (Q 10);
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Q 12)
- 8 1,5 cm

4774

- 1 H 2905 Bestellnr. 6535
- 2 Philipp Schuler von Hammelburg und Christoph Schuler zu Schweinfurt, Brüder, für sich und als Testamentsvormünder der hinterlassenen Tochter des Friedrich *Heller*, Bürger zu Würzburg, Katharina
- 3 Johann Philipp von *Gesattel*, Domdechant des Hochstifts Bamberg, Propst des Kollegiatstifts St. Jakob zu Bamberg und Domherr des Hochstifts Würzburg
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1597)
- 5a mandatum s. c.
- 5b Verweigerte Herausgabe eines Mündels;
Kl. kommen um Herausgabe ihres Mündels Katharina Heller, hinterlassene Tochter von Friedrich Heller und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Schuler, sowie deren Besitz ein, was vom Bekl. verhindert werde. Die Kl. führen an, daß ihre Schwester Margaretha, die Mutter ihres Mündels, nach dem Tod des Ehemannes in Konkubinat mit dem Bekl. gelebt habe, weswegen sie von

ihrem Vater Christoph Schuler d. Ä. enterbt worden sei; im Testament des Vaters seien ihrer Tochter Katharina 7.000 fl legiert sowie die Kl. als Testamentsexekutoren eingesetzt worden. Der Bekl. führt an, daß die Kl. keine Vormünder der Katharina Heller seien, sondern die Vormundschaft aus Jakob Burckhardt, Nikolaus Ott, Hans Oheim und Heinrich Göbel bestehe; Christoph Schuler d. Ä. habe seine Tochter zweiter Ehe nicht enterben können, da ihr aufgrund eines Einkindschaftsvertrags ein Drittel der Erbschaft zustehe; dieser Vertrag könne nachträglich nicht aufgehoben werden.

- 6 1. RKG 1597–1598
- 7 Ladung und Klagschrift vor kaiserlichem Landgericht des Herzogtums Frankens zu Würzburg in Sachen Jakob Burckhardt, Nikolaus Ott, domkapitulischer Obleischreiber, Hans Oheim, Mitglied des Rats, und Heinrich Göbel, Viertelmeister, alle zu Würzburg, als Vormünder der Katharina Heller ./ Margaretha Heller 1595 (Q 5, 6);
Testament des Christoph Schulers, Bürger der Reichsstadt Schweinfurt, 1591 (Q 7);
Urkunde der Margaretha Heller, die Einsetzung von Balthasar Rabensteiner, Bürger zu Bamberg, und dessen Ehefrau Anastasia als Erzieher ihrer Tochter Katharina 1597 (Q 8)
- 8 2 cm

4775

- 1 H 2906 Bestellnr. 6536
- 2 Johann *Heller* zu Günzburg, Doktor der Rechte
- 3 Philipp Johann von *Kaltenthal* zu Aldingen
- 4a Dr. Kaspar Morhardt (1603)
- 5a mandatum executoriale s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. erwirkt ein Mandat, nachdem ihm ein Kapital von 1.500 fl, das er dem Kl. und dessen Bruder Jakob sowie Diepold vom Stain geliehen hatte, nicht innerhalb der versprochenen Frist zurückbezahlt worden sei. Die Parteien vergleichen sich unter der Bedingung einer Einstellung des Prozesses. Mit Urteil vom 29. Okt. 1605 schlägt das RKG einen Antrag des Kl. auf Fortführung des Prozesses ab, bestätigt den Vergleich und kassiert das ausgegangene Mandat (vgl. Bestellnr. 6536/1).
- 6 1. RKG 1603–1610 (1603–1607)
- 7 Schuldverschreibung von Diepold vom Stain zu Landstrost und Offingen, Philipp Johann von Kaltenthal und Jakob von Kaltenthal, fürstbischöflich augsburgischer Rat und Stallmeister, für Kl. über 1.500 fl 1599 (Q 2);
Vergleichsvertrag zwischen Kl. und seinen Schuldnern, die obige Forderung betr., 1602 (Q 5);

Quittung des Kl. für Diepold vom Stain zu Sulzschneid über 1.677 fl 1606
(Prod. vom 10. Dez. 1607)

4776

- 1 – Bestellnr. 6536/1
- 2 Johann *Heller* zu Günzburg, Doktor der Rechte
- 3 Philipp Johann von *Kaltenthal* zu Aldingen
- 4a Dr. Kaspar Morhardt (1603)
- 4b Dr. Valentin Leusser (1606)
- 5a novum mandatum executoriale s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. kommt im Zusammenhang seiner Schuldforderung von 1.500 fl (vgl. Bestellnr. 6536) erneut um ein Mandat ein, nachdem eine im Vergleichsvertrag von 1602 vereinbarte Verlängerung der Rückzahlungsfrist um ein Jahr nicht eingehalten worden sei. Der Bekl. wendet ein, daß er nicht allein, sondern gemeinsam mit seinen Mitschuldern Jakob von Kaltenthal und Diepold vom Stain beklagt werden müsse,
Am 30. Sept. 1606 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1606–1610 (1606–1607)
- 7 Schuldverschreibung von Diepold vom Stain zu Landstrost und Offingen, Philipp Johann von Kaltenthal und Jakob von Kaltenthal, fürstbischöflich augsburgischer Rat und Stallmeister für Kl., über 1.500 fl 1599 (Q 4);
Mandat des RKG in Sachen Kl. ./ Bekl. 1602 (vgl. Bestellnr. 6536) (Q 5);
Vergleichsvertrag zwischen Kl. und seinen Schuldern, die obige Forderung betr., 1602 (Q 6)
- 8 1,5 cm

4777

- 1 H 2911 Bestellnr. 6538
- 2 Johann Leonhard Kratzer, Stadtbaumeister und Ratsverwandter zu Bamberg, Johann Franz Gallus Heller, Johann Georg Meißner und Johann Adam Heller, alle zu Bamberg, Erben des Johann Joseph Meinhard *Heller*, Handelsmann zu Bamberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 *Jude* Wolf Brüll, Jude Jeidel Joseph Kohn und Jude Isaak Lazarus (Heßlein) im Namen seines Sohnes Jude Samuel Hirsch Süßlein, Schutzjuden zu Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz) (in Vollmacht neben den Juden Wolf Brüll, Jeidel Joseph Kohn und Samuel Hirsch Süßlein die Juden Samuel Isaak und Isaak Schmucl genannt)

- 4a Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1763)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1757);
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1764)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Güterlieferungen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Johann Joseph Meinhard Heller hatte mit dem obersten kaiserlichen Kriegskommissariat einen Vertrag über die Lieferung von 6.000 Nürnberger Zentnern Mehl und 5.000 Nürnberger Zentnern Hafer an das kaiserliche Proviantmagazin zu Kitzingen abgeschlossen und zugesichert, die Ware bis Ende Febr. 1759 zu liefern. Zwei Tage nach Vertragsabschluß verpflichteten die Kl. die Bekl. als Afterlieferanten, die den Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllen sollten. Die Bekl. kamen erstinstanzlich mit einer Forderung von 7.226 fl ein, da die Kl. die Militärlieferungen noch nicht vollständig bezahlt hätten. Die Kl. führten an, daß die Bekl. den Liefertermin nicht eingehalten hätten, weswegen die Kl. vom Auftraggeber nicht vollständig bezahlt bzw. statt mit Bargeld mit Sachlieferungen, bestehend aus überteuertem Eisen und Stahl, befriedigt worden seien; zudem seien 657 Zentner Mehl verdorben gewesen; das Angebot der Kl. auf Abtretung der Eisen- und Stahllieferung hätten die Bekl. nicht angenommen. Die Bekl. weisen die Vorwürfe zurück: Da die Kl. die Einzellieferungen nicht vereinbarungsgemäß bezahlt hätten, habe der Termin nicht eingehalten werden können; zu einer Annahme von Sachleistungen seien die Kl. nicht verpflichtet. Die Erstinstanz verurteilte die Kl. zur Zahlung der geforderten Summe abzüglich 1.000 fl, die im Prozeßverlauf an die Bekl. gezahlt worden waren, und zum Schadenersatz wie zur Übernahme des nicht an das Proviantmagazin abgegebenen Mehls und Hafers zum vereinbarten Preis. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil, verpflichtete die Kl. zudem zum Nachweis über die Getreidelieferungen und zur Barbezahlung der Bekl.; die Schadenersatzklage wurde an die Erstinstanz remittiert.
Kl. wenden sich ans RKG.
Das RKG konfirmiert das Urteil der Vorinstanz am 13. Jan. 1769.
- 6 1. Bürgermeister und Rat zu Bamberg (1759)
2. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1759
3. RKG 1763–1775 (1764–1771)
- 7 Verträge zwischen dem obersten kaiserlichen Kriegskommissariat und Kl. (im Akt fälschlich Johann Joseph Meinhard Heller) bzw. Kl. und Bekl., die Lieferung von 6.000 Nürnberger Zentnern Mehl und 5.000 Nürnberger Zentnern Hafer betr., 1759 (Q 8, 9);
Urteil der Regierung des Hochstifts Bamberg in Sachen Fiskal des Hochstifts Bamberg ./ Kratzer und Bekl. 1763 (Q 11);
Vorakt (Q 20, Teil 2)) enthält ferner: Attest der kaiserlichen Proviantoffiziere zu Kitzingen und Marktbreit 1759 (fol. 76r f.); Notariatsinstrument, die ausstehende Bezahlung der Bekl. für Getreidelieferungen betr., 1759 (fol. 77r–79r); Quittungen des Juden (Samuel) Hirsch Süßlein und des Juden Isaak

Lazarus Hessla über 18.500 fl für an Kl. geliefertes Mehl und Hafer 1759 (fol. 87v–88v); Beschwerde des Franz Joseph Thomius, kaiserlicher Oberkriegskommissar zu Bamberg, bei Bürgermeister und Rat zu Bamberg, von Kl. geliefertes verdorbenes Mehl betr., mit entsprechendem Attest des Johann Kurzrock, kaiserlicher Proviantoberkommissar, 1760 (fol. 137v–138v); Quittung des Johann Wilhelm Wenzel, Reichsfeldkriegskassa-Offizier, über die Ablieferung von 2.191 fl 1760 (fol. 142r–143r); Verzeichnis über von Kl. geliefertes Getreide 1761 (fol. 205r–207v)

8 6 cm

4778

- 1 H 2910 Bestellnr. 6537
- 2 (Johann) Franz Gallus Heller, Handelsmann, (Johann) Adam Heller und deren Schwester Maria Barbara Meißner, geb. Heller (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz), alle zu Bamberg, als Erben des Johann Joseph Meinhard *Heller* (Vollmacht von Johann Joseph Meinhard Heller [!], Johann Franz Gallus Heller und Johann Georg Meißner, Ehemann der Maria Barbara)
- 3 Georg Ignaz *Staudinger*, fürstbischöflich würzburgischer Hofbüchsen-spanner zu Würzburg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1763)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1757); Dr. Philipp Jakob Rasor und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1763)
- 5a appellatio
- 5b Nichteinhaltung eines Handelsvertrags (vgl. Bestellnr. 11482);
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. führte vorinstanzlich Klage auf Einhaltung eines Vertrages, der den Bekl. zur Lieferung von 500 Gewehren verpflichtet hatte; die Kl. hätten unter dem Vorwand einer Überschreitung des Liefertermins die Annahme von 350 Gewehren verweigert. Der Bekl. führte an, daß der schriftliche Vertrag keinen Termin beinhaltet habe. Die Kl. beriefen sich auf die Gültigkeit einer mündlichen Vereinbarung, die den Bekl. zu einer Lieferfrist von sechs Wochen verpflichtet habe; in dieser Zeit seien lediglich 150 Gewehre geliefert worden. Die Kl. wollten sich nur vorbehaltlich einer Kautionshinterlegung durch den Bekl. auf die Klage einlassen, da dieser nicht in Bamberg ansässig sei. Die Kl. forderten, daß der Bekl. die 350 ausstehenden Gewehre als Kautions hinterlege, worauf der Bekl. angab, diese seien durch preußische Truppen in Zella (im Akt: Zella St. Blasii) beschlagnahmt worden. Da die Kl. das Vorhandensein einer mündlichen Absprache nicht erweisen konnten, verurteilte die Erstinstanz die Kl. zur Bezahlung aller bestellten Gewehre einschließlich angelaufener Zinsen, die Zweitinstanz verpflichtete die Kl. zur Bezahlung der ersten Lieferung von 150 Gewehren, während der Bekl. zu einer angemessenen Kautionshinterlegung verpflichtet

wurde. Da die Kl. der Bezahlung nicht nachkamen, ordnete die Zweitinstanz eine Urteilsexekution an.

Kl. appellieren gegen diese Anordnung mit dem Hinweis, daß der Bekl. noch keine ausreichende Kautio hinterlegt habe. Der Bekl. beantragt die Rückweisung der Appellation, da eine Appellation von einem Interlokut unzulässig sei; die im Urteil angesprochenen Punkte, Bezahlung und Kautio, gehörten nicht ursächlich zusammen, weswegen ihre argumentative Verknüpfung durch den Kl. nicht rechtmäßig sei.

Mit Urteil vom 13. Jan. 1769 schlägt das RKG die Appellation ab und verurteilt die Kl. wegen frivoler Appellation zur einer zusätzlichen Strafe von einer Mark lötligen Goldes. Am 13. Juli 1769 ergeht ein Kostenurteil.

- 6 1. Bürgermeister und Rat zu Bamberg 1757
2. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1759
3. RKG 1763–1775 (1763–1769)
- 7 Vertrag zwischen Bekl. und Kl., die Lieferung von 500 Flinten mit Bajonetten betr., 1757 (Q 9);
Vorakt (Q 19^b) enthält ferner: Attest des Christoph Eusebius Suppius, Amtmann des herzoglich sachsen-(gothaischen) Amts Schwarzwald zu Zella die Beschlagnahme von 350 Gewehren durch preußische Truppen betr., 1758 (fol. 40r–40v);
Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. 1769 (Q 23, 24)
- 8 6 cm

4779

- 1 Extrajud. H 28 Bestellnr. 14610
- 2 Michael *Heller* zu Poppenhausen im Namen seiner Ehefrau Eva Elisabetha, geb. Kreuzer (gemeinsam mit deren Bruder Hans Georg Kreuzer Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Bernhard *Rohr* zu Eichenwinden im Namen seiner Kinder erster Ehe, Maria Anna und Johann Thomas, Stiefgeschwister der Elisabeth Kreuzer (diese mit Valentin Trabert zu Sieblos [im Akt: Sielos], Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. C(onrad) G(ordian) Seuter (1782)
- 5a (supplicatio pro appellatione)
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. Partei forderte erstinstanzlich die Herausgabe von 700 fl als Verlassenschaft der Elisabeth Kreuzer, Tochter Valentin Kreuzers, des Bruders der kl. Ehefrau, und seiner Ehefrau Anna Margaretha, geb. Trabert, die deren Großvater mütterlicherseits, Valentin Trabert, an sich gezogen habe, der die Übergabe verweigere. Die Kl. führten an, daß Valentin Kreuzer bei seiner Verheiratung ein Vermögen von 1.200 fl besessen habe, von dem er aber nur 500 fl mittels Ehevertrag in die eheliche Gütergemein-

schaft eingebracht habe; die restlichen und jetzt geforderten 700 fl seien nicht in die Ehe eingeflossen; gleichzeitig sei anlässlich des Ehevertrags eine mündliche Vereinbarung getroffen worden, die den Geschwistern Valentin Kreuzers die 700 fl für den Fall zusprach, daß eventuell gezeugte Kinder nach dem Tode der Eltern unmündig versterben würden; diese Vereinbarung könne Valentin Trabert bezeugen; Anna Margaretha Kreuzer habe sich nach dem Tode ihres Mannes in zweiter Ehe mit Bernhard Rohr verehelicht und mit ihm zwei Kinder gezeugt; nach dem Tod der Mutter Anna Margaretha sei auch Elisabeth im Alter von 12 Jahren verstorben, weswegen die kreuzerische Hinterlassenschaft den Kl. zustehe. Trabert zederte sein Erbrecht während des Prozesses an die Stiefgeschwister der Elisabeth. Die Erstinstanz sprach die gesamte Verlassenschaft den Stiefgeschwistern der Elisabeth Kreuzer zu, die Zweitinstanz schlug die Appellation ab.

Eine im Extrajudizialverfahren eingebrachte Appellation remittiert das RKG an die Vorinstanz mit dem Auftrag, dort die Gültigkeit der mündlichen Absprache zu klären.

- 6
 1. (Amt zu Weyhers)
 2. (Regierung des Hochstifts Fulda 1782)
 3. RKG (1782–1784)
- 7 Ehevertrag zwischen Valentin Kreuzer und Margarethe Trabert, beide zu Sieblos 1768 (Nr. 1); undat. Genealogie der Anna Margaretha Trabert (Nr. 2); Auszug aus der Appellationsordnung des Hochstifts Fulda 1765 (Lit. F)

4780

- 1 H 2903 Bestellnr. 6534
- 2 Peter *Heller*, Bürger zu Würzburg, als Ehevogt von Anna Heller, geb. Friedrich, Witwe des Reichard Mumbach d. J., Bürger und Kanzleischreiber zu Würzburg (Anna Heller mit Gertraud Mumbach, Witwe des Reichard Mumbach d. Ä., Bekl. 1., mit deren Ehemann Georg Seuß (Süß), Hofschultheißen zu Würzburg, Bekl. 2. Instanz)
- 3 Apollonia *Schaub*, geb. Mumbach, Witwe des Nikolaus Schaub, Bürger und Mitglied des Rats zu Gerolzhofen, und Margaretha Winter, geb. Mumbach, Witwe des Dietrich Winter, Bürger zu Oberschwarzach (deren Ehevögte Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1566)
- 4b Dr. Paul Haffner (1566)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit (vgl. Bestellnr. 11871); Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nikolaus Schaub und Dietrich Winter fordern im Namen ihrer Ehefrauen erstinstanzlich von Anna Heller und Gertraud

Mumbach die Herausgabe eines Legats über 700 fl, das Philipp Hiltbrandt, fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger zu Hirschberg, Reichard Mumbach d. J. bzw., falls dieser vor dem Erbfall versterben sollte, dessen gleichnamigem Vater vermacht hatte. Dabei machten sie ein Substitutserbrecht von Hans und Kaspar Mumbach, den Vätern ihrer Ehefrauen und Brüder des Reichard Mumbach d. Ä., geltend, da im Testament Hiltbrandts diesen das Legat zugesprochen worden sei, falls die beiden Reicharde vor dem Erblasser versterben sollten. Die Witwen der beiden Reicharde beriefen sich auf den Wortlaut des Testaments, wonach Hans und Kaspar Mumbach nur dann in die Erbfolge eintreten sollten, falls die Ehemänner von Anna und Gertraud vor dem Erblasser versterben sollten; beide hätten allerdings den Erbfall erlebt; gleichzeitig machte Anna Heller geltend, daß sie von ihrem Ehemann so wenig ererbt habe, daß nicht einmal ihr Heiratsgut gedeckt sei. Die Erstinstanz verpflichtete Gertraud Mumbach zur Herausgabe der Hälfte des Legats, absolvierte allerdings Anna Heller von der Klage. Die Zweitinstanz verurteilte auch Anna Heller zur Abtretung der anderen Hälfte des Legats einschließlich aller Zinsen.

Kl. appellieren ans RKG.

- 6
 1. Kaiserliches Landgericht der Herzogtums Franken 1555
 2. Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg 1556
 3. RKG 1566–1567
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Testament des Philipp Hiltbrandt 1539 (fol. 31r–38v); Ehevertrag zwischen Reichard Mumbach d. J. und Anna Friedrich 1544 mit Quittungen der beiden über empfangenes Heiratsgut 1544–1545 (fol. 45v–50v); Quittung Reichard Mumbachs d. Ä, Reichard Mumbachs d. J. sowie der Brüder Reinwart und Christoph Jarheimer zu Mering für Barbara von Schaffhausen, Witwe des Philipp Hiltbrandt, über empfangene Legate des verstorbenen Hiltbrandt 1549 (fol. 55r–57r); undat. Nachlaßinventar des Reichard Mumbach d. J. (fol. 92v–93v)
- 8 3 cm

4781

- 1 H 2933 Bestellnr. 6542
- 2 Hans *H e l m* , Bürger und Handelsmann, Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Kohlrost, Messerschmied, als Kurator der unmündigen Kinder des Hans *A n g e r e r* , Hans, Katharina und Barbara, sowie deren Bruder Christoph Angerer für sich selbst, alle zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Philipp Bohn (1629)
- 4b (Lic. Peter Paul) Steurnagel (1629)
- 5a appellatio

- 5b Verstoß gegen Fideikommiß durch vormundschaftliche Administration; Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kamen ein um Restitution des Fideikommißvermögens – besonders des Fischwassers an der Pegnitz von der Pfannmühle bis Schniegling –, das der Kl. als Vormund verpfändet habe; gleichzeitig forderten sie die Herausgabe des Besitzes in unbeliehenem Zustand, die Rückerstattung für unnötig bezahlte Zinsen sowie die Erstattung der durch den Vormund verursachten Schäden. Die Bekl. führten an, daß fideikommissarischer Besitz weder verkauft noch verpfändet werde dürfe. Der Kl. wandte ein, daß er die Vormundschaft für die Kinder des Hans Angerer d. J. schon 1606 übernommen habe, dabei eine Überschuldung der Verlassenschaft festgestellt und die Schulden durch verschiedene Maßnahmen vermindert habe; bei der Abgabe der Vormundschaft 1619 sei seine Vormundschaftsrechnung von den Bekl. nicht beanstandet worden; das fragliche Fischwasser sei nicht als freier fideikommissarischer Besitz, sondern als belasteter Besitz übernommen worden, eine Darlehensaufnahme habe diesen Teil der Verlassenschaft von den darauf lastenden Schulden befreien sollen.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1621
2. RKG 1629–1630 (1629–1631)
- 7 Vorakt (Prod. vom 3. Sept. 1630) enthält: Quittung der Bekl. für Kl. über dessen Vormundschaftsverwaltung 1619; Vergleich zwischen Kl. und mitbekl. Hans Kohlrost als Kurator der unmündigen Kinder des Hans Angerer, die Vormundschaftsrechnung Helms betr., 1619; Schuldverschreibung der Bekl. für Martin Peller, Bürger und Mitglied des Rats der Reichsstadt Nürnberg über 1.000 fl unter Verpfändung des Fischwassers an der Pegnitz, mit lehenherrlichen Konsens Karl Freiherrn von Wolkensteins, Statthalter der Deutschordensballei Franken 1621; Vormundschaftsrechnung des Hans Helm 1619 mit Verzeichnis der übergebenen Urkunden Angerers 1620 (Lit. Bb und Cc); Kaufbrief des Paulus Angerer für seinen Bruder Hans Angerer d. J., den vierten Teil des Fischwassers an der Pegnitz, zwei Häuser zu Schniegling u.a. betr., 1616 (Lit. Ff); Rechnung des Kl. über Ausstände und Schulden aus seiner vormundschaftlichen Administration 1619 (Lit. Aa₂); Testament Hans Angerers d. Ä. 1559 mit Testamentsänderung 1563 (Nr. 1); Quittungen der Apollonia Bach, geb. Angerer, Ehefrau des David Bach, Witwe des David Tretzel, Bürger zu Auspitz, über ihr Erbteil 1604 bzw. 1606 (Nr. 2, 5); Erbverzicht der Anna Beham, geb. Angerer, Ehefrau des Hans Beham, 1606 (Nr. 3); Ehevertrag zwischen Hans Angerer d. Ä. und Magdalena Ponnackher 1534 (Nr. 4); Urfehde des Hans Angerer d. J. 1591 (Nr. 6); Testament des Leonhard Angerer 1541 (Nr. 7);
Quittung des Christoph Angerer und seiner Schwester Katharina, Ehefrau des Thomas Rehberger, für Hans Kohlrost, über dessen Vormundschaftsverwaltung 1630 (Prod. vom 27. Sept. 1631)
- 8 6 cm

4782

- 1 H 2932 Bestellnr. 6541
- 2 Konrad *H e l m*, Bürger und Metzger zu Memmingen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 *J u d e* Joß zu Eisenburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1549)
- 4b Dr. Jakob Huckel und Dr. Wolfgang Breyning (1549) und (subst.) Dr. Johann Portius (1549)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil mit einer Schuldforderung gegen Kl. ein. Dieser bestritt die Schuld und ersuchte um eine Kundschaft. Das Hofgericht erließ ein Zahlungsurteil. Kl. gibt an, daß er die Schuld nicht eingestanden habe und diese durch die Kundschaft nicht erwiesen worden sei. Das RKG verpflichtet den Kl. am 20. Juni 1550, die Vorakten binnen 14 Tagen einzureichen, da ansonsten der Appellat von der Ladung absolviert werde. Eine fristgerechte Aktenvorlage erfolgt nicht.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1549–1552 (1549–1551)
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. (Q 7 vom 27. Nov. 1551)

4783

- 1 H 2946 Bestellnr. 6543
- 2 Sabina *H e l m r e i c h*, Ehefrau des Ambrosius Helmreich, Witwe des Johann Agricola, Bürger sowie Gold- und Silberhändler zu Nürnberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Johann David *A g r i c o l a*, Stiefsohn der Kl., sowie alle Gold- und Silberhändler zu Nürnberg (ersterer Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz);
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a Dr. Johann Hermann Schaffer und (subst.) Dr. Johann Georg Döhler (1683)
- 4b Dr. Johann Marx Gießenbier und (subst.) Dr. Johann Georg von Gülchen (1667);
Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1683)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Führung des hagelsheimischen Handelszeichens und der hagelsheimischen Drahthandelsgesellschaft:

Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Johann David Agricola hatte nach dem Tode seines Vaters Johann Agricola beim Rugamt der Reichsstadt Nürnberg die Führung des väterlichen Handelshauses einschließlich dessen Handelszeichen beantragt, die durch Paul Hagelsheimer gen. Held auf seinen Vater gekommen seien. Das Rugamt schlug die Bitte des Bekl. ab und sprach das Handelsgeschäft und die Führung des Handelszeichens der Kl. als der Witwe des Johann Agricola für die Zeit ihres Witwenstandes zu. Nachdem sich die Kl. 1679 erneut verheiratete, kam der Bekl. um Abtretung des Handelszeichens und der Handelsgesellschaft ein, was ihm von der Erstinstanz zugebilligt wurde, da der Witwenstand nicht mehr geschützt werden müsse. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.

Kl. appelliert mit dem Hinweis, daß ein zwischen Paul Hagelsheimer gen. Held und den Nürnberger Gold- und Silberhändlern abgeschlossener Vergleich im Todesfall eines Händlers der Witwe das Handelsgeschäft zuspreche; die Rechtslage für den Fall einer Wiederverheiratung der Witwe sei dabei nicht angesprochen worden; der Vergleich sehe aber vor, daß die Führung des Handelshauses nach dem Tode der Witwe auf den in der Ehe mit dem Erblasser erzeugten ältesten Sohn fallen solle; in diesem Falle sei ihr leiblicher Sohn Balthasar Martin und nicht der Kl. als der Sohn des Erblassers aus erster Ehe erbberechtigt. Weiter führt die Kl. an, daß sie nach dem Tode Agricolas dessen Handelsgeschäft übernommen und für dessen Schulden aufgekommen sei; die vom Bekl. geforderte Abtretung ohne eine Entschädigung der Kl. sei nicht rechtens. Die Interessenten erklären, daß die Appellation nicht an das RKG erwachsen sei, da die Appellationssumme nicht erreicht und eine Appellation an das RKG in Handelssachen unzulässig sei; zudem habe die Kl. keine ausreichende Kautions hinterlegt.

Die Kl. kommt im Prozeßverlauf mit einer Attentatsklage ein, da ihr Stiefsohn trotz kaiserlicher Inhibition das hagelsheimische Handelszeichen verwende und das Handelsgeschäft führe.

- 6 1. (Rugamt der Reichsstadt Nürnberg)
2. (Appellationsgericht der Reichsstadt Nürnberg)
3. RKG 1684–1685 (1684–1687)
- 7 Vergleichsverträge zwischen Paul Hagelsheimer gen. Held und den Nürnberger Drahtziehern, Gold- und Silberhändlern, das Drahtzieherhandwerk und den Drahthandel betr., 1655 bzw. 1657 (Q 17, 18);
Zeugenaussagen vor Notar 1684 (Beil. C zum Prod. vom 21. Aug. 1684)
- 8 1,5 cm

4784

- 1 H 3016 Bestellnr. 6546
- 2 Friedrich von Stain zu Reichenstein als Vormund der hinterlassenen Tochter des Bleickard von *H e l m s t a t t*, Ursula Sophia
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *D i n k e l s b ü h l*

- 4a Dr. Paul Gams und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1658)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Kühorn (1658)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. kommt um Rückzahlung einer Schuld von 9.000 Rtl. ein, die Albrecht Christoph von Rosenberg den Bekl. geliehen hatte und die auf sein Mündel gefallen sei. Die Bekl. wenden ein, daß sie aufgrund der im Dreißigjährigen Krieg erlittenen Kriegsschäden und anderer finanzieller Verpflichtungen die Schuld noch nicht hätten zurückzahlen können; gleichzeitig berufen sie sich auf eine entsprechende Verordnung Kaiser Ferdinands III., der in solchen Fällen ein Zahlungsmoratorium gewährt habe.
- 6 1. RKG 1658
- 7 Schuldverschreibung der Bekl. für Albrecht Christoph von Rosenberg zu Rosenberg, Waldmannshofen, Gnötzheim und Schüpf über 9.000 Rtl. 1627 (Beil. Lit. A zu Mandat vom 6. Mai 1658);
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 7. Mai 1658): Rezeß Kaiser Ferdinands III., die Gewährung von Zahlungsaufschüben für Schuldner aus dem Schwäbischen Reichskreis betr., 1655 (Lit. A); Vergleichsverträge zwischen Rosenberg und Bekl., Weinlieferung und Geldrückzahlung betr., 1626–1631 (Nr. 1, 2)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4785

- 1 H 228 rot Bestellnr. 1851
- 2 Paul von *Helmstatt* zu Oberöwisheim als Ehevogt seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Thumb von Neuburg, Witwe des Georg von Schaumberg
- 3 Graf Albrecht von *Schwarzburg* - Rudolstadt, Reichs-Viergraf, und Euprosine von Schaumberg, geb. von Pappenheim, Witwe des Sebastian Leonhard von Schaumberg zu Döschnitz (im Akt: Teschnitz)
- 4a Dr. Jo(hann) Jakob Kölblin (1600)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1593);
Dr. Werner Bontz (1600)
- 5a citatio
- 5b Vorenthaltung eines Leibgedinges für kl. Ehefrau;
Kl. fordert von Bekl. die Einhaltung eines Vertrages, der 1561 zwischen den Brüdern Georg und Sebastian Leonhard von Schaumberg zur Witwenversorgung ihrer Ehefrauen geschlossen worden sei und der ein jeweiliges Leibgedinge von 100 fl aus den schwarzburgischen Lehen beinhaltet habe; von Graf

Albrecht von Schwarzburg sei der Vertrag zwar konfirmiert worden, doch habe er nach dem Tode der Brüder die schwarzburgischen Lehen als heimgefallen eingezogen und sie der mitbekl. Euphrosina von Schaumberg übertragen, ohne die Rechte der kl. Ehefrau zu berücksichtigen. Die Bekl. wenden forideklinatorisch ein, daß sie als Reichsgrafen erstinstanzlich vor ein Aus-trägalgericht geladen werden müßten. Der mitbekl. Graf führt darüber hinaus an, daß die Ansprüche der kl. Ehefrau nicht erwiesen seien und ein möglicher Konsens zum Vertrag von 1561 vorbehaltlich der schwarzburgischen Rechte erfolgt sei; überhaupt gelte das Leibgedinge nur bis zu einer Wiederverheirathung der Witwe.

- 6 1. RKG 1599–1603
- 7 Konsensbrief des Bekl., das Leibgedinge für Elisabeth von Schaumberg betr., 1586 (Q 4)
- 8 1,5 cm

4786

- 1 H 3014 Bestellnr. 6545
- 2 Johann Konrad von *Helmstatt* zu Wagenbach
- 3 Joachim Christoph von *Seckendorff* zu Ullstadt, Hans Kaspar von Herda zu Domeneck, Hauptmänner des Ritterkantons Steigerwald bzw. Odenwald, (Johann) Erhard Wolfskeel (von Reichenberg) zu Uettingen, und Hans Wolf (in Ladung fälschlich: Johann Konrad) von Berlichingen zu Jagsthausen
- 4a Dr. Georg Goll (1642)
- 4b Dr. Johann Friedrich Jung (1642)
- 5a mandatum de expediendo compromissum c. c.
- 5b Nichtzustandekommen eines außergerichtlichen Vergleichs; Kl. fordert von Bekl. die Wiederaufnahme eines Schiedsverfahrens, zu dem sie von ihm und Johann Heinrich von Ehrenberg zu Miltenberg wegen einer zwischen beiden strittigen Vertragsauslegung (vermutlich die Reparatur eines Hauses zu Miltenberg betr.) als Schiedsgericht bestimmt worden seien; obwohl das Kompromißverfahren begonnen worden sei, sei kein Schiedsspruch gefällt worden. Die Bekl. wenden ein, daß sie nicht als Schiedskommissare tätig geworden seien, sondern lediglich auf dem Rittertag zu Schüpf 1640 eine Besprechung abgehalten hätten; sie hätten nicht als Schiedsgericht agieren können, da in der Absprache zwischen dem Kl. und Ehrenberg von je zwei Schiedskommissaren aus den Ritterkantonen Odenwald und Kraichgau gesprochen worden sei; Seckendorff gehöre aber dem Ritterkanton Steigerwald an, und sei nur im Interesse der ehrenbergischen Ehefrau (Veronika Ursula, geb. von Gebstadel) aktiv geworden.
- 6 1. RKG 1642–1643 (1642–1645)

4787

- 1 H 2926 Bestellnr. 6539
- 2 Hans *Helriegel* d. J., Bürger zu Münnerstadt (Parteienverhältnisse in 1. Instanz nicht ersichtlich; Kl. 2. Instanz)
- 3 Kaspar *Volckamer*, Bürger und Mitglied des Rats zu Würzburg (Bekl. 2. Instanz)
- 4b Dr. Franz Frosch (1529)
- 5a appellatio
- 5b Rechtsverweigerung;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: In dem Streit um die Hinterlassenschaft der Barbara Heym erwirkte der Bekl. erstinstanzlich einen Arrest auf das Erbe, bis der Prozeß entschieden sei.
Vor dem RKG macht der Kl. geltend, daß seine Appellation gegen dieses Urteil Zweitinstanzlich nicht verfolgt worden sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken)
2. (Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg)
3. RKG (1529)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4788

- 1 H 245 rot Bestellnr. 2851
- 2 Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu *Hemmendorf* (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu *Recheldorf* (im Akt häufig: Reichelsdorf) (Bekl. 1. und 2. Instanz; Bürgermeister und Rat zu Ebern, Spitalpfleger zu Ebern, Wolf Christoph von Rotenhan zu Rentweinsdorf sowie die Gemeinden Fierst [im Akt: Fürst], Gereuth [im Akt: Schaumbergsgeruth], Pretzenstein, Landsbach und Gleusdorf als Interessenten 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1603);
Dr. Christoph Stauber (1617)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1603);
Dr. Christian Schröter (1621)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Holzungsgerechtigkeit auf der „Gotteswiese“ zu Fierst;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. forderten erstinstanzlich die Restitution von 16 Fudern Holz, die von den Bekl. auf der „Gotteswiese“, einer Flur zwischen Hemmendorf und Ebern, abgehauen und weggeschafft worden waren. Bekl. und Interessenten bestritten eine Holzungsgerechtigkeit der Kl.: Die Flur liege nicht in der kl. Gemarkung, sondern auf fürstbischöflich würzburgi-

schem Gebiet; überhaupt stehe die Forst- und Holzungsgerechtigkeit sowie der Schaftrieb allen Anrainern zu; ein althergebrachtes Recht der Kl. sei nicht möglich, da auf der Flur vor 40 Jahren keine Bäume, sondern lediglich Wacholdersträucher gestanden hätten. Die Erstinstanz sprach die Weide- und Holzungsgerechtigkeit allen Anrainern zu; die Zweitinstanz bestätigte das Urteil und remittierte die Sache an die Vorinstanz.

Kl. klagten auf Nichtigkeit des Urteils, da die Erstinstanz parteiisch gewesen sei, Zeugen und Interessenten teilweise identisch seien und die Zeugenbefragung nicht formgemäß erfolgt sei. Das RKG verordnet eine Kommission zur Zeugeneinvernahme und zur Inaugenscheinnahme von Dokumenten und Marksteinen.

- 6
 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht zu Ebern 1600
 2. Stadt- und Brückengericht zu Würzburg 1601
 3. RKG (1603–1621)
- 7

Vorakt (Q 8) enthält: Zeugenaussagen vor Zentgericht zu Ebern und vor Notar 1600–1601 (fol. 27v–32r, 33r–40v, 48r–50v, 52v–53v); Schiedsspruch zwischen Wolf von Füllbach zu Gleusdorf sowie Pankraz Sauer und Marx Han, beide zu Hemmendorf, den Schaftrieb auf der „Gotteswiese“ betr., 1529 (fol. 41r–46r);

Kommissionsrotulus (Q 16) enthält ferner: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1609 (fol. 75r–209r); Protokoll über Marksteinerhebung in der strittigen Flur 1609 (fol. 215r–218r);

zwei Pläne, die „Gotteswiese“ zwischen Hemmendorf und Ebern betr., (ca. 1605) (Prod. vom 9. Okt. 1617, jetzt PISlg 19357/I und 19357/II)
- 8

SpPr fehlt; 6,5 cm

4789

- 1 H 3096 Bestellnr. 6549
- 2 Apollonia *Henck* (Hengk) zu Sulzberg, geb. Schellang, Witwe des Peter Henck, schellenbergische Leibeigene, arme Partei
- 3 Veronika von *Schellenberg*, geb. von Freyberg, Witwe des Balthasar von Schellenberg (Vollmacht von Bekl. und ihrem Sohn Hans Marquard von Schellenberg zu Sulzberg und Kißlegg als Gerichtsvogt)
- 4a Dr. Christoph Hoß (1522)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1522)
- 5a citatio
- 5b Injurienklage; Abfindung für Schwängerung;
Kl. wurde vom kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil, wohin sie sich mit ihrer Injurienklage gewandt hatte, an das RKG remittiert.
Hier führt sie an, gemeinsam mit ihrer Tochter Hiltgart von der Bekl. gefangen genommen, eingekerkert, gezüchtigt und mit Frondiensten belegt worden

zu sein; wegen der Realinjurien beantragt sie 500 fl Schadenersatz. Gleichzeitig fordert die Kl., daß ein Vertrag eingehalten werde, in dem ihrer Tochter Hiltgart, die vom Ehemann der Bekl. geschwängert worden sei, 10 fl als Abfindung zugesagt wurden. Schließlich kommt die Kl. um Aufhebung ihrer Leibeigenschaft und der ihrer Kinder sowie um Genehmigung zum Verkauf ihres Besitzes ein, den sie auf Druck der Bekl. verlassen habe. Die Bekl. führt an, daß sie die Kl. wegen Verkuppelung ihrer eigenen Tochter mit der Narrengeige bestraft habe; eine Einkerkering und Züchtigung habe nicht stattgefunden; ebenso gäbe es keinen Vertrag, aus dem Ansprüche der Tochter herzu-leiten seien.

Mit Urteil vom 16. Apr. 1526 spricht das RKG der Kl. in der Injurienklage 150 fl zu, absolviert aber die Bekl. von allen anderen Forderungen; die Gerichtskosten werden verglichen.

- 6 1. RKG 1522–1526 (1522–1525)
 7 Henckscher Kommissionsrotulus (Q 12) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1524
 8 5 cm

4790

- 1 H 3097 Bestellnr. 6550
 2 Jakob *Henck* (im Akt häufig: Heincke, Heinicke), ehemaliger limpurgischer Untertan zu Winterhausen
 3 Schultheiß und Schöffen zu *Winterhausen*
 4a Dr. Jakob Kröll (1523)
 4b Dr. Johann Drach (1523)
 5a mandatum executoriale
 5b Rechtsverweigerung;
 Kl. erwirkt Mandat und Ladung wegen Rechtsverweigerung, da in der von Hans Zeitler zu Winterhausen gegen ihn eingebrachten Injurienklage von den Bekl. als zuständigem Gericht kein Urteil ergehe. Die Bekl. wenden forideklinatorisch ein, daß nicht das RKG, sondern Gottfried von Limpurg(-Speckfeld) als Dorfherr von Winterhausen für die Klage zuständig sei; da sich das Gericht in dem angesprochenen Prozeß bei der Urteilsfindung nicht einig gewesen sei, habe es gemäß dem Schöffeneid die Streitsache zur Beurteilung an die limpurgische Herrschaft übersandt; nachdem deren Urteil eingetroffen sei, habe der Kl. nicht mehr um Urteilseröffnung gebeten.
- 6 1. RKG 1523–1524 (1523–1525)
 7 Formel des Schöffen- und Untertaneneids auf die limpurgische Herrschaft (Q 7);

Mandat des RKG in Sachen Kl. ./ Gottfried von Limpurg 1522 (Q 13);
Urteil der Bekl. in Sachen Hans Zeitler ./ Kl. 1525 (Prod. vom 3. Apr. 1525)

8 1,5 cm

4791

1 H 3107 Bestellnr. 6554

2 Michael *Henn*, fürstbischöflich würzburgischer Schultheiß und Amtsverweser zu Dettelbach (Bekl. 1. Instanz);
Bischof Konrad (II.) von Würzburg als Interessent

3 Hans *Schramm*, markgräfllich brandenburgischer Kastner und Zentgraf zu Kitzingen (Kl. 1. Instanz);
Markgraf Georg der Fromme von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent

4a Dr. Franz Frosch (1528);
Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1531);
Lic. Valentin Gottfried (1540);
Dr. Adam Werner (von) Themar (1541)

4b Dr. Jakob Kröll (1527);
Lic. Johann Helfmann (1531)

5a appellatio

5b Jurisdiktionsstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte den Kl. wegen Eingriffs in die Jurisdiktion des markgräfllich brandenburgischen Zentgerichts Kitzingen vor die Vorinstanz laden lassen, da dieser vor dem Stadtgericht zu Dettelbach Straffälle abgeurteilt habe, die vor das Zentgericht gehören würden. Bischof Konrad II. forderte den Kl. als fürstbischöflich würzburgischen Schultheißen und Amtsverweser ab. Die Remission wurde abgeschlagen, der Kl. in einem Kontumazialverfahren in die Acht erklärt.
Kl. appelliert gegen die Entscheidung.

6 1. Markgräfllich brandenburgisches Zentgericht zu Kitzingen 1527
2. RKG 1527–1541

8 3 cm

4792

1 H 3111 Bestellnr. 6555

2 Pankraz *Henn* zu Heidelberg (Parteienverhältnisse in Vorinstanz nicht ersichtlich)

- 3 Ursula Söhner, Ehefrau des Marx Söhner, Witwe und Erbin des Balthasar *Zapf*, Bürger zu Nürnberg, sowie die Vormünder von dessen hinterlassenen Kindern
- 4a Dr. Georg Amandus Wolf (1607)
- 5a appellatio
- 5b Appellation in nicht ersichtlichem Gegenstand;
Kl. erwirkt die Ladung der Bekl. und beantragt die Eröffnung eines Kontumazialverfahrens, weil diese nicht vor Gericht erscheinen.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG 1606–1609 (1606–1607)

4793

- 1 H 3150 Bestellnr. 6565
- 2 Graf Wilhelm (IV.) von *Henneberg* - Schleusingen
- 3 Bischof Weigand von *Bamberg*, Bischof Melchior von Würzburg, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, deren Einigungsverwandte (im zweiten Markgräflerkrieg) sowie Kriegsräte, Oberste, Haupt-, Befehls- und Kriegsleute
- 4a Lic. Martin Reichardt (1554)
- 4b (Dr. David) Capito (1554);
(Dr. Alexander) Reiffsteck (1554);
(Dr. Michael von) Kaden (1554)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Landfriedensbruch und Mißachtung der kaiserlichen Acht gegen Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach;
Kl. erwirkt ein Mandat des RKG, nachdem die Bekl. unter Mißachtung der anbefohlenen Exekution gegen den in die Acht erklärten Albrecht Alcibiades den Kreistag des Fränkischen Kreises zu Nürnberg nicht besucht hätten und landfriedensbrüchig in die Grafschaft Henneberg eingefallen seien, die Stadt Meiningen überfallen, deren Schultheißen und Bürgermeister gefangengenommen sowie in der Gegend um Breitungen geplündert hätten.
- 6 1. RKG 1554

4794

- 1 H 242 rot Bestellnr. 109
- 2 Graf Wilhelm IV. von *Henneberg* - Schleusingen
- 3 Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. von *Bayern*

- 4a Dr. Johann Drach (1522);
Dr. F(ranz) Frosch (1527);
Dr. Hieronymus Hauser (1538);
Dr. Adam Werner von Themar (1540)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1523);
Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1534);
Lic. Christoph von Schwabach (1540);
Dr. Michael Mack (1551)
- 5a citatio
- 5b Schadenersatzforderung;
Mitte Dez. 1522 fordert kl. Graf von bekl. Herzögen eine Entschädigung von 2.500 fl: Mitte Febr. 1505 habe deren Vater Herzog Albrecht IV. von Bayern-München vier kl. Wagen mit Schmuck, Kleidung, Silber- und Zinngeschirr im Wert von 2.500 fl, die kl. Diener in die Grafschaft Henneberg hätten führen sollen, wegnehmen und in das nahe Ingolstadt schaffen lassen; damit habe der Herzog gegen die vereinbarte Waffenruhe verstoßen, in die kl. Graf als Verbündeter des Pfalzgrafen Ruprecht im Landshuter Erbfolgekrieg eingeschlossen gewesen sei; Restitutionsersuchen an Vater wie Söhne seien ebenso vergeblich geblieben wie das Ersuchen um die Einleitung eines Austrägalverfahrens. Bekl. Herzöge halten erstinstanzlich die Austräge, nicht das RKG für zuständig. Der Prozeß gerät Ende Nov. 1528 für gut neun Jahre zum Stillstand.
Am 13. Juni 1539 werden bekl. Herzöge zur Einlassung verpflichtet. Sie geben daraufhin an: nach dem Tod Herzog Georgs von Bayern-Landshut habe König Maximilian I. ihrem Vater dessen Lande verliehen; wegen der belehnungs- und landfriedenswidrig eröffneten Kriegshandlungen sei mit Pfalzgraf Ruprecht sowie dessen übrigen Helfern und Helfershelfern auch kl. Graf in die Reichsacht gefallen; ungeachtet des für die zweite und dritte Februarwoche 1505 getroffenen Waffenstillstands habe die Gegenseite Raub, Brand und Totschlag gegen herzoglich bayerische Untertanen verübt; Reisige aus Ingolstadt hätten daraufhin die kl. Wagen auf dem Weg von Landshut nach Neuburg – zwei in feindlicher Hand befindliche Städte – angehalten und die Ladung besichtigt; nachweislich geplünderte Stücke seien an (den in das Lager ihres Vaters gewechselten Kanzler) Peter Baumgartner, Doktor (der Rechte), als Besitzer zurückgegeben, der Rest sei als Beute unter den Kriegsheuten verteilt worden; eine Entschädigung des kl. Grafen habe ihr Vater stets von der Wiedergutmachung der seinen Untertanen zugefügten Schäden abhängig gemacht; durch den Kölner Schied seien mit Fehde und Feindschaft auch alle wechselseitigen Ansprüche abgetan worden. Kl. Graf erklärt, daß er sich während des Waffenstillstands an keinen Übergriffen gegen herzogliche Untertanen beteiligt habe und daß eventuell auf seinen Wagen mitgeführte baumgartnerische Güter schon in Kriegszeiten in seine Gewalt gelangt seien. Am 16. Okt. 1549 wird kl. Graf zum Nachweis über die Ladung und deren Wert aufgefordert. Laut Urteil vom 22. Juni 1551 soll kl. Graf den auf 1.400

fl angesetzten Wert von Pferden, Wagen und Ladung durch Eidesleistung bekräftigen.

- 6 1. RKG 1522–1551
- 7 Deklaration Kaiser Maximilians I., wonach das Schloß Dornberg dem kl. Grafen durch Landgraf Wilhelm II. von Hessen unter Berufung auf die über Pfalzgraf Ruprecht und dessen Helfer verhängte Acht unzulässig vorenthalten worden sei, 1510 (Q 36);
Paßbrief von Wolfgang von Schmiechen und Heinrich Muggenthaler als Verwesern der Hauptmannschaft zu Ingolstadt für das auf vier Wagen geführte kl. Gut 1505 (Abschrift und Original: Q 39);
weithin nicht lesbares Mandat König Maximilians I. aus der Frühzeit des Landshuter Erbfolgestreits (Q 44);
Achterklärung König Maximilians I. gegen Pfalzgraf Ruprecht und dessen Helfer und Helfershelfer 1504 (Q 45);
Mandat König Maximilians I. an kl. Grafen wegen Unterstützung des geächteten Pfalzgrafen Ruprecht 1504 (Q 46);
Kölner Schiedsspruch König Maximilians I. 1505 (Q 62)
- 8 16 cm; viele Prod. sind aufgrund von Schimmel- und Wasserschäden zu erheblichen Teilen nicht mehr lesbar

4795

- 1 H 3132 Bestellnr. 6564
- 2 Graf Wilhelm (IV.) von *Henneberg* - Schleusingen
- 3 Hans von *Boineburg* zu Stedtfeld und Matthias Steinbach (in Ladung fälschlich: Matthias Sixt gen. Rienecker), boineburgischer Landsknecht zu Stedtfeld
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1549)
- 4b Dr. Ludwig Ziegler (1549)
- 5a citatio
- 5b Landfriedensbrüchiger Überfall;
Kl. erwirkt wegen Verletzung seines Geleitrechts die Ladung der Bekl.: diese hätten den Juden Schmol (Schmuel) auf kl. Territorium zwischen Meiningen und Walldorf überfallen, ihn gefangen nach Stedtfeld geführt, dort geschätzt und ihn erst nach Hinterlegung von 600 Rtl. entlassen. Die Bekl. bestreiten die Tat und bieten den Reinigungseid an, den sie trotz eines Interlokuts des RKG nicht leisten. Gegen Steinbach erkennt das RKG auf ein Kontumazialverfahren.
- 6 1. RKG 1549–1551 (1549–1550)
- 7 Zeugenaussage vor Notar 1546 (Q 14)
- 8 1,5 cm

4796

- 1 H 3125 Bestellnr. 6561
- 2 Graf Wilhelm (IV.) von *Henneberg* - Schleusingen (Interessent 1. Instanz)
- 3 Johann von Lichtenstein, Domherr zu Würzburg, als Landrichter des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums *Franken* zu Würzburg
- 4a Dr. Hieronymus Hauser (1530)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1530)
- 5a appellatio
- 5b Remissionsverweigerung;
 Gegenstand in 1. Instanz: Ambrosius Preuß, Chorherr und Unterpropst des Stifts St. Johann zu Neumünster in Würzburg, hatte gegen die Brüder Hans, Eck, Benedikt und Wolfgang Schweiger zu Schwanfeld wegen ausstehender 20 Malter Korngült von den stiftischen Lehen auf deren Besitz geklagt sowie Anleite, Immission in deren Besitz und Exekution der Besitzeinweisung erwirkt. Ein Remissionsbegehren des Kl., der die Brüder als seine Lehensmänner abgefordert hatte, wurde von der Vorinstanz abgewiesen, die Brüder wurden in die Acht erklärt.
 Gegen die Appellation des Kl. wendet der Bekl. ein, daß von einem Exekutionsurteil nicht appelliert werden könne; zudem seien die Besitzungen der Brüder Schweiger der Gerichtsbarkeit des Landgerichts unterworfen.
 Mit Urteil vom 26. Jan. 1536 weist das RKG die Appellation zurück, ein Restitutionsgesuch schlägt das RKG am 18. Mai 1537 ab. Am 14. Nov. dieses Jahres ergeht ein Kostenurteil.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1529
 2. RKG 1530–1538
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. (Q 14)
- 8 2,5 cm

4797

- 1 H 3131 Bestellnr. 6563
- 2 Graf Wilhelm (IV.) von *Henneberg* - Schleusingen
- 3 Wilhelm von *Grumbach* zu Rimpar, Wolf Förtsch von Thurnau zu Thurnau und Hans Georg von Heßberg zu Reurieth (im Akt: Reyritt)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1540);
 Lic. Mauritius Breunle (1552)
- 4b Dr. Ludwig Ziegler (1549);
 Dr. Wolfgang Breyning (1549)

- 5a mandatum poenale cum citatione in causa fractae pacis
- 5b Landfriedensbruch;
 Kl. kommt wegen landfriedensbrüchigen Einfalls der Bekl. in Aschbach (im Akt: Asbach) ein: Diese hätten Ort und Schloß überfallen und die Untertanen unter dem Vorwand auf sich vereidigt, daß ihnen der Besitz von ihrer Schwiegermutter Barbara von Vestenberg, geb. von Waldenfels, Witwe des Albrecht von Vestenberg und des Hans von Hutten, übertragen worden sei. Kl. behauptet, daß das Mannlehen Aschbach nach dem Tode Hans Albrecht von Vestenbergs, dem Sohn Barbaras, an den Kl. heimgefallen sei. Die Bekl. machen geltend, daß Barbara von Vestenberg ihrem Ehemann zum Kauf des Lehens 3.000 fl geliehen habe, wofür ihr – zusammen mit dem vom Kl. versprochenen Heiratsgut in Höhe von 1.000 fl – das Lehen Aschbach verpfändet worden sei; auch hätten sie nicht gewaltsam die Untertanen auf sich vereidigt, vielmehr sei der Lehenseid der Untertanen nach vollzogener Schenkung geleistet worden. Kl. bestreitet die Schuldforderung der Witwe und daraus abgeleitete Rechte und erwirkt eine Kommission zur Zeugeneinvernahme.
- 6 1. RKG 1548–1555 (1548–1554)
- 7 Schenkungsurkunde der Barbara von Vestenberg für Bekl., u.a. Dorf und Schloß Aschbach betr., 1544 (Q 12);
 Konfirmationsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken zu Würzburg mit inseriertem Übergabebrief in gleichem Betr. 1544 (Q 13);
 hennebergischer Kommissionsrotulus (am 25. Juni 1551 abgeschlossenes Prod.) enthält: Lehenbrief des Kl. für Albrecht von Vestenberg, Schloß und Dorf Aschbach betr., 1527 (fol. 19r–20v); Lehenrevers Hans Albrecht von Vestenbergs mit inseriertem Lehenbrief des Kl. in gleichem Betr., 1539 (fol. 20v–23v); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1551 (fol. 25r–84r)
- 8 4,5 cm

4798

- 1 H 3118 Bestellnr. 6560
- 2 Graf Wilhelm (IV.) von *Henneberg* - Schleusingen
- 3 Michael *Schott* zu Würzburg und seine Ehefrau Dorothea (im Akt auch: Katharina)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1513)
- 5a citatio
- 5a Nichtigkeitsklage;
 Kl. erwirkt die Ladung der Bekl., da diese seinen Untertanen Andreas Bundtschuh zu Schwanfeld in einer nicht ersichtlichen Streitsache vor das Brückengericht zu Würzburg und nicht vor das zuständige Dorfgericht zu Schwanfeld hatten laden lassen; trotz einer Abforderung und eines Remissionsbegehrens

des Kl. war Bundtschuh in die Acht gesprochen worden. Kl. klagt auf Nichtigkeit des Urteils.

- 6 1. RKG (1513)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4799

- 1 H 3127 Bestellnr. 6562
- 2 Graf Wilhelm (IV.) von *Henneberg* - Schleusingen (sein Amtmann zu Mainberg Interessent 1. Instanz)
- 3 Zentrichter und Schöffen des Zentgerichts zu *Stadtschwarzach*
- 4a Dr. Hieronymus Hauser (1530);
Dr. Adam Werner (von Themar) (1540)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1532)
- 5a appellatio
- 5b Zentgerichtsbarkeit zu Obervolkach;
Gegenstand in 1. Instanz: Wolf Thurs (Durs) zu Neuses (vermutlich: Neuses am Sand) und Fritz Voyt zu Isling hatten Georg Semler, Schultheiß, dessen Sohn Sebastian sowie Heinz Droß, alle zu Obervolkach, wegen der Tötung ihres Bruders bzw. Schwagers Kaspar Voyt beim Zentgericht zu Stadtschwarzach peinlich beklagt. Der hennebergische Amtmann zu Mainberg forderte das Verfahren ab, da Obervolkach seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sei. Das Remissionsbegehren wurde von den Bekl. abgeschlagen.
Kl. appelliert gegen die Entscheidung unter Hinweis auf die gemeinsame Obrigkeit des Hochstifts Würzburg und des Kl. zu Obervolkach; die Bekl. bestreiten eine Zentgerichtsbarkeit des Kl.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht zu Stadtschwarzach 1531
2. RKG (1531–1540)
- 7 Vorakt (Prod. vom 11. Nov. 1531) enthält in Teil I: Zeugenaussage vor Stadtgericht Burgkunstadt und vor Notar 1530;
Auszug aus dem Vergleichsvertrag zwischen Bischof Konrad (II.) von Würzburg und Kl., Obrigkeit in Obervolkach betr., 1520 (Prod. vom 10. Apr. 1538)
- 8 2,5 cm; SpPr ohne Eintrag

4800

- 1 H 3114 Bestellnr. 6556
- 2 Graf Wilhelm (IV.) von *Henneberg*
- 3 Bischof Lorenz von *Würzburg*
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1513)

- 4b Dr. Heinrich Levetzow (von Rostock) (1514)
- 5a *mandatum poenale*
- 5b Strittiges Geleitrecht auf dem Main bei Mainberg;
Kl. kommt um Freilassung seiner Untertanen ein, die 1513 von Bewaffneten des Bekl. bei einem landfriedensbrüchigen Überfall auf die hennebergischen Dörfer und Reichslehen Ballingshausen und Ebertshausen gefangengenommen wurden; bei dem Überfall handle es sich um eine Vergeltungsaktion dafür, daß der Kl. während der Frankfurter Herbstmesse 1511 dem Bekl. das von diesem angemaßte Geleitrecht auf dem Main bei Mainberg bestritten habe, da dieses ein hennebergisches Recht sei. Der Bekl. leugnet den Landfriedensbruch sowie das kl. Geleitrecht und erhebt forideklinatorische Einreden.
- 6 1. RKG (1513–1518)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4801

- 1 H 240 rot Bestellnr. 795
- 2 Graf Wilhelm (IV.) von *Henneberg* - Schleusingen
- 3 Bischof Konrad (III.) von *Würzburg*
- 4a Dr. Christoph Seld (1543);
Lic. Mauritius Breunle (1554);
Lic. Martin Reichardt (1564);
Dr. Paul Haffner (1570);
Dr. Johann Augspurger (1577)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar und Dr. Michael Mack (1548);
Dr. Alexander Reiffsteck (1552);
Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a *citatio*, die Ritterlehen im Amt Meiningen betr.
- 5b Nichterfüllung eines Kaufvertrages;
Kl. kommt wegen der Nichterfüllung eines Kaufvertrages von 1542 ein, der den Tausch des hennebergischen Schlosses und Amtes Mainberg gegen Stadt, Schloß und Amt Meiningen vorgesehen hatte. Der Kl. gibt an, der Bekl. verweigere die Herausgabe der zum Amt Meiningen gehörenden Mannlehen (u.a. mehrere Güter und Huben zu Vachdorf, zwei Höfe zu Meiningen, das Dorf Walldorf). Der Bekl. entgegnet, daß dem Kl. die Ritterlehen nicht zustehen würden, da dieser Untertan des Hochstifts Würzburg und dessen Gerichtszwang unterworfen sei und die Grafen von Henneberg stets die Oberhoheit Würzburgs anerkannt hätten; gleichzeitig fordert er die Remission der Streitsache an das zuständige Hofgericht des Hochstifts Würzburg. Der Kl. bestreitet die Oberherrschaft des Hochstifts und verweist auf seine Stellung als Reichsfürst.

6 1. RKG 1544–1577

- 7 Hennebergischer Kommissionsrotulus (Q 22) enthält: Privileg König Heinrichs VII. für Graf Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen, die Erhebung in den Reichsfürstenstand betr., 1310, mit Konfirmationsbriefen der Kurfürsten Petrus von Mainz, Heinrich II. von Köln, Balduin von Trier, Ruprecht I. von der Pfalz, Woldemar von Brandenburg und König Johanns von Böhmen 1310–1311 sowie König Ludwigs IV. 1323 (fol. 10r–15r); Privilegium de non evocando König Ludwigs IV. für Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen mit Konfirmationsbrief König Johanns von Böhmen 1315 (fol. 15r–16v); königliche und kaiserliche Lehen- bzw. Konfirmationsbriefe, die hennebergischen Reichslehen und Freiheiten betr., 1350–1521 (fol. 17r–27v); verschiedene kaiserliche Schreiben, die Grafen von Henneberg als Reichsfürsten betr., 1473–1523 (fol. 27v–32v);
- würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 31) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1556 (fol. 52v–64r, 327r–327v); königliche bzw. kaiserliche Privilegien und Konfirmationsbriefe für die Bischöfe von Würzburg, die Jurisdiktion im Herzogtum Franken, Regalien und Exemption des Hochstifts betr., 1017–1542 (fol. 67r–72v, 156v–176r, 177v–196r); Auszug aus dem Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1348 (fol. 73r) mit Lehenrevers Graf Johanns I. von Henneberg-Schleusingen, die Belehnung mit dem Erbmarschall- und Burggrafenamnt des Hochstifts Würzburg bzw. Herzogtums Franken und mit der Grafschaft Henneberg betr., 1348 (fol. 73r–74v); Konfirmationsbrief Papst Julius' II., die Jurisdiktion des Hochstifts Würzburg über geistliche und weltliche Personen betr., 1516 (fol. 74v–78v); Attest von Dechant und Kapitel des Hochstifts Würzburg sowie der Würzburger Benediktinerabteien St. Burkard, St. Stephan und St. Jakob (Schottenkloster) sowie des Stifts St. Johann im Haug, die Belehnung Bischof Ottos II. von Würzburg durch Kaiser Ludwig IV. betr., 1339 (fol. 80v–83v); Zeugenaussagen vor dem geistlichen Gericht des Hochstifts Würzburg 1468 (fol. 88v–92v); königliche und kaiserliche Lehenbriefe, die Regalien und Lehen des Hochstifts Würzburg betr., mit Notariatsinstrumenten, Leheninvestitur betr., 1496–1541 (fol. 94r–115r); Korrespondenz, hennebergische Lehen bzw. Gerichtszuständigkeit des Hochstifts Würzburg betr., 1442–1540 (fol. 118r–122r, 142r–154r, 206r–209v); Verträge zwischen den Bischöfen von Würzburg und der fränkischen Ritterschaft, die Gerichtszuständigkeit des Hofgerichts des Hochstifts und den Verzicht auf Fehden betr., 1412–1467 (fol. 122v–142r); Schreiben der fränkischen Ritterschaft an das Konzil zu Basel, einen Streit zwischen Bischof Johann II. von Würzburg und Graf Albrecht von Wertheim und anderen Domherren betr., 1438 (fol. 197r–199r); Vertrag zwischen Bischof Gerhard von Würzburg und Graf Heinrich XI. von Henneberg-Schleusingen, Graf Berthold XII. von Henneberg-Aschach, Graf Johann I. von Wertheim, Graf Ludwig VI. von Rieneck, Graf Leonhard II. von Castell und Dietrich von Bickenbach, die Erhebung des Zehnten betr., 1400 (fol. 199v–200v); Vergleichsvertrag zwischen Bischof Rudolf II. von Würzburg und Graf Otto IV. von Henneberg-Aschach, den strittigen Kaufpreis für die Ortschaften Sondheim, Urspringen, Stetten und Nüdlingen (im

Akt: Nuttlingen) betr., 1483 (fol. 200v–205r); Korrespondenz, die Unterwerfung der Grafschaft Henneberg unter das Hofgericht des Hochstifts Würzburg betr., 1470–1517 (fol. 213r–219v); Bündnisvertrag zwischen Bischof Johann II. von Würzburg und den Grafen Georg I. von Henneberg-Aschach und Wilhelm I. von Henneberg-Schleusingen 1430 (fol. 219v–222r); Auszüge aus Urteilsbriefen, Gerichtsakten, Appellationsinstrumenten u.a. 1459–1487 (222r–248r); Auszüge aus dem Gerichtsbuch des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken 1373–1495 (fol. 253r–269r); lat. Revers der Grafen Heinrich III. und Hermann I. von Henneberg und Friedrich II. von Castell, die Anerkennung der Landeshoheit und Jurisdiktion des Hochstifts Würzburg betr., 1250 (fol. 272v–273r); Schreiben des Kl., die Stellung von Pferden zum fürstbischöflich würzburgischen Aufgebot betr., 1498–1499 (fol. 273v, 276v–277r); Quittungen über Kauf von Pferden 1463–1523 (fol. 274r–276v, 277v–280r); Huldigungseid des Grafen Heinrich XI. von Henneberg-Schleusingen als Marschall des Hochstifts Würzburg 1383 (fol. 281r–284r); Vergleichsvertrag zwischen Bischof Konrad II. von Würzburg und Kl., das Erbmarschallamt des Hochstifts Würzburg und andere Lehen betr., 1520 (fol. 284v–288v); Lehenrevers des Kl. in gleichem Betreff 1520 (fol. 288v–290v); Vertrag zwischen Bischof Johann III. von Würzburg und der fränkischen Ritterschaft, Gerichtszuständigkeit betr., 1461 (fol. 291v–296); Lehenbriefe der Grafen von Henneberg für die Familie von der Keer, das Erbmarschallamt des Hochstifts Würzburg betr., 1374–1394 (fol. 297r–300v); Revers Graf Heinrichs III. von Henneberg, Verzicht auf die Güter in Heidenfeld und die Zerstörung des Schlosses Habichtsburg (im Akt: Habesberg) betr., 1247 (fol. 301r–302v); Lehenbrief Bischof Hermanns I. von Würzburg für Graf Heinrich III. von Henneberg, Burg Henneberg u.a. betr., 1243 (fol. 302v–303v); Urteilsbrief des Lehengerichts des Hochstifts Würzburg in Sachen Bischof Johann I. von Würzburg ./ Graf Wilhelm I. von Henneberg-Schleusingen, Schloß Dornberg betr., 1411 (fol. 303r–304v); Vergleichsvertrag zwischen Bischof Johann II. von Würzburg und Dompropst, Domdechant und Domkapitel zu Würzburg, Obrigkeit in der Stadt Würzburg betr., 1431 (fol. 305r–309r); Kaufvertrag zwischen Bischof Johann II. von Würzburg und den Grafen Wilhelm II. und Heinrich XII. von Henneberg-Schleusingen, Brüder, über den Verkauf der Stadt Meiningen für 6.000 fl 1434 (fol. 309v–315v); Schutzbrief Bischof Rudolfs II. von Würzburg für Graf Otto IV. von Henneberg-Aschach 1489 (fol. 315v–320r); Remissionsbegehren des Kl. in Sachen Nikolaus Müller (Molitor), Komtur des Deutschen Ordens zu Münnerstadt, ./ Georg Precht, Hans Wehner und Hans Hartmann, hennebergische Untertanen zu Sulzfeld, 1516 (fol. 320v–323v)

8 13,5 cm

4802

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | H 3115 | Bestellnr. 6557 |
| 2 | Graf Wilhelm (IV.) von <i>Henneberg</i> - Schleusingen | |

- 3 Bischof Melchior von *W ü r z b u r g*
- 4a Lic. Mauritius Breunle (1550)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar und (subst.) Dr. Michael Mack (1548);
Dr. Alexander Reiffsteck (1552)
- 5a mandatum poenale et citatio
- 5b Strittige Zentgerichtsbarkeit über Eußenhausen;
Kl. fordert Freilassung seines Untertans Heinz Simon, Schultheiß zu Eußenhausen, der von Georg von Boineburg, würzburgischer Amtmann zu Mellrichstadt, auf Befehl des dortigen Zentgerichts wegen eines angeblich vor 17 Jahren begangenen Diebstahls inhaftiert worden sei. Kl. führt an, daß Eußenhausen seiner Obrigkeit unterstehe und ihm in einem Weistum aus dem Jahr 1523 die vier Blutgerichtsfälle zugesprochen worden seien; daher sei das Zentgericht zu Mellrichstadt nicht zuständig. Der Bekl. beruft sich darauf, daß Boineburg die Exekution einer vom Zentgericht ausgesprochenen Acht durchgeführt habe. Der Bekl. wendet ein, daß Eußenhausen der genannten Zent unterworfen sei; Simon sei dort 1533 von Erhard Fleischmann, Bürger zu Mellrichstadt, wegen des Diebstahls von 6 Maß Korn angeklagt und wegen Nichterscheinens vor Gericht geächtet worden; einer Abforderung des Kl. sei nicht stattgegeben worden; das Urteil sei ohne die neun hennebergischen Zentschöffen gefällt worden, da der Kl. diesen die Teilnahme am Zentgericht untersagt habe. Nachdem trotz mehrfacher Paritionsanzeige Simon nicht freigelassen wird, kommt der Kl. um ein verschärftes Mandat ein.
- 6 1. RKG (1550–1555)
- 7 Weistum des Zentgerichts Mellrichstadt 1523 (Q 11);
Prozeßakt des würzburgischen Zentgerichts Mellrichstadt in Sachen Erhard Fleischmann ./. Heinz Simon 1533 (Q 19)
- 8 4,5 cm; SpPr fehlt

4803

- 1 H 3116 Bestellnr. 6558
- 2 Graf Georg Ernst von *H e n n e b e r g* - Schleusingen und Albrecht von und zu Maßbach
- 3 Bischof Julius von *W ü r z b u r g*, Abt Michael II. von St. Stephan zu Würzburg, Abt Valentin III. von Bildhausen, Hans Georg von Dachenhausen, Deutschordenskomtur zu Münnerstadt (im Akt: Murstadt), Georg Christoph von Bibra, gräflich stolbergischer Amtmann zu Schwarza (im Akt: Schwarzach), schaumbergische Ganerben zu Thundorf, Eyrich von Münster zu Trabelsdorf und Niederwerrn und Sebastian von Lichtenstein zu Geiersberg
- 4a Dr. Johann Augspurger (1576)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)

- 5a citatio turbatae possessionis
- 5b Strittige Gerichtsbarkeit zu Maßbach und Poppenlauer;
Kl. kommen wegen Störung ihrer Gerichtsbarkeit zu Maßbach und Poppenlauer ein, nachdem die Bekl. in einem an die Kirche zu Poppenlauer angeschlagenen Brief ihren Zins- und Lehenleuten unter Androhung des Verlusts ihrer Lehen verboten hätten, den Kl. in Obrigkeits-, Vogtei- und Gerichtssachen Gehorsam zu leisten, am Dorfgericht und Herrengericht zu Poppenlauer zu sitzen, am Zentgericht zu Maßbach teilzunehmen und Zentgefälle zu leisten. Die Kl. machen geltend, daß der Grafschaft Henneberg die Zentgerichtsbarkeit oberherrlich zustehe und von mitkl. Maßbach als Inhaber des Rittermannlehens ausgeübt werde; am Zentgericht würden die würzburgischen Ortschaften Stadtlauringen, Ballingshausen und Ebertshausen, die schaumbergischen Dörfer Rothhausen und Thundorf sowie die Wüstung Randsbach und die Ganerben zu Poppenlauer Zentschöffen stellen. Ebenso führen die Kl. an, daß Maßbach neben dem Dorfgericht viermal jährlich ein Herrengericht oder Herrenmahl abhalten würde, dem die Gerichtsbarkeit in Injurien-, Leumundschafts-, Erbsachen und Güterstreitigkeiten zustehe; von den beiden Schultheißen zu Poppenlauer werde einer von Maßbach, der zweite gemeinsam von Maßbach und dem Abt von St. Stephan bestimmt. Die Parteien treten in außergerichtliche Verhandlungen ein.
- 6 1. RKG 1580–1581

4804

- 1 H 3117 Bestellnr. 6559
- 2 Graf Georg Ernst von *Henneberg* - Schleusingen und Albrecht von und zu Maßbach
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* und Hans Schmid, fürstbischöflich würzburgischer Zentgraf zu Münnerstadt (im Akt: Murstadt)
- 4a Dr. Johann Augspurger (1576)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a mandatum der Pfändung, den gefangenen Kirchner zu Poppenlauer betr.
- 5b Gefangennahme des Kirchners zu Poppenlauer;
Kl. kommen um Freilassung von Lorenz Unrath, Kirchner zu Poppenlauer, ein, der von den Bekl. im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Gerichtszuständigkeit und Obrigkeit in Poppenlauer (vgl. Bestellnr. 6558) gefangengenommen worden war. Dabei führen sie an, daß ihnen die Bestellung der Gemeindediener zustehe. Die Bekl. wenden ein, daß Unrath wegen Beleidigung der Ganerben zu Poppenlauer und ihrer Untertanen inhaftiert worden sei; nachdem die Gefangennahme auf Antrag aller Ganerben erfolgt sei, könne sie nur durch die Gemeinschaft der Ganerben aufgehoben werden; folglich müßten sämtliche Ganerben beklagt werden.

- 6 1. RKG 1580–1581 (1580–1582)
- 7 Urfehde des Lorenz Unrath 1581 (Q 12)
- 8 1,5 cm

4805

- 1 H 239 rot Bestellnr. 794
- 2 Kurfürst Christian (II.) von Sachsen für sich und als Vormund seiner Brüder Johann Georg und August sowie der hinterlassenen Söhne des Herzogs Friedrich Wilhelm (I. von Sachsen-Altenburg, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm II.) und der Söhne von dessen Bruder Johann (von Sachsen-Weimar, Johann Ernst, Friedrich, Wilhelm, Albrecht, Johann Friedrich, Ernst, Friedrich Wilhelm und Bernhard) als Inhaber der Grafschaft *Henneberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, Lukas von der Tann, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann, Hans Klein, würzburgischer Keller, beide zu Mellrichstadt, sowie die zehntpflichtigen Untertanen zu Mittelstreu
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1606);
Dr. Sebastian Wolf (1607);
Dr. Johann Agricola (1616);
Dr. Johann Philipp Bohn (1625)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593);
Dr. Beatus Moses (1624);
Dr. Johann Friedrich Broich (1628)
- 5a citatio, den Anteilzehnten zu Mittelstreu (betr.)
- 5b Besitzstreitigkeit um Zehntanteil zu Mittelstreu;
Kl. kommen um Restitution des achten Teils des Zehnten zu Mittelstreu ein, der ihnen von den Bekl. bestritten und vorenthalten werde. Dabei führen sie an, daß der Zehntanteil hennebergisches Mannlehen sei und nach dem Tode Heinrich von Bibras als letztem Lehenträger des Zehnten an sie als Erben der Grafen von Henneberg heimgefallen sei; die würzburgischen Amtleute zu Mellrichstadt würden die Einziehung des Zehnten verhindern und ihn selbst einnehmen. Die Bekl. bestreiten die Ansprüche der Kl. und erheben Gegenklage auf Besitz des Zehnten, der als würzburgisches Afterlehen dem Hochstift zustehe.
Die Bekl. erwirken eine Kommission zur Zeugeneinvernahme und Rekognition von Dokumenten. Gegen ein Urteil des RKG, das den Bekl. trotz eines Fristversäumnisses bei der Vorlage der Probationsartikel eine zweite Fristverlängerung einräumt, beantragen die Kl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die mit Urteil vom 27. Mai 1631 abgeschlagen wird. Dagegen legen die Kl. Revision ein.
- 6 1. RKG 1606–1631 (1606–1632)

- 7 Lehenrevers Graf Johanns I. von Henneberg-Schleusingen über das Erbmarschallamt des Hochstifts Würzburg, das Burggrafenamt des Herzogtums Franken und die Grafschaft Henneberg einschließlich aller Besitzungen 1348 (Q 8)
- 8 3 cm

4806

- 1 H 3188 Bestellnr. 6568
- 2 Heinrich *Henniges*, kurfürstlich brandenburgischer Geheimer Sekretär, Wolfgang Rupprecht und Johann Andreas Lang zu Nürnberg als Erben von Niklas Henniges und Johann Himler (Hinder), beide Bürger und Juweliere zu Schwabach
- 3 Graf Albrecht Ernst (I.) von *Oettingen* - Oettingen
- 4a Dr. Jakob Friedrich Kühorn und (subst.) Lic. Ulrich Daniel Kühorn (1671); Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Marx Gießenbier (1682)
- 4b Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1672)
- 5a citatio ad videndum exigi debitum
- 5b Schuldforderung für Juwelierarbeit;
Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen war Niklas Henniges und Johann Himler für verschiedene Juwelierarbeiten 4.311 fl bzw. 1.700 Rtl. schuldig geblieben. Die Kl. führen an, daß der Bekl., der Enkel des Schuldners, ihrem verstorbenen Miterben Melchior Henniges zwar einen Großteil der Schulden bezahlt habe, die Zahlung der Restschuld aber verweigere.
- 6 1. RKG 1672 (1672–1682)
- 7 Schuldverschreibungen von Graf Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Gräfin von Erbach, für Johann Himler und Niklas Henniges über 4.311 fl bzw. 1.700 Rtl. 1619 und 1629 (Q 3, 4)

4807

- 1 H 3169 Bestellnr. 6566
- 2 Heinrich *Henniges*, Doktor beider Rechte, kurfürstlich brandenburgischer Rat und Gesandter am Reichstag zu Regensburg
- 3 Fürst Albrecht Ernst (II.) von *Oettingen* - Oettingen
- 4a Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1696)
- 4b Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Georg Friedrich Müeg (1690)
- 5a citatio ad reassumendum et restaurandam causam

- 5b Schuldforderung aus Dienstverhältnis;
Kl. machte 1672 gemeinsam mit seinen Vettern Wolfgang Rupprecht und Johann Andreas Lang gegen den Vater des Bekl., Graf Albrecht Ernst I., Schuldforderungen aus zwei Schuldverschreibungen von Graf Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen und seiner Ehefrau Margarethe geltend (vgl. Bestellnr. 6568). 1693 kommt er erneut mit seiner Forderung ein, die sich aufgrund einer Zession seiner damaligen Mitkl. auf sieben Zehntel der Gesamtschuld von 6.861 fl belaufe, und beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiederherstellung der während der französischen Besetzung von Speyer 1688 zerstörten oder verschwundenen Gerichtsakten. Der Bekl. redet ein, daß die Forderungen des Kl. 1672 durch den oettingischen Schutzjuden Marx Hönlein befriedigt worden seien. Der Kl. räumt ein, mit dem Juden Hönlein zwar einen entsprechenden Vertrag geschlossen zu haben, doch sei dieser hinfällig, da der Jude seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1693–1698
- 7 Schuldverschreibungen von Graf Ludwig Eberhard von Oettingen-Oettingen und seiner Ehefrau Margarethe, geb. Gräfin von Erbach, für Johann Himler und Niklas Henniges über 4.311 fl bzw. 1.700 Rtl. 1619 und 1629 (Q 3, 4); Zessionsurkunde von Wolfgang Rupprecht, Anschicker auf der Peunt, und Johann Andreas Lang, Handelsmann zu Nürnberg, für Kl., ihre Ansprüche aus der himlerischen bzw. hennigesschen Schuldforderung betr., 1672 (Q 11); Vertrag des Kl. mit dem oettingischen Schutzjuden Marx Henlein gen. Süßkind, die kl. Anteile an den oettingischen Schuldverschreibungen betr., 1672 sowie Quittungen des Kl. für den Juden über 300 fl 1673 (Q 13, 14)
- 8 1,5 cm

4808

- 1 H 3187 Bestellnr. 6567
- 2 Johann Adam *Henninger*, Oberwirt zu Steinach unter Endsee (dessen Vorgänger Jakob Klein Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg Konrad *Ziegler*, Unterwirt zu Steinach (dessen Vater Friedrich Gustav Ziegler Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1764)
- 4b Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Dr. Angelus Conrad Daniel Sipmann (1764)
- 5a appellatio
- 5b Störung der Wirtschaftsgerechtigkeit des Unterwirts zu Steinach;
Gegenstand in 1. Instanz: Friedrich Gustav Ziegler wandte sich wegen Störung seiner Erbschankgerechtigkeit zu Steinach an die Vorinstanz. Dabei führte er an, daß allein dem Unterwirt das Recht des warmen Ausspeisens, des

Herbergens und der Abhaltung von Tänzen, Hochzeiten und Gemeindezehnt-Zechen zustehe, während der Oberwirt lediglich ein Zapfrecht habe, da es sich bei dieser Wirtschaft nur um eine Schank- oder Heckenwirtschaft handle. Klein wies die Einschränkung seiner Gastgeberrechte zurück und betonte, daß die Wirtschaftsgerechtigkeit auf seinem Haus liege und von ihm und seinen Vorgängern stets ausgeübt worden sei; lediglich in Kriegszeiten sei diese teilweise zum Erliegen gekommen. Nach einer 26jährigen Prozeßunterbrechung forderte der Bekl. ein Verbot der Ausübung der Gastwirtsgerechtigkeit durch den Kl. Diesem Antrag gab die Vorinstanz statt. Kl. appelliert gegen die Entscheidung.

6. 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg 1727
2. RKG 1764–1766 (1764–1765)
7. Zession der Sibylla Katharina Zeller, Ehefrau des Christoph Adam Zeller, Lizentiat beider Rechte zu Rothenburg, für Johann Georg Krauß, Mitglied des Äußeren Rats und Registrator zu Rothenburg, Lehen zu Steinach u.a. betr., 1689 (Q 8);
Auszug aus einem Schreiben des Hans Michael Kornder, Wirt zu Steinach, die mit Hans Auer gemeinsam geübte Gastwirtsgerechtigkeit zu Steinach betr., 1694 (Q 9);
Auszug aus den Rothenburger Ratsprotokollen, die Gültgerechtigkeit auf der kl. Gastwirtschaft betr., 1699 (Q 10);
Auszug aus einem Kaufbrief, den Verkauf der Wirtschaft des verstorbenen Michael Lochner zu Steinach an Hans Heißendörffer und dessen Ehefrau Margarethe, geb. Hellenschmid, zu Spindelbach, Witwe des Johann Georg Krauß, betr., 1711 (Q 11);
Auszug aus dem Fraisch-, Vogtei- und Dorfbuch zu Steinach, Gefälle des Dorfes Steinach betr., 1378 (Q 14 u.ö);
Auszüge aus den Pfarrmatrikeln der (evangelisch-lutherischen) Kirche (St. Maria) zu Steinach 1584–1653 (Q 15);
Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1729 (Q 19, 20);
Vorakt (Q 25) enthält ferner: Auszug aus dem raabischen Gültbuch, das Dorf Steinach betr., 1625 (Nr. 18); Zeugenaussagen vor Schultheißen zu Marktbergel und vor Vorinstanz 1729 bzw. 1755 (Nr. 34, 44); Auszüge aus den Revisionsbüchern der rothenburgischen Landvogtei im Gau 1676–1715 (Nr. 57); Auszüge aus der Büttnerhandwerksordnung und der Ungeldordnung (der Reichsstadt Rothenburg) 1714 (beides als Nr. 72 Lit. A bezeichnet); Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Jena (1764) (Nr. 85);
Auszug aus dem Kaufvertrag Wolf Christoph von Gebstatts zu Uffenheim und Lobenbacherhof (im Akt: Lobenbach), fürstbischöflich bambergischer Rat, Amtmann zu Höchstadt und Wachenroth, und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. von Neideck, für Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg, Eigengüter zu Steinach betr., 1606 (Q 34);
Auszug aus den Schatzungsbüchern der rothenburgischen Landvogtei im Gau, die beiden Wirtschaften zu Steinach betr., 1651–1690 (Q 35–37)
8. 9 cm

4809

- 1 – Bestellnr. 17476
- 2 Anton Maria *Henzler von Lehnensburg*, gewesener gräflich abensperg-traunischer Rat und Oberamtmann zu Eglöfs
- 3 Graf Franz von *Abensperg und Traun* zu Wien, als Inhaber der Grafschaft Eglöfs, (Johann Baptist) von Müllern, Bürgermeister der Reichsstadt Wangen im Allgäu, als verordneter Kommissar und Dominikus (von) Scharpf, gräflich abensperg-traunischer Oberamtmann zu Eglöfs
- 4a Lic. Gabriel Niderer (1786)
- 5a supplicatio pro mandato de restituendo in pristinum officium
- 5b Aufhebung der Dienstentlassung des Kl.;
- Bekl. ordnete wegen einer Anzahl von Beschwerden gegen die Amtsführung des Kl. eine Untersuchungskommission an, bestehend aus Johann Baptist von Müllern und (Philipp Gottlieb) von Sailer, Kanzleiverwalter der Reichsstadt Leutkirch. Gegen die Beteiligung eines reichsstädtischen Beamten in einem reichsherrschaftlichen Territorium protestierte der Kl. und verweigerte der abenspergischen Kommission die geforderte Akteneinsicht, weswegen er von Abensperg seines Amtes enthoben und an seine Stelle der mitbekl. Scharpf eingesetzt wurde.
- Kl. kommt extrajudizial wegen der Amtsenthebung ein: die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen seien nicht gerechtfertigt, auch sei er vor der Entlassung nicht ausreichend gehört worden; durch die Einsicht in Akten der Grafschaft von seiten Müllerns würden die Rechte der Grafschaft verletzt.
- Weil der Kl. während des Extrajudizialverfahrens von Scharpf gewaltsam aus seinem Amtssitz entfernt wird, beantragt er wegen des Attentats ein Mandat. Mit einem Extrajudizialbescheid vom 9. Jan. 1787 schlägt das RKG die Bitte um ein Mandat ab, verpflichtet aber den bekl. Traun, anstelle Müllerns einen anderen Kommissar zu ernennen, dem Kl. ausreichend rechtliches Gehör zu verschaffen, die Vernehmungsakten einer unparteiischen Juristenfakultät zur Beurteilung vorzulegen und dem Kl. bis zum Urteilsspruch Besoldung und Wohnung zu Eglöfs zu geben.
- 6 1. RKG (1786)
- 7 Beilagen zu den Berichten des Grafen von Abensperg und Traun (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthalten: Mandat des Reichshofrats in Sachen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Wangen als Vorsteher des Heilig-Geist-Spitals ./ Graf von Abensperg und Traun und Kl. 1783 (Nr. 2); Auszüge aus den Soldlisten des gräflich eglofsischen Militärkontingents 1784–1785 (Nr. 20)
- 8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.

4810

- 1 M 4079 Bestellnr. 8896
- 2 Georg *Hepp* gen. Müller, Juwelier und Bürger zu Ulm
- 3 Hans Wolf von *Rotenhan* zu Koppenwind und seine Ehefrau Susanna Elisabetha, geb. Dürriegel von Riegelstein
- 4a Dr. Johann Friedrich Renger (1616)
- 4b Dr. Sebald Stockamer (1617)
- 5a mandatum immissoriale s. c.
- 5b Abtretung eines verpfändeten Hofes zu Memmelsdorf;
 Kl. erwirkt ein Mandat auf Abtretung eines Hofes zu Memmelsdorf, den die Bekl. in einer Schuldverschreibung für den kl. Bruder Kaspar Hepp wegen der ausstehenden Bezahlung von Kleinodien und Schmuck im Wert von 1.200 fl verpfändet hatten.
 Weil die Bekl. nicht vor Gericht erscheinen, werden sie mit Urteil vom 9. Dez. 1616 zu der im Mandat angedrohten Strafe von 8 Mark lötligen Goldes und zur Erstattung der kl. Gerichtskosten verurteilt. Der Kl. erwirkt ein verschärftes Mandat. In ihrem Gesuch zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weisen die Bekl. darauf hin, daß Hans Wolf von Rotenhan gemeinsam mit Lukas von der Tann als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Georg Philipp von Berlichingen vom Bruder des Kl., Kaspar Hepp, Juwelier und Bürger zu Ulm, vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil wegen Schuldforderungen, darunter der Schuld über 1.200 fl, verklagt worden seien, daß Rotenhan wegen seines Gesundheitszustandes den dortigen Prozeß nicht verfolgen konnte und in einem Kontumazialverfahren verurteilt worden sei; mit dem jetzigen Kl. hätten die Bekl. nicht verhandelt.
 Die Bekl. vergleichen sich mit Kaspar Hepp.
- 6 1. RKG 1616–1617
- 7 Schuldverschreibung der Bekl. für Kaspar Hepp über 1.200 fl für gefertigte Kleinodien und Schmuckstücke 1611 (Q 2) mit deren Verzeichnis (Q 3); Auszug aus dem Zinsregister Hans Wolf von Rotenhan, dessen Lehen zu Memmelsdorf betr., 1611 (Q 4); Beilagen zu Restitutionsgesuch (Prod. vom 10. Apr. 1617) enthalten: Mandate und Urteile des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil in Sachen Kaspar Hepp ./ Bekl. und Lukas von der Tann, Schuldforderungen betr., 1615–1616 (Lit. C, E, F); Achtbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil gegen Kl. 1616 (Lit. D); Anleitbrief des Hofgerichts für Kl. auf den Besitz des Bekl. 1616 (Lit. DD); Vergleichsvertrag zwischen den Parteien 1617 (Prod. vom 25. Sept. 1617)
- 8 1,5 cm

4811

- 1 M 4080 Bestellnr. 8897
- 2 Georg *Hepp* gen. Müller, Juwelier und Bürger zu Ulm
- 3 Lukas von der Tann zu Neustädtles als Vormund der minderjährigen Kinder des Veit von *Thüngen* zu Höllrich (Anna Christina, Margaretha Sophia, Sibylla, Maria Katharina, Otto Heinrich, Magdalena Barbara, Veit Hans und Rosina)
- 4a Dr. Johann Friedrich Renger (1616)
- 4b Dr. (Johann) Georg Krapf (1616)
- 5a mandatum immissoriale s. c.
- 5b Immission in Unterpfand;
 Kl. kommt wegen Abtretung der Mühle zu Höllrich sowie von 32 Morgen Wiesen und Baumgärten ein, die seinem Bruder und Faktor Kaspar Hepp, Juwelier und Bürger zu Ulm, von Georg Philipp von Berlichingen in einer Schuldverschreibung über 4.000 fl für nicht bezahlte Kleinodien und Schmuckstücke verpfändet worden seien (vgl. Bestellnr. 2257) Der Kl. stützt sich dabei auf ein Immissionspatent des Hofgerichts zu Rottweil, das ihm die Pfandschaften zugesprochen habe. Nachdem die Bekl. nicht vor Gericht erscheinen, werden sie am 12. Dez. 1616 zu der im Mandat angedrohten Strafe von 8 Mark lötligen Goldes und zur Erstattung der kl. Gerichtskosten verurteilt. In ihrer einen Tag nach dem Urteil eingebrachten Exzeptionsschrift bestreiten die Bekl. die Berechtigung Berlichingens, Mühle und Wiesen zu verpfänden: Veit von Thüngen habe den Rittersitz Höllrich mit Zustimmung Wolf Ulrich von Knöringens an Berlichingen verkauft, nachdem Knöringen wegen einer von Thüngen mitverbürgten Schuldverschreibung über 21.000 fl von Thüngen die Abtretung Höllrichs erwirkt habe (vgl. Bestellnr. 2257, 2258, 7851); da Berlichingen allerdings die im Kaufvertrag vereinbarten Zahlungsfristen nicht eingehalten habe, sei das Rittergut nicht übergeben worden. Der Bekl. bringt vor, daß Berlichingen somit kein Recht gehabt habe, einzelne Teile des Ritterguts zu Höllrich als Unterpfand zu verschreiben. Gegen das Urteil des RKG legt der Bekl. ein Gesuch zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, da sein beauftragter Prokurator Dr. Sebastian Wolf vor Einbringung der Exzeptionsschrift verstorben sei.
- 6 1. RKG 1616–1617
- 7 Schuldverschreibung Georg Philipp von Berlichingens zu Höllrich, fürstbischöflich bambergischer Rat, für Kaspar Hepp über 4.000 fl für gefertigte Kleinodien und Schmuckstücke 1611 (Q 3) mit deren Verzeichnis (Q 4); Beläutungsbrief, Anleitbrief, Mandate und Schirmbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil und andere Prozeßschriften in Sachen Kaspar Hepp ./ Bekl. 1614–1616 (Q 7–12)
- 8 1,5 cm

4812

- 1 H 3239 Bestellnr. 6570
- 2 Kaspar *Hepp*, Juwelier und Bürger zu Ulm, arme Partei
- 3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* sowie Konrad von der Tann zu Römershag, fürststiftisch fuldischer Rat, als Intervenient
- 4a Lic. Johann Sebastian Augspurger (1624)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1621);
Dr. Christian Schröter (1624);
Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1625)
- 5a mandatum s. c. de administranda iustitia
- 5b Rechtsverweigerung;
Kl. erwirkt gegen Bekl. ein Mandat, da dieser eine vom kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil gegen Intervenienten und seinen Bruder Lukas von der Tann als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Veit von Thüngen zu Höllrich und Reußenberg, kurpfälzischer Rat und Amtmann zu Burgtreswitz und Tannesberg, (Anna Christina, Margaretha Sophia, Sibylla, Maria Katharina, Otto Friedrich, Magdalena Barbara, Veit Hans und Rosina) ausgesprochene Immission in die Mühle und 32 Morgen Wiesen zu Höllrich nicht exekutiere. Der Kl. leitet seinen Anspruch auf die Immobilien aus einer Schuldverschreibung Georg Philipp von Berlichingens über 4.000 fl ab, in der ihm Mühle und Wiesen verpfändet worden seien; eine Appellation des Bekl. gegen das Rottweiler Urteil sei vom RKG abgeschlagen worden.
Der Intervenient bestreitet die Ansprüche des Kl.: Das Rittergut Höllrich sei durch zwei Urteile des RKG Wolf Ulrich von Knöringen zugesprochen worden, der gegenüber dem früheren Besitzer Veit von Thüngen eine Abtretung Höllrichs erwirkt habe, nachdem Thüngen als selbstschuldnerischer Bürge einer Schuldverschreibung Konrad von Grumbachs für Knöringen über 21.000 Goldgulden aufgetreten war (vgl. Bestellnr. 2257); nach den beiden Urteilen des RKG sei Höllrich durch Thüngen 1601 an Georg Philipp von Berlichingens verkauft worden, der allerdings dem Verkäufer einen Großteil des Kaufschillings schuldig geblieben sei; da der Kaufpreis nicht vollständig erlegt worden sei, sei der Rittersitz nicht in den Besitz Berlichingens übergegangen, weswegen dieser auch kein Recht gehabt habe, Teile Höllrichs an den Kl. zu verpfänden. Der Intervenient selbst tritt als Zessionar der angesprochenen grumbachischen Schuldverschreibung auf.
Mit Urteil vom 8. Juni 1627 verpflichtet das RKG den Bekl. zur Parition; Konrad von der Tann wird wegen unerheblicher und gefährlicher Intervention zur Erstattung der Schäden und Kosten des Kl. sowie zur Zahlung von 2 Mark lötligen Goldes an das kaiserliche Fiskalat verurteilt. Ein Gesuch des Intervenienten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schlägt das RKG mit Urteil vom 31. Aug. 1627 ab. Der Intervenient legt Revision gegen das Urteil ein. Der Kl. beantragt die Sequestration der strittigen Besitzungen zu Höllrich, nachdem der Intervenient trotz der Urteile des RKG die Feldfrüchte spoliert

habe. Einen vom Intervenienten eingebrachten Vorwurf, das Rottweiler Immissionspatent und das beim RKG erwirkte Mandat beruhten auf einer Aktenfälschung, da die Schuldverschreibung Berlichingens nicht auf den Kl., sondern auf dessen Bruder Georg Hepp gen. Müller laute, weist der Kl. zurück.

- 6 1. RKG 1624–1631
- 7 Mandate des RKG in Sachen Georg Hepp gen. Müller ./ Lukas von der Tann als Vormund der hinterlassenen Kinder des Georg Philipp von Berlichingen 1616 und in Sachen Wolf Ulrich von Knöringen ./ Veit von Thüngen 1597 (vgl. Bestellnr. 2257 und 8897) (Q 15, 39);
Mandat des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil und Prozeßschriften in Sachen Kaspar Hepp ./ Lukas von der Tann und Hans Wolf von Rotenhan als obige Vormünder, Schuldforderung betr., 1615–1616 (Q 16, 21);
Kaufvertrag zwischen Veit von Thüngen und Georg Philipp von Berlichingen, das Rittergut Höllich betr., 1601 (Q 24);
Schuldverschreibungen des Georg Philipp von Berlichingen für Veit von Thüngen und Magdalena Catharina von Wallenrod zu Knopfsberg über 41.850 fl bzw. 350 fl 1602 und 1606 (Q 25, 43);
Kontumazialurteil Bischof Julius' von Würzburg als kaiserlicher Kommissar in Sachen Thüngen ./ Berlichingen, den ausstehenden Kaufschilling für Höllich betr., 1604 (vgl. Bestellnr. 699) (Q 26);
Akten der kaiserlichen Kommission in Sachen berlichingische Vormünder ./ Thüngen 1609–1610 mit Zeugenaussagen (Q 27–32);
Zession Wolf Wilhelm von Knöringens zu Weiltingen für Konrad von der Tann zu Römershag über 21.000 fl 1616 (Q 42);
Zinsverschreibung des Georg Philipp von Berlichingen für Johann Eustachius von Westernach, Komtur des Deutschen Ordens zu Kapfenburg, über 20 fl jährlichen Zins 1609 (Q 45);
Originalachtbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil gegen Georg Hepp gen. Müller zu Ulm 1616 (Q 56);
Originalanleitbrief des Hofgerichts für Kl. über den Besitz seines Bruders Georg Hepp gen. Müller zu Ulm 1616 (Q 57)
- 8 8,5 cm

4813

- 1 H 3243 Bestellnr. 6571/I–II
- 2 Susanna Eleonora *Hepp* (Häpp) zu Würzburg, geb. Öhlschlägel, Witwe des Georg Wolfgang Keck und des Johann Heinrich Hepp, Bäckermeister zu Schweinfurt, arme Partei (Kl. 1. Instanz)
- 3 Johann Volkmar *Werner*, fürstlich löwenstein-wertheimischer Hofkammerrat und Bürger zu Schweinfurt (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Conrad Gordian Seuter und (subst.) Dr. Johann Wilhelm Mainone (1780)

- 4b Dr. Johann Jakob Wick (1762);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1780);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Johann Gotthard Hert (1781);
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Franz Carl von Sachs (1783)
- 5a appellatio
- 5b Verpflichtung zu Kautionsleistung;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. kam vorinstanzlich mit einer Satisfaktionsklage und einer Schadenersatzforderung von insgesamt 4.484 fl ein, da sie vom Bekl. genotzüchtigt worden sei und dabei Brüche und Lähmungen erlitten habe. Der Bekl. bestritt die Vorwürfe und wies darauf hin, daß sich die Kl. erst neun Jahre nach dem angeblichen Verbrechen an ein Gericht wende; die Kl. sei als Ehebrecherin und als Verfasserin eines Pasquills übel beleumundet und wegen ihrer Vergehen aus Schweinfurt ausgewiesen worden; ihre Klage habe sie erst erhoben, nachdem sie wegen einer Schuldforderung über 100 fl wegen des von ihr behaupteten unvorteilhaften Verkaufs ihres Hauses durch den Bekl. von Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt abgewiesen worden sei. Die Kl. leugnete die ihr vom Bekl. unterstellten Vergehen, und machte geltend, daß sie auch vor dem würzburgischen Oberamt zu Mainberg und der Regierung des Hochstifts Würzburg gerichtlich gegen den Bekl. aufgetreten sei; gleichzeitig bot sie zum Nachweis ihrer Vorwürfe einen Eid an. Der Bekl. forderte, daß die Kl. als Ortsfremde eine Kautionsleistung von 500 fl hinterlegen bzw. bis zur Klärung des Streits in Haft genommen werden solle. Die Vorinstanz verpflichtete die Kl. zur Kautionsleistung; eine Appellation gegen dieses Interlokut remittierte das RKG an die Vorinstanz, das unter Hinweis auf den üblen Ruf der Kl. deren Eid wegen der Gefahr eines Meineides ablehnte und sie zur Kautionsleistung verurteilte.
Kl. appelliert wegen Parteilichkeit der Vorinstanz.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt 1774
2. RKG 1780–1786 (1780–1785)
- 7 Urteil von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schweinfurt in Sachen Johannes Kirch, Keller des Juliusspitals zu Würzburg ./ Kl., Injurien betr., 1770 (Q 32 Nr. 15);
Vorakt (Q 36) enthält: Auszug aus dem Ratsprotokoll der Reichsstadt Schweinfurt, die Landesverweisung des Hafnermeisters Johann Kaspar Roth und der Kl. wegen Ehebruchs 1770 (Q 40 Nr. 2);
Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen in Sachen Kl. ./ Bekl., den Verkauf des kl. Hauses in der Judengasse zu Schweinfurt betr., 1765 (Prod. vom 20. Nov. 1780);
Revers der Kl., Verzicht auf alle Prozesse gegen Bekl. betr., 1775 (Q 39);
Akten der Vorinstanz, Schuldsachen und -forderungen des Johann Heinrich Hepp betr., insbesondere in Sachen Johann Michael Imhof, Advokat, Johann Sebastian Schneider, Stadtmusikus und Türmer, und Johann Nikolaus Schad, alle zu Schweinfurt, als Kuratoren der hinterlassenen Kinder des Georg Wolf-

gang Keck, Müller zu Schweinfurt, Rosina Dorothea, Anna Margaretha und Johann Michael .J. Bekl. 1765 (Prod. vom 20. Sept. 1782) enthalten

- in Teil I: Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1768 (fol. 129r–139v); letzter Wille der Katharina Öhlschlägel 1758 (fol. 202r–204r); Auszug aus dem Nachlaßinventar des Georg Wolfgang Keck 1772 (fol. 229r–234r);
- in Teil III: Zeugenaussagen vor Vorinstanz, vor Anton Mez, Amtsvogt zu Bergheinfeld und vor Notar 1774–1775 (fol. 123v–132r, 142v–147r, 260v–274v, 281r–283v, 297v–301r, 322v–343r, 356r–361v);
- Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen 1773 (beiliegend)

8 21,5 cm

4814

- 1 – Bestellnr. 15828
- 2 Graf Adolf Friedrich von und zu *Herberstein*
- 3 Graf Otto Friedrich von *Herberstein* zu Nürnberg, Bruder des Kl., Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg und Christoph Karl Wölcker, Doktor beider Rechte und Assessor am Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg
- 4a Dr. Johann Leonhard Schommartz (1661)
- 4b Dr. Johann Georg von Gülchen (1663)
- 5a supplicatio pro mandato extradendo portionem haereditariam et adimplendo contractum s. c. una cum citatione solita ad docendum seu videndum vel in eventum (pro) citatione ad videndum fieri extraditionem portionis haereditariae et adimpleri contractum et ad condemnandum
- 5b Erbteilung und Arrest auf Erbteil;
Kl. beantragt ein Mandat gegen die Bekl. auf Rechnungslegung über die nach dem Tode seines Vaters (Otto Heinrich) veräußerten Besitzungen, vor allem des Besitzes zu Radkersburg (im Akt: Rakersberg), weiterhin die Aufhebung eines Arrests auf den ihm zustehenden Erbteil von 7.725 fl sowie Schadenersatz für die vorenthaltenen Zinsen. Der Kl. führt an, daß ihm durch einen von der Stadt Nürnberg gestellten Vermittler statt der ihm zustehenden 18.000 fl aus dem Verkauf lediglich 7.725 fl zugebilligt worden seien, da sein Bruder hohe Unkosten für seine Verkaufstätigkeit geltend gemacht habe; zu einem entsprechenden Vergleich sei er genötigt worden, ebenso zur Deponierung des Erbteils bei mitbekl. Wölcker. In ihrem vom RKG angeforderten Bericht erklären Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, daß sie mit der Erbteilung nichts zu schaffen und keinen Arrest auf das Erbteil veranlaßt hätten. Das Verfahren kommt offenbar über das Extrajudizialstadium nicht hinaus.
- 6 1. RKG (1661–1663)
- 8 SpPr fehlt

4815

- 1 H 253^a rot Bestellnr. 1241
- 2 Graf Adolf Friedrich von *Herberstein* zu Herberstein, Neuberg und Gutenhaag, Erbkämmerer und Erbtruchseß des Herzogtums Kärnten
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* und Freiherr Johann Septimius von Jörger zu Tollet und Zagging, Obersterbhofmeister in Österreich ob der Enns;
Esther Susanna Gräfin von Herberstein, geb. Frein von Jörger, als Intervenientin
- 4a Dr. Johann Leonhard Schommartz und (subst.) Dr. Johann Friedrich Erhardt (1660)
- 4b Dr. Johann Georg von Gülchen und (subst.) Dr. Paul Gams (1655);
Dr. Johann Georg von Gülchen und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1660)
- 5a mandatum de solvendo et respective restituendo s. c. una cum citatione ad videndum cassari vi vel metu extortam cautionem et condemnari
- 5b Schuldforderung aus Zinsverschreibung; Herausgabe von Dokumenten; Kassation eines erzwungenen Reverses;
Johann Septimius von Jörger hatte wegen fortgesetzten Ehebruchs des Kl. und Mißhandlung seiner Tochter Esther Susanna, Ehefrau des Kl., bei Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg die Gefangennahme und einen Revers des Kl. erwirkt, in dem sich dieser zur Versöhnung mit seiner Ehefrau bereit erklärte und ihr im Falle eines Verstoßes seinen Besitz, besonders die Gelder aus einer bei der Reichsstadt liegenden Zinsverschreibung, zusicherte. Der Kl. führt an, er sei gewaltsam verhaftet und erst nach Unterzeichnung des abgenötigten Reverses freigelassen worden; er habe sich aber mit seiner Frau ausgesöhnt, die ihn allerdings auf einer Reise nach Köln in Frankfurt verlassen habe, weswegen sie alle Ansprüche auf Unterhalt verwirkt habe. Gleichzeitig fordert der Kl. die Bezahlung der aus der Zinsverschreibung angefallenen Gelder, die widerrechtlich seiner Ehefrau übergeben worden seien, bzw. die Immission in die darin verpfändeten Einnahmen und Gelder der Reichsstadt; dabei wirft er Bürgermeister und Rat zu Nürnberg vor, als Richter und als Partei tätig geworden zu sein. Ebenso beantragt der Kl. die Kassation des erzwungenen Reverses sowie die Rückgabe seiner angeblich durch seinen Schwiegervater entwendeten Dokumente.
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt wenden ein, daß sie auf Antrag des kl. Schwiegervaters tätig geworden seien, nachdem der Kl. seine Ehefrau mehrfach bedroht und verletzt habe; die vom Schwiegervater geforderte Erklärung sei mehrfach abgemildert und vom Kl. freiwillig unterzeichnet worden; die Zahlung der Gelder aus der Zinsverschreibung an seine Ehefrau sei zu deren Unterhalt erfolgt. Jörger weist darauf hin, daß die Ehefrau des Kl. beim Stadtgericht von Nürnberg eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett eingereicht habe; diese Tatsache widerspreche der vom Kl. behaupteten Versöhnung zwi-

schen den Eheleuten; vielmehr sei seine Tochter vom Kl. gewaltsam entführt worden. Jörgen bestreitet ebenfalls die Entwendung von Dokumenten, die vom Kl. nachweislich verlegt worden seien. Die Intervenientin weist die angebliche Aussöhnung ebenfalls zurück und beantragt eine standesgemäße Unterhalts-sicherung.

In mehreren Urteilen spricht das RKG der Intervenientin den von ihr be-antragten Unterhalt zu und setzt die Höhe auf ein Drittel der vom Kl. ge-forderten Zinsen aus der Gültverschreibung fest; Bürgermeister und Rat von Nürnberg werden zur deren Zahlung gemahnt. Am 30. Jan. 1661 verurteilt das Gericht letztere zur Zahlung der ausstehenden Zinsen, wobei die Hälfte an die Intervenientin gehen soll.

- 6 1. RKG 1660–1665
- 7 Klageschrift der Esther Susanna von Herberstein gegen Kl. vor Stadtgericht Nürnberg, Trennung von Tisch und Bett betr., 1659 (Q 12);
Zeugenaussage vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1659 (Q 17);
Revers des Kl. über Güterabtrennung bei Nichtaussöhnung mit Ehefrau 1659 (Q 18);
Zinsverschreibung von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg für Kl. über 1.200 fl jährlichen Zins 1657 (Q 20);
Verzeichnis über den Vermögensstand des Kl. 1660 (Q 30);
Auszug aus dem Ehevertrag zwischen Kl. und seiner Ehefrau 1656 (Q 31);
Inventar der kl. Mobilien zu Nürnberg 1661 (Q 44);
Schuldverschreibung des Kl. für Johann Leonhard Fürer von Heimendorf, Assessor am Stadtgericht zu Nürnberg, über 2.000 fl 1660 (Q 58)
- 8 4 cm

4816

- 1 H 3267 Bestellnr. 6573
- 2 Freiherr Georg Andreas von *Herberstein* zu Herberstein, Neuberg (im Akt: Neidtperg) und Gutenhaag, Erbkämmerer und Erbtruchseß des Herzog-tums Kärnten (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Leopold von *Passau*
- 4a Dr. Georg Amandus Wolf (1611)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1605)
- 5a appellatio
- 5b Einziehung der kl. Mobilien zu Passau;
Kl. beschwert sich wegen der zur Begleichung von Schulden durch die Vorin-stanz verfügten Einziehung und Versteigerung seiner Kleider, Urkunden und Mobilien, die er in Passau zurückgelassen hatte. Der Kl. führt an, daß er keine

Gläubiger habe und in der Sache nicht gehört worden sei. Der Bekl. beantragt eine Kautionsleistung des Kl.

- 6 1. (Statthalter und Hofräte des Hochstifts Passau)
2. RKG 1611

4817

- 1 H 251 rot Bestellnr. 1023
- 2 Veit Ulrich von *Herbilstadt* zum Haina (im Akt: Hain)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1589)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a citatio simplicis querelae
- 5b Verweigerung von Belehnung;
Kl. erwirkt Ladung des Bekl., da dieser ihm und seinem Vater Raphael die Belehnung mit dem Zins von 2.000 fl Kapital und verschiedenen Mannlehen zu Georgensgmünd und Petersgmünd verweigere. Der Kl. führt an, daß 1548 Andreas von Hausen dem Bekl. diese Eigengüter zu Mannlehen aufgetragen habe unter der Bedingung, daß im Falle seiner eigenen Kinderlosigkeit die männlichen Nachkommen seiner Nichte Elisabeth von Schirnding, geb. von Herbilstadt, bzw., falls diese keine männlichen Nachkommen habe, deren Bruder Heinrich Wolf von Herbilstadt und dessen Deszendenten damit belehnt würden; nachdem Wolf Andreas von Schirnding als Sohn der Elisabeth verstorben sei, seien die Mannlehen auf Raphael von Herbilstadt als Sohn bzw. auf den Kl. als Enkel des Heinrich Wolf von Herbilstadt gefallen. Der Bekl. entgegnet, schon nach dem Tode Wolf Andreas von Schirndings seien die Lehen heimgefallen, da die Lehenauftragung ein Erbrecht der Familie von Herbilstadt nur für den Fall vorgesehen habe, daß Elisabeth von Schirnding ohne männliche Nachkommen versterbe. Der Kl. erwirkt eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme und Inaugenscheinnahme von Dokumenten; diese wird offensichtlich nicht durchgeführt.
- 6 1. RKG 1589–1619 (1589–1611)
- 7 Lehenbriefe des Bekl. für Christoph Heinrich von Schirnding, fürstlich brandenburgischer Amtmann zu Roth, als Ehevogt seiner Ehefrau Elisabeth und für seinen Sohn Wolf Andreas von Schirnding, 2.000 fl Kapital und die Mannlehen zu Georgensgmünd und Petersgmünd betr., 1551–1575 (Q 11–13);
Lehenauftragung des Andreas von Hausen zu Roth für Bekl., die obigen Mannlehen betr., 1548 (Q 14) mit zusätzlicher Erläuterung 1549 (Q 15)
- 8 2 cm

4818

- 1 H 3280 Bestellnr. 6579
- 2 Jakob *Herbrot*, kaiserlicher Rat, und dessen Sohn Jakob, beide Bürger zu Augsburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Dilger*, Bürger zu München (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Deschler (1562)
- 4b Dr. Paul Haffner (1562)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte erstinstanzlich auf Zahlung von 5.200 fl aus einer Schuldverschreibung der Kl. geklagt. Trotz der Einwände der Kl., die Gegenforderungen geltend machten, wurden sie zur Zahlung der Schuld innerhalb von 14 Tagen verurteilt.
Gegen die Appellation wendet der Bekl. forideklinatorisch ein, daß diese als Appellation von einem Exekutorialurteil nicht statthaft sei; die Schuld selbst sei zwischen den Parteien nicht strittig; zudem seien gütliche Verhandlungen in Gange.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg bzw. die drei verordneten Einigungsherren 1561
2. RKG 1562–1563 (1562)
- 7 Schuldverschreibung der Kl. für sich und Hieronymus und Christoph Herbrot für Bekl. über 5.200 fl 1561 (Q 7)
- 8 1,5 cm

4819

- 1 H 3275 Bestellnr. 6577
- 2 Euphrosina *Herbrot*, geb. Sinzinger, zu Lauingen, Witwe des Jakob Herbrot d. J. zu Augsburg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Christoph *Meidelin*, Bürger und Mitglied des Rats zu Lauingen (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Brentzlin (1571)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1571)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Verpflichtung zur Litiskontestation;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. hatte erstinstanzlich die Immission in sein an die Kl. und deren Ehemann verkauftes Haus zu Lauingen beantragt, da diese nur 1.000 fl von 3.000 fl Kaufschilling bezahlt hätten. Die Kl. wandte

ein, der Bekl. habe im Zusammenhang zweier Ediktalverfahren der Gläubiger ihres verstorbenen Mannes seine Schuldforderungen bereits eingebracht, somit sei ein Verfahren bereits anhängig. Der Bekl. bestritt den Eingriff in ein schwebendes Verfahren, da die Kl. in den Ediktalverfahren selbst als Gläubigerin aufgetreten sei. Die Erinstanz verpflichtete die Kl. zur Litiskontestation. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.

Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Stadtgericht zu Lauingen 1569
 2. Fürstlich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1570
 3. RKG 1571–1572
- 7 Vorakt (Nr. 2) enthält: Schuldverschreibung des Jakob Herbrot d. J. und der Kl. für Bekl. über 2.000 fl 1561 (fol. 30r–32r); Urteil von Statthalter, Kanzler, Regenten und Räten des Regiments der niederösterreichischen Lande in Sachen Kl. ./ Erben des Melchior von Hohberg nebst Prozeßschriften, Schuldforderungen von 13.000 fl aus Heiratsgut und Priorität von Schuldforderungen betr., 1568 (fol. 74r–77r)
- 8 2 cm

4820

- 1 H 3281 Bestellnr. 6580
- 2 Euphrosina *Herbrot*, geb. Sinzinger, zu Lauingen, Witwe des Jakob Herbrot d. J. (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Christoph *Meidelin*, Bürger zu Lauingen (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Brentzlin (1571)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1573)
- 5a secunda appellatio
- 5b Schuldforderung aus Kaufschilling;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. war vorinstanzlich zur Bezahlung des noch ausstehenden Kaufschillings für das Haus des Bekl. in Höhe von 2.000 fl verurteilt worden (vgl. Bestellnr. 6577).
 Kl. appelliert gegen die Urteile, da die Streitsache im Zusammenhang des Ediktalverfahrens der Gläubiger ihres Mannes bereits vor einem anderen Gericht anhängig sei.
- 6 1. (Stadtgericht zu Lauingen 1569)
 2. (Fürstlich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg 1570)
 3. RKG 1573–1575

4821

- 1 H 3284 Bestellnr. 6582
- 2 Hans *Herbst*, Richter und Bürger zu Schwabach (Kl. und Gegenbkl. 1., Kl. 2. Instanz)
- 3 Thomas *Reck*, Bürger zu Schwabach (Bekl. und Gegenkl. 1., Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Wolfgang von Affenstein (1515)
- 4b Dr. Kaspar Mart (1515);
Dr. Franz Frosch (1527)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Vertrag;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. als Anwalt des Erhard Burckhart zu Schwabach hatte vor dem Stadtgericht zu Greding gegen Anna Silberschneider, Wirtin zu Greding, auf Herausgabe von 19 fl 3 Schilling 1 Pfennig geklagt, die diesem von Margarethe Burckhart, der Tochter seines Bruders Hans, testiert worden seien. Silberschneider wandte dagegen ein, daß ihr die strittige Summe als Kostgeld für die Pflege Margarethes in Form einer Weinlieferung überlassen worden sei. Durch ein Urteil des Gredinger Gerichts wurde Burckhart das Geld zugesprochen; eine Appellation an das fürstbischöflich eichstättische Hofgericht endete damit, daß Silberschneider von der Forderung Burckharts absolviert wurde.
Kl. forderte erstinstanzlich von Bekl. als Erben der Margarethe Burckhart diese Summe, die ihm durch einen Vertrag mit Erhard Burckhart überlassen worden sei, während Reck mit einer Gegenforderung von 28 fl einkam. Gegen die Urteile der Vorinstanzen, die den Bekl. von der Schuldforderung des Kl. absolvierten, appelliert letzterer.
Mit Urteil vom 20. Okt. 1523 konfirmiert das RKG die Urteile der Vorinstanzen; am 4. Dez. 1523 ergeht ein Kostenurteil.
- 6 1. Stadtgericht zu Schwabach 1507
2a. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1511)
2b. Markgräflich brandenburgisches Hofgericht zu Ansbach 1512
3. RKG 1515–1527
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Vertrag zwischen Kl. und Erhard Burckhart zu Schwabach, dessen lebenslange Versorgung durch den Kl. betr., 1506; Zeugenaussagen vor Amtmann zu Schwabach und vor Erstinstanz 1506 bzw. 1509;
Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. 1523 (Q 11)
- 8 1,5 cm

4822

- 1 H 3289 Bestellnr. 6583
- 2 Ursula Martha Endrich, geb. Herbst, Ehefrau des Benedikt Endrich, Schuhmachermeister und Bürger, und deren Neffen und Nichten Johann Gottfried Mast, Revisor der markgräflich brandenburgischen Lottodirektion, Johann Zacharias Herbst, Kammerkanzlist, für sich und seine Geschwister, Friederica Brugger, Witwe, für sich und ihre Schwester Johanna Karba, als Intestaterben des Zacharias Melchior *Herbst*, markgräflich brandenburgischer Stadt- und Bürgerhauptmann, alle zu Ansbach (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Cordula Maria Margaretha *Herbst* zu Ansbach (gemeinsam mit ihren Schwestern Juliana Müller zu Ansbach und Johanna Margarethe Wi[e]gum, Ehefrau des Valentin Wi[e]gum, Jäger zu Erlsdorf, beide geb. Herbst, Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Johann Werner und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1776)
- 4b Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (!) (1776)
- 5a appellatio
- 5b Anfechtung von Testament;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. fochten erstinstanzlich die Gültigkeit des Testaments des Erblassers an, da dieses nicht rechtmäßig ausgefertigt worden sei, und beriefen sich auf ihr Intestaterbrecht. In dem Testament waren die Kl. als Schwester bzw. Nichten und Neffen des Verstorbenen lediglich mit zwei Legaten bedacht worden, während Cordula Herbst als Haupterin zuzüglich zu ihrem Heiratsgut noch 3.300 fl, ihre Geschwister ebenfalls jeweils 1.000 fl erhalten sollten. Die Bekl. machten geltend, sie seien aufgrund eines von der Ehefrau des Verstorbenen getroffenen Fideikommisses zu Haupterben eingesetzt worden. Die Erstinstanz verwarf das Testament und den von den Schwestern behaupteten Fideikommiß und legte eine Teilung des Erbes fest. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil dahingehend, daß der Bekl. für ihre Dienste für den Verstorbenen 2.000 fl einschließlich der bereits zu Lebzeiten des Stadthauptmanns und seiner Ehefrau erhaltenen Kleider und Mobilien zustehen sollten.
Kl. appellieren gegen das Urteil.
- 6 1. (Ober- und Hofkastenamt zu Ansbach 1772)
2. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1774)
3. RKG 1776–1782 (1776–1777)
- 7 Testament des Zacharias Melchior Herbst 1771 mit Beilage 1772 (Q 10 Nr. 7 und 8);
Auszug aus den Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen 1773 (Q 18 Nr. 9)
- 8 2 cm

4823

- 1 H 3294 Bestellnr. 6584
- 2 Susanna Regina von *Herda* für sich und ihren minderjährigen Bruder Hans Kaspar
- 4a Dr. Georg Amandus Wolf (1612)
- 5a confirmatio curatoris ad litem
- 5b Konfirmation des Hans Friedrich Schenk von Siemau zu Untersiemau (im Akt: Siemau) und Birnbaum (im Akt: Bierbaum) als Curator ad litem der Antragsteller am RKG und am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil
- 6 1. RKG 1612

4824

- 1 H 3303 Bestellnr. 6585
- 2 Veit *Herdegen* für sich und als Ehevogt seiner Ehefrau Katharina, geb. Thum, und gemeinsam mit Anton Tetzl, Hans Korn und Hans Gugler, alle Bürger zu Nürnberg, als Vormund seiner Kinder (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Georg *Thum*, Bürger zu Nürnberg, und dessen Bruder Hans, später Bürger zu Breslau (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1525);
Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock (1526)
- 4b Lic. Ludwig Hirter (1526);
Dr. Konrad von Schwabach (1528);
Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1530)
- 5a appellatio
- 5b Strittige Erbteilung;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nach dem Tode des Hans Thum d. Ä., Handelsmann zu Nürnberg, waren dessen Kinder Katharina Herdegen, Hans und Georg Thum sowie die Vormünder Annas, hinterlassene Tochter ihres Bruders Sebald, übereingekommen, durch ein Schiedsgericht die Teilung der Hinterlassenschaft zu Nürnberg und Breslau vornehmen zu lassen. Gegen den Schiedsspruch, der vom Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg konfirmiert worden war, klagten die Kl. vorinstanzlich, da sie durch den Vertrag benachteiligt worden seien. Das Stadtgericht verpflichtete die Kl. zur Einhaltung des Vertrags; eine Appellation der Kl. an Bürgermeister und Rat wurde von diesen an das Stadtgericht remittiert.
Kl. appellieren gegen das Urteil des Stadtgerichts: Der Schiedsspruch verpflichtet sie zur Bezahlung der Schulden der Bekl. aus deren Handelsgeschäften, obwohl sie nicht an dem Handel beteiligt seien; auch sei die Inventarisierung der Hinterlassenschaft nicht ordnungsgemäß bzw. eine Ausscheidung der Hinterlassenschaft der Ehefrau des Verstorbenen (Brigitta) sowie der Schwes-

ter der Bekl., Ursula Ber, Ehefrau des Georg Ber zu Breslau, überhaupt nicht vorgenommen worden. Ebenso beschwerten sich die Kl. darüber, daß vorinstanzlich ein Urteil gefällt worden sei, ohne ein kl. Gesuch um Fristverlängerung zu berücksichtigen. Kl. bitten um 400 fl aus dem Erbe zur Versorgung ihrer Kinder und zur Prozeßführung. Da trotz kaiserlicher Inhibition die Teilung des Erbes vorgenommen wird, kommen die Kl. mit einer Attentatsklage ein. Die Bekl. bestreiten die Prozeßbevollmächtigung Veit Herdegens durch seine Ehefrau, die die Appellation nicht verfolgen wolle, und berufen sich auf die Gültigkeit des Teilungsvertrages.

Mit Urteil vom 20. März 1528 spricht das RKG den Kl. 300 fl Alimentation zu und ordnet die Exekution des Urteils an. Es ergehen mehrere Paritorialurteile. Die Kl. erwirken eine Sicherheitsleistung der Bekl., nachdem Teile der Verlassenschaft des Hans Thum veräußert worden waren.

- 6
 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
 2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)
 3. RKG 1526–1535 (1526–1534)
- 7 Schiedsspruch zwischen den Parteien sowie Georg Aichinger und Melchior Rieter als Vormünder der hinterlassenen Tochter des Sebald Thum, Anna, Erbteilung betr., 1524 (Q 26); Erbteilungsvertrag, die Hinterlassenschaft des Hans Thum d. Ä. betr., 1525 (Q 27); Nachlaßinventar des Hans Thum d. Ä. 1624 (Q 60); undat. Zeugenaussagen (Q 61)
- 8 7,5 cm

4825

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | H 3322 | Bestellnr. 6589 |
| 2 | Barbara <i>Hergott</i> zu Aschaffenburg (Kl. 1. Instanz) | |
| 3 | Balthasar <i>Fleck</i> (Flick), Bürger zu Aschaffenburg, Seyfried Rueß (Rost), Christoph Sinniger (Sinn, Suhn) und Andreas Schmiedt, alle kurfürstlich mainzische Stallknechte zu Mainz (Bekl. 1. Instanz) | |
| 4a | Dr. Johann Jakob Kremer (1588) | |
| 4b | Dr. Laurenz Wilthelm (1582); Dr. Johann Grönberger (1588); Lic. Antonius Streitt (1601); Dr. Walter Aach (1604) | |
| 5a | appellatio | |
| 5b | Unterschlagung von Nachlaß; Gegenstand in 1. Instanz: Kl. hatte auf Herausgabe von 800 Rtl., 200 Goldgulden und 400–500 fl an Kleinodien geklagt, die ihr von dem kurmainzischen Stallknecht Jakob Seyfried (auch: Sieber) zu Aschaffenburg hinter- | |

lassen, von den Bekl. aber gewaltsam aus zwei bei der mainzischen Rüst-kammer zu Aschaffenburg deponierten Kisten entwendet worden seien; zum Nachweis ihrer Forderung beantragte sie eine Zeugeneinvernahme. Die Bekl. bestritten die Unterschlagung und bezweifelten die Angaben der Kl., da Seyfried kaum Geld hinterlassen habe. Die Vorinstanz absolvierte die Bekl. von der Klage.

Kl. appelliert gegen das Urteil und beantragt die Herausgabe des Nachlaßinventars Seyfrieds.

Mit Urteil vom 11. Jan. 1608 schlägt das RKG die Appellation ab.

- 6 1. Kurfürstliches Hofgericht zu Mainz als verordnete landesherrliche Kommission 1584
- 2. RKG 1588–1615 (1588–1608)
- 7 Vorakt (Q 7/25) enthält Zeugenaussagen vor Vorinstanz und vor kurfürstlich mainzischem Registrator zu Aschaffenburg 1586 (fol. 33r–37v, 39v–42v); Testament des Jakob Seyfried (Sieber) 1582 (Q 9)
- 8 2 cm

4826

- 1 H 255^a rot Bestellnr. 1558
- 2 Schultheißen und Gemeinde der Ortschaften *Herlheim* und Brünstadt (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Kanzleidirektoren und -räte der Grafschaft *Schönborn* zu Wiesentheid sowie der gräflich schönbornische Müllermeister Johann Georg Schick zu Zeilitzheim (letzterer Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) (Lic.) Johann Conrad Jakob Adami (1775);
Dr. Caspar Tilmann Tils und Dr. (Johann) Sebastian Frech (1795)
- 4b Dr. Caspar Friedrich (in Vollmacht: Friedrich Caspar) Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1775)
- 5a appellatio
- 5b Verpflichtung zu Kautionsleistung durch Gericht;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. forderten erstinstanzlich, daß Schick das 1749 heimlich um vier Zoll erhöhte Mühlwehr an der Markscheidung der Ortschaften Herlheim, Brünstadt und Zeilitzheim wieder abtrage, da der Mühlbach durch die Erhöhung schon bei geringem Niederschlag verschiedene Wiesen der kl. Gemeinden überschwemme. Dabei führten die Gemeinden an, daß erst 1770 der ausführende Zimmermann Johann Reuthaler zu Obervolkach das Vergehen gestanden habe. Schick bestritt die Erhöhung und sprach von einer in Übereinstimmung mit den drei Gemeinden durchgeführten Reparatur des Wehres. Die Erstinstanz schlug nach einer Zeugenvernehmung die Klage ab. In der Appellation wiesen die Kl. darauf hin, daß die Zeugen unver-

eidigt ausgesagt hätten. Die Zweitinstanz verpflichtete die Kl. auf Antrag der Bekl. zu einer Realkautio.

Kl. appellieren gegen die Entscheidung und führen an, Schick habe die bei der Ausbesserung des Wehres anwesenden Schultheißen und Siebener der drei angrenzenden Gemeinden betrunken gemacht, so daß diese die Erhöhung des Wehres nicht bemerkt hätten. Kl. beantragen Kommission zur Zeugeneinvernahme.

- 6 1. (Gräflich schönbornischer Amtmann zu Zeilitzheim 1770)
2. Gräflich schönbornische Regierung zu Wiesentheid 1772
3. RKG 1775–1804 (1775–1801)
- 7 Kautionsleistung der kl. Gemeinden mit 59 Originalunterschriften 1772 (Q 4 Lit. D);
Vorakt (Q 11) enthält: Zeugenaussagen vor Erstinstanz 1772 (Q 2); Vergleichsvertrag zwischen Kl. und Bekl., die Erhöhung des Wehres betr., 1749 (Q 5 Lit. A); Rationes decidendi der Zweitinstanz (1755);
Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1772 (Q 14 Nr. 2 und 3);
Auszug aus dem gräflich schönbornischen Amtsprotokoll zu Gaibach, die Abgrabung des Mühlbachs durch die Kl. betr., 1777 (Q 20)
- 8 8 cm

4827

- 1 H 256 rot Bestellnr. 2852
- 2 Hans, Ulrich und Peter *H e r m a n n*, Brüder (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans Elbel und Hans Böheim, beide Bürger zu Velden, Vormünder der minderjährigen Kinder des Hans *W i l d*, Bürger und Müller zu Velden, Hans d. Ä., Hans d. M., Hans d. J. und Margarethe (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Philipp Hirt (1603)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1603)
- 5a appellatio
- 5b Anfechtung von Testament;
Gegenstand in 1. Instanz: Die bekl. Mündel waren als Intestaterben ihrer Mutter Margarethe, Tochter des Hans Hermann, von dem nürnbergischen Landpfleger des Amts Velden in das Mühlwerk zu Neuensorg immittiert worden. Vorinstanzlich klagten die Kl. auf Immission in die Mühle, die ihnen in einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Testament von ihrem Bruder Hans Hermann und dessen Ehefrau Barbara, geb. Köler, vermacht worden sei; durch das Testament sei das Intestaterbrecht der Bekl. hinfällig. Die Bekl. bestritten die Gültigkeit des Testaments, da dieses nur vor Privatpersonen errichtet worden sei. Gegen ein Interlokut, das die Bekl. zum Kalumnieneid verpflichtete, appellierten die Bekl. an den Landpfleger der Reichsstadt Nürnberg; die Appellation wurde abgeschlagen und an die Vorinstanz remittiert.

Nach einer Zeugenvernehmung und Inaugenscheinnahme von Dokumenten absolvierte das Gericht die Bekl. von der Klage.

Kl. wenden sich ans RKG.

Mit Urteil vom 26. Sept. 1609 schlägt das RKG die Appellation ab und verpflichtet die Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten.

- 6 1. Stadtgericht zu Velden 1600
2. RKG 1603–1612 (1603–1604)
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1602; Testament von Hans und Barbara Hermann 1595 mit Testamentskodizill 1596
- 8 4,5 cm

4828

- 1 H 3380 Bestellnr. 6592
- 2 Johann Christian *Hermann*, gräflich giechischer Kammerrat zu Kulmbach
- 3 Freiherr Philipp Heinrich Anton Maria von *Aufsäß* zu Freienfels, Weiher, Neidenstein, Kainach, Stechendorf, Truppach, Oberaufseß und Mengersdorf, kurkölnischer Kammerherr und fürstbischöflich bambergischer Geheimer Rat und Amtmann zu Stiefenburg (im Akt: Stufenberg)
- 4a Dr. Conrad Gordian Seuter und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1765)
- 4b Lic. Damian Ferdinand Haas (1763);
Dr. Johann Jakob Wick (1767)
- 5a mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam c. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordert vom Bekl. Rückzahlung eines Darlehens von 5.000 fl einschließlich der aufgelaufenen Zinsen bzw. Abtretung der in der Schuldverschreibung verpfändeten Höfe zu Höfen, Welkendorf, Kotzendorf und Götzelhof.
Da der Bekl. dem Mandat keine Folge leistet, ordnet das RKG am 18. Mai 1768 die Urteilsexekution an. Die Parteien treten in außergerichtliche Verhandlungen ein.
- 6 1. RKG 1765–1773 (1765–1768)
- 7 Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 5.000 fl 1749 (Q 4)
- 8 1,5 cm

4829

- 1 H 3382 und Extrajud. H 37 Bestellnr. 6594
- 2 Johann Kaspar *Hermann*, Bürger und Seifensieder zu Dinkelsbühl, arme Partei

- 3 Heinrich *H e r m a n n*, Ochsenhändler zu Augsburg, sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl
- 4a Dr. Franz Carl von Sachs und (subst.) Dr. Johann August Buchholtz (1788)
- 4b Dr. Caspar Tilmann Tils (1788);
Lic. (Wilhelm) Lorsbach (1791)
- 5a promotoriales
- 5b Rechtsverzögerung;
Kl. kommt in der Streitsache gegen seinen Bruder Heinrich Hermann um Promotoriales ein. Er hatte Forderungen über 1.536 fl bzw. 1.230 fl geltend gemacht, die sein Bruder dem Vater Johann Jakob Hermann aus verschiedenen Handelsgeschäften schuldig geblieben sei und die der Kl. ererbt hätte. Heinrich Hermann wies die Forderungen als beglichen zurück. Auf ein Urteil von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl, das den bekl. Heinrich zum Beweis seiner Behauptung verpflichtete, ließ dieser Zeugen vernehmen. Der Kl. bezweifelte die Zeugenaussagen und beantragte die Bezahlung der 1.230 fl, da die Begleichung der Schuld nicht nachgewiesen sei. Dieser Forderung kam das Gericht nicht nach. Die bekl. Parteien führen an, daß der Kl. nicht auf das Zeugenverhör geantwortet habe und die Rechtssache selbst verzögere.
- 6 1. RKG 1788 (1788–1791)
- 7 Anlagen (Q 7) zur Supplik des Kl. enthalten: Testament des Johann Jakob Hermann, Ochsenhändler und Metzger zu Dinkelsbühl, 1786 (Nr. 2); Zeugenaussage vor reichsstädtisch dinkelsbühlischer Kommission 1787 (Nr. 11 Lit. A und B); Attest des J(ohann) G(eorg) Roth, Stadtpfarrer zu Dinkelsbühl, die Vermögensverhältnisse des Kl. betr., 1788 (Nr. 14)
- 8 1,5 cm

4830

- 1 H 3383 Bestellnr. 6595
- 2 Ludwig Daniel *H e r m a n n*, Bürger und Lebküchner zu Nürnberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Barbara *H e r m a n n*, dessen geschiedene Ehefrau (Kl. 1. und Bekl. Instanz)
- 4a Dr. Johann Sebastian Frech und (subst.) Lic. Jakob Loskant (1792)
- 4b Dr. Philipp Jakob Rasor und (subst.) Dr. Johann Jakob Wick (1792)
- 5a appellatio una cum restitutione in integrum brevi manu contra neglectum fatale introducendae appellationis
- 5b Zulassung zum Versteigerungsverfahren;
Gegenstand 1. und 2. Instanz: Anfang Nov. 1786 schied das Stadtgericht zu Nürnberg als dortiges Ehegericht den Lebküchner Ludwig Daniel Hermann

„von seinem treulosen und incorrigiblen Eheweib“ Barbara Hermann. Für die Teilung des gemeinschaftlichen Aktiv- und Passivvermögens wurde ein Inventar erstellt, das um 4.771 fl 24 kr höhere Schulden auswies. Die geschiedene Ehefrau errechnete dagegen ein Aktivvermögen von 444 fl 40 kr, indem sie insbesondere den Wert des im Inventar auf 4.600 fl angesetzten Lebküchenerhauses in der Schmiedgasse unweit des Spittlertores um 1.900 fl höher einschätzte, von ihrem Ehemann für seine Eltern und seinen Bruder gemachte Ausgaben von 1.500 fl berücksichtigt wissen wollte und einen Schuldposten von 755 fl 23 kr allein ihm anlastete. Zugleich erklärte sie sich Mitte Nov. 1787 zu einem Gebot von 6.000 fl für das Haus bereit. Mitte Apr. 1788 bat sie das Rugamt als zuständiges Handwerksgericht um Erlaubnis, um das Haus samt zugehöriger Lebküchnersgerechtigkeit mitbieten und gegebenenfalls die Führung des Betriebs übernehmen zu dürfen. Ihrem Antrag wurde Anfang Juni 1788 stattgegeben. Die kl. Appellation an Bürgermeister und Rat blieb erfolglos. Ende Mai 1789 wurde Hermann dort auch mit seinem Anfang Okt. 1788 eingelegten Rekurs gegen das stadtgerichtlich erteilte Lizitationsedikt abgewiesen. Auf das Mitte Juni 1789 angeschlagene Edikt, das weitere Gebote innerhalb der nächsten 45 Tage zuließ, antwortete er mit einem – freilich Mitte Okt. 1789 abgelehnten – Kautionsbegehren. Erst als seine geschiedene Ehefrau Anfang Nov. 1789 um Resolution einkam, machte er seinerseits ein Gebot über 6.500 fl. Damit wies ihn das Stadtgericht Mitte Jan. 1790 als verspätet ab und sprach ihr zugleich das Lebküchenerhaus um 6.000 fl zu. Bürgermeister und Rat verwarfen zunächst Ende Juli 1790 sein Rekursgesuch, dann Anfang Okt. 1790 seine die Eventualappellation vorbehaltende Inhäsiivvorstellung, die erfolgte Zuerkennung des Hauses aufzuheben und ihm das neuerliche Lizitationsrecht zu eröffnen.

Nach erfolgter Restitution hinsichtlich der versäumten Introduktionsfrist begründet Hermann seine Appellation: seine ehebrecherische und verschwenderische frühere Ehefrau habe sich entgegen ihrer Behauptung, das Lebküchenerhaus sei mit ihrem Geld bezahlt worden, nicht in gleichem Maße an Kaufpreis und Betriebskosten beteiligt; er habe im Zuge der Scheidung weitere Belastungen einseitig auf sich genommen; sein Kautionsbegehren sei abgeschlagen, sein dabei vorbehaltenes Lizitationsrecht aberkannt worden: allein ein Lebküchnermeister, nicht jedoch eine – zumal schuldig geschiedene – Frau sei zum Erwerb eines mit der Lebküchnersgerechtigkeit begabten Hauses fähig (vgl. Bestellnr. 9617).

Am 23. Dez. 1796 erging ein Urteil dahin, daß das Haus erneut zu versteigern und Hermann mit seinem Gebot zu berücksichtigen sei: zugleich wird gegen Johann Sebastian Frech ein in den Armensäckel zu entrichtendes Bußgeld von 1 Mark Silber verhängt, weil er eine „ganz überflüssige Replik“ eingebracht habe, sowie die für die unterlassene Vorlage eines pergamentenen Appellationsinstruments angedrohte Strafe vorbehalten.

- 6
1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1788
 2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1790
 3. RKG 1792–1796 (1792–1795)

- 7 Scheidungsurteil des Stadt- und Ehegerichts der Reichsstadt Nürnberg für die gegnerischen Eheleute 1786 (Q 9);
undat. Aufstellung über bei Feststellung des gemeinschaftlichen Aktiv- und Passivvermögens strittige Posten (Q 10);
undat. Eid Ludwig Daniel Hermanns über seine Vermögensverhältnisse (Q 11);
ärztliche Atteste Johann Schäfers und des markgräfllich brandenburgischen Hofrats Johann Adam Bauer, jeweils Doktor der Medizin und Physikus zu Nürnberg, für Gottlieb Christian Carl Linck, Doktor der Rechte und Advokat zu Nürnberg, 1793 bzw. 1794 (Q 36 und 41);
Rationes decidendi 1793 (Q 38)
- 8 6 cm

4831

- 1 H 3400 Bestellnr. 6598
- 2 Johann *Heroldt*, Notar, als Vormund der hinterlassenen Kinder des Philipp Hohn, Handelsmann, und Georg Dietrich, Handelsmann, alle Bürger zu Nürnberg (Bekl. bzw. Interessent 1., Kl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Baumgartner*, Handelsmann und Bürger zu Nürnberg (Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Konrad Blaufelder (1642)
- 4b Dr. Bart(hold) Gießenbier (1642)
- 5a appellatio
- 5b Vergantung des Hauses von Philipp Hohn;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Barbara Bayr, geb. Gammersfelder, Witwe des Georg Bayr zu Nürnberg, hatte wegen einer Schuldforderung von 990 fl auf Exekution dieser Schuld geklagt und die Vergantung des Hauses des verstorbenen Schuldners Philipp Hohn in der Tuchgasse beantragt. Der Kl. führte an, daß er in einem Prozeß gegen die Erben der Sabina Fuchsjäger, die ebenfalls auf Exekution einer Schuldforderung in Höhe von 1.750 fl geklagt hätten, ein Veräußerungsdekret für das Haus vorgelegt habe, demzufolge er zum Verkauf des Hauses an Georg Dietrich und dessen Frau Anna um 1.800 fl berechtigt sei. Die Erstinstanz erklärte den Verkauf für ungültig und leitete das Gantverfahren ein. Dem Bekl., der das Höchstgebot von 2.000 fl abgegeben hatte, wurde trotz Einreden Dietrichs das Haus zugesprochen. Eine Appellation an die Zweitinstanz blieb erfolglos.
Kl. wendet sich ans RKG. Bekl. weist die Appellation als nicht zulässig zurück, da sie gegen die Gerichtsprivilegien der Reichsstadt Nürnberg verstoße; auch werde die Appellationssumme nicht erreicht, da sich der Streit lediglich um die 200 fl Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Gebot des Bekl. handle.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1640
- 2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg (1641)
- 3. RKG 1642–1643
- 7 Vorakt (Nr. 5) enthält: Kaufvertrag zwischen Andreas Lempp, Bürger und Handelsmann zu Nürnberg, und dessen Mitgesellschafter Wolfgang Hehl sowie Philipp und Dorothea Hohn, ein Haus in der Tuchgasse betr., 1619; Auszug aus einem Erbteilungsvertrag, die Ansprüche der Barbara Bayr auf dieses Haus betr., 1619; Verzeichnis der Schuldforderungen der Barbara Bayr über 990 fl 1639
- 8 3,5 cm

4832

- 1 H 3398 Bestellnr. 6597
- 2 Dr. iur. Johann Aschmann, markgräflicher Rat zu Baden-Baden (im Akt: Baden), für seine Ehefrau Johanna, geb. Heroldt, und Daniel Heroldt, RKG-Notar, als Erben des Dr. iur. Heinrich *Heroldt*, RKG-Assessor zu Speyer
- 3 Dr. iur. Konrad *Heckmann*, Bürger und Advokat zu Frankfurt, als ehemaliger heroldtscher Vormund sowie Dr. iur. Abraham Löscher, Advokat der Reichsstadt Nürnberg, für seine Ehefrau Margarethe, Philipp Stalburger für seine Ehefrau Regina, sowie Veronika (laut Vollmacht: Ehefrau des Dr. iur. Paulus Buechner, Advokat zu Amberg) und Maria (laut Vollmacht: Ehefrau des Johann Stephan, Bürger zu Frankfurt), alle Töchter und Erben des Vormunds Dr. iur. Kaspar Cuno
- 4a Dr. Johann Vest (1571);
Dr. Johann Vest, Dr. Eobaldus Sylvius und Dr. Wilhelm Högelin (1573);
Dr. Georg Kirwang (1575)
- 4b Dr. Laurenz Wilthelm (1573);
Dr. Alexander Reiffsteck (1574);
Lic. Gabriel von Schwechenheim (1577)
- 5a citatio ad reddendam rationem administratae tutelae
- 5b Vormundschaftliche Rechnungslegung und Administration;
Kl. wenden sich wegen verweigerter Rechnungslegung seitens ihrer Vormünder Heckmann und Cuno an das RKG; durch sie seien während der Vormundschaft verschiedene Ewiggelder mit lediglich vierprozentigem Zins pro Jahr und Immobilien sowie die Bibliothek ihres Vaters verkauft worden. Kl. fordern Ablegung der Rechnung, Herausgabe des Originalinventars über die Verlassenschaft ihres Vaters und die Erstattung aller daraus gezogenen Nutzungen. Die Bekl. bestreiten Verfehlungen während der Vormundschaft.
- 6 1. RKG 1573–1587 (1572–1583)

- 7 Verzeichnisse über Lieferung von Büchern, Geld etc. aus dem Nachlaß des
Heinrich Heroldt an die Kl. 1566 (Q 32, 33)
- 8 3,5 cm

4833

- 1 Fragm. H 6665 Bestellnr. 14726
- 2 Leonhard Sterner, Dechant, Johann Landmann, Senior, und Kapitel des
Kollegiatstifts St. Veit zu *Herrieden*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 5a attestaciones ad rei memoriam, das kleine Waidwerk zu Taubertzell betreffend
- 5b Zeugenvernehmung;
Kl. erwirken eine Kommission zur Zeugeneinvernahme, nachdem ihre niedere
Jagdgerechtigkeit zu Taubertzell, Burgstall und Neustett durch die Bekl.
bestritten werde. Diese hatten dem kl. Amtmann zu Taubertzell, Albrecht
Wild, bei der Rebhuhnjagd auf dem „Taubertzeller Riegel“ zwanzig Hühner-
garne abgepfändet. Die Bekl. beanspruchen die Jagdgerechtigkeit für sich, da
Taubertzell zu ihrer Landwehr gehöre; sie betonen, daß sie den Kl. lediglich
zweimal pro Jahr ein Jagdrecht zugestanden hätten.
- 6 1. RKG (1610)
- 7 Herriedischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 20. Okt. 1610) enthält: Zeu-
genaussagen vor kaiserlicher Kommission 1610 (auch in zwei Originalver-
nehmungsprotokollen)
- 8 5 cm

4834

- 1 H 3424 Bestellnr. 6601
- 2 Hans *Hersam*, Bürger zu Rothenburg ob der Tauber (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Martin *Glaitter* (Glutter) zu Gebsattel (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. August Lösch (1501)
- 5a appellatio
- 5b Erstattung der Prozeßkosten;
Gegenstand in 1. Instanz: Der Bekl. hatte den Kl. in einer nicht genannten
Streitsache verklagt, doch war dieser von der Klage absolviert und der Bekl.
zur Erstattung der Gerichtskosten verurteilt worden. Die vom Kl. angeführten
Prozeßkosten in Höhe von 53 fl wurden durch das Gericht auf 20 fl reduziert.
Kl. appelliert gegen das Urteil.

- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber 1499
- 2. RKG (1501)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4835

- 1 H 3425 Bestellnr. 6602
- 2 Hans *Hersam*, Bürger zu Rothenburg ob der Tauber (Kl. und Gegenbkl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Hubsch* (im Akt meist: Hubschhans), Bürger zu Rothenburg ob der Tauber (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1513)
- 4b Dr. Reinhard Thiel und Lic. Christoph Hitzhofer (1512);
Lic. Hans Wolfgang Egen (1522)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderungen; verweigerte Rechnungslegung in Handelsgeschäft; Gegenstand in 1. Instanz: Kl. hatte erstinstanzlich verschiedene Schuld- und Schadenersatzforderungen geltend gemacht, da der Bekl. zwar die Überführung einer Wagenladung mit Wein nach Landshut und deren Verkauf zugesagt, diese Verpflichtung aber nicht erfüllt habe; vielmehr habe er einem Knecht des Kl. befohlen, eine Wagenladung Hausrat nach Salzburg zu bringen, und ihn anschließend nach Neuötting (im Akt: Ottingen) geschickt, wo dieser den Wein ebenfalls nicht habe verkaufen können; schließlich sei der Wein ohne Gewinn in Burghausen verkauft worden. Weiterhin führte der Kl. an, daß der Bekl. ihren gemeinsamen Handelspartner Hans Buchner zu Landshut dazu getrieben habe, gegen den Kl. wegen einer angeblichen Schuldforderung aus einem gemeinsamen Schweinehandel ein Stadtverbot zu Landshut und Ingolstadt zu erwirken. Kl. forderte Schadenersatz für das nicht ausgeführte Handelsgeschäft und für die Zehrungskosten seines Knechtes sowie für die durch die Stadtverbote erlittenen Schäden. Der Bekl. bestritt, gegenüber dem Kl. hinsichtlich der Fuhre Wein eine Verpflichtung übernommen bzw. Buchner zu einer Klage gegen den Kl. ermuntert zu haben. Der Bekl. kam mit einer Gegenklage ein wegen nicht erfolgter Rechnungslegung aus dem Schweinehandel mit Buchner. Der Kl. erhob ferner Klage wegen eines Darlehens von 4 Pfund und der ausstehenden Bezahlung von 2 fl. Die Vorinstanz absolvierte den Bekl. von den Schadenersatzforderungen, da diese nicht ausreichend bewiesen seien, verpflichtete ihn aber in den Schuldforderungen zur Litiskontestation; hinsichtlich der Gegenklage entschied sie, daß beide Parteien ihre Rechnungen offenlegen sollten.
Kl. appelliert gegen die Klageabweisung. Der Bekl. entgegnet, daß das Urteil hauptsächlich ein Beurteil sei, eine Appellation von einem Interlokut aber unzulässig sei.

- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber 1508
2. RKG 1513–1517 (1513–1522)
- 7 Vorakt (Nr. 3) enthält: Urteil der Vorinstanz in Sachen Hans Buchner ./ Kl.,
Schuldforderungen betr., 1509
- 8 1,5 cm

4836

- 1 H 3441 Bestellnr. 6603
- 2 Martin *Herschlin* zu Filzingen, freiherrlich rechbergischer Untertan
- 3 Freiherr Hans Gebhard von *Rechberg* zu Illereichen (im Akt: Aichheim)
- 4a Dr. Johann Gödelmann (1595)
- 4b Dr. Johann Melchior Reinhardt (1592);
Dr. Johann Jakob Kölblin (1600)
- 5a citatio iniuriarum
- 5b Injurienklage;
Kl. wendet sich wegen vom Bekl. zugefügter Körperverletzung an das RKG;
der Bekl. habe ihn landfriedensbrüchig überfallen und 75 Garben Korn von
einem seiner beiden Äcker zu Filzingen, die seinem Vater Bartholomäus
Herschlin von Ernst von Rechberg zu Weißenstein, Kellmünz und Kronburg
verliehen worden seien, gepfändet und dabei den Kl. und seinen Bruder
Erasmus, Wirt zu Filzingen, durch Stöße mit einer Gewehrbüchse verletzt; Kl.
kommt um 1.000 fl Schadenersatz ein. Der Bekl. führt an, daß die Korngarben
zum Pfarrzehnt von Illereichen gehören würden und durch Ernst von Rech-
berg gewaltsam spoliert worden seien; er habe lediglich den Pfarrzehnt ein-
gezogen, eine Körperverletzung habe nicht stattgefunden.
- 6 1. RKG 1595–1603
- 7 Herschlinischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Zeugenaussagen vor
kaiserlicher Kommission 1601 (fol. 78r–174v)
- 8 3,5 cm

4837

- 1 H 3468 Bestellnr. 6606
- 2 Lic. Gotthard Johann *Hert*, RKG-Prokurator zu Wetzlar
- 3 Johann Nikolaus *Rupprecht* zu Fürth, Gerichtsschöffe des Dompropstei-
gerichts zu Bamberg
- 4a Lic. Gotthard Johann Hert (1757)
- 4b Lic. Joseph Henrich Brack und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1757)

- 5a citatio ad videndum exigi deservitum et exposita cum expensis
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. fordert Bezahlung seines ausstehenden Prokuratorenhonorars über 128 fl, das ihm für die Vertretung des Bekl. im Prozeß gegen das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg (vgl. Bestellnr. 11161) zustehe. Der Bekl. führt an, daß er den Kl. niemals zur Prozeßführung bevollmächtigt habe.
- 6 1. RKG 1757–1758
- 7 Verzeichnisse der kl. Forderungen 1757 (Q 3, 4)

4838

- 1 H 3461 Bestellnr. 6605
- 2 Dr. Ludwig Ernst *Hert*, RKG-Prokurator zu Wetzlar
- 3 Johann Adam Wolfskeel von Reichenberg und Georg von Burgsdorff im Namen ihrer Ehefrauen (Eva Eleonora und Maria Elisabeth, beide geb. Pernauer von Perney) sowie Otto Friedrich Ferdinand, Franz Jakob Ferdinand und Gustav Ludwig Ferdinand Pernauer von Perney als Erben und Erbinteressenten des Freiherrn Georg Friedrich *Behaim von Schwartzbach*
- 4a Dr. Ludwig Ernst Hert (1732)
- 5a citatio ad videndum exigi salarium cum expensis et ad id se condemnari
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. fordert Bezahlung seines ausstehenden Prokuratorenhonorars für die Jahre 1719–1729 in Höhe von 160 Rtl. sowie von weiteren 20 Rtl. für Sachkosten, die er für die Vertretung des Erblassers Freiherrn Georg Friedrich Behaim von Schwartzbach in dessen Prozeß gegen (Wolf Jakob) Nützel von Sündersbühl ausgegeben habe (vgl. Bestellnr. 4174/2).
- 6 1. RKG 1732–1763 (1732–1736)
- 7 Bestallungsurkunde des Freiherrn Georg Friedrich Behaim von Schwartzbach für sich und die übrigen behaimischen Erbinteressenten für Kl. 1714 (Q 3)

4839

- 1 H 3460 Bestellnr. 6604
- 2 Dr. Ludwig Ernst *Hert*, RKG-Prokurator zu Wetzlar
- 3 Freiherr Hannibal Friedrich von *Craillsheim* zu Rügland, Ritterhauptmann der fränkischen Ritterschaft, Kanton Altmühl
- 4a Dr. Ludwig Ernst Hert (1727)
- 5a citatio ad videndum exigi salarium cum expensis et ad id se condemnari

- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. kommt um Bezahlung seines seit 1718 ausstehenden Prokuratorenhonorars von jährlich 12 Rtl. ein, die ihm der Bekl. für die Führung seiner Prozesse am RKG zugesichert habe. Insgesamt fordert der Kl. 122 Rtl.
- 6 1. RKG (1728)
- 7 Bestallungsurkunde des Freiherrn Hannibal Friedrich von Crailsheim für Kl. 1715 (Prod. Nr. 4 vom 24. Mai 1728)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4840

- 1 H 3476 Bestellnr. 6608
- 2 Konrad und Hans *Hertel* zu Aschaffenburg sowie deren Schwester Katharina, Ehefrau des Michael Bertz zu Langen, als Erben der Margarethe Erwein, Witwe des Henrich Wanck, Bürgerin zu Aschaffenburg (letztere Bekl. und Gegenkl. 1. sowie Kl. 2. Instanz)
- 3 Peter Wanck sowie Konrad und Heinrich Wanck, Dechant bzw. Kanoniker des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, Valentin und Reitz Kobe zu Stockstadt sowie Hans Wanck zu Ostheim (gemeinsam mit Hans Rutz zu Ostheim für sich und seine Ehefrau Anna, Witwe des Jost Wanck, und seine Stiefkinder Christina, später Ehefrau des Peter Schwarz zu Aschaffenburg, Margarethe, später Ehefrau des Valentin Remmerer, Hans Reybing für sich und seine Ehefrau Notburga, geb. Wanck, Kl. und Gegenbekl. 1. sowie Bekl. 2. Instanz), alle Erben des Peter *Wanck* d. Ä., Bürger zu Seligenstadt
- 4a Dr. Johann Grönberger (1566)
- 4b Dr. Johann Vest (1566);
Dr. Kaspar Lasser (1576);
Dr. Stephan Neudorffer (1578)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Bekl. hatten erstinstanzlich verschiedene Klagen auf die Herausgabe des Nachlasses ihres Onkels Peter Wanck d. Ä. eingebracht, der nach dessen Tode von dessen Bruder Henrich Wanck verwaltet und angeblich in dessen spätere Ehe mit Margarethe Erwein eingebracht worden war. Margarethe Erwein kam mit mehreren nicht näher ausgeführten Gegenklagen ein. Die Zweitinstanz entschied zwei Klagen der Bekl. dahingehend, daß die Kl. den Teil der Verlassenschaft des Erblassers, den Henrich Wanck verwaltet hatte, einschließlich der seit der Litiskontestation daraus gezogenen Nutzungen herausgeben sollten, desgleichen die von Peter Wanck d. Ä. herrührenden Schuldverzeichnisse und Kerbzettel; gleichzeitig verurteilte das Gericht die Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten in diesem

Punkt. In der Liquidation der beiden Urteile forderten die Bekl. die Herausgabe von 200 fl aus der Hinterlassenschaft des Peter Wanck sowie von weiteren 600 fl aus dessen Schuldforderungen. Die kl. Partei bestritt, daß Henrich der Testamentsvollstrecker von Peter Wanck gewesen sei; auch seien keine Schuldbriefe und Kerbzettel vorenthalten worden. Die Zweitinstanz verpflichtete die Bekl. in der Liquidationssache zu einem Eid, daß ihnen die strittigen 200 fl aus der Verlassenschaft des Peter Wanck zustehen würden, und verurteilte die Kl. zur Herausgabe von 350 fl aus den hinterlassenen Schuldforderungen.

Kl. wenden sich ans RKG.

Das RKG schlägt die Appellation mit Urteil vom 2. Okt. 1578 ab und remittiert die Streitsache an die Vorinstanz.

- 6 1. (Stadtgericht zu Aschaffenburg)
- 2. Kurfürstliches Hofgericht zu Mainz 1555
- 3. RKG 1566–1578
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Ehevertrag zwischen Hans Rutz und Anna, Witwe des Jost Wanck 1548; Inventar der Verlassenschaft des Henrich Wanck 1549; Zeugenaussagen vor Zweitinstanz 1555
- 8 3,5 cm

4841

- 1 H 3482 Bestellnr. 6610
- 2 Adam *Herten*, Bürger und Handelsmann zu Düren, als Ehevogt seiner Ehefrau Sibylla, geb. Vaßbender
- 3 Johann und Johann Franz *Fugger*, Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn, als Erben ihres Bruders Jakob Fugger Graf zu Kirchberg und Weißenhorn
- 4a Lic. Johann Walraff und Dr. Johann Eucharius Senger (1675)
- 4b (Dr.) (Johann Konrad) Albrecht (1646);
Lic. Bernhard Henning (1651);
Dr. Paul Gams und (subst.) Dr. Johann Marx Gießenbier (1663);
Dr. Johann Marx Gießenbier und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1665)
- 5a citatio ad videndum proponi actiones
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordern Bezahlung einer von Jakob Fugger auf ihren Schwiegervater bzw. Vater Peter Vaßbender ausgestellten Schuldverschreibung in Höhe vom 2.319 Rtl.
Mit Kontumazialurteil vom 7. Juli 1648 verpflichtet das RKG die Bekl. zur Bezahlung der Schuld einschließlich Zinsen und Gerichtskosten. Auf ein Exekutorialmandat hin bringen die Bekl. vor, daß sie nicht Eigentumserben ihres Bruders seien; die in ihrem Besitz befindlichen Besitzungen stammten

nicht aus dem Erbe ihres Bruders, sondern seien fideikommissarisch von ihrem Vater Hans Fugger auf sie gekommen. Nach Beeidigung dieser Aussage absolviert das RKG am 27. Juni 1659 die Bekl. von der Klage. Die kl. Partei erwirkt eine Ladung der Witwe Jakob Fuggers, Juliana, geb. Fugger, und deren Tochter Maria Jakobe Juliana. Diese wenden ein, daß Frauen gemäß den fuggerischen Familienverträgen von der Erbfolge ausgeschlossen und somit nicht als Erben Jakob Fuggers anzusehen seien.

- 6 1. RKG 1646–1675
- 7 Schuldverschreibung des Jakob Fugger Graf zu Kirchberg und Weißenhorn für Peter Vaßbender, Kaufhändler zu Düren, über 2319 Rtl. 1631 (Q 2); Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1652 (Q 10); Auszug aus dem Testament des Maximilian Fugger Graf zu Kirchberg und Weißenhorn 1629 (Q 18); Attest P. Eustachius de Rosarios, Prior des Dominikanerklosters St. Magdalena zu Augsburg, und P. Georg von Herbersteins, Vikar, eine Zeugenaussage der Maria Eleonora Fugger (Witwe des Hans Fugger, geb. Gräfin von Hohenzollern-Sigmaringen), Chorfrau bei St. Katharina zu Augsburg, über die Übernahme der Erbschaft des Jakob Fugger durch die minderjährigen Bekl. betr., 1657 (Q 27); undat. Schreiben, Geburt und Taufe der Bekl. betr. (Q 28); Attest Michael Mayers, Ratsmitglied und alter Baumeister zu Wallerstein, die Verlassenschaft des Jakob Fugger betr., 1657 (Q 29); Vertrag zwischen Hans Ernst, Maria Eleonora und Johann Franz Fugger, die Alimentation der Juliana Fugger betr., 1638 (Q 40)
- 8 3 cm

4842

- 1 H 3304 Bestellnr. 6586
- 2 Georg *Herttegen*, bestellter Hauptmann der Reichsstadt Augsburg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Kempten*
- 4a Dr. Johann Deschler (1558)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1549)
- 5a (citatio in causa fractae pacis et mandatum de non ulterius offendendo)
- 5b Landfriedensbruch;
Kl. wendet sich wegen eines landfriedensbrüchigen Überfalls auf seine Person an das RKG. Die Bekl. weisen neben forideklinatorischen Einreden einen Landfriedensbruch zurück: Der Kl. sei von seinem Kemptener Mitbürger Jobst Buchter wegen einer Bürgschaft von 48 fl vor dem Stadtgericht zu Kempten verklagt worden, habe allerdings unrechtmäßig prozessiert und nichtigerweise an die Bekl. und an das RKG appelliert, seine Appellationen allerdings nicht verfolgt; da der Kl. gegen obrigkeitliche Anordnungen ver-

stoßen habe und ohne Aufsayung seines Bürgerrechts in das Gebiet des Fürststifts Kempten geflohen sei, sei er von städtischen Bewaffneten gefangen genommen worden; ein Landfriedensbruch liege nicht vor, da den Bekl. durch kaiserliche Privilegien bzw. durch Vertrag die Gerichtsbarkeit über den Kl. zustehe. Der Kl. führt an, daß in seinem Prozeß gegen Buchter unrechtmäßig Zeugen verhört worden seien und ihm eine Abschrift der Zeugenaussagen verweigert worden sei.

Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.

- 6 1. RKG 1558–1559
- 7 Privilegium de non appellando König Maximilians I. für Bekl. 1499 sowie Auszug aus dem (Großen) Kaufvertrag zwischen Fürstabt Sebastian, Dechant und Konvent des Fürststifts Kempten sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Kempten, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit betr., 1525, vidimiert jeweils durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Isny 1550 bzw. 1558 (Q 6)

4843

- 1 H 3586 Bestellnr. 6621
- 2 Ursula *Hertzl*, Bürgerin zu Augsburg (neben den Bekl. Kl. 1. Instanz)
- 3 Lorenz *Krafter*, Simprecht Hoser, Hans Jenisch, Simon (auch Sigmund) Manlich, Jakob Greiner, Martin Weiß, Peter Schwarzensteiner, Ratsmitglied, Endres Greßlin, Sixt Adelgaiß, Ratsmitglied, Sebold Durst, Claus Messerschmied, Oswald Diether, Ulrich Müller, Heinrich Nadler, Veit Ab(e)rell, Georg Klebüchler, Hans Matheis und seine Ehefrau Barbara, geb. Burckhart, Simprecht Schüßler, alle Bürger zu Augsburg, Hans Diepold Lederer und Frosch Lederer zu Nürnberg, Gläubiger des kl. Ehemanns, des Schusters Schüßler (laut Generalrepertorium) (in Vollmachten zusätzlich Georg und Bartholomäus Burckhart, Brüder, Hans von Asch, alle Erben der Barbara Burckhart d. Ä., Hans Manlich, Heinrich Selbs und Rachilla Greßlin, Witwe des Simprecht Greßlin, alle Bürger zu Augsburg) (neben Ursula Hertzl Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Matthias Reineck (1518)
- 4b Dr. Jakob Kröll, Dr. Konrad von Schwabach, Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock und Lic. Christoph Hitzhofer (1518)
- 5a appellatio
- 5b Herausgabe von Heiratsgut aus Konkursmasse; Bekl. hatten Exekution auf das Vermögen des Ehemannes der Kl. einschließlich des Besitzes der Kl. (gemeint ist wohl ihr Heiratsgut) erwirkt. Die Herausgabe des geforderten Anteils wurde von der Vorinstanz abgeschlagen. Kl. appelliert dagegen. Bekl. bestreiten Gerichtszuständigkeit des RKG.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1518
- 8 Akt unvollständig; Angaben sind teilweise dem Generalrepertorium entnommen

4844

- 1 H 3559 Bestellnr. 6615
- 2 Hans *Herwarth*, Kunz Wyßnet, Klaus Heckner, Klaus Ulrich, Leonhard Hausmann, Martin Scheffer, Philipp Weigl, Hans und Matthias Schmidt, Stephan Scheffer, Stephan Lauer, Hans Hausmann, Hans Frisch, Bartholomäus Schwab, alle zu Billingshausen
- 3 Marsilius *Faut*
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1523)
- 5a citatio (in causa fractae pacis)
- 5b Landfriedensbruch;
Kl. kommen wegen Landfriedensbruchs und Niederbrennens ihrer Häuser zu Billingshausen ein; da die Ladung nicht insinuiert werden kann, erwirken die Kl. eine Ediktalzitiation.
- 6 1. RKG (1524)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4845

- 1 H 3564 Bestellnr. 6619
- 2 Philipp *Herwarth* von Bittenfeld, Bürger zu Eßlingen
- 3 Marx *Fugger* zu Kirchberg und Weißenhorn und Katharina Regel zu Donauwörth, Witwe des Matthias Regel
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1586);
Dr. Christoph Behem (1586)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1577);
Dr. Heinrich Stemler und Dr. Sebastian Wolf (1587)
- 5a citatio
- 5b Schulforderung aus Pfandverschreibung;
Kl. kommt um Abtretung eines Hofes mit mehreren Äckern und Wiesen zu Asbach ein, der seinem Vater Matthias Herwarth von Bittenfeld von dem verstorbenen Ehemann der mitbekl. Katharina Regel als Pfand für ein Ewiggeld von 500 fl verschrieben, dann aber – ungeachtet der kl. Rechte – an den bekl. Fugger verkauft worden sei. Der Kl. führt an, daß sein Vater neben anderen Gläubigern Regels am Stadtgericht zu Donauwörth geklagt habe,

nachdem Regel den jährlichen Zins schuldig geblieben sei; das Gericht habe allerdings in einem Urteil Katharina aufgrund ihrer Schuldforderungen aus dem Heiratsgut die Priorität eingeräumt und ihr Barschaft und Besitz des Ehemannes zugesprochen. Mitbekl. Fugger wendet ein, daß Katharina aufgrund ihrer vor der Pfandverschreibung eingegangenen Ehe die Priorität in dem Schuldenprozeß zustehe; ihre Rechte an den asbachischen Gütern habe sie an Fugger verkauft und zediert.

Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.

- 6 1. RKG 1586–1588
- 7 Zessionsurkunde der Katharina Regel für Marx Fugger, ihre Gerechtigkeiten an den asbachischen Gütern betr., 1586 (Q 5);
Vergleichsvertrag zwischen Conrad Schloßberger, Bürger zu Esslingen, und dessen Ehefrau Barbara, geb. Herwarth, und Katharina Regel, Prozeßeinstellung betr., 1588 (Prod. vom 25. Sept. 1588)
- 8 1,5 cm

4846

- 1 H 3562 Bestellnr. 6618
- 2 Matthias *Herwarth*, Bürger und Mitglied des Rats zu Esslingen, und dessen Geschwister Paul Herwarth und Barbara Regel, geb. Herwarth, Witwe
- 3 Christoph *Haller* von Hallerstein, fürstlich savoyischer Hofmeister, und dessen Sohn Philipp Jakob
- 4a Dr. Georg Rotacker (1567);
Lic. Wilhelm von Högelin (1571);
Dr. Bernhard Kuehorn (1575)
- 4b Dr. Georg Berlin (1567);
Dr. Johann Vest (1573);
Dr. Stephan Neudorffer (1575)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordern Bezahlung einer Schuldverschreibung der Bekl. in Höhe von 2088 fl. Diese wenden ein, daß sie 1559 von Philipp Herwarth, Bruder der Kl., 3.000 fl zum wucherischen Zins von 11 Prozent entliehen, dafür ein Jahr den Zins bezahlt sowie 1.613 fl zurückbezahlt hätten; die Kl. als Erben ihres Bruders hätten sie 1564 zu einer neuen Verschreibung über die Restsumme einschließlich des aufgelaufenen Zinses und Zinseszinses, insgesamt 2.088 fl, genötigt und dafür einen achtprozentigen Zins gefordert. Die Bekl. beantragen die Nichtigkeitserklärung der Schuldverschreibung und den Abzug des bisher bezahlten Zinseszinses von der Hauptsumme sowie eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme.

Das RKG verpflichtet die Bekl. mit Urteil vom 10. Apr. 1579 zur Bezahlung des Rests der ursprünglichen Schuldverschreibung in Höhe von 1.387 fl, läßt jedoch hinsichtlich des überhöhten Zinssatzes den Beweisantrag der Bekl. zu.

- 6 1. RKG 1567–1580 (1567–1578)
 7 Schuldverschreibung der Bekl. für Kl. über 2.088 fl 1564 (Q 4)
 8 2 cm

4847

- 1 H 3558 Bestellnr. 6614
 2 Christoph Herwarth und Thomas Lang, Bürger zu Augsburg, als Gesellschafter der Handelsgesellschaft Christoph *Herwarth* und deren Faktor zu Nürnberg, Martin Frantz (letzterer Kl. 1. Instanz)
 3 Leonhard *Munsterer* (Monsterer), Bürger und Kaufmann zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
 4a Dr. (Georg) Ortolf (1508)
 4b Dr. Christoph Hitzhofer (1508)
 5a appellatio
 5b Schuldforderung aus Handelsgeschäft;
 Gegenstand in 1. Instanz: Das Stadtgericht verpflichtete die Kl. zum Nachweis ihrer Behauptung, der Bekl. sei den Kaufpreis von 91 fl für einen Sack Ingwer schuldig geblieben.
 Kl. appellieren ans RKG. Der Bekl. führt an, daß er zwar mit der herwarthischen Gesellschaft gehandelt, seine Waren aber stets bezahlt habe; den strittigen Sack Ingwer habe er nicht erworben.
 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
 2. RKG (1508–1510)
 8 SpPr ohne Eintrag

4848

- 1 H 3560 Bestellnr. 6616
 2 Elisabeth Pfister, Witwe des Christoph Herwarth, sowie deren Kinder Helena Neidhart, Ehefrau des Sebastian Neidhart, Dorothea Seitz, Ehefrau des Sebastian Seitz, Felizitas Ravensburger, Ehefrau des Leo Ravensburger, Maria Müllich (Mielich), Ehefrau des Georg Müllich, alle Bürger zu Augsburg, Elisabeth Settelin, Ehefrau des Raphael Settelin (zu Memmingen), Magdalene Stebenhaber, Ehefrau des Georg Stebenhaber (zu Memmingen), Joachim und Peter Herwarth zu Augsburg, als Erben des Christoph *Herwarth*, Bürger zu Augsburg (Bekl. 1. Instanz)

- 3 Hans und Nikolaus *Purkel* (Pürckel, Bürckel), Bürger zu Nürnberg, Brüder (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Simeon Engelhardt (1534)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1534)
- 5a appellatio
- 5b Verpflichtung zu Litiskontestation durch Vorinstanz;
Gegenstand in 1. Instanz: Sigmund Heckel zu Nürnberg war dem herwarthischen Faktor zu Nürnberg, Lukas Meyer, in Handelsgeschäften eine nicht näher bezeichnete Summe schuldig geblieben. Nachdem Marx Ehem als Bevollmächtigter der Kl. Heckel verschiedene Waren als Kompensation weggenommen hatte, kam dieser bei der Vorinstanz wegen deren Herausgabe ein, zederte aber seine Forderungen an die Bekl. Die Vorinstanz erkannte auf Ladung der Witwe des Christoph Herwarth sowie der Kl. Diese wandten ein, daß das Gericht für sie als augsburgische Bürger nicht zuständig sei. Mittels Interlokut verpflichtete die Vorinstanz die Kl. zur Litiskontestation. Kl. appellieren gegen das Urteil unter Verweis auf die Nichtzuständigkeit des Nürnberger Stadtgerichts und die Tatsache, daß Meyer selbständig gehandelt habe; seine Einlassungen vor Gericht und seine Kautionsleistung seien für die Kl. nicht bindend. Die Bekl. bestreiten ein selbständiges Handeln Meyers, der nur im herwarthischen Auftrag tätig geworden sei. Da die Vorinstanz trotz kaiserlicher Inhibition weiterverhandelt, kommen die Kl. mit einer Attentatsklage ein. Die Bekl. erwirken eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG 1534–1539 (1534–1538)
- 8 1,5 cm

4849

- 1 H 3561 Bestellnr. 6617
- 2 Hans Paulus und Hans Heinrich *Herwarth*, Brüder
- 3 Wolf von *Schaumberg* zu Emtmannsberg, brandenburgischer Amtmann zu Creußen, und Georg von Schirnding zu Brambach
- 4a Dr. Johann Höchel (1551)
- 4b Dr. Anastasius Greineisen (1551)
- 5a citatio
- 5b Schulforderung aus Bürgerschaft;
Kl. fordern Bezahlung einer Schuldverschreibung über 17.249 fl, die sie Kurfürst Joachim (II.) von Brandenburg geliehen hatten und für die Wolf von Schaumberg und Moritz von Schirnding, der Vater des mitbekl. Georg, als selbstschuldnerische Bürgen aufgetreten waren. Die Bekl. reden forideklinato-

risch ein, daß sie als brandenburgische Untertanen erstinstanzlich vor dem brandenburgischen Hofgericht zu Kulmbach beklagt werden müßten, und fordern Remission.

- 6 1. RKG 1551–1552 (1551)

4850

- 1 H 3571 Bestellnr. 6620
- 2 Heinrich *Herwert* (Herbert) zu Sankt Avold (im Akt: Sand Dorfor, Sant Nabore)
- 3 Leonhard und Hans *Odheimer* und deren Mutter Elisabeth, Witwe des Endres Odheimer, Bürger zu Nürnberg
- 4a Dr. Valentin von Dürkheim (1496)
- 4b M. Georg Schrötel, Lic. Bernhard von der Lohe und (M.) Peter Gamp (1493); Lic. Christoph Hitzhofer (1496)
- 5a citatio
- 5b Deserterklärung von Appellation;
Kl. kommt um Deserterklärung einer Appellation der Bekl. an das königliche Kammergericht ein. Diese hatten gegen ein Urteil des Stadtgerichts der Reichsstadt Nürnberg appelliert, in dem der Kl. im Zusammenhang einer Schuldforderung gegen Endres Odheimer über 50 fl zu einem Eid zugelassen worden war. Die Forderung war von den Bekl. bestritten worden. Der Kl. führt an, die Bekl. hätten ihre Appellation nicht verfolgt. Gleichzeitig fordert er die Erstattung seiner Prozeßkosten. Das RKG schlägt den Antrag des Kl. ab und gestattet die Fortführung der Appellation der Bekl.
- 6 1. RKG 1496–1497 (1496–1499)
- 7 Verzeichnisse der Prozeßkosten des Kl. bzw. der Bekl. 1496 bzw. 1499 (Nr. 5; Prod. vom 10. Jan. 1499);
Atteste, Aufenthalt des Kl. zu Sankt Avold und Rekognition von Siegeln betr., 1496 (Nr. 7, 8)
- 8 1,5 cm

4851

- 1 H 3614 Bestellnr. 6625
- 2 Adolph Jan *Heshuysen* zu Haarlem und dessen Handelskompagnie zu Amsterdam
- 3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Odenwald

- 4a Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1777)
- 4b Dr. P(hilipp) J(akob) Rasor (1778);
Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Dr. Johann Jakob Wick (1778)
- 5a mandatum de solvendo debitum fideiubendo et beneficio excussionis renuntiando in se susceptum cum omni causa et expensis s. c.
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Kl. kommen um Bezahlung einer Schuld von 300.000 fl holl. ein, die dem Freiherren Meinhard Friedrich Franz Rüdts von Collenberg, Ritterhauptmann des Kantons Odenwald, geliehen worden seien (vgl. Bestellnr. 6626) und für die die Bekl. unter Verzicht auf das Recht der Vorausklage gebürgt und die Bezahlung garantiert hätten. Die Bekl. bestreiten die Gültigkeit der von den Kl. vorgelegten Dokumente; diese seien von dem Notar Philippus Godefredus Speidel, der steckbrieflich gesucht werde, gefälscht; im Monat Juli 1775 habe kein Ritterkonvent – wie vom Kl. behauptet – stattgefunden, weswegen die Bürgschaft auch nicht vollzogen worden sei; überhaupt sei eine Bürgschaft der Bekl. nur dann gültig, wenn sie von allen Ritterräten unterschrieben und vom Kaiser konfirmiert sei; eine Bürgschaft ohne Vorwissen der Ritterräte sei unzulässig.
- 6 1. RKG 1778–1779 (1778)
- 7 Bürgschaft der Bekl. für Rüdts von Collenberg über 300.000 fl holl. 1775 (Q 3);
Auszüge aus dem Konventprotokollbuch der Bekl., die Garantie der Bürgschaft betr., 1775 (Q 4);
Auszug aus der Wahlkapitulation des Ritterhauptmanns Rüdts von Collenberg 1750 (Q 9 Nr. 2);
Urteil der Bekl. in Sachen Friedrich Carl Zobel von Giebelstadt ./ Rüdts von Collenberg 1773 (Q 9 Nr. 4)
- 8 2,5 cm

4852

- 1 H 3615 Bestellnr. 6626
- 2 Adolph Jan *Heshuysen* zu Haarlem und dessen Handelskompagnie zu Amsterdam
- 3 Freiherr Meinhard Friedrich Franz *Rüdts von Collenberg* zu Sennfeld;
Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Odenwald (vgl. Bestellnr. 6625);
Friedrich Carl und Reinhard Dietrich Freiherren von Berlichingen, Brüder, sowie Johann Philipp Friedrich Freiherr von Hutten zu Frankenberg, mark-

- gräflich brandenburgischer Geheimer Rat, Ritterhauptmann des Kantons Baunach, als Intervenienten
- 4a Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1777)
- 4b Dr. Philipp Jakob Rasor und (subst.) Lic. Georg Wilhelm Ludolf (1772);
Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1777);
Lic. (Johann Paul) Besserer (1778);
Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1778)
- 5a mandatum de solvendo et immissoriale s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen und Immission in Unterpfang;
Kl. fordern von dem hauptbekl. Schuldner wegen Zinsrückstandes die Rückzahlung eines Darlehens von 300.000 fl holl. bzw. von den mitbekl. Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Odenwald die Immission in die ihnen verpfändeten rüdt-von-collenbergischen Besitzungen zu Sennfeld. Die Mitbekl. verweisen auf verschiedene Einsprüche von Kreditoren, denen für ihre Darlehen ebenfalls sennfeldische Besitzungen verpfändet worden seien; ihnen komme bei einer Güterimmission Priorität zu. Rüdt von Collenberg führt an, daß ihm die gesamte Darlehenssumme noch nicht ausbezahlt sei: verschiedene Posten seien als Provision, als Vorauszinsen, Reisespesen etc. abgezogen, rund 70.000 fl seien von seinem Bevollmächtigten Georg David Jäger zu Kochendorf, Syndikus des Ritterkantons Odenwald, veruntreut worden; der Antrag auf Immission in die Unterpfänder sei nichtig, da die Zinsen bereits vorab entrichtet worden seien. Die Intervenienten bestehen auf der Priorität ihrer Schuldforderungen.
- 6 1. RKG 1777–1778
- 7 Schuldverschreibungen des Meinhard Friedrich Franz Freiherrn Rüdt von Collenberg für Kl. über 300.000 fl holl. unter Verpfändung seiner Güter, Eisenschmelzen und Hammerwerke zu Sennfeld, für Johann Friedrich Freiherrn von Berlichingen zu Jagsthausen, Möglingen und Baumerlenbach sowie für die Witwen- und Waisenkasse der Reichsstadt Memmingen über 15.000 fl, 4.000 fl bzw. 20.000 fl rh. 1765–1768 (Q 6, Q 11 Nr. 1 Beil. 1 und 7, Q 15 Nr. 13 Beil.);
Konsensbriefe der Brüder Meinhard Friedrich Franz und Carl Ernst Freiherren Rüdt von Collenberg zur Verpfändung des Ritterguts Sennfeld 1754–1771 (Q 11 Nr. 6 Beil. 1–6);
weitere Beilagen zur vorläufigen Partitionsanzeige (Prod. vom 4. Febr. 1778): Verzeichnisse über den jährlichen Ertrag und Passiva der rüdt-von-collenbergischen Rittergüter Sennfeld und Glashofen (Beil. zu Nr. 16); Schuldverschreibung des Meinhard Friedrich Franz Freiherrn Rüdt von Collenberg für Anna Elisabeth Sophia von Killinger, geb. von Muck, Witwe, über 1.000 fl 1770 (Nr. 18, Beil. 4);

Schuldverschreibung des Meinhard Friedrich Franz Freiherrn Rüdts von Collenberg für den Intervenienten Hutten über 18.000 fl 1773 (Prod. vom 27. Febr. 1778, Lit. A)

8 5,5 cm

4853

- 1 H 3890 Bestellnr. 6655
- 2 Peter *Heslin* (Heßlin, Hoslein) zu Dittenheim
- 3 Jörg, Leonhard und Hans (d. Ä.) *Lierhaimer* (Leyrhaimer, Lerhamer), Brüder, und Jörg Schott, alle zu Dittenheim
- 4a Dr. Ambrosius Fuchshart (1495)
- 4b M. Peter Gamp (1491);
M. Georg Hudt (1497);
Lic. Georg Ortolf (1497)
- 5a (citatio)
- 5b Deserterklärung von Appellation;
Kl. kommt um Deserterklärung einer Appellation der Bekl. ein, die diese beim königlichen Kammergericht gegen ein Urteil von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg als kaiserliche Kommissare eingebracht, aber nicht verfolgt hätten. Die Kommissare hatten ein Urteil des brandenburgischen Hofgerichts zu Ansbach konfirmiert, das die Bekl. wegen Körperverletzung zu einer Schadenersatzzahlung von 30 fl verurteilt hatte.
Das RKG absolviert den Kl. von der Ladung und verpflichtet die Bekl. zur Erstattung der kl. Gerichtskosten. Der Kl. erwirkt die Exekution eines Kostenurteils. Die Bekl. wenden ein, der Kl. habe in einem außergerichtlichen Vergleich auf alle Forderungen verzichtet.
- 6 1. RKG 1495–1503 (1495–1504)
- 7 Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1495 (Nr. 5)
- 8 1,5 cm

4854

- 1 Fragm. H 6671 Bestellnr. 14728
- 2 Hans Georg *Heß* für sich und seine Ehefrau Juditha, geb. Rad, Jakob Rad d. J., (Intervenienten 1. Instanz) und Gregorius Kramer (Bekl. 1. Instanz), alle Bürger zu Lindau
- 3 Matthias *Looser*, Bürger zu Lindau (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio

- 5b Zinszahlung in minderwertiger Münze;
Gegenstand in 1. Instanz: Der Bekl. klagte erstinstanzlich auf Vergantung eines Hauses an der Reichsstraße zu Lindau, das von seiner Ehefrau Judith, geb. Hornstein, Witwe des Jakob Rad d. Ä., auf ihre Kinder Juditha und Jakob Rad d. J. vererbt worden sei; bei der Erbteilung habe man ihn mit einer Schuldverschreibung von Heß und Rad über 1.400 fl abgefunden und das Haus als Pfand gegeben; seine Stiefkinder würden jetzt die Bezahlung in guter Münze verweigern. Gleichzeitig führte der Bekl. an, daß er ihnen 200 fl als Vorauszahlung auf ihr Erbe geliehen habe, wofür ihm das Haus erneut verpfändet worden sei. Kramer entgegnete, er sei von der Klage nicht betroffen, da er das Haus von den Mitkl. erkaufte, für eventuelle Ansprüche wegen der Verpfändung des Hauses hätten sie ihm Schadenersatz zugesichert. Heß und Rad als Intervenienten 1. Instanz behaupteten, daß das Haus nicht in guter Münze, sondern in der damals üblichen minderwertigen Münze bezahlt worden sei; ebenso sei die Schuldverschreibung in der früher geltenden schlechten Münze ausgestellt, weswegen eine Forderung nach Zahlung in guter Münze unbillig sei. Die Vorinstanz verpflichtete Kramer zur Bezahlung der Zinsen aus der Schuldverschreibung und zur Rückzahlung des Kapitals von 200 fl, beides in gültiger guter Münze.
Kl. appellieren ans RKG.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau 1624
2. RKG (1626)
- 7 Vorakt enthält: Schuldverschreibung der Geschwister Rad für Bekl. über 1.400 fl 1623; Reverse derselben für Kramer, dessen Schadloshaltung wegen zweier auf dem radschen Haus in der Lindauer Reichsstraße ruhenden Kapitalien betr., 1623; Tauschverträge zwischen den Kl., Immobilien zu Lindau und Hard betr., 1623
- 8 Aktenfragment, bestehend aus Vorakt; SpPr fehlt

4855

- 1 H 268 rot Bestellnr. 2048
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Valentin von *Berlichingen* zu Dörzbach und Laibach
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1577)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1582)
- 5a citatio seu simplex querela
- 5b Rechtsverweigerung;
Kl. kommt wegen Rechtsverweigerung ein, da sich der Bekl. in dem Streit um die Verlassenschaft des Maximilian von Berlichingen keinem Austrägalgericht unterwerfe. Dabei führt er an, daß nach dem Tode Berlichingens dessen Eigengüter an dessen einzige Tochter Brigitta, die Ehefrau des Kl., und dessen

Lehen an den Bekl. als nächsten Agnaten gefallen seien; der Bekl. habe aber verschiedene Eigengüter, wie Meßbach und den halben Zehnten zu Klepsau, gewaltsam eingezogen, Geld und Urkunden spoliert, in Laibach Wein, Fleisch und Feldfrüchte gepfändet und den Bauern von Meßbach die Hunde erschießen lassen sowie ihnen den Novalzehnten abgepreßt; für das vom Kl. gewünschte Austrägalverfahren habe der Bekl. weit entfernt wohnende Schiedsrichter benannt. Kl. behauptet, daß ihm die berlichingischen Eigengüter nach dem Tode seiner Ehefrau von deren Mutter Margaretha von Berlichingen, geb. von Gebsattel, mittels Schenkung unter Lebenden zediert worden seien. Der Kl. fordert Rückgabe der Urkunden und des Geldes sowie Restitution der entzogenen Eigengüter und der daraus gezogenen Nutzungen. Der Bekl. bestreitet die Rechtsverweigerung und fordert die Remission des Verfahrens an ein Austrägalgericht. Nach seiner Darstellung wurden Geld und Urkunden, die sich auf Laibach befunden hatten, von der Konkubine Berlichingens nach dessen Tode gestohlen und nach Meßbach gebracht; der Diebstahl sei von ihm als dem zuständigen Gerichtsherrn in fräischlichen Angelegenheiten verfolgt und die Konkubine deswegen gefangengenommen worden; die Urkunden seien, soweit sie Eigengüter betroffen hätten, Margaretha von Berlichingen als Eigentumserbin übergeben worden; im übrigen seien die vom Kl. genannten Eigengüter limpurgische Lehen und damit dem Bekl. zuständig.

6 1. RKG 1585–1598 (1585–1590)

8 1,5 cm

4856

1 H 3661 Bestellnr. 6641

2 Hans Friedrich von *Heßberg* zu Knetzgau (auch: zu Dingolshausen) und Friedrich Albrecht von Heßberg zu Schnodsenbach, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Oberschultheiß zu Würzburg, Petenten in der Sache:

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.

./.

Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht (Alcibiades) von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.

4a Dr. David Capito (1561);
Dr. Alexander Reiffsteck (1570);
Dr. Johann Michael Vaius (1577);
Dr. Heinrich Stemler (1594)

4b (Lic.) Martin Reichardt (1561);
(Dr.) Johann Grönberger (1570)

5a petitio in puncto primae respective secundae citationis per edictum (Markgraf Albrechts Gläubiger betr.)

- 5b Forderungen im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
1. Hans Friedrich von Heßberg fordert Rückzahlung eines Darlehens von 1.500 fl einschließlich Zinsen (Ausnahme: 180 fl, die von Bürgen bezahlt worden seien,) aus einer Schuldverschreibung, die Markgraf Georg der Fromme dem Vater des Petenten, Valentin von Heßberg, ausgestellt hatte und die 1541 auf Markgraf Albrecht Alcibiades transportiert und von diesem 1549 neu verbrieft worden sei. Die Klage wird nicht weiter verfolgt.
 2. Friedrich Albrecht von Heßbergs Forderung stammt aus einer Gültverschreibung der Sibylla Zollner von Rottenstein, der Schwester seiner Schwiegermutter (Amalia von Heßberg, geb. Zollner von Rottenstein), und deren Ehemannes Georg Truchseß (von Wetzhausen) über einen jährlichen Zins von 55 fl, den Markgraf Albrecht Alcibiades erkaufte hatte.
- Markgraf Georg Friedrich weist die Forderungen in beiden Fällen mit dem Argument zurück, daß er nicht Eigentumserbe, sondern lediglich Lehennachfolger des verstorbenen Markgrafen sei.
- 6 1. RKG [1561]–1588 (1561–1600)
- 7 Schuldverschreibung des Markgrafen Albrecht (Alcibiades) von Brandenburg-Kulmbach für Hans Friedrich von Heßberg über 1.500 fl 1549 (Q 190); Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557 (Q 1456); Gültverschreibung des Markgrafen Albrecht Alcibiades für Georg Truchseß (von Wetzhausen) zu Dürrnhof und dessen Ehefrau Sibylla, geb. Zollner von Rottenstein, über 55 fl jährliche Gült 1545 (Q 1870); Dokumentenband (Q 2387) enthält: Auszüge aus dem Regensburger Teilungsvertrag zwischen den Markgrafen Georg dem Frommen und Albrecht Alcibiades 1541 (fol. 1r–4v); Korrespondenz zwischen Dr. Timotheus Jung zu Augsburg und Markgraf Georg Friedrich bzw. dessen Räten zu Ansbach, eine kaiserliche Schuld in Höhe von 30.000 Kronen gegen Markgraf Albrecht Alcibiades betr., 1557 (fol. 5r–7r); Auszüge aus dem Augsburger Reichsabschied von 1555 (fol. 7r–8v); königliche bzw. kaiserliche Lehenbriefe bzw. Konfirmationsbriefe (teilweise in Latein) für die Burggrafen von Nürnberg bzw. die Markgrafen von Brandenburg 1273–1562 (fol. 8v–22v, 32v–41r); Inventar über die Hinterlassenschaft des Markgrafen Albrecht Alcibiades 1557 (fol. 22v–32r); Auszüge aus den Teilungsverträgen der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach bzw. Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich I., Friedrich IV. und Albrecht Achilles, 1437–1507 (im Akt teilweise fälschlich: 1537) (fol. 41r–42r, 45v–52r); Kaufverträge zwischen Christoph Philipp von Sparneck zu Stockenroth und Markgraf Al-

brecht Alcibiades, die sparneckischen Besitzungen zu Friedmannsdorf, Sparn-
eck, Waldstein, Stockenroth u.a. betr., 1547–1550 (fol. 42r–45v)

8 4 cm

4857

1 H 3656 Bestellnr. 6637

2 Hans Albrecht und Hans Andreas von *Heßberg* zu Reurieth, Brüder, als
Petenten in der Sache:

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Branden-
burg-Kulmbach, Kl.

./.

Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht (Alcibiades) von Bran-
denburg-Kulmbach, Bekl.

4a Dr. Malachias Ramminger (1568)

4b Lic. Martin Reichardt (1568);
(Dr.) Johann Grönberger (1570)

5a *petitio in puncto primae respectue secundae citationis per edictum* (Markgraf
Albrechts Schulden betr.)

5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten
Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
Petenten fordern Bezahlung einer von ihrem Vater Hans Georg von Heßberg
ererbten Gültverschreibung des Markgrafen Albrecht Alcibiades über einen
jährlichen Zins von 55 fl, der seit 1553 nicht mehr gereicht worden sei. Mark-
graf Georg Friedrich weist darauf hin, daß er nicht Eigentumserbe, sondern
lediglich Lehennachfolger des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades
sei.

6 1. RKG 1568–1607 (1568–1577)

7 Gültverschreibung des Markgrafen Albrecht Alcibiades für Hans Georg von
Heßberg zu Reurieth über 55 fl jährlichen Zins 1549 (Q 705);
Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen
Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agna-
ten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun,
Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen
Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557
(Q 818);
Auszug aus dem Augsburger Reichsabschied 1555 (Q 1634)

8 4 cm

4858

- 1 H 3658 Bestellnr. 6639
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Statthalter und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach zu Ansbach sowie Bernhard Schmied, brandenburgischer Vogt, und Peter Maler, Bürgermeister, beide zu Emskirchen
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1577)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, den tätlichen Einfall zu Hohholz betr.
- 5b Gerichtszuständigkeit in Malefizsachen;
Kl. fordert Restitution von 5 ½ Schober Korn und einem Wagen, die seinem Untertanen Jakob Egerer zu Hohholz auf Befehl der brandenburgischen Regierung zu Ansbach von den mitbekl. Schmied und Maler bei einem Überfall auf dessen Hof abgepfändet worden seien; die von den Bekl. behauptete Zugehörigkeit von Hohholz zum Halsgerichtsbezirk Emskirchen sei falsch, da der Kl. und seine Untertanen davon gefreit seien. Die Bekl. beharren auf ihrer Gerichtszuständigkeit in Malefizsachen; Egerer habe die Malefizunkosten und das Henkergeld verweigert, weswegen er beim Gastwirt zu Emskirchen gefangengesetzt, schließlich aber wieder freigelassen worden sei; das Getreide sei gepfändet worden, um die von Egerer nicht bezahlten Atzungskosten seiner Gefangenschaft zu begleichen.
- 6 1. RKG 1585–1608 (1585–1609)
- 7 Ladung des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg und Klaglibell in Sachen Gemeinde Brunn und Jakob Egerer ./ Vogt, Bürgermeister und Rat zu Emskirchen 1583 (Q 7, 8);
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 24) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1597 (fol. 48r–133v);
Auszüge aus dem Sal- bzw. Gerichtsbuch und aus den Steuerregistern des brandenburgischen Amts Emskirchen 1507–1590 (Q 31)
- 8 5 cm

4859

- 1 Fragm. H 6672 Bestellnr. 14729
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Statthalter und Räte zu Ansbach sowie sein Kastner zu Dachsbach

- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die Abwägung des Brotes und Eichung der Maß auf seine, dessen von Heßbergs, Bäcker und Wirte zu Gerhardshofen betr.
- 5b Strittige Maßgerechtigkeit zu Gerhardshofen (im Akt: Geretzhofen); Kl. erwirkt eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme, nachdem der brandenburgische Kastner zu Dachsbach bei den heßbergischen Bäckern und Wirten zu Gerhardshofen in Abwesenheit des heßbergischen Bevollmächtigten die Eichung von Broten und Gewichten vorgenommen und Verstöße geahndet hatte. Die bekl. Partei führt an, daß ihr die vom Kl. beanspruchte Maßgerechtigkeit zustehe.
- 6 1. RKG (1586)
- 7 Heßbergischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 19. Okt. 1586) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1585 (fol. 28v–77v)
- 8 1,5 cm

4860

- 1 H 261 rot Bestellnr. 1024
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Leonhard Horn und Christoph Endres, brandenburgische Wildmeister zu Windsbach bzw. Emskirchen
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1577)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Pirschbüchsen und ein Wildschwein betr.
- 5b Jagdstreitigkeit;
Kl. kommt wegen der Pfändung zweier Pirschbüchsen ein, die seinem Vogt Sigmund Ruekhard 1585 und 1586 bei Habelsee (im Akt: Habelsheim) bzw. bei Sintmannsbuch (im Akt: Sinodsbuch) von den mitbekl. Wildmeistern abgenommen worden seien, sowie wegen der Pfändung eines Wildschweins. Der Kl. führt an, daß ihm in den zu seinem Rittersitz Brunn gehörenden Wäldern (von der Aurach nach Wulkersdorf, Dettendorf, Willmersbach, Sintmannsbuch, Tanzenhaid, Oberreichenbach [im Akt: Reichenbach] bis nach Oberalbach) die niedere Jagdgerechtigkeit und die Wildschweinjagd zustehen würden. Diese werden von den Bekl. bestritten. Der Kl. erwirkt eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme.
- 6 1. RKG 1588–1608
- 8 2 cm

4861

- 1 H 3652 (!) Bestellnr. 2045
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und Dietrich Gebhard, brandenburgischer Kastner zu Dachsbach
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1577)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum, den gefangenen Bäcker und vogteiliche Obrigkeit zu Gerhardshofen betr.
- 5b Strittige Maß- und Vogteigerechtigkeit zu Gerhardshofen (im Akt: Geretzhofen);
Kl. erwirkt ein Mandat auf Restitution von 5 fl Strafgeld, mit dem sein Untertan Hans Reuter, Bäcker zu Gerhardshofen, von dem mitbekl. Kastner wegen angeblich zu klein gebackenen Brotes belegt wurde, nachdem er von diesem gefangengenommen worden war. Der Kl. führt an, daß ihm die vogteiliche Obrigkeit und Maßgerechtigkeit für seine Untertanen in Gerhardshofen zustehe. Die Bekl. betonen ihre fraischliche Obrigkeit und Maßgerechtigkeit im Amt Dachsbach und bestreiten die Reichsunmittelbarkeit des Kl., somit die Gerichtszuständigkeit des RKG, da Brunn brandenburgisches Lehen sei. Diese Darstellung weist der Kl. zurück: Brunn sei nur zur Hälfte Lehen, zur anderen Hälfte Eigengut; in Gerhardshofen werde die Dorfherrschaft von den Parteien gemeinschaftlich ausgeübt.
- 6 1. RKG 1588–1615 (1588–1609)
- 8 2 cm

4862

- 1 H 3650 Bestellnr. 6633
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und Paul Dürr, sein Kastner zu Dachsbach
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1577)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum, des heßbergischen Vogts abgepfändete Kühe und Kunz Beckers gefängliches Einziehen betr.

- 5b Strittige Vogteigerechtigkeit und Dorfherrschaft zu Gerhardshofen (im Akt: Geretzhofen);
Kl. wendet sich wegen Anmaßung der vogteilichen Obrigkeit zu Gerhards-
hofen durch die Bekl. und Gefangennahme eines Untertans an das RKG. Da-
bei führt er an, der Kastner habe Kunz Becker, Bäcker zu Gerhardshofen,
wegen angeblich zu klein gebackenen Brotes gefangengenommen und erst
nach Bezahlung von 2 fl Strafgeld freigelassen; den Bekl. stehe im Ort le-
diglich die fraischliche, nicht aber die vogteiliche Obrigkeit zu. Weiter be-
schwert sich der Kl. darüber, der Kastner habe die von brandenburgischen und
heßbergischen Untertanen sowie von den Untertanen der ehemaligen Klöster
Birkenfeld und Münchsteinach bestimmten vier Dorfmeister auf seine Herr-
schaft vereidigen wollen, was aber von dem heßbergischen Dorfmeister
verweigert worden sei; der Kastner habe daraufhin dessen Ausschluß von den
Versammlungen der Dorfmeister betrieben, ihn dann wegen der Nichtteil-
nahme an denselben mit einem Strafgeld von 30 Pfennigen belegt und ihm
schließlich, als er die Bezahlung verweigert habe, eine Kuh abgepfändet.
Analog zur Argumentation im vorausgehenden Prozeß (vgl. Bestellnr. 2045)
beanspruchen die Bekl. die Obrigkeit bei Vergehen in Maß- und Gewichts-
angelegenheiten für sich; in der Pfändungssache machen die Bekl. geltend,
daß sie nur auf Antrag der übrigen drei Dorfmeister tätig geworden seien.
- 6 1. RKG 1591–1608

4863

- 1 H 263 rot Bestellnr. 2046
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Branden-
burg-Kulmbach, Hans Knapp, sein Vogt zu Neustadt, und Georg Sandrück,
Bürger zu Neustadt
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger und (Lic.) Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, etliche mit Gewalt hinweggeführte Wägen mit Holz
betr.
- 5b Pfändung von Wägen mit Holz;
Kl. kommt um Restitution mehrerer Wagen mit Holz ein, die auf Befehl des
mitbekl. Knapp durch Sandrück gewaltsam aus dem Gehölz „Ziegenberg“
oder „Lüchauer Schlag“ weggeführt worden seien. Die Bekl. beantragen die
Kassation des Mandats, da es sich bei dem Streit um das Holz nicht um eine
Klage auf die Konstitution der Pfändung, sondern um eine Besitzstreitigkeit
zwischen dem Kl. und Sandrück handle; letzterer sei als Reichsmittelbarer
nicht der Gerichtsbarkeit des RKG unterworfen; Brandenburg sei von dem
Streit nicht betroffen.

Mit Urteil vom 9. März 1596 kassiert das RKG das Mandat; es ergeht ein Kostenurteil.

- 6 1. RKG 1594–1609 (1594–1607)
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1602 (Q 12)
- 8 1,5 cm

4864

- 1 H 264 rot Bestellnr. 1025
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und Hieronymus Göllner, brandenburgischer Verwalter der (ehemaligen Benediktiner-)Abtei Münchaurach
- 4a Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1594)
- 4b Dr. Johann Grönberger und (Lic.) Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, den Zehnten auf dem Flachsacker (fälschlich auch: zu Flachslanden) betr.
- 5b Pfändung von Hafer und Korn;
Kl. fordert Restitution etlicher Garben an Hafer und Korn, die durch den mitbekl. Göllner vom „Flachsacker“ zu Oberalbach unter dem Vorwand, darauf die Zehntgerechtigkeit zu besitzen, abgepfändet worden seien. Die Bekl. wenden forideklinatorisch ein, daß es sich bei dem Streit nicht um eine Pfändungssache sondern um die Einziehung des Zehnten handle, wofür das RKG nicht zuständig sei; der Zehnt auf dem Flachsacker sei wie der vom „Hopfenberg“ bei Oberalbach brandenburgisches Lehen.
- 6 1. RKG 1595–1614 (1595–1615)
- 7 Zeugenaussagen vor brandenburgischem Verwalter des Klosters Münchaurach 1615 (Prod. vom 12. Mai 1615)
- 8 1,5 cm

4865

- 1 H 3651 Bestellnr. 6634
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Hans Schmied gen. Gesandter, brandenburgischer Wagenmeister zu Ansbach sowie die markgräflich brandenburgischen Diener Spreißenbart und Gebela (können vom Kammerboten nicht in Erfahrung gebracht werden)

- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1594)
- 4b Dr. Johann Grönberger und (Lic.) Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum, Georg Salmans Verstrickung und zwei abgepfändete Büchsen betr.
- 5b Jagdstreitigkeit;
Kl. fordert Freilassung seines Jägers Georg Salman zu Brunn, der wegen angeblichen Verstoßes gegen die niedere Jagdgerechtigkeit der Bekl. auf dem „Beckenweiher“ bei Brunn und bei Wulkersdorf gefangengenommen worden sei, nachdem man ihm zwei Büchsen, zwei Wasserschnepfen und einen Hasen abgepfändet habe. Die Bekl. zeigen an, daß sie Parition geleistet hätten, und begehren Remission, da in dieser Sache bereits ein Verfahren anhängig sei (vgl. Bestellnr. 1024). Der Kl. bestreitet einen Zusammenhang der beiden Mandate.
- 6 1. RKG 1596–1608 (1596–1604)

4866

- 1 H 3655 Bestellnr. 6636
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn (Interessent 1. Instanz) für sich und seinen Untertan Valentin Setz, Bürger zu Burgbernheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Interessent 1. Instanz) und Georg Oberlender, brandenburgischer Schultheiß zu Burgbernheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger und (Lic.) Johann Jakob Grönberger (1594);
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtszuständigkeit in 1. Instanz;
Gegenstand in 1. Instanz: Georg Oberlender kam vorinstanzlich wegen verschiedener von Valentin Setz geäußelter Injurien ein; Setz, der wegen Körperverletzung bei Bürgermeister und Rat zu Burgbernheim angeklagt gewesen sei, habe Oberlender in einem Brief an Heßberg als Betrüger beschimpft; für diese Beleidigung forderte Oberlender 400 Rtl. Schadenersatz. Heßberg beehrte die Remission der Verfahrens an sein Gericht, da Setz als heßbergischer Untertan nicht der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg unterworfen sei; zudem berufe sich Oberlender in seiner Klage auf einen Brief, den Heßberg an die brandenburgische Regierung zu Ansbach geschrieben habe; die Injurie stamme also nicht von Setz, sondern letztlich von Heßberg, der aber als Reichsunmittelbarer nicht vor dem Landgericht, sondern nur vor dem RKG beklagt werden könne. Markgraf Georg Friedrich als Interessent beharrte auf der Jurisdiktion über Setz und den

interessierten Heßberg. Die Vorinstanz schlug das Remissionsbegehren ab und verurteilte Setz zur Litiskontestation.

Kl. appellieren dagegen. Die Bekl. fordern Remission und wenden ein, daß eine Appellation von einem Interlokut unzulässig sei; zudem sei Heßberg als brandenburgischer Lehenmann der Vorinstanz unterworfen.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1595
2. RKG 1598–1614 (1598–1607)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Vergleichsvertrag zwischen Setz und Oberlender, die Beilegung der Injurienklage betr., 1597 (fol. 53r–55r)
- 8 2,5 cm

4867

- 1 H 3654 Bestellnr. 6635
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Sigmund (auch: Simon) Berchtoldt, sein Vogt zu Neustadt, sowie Matthes Hack gen. Jungfuchs Michel und Kaspar Seyboldt, sein Jägerknecht bzw. Landstreifer, beide zu Ansbach
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1594)
- 4b Dr. Johann Grönberger und (Lic.) Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a mandatum der Pfändung, den gefangenen Weidmann und 19 abgepfändete Schafrüden betr.
- 5b Jagdstreitigkeit;
Kl. fordert Rückgabe von 19 Schafrüden, die seinem Jäger Georg Salman zu Brunn abgenommen worden seien, da dieser angeblich gegen die von bekl. Markgrafen beanspruchte Jagdgerechtigkeit und das Recht der Wildschweinjagd um Brunn verstoßen habe; gleichzeitig kommt der Kl. um Aufhebung einer seinem Jäger abgedrungenen ungewöhnlichen Urfehde ein, die ihn zu einem lebenslänglichen Verzicht auf die Jagd um Brunn verpflichtet habe. Die bekl. Partei behauptet, das Mandat befolgt zu haben.
- 6 1. RKG 1598–1608 (1598–1604)

4868

- 1 H 267 rot Bestellnr. 1026
- 2 Hektor von *Heßberg* (d. J.) zu Brunn für sich und seinen Stiefbruder Georg Philipp und dessen minderjährige Brüder Heinrich Wilhelm, Georg Ludwig und Wolf Sigmund

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Sigmund Berchtoldt und Hans Cammerer, sein Vogt bzw. Kastner zu Neustadt
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1601)
- 4b Dr. Johann Grönberger und (Lic.) Johann Jakob Grönberger (1594); Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, Hektor von Heßbergs Verstrickung u.a. betr.
- 5b Jagdstreitigkeit und Gefangennahme Hektor von Heßbergs; Kl. fordern Restitution von acht Schafrüden und eines gefangenen Wildschweines, die Hektor von Heßberg abgenommen worden seien, sowie dessen Freilassung, nachdem dieser von den mitbekl. Berchtoldt und Cammerer wegen Verstoßes gegen die brandenburgische Jagdgerechtigkeit, insbesondere der Wildschweinjagd, in den bei Brunn liegenden Gehölzen „Ziegenberg“, „Altenbuch“ und „Weidenhain“ gefangengenommen worden war. Die Kl. beanspruchen die strittige Jagdgerechtigkeit für sich, da die Wälder zu ihrem Rittergut Brunn gehörten. Die Bekl. wenden ein, daß sie mehrfach die Parition angeboten hätten; Hektor von Heßberg d. J. sei nach der Zusage, die durch den Personalarrest entstandenen Atzungskosten zu bezahlen, freigelassen worden. Weiter führen die Bekl. an, daß Hektor in den strittigen Gehölzen keinerlei Jagdgerechtigkeit besitze, da er nach dem Tode seines Vaters Hektor von Heßberg d. Ä. im Erbteilungsvertrag mit seinen Stiefgeschwistern darauf verzichtet habe.
- 6 1. RKG 1601–1616 (1601–1615)
- 7 Schuldverschreibung des Hektor von Heßberg (d. J.) für Christoph Glogau, Bürger und Gastwirt zu Neustadt, über 296 fl aus rückständigen Atzungskosten 1601 (Q 11); Auszug aus dem Erbteilungsvertrag zwischen den Kl. 1601 (Q 18)
- 8 2,5 cm

4869

- 1 H 3878 Bestellnr. 6648
- 2 Friedrich Albrecht von *Heßberg* zu Engenstein (im Akt: Engelstein), fürstbischöflich würzburgischer Rat und Oberschultheiß zu Würzburg
- 3 Ernst von *Crailsheim* zu Fröhstockheim, Sommersdorf und Neuhaus
- 4a (Dr. Johann Michael) Vaius (1593)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1593)
- 5a mandatum de demoliendo et inhibitorium cum citatione

- 5b Neubau einer Mühle;
Kl. fordert Abriß einer Mühle, die der Bekl. trotz Einspruchs des Kl. auf dessen Grund, der „Furtwiese“ bei Rödelsee, errichtet habe. Der Bekl. wendet ein, daß die Mühle auf dem zu seinem Rittergut zu Fröhstockheim gehörenden Gebiet liege; zudem habe der Kl. keinerlei Besitzrechte zu Rödelsee.
- 6 1. RKG 1593–1599 (1593–1594)

4870

- 1 H 3660 Bestellnr. 6640/I–II
- 2 Barbara von *Heßberg* zu Neustadt, geb. von Seckendorff, Witwe des Wilhelm Moritz von Heßberg zu Unterlaimbach und Rödelsee (beide Kl. 1., sie Kl. 2. Instanz), Witwe des Hessel von Grumbach
- 3 Eberhard Friedrich und Hans Wilhelm von *Grumbach* zu Burggrumbach und Estenfeld, Söhne und Erben des Carl von Grumbach (letzterer Bekl. 1., seine Söhne Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1579);
Lic. Antonius Streitt (1600)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1577);
Lic. Jakob Erhardt (1583);
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a appellatio
- 5b Gültigkeit von Testamentskodizill;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Hessel von Grumbach, der erste Ehemann der Kl., hatte ihr in einem Testamentskodizill, das er kurz vor seiner Hinrichtung in nürnbergischer Haft verfaßt hatte, seine Fahrnis und den Schmuck testiert und ihr 6.000 fl legiert. Kl. forderte erstinstanzlich mit ihrem zweiten Ehemann Wilhelm Moritz von Heßberg die Auszahlung des Legats und die Übergabe der Fahrnis; schließlich erweiterten sie die Klage auf Herausgabe des Heiratsgutes von 1.000 fl, das die Kl. in die erste Ehe eingebracht habe, sowie der Widerlage von 1.000 fl und 400 fl Morgengabe Hessel von Grumbachs. Carl von Grumbach bestritt die Gültigkeit des Testamentskodizills, da das Vidimus vom Juni 1559, das Kodizill dagegen vom Dez. 1559 datiere. Weiter führte er an, es sei nicht bewiesen, daß Hessel im Gefängnis das Kodizill freiwillig verfaßt habe; außerdem habe er nicht eigenmächtig über das mütterliche Erbgut testieren können. Hinsichtlich der erweiterten Klage führte er an, daß nicht nachgewiesen sei, daß das Heiratsgut wirklich gezahlt worden sei. Die Erstinstanz absolvierte Carl von Grumbach von der Herausgabe des Legats und der Fahrnis und verpflichtete die Kl. zu einem Eid darüber, daß das Heiratsgut gereicht worden sei (vgl. Bestellnr. 6133). Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.
Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1567
 2. Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg 1575
 3. RKG 1579–1626 (1579–1601)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Vidimus des Testamentskodizills von Hessel von Grumbach 1558 (im Akt: 1559) (fol. 25v–27r); Ehevertrag zwischen Hessel von Grumbach und Barbara von Seckendorff 1552 (fol. 28v–37v); Verzichtsbrief Hessel von Grumbachs zugunsten seines Bruders Carl auf seine Güter und Lehen 1553 (fol. 104v–105r); Zeugenaussagen vor kaiserlichem Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach, vor markgräfllich baden-durlachischer Regierung auf der Karlsburg und vor Erstinstanz 1569 (fol. 132r–137v, 156v–162r, 164r–168v); Kaufvertrag zwischen Weiprecht von Thüngen zu Estenfeld, dessen Ehefrau Margarethe, geb. von Grumbach, Witwe des Hans von Grumbach, Eberhard von Grumbach, Chorherr des Stifts St. Burkard zu Würzburg, Wilhelm von Grumbach zu Rimpf, Adam von Grumbach, Hans von Riedern als Vormund der hinterlassenen Tochter des Hans von Grumbach, Maria, als Verkäufer und Friedrich von Grumbach, kaiserlicher Truchseß zu Harlingen, den Anteil der Verkäufer an dem Rittersitz Estenfeld sowie weitere Eigengüter, Lehen, Zinsen, Zehnten u.a. zu Burggrumbach (im Akt: Grumbach), Opferbaum, Kürnach u.a. betr., 1539, mit Güterverzeichnis (fol. 210v–257r); Auszüge aus den Nürnberger Stadtordnungen, die Errichtung von Testamenten und Testamentskodizillen betr., 1503–1564 (fol. 328r–332r); (teilweise lat.) Konfirmationsbriefe der Kaiser und Könige Friedrich II., Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II., die Privilegien und Freiheiten der Reichsstadt Nürnberg betr., 1218–1566 (fol. 332r–343v); (lat.) Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt, Gültigkeit des letzten Willens von Hessel von Grumbach betr., 1561 (Q 10)
- 8 14,5 cm

4871

- 1 H 266 rot Bestellnr. 2047
- 2 Christoph d. Ä. von *Heßberg* zu Eishausen und dessen Brüder und Vettern Hans Wolf und Hans Wilhelm von Heßberg zu Bedheim, Friedrich Albrecht von Heßberg zu Schnodsenbach, Claus von Heßberg d. Ä. zu Weimarschmieden, Hektor von Heßberg zu Brunn, Hans Andreas und Hans Albrecht von Heßberg zu Reurieth für sich und die hinterlassenen Söhne des Hans von Heßberg zu Eishausen (Hans Christoph, Christoph Philipp, Claus d. J., Beringer und Friedrich)
- 3 Georg Ernst Graf von *Henneberg*
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1577)
- 4b Dr. Johann Augspurger (1577);
 Dr. Leonhard Wolf (1582);
 Dr. Werner Bontz (1601);
 Dr. Sebastian Wolf (1607)

- 5a citatio (in causa) denegatae iustitiae
- 5b Heimfall von Mannlehen;
 Kl. kommen wegen Rechtsverweigerung ein, da ihnen der Bekl. nach dem Tode Gabriel von Heßbergs zu Weitersroda die heßbergischen Mannlehen zu Rödelsee und Fröhstockheim nicht verliehen habe, obwohl sie dessen nächste Agnaten und Lehennachfolger seien; vielmehr habe der Bekl. die Lehen Ernst von Crailsheim verliehen. Der Bekl. führt an, Eucharius von Heßberg habe die strittigen Güter Wilhelm (IV.) Graf von Henneberg zu Lehen aufgetragen, die ihm und seinen Deszendenten darauf zu Mannlehen verliehen worden seien; mit dem Tode Gabriel von Heßbergs seien keine Deszendenten Gabriels vorhanden, weswegen die Lehen heimgefallen seien.
 Die Parteien verständigen sich auf eine Kommission zur Zeugeneinvernahme.
- 6 1. RKG 1577–1612
- 8 2 cm

4872

- 1 H 3649 Bestellnr. 6632
- 2 Maria von *Heßberg* zu Brunn, geb. von Pappenheim, Witwe des Wolf Sigmund von Heßberg
- 3 Georg Philipp von *Heßberg* zu Steinfeld, fürstbischöflich bambergischer Rat und Pfleger zu Vilseck, und Veit Erasmus von Seckendorff zu Hallerndorf
- 4a Dr. Georg Krapf (1622)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1623)
- 5a citatio ad videndum se confirmari tutores
- 5b Verweigerung der Vormundschaftsbestätigung;
 Kl. wendet sich an RKG, da die Bekl. zwar die Übernahme der Vormundschaft für ihren Sohn Friedrich Sigmund zugesichert, diese aber bisher nicht konfirmiert hätten, weswegen ihr Sohn noch nicht mit den brandenburgischen und hohenlohischen Lehen belehnt worden sei. Mitbekl. Seckendorff wendet ein, daß er zu alt und krank sei, um sich der Vormundschaft unterziehen zu können; außerdem sei er nur entfernt mit dem Mündel verwandt.
- 6 1. RKG 1623–1634 (1623–1628)
- 7 Stammbaum der Familie von Heßberg (Nachfahren des Claus von Heßberg d. Ä. bis einschließlich Friedrich Sigmund von Heßberg) 1628 (Nr. 8)

4873

- 1 H 3884 Bestellnr. 6654
- 2 Friedrich Albrecht von *Heßberg* zu Engenstein (im Akt: Engelstein) und Rödelsee (im Akt: Rödelsheim), fürstbischöflich würzburgischer Rat und

- Oberschultheiß zu Würzburg, Philipp Geyer von Giebelstadt zu Giebelstadt und Reinsbronn, Stephan Zobel von Giebelstadt zu Darstadt, würzburgischer Amtmann zu Arnstein, und Hans Fuchs von Dornheim zu Wiesentheid, würzburgischer Amtmann zu Klingenberg
- 3 Sophia von Lichtenstein, geb. von Seckendorff, zu Crailsheim, Sebastian von Lichtenstein zu Geiersberg und Seßlach, Paul Martin von Lichtenstein zu Würzburg und Veit Dietrich von Lichtenstein zu Ippesheim (im Akt: Ybesse), Witwe bzw. Brüder des Hans von *Lichtenstein* zu Hohenstein (im Akt: Stein), markgräfl. brandenburgischer Amtmann zu Crailsheim, als dessen angebliche Lehen- und Eigentumserben sowie Vormünder von dessen Kindern (Ernst Wilhelm und Eva Barbara)
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1594)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1593);
Lic. Antonius Streitt (1596)
- 5a citatio ad videndum se liberari
- 5b Entbindung von Bürgerschaft;
Kl. waren als Mitbürgen einer Schuldverschreibung des Hans von Lichtenstein für Wolf von Pappenheim über 8.000 fl aufgetreten, und nach dem Tode des Schuldners von Pappenheim deswegen beim RKG verklagt worden. Kl. fordern ihre Entbindung als Bürgen und die Rückzahlung der Schuld durch die Bekl., die Eigentums- und Lehensnachfolger sowie die Vormünder der hinterlassenen Kinder des Hans von Lichtenstein seien. Die bekl. Brüder von Lichtenstein bestreiten dies und wenden forideklinatorisch ein, daß das RKG in erster Instanz nicht zuständig sei; gleichzeitig begehren sie Remission an ein Austrägalgericht.
- 6 1. RKG 1595–1605 (1595–1608)
- 7 Schadlosbriefe des Hans von Lichtenstein für Friedrich Albrecht von Heßberg und Philipp Geyer von Giebelstadt 1584 (Q 6, 7);
Vertrag zwischen Kl., deren Mitbürgen und den Gebrüdern von Lichtenstein, die Schadloshaltung der Bürgen betr., 1593 (Q 8);
Urteil des RKG in Sachen Sophia von Lichtenstein ./ Gebrüder von Lichtenstein (vgl. Bestellnr. 8226) 1593 (Beil. zu Q 14)
- 8 1,5 cm

4874

- 1 H 3646 Bestellnr. 6629
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1594)

- 4b Dr. Christodorus Engelhardt (1593)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Vogteiliche Obrigkeit zu Diebach;
Kl. kommt um Aufhebung eines Arrests ein, den die Bekl. auf die ihm zustehenden 35 Malter Getreidegült gelegt hatten, nachdem sich der Kl. geweigert hatte, das seinem Untertanen Jakob Seuboth (Seubodt, Seibolt) zu Diebach abgeforderte Strafgeld von 40 fl an die Bekl. herauszugeben. Die vom Kl. beanspruchte vogteiliche Obrigkeit zu Diebach wird von den Bekl. bestritten.
- 6 1. RKG 1600–1601 (1600)
- 7 Revers des Kl., die Bestellung des Vogts zu Diebach betr., 1594 (Q 5);
Urfehden des Jakob Seuboth und Michael Klingler zu Speierhof 1569 bzw. 1576 (Q 6, 7)

4875

- 1 H 3879 Bestellnr. 6649
- 2 Friedrich Albrecht von *Heßberg* zu Schnodsenbach und Haubinda (im Akt: Haiwinde), herzoglich sachsen-coburgischer Hofrichter zu Coburg, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Oberschultheiß zu Würzburg;
Erkinger von Pappenheim, Reichserbmarschall, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Iphofen, als Interessent
- 3 Johann Graf von *Schwarzenberg* zu Hohenlandsberg
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1577)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a primum mandatum der Pfändung
- 5b Gerichtszuständigkeit bei fließenden Wunden;
Hans Heldt, Gastwirt, und der Jude Isaak, beide kl. Hintersassen zu Burgambach (im Akt: Ambach, Niederambach), hatten im heldtischen Gasthaus mit dem schwarzenbergischen Nachrichten zu Scheinfeld (im Akt: Marktscheinfeld) gespielt, wobei die letzteren in Streit geraten waren, in dessen Verlauf der Jude von dem Nachrichten mit einer Pirschbüchse bedroht wurde. Jener entriß ihm allerdings die Waffe und verletzte ihn mit einem Messer. Der Bekl. ließ den Juden durch seinen Zentknecht an das Zentgericht zu Scheinfeld laden und, nachdem dieser nicht erschien, dessen Haus inventieren, Mobilien mit Arrest belegen, Eisenschien im Wert von 2 fl 28 Pfennig pfänden und schließlich dessen Frau und dessen Diener gefangennehmen.
Kl. wendet sich gegen die Verletzung seiner vogteilichen und niederen Gerichtsbarkeit zu Burgambach, wozu auch das Recht gehöre, Schlägereien und Körperverletzungen zu strafen; der Bekl. maße sich dieses Recht an. Der Bekl. entgegnet, daß das RKG nicht zuständig sei, da die Gerichtsbarkeit bei fließenden Wunden seiner Fraischgerichtsbarkeit unterstehe; für sämtliche

Malefiztaten in Burgambach sei sein Zentgericht zu Scheinfeld zuständig; dieses habe den Juden vorgeladen, nach dessen Nichterscheinen seinen Besitz inventieren und ein Fraischpfand nehmen lassen; die Frau des Juden Isaak habe sich den Maßnahmen des Zentgerichts widersetzt und sei deswegen gefangengenommen worden.

Da der Bekl. dem Mandat nicht Folge leistet, ergeht am 22. Jan. 1582 ein Paritorialurteil. Die Parteien verständigen sich auf eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme und Inaugenscheinnahme von Dokumenten.

- 6 1. RKG 1579–1589
- 7 Schwarzenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 15) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1582 (fol. 41r–81v); Lehenbriefe (teilweise Auszüge) der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach Friedrich (IV.), Kasimir, Georg und Georg Friedrich für Johann und Friedrich Grafen von Schwarzenberg sowie für Kl., u.a. den Umfang der Zent Scheinfeld betr., 1511–1573 (fol. 83r–88r); Auszug aus der Zentgerichtsordnung Bischof Georgs (III.) von Bamberg (in Anlehnung an die Zentgerichtsordnung Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg aus dem Jahr 1447) 1515 (fol. 88r–90r); Urfehden Hans Langenfelders (im Akt auch: Lengefelder) zu Schnodsenbach, Georg Grabenbauers zu Oberambach, Albrecht Meiers zu Ansbach, Hans Hofmanns zu Bamberg, Leonhard Moritz' zu Dettelbach, Sebastian Moritz' zu Scheinfeld, der Brüder Georg und Michael Sennft, crailsheimische Untertanen zu Unterrimbach, und des Judens Veiffel, gräflich oettingischer Schutzjude zu Dorfmerkingen, 1518–1581 (fol. 90r–110r); heßbergischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 16. Sept. 1583) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission (fol. 83v–257r); Auszüge aus den Gerichtsbüchern des Vogteigerichts zu Burgambach 1527–1572 mit Vergleichsvertrag zwischen Michael Schäfer zu Zeisenbronn und dessen Stiefsohn Hans Schnerrerr, Schadenersatz für dessen abgehauenen Arm betr., 1550, mit Zeugenaussage Wolf Hoffmanns zu Rosenbirkach (258v–286r); Urfehde des Georg Dietrich von Kleinweisach 1560 (fol. 287r–288v)
- 8 9 cm

4876

- 1 H 3880 Bestellnr. 6650
- 2 Friedrich Albrecht von *Heßberg* zu Schnodsenbach und Haubinda (im Akt: Haiwinde), herzoglich sachsen-coburgischer Hofrichter zu Coburg, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Oberschultheiß zu Würzburg; Erkinger von Pappenheim, Reichserbmarschall, würzburgischer Rat und Amtmann zu Iphofen, als Interessent
- 3 Johann Graf von *Schwarzenberg* zu Hohenlandsberg
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1577)

- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577)
- 5a secundum mandatum der Pfändung
- 5b Gerichtszuständigkeit in Malefizsachen;
 Kl. kommt um Freilassung seines Untertans (Kaspar Hering; auch: Herding, Herdegen), des Müllers zu Grappertshofen, ein, der vom Bekl. gefangengenommen worden sei, da er in Burgambach (im Akt: Niederambach) die Frau des Hans Bolandt zu Scheinfeld (im Akt: Marktscheinfeld) durch einen Schlag mit dem Rechen verletzt habe. Kl. führt an, daß ihm bzw. seinem Schwiegersohn Erkinger von Pappenheim, Reichserbmarschall, der Burgambach käuflich erworben habe, in Burgambach die vogteiliche und niedere Gerichtsbarkeit einschließlich des Rechts, Schlägereien und fließende Wunden zu strafen, zustehe, was ihm vom Bekl. durch die Gefangennahme des Müllers bestritten werde. Der Bekl. entgegnet, daß die Schlägerei nicht zu Burgambach, sondern auf einer Wiese zwischen Scheinfeld und Grappertshofen geschehen sei, wo ihm die hohe, niedere und vogteiliche Gerichtsbarkeit zukomme.
 Mit Urteil vom 11. Apr. 1584 kassiert das RKG das Mandat. Es ergehen ein Kostenurteil sowie ein Exekutorialmandat.
- 6 1. RKG 1581–1586
- 7 Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1584 (Q 8)
- 8 1,5 cm

4877

- 1 H 3881 Bestellnr. 6651
- 2 Friedrich Albrecht von *Heßberg* zu Schnodsenbach und Haubinda (im Akt: Haiwinde), herzoglich sachsen-coburgischer Hofrichter zu Coburg, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Oberschultheiß zu Würzburg; Erkinger von Pappenheim, Reichserbmarschall, würzburgischer Rat und Amtmann zu Iphofen, als Interessent
- 3 Johann Graf von *Schwarzenberg* zu Hohenlandsberg
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1577)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);
 Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a tertium mandatum der Pfändung
- 5b Gerichtszuständigkeit in Malefizsachen;
 Kl. kommt um Freilassung seines Untertans, des Müllers zu Grappertshofen, Kaspar Hering (auch: Herding, Herdegen), ein, der auf Befehl des Bekl. wegen malefizischen Schatzgrabens und Zauberei gewaltsam gefangengenommen und mit einer Malefizstrafe von 25 fl belegt worden sei. Der Kl. führt an, daß die Ahndung des Delikts der Schatzgräberei seiner vogteilichen Gerichtsbarkeit bzw. der des Interessenten als des Käufers von Schnodsenbach unterstehe, da die Mühle zu Grappertshofen zum vom Zentgericht Scheinfeld (im

Akt: Marktscheinfeld) gefreiten Rittersitz Schnodsenbach gehöre. Der Bekl. entgegnet, Hering habe mit Zauberei und anderen verbotenen Mitteln in den beiden Mühlen zu Lachheim, besonders in der des Sebastian Cuntzmann, heimlich nach Schätzen gegraben; er sei deswegen vor das Zentgericht zu Scheinfeld geladen worden, aber nicht vor Gericht erschienen, weswegen er gefangengenommen und nach seinem Geständnis peinlich bestraft worden sei. Hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit bestreitet der Bekl. die vom Kl. behauptete Exemption; Schnodsenbach und Grappertshofen gehörten zur Grafenschaft Schwarzenberg und damit zur Zent Scheinfeld; das Vergehen Herings sei eine Malefiztat, falle deswegen nicht unter die Pfändungskonstitution, weswegen das RKG nicht zuständig sei.

Am 31. Okt. 1586 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1583–1589
- 7 Urfehde des Kaspar Hering 1583 (Q 5)
- 8 2 cm

4878

- 1 H 3648 Bestellnr. 6631
- 2 Hektor von *Heßberg* zu Brunn
- 3 Wolf Ernst von *Wirzburg* zu Gottsfeld, Hans Joachim Stiebar von und zu Buttenheim sowie deren Vogt und deren Untertanen zu Eggensee, Endres Schneider, Hans Albrecht, Hans Lurer, Hans Jeger, Hans Husser, Hans Schwartz, Laurenz Ottinger, und der namentlich nicht genannte Pfarrer (Christoph Dimmler zu Brunn), alle zu Eggensee
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1577)
- 5a mandatum der Pfändung, zwei abgepfändete Hammel betr.
- 5b Weidestreitigkeit;
Kl. fordert Restitution zweier Hammel, die von den Untertanen der Bekl. zu Eggensee von seiner Schäferei gepfändet und nach Neustadt getrieben worden seien. Kl. sieht darin den Versuch der Bekl., ihm seine Weidgerechtigkeit zu entziehen.
Da die Bekl. parieren, aber nicht vor Gericht erscheinen, beantragt der Kl., ihnen ewiges Schweigen aufzuerlegen und sie zur Erstattung der Gerichtskosten zu verurteilen.
- 6 1. RKG 1583–1584 (1583)

4879

- 1 H 3882 Bestellnr. 6652
- 2 Friedrich Albrecht von *Heßberg* zu Schnodsenbach und Engenstein (im Akt: Engelstein), herzoglich sachsen-coburgischer Hofrichter zu Coburg,

- fürstbischöflich würzburgischer Rat und Oberschultheiß zu Würzburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg Andreas, (fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger) zu Sandsee, und Hans Arnold von *Zedtwitz* zu Windsbach, Brüder (Kl. 1. Instanz), und Magister Paul Mylius zu Ansbach als Anwalt des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Interessent 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Michael Vaius (1577)
- 4b Dr. Erhard Kalt (1586)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtszuständigkeit in 1. Instanz;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Brüder von Zedtwitz hatten auf die Bezahlung von 1.100 fl geklagt, die ihrem Vater Hans Georg von Zedtwitz von dessen Bruder Christoph als Abfindung für das infolge eines Erbteilungsvertrages an diesen gekommene Rittergut Schnodsenbach zugesichert worden, aber weder durch ihn noch durch seine Witwe Elisabeth von Heßberg, die jetzige Frau des Kl., erfolgt sei. Der Kl. wandte forideklinatorisch ein, daß er als Reichsunmittelbarer nicht der Vorinstanz unterstehe; in der Hauptsache führte er an, daß er die Brüder wegen ihrer unbewiesenen Forderung in einer Diffamationsklage vor dem kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg verklagt habe, wo die Brüder, da sie nicht vor Gericht erschienen seien, in einem Kontumazialverfahren zu ewigem Stillschweigen verpflichtet worden seien. Die Vorinstanz entschied, daß sich der Kl. auf die Klage einlassen müsse.
Kl. appelliert gegen das Urteil.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1580
2. RKG 1586–1587 (1586)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken in der Diffamationsklage Kl. ./ Brüder von Zedtwitz 1575
- 8 1,5 cm

4880

- 1 H 3647 Bestellnr. 6630
- 2 Heinrich Philipp von *Heßberg* zu Brunn, Steinfeld und Roßfeld
- 3 Hans Wilhelm und Hans Heinrich *Zobel von Giebelstadt* zu Giebelstadt und Friesenhausen
- 4a Dr. Heinrich Wilhelm Erhardt und (subst.) Dr. Johann Georg Vergenius (1673);
Dr. Christian Wilhelm Ditmar und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1674)
- 4b Dr. Johann Heinrich Seiblin und (subst.) Lic. Bernhard Henning (1671)

- 5a citatio ad videndum exigi debitum et condemnari
- 5b Schuldforderung aus Bürgschaft;
Georg Philipp von Heßberg, der Vater des Kl., hatte eine Schuldverschreibung des Johann Christoph Zobel von Giebelstadt für Sabina von Streitberg, geb. von Lichtenstein, über 300 fl verbürgt und war als Bürge auf Klage der Tochter der Gläubigerin, Maria Blandina von Lüschwitz, durch das herzoglich sachsen-coburgische Hofgericht zu Coburg zur Zahlung der Schuld einschließlich Zinsen, insgesamt 480 fl, verurteilt worden. Der Kl. führt an, er habe nach dem Tode des Schuldners bei dessen Bruder Hans Ernst Zobel von Giebelstadt bzw. dessen Sohn Christoph Heinrich die Rückerstattung der Bürgschaft betrieben, diese jedoch nicht erreicht; die Bekl. als Erben der beiden seien zur Bezahlung der Schuld verpflichtet. Die Bekl. wenden ein, daß sie nicht Eigentumserben von Hans Ernst und Christoph Heinrich Zobel von Giebelstadt seien, zudem sei Hans Ernst mittellos verstorben.
- 6 1. RKG 1673–1674 (1673–1675)
- 7 Schuldverschreibung des Johann Christoph Zobel von Giebelstadt, fürstbischöflich bambergischer Rat und Amtmann zu Schmachtenberg und Ebersberg, für Sabina von Streitberg zu Burggrub über 300 fl 1616 (Q 3); Zinsverschreibung des Hans Ernst Zobel von und zu Giebelstadt für Hans Reinhard von Lüder, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Trimberg, über 5 Rtl. jährlichen Zinses 1612 (Prod. vom 13. Jan. 1675, Beil. R)
- 8 1,5 cm

4881

- 1 H 3630 Bestellnr. 6627
- 2 Matthäus *Hesse* (Heß) zu München (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Georg *Meusl* und seine Ehefrau Barbara zu Kirchdorf (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a M. Hans Beringer (1499);
Dr. August Lösch (1501)
- 4b Dr. Franz Braun (1501);
Dr. Georg Ortolf (1503)
- 5a appellatio
- 5b Verkauf eines Eigengutes;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. kam erstinstanzlich wegen des Verkaufs eines freieigenen Gartens ein, den die Bekl. von der Mutter des Kl. geerbt hätten und für den ihm die mitbekl. Ehefrau bei einer Veräußerung ein Vorkaufsrecht zugestanden habe; trotz dieser Zusicherung sei der Garten an Martin Huebel verkauft worden. Die Bekl. führten an, daß sie dem Kl. den Besitz angeboten hätten, dieser habe jedoch auf einen Kauf verzichtet; der

Streit um das Eigengut sei prozessual bereits dahingehend entschieden, daß die Bekl. dem Kl. nichts schuldig seien; der Kl. habe auch Verzicht geleistet. Die Erstinstanz absolvierte die Bekl. von der Klage, die Zweitinstanz konfirmierte das Urteil.

Kl. appelliert ans RKG.

Am 4. Okt. 1501 ergeht ein Urteil des RKG, das die Bekl. zur Erstattung der kl. Prozeßkosten verpflichtet, bevor sie gehört werden sollten; es folgt ein Exekutorialmandat.

- 6 1. Herzoglich bayerisches Landgericht zu Aibling 1497
- 2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1497
- 3. RKG 1499–1501 (1499–1504)
- 7 Verzeichnis der kl. Prozeßkosten (Prod. vom 18. Okt. 1501)
- 8 1,5 cm

4882

- 1 H 3777 Bestellnr. 6643
- 2 Landgraf Wilhelm (VIII.) von *Hessen* - Kassel
- 3 Kurfürst Philipp Karl von *Mainz* und dessen Kanzler und Räte
- 4a Dr. Johann Goy und (subst.) Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler (1736)
- 4b Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Leonhard Kriff (1732);
Dr. Johann Adolph Brandt und (subst.) Lic. (Anselm Franz) Spoenla (1733)
- 5a mandatum de non turbando in compossessione legitime apprehensa, sed via iuris et non facti procedendo s. c. cum citatione ad videndum se manuteneri
- 5b Strittige Erbfolge in die Hälfte des Freigerichts Willmundsheim (im Akt meist: Welmitzheim);
Kl. kommt wegen teilweise gewaltsamer Störung seines Besitzes der Hälfte des Freigerichts ein, die nach dem Tode von Johann Reinhard Graf von Hanau-Lichtenberg und Hanau-Münzenberg aufgrund von Erbfolgeverträgen, Verzicht von anderen Erbberechtigten und einer kaiserlichen Konfirmation an den Kl. gefallen sei; der Erbanspruch leite sich von seiner Urgroßmutter Amalie Elisabeth von Hanau-Münzenberg her, die mit Wilhelm V. von Hessen-Kassel verheiratet gewesen sei. Der Kl. führt an, daß er nach dem Tode des letzten Hanauer Grafen den Erbteil unverzüglich in Besitz genommen habe, der mitbekl. Kurfürst jedoch die Untertanen ebenfalls huldigen lasse. Letzterer beruft sich darauf, daß er im Jahr 1500 gemeinsam mit den Grafen von Hanau durch den Kaiser mit dem Freigericht belehnt worden sei; durch den sogenannten Machtspruch Kaiser Karls VI. von 1733 sei für den Fall des Aussterbens der Hanauer Grafen deren Anteil am Freigericht dem Kurfürstentum zugesprochen worden; demzufolge seien nach dem Ableben des Hanauer Grafen alle Untertanen auf den bekl. Kurfürsten vereidigt wor-

den; nicht vom Bekl., sondern vom Kl. sei die Besitzergreifung gestört worden.

Mit Urteil vom 27. Febr. 1737 spricht das RKG dem bekl. Kurfürsten den alleinigen Besitz des Freigerichts zu und kassiert das ausgegangene Mandat. Der Bekl. erwirkt ein Mandat gegen Kurfürst Franz Georg von Trier und Kurfürst Karl III. Philipp von der Pfalz als die ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises auf Schutz vor Übergriffen des Kl., da dieser das Urteil des RKG nicht beachte.

- 6 1. RKG 1736–1743 (1736–1737)
- 7 Notariatsinstrument, die Vereidigung der mainzischen Untertanen in den Pfarreien Alzenau, Hörstein und Somborn auf den Bekl. betr., 1736 (Q 4);
Zeugenaussagen vor Notar und vor kl. Regierung bzw. Amtskeller zu Hanau 1736–1737 (Q 5, 46, 53–55, 58, 88, 90);
Druck eines Dekrets des Bekl. über die Landeshoheit im Freigericht 1736 (Q 8);
Konfirmationsbrief Kaiser Karls VI. für den 1726 zwischen König August (II.) von Polen, Kurfürst von Sachsen, und Landgraf Karl von Hessen-Kassel geschlossenen Vergleichsvertrag, die Anwartschaft auf die hanau-münzenbergischen Lehen betr., 1728 (Q 14);
Auszug aus dem Unionsvertrag („Schmalkaldischer Traktat“) zwischen Kaiser Karl VI. und König Friedrich I. von Schweden, Konfirmation des 1643 zwischen den hanauischen Linien geschlossenen Erbfolgevertrags betr., 1733 (Q 15);
Druck des Verzichtsbriefes König Friedrichs I. von Schweden auf die hanauische Erbfolge 1735 (Q 16);
Druck eines Patents des Kl., die Landeshoheit im Freigericht betr., (1736) (Q 17);
Notariatsinstrumente, die Besitzergreifung der Grafschaft Hanau-Münzenberg, besonders im Freigericht, durch den Kl. betr., 1736 (Q 18–20);
Vollmacht Kaiser Karls VI. für Graf Friedrich Heinrich von Seckendorff, kaiserlicher Geheimer Rat und Generalfeldzeugmeister, Verhandlungen mit König Friedrich I. von Schweden betr., 1733 (Q 21);
Deklaration des kaiserlichen Bevollmächtigten Seckendorff, die Einhaltung des Unionsvertrages zwischen dem Kaiser und dem schwedischen König Friedrich I. von 1733 betr., 1734 (Q 22);
Konsensbrief Kurfürst Johann Philipps von Mainz, die hessen-kasselische Erbfolge in den hanauischen Lehen betr., 1648 (Q 26);
Vergleichsvertrag zwischen Kunigunde von Rannenberg, Witwe des Johann von Rannenberg, Seifried von Eppstein und Ulrich I. von Hanau, den gemeinschaftlichen Besitz der Gerichte zu Hörstein (im Akt: Hart), Willmundsheim (im Akt häufig: Wellmitzheim) und Somborn (im Akt: Sunnenborn), am Burgberg Rannenberg und zu Kälberau betr., 1309 (Q 27);
Kaufvertrag zwischen Johann und Friedrich von Rannenberg, Brüder, und Ulrich (III.) von Hanau über den Verkauf des rannenbergischen Anteils an den Gerichten Somborn, Willmundsheim und Hörstein 1358 (Q 28);

Revers König Augusts (II.) von Polen, Erbverzicht auf das Freigericht betr., 1717 (Q 33);
 Druck des Machtspruchs Kaiser Karls VI., den Anfall des hanauischen Anteils des Freigerichts an Mainz betr., 1718 (Q 34);
 Vergleichsvertrag zwischen Landgraf Karl von Hessen-Kassel und König (August II.) von Polen, die hanau-münzenbergischen Lehen betr., 1724 (Q 35) mit Konsens des Kl. 1726 (Q 62);
 Druck „Vndergerichts Ordnung des Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Meintz vnnd der Graffschafft Hanaw Mintzenbergk in dem freyen Gericht vor dem Bergk“ (Mainz: Franz Behem 1569) (Q 37);
 Lehenbrief Kaiser Karls V. für Kurfürst Albrecht von Mainz und Philipp (II.) Graf von Hanau-Münzenberg über das Freigericht 1523 (Q 38); Lehenbrief Kurfürst Ludwigs (V.) von der Pfalz für Philipp (II.) Graf von Hanau-Münzenberg über Schloß und Stadt Ortenberg 1527 (Q 39);
 Attest von Jeremias Müller, Rat, Dr. (Johann Christoph?) Weiß, Leibmedikus, Georg Jakob König, Georg Eberhard Widemann und Johann Jakob Zillert, alle Chirurgen zu Hanau, über den Zeitpunkt des Todes von Johann Reinhard Graf von Hanau 1736 (Q 44);
 undat. Huldigungseid auf Philipp Reinhard Graf von Hanau (Q 47);
 Druck eines Mandats der vom Kl. verordneten Regierung von Hanau-Münzenberg, Gehorsam gegen Landeshoheit betr., 1736 (Q 48);
 Attest über die Huldigung der Untertanen in den Pfarreien des Freigerichts, Somborn, Alzenau und Hörstein 1736 (Q 65);
 Druck der Publikation des RKG-Urteils vom 27. Febr. 1737 (Q 70)

8 9 cm

4883

- 1 H 270 rot Bestellnr. 1559
- 2 Landgraf Wilhelm IX. von *Hessen* - Kassel als Inhaber der Grafschaft Hanau(-Münzenberg)
- 3 Graf Hugo Damian Erwein von *Schönborn* zu Wiesentheid, kaiserlicher Geheimer Rat und Kammerherr
- 4a Dr. (Johann Philipp Gottfried von) Gülich (1780);
 Lic. Philipp Jakob von Gülich und (subst.) Lic. Philipp von Bostell (1801)
- 4b Dr. Franz Philipp Felix Greß und Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1780);
 Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1798)
- 5a mandatum de non amplius turbando in possessione vel quasi immunitatis et exemptionis a iurisdictione iudicii sic dicti provincialis Grumbacensis deque restituendo vi iniusta ablata et non via facti sed iuris procedendo desuperque idonee cavendo s. c.
- 5b Strittige Landeshoheit und Gerichtsbarkeit zu Hüttelngesäß (im Akt meist: Hüttengesäß);

Kl. erwirkt wegen Eingriffen des Bekl. in den von ihm als Erblehen rührenden Hof zu Hüttelngesäß ein Mandat: Der Bekl. habe sich die Gerichtsbarkeit über den Hofmann Jakob Seitz angemäßt, indem er ihn 1775 vor das Landgericht Krombach geladen und ihm bei Nichterscheinen ein Strafgeld von 1 fl angedroht habe; 1778 sei eine erneute Ladung an Seitz ergangen und diesem, da er auf kl. Befehl nicht vor Gericht erschien, ein Stier abgepfändet worden; ebenso beanspruche der Bekl. die Gerichtsbarkeit über den kl. Jäger Johann Adam Popp zu Brücken, der bei der Jagd in dem zum Hof Hüttelngesäß gehörenden Wald „Kammerforst“ versehentlich den Tagelöhner Michael Finck zu Schnepfenbach mit einem Schuß verletzt habe. Kl. sieht darin einen Versuch des Bekl., ihm die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit über den Hof, der dem Landgericht nicht unterworfen sei, zu entziehen. Der Bekl. bestreitet die vom Kl. vorgebrachte Exemption und sieht Hüttelngesäß als Teil des Landgerichts, in dem ihm die Zentgerichtsbarkeit zustehe; beide vom Kl. vorgebrachten Vorfälle seien malefizisch und somit der Gerichtsbarkeit des RKG entzogen; die vom Kl. behauptete Zuständigkeit des RKG aufgrund der Pfändungskonstitution sei nicht gegeben, da Seitz das Tier als Strafe dafür weggenommen worden sei, daß er sich geweigert habe, seinen Anteil an den Zentkosten für die Hinrichtung des Sodomiten Johann Röder aus Wernarz zu leisten.

6 1. RKG 1780–1806

- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 3): Kaufvertrag zwischen Heinrich Küchenmeister von Wächtersbach, Amtmann zu Orb, seiner Ehefrau Magdalena, seinem Bruder Balthasar und dessen Ehefrau Anna, sowie seiner Schwester Margaretha und deren Ehemann Johann Reiprecht von Büdingen, Amtmann zu Bücherthal, als Verkäufer und Reinhard (IV.) Graf von Hanau-Münzenberg über den strittigen Hof mit seinen Zugehörungen 1510 (Nr. 1); Auszug aus den Huldigungsakten des hanauischen Amtes Bücherthal, die Huldigungen der Hofleute des Hofes Hüttelngesäß betr., 1657–1766 (Nr. 3); Aufstellungen der Parteien über die von ihnen geurteilten Streitsachen, Hüttelngesäß betr., 1600–1775 (Nr. 4, 20 Beil.); Zeugenaussagen vor gräflich hanauischer Kanzlei, vor gräflich hanauischem Amtmann zu Bücherthal, vor Freigericht zu Geiselbach, hanauischem Jagdforstamt, Oberschultheißen zu Aschaffenburg, gräflich schönbornischem Amt zu Aschaffenburg 1707–1778 (Nr. 7, 11, 17 Lit. B, 25, 36 Nr. 1 und 2); Korrespondenz und Dekrete der hanauischen Beamten, Gerichtszuständigkeit über Hüttelngesäß betr., 1710–1741 (Nr. 5, 6, 8–10, 12–14, 35, 36);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 33): Lehenrevers des Johann Reiprecht von Büdingen für Kurfürst Daniel von Mainz, die Grafschaft Rieneck betr., 1579 (Lit. A); Auszüge aus Weistümern des Landgerichts Krombach 1482–1597 (Lit. B, C, E); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission (vgl. Bestellnr. 5018), vor gräflich schönbornischem Keller bzw. Beamten zu Aschaffenburg und Niedersteinbach, vor Freigericht zu Geiselbach bzw. Somborn, vor Notar und vor Zentgericht zu Krombach 1575–1781 (Lit. D, H, N, P, S, Dd, Gg, Ww, Ggg); Kaufbrief des Johann Reiprecht von Büdingen für Heinrich Gro-

schlag von Dieburg, Philipp Albrecht Fock von Kleinwallstadt (hier: Vogt von Wallstadt) und Heinrich von Faulhaber zu Wächtersbach als Vormünder von Heinrich Groschlag (von Dieburg) d. J., sowie die Brüder Lukas und Sebastian Forstmeister von Gelnhausen über das Landgericht Krombach 1589 mit Quittung des Verkäufers (Lit. F); Abschrift aus der groschlagischen Lehenbeschreibung des Landgerichts Krombach 1609 (Lit. G); Auszug aus einem kurmainzischen Amtsprotokoll, die Beseitigung eines widerrechtlich bei Hüttelngesäß errichteten Schlagbaums betr., 1617 (Lit. I); Korrespondenzen, Amtsberichte und gräflich schönbornische Reskripte, die Zugehörigkeit von Hüttelngesäß zum Landgericht Krombach bzw. Ahndung von Vergehen betr., 1659–1741 (Lit. K, L, Q, T–Z, Bb, Hh–Ll, Fff); Auszüge aus Amtsrechnungen und -protokollen des Landgerichts Krombach 1699–1741 (Lit. M, O, Ee, Mm, Oo, Pp, Eee); Urteil des Reichshofrats in Sachen Grafen von Schönborn ./ Kurmainzische Regierung 1777 (Lit. R); Revers der von Landgraf Wilhelm verordneten Regierung zu Hanau über die Auslieferung des Malefiztäters Hans Georg Naumann (im Akt auch: Neumann) zu Geiselbach 1741 (Lit. Nn); Urteil der gräflich schönbornischen Regierungskanzlei (zu Wiesentheid) gegen Johann Röder zu Wernarz u.a. wegen Sodomie 1777 (Lit. Bbb); Plan des Landgerichts Krombach 1782 (nach einem 1775 entstandenen Plan des kurmainzischen Landmessers Johann Gedeon Kreß gefertigt von Philipp Erhard Martin, Geometer zu Prichsenstadt) (Q 38; jetzt: PISlg 10051); Beilagen zu Replik (Q 47): Mandat und Interlokut des RKG in Sachen Katharina Belgica Gräfin von Hanau-Münzenberg ./ Kurfürst Johann Schweikard von Mainz 1620 bzw. 1621 (Nr. 42, 43); Zeugenaussagen vor gräflich hanauischem Amt zu Bücherthal 1728 (Nr. 44); Korrespondenz, ein zerstörtes Wehr am Geiselbach bei Hüttelngesäß, das Verfahren gegen den Wilddieb Naumann und die Hinwegführung einer Leiche aus Hüttelngesäß betr., 1707–1756 (Nr. 45–47, 51–54); Zeugenaussagen vor Notar und vor gräflich hanauischer Regierung 1741 bzw. 1782 (Nr. 48, 50, 61); Auszug aus dem hanauischen Forstamtsprotokoll 1741 (Nr. 49); Kaufverträge zwischen Richwein Schelris, seiner Ehefrau Elise und Eberhard von Buchenau bzw. zwischen Georg von Buchenau und Reinhard (IV.) Graf von Hanau-Münzenberg, ein Viertel des Schlosses (sic!) zu Hüttelngesäß betr., 1445 bzw. 1510 (Nr. 56, 57); Mandat und Urteil des Reichshofrats in Sachen Carl Franz Forstmeister von Gelnhausen ./ Bekl., Gerichtsbarkeit im Reichslehen Niedersteinbach (im Akt: Steinbach) betr., 1774 bzw. 1780 (Nr. 58, 59); Plan des Hofes Hüttelngesäß und des „Kammerforsts“ (gefertigt von Johann Heinrich Zinck, gräflich hanauischer Landkommissar und Geometer) 1773 (Nr. 60; jetzt: PISlg 10052); Beilagen zu Duplik (Q 55): Weistum des Landgerichts Krombach 1482 (Lit. Lll); Korrespondenz, das zerstörte Wehr bei Hüttelngesäß betr., 1707–1728 (Lit. Mmm–Qqq); Urteil des Landgerichts Krombach gegen Hans Georg Kumpel wegen Wilderei 1729 (Lit. Rrr); Zeugenaussage vor Freigericht Alzenau 1707 (Lit. Vvv)

4884

- 1 H 3897 Bestellnr. 6656
- 2 Wendel *H e s t e r*, windsheimischer Untertan zu Berolzheim (im Akt meist Berlitzheim)
- 3 Christoph *R a m m i n g e r*, Bürger und Ratsmitglied der Reichsstadt Windsheim
- 4a Dr. Johann Philipp Bohn (1628);
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1634)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1627);
Dr. Georg Goll (1633)
- 5a citatio super nullitate
- 5b Anfechtung eines Kaufvertrages;
Kl. beantragte vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim die Aufhebung eines Kaufvertrages, mittels dessen er dem Bekl. 1622 einen Hof zu Berolzheim um 1.800 fl in minderwertiger Münze verkauft habe, bzw. eine Aufbesserung des Kaufpreises; von dem Kaufschilling seien dem Kl. nur ca. 700 fl ausbezahlt, 200 fl Fritz Schenkel zu Berolzheim geliehen und rund 900 fl beim Bekl. deponiert worden; der Bekl. habe den Hof 1623 in guter Münze an Paul Katzenstein zu Windsheim für 1.300 fl veräußert, nachdem er den Erlös der Ernte und aus dem Verkauf von Tieren eingenommen habe. Der Bekl. entgegnete, daß die Bezahlung in der damals üblichen Münze erfolgt sei und er den Kl. sogar in besserer Sorte bezahlt habe als üblich gewesen sei; der Kl. selbst habe zum Zeitpunkt des Verkaufs auf einer Barzahlung bestanden. Die Kreditoren des Kl. forderten als Intervenienten ebenfalls die Aufhebung des Kaufvertrages, da ihre Forderungen an den Kl. aus den Erträgen des Hofes befriedigt werden müßten. Gütliche Verhandlungen zwischen den Parteien vor fünf von Bürgermeister und Rat verordneten Deputierten scheiterten. Das Gericht sprach dem Kl. in einem Urteil einen Teil des Kaufpreises, den Katzenstein dem Bekl. noch schuldig war, zu, wobei ein Teil zur kl. Schuldentilgung verwendet werden sollte; von der Schenkel geliehenen Summe, die auf 100 fl festgesetzt wurde, sollten die Parteien jeweils die Hälfte erhalten. Nach dem Urteil trat Joachim Philipp von Weingarten zu Freimersheim im Namen seines Knechts Valentin Hester und dessen Bruders Leonhard als Intervenient auf und forderte die Aufhebung des Vertrages.
Kl. klagt auf Nichtigkeit des Urteils. Der Bekl. weist den Einspruch des Kl. als nicht fristgemäß zurück; dieser habe auf eine mögliche Appellation verzichtet. Mit Urteil vom 22. Apr. 1632 hebt das RKG das vorinstanzliche Urteil auf und ordnet an, daß der Bekl. dem Kl. gegen Herausgabe des ursprünglichen Kaufpreises den Hof wieder einräumen bzw. ihm den wirklichen Wert bezahlen müsse.
- 6 1. RKG 1627–1638

- 7 Kaufvertrag zwischen den Parteien, den Hof zu Berolzheim betr., 1622 (Q 3, fol. 19v–21v);
Verzeichnis der kl. Prozeßkosten 1636 (Q 17)
- 8 4 cm

4885

- 1 H 3902 Bestellnr. 6657
- 2 Benedikt Jakob *Hetsch*, Kunst-, Waid- und Schönfärber, Bürger der Reichsstadt Nördlingen
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nördlingen*
- 4a Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. F(idel Carl) A(mand) Goll (1791)
- 4b Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. Angelus Conrad Daniel Sipmann (1766)
- 5a *citatio ad videndum cassari privilegium libertati naturali, legibus imperii et iuri implorantis quaesito contrarium cum resarcitione omnis damni et expensarum*
- 5b Anfechtung eines von Bekl. ausgestellten Privilegs;
Kl. beantragt Aufhebung eines Privilegs der Bekl. für die beiden Nördlinger Bürger und Schönfärber Georg Kiderlin und Christoph Friedrich Wunsch, das 1781 die Zahl der Schönfärbereien in der Reichsstadt auf zwei beschränkt hatte. Der Kl. argumentiert, die Limitierung verstoße gegen die im Naturrecht anerkannte Freiheit der Berufswahl und gegen das in den Reichsgesetzen festgehaltene Monopolverbot; das Privileg sei zudem nicht veröffentlicht worden; auch unterliege die Schönfärberei keinen zünftischen Einschränkungen; die Bekl. hätten zudem dem gleichnamigen Vater des Kl. eine Abschrift des Privilegs verweigert. Die Bekl. bestehen in ihrem Bericht auf ihrem Recht der Limitierung, die zum Schutze der einheimischen Wollmanufakturen notwendig sei; durch die Privilegierung seien keine Rechte eines Bürgers verletzt worden; der Kl. sei zum Zeitpunkt der Privilegierung noch nicht einmal Geselle gewesen, könne also keine Ansprüche erheben. Die Bekl. berufen sich forideklinatorisch auf ihr durch kaiserliches Privileg zugesichertes Austrägalrecht und fordern Remission.
Der Kl. siedelt sich später in Augsburg an.
- 6 1. RKG 1791–1793
- 7 Zeugenaussage vor Kanzlei der Reichsstadt Biberach 1790 (Q 5);
Atteste über die Wanderschaft des Kl. 1784–1788 (Q 7–12);
Privilegien Kaiser Friedrichs III. für Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen, Erlassung von Zunft- und Einungsordnungen bzw. Austrägalrecht betr., 1463 bzw. 1482 (Q 24^a Lit. C, Q 34);

Privilegieninsinuation am RKG, das Austrägalrecht der Reichsstadt Nördlingen betr. (vgl. Bestellnr. 1189), 1605 (Q 35)

8 3,5 cm

4886

- 1 H 3905 Bestellnr. 6659
- 2 Hans *Hettelberger*, Bürger zu Worms
- 3 Ludwig von *Hutten*, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Trimberg;
Bischof Lorenz von Würzburg als Interessent
- 4a Dr. Peter Kirser (1510);
Lic. Johann Sybolt (1511);
Dr. (Johann) Drach (1512)
- 4b Dr. Johann Rehlinger und Dr. Wolfgang von Thurn (1511);
Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1512)
- 5a mandatum
- 5b Landfriedensbrüchige Gefangennahme des Kl.;
Kl. erwirkt ein Mandat, da er von Bekl. in Würzburg landfriedensbrüchig gefangengenommen, geschlagen und gefoltert worden sei, als er in der Stadt vom Bruder des Bekl., Hans von Hutten, die jährliche Gült von 37 fl aus einer Gültverschreibung habe einnehmen wollen; er sei zu einem Eid und zu einem Verzicht auf seine Forderungen gezwungen worden. Der Interessent fordert den Bekl. ab, da er seiner Gerichtsbarkeit unterstehe; außerdem sei Hutten in einer malefizischen Angelegenheit gegen den Kl. tätig geworden.
- 6 1. RKG 1510–1513
- 7 Gültverschreibung des Hans von Hutten für Kl. über 540 fl Hauptsumme und einen jährlichen Zins von 37 fl 1497 (Nr. 14);
undat. Schuldverschreibung des Kl. für Bischof Lorenz von Würzburg bzw. Hans Zollner (von Rottenstein), Oberschultheiß zu Würzburg, über 200 fl rh. bzw. 100 fl rh. unter Verpfändung der Gültverschreibung des Hans von Hutten (Nr. 16);
hettelbergerische Kommissionsakten (Prod. ohne Präsentationsvermerk mit Zeichnung einer gerade abgeschossenen Kanone, eines Reiters und eines Männerkopfes auf zugehörigem Umschlag) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1513
- 8 1,5 cm

4887

- 1 H 3903 Bestellnr. 6658
- 2 Hans Hettelberger als Anwalt seines Bruders Wilbold *Hettelberger*
(Kl. 1. und 2. Instanz), beide Bürger zu Worms
- 3 Kunz *Imland*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Müller, Dr. Peter Kirser und Lic. Christoph Hitzhofer (1508);
(Lic. Hieronymus) Roth (1523)
- 4b Dr. Peter Kirser (1508);
(Dr. Friedrich) Reiffsteck (1523)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Handelsgeschäft;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. forderte vom Bekl. die Bezahlung des
ausstehenden Restkaufpreises von 106 fl aus dem Verkauf von Rehkitzfellen
auf der Nördlinger Messe. Bekl. beantragte die Vorlage der Schuldverschrei-
bung, da sich diese nicht im Besitz des Kl., sondern bei Hans von Grumbach,
Chorherr des Kollegiatstifts St. Johann zu Würzburg, befinde; weiter machte
er geltend, daß die Angelegenheit bereits vor dem Stadtgericht zu Frankfurt
anhängig sei. Die Erstinstanz absolvierte den Bekl. von der Klage und re-
mittierte das Verfahren an das Gericht zu Frankfurt. Die Zweitinstanz konfir-
mierte das Urteil.
Kl. appelliert gegen das Urteil mit Hinweis darauf, daß er die Klage in Frank-
furt fallengelassen habe. Mit Urteil vom 26. Sept. 1511 hob das RKG das
Urteil der Vorinstanz auf und zog das Verfahren in der Hauptsache an sich.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nördlingen)
2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen)
3. RKG 1508–1524
- 7 Urteilsbrief von Schultheiß und Schöffen zu Frankfurt in Sachen Kl. ./ Bekl.
1507 (Prod. vom 26. Aug. 1524)
- 8 1,5 cm

4888

- 1 H 273 rot Bestellnr. 569
- 2 Gemeinde *Hettenhausen* (Vollmacht mit 56 Unterschriften)
- 3 Fürstabt Adalbert I. von *Fulda* und dessen Kanzler und Räte sowie Franz
Heincken und Christoph Kallenberg als fuldische bzw. ebersbergische Vögte
des Gemeinschaftsamtes Weyhers
- 4a Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Georg Andreas Geibel (1713)
- 4b Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) Lic. F(ranz) P(eter) Jung
(1700);

- Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) Dr. Johann Rudolph Sachs (1714);
 Dr. C(ornelius) Lindheimer (1714)
- 5a mandatum de exequendo sententiam ab impartiali facultate pro actoribus latam c. c.
- 5b Urteilsexekution;
 Kl. hatten vor dem fürstbteilich fuldischen und ebersbergischen Gemeinschaftsamt Weyhers gegen die Gemeinde Schmalnau geklagt, da diese die kl. Weidgerechtigkeit auf ihrer Feldgemarkung durch das Treiben von Schafen verletze. In einem Urteil sprach die Juristische Fakultät der Universität Leipzig den Kl. die Weidgerechtigkeit zu. Kl. fordern die Exekution dieses Urteils; dabei führen sie an, daß eine von der Gemeinde Schmalnau angestregte Appellation an die fürstbteilich fuldische Regierung desert sei, da sie nicht fristgemäß und formgerecht erfolgt sei; das mitbekl. Gemeinschaftsamt habe der verurteilten Gemeinde zweimal Schafe, die von den Kl. wegen Verstoßes gegen die gerichtlich bestätigte Weidgerechtigkeit gepfändet worden seien, zurückerstattet und einmal die Kl. sogar mit einem Strafgehd von 80 fl belegt. Die bekl. fuldische Regierung wendet ein, daß die Appellation nicht für desert erklärt worden sei, auch hätte die Gemeinde Schmalnau rechtzeitig appelliert; die Kl. hätten vielmehr eine Inhibition des Gemeinschaftsamtes mißachtet und seien nicht in die Restitutionsklage der unterliegenden Gemeinde eingetreten.
- 6 1. RKG 1713–1720 (1713–1719)
- 7 Urteil der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig in Sachen Kl. ./ Gemeinde Schmalnau 1712 (Q 3);
 Zeugenaussagen vor Notar 1713 (Q 14)
- 8 1,5 cm

4889

- 1 H 3913 Bestellnr. 6662
- 2 Carl Amand Freiherr von *Hettersdorf*, fürstbischöflich fuldischer Geheimer Rat
- 3 Adolf Philipp Ernst und Christoph Veit Philipp Freiherren *Fuchs von Bimbach und Dornheim*, Brüder
- 4a Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1773)
- 4b Lic. Johann Jakob Duill und (subst.) Lic. Caesar Scheurer (1768)
- 5a mandatum de non amplius violando et invadendo territorium alienum nec turbando, offendendo aut molestando contra mandata caesarea et privilegia equestria ut et durante litis pendentia camerale non ulterius attentando desu-

perque sufficientissime cavendo s. (c.), refundendo expensas ac super armata manu peracta hostili invasione debitam satisfactionem praestando c. c.

- 5b Zentgerichtsbarkeit zu Stöckach;
 Kl. kommt wegen des zweimaligen Einfalls der Bekl. in Stöckach ein, wobei das Haus des Schulmeisters Lorenz Geisberger durchsucht, dieser mit einer geladenen Flinte bedroht, dessen Mutter Margarethe gefangengenommen und in Schweinshaupten arrestiert und verhört worden sei. Der Kl. sieht darin einen Verstoß gegen kaiserliche Exemtionsprivilegien für die fränkische Ritterschaft, einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren (das der frühere Besitzer von Stöckach, Heinrich Ernst von Volgstädt, 1702 gegen die Brüder Christoph Ernst und Ludwig Reinhold Fuchs von Bimbach und Dornheim wegen der Zentgerichtsbarkeit zu Stöckach beim RKG angestrengt habe) sowie einen Versuch der Bekl., sich die Zentgerichtsbarkeit in Stöckach anzumaßen. Die Bekl. bestreiten den Eingriff in einen Prozeß des RKG, der vielmehr ein Attentat gegen ein beim Lehenhof zu Würzburg anhängiges Verfahren darstelle; der Einfall in Stöckach sei in Ausübung der ihnen dort zustehenden Zentgerichtsbarkeit geschehen, da die Schwester des Schulmeisters, Ursula, wegen Ehebruchs gesucht worden sei.
- 6 1. RKG 1773–1776
- 7 Privilegium de non arresando Kaiser Rudolfs II. für die fränkische Reichsritterschaft 1609 (Q 4);
 Ladung und Mandat des RKG in Sachen Heinrich Ernst von Volgstädt zu Stöckach ./ Christoph Ernst und Ludwig Reinhold Fuchs von Bimbach und Dornheim 1703 (vgl. Bestellnr. 13356) (Q 5);
 Zeugenaussagen vor Notar und vor hettersdorfischem Amtmann zu Stöckach 1773–1774 (Q 7, 8, 22, 25);
 Korrespondenz, Zentgerichtsbarkeit zu Stöckach betr., 1677 bzw. 1719 (Q 27, 30 Nr. 6 und 7);
 Auszug aus der Zentordnung zu Königsberg 1698 (Q 28);
 Lehenbrief des Bischofs Gottfried (IV.) von Würzburg für Georg Fuchs von Schweinshaupten, fürstbischöflich würzburgischer Hofmeister, und dessen Bruder Hans, die Errichtung des Zentgerichts Schweinshaupten betr., 1451 (Q 30 Nr. 5);
 Auszug aus dem Urbar und Lehenbuch der Bekl. im gleichen Betr. 1670 (Q 30 Nr. 8)
- 8 4,5 cm

4890

- 1 H 3916 Bestellnr. 6664
- 2 Joseph Heinrich Freiherr von *Hettersdorf*, fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger zu Kipfenberg (Bekl. 1. Instanz)

- 3 *Jude* Samuel Simon, königlich preußischer Schutzjude zu Gunzenhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Ignaz Goll und (subst.) Lic. Philipp Jakob von Gülich (1803)
- 4b Lic. Ph(ilipp) von Bostell (1803)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen bzw. Wechselbrief;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte erstinstanzlich die Bezahlung zweier Darlehen über 3.000 fl bzw. 1.000 fl gefordert, von denen der Kl. lediglich 100 fl zurückbezahlt habe. Dieser entgegnete, daß er vom Bekl. 8.000 fl und 500 fl geliehen, diesem aber Verschreibungen über 8.000 fl, 3.000 fl und 1.000 fl habe ausstellen müssen; dem Juden habe er 1798 die 8.000 fl samt Zinsen sowie 100 fl zurückbezahlt, so daß lediglich eine Restforderung von 400 fl offen sei; die Forderung des Bekl. sei Wucher, da die Verschreibung über die 3.000 fl lediglich fingiert, diejenige über 1.000 fl zu hoch angesetzt gewesen sei. Die Vorinstanz entschied, daß der Bekl. seine Forderung bewiesen habe und verpflichtete den Kl. zur Bezahlung von 3.900 fl einschließlich Zinsen.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Eichstätt 1799)
2. RKG 1803–1804 (1803)
- 7 Schuldverschreibung und Wechsel des Kl. für Bekl. über 3.000 fl bzw. 100 fl 1794 (Q 16 Lit. A und B);
Zeugenaussage vor Notar 1803 (Q 21, 22);
Auszug aus dem Ratsprotokoll der Stadt Eichstätt, die Klage des Bekl. gegen Georg Reiner, Tuchmacher und Bürger zu Eichstätt, wegen einer Schuldforderung von 968 fl betr., 1789 (mit Urteil) (Q 23)
- 8 2 cm

4891

- 1 H 3914 Bestellnr. 6663/I–III
- 2 Carl (Amand) Freiherr von *Hettersdorf* zu Stöckach, fürstbischöflich fuldischer Geheimer Rat, und dessen Bruder Franz Anton, kurpfälzischer Kammerherr und Domherr zu Würzburg (deren Vormünder Franz Georg Schutzbar gen. Milchling und [vermutlich Johann Philipp Carl Joseph] Freiherr von Bibra als Bekl. 1. Instanz)
- 3 Veit Carl Freiherr von *Redwitz* zu Schmölz, Theisenort, Küps und Wildenroth, Ritterrat des Kantons Gebirg, im Namen seiner Ehefrau Maria Eva Catharina, geb. Freiin von Hettersdorf, und deren Schwester Johanna Sidonia Maria Franziska Charlotte (im Akt: Charlotta Johanna) Wolfskeel (von Reichenberg) bzw. deren Eigentumserben Philipp Karl Franz Anton Ignaz (im Akt: Anton Philipp) Freiherr von Greiffenclau zu Vollrads im Namen seiner

Ehefrau Eleonore (Catharina) und deren Schwester Gräfin Wilhelmina (Polyxena Antoinetta Josepha) Lazanski (von Bukowa), Witwe, beide geb. Freiinnen Wolfskeel von Reichenberg, alle Erben der Maria Sophia Freifrau von Hettersdorf, geb. Freiin von Guttenberg (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Conrad Gordian Seuter und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1777)
- 4b Dr. Johann Wilhelm Mainone und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1777);
Dr. (Johann Philipp Gottfried von) Gülich (1777)
- 5a appellatio una cum restitutione in integrum
- 5b Schuldforderung aus Vergleich;
Gegenstand in 1. Instanz: Johanna Sidonia Maria Franziska Charlotte Wolfskeel von Reichenberg, Tochter aus der ersten Ehe des Georg Ernst Freiherrn von Hettersdorf mit Maria Sophia Freiin von Guttenberg, forderte 1735 von ihrem Vater ihre Anteile vom Heiratsgut ihrer Mutter in Höhe von 2.000 fl, von einem Legat des (Otto Philipp) Freiherrn von Guttenberg, Dompropst zu Würzburg, über 3.000 fl und drei Fuder Wein sowie von den mütterlichen und großmütterlichen Kleinodien, Kleidern und Mobilien im Wert von 1.000 Rtl. In einem 1737 getroffenen Vergleich erklärte sich der Vater nach ihrer Angabe u.a. auch zur Bezahlung der 1.000 Rtl. bereit. Mit Ausnahme dieses Punktes wurden alle anderen Bestimmungen des Vergleichsvertrages eingehalten. 1740 klagte Johanna Wolfskeel von Reichenberg auf die 1.000 Rtl. gegen die Vormünder der Kl. und berief sich auf den geschlossenen Vergleich. Die Vormünder führten an, daß in den Vergleichsverhandlungen lediglich von 100 Rtl. gesprochen worden sei, was sich aus einem Brief Philipp Valentin Voit von Salzburgs ergebe, der 1737 als Vermittler aufgetreten sei; die von Wolfskeel vorgelegten Papiere, u.a. ein Notariatsprotokoll und ein Notariatsinstrument über den Vergleich, seien ungültig, da sie nicht bezeugt seien. Wolfskeel von Reichenberg wies die geringe Summe von 100 Rtl. zurück, die auf einen Schreibfehler Voit von Salzburgs zurückzuführen sei; dieser habe bestätigt, daß im Vergleich von 1737 von 1.000 Rtl. gesprochen worden sei. 1755 trat der mitbekl. Freiherr von Redwitz im Namen seiner Ehefrau der Klage bei. Ein Urteil der Vorinstanz von 1760 verpflichtete die Bekl. zum besseren Nachweis ihrer Forderung, deren Revision gegen den Bescheid führte zu dem Spruch, daß sie ihren Anspruch eidlich beweisen sollten; eine kl. Revision brachte die Aufhebung dieses Urteils. Ein von der Vorinstanz angefordertes Rechtsgutachten und Urteil der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen von 1773 verpflichtete die Bekl. zur Vorlage ihrer Originalpapiere. Nachdem die Kl. diese nicht rekognoszierten, erging 1776 das Urteil, daß die Kl. die geforderten 1.000 Rtl. zahlen müßten.
Kl. appellieren dagegen.
- 6 1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Baunach 1740
2. RKG 1777–1798

- 7 Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Gießen 1775 (Q 2);
 ärztliches Attest des Dr. Georg Balthasar Stolle, fürstbischöflich fuldischer Hofrat und Physikus zu Schweinfurt, für Johann Christoph Brenner, Hofrat und Ratskonsulent zu Schweinfurt, 1776 (Q 16);
 Beilagen zum Libellus gravaminum (Q 18): Notariatsprotokoll über den Vergleich sowie Vergleichsvertrag zwischen Johann Philipp Wolfskeel (von Reichenberg) zu Rottenbauer, fürstbischöflich würzburgischer Obristwachtmeister, im Namen seiner Ehefrau Johanna Sidonia Maria Franziska Charlotte und deren Vater Georg Ernst Freiherr von Hettersdorf, fürstbischöflich würzburgischer Geheimer Rat und Oberamtmann zu Eichelsdorf, 1737 (Lit. E und F); Auszug aus dem Testament des Heinrich Christoph Freiherrn von Aufseß 1717 (Lit. R); Auszug aus dem Heiratsvertrag zwischen Georg Ernst Freiherrn von Hettersdorf und seiner dritten Ehefrau Maria Josepha (Augusta), geb. Schutzbar gen. Milchling 1732 (Beil. zu Lit. S);
 Vorakt (Q 22^a–22^e) enthält ferner: Auszug aus dem Heiratsvertrag der Johanna Sidonia von Hettersdorf mit Johann Philipp Wolfskeel von Reichenberg 1733 (Nr. 1); undat. Auszug aus dem Testament des Otto Philipp von Guttenberg (Nr. 17); Testament der Catharina Eleonora Freifrau von Hettersdorf, geb. Freiin von Aufseß, 1726 (Nr. 18); Urteile und Rationes decidendi der Juristenfakultäten der Universitäten Erfurt, Erlangen, Altdorf und Tübingen 1761–1773 (Nr. 87 bzw. 127 mit Beil., 168, 169, Beil. zu 199); Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1766 (Beil. zu Nr. 139)
- 8 19 cm

4892

- 1 H 3912 Bestellnr. 6661
- 2 (Otto) Philipp (Franz Carl) Freiherr von *Hettersdorf*, Domkapitular zu Fulda
- 3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Baunach;
 Carl Amand Freiherr von Hettersdorf zu Stöckach, Stiefbruder des Kl., als Interveniens
- 4a Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1762)
- 4b Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1757);
 Dr. Johann Christoph Seipp und (subst.) Dr. Conrad Gordian Seuter (1762)
- 5a mandatum de exequendo propria iudicata c. c.
- 5b Schuldforderung aus Erbabfindung;
 Kl. hatte vor Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Baunach gegen seine Stiefbrüder Franz Anton, Domherr zu Würzburg, und Carl Amand Freiherren von Hettersdorf wegen Vorenthaltung seiner jährlichen

Pension in Höhe von 150 fl geklagt, die ihm beim Eintritt in den geistlichen Stand als Entschädigung für seinen Erbverzicht zugesichert worden sei. Das Gericht sprach ihm die seit 1757 entzogene Pension zu und verpflichtete beide Brüder zur Bezahlung.

Kl. fordert Urteilsexekution. Der Intervenient wendet ein, daß in dem Verzichtsbrief seines Bruders lediglich von 100 fl gesprochen werde; der frühere Vormund der Brüder, (Hugo Philipp Eckbert Kämmerer von Worms gen.) Freiherr von Dalberg, fürstbischöflich fuldischer Geheimer Rat und Oberamtmann zu Hammelburg, habe eigenmächtig die Pension um 50 fl erhöht, die Brüder selbst seien nur zur Einhaltung geschlossener Verträge verpflichtet. Weiter führt er an, daß durch das vom Kl. erwirkte Mandat des RKG ein beabsichtigtes Restitutionsgesuch gegen die Urteile nicht habe eingebracht werden können. Von seiten des Ritterkantons wird eingewendet, der Intervenient verzögere die Urteilsexekution durch unzulässige juristische Mittel.

Mit Urteil vom 16. Febr. 1765 verurteilt das RKG den Intervenienten wegen ungebührlichen Verhaltens gegen die Bekl. zu einer Strafe von einer Mark lötigen Goldes, seinen Advokaten zu einer Geldstrafe von 1 Mark lötigen Silbers. Am 1. Okt. 1766 ergeht in der Sache des Strafgeldes ein Exekutorialmandat.

- 6 1. RKG 1762–1768 (1762–1767)
- 7 Urteile von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Kantons Baunach in Sachen Kl. ./ Carl Amand und Franz Anton Freiherren von Hetttersdorf 1760–1761 (Q 4, 5);
Erbverzichtsbrief des Kl. 1734 (Q 11);
Druck „Abdruck der von Der Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirt- und bey dem ohnmittelbahr Freyen Reichs Ritter-Orth an der Baunach ehehin üblich gewesenenen Güt- und Rechtlichen Außtrags-und Proceß-Ordnung“ 1713 (Beil. zu Q 20)
- 8 3 cm

4893

- 1 H 3927 Bestellnr. 6665
- 2 Hans *Hetzel*, Färber und Bürger der Reichsstadt Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Peter *Stetberger*, Bürger der Reichsstadt Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a M. Peter Gamp (1492);
Dr. Wilhelm Wilprecht (1497)
- 4b Lic. Georg Schrötel (1496);
Dr. (auch: Lic.) Johann Rehlinger (1497)
- 5a appellatio

- 5b Abbruch eines Gebäudes;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Vorinstanz verpflichtete Kl. zum Abbruch eines Gebäudes.
Kl. appelliert ans RKG. Weil das Gericht trotzdem die Urteilsexekution anordnet und den Bau abrechnen läßt, kommt der Kl. mit einer Attentatsklage vor dem RKG ein. Der Bekl. weist darauf hin, daß der Kl. das Urteil der Vorinstanz angenommen habe, weswegen die Appellation unzulässig sei. Das RKG weist offensichtlich die Appellation ab; der Bekl. legt sein Verzeichnis der Prozeßkosten vor.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG (1496–1501)
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. (Prod. vom 15. März 1499)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4894

- 1 – Bestellnr. 3152/1
- 2 Hans *H e t z e l* (Bürger und Handelsmann zu Nürnberg)
- 3 (Philipp Jakob von Eyb und Hieronymus von Abenberg als) Vormünder der hinterlassenen Kinder des Hans Ehrenfried von *A b s b e r g* (d. J.) (Hans Ernst und Hans Heinrich)
- 5a citatio sive simplex querela
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordert Bezahlung von insgesamt 1790 fl 6 Pfund 2 Pfennig (Aufstellung der hetzelischen Forderungen in Bestellnr. 3152, Q 10 Nr. 8), die er dem verstorbenen Hans Ehrenfried von Absberg bzw. den bekl. Vormündern geliehen hatte.
Mit Urteil vom 20. Sept. 1599 verpflichtet das RKG die Bekl. zur Bezahlung der Schuld.
- 6 1. RKG (1599)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus einem Prod.; SpPr fehlt

4895

- 1 H 3929 Bestellnr. 6666
- 2 Hans *H e t z e l*, Handelsmann, Bürger und Mitglied des Größeren Rats der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Hans Philipp von *S e c k e n d o r f* zu Adlitz
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1594)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1594)

- 5a citatio seu simplex querela
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordert die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 771 fl 7 Pfund 17 Pfennig.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. RKG 1594–1596 (1594–1595)
- 7 Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 771 fl 7 Pfund 17 Pfennig 1590 (Nr. 3)

4896

- 1 H 276 rot Bestellnr. 2853
- 2 Johann Heinrich Hetzel zu Ampferbach, Andreas Hetzel zu Hohengüßbach, Hans Wilhelm Hetzel zu Zapfendorf, Andreas Hetzel zu Rattelsdorf, Hans Andreas Hetzel zu Staffelstein, Maria Dorothea Barbara Wagentrutz zu Bamberg, geb. Hetzel, Agatha (Koch), Anna Rosina, Johannes und Anna Maria Hetzel, alle zu Bamberg, Margaretha Hetzel zu Rattelsdorf, Elisabeth Hetzel zu Oberoberndorf (im Akt: Oberndorf), Margaretha Hetzel zu Kronach, Johannes Fiedler für sich und seine drei Schwestern, alle zu Staffelbach, Kunigunde Hetzel zu Eltmann und Andreas Hetzel zu Wartenfels für sich und seine Schwestern Elisabeth und Margarethe, arme Partei, als Erben des Sebastian *H e t z e l*, langheimischer Kammerdiener (Hans Veit Hetzel zu Rattelsdorf, ehemaliger Schulmeister zu Uetzing, Lukas Sattelmayer, Bäcker zu Bamberg, für sich und im Namen seiner Ehefrau Maria Kunigunda, Veit Pankraz Wagentrutz, Bürger und Schneidermeister zu Bamberg, für sich und seine Ehefrau Maria Dorothea Barbara, Agatha Koch zu Münchberg, Andreas Hetzel, ehemaliger Schulmeister zu Ebing, Andreas Hetzel, Schneider, Hans Kaspar Hetzel, Schulmeister zu Rattelsdorf, Hans Ficht im Namen seiner Ehefrau, Johann Fiedler, Schulmeister, für sich und seine drei Schwestern sowie Hans Wagner, alle zu Staffelbach, Kl. 1. Instanz)
- 3 Abt Gallus, Prior und Konvent des Zisterzienserklosters *L a n g h e i m* (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Georg Melchior Hofmann und (subst.) Dr. Johann Nikolaus Schmidt (1720)
- 4b Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) (Lic.) Wilhelm Heeser (1720);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Gülich (1721);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1732);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1734)
- 5a appellatio

- 5b Heimfall von Lehen;
 Gegenstand in 1. Instanz: Die Kl. 1. Instanz beantragten Immission in das Gasthaus zu Vierzehnheiligen, das ihrem Vater bzw. Großvater Sebastian Hetzel 1640 aufgrund seiner Verdienste als Erbzinslehen verliehen, dann aber von Bekl. eingezogen worden sei. Sie führten an, daß ihr Ahnherr das Gasthaus mit seinem Erbteil renoviert und dann mit Einwilligung des Klosters Pächtern überlassen habe, von denen der eine, Hans Quicker zu Grundfeld, fahrlässigerweise das Gebäude in Brand gesteckt habe; da vom Kloster Mittel zum geforderten Wiederaufbau verweigert worden seien, habe Sebastian Hetzel dieser Verpflichtung nicht nachkommen können, worauf ihm das Lehen unter dem Vorwand, es sei heimgefallen, entzogen worden sei; 1694 sei ihm auch der Originallehenbrief durch das Klostergericht abgenommen und später den Kl. 1. Instanz eine Immission in das Lehen verweigert worden, da der eingezogene Lehenbrief nicht authentisch sei. Die Bekl. bestanden auf dem Heimfall des Lehens, da Sebastian Hetzel seinen Verpflichtungen aus dem Lehenbrief – eigene Bewirtschaftung des Gasthauses und bauliche Erhaltung desselben – nicht nachgekommen sei; weder von ihm noch von seinen angeblichen Erben sei der Erbzins entrichtet und die vom Kloster getragenen Kosten zum Wiederaufbau des Gebäudes erstattet worden; Hetzel habe zudem auf das Lehen verzichtet, ebenso seine Erben; von den Kl., die sich mehr als 30 Jahre nicht um das Lehen gekümmert hätten, sei nicht um Belehnung nachgesucht worden.
 Gegen das Urteil der Vorinstanz, das den Kl. 1. Instanz das Lehen absprach, appellieren die Kl.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg (1702)
 2. RKG 1720–1734
- 7 Vorakt (Q 1) enthält: Lehenbrief von Abt Johann VIII. von Langheim für Sebastian Hetzel, die strittige Schänke zu Vierzehnheiligen betr., 1640 (Q 12);
 Atteste, die Vermögensverhältnisse der Kl. betr., 1719 (Q 4, 9, 10);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 32): Auszüge aus dem langheimischen Urbar und Lehenbuch 1647–1650 (Lit. B); Urteile des Klostergerichts Langheim 1576–1602 (Lit. C.); Konfirmationsbriefe der Kaiser Leopold I. und Karl VI. für Abt Thomas bzw. Gallus, Prior und Konvent des Zisterzienserklosters Langheim, Exemtionsprivilegien betr., 1687 und 1713 (Lit. D, Nr. 1 und 2)
- 8 6,5 cm

4897

- 1 H 3961 Bestellnr. 6668
- 2 Hans *Hetzer*, Bürger zu Pfreimd, ehemaliger markgräflich brandenburgischer Landsknechtshauptmann, als Petent in der Sache

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.
.i.
 Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1561)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561);
 (Dr. Johann) Grönberger (1571)
- 5a petitio in puncto primae citationis per edictum, Markgraf Albrechts Gläubiger betr.
- 5b Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
 Kl. fordert die Bezahlung des von ihm vorgestreckten Soldes in Höhe von 2.180 fl für sich und für das von ihm angeworbene Fähnlein Landsknechte, das im Aug. und Sept. 1552 bei der Belagerung von Metz in brandenburgischen Diensten gestanden sei. Markgraf Georg Friedrich wendet ein, daß er lediglich Lehennachfolger, nicht aber Eigentumserbe seines Veters Albrecht Alcibiades sei.
- 6 1. RKG 1561–1574 (1561–1569)
- 7 Schuldverschreibung des Markgrafen Albrecht Alcibiades für Kl. über 2.180 fl ausstehenden Solds 1552 (Q 193);
 Notariatsinstrument über die Annahme von Land und Leuten des Markgrafen Albrecht Alcibiades durch Markgraf Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehenfolger aus der Hand des Joachim Schlick, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißkirchen, Rabenstein und Schlackenwerth, als kaiserlichen Kommissars und Statthalters unter Verzicht auf dessen Eigentumserbe 1557 (Q 497)
- 8 1,5 cm

4898

- 1 H 3945 Bestellnr. 6669
- 2 Wolf Dietrich von Stein zum Altenstein und Maroldsweisach, Sebastian von Lichtenstein zu Geiersberg, Hans Georg und Wilhelm von Rotenhan zu Rentweinsdorf, Brüder, als Ganerben von *Heubach* für ihre Untertanen zu Heubach
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1606)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a citatio ad prosequendam causam

- 5b Gerichtszuständigkeit des RKG;
Kl. und Bekl. hatten sich wegen der strittigen Forst- und Holzungsgerechtigkeit im „Eberer Wald“ (auch: Haßholz) auf Bischof Ernst von Bamberg als Austrägalrichter geeinigt. Kl. führen an, daß durch dessen Nachfolger Bischof Neidhard 1597 ein Urteil ergangen sei, das die kl. Untertanen zu einem Eid verpflichtete, durch den der von den Untertanen des Bekl. verursachte Schaden auf 1.280 fl und die Gerichtskosten auf 147 fl beziffert werden sollten; da der Bekl. die Bezahlung verweigert, kommen die Kl. um Urteilsexekution ein. Der Bekl. führt forideklinatorisch an, daß nach der Reichskammergerichtsordnung die Sache nicht ans RKG erwachsen sei, da die Kl. nach dem Tode Bischof Ernsts einen neuen Austrägalrichter hätten bestimmen müssen; in dessen Nachfolger im Bischofsamt hätte der Bekl. nicht eingewilligt.
- 6 1. RKG 1606–1607
- 8 1,5 cm

4899

- 1 H 2451 Bestellnr. 6472
- 2 Wolf Dietrich von Stein zum Altenstein und Maroldsweisach, Sebastian von Lichtenstein zu Geiersberg, Hans Georg und Wilhelm von Rotenhan zu Rentweinsdorf, Brüder, als Ganerben von *Heubach* für ihre Untertanen zu Heubach
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1606)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a mandatum de restituendo et amplius non turbando contra sententiam cum citatione ad videndum se declarari in poenam executorialium
- 5b Recht des Afterschlags (Sammlung von Abfallholz) im „Eberer Wald“ oder „Haßholz“;
Kl. kommen um Restitution von Holz, zwei Äxten, einem Heppen (Gartenmesser) und einem Kettenhemd ein, die ihren Untertanen zu Heubach von dem Keller und weiteren Untertanen des Bekl. zu Ebern abgepfändet worden seien, als sie dort das Recht des Afterschlags ausüben wollten; die Kl. führen an, daß ihnen 1595 in einem Austrägalverfahren (vgl. Bestellnr. 6669) durch Bischof Neidhard von Bamberg dieses Recht zugesprochen und durch das RKG 1596 die Urteilsexekution angeordnet worden sei; trotz Urteil und RKG-Mandat sei die kl. Afterschlagsgerechtigkeit in den Jahren 1597 bis 1604 mehrfach gestört worden. Der Bekl. wendet ein, nicht gegen das angesprochene RKG-Mandat verstoßen zu haben, da die Pfändungen nicht auf seinen Befehl erfolgt seien; das Recht des Afterschlags impliziere nur die Sammlung von herumliegenden Ästen, während die kl. Untertanen Äste von den Stämmen gefällter Bäume abgehauen hätten.

- 6 1. RKG 1606–1607 (1606)
 7 Exekutorialmandat des RKG in Sachen Kl., Achaz von Giech und Wolf Chris-
 toph von Rotenhan als Ganerben zu Heubach ./ Bekl. 1596 (Q 3)
 8 1,5 cm

4900

- 1 H 3947 Bestellnr. 6670
 2 Johann Ernst *Heub el*, herzoglich sachsen-coburgischer und sachsen-
 meiningischer Hof- und Legationsrat zu Nürnberg
 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *N ü r n b e r g*
 4a Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Lic. Ambrosius (hier: Anton) Joseph
 Stephani (1716)
 4b Dr. J(ohann) Ulrich von Gülchen (1716)
 5a mandatum de non amplius offendendo nec violando ius legationis aut impe-
 diendo liberam emigrationem s. (c.), de non obtrudendo alios tutores vel tur-
 bando tutelam patris legitimam in liberos suos suorumque bona c. c.
 5b Behinderung der kl. Auswanderung und seiner Stellung als Legationsrat;
 Nötigung zu Benennung einer Vormundschaft seiner Kinder;
 Kl. wendet sich ans RKG, da er zwar zum sachsen-coburg-meiningischen
 Legationsrat berufen worden sei, durch die Bekl. aber in dieser Tätigkeit
 behindert werde, indem diese ihm die Entlassung aus seinem Nürnberger
 Bürgerrecht verweigern würden, da er nicht formell und unter Bezahlung
 einer Nachsteuer für sein Vermögen darum nachgesucht habe; Kl. verweist
 auf einen Vertrag zwischen der Reichsstadt und dem Herzogtum Sachsen-
 Coburg von 1612, der die zwischen beiden Territorien umziehenden Bürger
 von der Nachsteuer befreie; Bekl. hätten zudem einen Personalarrest auf ihn
 gelegt und ihn mit einer behördlichen Einsetzung einer Vormundschaft für
 seine eigenen Kinder sowie mit einer gerichtlichen Teilung des Nachlasses
 seiner Ehefrau Walburga bedroht. Bekl. bestreiten forideklinatorisch die
 Gerichtszuständigkeit des RKG und verweisen auf ihr Recht des Austrags.
 Gleichzeitig führen sie an, daß mit der Berufung des Kl. zum Legationsrat
 dessen Pflichten als Nürnberger Bürger nicht erlöschen würden; solange er
 diesen nicht nachkomme (so durch formelle Aufkündigung des Bürgerrechts,
 Zahlung seiner Losung und Nachsteuer in Höhe von 3.000 fl und Anerken-
 nung der Reichsstädte Windsheim bzw. Weißenburg als Austrägalrichter in
 Streitsachen gegen die Reichsstadt) könne er nicht als Bürger entlassen wer-
 den; zudem sei seine Legationsstelle nicht nachgewiesen worden; die Einset-
 zung einer Vormundschaft sei angeregt worden, da im Testament seiner
 Ehefrau der Kl. gemeinsam mit seinen Kindern erster und zweiter Ehe als
 Erbe eingesetzt sei und er bei der Erbteilung nicht gleichzeitig als Erbe und
 Vormund seiner Kinder auftreten könne.

- 6 1. RKG (1716–1717)
- 7 Testamentskodizill der Walburga Heubel 1716 (Beil. G zum Prod. vom 2. Dez. 1716);
Beilagen zur Exzeptionsschrift (Prod. vom 11. Dez. 1716): Zeugenaussage vor Notar 1716 (Nr. 1); undat. Auszüge aus der Nürnberger Bürgerpflicht (Nr. 2, 3); Auszug aus dem Nürnberger Losungszettel 1710 (Nr. 4); Privileg Kaiser Friedrichs III. für Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, deren Recht der Nachsteuer betr., 1464 (Nr. 8); Reverse von Georg Christoph Dreher, herzoglich sächsisch-altenburgischer Justizrat, Paulus Höhn, Ludwig Gustav Finkler, sächsisch-römhildischer Rat zu Coburg, und Johann Martin Finck, alle Doktoren der Rechte und Bürger zu Nürnberg, Anerkennung ihrer Bürgerpflichten gegenüber der Reichsstadt Nürnberg betr., 1661–1705 (Nr. 9–12); undat. Auszug aus dem Testament der Walburga Heubel (Nr. 15)
- 8 2,5 cm; SpPr ohne Eintrag

4901

- 1 H 3948 Bestellnr. 6671
- 2 Walburga *Heubel* (geb. Mago), Ehefrau des Johann Ernst Heubel, sowie Johann Paul Manke, Handelsmann, und Johann Michael Beck, Notar, als Vormünder ihrer Töchter erster Ehe mit Johann Friedrich Sichart von Sichartshof d. Ä., Katharina Margarethe und Anna Susanna, alle Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Johann Friedrich *Sichart* von Sichartshof d. J., Bürger und Handelsmann zu Nürnberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Lic. Johann Nikolaus Schmidt (1716);
Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. J(ohann) H(ermann) Scheurer (1734)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Georg Andreas Geibel (1702);
Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1716)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um Prälegat;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. forderten erstinstanzlich die Auszahlung zweier Legate von je 4.000 fl, die der Erblasser seinen Töchtern als Prälegat hinterlassen habe. Der Bekl. behauptete, daß mit dieser Summe lediglich das seinen Schwestern versprochene Heiratsgut gemeint sei, das im Testament auf eben diese Summe festgesetzt worden sei; für diesen Betrag zahle er ihnen einen jährlichen Zins, während das Kapital selbst dem Wunsch seines Vaters gemäß bis zur Verheiratung der Schwestern in der Handelsgesellschaft verbleibe. Die Kl. bestritten eine Identität der beiden Testamentsklauseln und forderten neben dem Heiratsgut von je 4.000 fl die Bezahlung des zusätzli-

chen Prälegats von ebenfalls jeweils 4.000 fl. Die Erstinstanz entschied zugunsten der Kl., die Zweitinstanz verneinte die Existenz eines separaten Legats und absolvierte den Bekl. von der Klage.

Kl. appellieren ans RKG.

Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.

- 6 1. Vormundamt der Reichsstadt Nürnberg 1711
2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1713
3. RKG 1716–1735 (1716–1734)
- 7 Testament des Johann Friedrich Sichart von Sichardshof d.Ä. 1708 mit Inventar seiner Mobilien 1709 (Q 6);
Vorakt (Q 9) enthält ferner: Rechtsgutachten der Juristenfakultäten der Universitäten Altdorf bzw. Tübingen, das strittige Prälegat betr., 1711 und 1713 (fol. 26v–33r, 97r–178r); Auszug aus dem Rechnungsbuch des Bekl., die Erbteilung der väterlichen Verlassenschaft betr., 1709 (fol. 95v–96v); Auszug aus dem Schuldbuch des Erblassers, die Ausgaben für seinen Sohn betr., 1699–1706 (fol. 192v–193v); Rationes decidendi (1715; unfol.)
- 8 7,5 cm

4902

- 1 H 6007 Bestellnr. 6979
- 2 Klaus *Heubner* (Hubner, Huebner), Müller zu Willanzheim (Kl. 1. Instanz), Dompropst, Dechant und Kapitel des Hochstifts Würzburg (Interessenten 1. Instanz)
- 3 Hans *Heym*, Müller auf der Herrgottsmühle (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Kaspar Mart (1518)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtszuständigkeit in 1. Instanz:
Gegenstand in 1. Instanz: Der Bekl. hatte Heubner in einer nicht bezeichneten Sache vor das Zentgericht zu Kitzingen zitiert. Die Interessenten 1. Instanz betonten ihre Gerichtszuständigkeit in Willanzheim und forderten Heubner vergeblich ab.
- 6 1. (Zentgericht zu Kitzingen)
2. RKG (1520)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4903

- 1 E 902 Bestellnr. 4904
- 2 Hans *Heugel*, Bürger zu Eichstätt (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Stephan und Heinz *Eisen* zu Gnotzheim, Brüder (Bekl. 1. und 2. Instanz)

- 4a Dr. Kaspar Mart (1512);
Dr. Christoph Hoß (1527)
- 4b Dr. Johann Drach (1512);
Dr. Simeon Engelhardt (1527)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Erbe;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. forderte erstinstanzlich die Herausgabe des Erbteils seiner Mutter Walburga Eisen, verw. Heugel, in Höhe von 400 fl. Die Bekl. wiesen die Ansprüche des Kl. zurück; dieser habe bereits 1506 vor dem Marktgericht zu Gnotzheim wegen seines Erbes geklagt, doch sei ihm dieses dort ebenso wie in der AppellationsInstanz, dem Hofgericht zu Oettingen, abgesprochen worden. Der Kl. bestritt diese Darstellung; 1506 habe er gegen Kunz Eisen nicht wegen seines Erbteils, sondern wegen des mütterlichen Heiratsgutes in Höhe von 50 fl geklagt. Die Erstinstanz entschied, daß die Bekl. dem Kl. nichts schuldig seien; die AppellationsInstanz bestätigte das Urteil.
Der Kl. wendet sich ans RKG.
In der Appellation vor dem RKG führen die Bekl. an, daß nach Eichstätter Stadtbrauch das Erbe des kl. Vaters Hans Heugel d. Ä. auf den Kl. und seinen Bruder verteilt worden sei; daher habe der Kl. keinen Anspruch auf die Hinterlassenschaft der Mutter; auch habe er 1464 Erbverzicht geleistet; zudem sei es in der Grafschaft Oettingen üblich, daß vor der Verheiratung einer Witwe mit Kindern zwischen diesen eine Erbteilung vorgenommen werde. Der Kl. bestritt einen Erbverzicht seiner Person, vielmehr habe sein gleichnamiger Vater mit seinen Schwestern Margarethe, Katharina und Anna Verzicht geleistet.
Mit Urteil vom 20. Dez. 1527 hebt das RKG das Urteil der Vorinstanz auf und bestätigt den Erbsanspruch des Kl.; es ergeht ein Exekutorialmandat.
- 6 1. Marktgericht zu Gnotzheim 1510
2. Gräfliches Hofgericht zu Oettingen 1510
3. RKG 1512–1536
- 7 Vorakt (Nr. 6) enthält: Prozeßakten von Marktgericht zu Gnotzheim und Hofgericht zu Oettingen in Sachen Kl. ./ Kunz Eisen, mit Zeugenaussagen 1506 (fol. 3v–6v);
Originalerbverzicht des Hans Heugel d. Ä., Müller zu Eichstätt, und seiner Schwestern Margarethe, Ehefrau des Wilbold Pfister, Katharina, Ehefrau des Endres Weichmann, und Anna, Ehefrau des Kunz Tiermair, Kinder des Heinrich Haug (!) zu Eichstätt, 1464 (Nr. 20);
Urteilsbriefe des Stadtgerichts Eichstätt in Sachen Kunz Eisen ./ Kl. bzw. Seyfried Hobernfels, Bürger zu Eichstätt ./ Kunz Eisen, die Räumung eines Hauses zu Eichstätt bzw. eine Schuldforderung betr., 1482 und 1498 (Q 26 bzw. Nr. 34);

Schuldverschreibung des Hans Klein, Bürger zu Eichstätt, und seiner Ehefrau Walburga für Ulrich Höchstetter, Bürger zu Augsburg, über 56 fl 1476 (Nr. 33);

heugelscher Kommissionsrotulus (Q 37) enthält: Urteilsbrief des Stadtgerichts Eichstätt in Sachen Kunz Eisen ./ Hans vom Markt, Bürger und Mitglied des Inneren Rats zu Eichstätt, Schuldforderung aus Handelsgeschäft betr., 1489; Kaufvertrag zwischen Kunz Eisen und seiner Ehefrau Walburga sowie Sebald Müller, Bürger zu Eichstätt, den Verkauf zweier Häuser betr., 1498; eisenscher Kommissionsrotulus (Q 38) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1534

8 4 cm

4904

- 1 H 3960 Bestellnr. 6672
- 2 Paul *Heugel*, Mitglied des Größeren Rats, Matthäus Bauer d. J., beide Bürger zu Nürnberg, Erasmus Schilling als Bevollmächtigter von Hans Kentz zu Verona, später zu Krakau, und dessen Schwester Elisabeth Psolanski, Ehefrau des Andrä Psolanski zu Krakau, sowie Salomon Lendtlein (Lendel) zu Nürnberg als Bevollmächtigter Ursula Brauns, geb. Bauer, Witwe des Hieronymus Braun (Kl. 1. Instanz)
- 3 Wolfgang *Schoner*, Handelsmann und Mitglied des Größeren Rats, als Erbe der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Katharina, geb. Kentz, und Dietrich Semler als deren Testamentsvollstrecker, beide Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Werner Bontz (1612)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1612)
- 5a appellatio
- 5b Anfechtung des Testaments der Katharina Schoner;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Kl. als Kinder von Anna Heugel, Ehefrau des Albrecht Heugel, geb. Kentz, Sebastian Kentz und Ursula Bauer, Ehefrau des Matthäus Bauer d. Ä., geb. Kentz, Geschwister der verstorbenen Katharina Schoner, Ehefrau des mitbekl. Paul Schoner, geb. Kentz, forderten erstinstanzlich die Ungültigkeitserklärung des Testaments der Katharina Schoner und die Einsetzung als Intestaterben, da die Verstorbene keine direkten Nachkommen habe, weswegen sie als Neffen und Nichten erbberechtigt seien; das Testament sei von ihr auf der Basis der Gegenseitigkeit mit ihrem Ehemann errichtet worden, doch habe dieser seine Verwandten gegen den Wunsch seiner Ehefrau im Testament bevorzugt legiert; Katharina Schoner habe deshalb mehrfach ihr Testament ändern wollen, was aber vom Bekl. verhindert worden sei; außerdem sei das Testament, das den Bekl. zum Universalerben einsetze, nicht aus freiwilligem Entschluß abgefaßt worden. Die Bekl. beharrten auf der Gültigkeit des Testaments; dieses sei von der Verstorbenen mehr-

fach geändert worden, was von Paul Schoner nicht verhindert worden sei; immer sei er jedoch als Universalerbe bestätigt worden; die Legate für die Kl. habe die Erblasserin aus eigenem Antrieb verändert oder gestrichen. Die Vorinstanz wies die Klage ab.

Die Kl. appellieren ans RKG.

Nachdem mit Ausnahme des Matthäus Bauer alle Kl. auf die Fortführung ihrer Klage vor dem RKG verzichtet haben, vergleichen sich Bauer und die Bekl. außergerichtlich.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1608
- 2. RKG 1611–1615
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Zeugenaussagen vor Erstinstanz 1609; Testamente des mitbekl. Wolfgang Schoner und seiner Ehefrau Katharina 1592–1597 (Nr. 1–4); undat. Auszug aus dem Nachlaßinventar der Anna Heugel (Nr. 17)
- 8 8 cm

4905

- 1 – Bestellnr. 17522
- 2 Katharina *Heuler* (Heiler) zu Pusselsheim (wohl Kl. 1. Instanz)
- 3 Kreditoren der Katharina *Heuler* sowie die Erben des Stadtvogts (Christoph) Kirchgeßner zu Gerolzhofen (letzterer sowie Adam Stephan, Bürger und Mitglied des Rats, Oswald Grünewald, Schultheiß, Franz Meißner, Franz Gundel, alle zu Gerolzhofen, Veit Ott, Veit Köhler zu Untereuerheim, Veit und Hans Adam Herbert, Johann Kamm, Valentin Büttner, Hans Jörg Eisenmann, Philipp Dauch, Adam Krines, Johann Firsching, alle zu Pusselsheim, Veit Krapf, Gastwirt zu Stockheim, Hans Jörg Rieß zu Dürrfeld, Joseph Krines zu Sand [vermutlich: Sand am Main], Elisabeth Krapf von Obereuerheim, der [freiherrlich seckendorffische] Amtmann zu Wonfurt, Adam Hirsch von Dampfach, Jude Wolf Samuel, Jude Koppel und Jude Abraham Börlein [Bärlein, Behrle], alle zu Obereuerheim, sowie Jörg Schenk, alle Kreditoren des Jörg Heuler zu Pusselsheim, Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Versteigerung von Immobilien;
Gegenstand in 1. Instanz: Aufgrund der Schulden des Ehemannes der Kl., Jörg Heuler, wurden dessen Güter auf amtlichen Befehl des Stadtvogts Kirchgeßner versteigert und mit dem Kaufschilling verschiedene Gläubiger befriedigt. Dagegen wandte sich die Kl. mit einer Nichtigkeitsklage und der Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Regierung des Hochstifts Würzburg, da ihr Ehemann noch nicht volljährig sei und sie nicht in den von ihm betriebenen Verkauf der Güter eingewilligt habe; zudem habe man kein Liquidationsverfahren eingeleitet. Die Kl. beantragte die Rückgabe der verkauften Besitzungen und die Liquidierung der Forderungen der Kreditoren ihres Mannes. Beide Anträge wurden von der Vorinstanz abgewiesen, das

Urteil in einem Revisionsverfahren konfirmiert. 1794 kam die Kl. mit einem weiteren Restitutionsgesuch und der Bitte um Einvernahme von Zeugen ein; auch dies wurde abgeschlagen.

Kl. appelliert wegen Parteilichkeit der Vorinstanz und Justizverweigerung an das RKG.

- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg)
2. RKG (1795)
- 7 Beilagen zu Bericht der Vorinstanz (Prod. vom 25. Jan. 1795): Auszüge aus den Prozeßakten des fürstbischöflich würzburgischen Amtes Gerolzhofen in Sachen Adam Stephan und Kreditoren des Jörg Heuler ./ Jörg Heuler 1786–1788 (Nr. 1); Attest von Schultheiß und Gericht zu Pusselsheim bzw. des P(aul) Stöhr, Spitalverwalter zu Gerolzhofen, den Verkauf der heulerischen Besitzungen bzw. Züchtigung der Kl. betr., 1789 (Nr. 2 und 4); Zeugenaussage des Martin Schenk, Flurer zu Pusselsheim, und des Bernhard Mayer zu Pusselsheim, Züchtigung der Kl. betr., 1789 (Nr. 3)
- 8 2 cm; SpPr fehlt

4906

- 1 H 3964 Bestellnr. 6673
- 2 Johannes *Heun* zu Kohlgraben (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz);
Dr. Franz Albert Werner, kaiserlicher Fiskal, als Intervenient
- 3 Valentin *Kümmel* zu Kohlgraben (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz);
Amand Philipp Ernst Freiherr von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen
- 4a Dr. Heinrich Jakob Gombel und (subst.) Dr. Johann Sebastian Frech (1799)
- 4b Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Matthäus (Joseph) Schick (1798);
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. Johann Jakob Christian Dietz (1799)
- 5a appellatio una cum excitatione fiscalis caesarei
- 5b Wasserrecht auf dem Kohlgraben;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Amand Philipp Ernst Freiherr von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen hatte von seinem Besitz zu Kohlgraben 1777 eine Wiese an Nikolaus Storch zu Rengersfeld sowie 1787 die benachbarte Hege mit zwei Quellen an Peter Heun zu Kohlgraben verkauft. Heun errichtete auf seinem Grund ein Gebäude und ließ eine Quelle fassen, ohne daß sein Nachbar Johannes Müller, der spätere Besitzer der Wiese, dagegen Einspruch erhob. Nachdem der Kl., der Sohn des Peter Heun, das Quellwasser zu seinem Haus leiten wollte, klagte der Bekl. als neuer Besitzer der Wiese, da ihm die Wassergerechtigkeit von den Quellen, von denen die Wiese bewässert worden sei, laut seines Kaufbriefes von 1777 zustehe. Der Kl. wandte ein, daß im Kaufvertrag seines Vaters von 1787 nicht von einer Wasserdienstbarkeit

gesprachen werde; da eine solche in den letzten zehn Jahren zudem niemals beansprucht worden sei, sei die Dienstbarkeit erloschen. Die Erstinstanz sprach beiden Parteien ein Wasserrecht zu und forderte die genaue Regelung durch von beiden Seiten bestimmte Gerichtspersonen. Diese legten fest, daß dem Bekl. von beiden auf kl. Grund entspringenden Quellen die Wasserentnahme zustehe; für den Wasserfluß müsse der Kl. durch den Bau einer Leitung sorgen und die Hälfte der Kosten tragen. Gegen diese Entscheidung wandte sich der Kl. an die Zweitinstanz, wo die Appellation abgeschlagen wurde.

Vor dem RKG werfen sich die Parteien gegenseitig Attentate vor. So führt der Bekl. an, der Kl. habe ihm das Flut- und Regenwasser gesperrt, weswegen er von der Erstinstanz zu einer Geldbuße von 50 Rtl. verurteilt worden sei. Der Kl. bestreitet, daß der Bekl. eine entsprechende Wassergerechtigkeit besitze, die auch Flut- und Regenwasser umfasse. In der Hauptsache legt der Kl. einen Riß vor, der von dem Bekl. als gefälscht zurückgewiesen wird.

Wegen Verletzung der Reichsgesetze erwirkt der kaiserliche Fiskal Dr. Franz Albert Werner gegen Amand Freiherr von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen eine Ladung, da er sich eine Appellationsinstanz angemaßt habe, die ihm nicht zustehe. Dieser beruft sich auf seine Privilegien als Reichsritter und führt an, daß seine Gerichtsinstanz sowohl von seinen Untertanen als auch vom RKG anerkannt sei.

Mit Urteil vom 17. Sept. 1802 schlägt das RKG die Appellation ab; der fürstbischöflich fuldischen Regierung wird eine amtliche Untersuchung gegen den Notar Antonius Koch zu Fulda und dessen Bruder als Advokat der kl. Partei wegen der von dem Zeugen Jakob Burkhard zu Oberhof geäußerten Behauptung der von ihnen gefälschten Zeugenaussagen sowie der Konfirmation eines falschen Grundrisses aufgetragen.

- 6
 1. Freiherrlich ebersbergisches Amt zu Gersfeld 1798
 2. Amand Philipp Ernst Freiherr von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen als Dorf- und Gerichtsherr 1798
 3. RKG 1799–1805
- 7

Vorakt (Q 2) enthält: Auszüge aus dem Strich- (Versteigerungs-)Protokoll des ebersbergischen Amtes Gersfeld, den Verkauf der Hege zu Kohlgraben an Kl. betr., 1787 (fol. 15r–16v); Protokoll der Inaugenscheinnahme des strittigen Brunnens und Aufteilung der Wasserleitung durch Johann Ludwig Vey, Johannes Maul und Nikolaus Zitzmann, Schultheißen bzw. Gerichtsschöffe zu Gersfeld, 1798 (fol. 20r–21v); Kaufvertrag zwischen Amand Philipp Ernst Freiherr von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen zu Gersfeld, Haselbach, Hettenhausen und Weyhers, kaiserlicher Wirklicher Kammerherr und fürststiftisch fuldischer Oberamtmann zu Brückenau und Motten, und Nikolaus Storch zu Oberhof, die Wiese zu Kohlgraben betr., 1777 (fol. 25v–26v); Protokoll der Versteinung des Besitzes von Peter Heun zu Kohlgraben 1788 (fol. 29v–30v); Grundrisse des Kohlgrabens, gefertigt durch Thomas Jüngert zu Sandberg 1798 (Q 17, Beil. zu Q 46 und 63) bzw. von den Feldmessern Johannes

Hofmann, Oberschultheiß, Johannes Stütz, Gerichtsschöffe, und Lorenz Seiffert, alle zu Gersfeld, 1800 (Q 81 Beil.);
 Zeugenaussagen vor Notar, vor ebersbergischem bzw. hochstiftisch fuldischen Ämtern zu Weyhers und Gersfeld 1798–1801 (Q 19, 46, 48, 54, 61, 63, 66 Lit. A Nr. 1–3, Q 67, 81, 82, 85, 105);
 Extrajudizialbescheid des RKG in Sachen Jude Samuel Löbel (Löwel) ./ Kaspar Kempf, beide zu Gersfeld, 1787 (Q 42);
 Urteil des Reichshofrats in Sachen der ebersbergischen Untertanen zu Gersfeld gegen Amand Philipp Ernst Freiherr von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen 1797 (Q 51 Lit. A);
 Verzeichnis über die von Franz Dotter, hochstiftisch fuldischer Amtmann zu Weyhers, und seinem Sohn Fritz, Amtgehilfe, erpreßten Sporteln 1799 (Q 66 Lit. A);
 Verzeichnis über die von Amtmann Dotter geforderten Kommissionsgebühren 1798–1799 (Q 66 Lit. A, Nr. 4–7);
 Attest von J(ohann) Weikard, ebersbergischer Amtmann zu Gersfeld, Zuchthausstrafe für Thomas Jüngert betr., 1800 (Q 68);
 Urteil der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen in Sachen (Amand Philipp Ernst Freiherr von) Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen ./ Johann Friedrich und Thomas Jüngert, beide zu Sandberg, sowie Johann Heil zu Gersfeld, wegen Tumults und Aufruhrs, 1796 (Q 69);
 Atteste des Andreas Simon, Konsulent der fränkischen Ritterschaft, Kanton Rhön-Werra, zu Schlitz, Gerichtszuständigkeit bei Appellationen vom ebersbergischen Amt zu Gersfeld betr., 1800 bzw. 1801 (Q 79, 89);
 Attest des Johann Christian Volkhardt, protestantischer Pfarrer zu Gersfeld, die Verwandtschaftsverhältnisse des Johannes Stumpf zu Dreierhof betr., 1800 (Q 84);
 Attest von Johannes Hofmann, Johann Ludwig Vey, Johannes Knall und Johannes Maul, Oberschultheiß bzw. Schultheißen zu Gersfeld, die Weiderechtigkeit zu Gersfeld betr., 1800 (Q 86);
 Urteil des Johannes Jacobi, fürstbischöflich fuldischer Hofrat, Syndikus des Ritterkantons Rhön-Werra und freiherrlich tannischer Amtmann und Rat zu Tann, als Beauftragter des (Amand Philipp Ernst) Freiherr von Ebersberg gen. von Weyhers und Leyen in Appellationssachen Johann Müller zu Schachen ./ Margarethe Kollermann zu Sandberg und Amtmann Weikard 1800 (Q 104)

8 13 cm

4907

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | H 4014 | Bestellnr. 6678 |
| 2 | Mang <i>Heuserer</i> , Bürger und Zimmermann zu Augsburg, und Hans Schneider auf dem Bach zu Augsburg (gemeinsam mit Stephan Smuermann Bekl. 1. Instanz) | |
| 3 | Hans <i>Winter</i> , Bierbrauer und Bürger zu Augsburg (Kl. 1. Instanz) | |

- 4a Dr. Kaspar Mart (1510)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1511)
- 5a appellatio
- 5b Gewährschaft (Sicherheitsleistung) bei Hausverkauf;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte auf „Fertigung“ eines Haus- und Grundkaufs zu Augsburg durch Heuserer und Smuermann geklagt, d.h. diese als ursprüngliche Verkäufer sollten für Ansprüche, die an den Bekl. als Käufer herangetragen worden waren, eintreten, wie dies Augsburger Stadtbrauch sei. Die Vorinstanz schloß sich der Argumentation des Bekl. an. Kl. appellieren dagegen und behaupten, daß sie nur für ein Jahr Gewährschaft leisten müßten, während der Bekl. das Haus bereits 14 Jahre besitze. Der Bekl. wendet ein, daß die Appellation desert sei, daß die Kl. weder rechtzeitig appelliert noch die Ladung fristgemäß gerichtlich eingebracht hätten.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1511–1516
- 8 1,5 cm

4908

- 1 H 4021 Bestellnr. 6684/I–II
- 2 Maria Emerentiana *Heusler* zu Neunstetten, Witwe des Franz Plenag(e)l, Bürger und Braunbierbrauer zu Eichstätt (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Anton Mayer, Rotgerber, und Joseph Maria Biba, Handelsmann, beide Bürger zu Eichstätt, als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Franz *Plenag(e)l* aus dessen erster Ehe, Maria Anna und Franz Joseph (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler (1747)
- 4b Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Lic. Johann Werner (1747);
Lic. Franz Christoph Bolles und (subst.) Lic. Gotthard Johann Hert (1750)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit wegen Nachlasses des Ehemannes;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nach dem Tode des Franz Plenag(e)l wurde die Kl. von Bürgermeister und Rat der Stadt Eichstätt aufgefordert, ihr Gebot abzugeben, da nach hochstiftischem Rechtsgebrauch für den Fall, daß der Erblasser aus zwei Ehen Kinder hinterlassen habe, seine Immobilien im Versteigerungsverfahren an den Meistbietenden verkauft werden sollten; gleichzeitig sollte die Kl. für die Zeit seit seinem Tod Rechnung legen. Die Kl. bot 10.580 fl und nahm gegenüber dem gleich hohen Gebot der Bekl. bei der Versteigerung ein Vorrecht für sich in Anspruch. Die Bekl. machten eine Gütergemeinschaft zwischen Franz Plenag(e)l und dessen erster Ehefrau Maria Katharina geltend und forderten die Hälfte des Verlassenschaft, wäh-

rend sich die Kl. auf ihren Ehevertrag und auf einen zwischen ihrem Ehemann und den Vormündern seiner aus erster Ehe stammenden Kinder geschlossenen Vertrag von 1744 berief, der den Kindern lediglich je 1.000 fl zusprach. Die Bekl. bestritten die Gültigkeit dieses Vertrages. Die Vorinstanz sprach den Bekl. die Immobilien zu, legte eine Teilung der Mobiliarschaft fest und verpflichtete die Kl. zur Rechnungslegung. Kl. appellierte gegen den Verkauf der Immobilien an den Landesherrn Bischof Johann Anton II. von Eichstätt. Die Bekl. forderten erstinstanzlich erneut die Vorlage der Administrationsrechnung. Eine von Bischof Johann Anton II. eingesetzte landesherrliche Kommission aus den beiden eichstädtischen Hofräten Georg Sigmund Seitz und Georg Anton Hell, die sowohl die Appellation, die Alimentation der Kl., deren Vorrecht beim Verkauf wie auch die Gültigkeit des Vertrags von 1744 untersuchen sollte, entschied, daß für das plenagelische Bräuhaus Georg Michael Rabus bei einer Sicherheitsleistung von 2.000 fl für drei Jahre als Pächter eingesetzt werden solle, die Kl. diejenigen Mobilien, die sie bei ihrer Wiederverheiratung mit Franz Dominikus Heusler, Zollner und Tafernwirt zu Neunstetten, weggeführt habe, herausgeben müsse, ihr dagegen ein Heiratsgut von 1.200 fl überlassen und ein Zimmer im Bräuhaus eingeräumt werden solle; eine Alimentation der Kl. wurde dagegen abgeschlagen; in der Frage der Vertragsanfechtung wurde die Kl. zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilt, da sie sich nicht auf die Klage der Vormünder eingelassen habe.

Die Kl. appelliert ans RKG.

Mit Urteil vom 6. Nov. 1750 schlägt das RKG die Appellation gegen diesen Bescheid ab und remittiert sie an die Vorinstanz mit der Auflage, daß die Kl. dort ihren Anteil an der Erbschaft nachweisen solle und ihr inzwischen die Einkünfte aus der Erbschaft ihres verstorbenen Sohnes aus der Ehe mit Franz Plenag(e)l zufließen sollten; eine von der Kl. gegen Anton Mayer angestrenzte Spolienklage – Verkauf von Getreide und Vieh durch Mayer – wurde als nicht an das RKG gehörig remittiert.

- 6
 1. Bürgermeister und Rat der Stadt Eichstätt 1746
 2. Bischof Johann Anton II. von Eichstätt als Landesherr bzw. dessen Hofräte Georg Sigmund Seitz und Georg Anton Hell als subdelegierte Richter 1747
 3. RKG 1747–1752 (1747–1750)
- 7 Vergleichsvertrag zwischen Franz Plenag(e)l und Anton Mayer sowie Johann Augustin Öttinger, Metzger, beide Bürger zu Eichstätt, Vormünder seiner Kinder erster Ehe, deren Erbe betr., 1744 (Q 25 Nr. 3); Auszug aus dem Nachlaßinventar des Franz Plenag(e)l 1746 (Q 43); Vorakt, Teil 1 (Q 58A) enthält ferner: Auszug aus dem Ratsprotokoll der Stadt Eichstätt, die Schätzung der Immobilien des Franz Plenag(e)l betr., 1746 (Nr. 1); Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der Universität Ingolstadt 1746 (Nr. 19); Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf (1747) (Prod. vom 13. Sept. 1747)
- 8 14 cm

4909

- 1 H 278 rot Bestellnr. 1878
- 2 Heinrich Hartmann Freiherr von Rotenhan, Domkapitular der Hochstifte Würzburg und Bamberg, kurfürstlich mainzischer und fürstbischöflich bambergischer Geheimer Rat und Hofratspräsident, als Vormund der hinterlassenen Kinder des Heinrich Christoph *Heußlein von Eußenheim* zu Kissingen und Sachsendorf, kurfürstlich mainzischer und fürstbischöflich bambergischer Geheimer Rat und Oberamtmann zu Marloffstein (dieser Bekl. 1. Instanz), Maria Anna Franziska Cordula und Heinrich Hartmann Ignaz
- 3 Carl Dietrich Freiherr von *Aufseß* zu Weiher und Breitenlesau, Domkapitular der Hochstifte Würzburg und Bamberg und fürstbischöflich bambergischer Geheimer Rat (sein Vater Heinrich Christoph Freiherr von Aufseß Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Dr. Ludwig Ernst Hert (1726);
Dr. Johann Adolph Brandt und (subst.) Lic. Simon He(i)nrich Gondela (1739);
Dr. Johann Adolph Brandt und (subst.) Dr. Johann Ludwig Pfeiffer (1741);
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1783);
Dr. Hans Karl von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1793)
- 4b Lic. Conrad Franz (hier: Franz Conrad) von Steinhausen und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1726);
Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1726);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Dr. (Johann Jakob von) Zwierlein (1740);
Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. Angelus Conrad D(aniel) Sipmann (1784)
- 5a appellatio cum mandato attentatorum revocatorio et de restituendo s. c.
- 5b Besitzstreitigkeit um Wald;
Gegenstand in 1. Instanz: Im Jahr 1713 wandte sich das Kollegiatstift St. Gangolf zu Bamberg als Lehenherr des Heinrich Christoph von Aufseß an die fürstbischöflich bambergische Regierung mit der Klage, Heinrich Christoph Heußlein von Eußenheim maße sich das sogenannte „Teufelsholz“, mit dem das Stift Aufseß belehnt habe, an. Heußlein von Eußenheim entgegnete, daß das strittige Gehölz nicht „Teufelsholz“ heiße, sondern „Stratzenholz“ (im Akt: Strotzenholz), das wiederum zu seinem Rittergut Sachsendorf gehöre; das von der Gegenpartei angeführte Gehölz sei ein Teil vom „Stratzenholz“; gleichzeitig bat er um Schutz seiner Forst- und Holzgerechtigkeit. Aufseß bestritt die andere Namensbezeichnung; das „Teufelsholz“ sei Teil der gangolfischen Lehen zu Weiher, was sich anhand von Lehenbriefen und Lehenakten nachweisen lasse. Eine durch die Vorinstanz verordnete Kommission zur Inaugenscheinnahme von Marksteinen brachte keine Klärung des Streits, da die kl. Partei der Kommission Parteilichkeit vorwarf und sich gegen deren

Protokoll verwahrte. Gegen zwei Urteile der Vorinstanz, durch die die kl. Partei zur Benennung von zwei Märkern für eine erneute Kommission aufgefordert wurde, legte diese Appellation beim Reichshofrat ein, die durch einen Extrajudizialbescheid abgeschlagen wurde. Nach einer erneuten Kommission sprach die Vorinstanz das „Teufelsholz“ der bekl. Partei zu.

Kl. Partei appelliert gegen das Urteil und beruft sich auf einen Kaufvertrag von 1564, durch den der strittige Wald an die Familie Heußlein von Eußenheim gekommen sei; die von der Gegenseite behauptete Abtrennung des „Teufelsholzes“ vom „Stratzenholz“ lasse sich durch Marksteine nicht beweisen; gleichzeitig kommt sie wegen der Hinwegführung von Holz mit einer Attentatsklage ein. Die bekl. Partei erklärt, daß der Streit nicht an das RKG erwachsen sei, da die Appellationssumme nicht erreicht werde; der Vorwurf des Attentats sei falsch, da ihnen der Wald gehöre und das Holz nicht nach der Insinuation der kaiserlichen Inhibition abtransportiert worden sei.

Nach mehreren Paritorialurteilen hinsichtlich der von der kl. Partei vorgebrachten Attentate verwirft das RKG am 12. Mai 1792 das Urteil der Vorinstanz und legt fest, daß der bekl. Partei lediglich das sogenannte „Färberholz“ zustehe, während der übrige Wald einschließlich der durch die Bekl. daraus gezogenen Nutzungen der kl. Partei gehöre. Die von der unterlegenen Partei beantragte Revision gegen das Urteil wird vom RKG zugelassen.

- 6
 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1713
 2. RKG 1726–1808 (1726–1793)
- 7

Atteste des Johannes Söhnlein, kl. Schultheiß zu Sachsendorf, das Abschlagen von Holz im „Teufelsholz“ durch aufsessische Untertanen zu Weiher betr., 1725 (Q 12–14);

Atteste von Johannes Söhnlein, Pankraz Bauer, Schulmeister, Georg Schemcker und Johannes Haaß, alle zu Sachsendorf, die Schätzung des strittigen „Teufelsholzes“ betr., 1725 bzw. 1726 (Q 16, 27);

Notariatsinstrument im gleichen Betr. 1726 (Q 23);

Zeugenaussagen vor Notar 1726 bzw. 1792 (Q 28, 68 Nr. 13);

Vorakt (Q 31) enthält: Zeugenaussage vor fürstbischöflich bambergischer Regierung 1713 (Q 4); Auszüge aus den Lehensakten bzw. Erbziinsregister des Stifts St. Gangolf zu Bamberg 1417–1572 (Q 7 Lit. A, B, Q 28); Auszüge aus dem Kaufvertrag zwischen Hans Georg Groß von Trockau gen. Christanz und Erasmus Neustetter gen. Stürmer, Domherr zu Bamberg und Würzburg, Landrichter des Herzogtums Franken, das Rittergut Sachsendorf mit seinen Besitzungen betr., 1564, und aus Lehenbriefen der Bamberger Bischöfe Johann Georg II., Franz und Melchior Otto im gleichen Betr., 1629–1643 (Beil. zu Q 15); Auszüge aus dem Lehenbuch des Philipp von Streitberg bzw. der Freiherren Schenk von Stauffenberg, die Inhaber des „Donnerhölzleins“ zu Weiher betr., 1569 bzw. undat. (Q 21 Lit. C, Q 98 Lit. K); Auszüge aus einem weiherischen Erbziinsregister von 1572 und aus Lehenbriefen der Propstei St. Gangolf für die Familie Aufseß 1611–1688 (Q 21 Lit. E, F); Protokoll der bambergischen Kommission mit Protokoll der Marksteinerhebung und Plan vom „Stratzen- und Teufelsholz“, gefertigt von dem Landmesser Heinrich

Hayßdorf (1718) (Q 27 und Beil.); Zeugenaussage vor fürstbischöflichem Amtsverweser zu Hollfeld und vor Vorinstanz 1723 (Beil. zu Q 71, Q 96); Auszug aus dem Gerichtsprotokoll des kaiserlichen Landgerichts Bamberg, das Exekutorialmandat des RKG in Sachen Erben des Johann Christoph Neustetter gen. Stürmer ./ Richter, Assessoren und Räte des kaiserlichen Landgerichts Bamberg (vgl. Bestellnr. 9098) betr., 1686 (Q 98 Lit. G); Auszug aus dem Vertrag zwischen H(ans) C(hristoph) von Giech und den Brüdern Heinrich und Sigmund von Aufseß zu Neuhaus und Freienfels, die Grenzziehung im „Stratzenholz“ betr., 1572 (Q 98 Lit. L); Auszug aus dem Sachsendorfer Erbreger, den Umfang des „Stratzenholzes“ betr., 1661 (Beil. zu Q 101); Verzeichnis über die aufsessischen Wälder zu Neidenstein und Plankenstein 1576 (Q 110); Kaufvertrag zwischen Anna Winckler, Witwe des Hans Georg Winckler, Mitglied des Äußeren Rats und Schwarzfärber zu Hollfeld, und Heinrich Christoph von Aufseß zu Weiher und Obernsees, das „Katzenholz“ bei Weiher betr., 1688 (Q 111); gedruckte „Unterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime decernenda citatione ad reassumendum ... in Sachen Herrn Heinrich Hartmann etc. Heuß von Eisenheim auf Sachsendorf etc. wider Herrn Philipp Heinrich von Aufseß auf Weyher“, 1782 (Q 39 mit Beil., identisch mit Q 41); Beilagen (Q 41) zur kl. Supplik enthalten ferner: Auszüge aus den Sachsendorfer Sal-, Zins- und Lagerbüchern von 1617 und undat. (Anl. I); Plan vom „Stratzenholz“ 1780, gefertigt von dem Geometer Jakob Friedrich von Nolde zu Sachsendorf (Anl. II); Kaufvertrag zwischen Hans Georg Groß von Trockau gen. Christanz und Erasmus Neustetter gen. Stürmer, das Rittergut Sachsendorf mit seinen Besitzungen betr., 1564 (Anl. IV); Auszug aus der wiesentfelsischen Holzmarkungsbeschreibung 1565 (Anl. V); Lehenreverse der Brüder Johann Christoph, Domdechant und Propst des Stifts St. Jakob zu Bamberg, Domherr zu Mainz und Würzburg, Georg, Domscholaster zu Bamberg und Domherr zu Würzburg, Karl, fürstbischöflich bambergischer Rat und Amtmann zu Waischenfeld, und Sebastian Neustetter gen. Stürmer, für sich und für ihren unmündigen Bruder Erasmus, Lehenrevers des Heinrich Christoph Heußlein von Eußenheim für die Bischöfe Johann Philipp von Bamberg bzw. Lothar Franz, u.a. das Rittermannlehen zu Sachsendorf und Lehen zu Schönfeld, Moggendorf, Welkendorf (im Akt: Melkendorf) und Pilgerndorf betr., 1605 und 1699 (Anl. VI, X); Lehenbriefe der Bamberger Bischöfe Franz und Peter Philipp für Johann Christoph Neustetter gen. Stürmer bzw. Adam Valentin Heußlein von Eußenheim, fürstbischöflich bambergischer Rat, Oberschultheiß zu Bamberg, Amtmann zu Höchstadt und Wachenroth, im gleichen Betr., 1636 und 1673 (Anl. VII, IX); Genealogien der Nachkommen des Adam Valentin Heußlein von Eußenheim zu Kissingen, Fatschenbrunn, Sachsendorf, Pilgerndorf und Schönfeld, und Gerhard Sigmund von Aufseß zu Mengersdorf und Weiher, Ritterrat des Kantons Gebirg und Erbschenk des Hochstifts Bamberg (gefertigt nach Johann Gottfried Biedermann, Geschlechts-Register der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken Löblichen Orts Gebürg, Bamberg 1747, Tafeln 112–114 und 19–21)

17./18. Jahrhundert (Anl. VIII^a, XI); Verzeichnis der zum Rittergut Sachsen-
dorf gehörenden Immobilien und Untertanen 1781 (Anl. VIII^b)

8 15 cm

4910

1 H 4020 Bestellnr. 6682

2 Adam Valentin *Heußlein von Eußenheim* zu Kissingen, Schön-
feld, Sachsen- und Fatschenbrunn

3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg* - Bayreuth

4a Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Franz Eberhard Albrecht
(1671)

4b Dr. Jakob Friedrich Kühorn (1665)

5a mandatum poenale de relaxando arresto, resarciendo damno et refundendis
expensis s. c.

5b Arrest auf Gefälle und Weingelder; strittiger Kirchweihschutz zu Schönfeld;
Kl. fordert die Aufhebung des Arrests, der auf seine Gefälle zu Trumsdorf und
100 Rtl. Weingelder, die bei dem Wirt „Zum Hirschen“ in Bayreuth stünden,
gelegt worden sei. Der Kl. führt an, die Arrestanlegung sei unter dem Vor-
wand erfolgt, er habe seinem früheren Vogt Elias Severin Brauer zu Schön-
feld bei dessen Amtsabtritt die Mobilien nicht herausgegeben, weil dieser
keine Amtsrechnung abgelegt habe; in Wahrheit aber würden die Gefälle und
Gelder einbehalten, obwohl die Ansprüche des Vogts befriedigt worden seien;
der Bekl. behalte diese ein, da der Kl. bei Ausübung seines Kirchweihschutzes
das Territorium des Bekl. verletzt habe. Der Bekl. äußert sich hinsichtlich des
früheren Vogts dahingehend, daß der Kl. bei seiner Regierung zu Bayreuth
um einen Arrest auf die vom Vogt heimlich weggeführten Mobilien nachge-
sucht habe; Brauer habe seine Amtsrechnung durch den brandenburgischen
Kastner zu Zwernitz, Simon Georg Beck, prüfen lassen und zur Befriedigung
seiner Ansprüche den fraglichen Arrest erwirkt. Der Bekl. bestreitet einen
Kirchweihschutz des Kl. zu Schönfeld; dieser sei vielmehr zwischen Branden-
burg und dem Hochstift Bamberg strittig; der Kl. sei wegen der Anmaßung
dieser Gerechtigkeit zu einer Geldstrafe von 200 fl verurteilt worden, als er
1668 den Kirchweihschutz geübt habe und auf brandenburgischem Territori-
um das Friedensgebot zur Kirchweih in Schönfeld ausrufen ließ; wegen Nicht-
bezahlung der Strafe und des 1669 erneut angemessenen Kirchweihschutzes sei
der Arrest beibehalten worden.

6 1. RKG 1671–1673 (1671–1672)

7 Zeugenaussagen vor Notar 1671 (Prod. vom 1. Dez. 1671, Nr. 2);
Auszug aus dem Urbar der Familie Neustetter gen. Stürmer über deren Besitz
zu Schönfeld (ebd., Nr. 2)

8 5 cm

4911

- 1 H 4016 Bestellnr. 6679
- 2 Adam Valentin *Heußlein von Eußenheim* für sich und seine Schwestern Maria Sabina und Susanna Barbara
- 3 Hans Reinhard von *Eyb*, Domkustos zu Eichstätt, Domherr zu Augsburg und Propst des Kollegiatstifts St. Mauritius (St. Moritz) zu Augsburg, und dessen Bruder Veit Adam, fürstbischöflich eichstädtischer Rat, Oberforst- und Jägermeister, sowie Hans Friedrich Rieter von Kornburg, Magdalena von Woellwarth, geb. von Eyb, Johanna Blandina, Maria Katharina und Philippina Jakobina, alle geb. Rieter von Kornburg
- 4a Dr. Abraham Ludwig von Gülchen und (subst.) Dr. Paul Gams (1659)
- 4b Lic. Bernhard Henning und (subst.) Dr. Johann Nikolaus Hoen (1660)
- 5a mandatum de non turbando nec molestando c. c. cum annexa citatione ex lege diffamari
- 5b Erbstreitigkeit wegen Ritterguts;
Kl. wandten sich wegen Störung in den von Johann Christoph Neustetter gen. Stürmer, fürstbischöflich bambergischer Dompropst und Domkustos zu Mainz, Bruder ihrer Großmutter Johanna, intestatsweise ererbten Besitzungen, besonders des Ritterguts Schönfeld, an das RKG; die Bekl. würden Erbanspruch erheben, obwohl väterlicher- bzw. mütterlicherseits ihr Vater Veit Erasmus von Eyb bzw. ihre Mutter, dessen Schwester Maria Blandina, Ehefrau des Hans Rieter von Kornburg, sowie Magdalena von Woellwarth, geb. von Eyb, Witwe des Friedrich von Woellwarth, nach dem Tode des Erblassers keine Ansprüche angemeldet hätten; erst jetzt würde öffentlich und unter ehrverletzenden Äußerungen ein Miterbrecht behauptet; auch hätten Bekl. den kl. Vogt zu Schönfeld, Hans Popp, zur Herausgabe von Amtsrechnungen genötigt. Die Bekl. fordern als Reichsunmittelbare ein Austrägalgericht als Gerichtsinstanz und erwirken während des laufenden RKG-Prozesses beim Reichshofrat eine entsprechende kaiserliche Kommission, die die Kl. zur Einlassung auf die Kommission verpflichtete. Dagegen beantragen die Kl. beim RKG ein Mandat auf Kassation der Kommission, da der Streit bereits am RKG anhängig sei. Ein kaiserliches Reskript kassiert die Kommission und weist die Angelegenheit an das RKG. Hier beharren die Bekl. auf dem durch ihre Mutter bzw. Großmutter Martha von Eyb, geb. Neustetter gen. Stürmer, ererbten Anspruch auf die Hinterlassenschaft von deren Bruder Johann Christoph, auf die bereits kurz nach dessen Tod Ansprüche geltend gemacht worden seien; Veit Erasmus von Eyb sei auch als Mitbesitzer von Schönfeld aufgetreten, weswegen die Forderung nach Herausgabe der Amtsrechnungen durchaus rechtens gewesen sei, da sie seine Eigentumsnachfolger seien.
- 6 1. RKG 1659–1673
- 7 Ladung des Reichshofsrats in Sachen Bekl. ./ Kl. mit Prozeßschriften, Kommissionsakten und Urteil 1660–1669 (Q 13–20, 22, 29);

undat. Verzeichnis über die zum Rittergut Schönfeld gehörenden Eigengüter, Lehen und Gefälle (Q 36);
 undat. Genealogien der Nachkommen des Sebastian Neustetter gen. Stürmer (Q 41, 55);
 Amtsrechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Rittergüter Schönfeld und Sachsendorf 1642 und 1647 (Q 61, 62);
 Auszug aus dem Aufschwör- und Wappenbuch der Domkapitel der Hochstifte Würzburg und Augsburg, die Aufschwörung von Johann Christoph Neustetter gen. Stürmer bzw. Hans Reinhard von Eyb betr., 1579 und 1671 (Q 63, 65);
 Auszug aus dem Familienbuch der Familie Neustetter gen. Stürmer, Sebastian Neustetter, dessen Kinder und Enkel betr. (Q 64);
 Beschreibung der Epitaphien der Familie von Eyb in den Kirchen zu Großlellenfeld und Cronheim 1672 (Q 66);
 Auszug aus dem Testament des Erasmus Neustetter gen. Stürmer 1587 (Q 68);
 Lehenbriefe der Bamberger Bischöfe Franz und Melchior Otto für Jobst Gabriel von Wildenstein, fürstbischöflich bambergischer Rat und Amtmann zu Burgebrach und Schönbrunn, als Bevollmächtigten des Kl., die Rittergüter Schönfeld und Sachsendorf sowie weitere Mannlehen zu Moggendorf, Welkendorf, Pilgerndorf (im Akt: Bilchendorf) u.a. betr., 1641 bzw. 1643 (Q 78, 79)

8 7 cm

4912

- 1 H 280 rot Bestellnr. 2533
- 2 Franz Anton Freiherr *Heußlein von Eußenheim* zu Kissingen, fürstbischöflich würzburgischer Kämmerer und Obrist, und dessen Brüder Adam Joseph (Valentin Maria Donat), Domkapitular zu Würzburg, und Karl Anton, würzburgischer Kämmerer und Rittmeister (Bekl. 1. Instanz)
- 3 (Christoph Franz Friedrich Gottfried Freiherr) von Hutten zu Würzburg als verordneter kaiserlicher Administrator der Rittergüter der Freiherren von *Münster*, Rannunger Linie (Kl. 1. Instanz);
 Carl Freiherr von Münster zu Rannungen und Lothar Franz und Daniel Anton Freiherren von Münster, beide zu Kleineibstadt
- 4a Dr. Friedrich Wilhelm von Hofmann und (subst.) Lic. Ferdinand (Wilhelm) Mainone (1802)
- 4b Lic. Johann Jakob Christian Dietz und (subst.) Lic. (Johann) Wilhelm Buff (1801);
 Lic. Johann Jakob Christian Dietz und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1802)
- 5a appellatio una cum restitutio in integrum brevi manu contra lapsum fatalium
- 5b Besitzstreitigkeit um Immobilien;

Gegenstand in 1. Instanz: Hutten als verordneter Administrator der münsterischen Rittergüter, Rannunger Linie, forderte von den Kl. die Rückgabe von 11 Morgen Wiesen, die zum münsterischen Rittergut Rannungen gehören und als solches dem 1755 errichteten Fideikommiß der Familie Münster unterliegen würden, demzufolge der Verkauf bzw. die Verpfändung eines Eigengutes von der Zustimmung aller Familienmitglieder abhängig sei; die Wiesen seien aber ohne entsprechende Zustimmung verkauft worden. Die Kl. wiesen die Forderung nach Rückgabe zurück, da die 11 Morgen Wiesen mit einem gleich großen Stück bis 1661 zu dem Besitz des 1655 verstorbenen Lorenz von Münster zu Kissingen gehört hätten; nach dessen Tod sei der Kissinger Besitz zerteilt worden; von den insgesamt 22 Morgen Wiesen sei 1716 eine Hälfte als Pfand an den Quartiermeister Wanderer, später an Johann Philipp Walter und schließlich Heinrich Christoph Heußlein von Eußenheim gekommen, die andere Hälfte habe der Geheime Rat und (fürstbischöflich würzburgische) Oberforstmeister (Heinrich Hartmann Ignaz Donat) Heußlein von Eußenheim angekauft; damit sei offensichtlich, daß die Wiesen nicht Teil des Rannunger Rittergutes, sondern Teil des seit 1661 zerschlagenen münsterischen Freihofes zu Kissingen seien, der damit nicht dem angeblichen Fideikommiß von 1755 unterliege; der seit 1760 amtierende Sequester der Güter des (Johann) Philipp von Münster könne daher die Wiedereinlösung des Pfandes nicht fordern. Gleichzeitig bestritten die Kl., daß 1755 ein Fideikommiß errichtet worden sei, vielmehr sei lediglich die wechselseitige Erbfolge festgelegt worden. Hutten und die Brüder von Münster als Inhaber bzw. Nutznießer der sequestrierten Rittergüter wiesen die Darstellung der Kl. zurück. Da die Vorinstanz die Ansprüche der Bekl. durch die Vorlage eines Güteranschlags, in dem die strittigen 11 Morgen Wiesen als Teil des Ritterguts Rannungen angeführt waren, als ausreichend bewiesen ansah, verpflichtete sie die Kl. zur Herausgabe der Wiesen gegen Erstattung der von den Kl. nachzuweisenden Kaufsumme; ebenso sollten die Kl. über die von den Wiesen gezogenen Nutzungen Rechnung geben.

Mit Urteil vom 10. Mai 1806 verwirft das RKG dieses Urteil und absolviert die Kl. von der Revokatorienklage.

- 6
 1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Rhön-Werra 1796
 2. RKG 1802–1806 (1802–1804)
- 7 Kaufvertrag zwischen (Johann) Philipp Freiherr von Münster, fürstbischöflich würzburgischer Hofrat und Oberamtmann zu Heidingsfeld, und (Johanna Magdalena) Charlotta Freifrau (Fabritius) von Kleßheim, geb. Freiin von Münster, und deren Schwester Maria Anna, die münsterischen Eigengüter zu Breitenlohe und 11 Morgen Wiesen zu Kissingen betr., 1718 (Q 11); Erbteilungsvertrag zwischen Franz (Joseph) Freiherrn von Münster, fürstbischöflich würzburgischer Geheimer Rat und Oberamtmann zu Hofheim, dessen Brüdern Philipp (August), kurkölnischer Kammerherr und würzburgischer Oberamtmann zu Rimpfar, und Hartmann (Friedrich Anton) sowie Catharina (Elisabeth) Freifrau von Münster, geb. Groß von Trockau, Witwe des

(Johann) Philipp Freiherrn von Münster, Oberamtmann zu Heidingsfeld, und Johann Philipp von Bibra zu Schwebheim, kurmainzischer und würzburgischer Geheimer Rat, als Vormünder des Otto Philipp von Münster, u.a. die Rittergüter zu Kleineibstadt, Rannungen, Breitenlohe, Lißberg und Zettmannsdorf betr., 1755, mit Anschlag der Einnahmen 1754 (Q 12);

Auszüge aus münsterischen Familienverträgen, die Errichtung eines Fideikommisses betr., 1781 und 1783 (Q 15, 16);

undat. Güteranschlag des Ritterguts Rannungen (Q 19);

Vorakt (Q 26) enthält ferner

- in Band I: Anschlag der zu den Rittergütern Lißberg und Zettmannsdorf gehörenden Allode und Lehen 1754 (Beil. zu Q 14);

- in Band II: Urteil und Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Jena in Sachen Bekl. ./ Kl. 1798 (Q 25, 26); Auszug aus Johann Gottfried Biedermann, Geschlechts-Register der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken Löblichen Orts Steigerwald, Nürnberg 1748, Tafel 91 (Q 39 Nr. 1); Auszug aus dem Pachtvertrag zwischen Lorenz von Münster und Georg Christoph Heußlein von Eußenheim, die münsterischen Güter zu Kissingen betr., 1628 (Q 39 Nr. 2); Schuldverschreibung des Ch(ristoph) Gustav (Dietrich) Freiherrn von Münster zu Würzburg für den fürstbischöflich würzburgischen Regimentsquartiermeister M. Wanderer über 1.600 fl unter Verpfändung von 11 Morgen Wiesen zu Kissingen 1715 (Q 39; Nr. 3); Kaufvertrag zwischen Wanderer und dessen Ehefrau Maria Sabina sowie Johann Philipp Walter, fürstbischöflich würzburgischer Keller zu Arnstein, und dessen Ehefrau Anna Maria, die 11 Morgen Wiesen betr., 1716 (Q 39 Nr. 4); Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß der fränkischen Ritterschaft, Kanton Rhön-Werra, die Reichsunmittelbarkeit der münsterischen Rittergüter zu Kissingen betr., 1717 (Q 39 Nr. 5); Urteil der fürstbischöflichen Kanzlei zu Würzburg in Sachen Heinrich Christoph Heußlein von Eußenheim ./ Johann Philipp Walter 1718 (Q 39 Nr. 6); Briefwechsel zwischen Kurfürst Johann Philipp von Mainz als Bischof zu Würzburg und dessen Amtmann bzw. Amtsverweser zu Kissingen, Johann Stephan Vogel und Johann Försch, den Heimfall der Lehen des Lorenz von Münster betr., 1655 (Q 39 Nr. 7); Güteranschlüge der Rittergüter Kleineibstadt, Rannungen, Lisberg, Zettmannsdorf und des zum münsterischen Rittergut gehörigen sogenannten camerarischen Heimfalls, Grund- und Zinsbesitz zu Kreuzschuh, Hartlanden und Dellern sowie Lehenleute zu Ebelsbach und Steinbach umfassend (Beil. zu Q 48);

- in Band III: Urteil und Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Jena in Sachen Bekl. ./ Kl. 1801 (Q 51, 52)

8 8,5 cm

4913

1 H 4018

Bestellnr. 6681

2 Adam Valentin *Heußlein von Eußenheim*

- 3 Jakob Hartmann von Thüngen, dessen Ehefrau Anna Agatha, geb. von Mörlau gen. Böhm, Witwe des Daniel von Thüngen, Johann Georg von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, fürstbischöflich würzburgischer Geheimer Rat, Oberschultheiß zu Würzburg und Amtmann zu Homburg an der Wern, im Namen seiner Ehefrau Magdalena (Margarethe), geb. von Thüngen, und als Vormund von deren Geschwistern Josua, Johann Samuel (später Domherr zu Bamberg und Würzburg) und Maria Kunigunda, als Erben ihres Vaters Daniel von *Th ü n g e n*
- 4a Dr. Georg Goll (1655);
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Franz Eberhard Albrecht (1670)
- 4b Lic. Bernhard Henning (1655);
Dr. Johann Carl Müeg (1655);
Lic. Bernhard Henning und (subst.) Dr. Johann Nikolaus Hoen (1660)
- 5a rescriptum mandatum poenale de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen bzw. Bürgschaft;
Kl. erwirkte 1649 ein Mandat gegen die Bekl. Dabei forderte er die Bezahlung einer Schuldverschreibung Daniel von Thüngens für kl. Vater Georg Christoph Heußlein von Eußenheim über 2.000 fl. Kl. führt an, daß Anna Agatha von Thüngen als Witwe gemeinsam mit ihren mitbekl. Kindern und Erben des Schuldners zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet sei; Anna Agatha müsse zusätzlich als Erbin ihres Vaters Balthasar Philipp von Mörlau gen. Böhm, der als selbstschuldnerischer Bürge aufgetreten sei, für die Schuld einstehen. Mitbekl. Mauchenheim wendet ein, daß er nicht Vormund der Geschwister seiner Ehefrau sei; auch sei diese nicht Eigentumserbin ihres Vaters, da sie bei ihrer Eheschließung nach fränkischem Recht auf das Erbe Verzicht geleistet habe. Die übrigen Mitbekl. argumentieren, daß sie lediglich Lehennachfolger Daniel von Thüngens, nicht aber Eigentumserben seien. Kl. verzichtete auf die Reproduktion des genannten Mandats, da er mit der gegnerischen Partei in gütliche Verhandlungen eintrat, die aber scheiterten.
1655 kam er mit dem vorliegenden reskribierten Mandat ein.
Nach dem französischen Einfall in Speyer ergeht 1694 ein Antrag auf Wiederherstellung der verlorengegangenen Akten (vgl. Bestellnr. 6680).
- 6 1. RKG 1655–1687 (1655–1688)
- 7 Schuldverschreibung Daniel von Thüngens zu Weißenbach und Zeitlofs für Georg Christoph Heußlein von Eußenheim zu Kissingen, Münnerstadt und Fatschenbrunn über 2.000 fl 1626 (Q 2);
Auszug aus dem Ehevertrag zwischen Daniel von Thüngen und Anna Agatha von Mörlau gen. Böhm 1617 (Q 11)
- 8 1,5 cm

4914

- 1 H 4017 Bestellnr. 6680
- 2 Adam Valentin *Heußlein von Eußenheim*
modo
Heinrich Christoph Heußlein von Eußenheim und seine Brüder (Marsilius, Otto Hermann, Johann Eitel und Johann Gottfried Heußlein von Eußenheim)
- 3 Jakob Hartmann von Thüngen, dessen Ehefrau Anna Agatha, geb. von Mörlau gen. Böhm, Witwe des Daniel von Thüngen, Johann Georg von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, fürstbischöflich würzburgischer (Geheimer) Rat und Oberschultheiß zu Würzburg, im Namen seiner Ehefrau Magdalena (Margarethe), geb. von Thüngen, und als Vormund von deren Geschwistern Josua, Johann Samuel und Maria Kunigunda, Erben ihres Vaters Daniel von *Thüngen*
modo
Johann Reichard von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Domherr zu Würzburg und kaiserlicher Landrichter des Herzogtums Franken, sein Bruder Friedrich Hermann von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Oberamtmann zu Kitzingen (Prozeßvollmacht von seiner Witwe Anna Maria von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, geb. Fuchs von Dornheim, sowie Johann Philipp Fuchs von Dornheim), Johann Philipp von Elckershausen gen. Klüppel, Johanna Juliana von Thüngen und Nikolaus Jakob Boecklin von Boecklinsau, herzoglich württembergischer Obristleutnant
- 4a Dr. Georg Goll (1655);
(Lic. Johann Conrad) Albrecht (1670);
Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Dr. Johann Friedrich Hofmann (1693)
- 4b Lic. Bernhard Henning (1655);
Dr. Johann Carl Müeg (1655);
Dr. Johann Philipp Pulian und (subst.) Dr. Johann Ulrich von Gülchen (1693);
Dr. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg (1695);
Lic. Franz Peter Jung und Dr. (Ehrenfried) Klotz (1697)
- 5a rescriptum mandatum poenale de solvendo vel dimittendo hypothecam s. c., nunc citatio ad reassumendum (et redintegrandum acta)
- 5b Schuldforderung aus Darlehen bzw. Bürgschaft;
Wiederherstellung des vorausgegangenen Prozesses nach dem französischen Einfall in Speyer, wobei die Akten nach dem alten SpPr rückwirkend bis 1655 abschriftlich ergänzt wurden.
- 6 1. RKG 1693–1702
- 7 Schuldverschreibung Daniel von Thüngens zu Weißenbach und Zeitlofs für Georg Christoph Heußlein von Eußenheim zu Kissingen, Münnerstadt und Fatschenbrunn über 2.000 fl 1626 (Q 2; Original Q 45);

Auszug aus Testament Friedrich Hermann von Mauchenheims gen. Bechtolsheim 1692 (Q 31);

Konfirmationsbrief Kaiser Leopolds I., einen Vergleichsvertrag zwischen Johann Reichard von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Domkapitular zu Würzburg und Landrichter des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken, Friedrich Hartmann von Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Maria Kunigunda von Elckershausen gen. Klüppel, geb. von Thüngen, Witwe, Johann Philipp von Fronhofen, fürstbischöflich würzburgischer Kammerjunker und Hauptmann, im Namen seiner Ehefrau (Anna Margaretha Philippina, geb. Boecklin von Boecklinsau) sowie Ferdinand und Philipp August Boecklin von Boecklinsau, Erbverzicht auf die Verlassenschaft des Johann Samuel von Thüngen betr., 1691 (Q 44)

- 8 4,5 cm; die Akten des vorausgehenden Prozesses (vgl. Bestellnr. 6681) wurden ab 1655 bezüglich des SpPr und der Prod. abschriftlich ergänzt

4915

- 1 H 279 rot Bestellnr. 796
- 2 Heinrich Hartmann Ignaz Donat *Heußlein von Eußenheim* zu Kissingen, fürstbischöflich würzburgischer Oberforstmeister (dessen Verwalter zu Kissingen, Kasimir Joseph Reuß, Kl. und Gegenbkl. 1., Kl. 2. Instanz)
- 3 Schultheiß, Geschworene und Gemeinde zu *Zahlbach* (Bekl. und Gegenkl. 1., Bekl. 2. Instanz) (Originalvollmacht mit 62 Unterschriften)
- 4a Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer und (subst.) Dr. Conrad Gordian Seuter (1769);
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1770);
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1772)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. J(ohann) A(dam) Bissing (1755);
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1769)
- 5a appellatio
- 5b Ablieferung und Umfang des Zehnten;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Reuß wandte sich an die Erstinstanz, da die Bekl. den Graszehnt, den Blutzehnt sowie den Zehnt an Hirse, an Sommerobst sowie von allen Fruchtgattungen, die in der Erde wachsen (gelbe und weiße Rüben, Erdkohlraben), verweigern würden. Die Bekl. entgegneten, daß dem Kl. zwar der Heu-, nicht aber der Graszehnt zustünde; der Heuzehnt falle nur dann an, wenn sie die Wiesen mähen und das Gras trocknen lassen würden; den kleinen Zehnt hätten sie 1757 gepachtet. In einem ersten Urteil sprach die Erstinstanz dem Kl. den Heuzehnt zu Zahlbach mit Ausnahme des Zehnts von der sogenannten „Mastwiese“ zu, die die Gemeinde bis Walpurgis begrasen dürfe. Hinsichtlich der Erdfrüchte beriefen sich die Bekl. auf einen alten Vergleich: Diese Früchte seien ihnen darin als Gegenleistung für die Fütterung

des Faselochsen (Zuchtochsen) zugesprochen worden. Der Kl. bestritt einen solchen Vergleich, den die Bekl. nicht vorlegen konnten, da dieser angeblich vor fast 90 Jahren verbrannt sei. In der Frage des Vergleichs erhob die bekl. Gemeinde Gegenklage, da durch ihn der Kl. zu einer jährlichen Zahlung von drei Gulden verpflichtet sei, die von diesem verweigert würden. Gegen ein Urteil der Erstinstanz, das den Kl. zu einem Eid verpflichtete, daß er den Vergleich nicht in Händen habe bzw. nichts davon wisse, appellierten die Bekl. Die Zweitinstanz wies beide Parteien an das fürstbischöfliche Vikariat als die in Zehntfragen zuständige geistliche Instanz.

Kl. appelliert gegen die Entscheidung. Die Bekl. beharren auf der Zuständigkeit eines geistlichen Gerichts und fordern Remission, da vorinstanzlich lediglich das Possessorium, nicht aber das Petitorium strittig gewesen sei, das erst noch entschieden werden müsse. Weiter wenden die Bekl. ein, daß Schultheiß und Gerichtsmann zu Zahlbach als in der Erstinstanz bekl. Partei nicht die Gesamtgemeinde repräsentiert hätten; vor Gericht sei kein Bevollmächtigter der ganzen Gemeinde aufgetreten.

- 6
 1. Fürstbischöflich würzburgisches Oberamt zu Aschach 1758
 2. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1759
 3. RKG 1769–1797 (1769–1773)
- 7

Vorakt (Q 19 enthält): Bestandsbriefe über den kleinen Zehnt zu Zahlbach bzw. den Getreide-, Wein- und kleinen Zehnt zu Nüdlingen 1727–1756 (Nr. 2 Beil. 7, Nr. 10 Beil. 2, Nr. 30 Nr. 1–6); undat. Verzeichnisse der Einwohner von Zahlbach und Burkardroth, die 1758 bis 1760 den Zehnt verweigerten (Nr. 10 Beil. 1, Nr. 23 Beil. 1, Nr. 40 Beil. A); Lehenbriefe von Bischof Anselm Franz bzw. Christoph Franz von Würzburg für Kl. bzw. Heinrich Hartmann von Rotenhan, Domkapitular zu Bamberg und Würzburg, bambergischer Geheimer Rat und Hofratspräsident, als Vormund der Kinder des Heinrich Christoph Heußlein von Eußenheim, den Zehnt zu Zahlbach sowie einen Hof zu Münnerstadt und den Zweidrittelzehnt zu Brünn betr., 1725 und 1747 (Nr. 10 Beil. 3, Nr. 23 Beil. 4, Nr. 23 Beil. 6); Auszug aus der kl. Rechnung über das Rittergut Kissingen 1727 und aus Vormundschaftsrechnung 1729–1749 (Nr. 23 Beil. 2); Kaufvertrag zwischen Hans von und zu Bibra und Georg Christoph Heußlein von Eußenheim, fürstbischöflich würzburgischer Amtsverwalter zu Frauenroth, das Gut Geroda (im Akt: Geroth) sowie den großen und kleinen Zehnten zu Zahlbach und Waldfenster betr., 1606 (Nr. 23 Beil. 3); Zeugenaussage vor würzburgischem Oberamtman bzw. Amtskeller zu Kissingen bzw. Aschach und vor Schultheiß zu Waldfenster 1760–1762 (Nr. 23 Beil. 6, Nr. 40 Beil. 2, Nr. 48 Lit. B, Nr. 64 Lit. A und B); Protokoll über Aufstreichung (Abmessung) des Zehnten zu Nüdlingen, Zahlbach, Brünn und Reiterswiesen 1634 (Nr. 23 Beil. 7); lat. Auszug aus den Taufmatrikeln der katholischen Pfarrei (St. Petrus) zu Burkardroth, die Taufe des Kaspar Marckard bzw. Sebastian Schneider betr., 1703 (Nr. 49 Beil.); Atteste von Johann Hanf, Schultheißen zu Burkardroth, bzw. Adam Edelman, Schultheißen zu Zahlbach, das Alter von Zeugen betr., 1763 (Nr. 58 Beil. 1 und 2)
- 8

14,5 cm

4916

- 1 H 4024 Bestellnr. 6686
- 2 Hans *Heußner*, Bürger und Mitglied des Rats zu Windsheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Katharina *Knor*, Ehefrau des Hans Knor, Bürger zu Windsheim, Schwiegermutter des Kl. (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Georg Ortolf (1497)
- 4b Dr. Wilhelm Wilprecht und Lic. Christoph Hitzhofer (1498)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit wegen Nachlasses der Ehefrau;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. forderte Herausgabe der Kleinodien und Kleider ihrer Tochter Magdalena Hausmann im Wert von 50 fl, die ihr von dieser bei Lebzeiten versprochen worden seien. Der Kl. behauptete, daß seine verstorbene Ehefrau kein Heiratsgut eingebracht habe, die geforderten Gegenstände also entweder von seinem Vermögen oder von ihrem Paraphernalgut gekauft worden seien, das dem Kl. jetzt aufgrund eines gegenseitigen Erbrechts zugefallen sei. Die Erstinstanz sprach die Verlassenschaft mit Ausnahme der Kleider der Bekl. zu.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim)
2. RKG 1498

4917

- 1 H 281 rot Bestellnr. 797
- 2 Schultheiß, Vorsteher und Gemeinde zu *Heustreu* (Originalvollmacht mit 134 Unterschriften) (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Abt Edmund, Prior und Konvent der Zisterzienserabtei *Bildhausen* (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1783)
- 4b Dr. Franz Carl von Sachs (1782)
- 5a appellatio
- 5b Zehntstreitigkeit;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Bekl. wandten sich an die Erstinstanz, da sich die Kl. weigerten, vom in ihrer Gemarkung angebauten Klee den Zehnt zu reichen; ihnen komme als den alleinigen Zehntherren auch der Kleezehnt zu. Die Kl. bestritten, jemals den Kleezehnt oder einen anderen Grünfutterzehnt gereicht zu haben, und erklärten, daß sie davon befreit seien. Die Erstinstanz verurteilte die Kl. 1775 zur Zehntreichung. Nachdem die Kl. erneut den Zehnt verweigerten, bekräftigte das Gericht 1776 sein Urteil. In der Appellation erklärten die Kl., daß ihr Schultheiß und einige Gemeindemitglieder ohne

die Vollmacht der Gesamtgemeinde gehandelt hätten; das von der bekl. Abtei behauptete Possessorium sei strittig; überhaupt müsse zuerst das Petitorium geklärt werden; dieses könne aber nicht von einem weltlichen, sondern nur von einem geistlichen Gericht entschieden werden. Die Zweitinstanz sprach den Bekl. den Zehnt auf allen ihnen bisher zehntbaren Feldern der Gemarkung Heustreu ohne Unterschied der darauf angebauten Feldfrüchte zu.

In der Appellation vor dem RKG bestreiten die Kl. das Zehntrecht der Bekl. auf Klee und anderes Grünfutter; diese hätten lediglich ein Zehntrecht auf harte und reife Fruchtgattungen. Die Bekl. führen an, daß im Hochstift Würzburg in den letzten Jahren zunehmend Getreidefelder und Weinberge für den Kleeanbau, d.h. zugunsten einer intensiveren Viehzucht, verwendet würden, weswegen der ursprüngliche Zehnt gemindert werde; demzufolge seien die Kl. ersatzweise zur Reicherung des Kleezehnts verpflichtet; von anderem auf Feldrainen und Gräben wachsendem Grünfutter werde von ihnen kein Zehnt gefordert.

Mit Urteil vom 22. Mai 1801 spricht das RKG den Bekl. den Kleezehnt zu.

- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Amt zu Neustadt 1775
- 2. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1776
- 3. RKG 1783–1801 (1783–1786)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1783 (Q 11 Nr. 5)
- 8 7 cm

4918

- 1 H 2401 und H 2402 Bestellnr. 6466
- 2 Peter *Hevelin* (Häfelin, Heffelin) zu Günzburg, arme Partei
- 3 Herzog Ottheinrich von *Pfalz-Neuburg* sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Lauingen
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1542)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1539);
Dr. Michael Mack (1549);
Dr. Ludwig Ziegler (1549)
- 5a citatio ad videndum relaxari
- 5b Landfriedensbrüchige Gefangennahme des Kl. und Nötigung zur Urfehde;
Kl. wendet sich wegen seiner landfriedensbrüchigen Gefangennahme in der Markgrafschaft Burgau, seiner Inhaftierung zu Gundelfingen bzw. Lauingen sowie wegen Folterung und Nötigung zur Urfehdeleistung durch die Bekl. an das RKG; diese hätten ihn unter Mißachtung zweier kaiserlicher Geleitbriefe gefangengenommen und schließlich des Landes verwiesen. Die Bekl. führen an, der Kl. sei wegen zweier malefizischer Vergehen gestraft worden: Einmal habe er der Stadt Lauingen wegen der Gefangennahme seines früheren Herrn Johann von Hirnkofen die Fehde angesagt, zum anderen einen Juden im Auf-

trag des Sigmund Ebner zu Eselsberg überfallen. Der Kl. bestreitet die Gerichtszuständigkeit der Bekl.

Mit Urteil vom 22. Nov. 1549 weist das RKG die Bitte des Kl. um Aufhebung der ihm auferlegten Urfehde ab und verpflichtet ihn zur Erstattung der Prozeßkosten der Bekl.

- 6 1. RKG 1542–1550 (1541–1550)
- 7 Attest von Jörg Gackenmayer, Domvikar zu Speyer, sowie Stephan Karg d. Ä., Bürger der Reichsstadt Speyer, die Vermögensverhältnisse des Kl. betr., 1541 (Prod. ohne Produktionsvermerk);
Urgichten des Kl. 1533 bzw. undat. (Q 8, 9);
Urfehde des Kl. 1538 (Q 10);
Geleitbriefe König Ferdinands I. für Kl. 1534 bzw. 1536 (Q 12, 13);
Verzeichnis der Prozeßkosten Herzog Ottheinrichs 1549 (Q 20)
- 8 2,5 cm

4919

- 1 H 2470 Bestellnr. 6477
- 2 Martin Leußel zu Böhming (im Akt: Peming), Leonhard Paur zu Dörndorf (im Akt: Dorndorf), Peter Sengel zu Böhming, Barbara Windisch, Ehefrau des Leonhard Windisch zu Kinding, Elisabeth Hörner zu Ilbling, Leonhard Sengel zu Kinding, Peter Müllner zu Schambach bei Arnberg, Leonhard Sengel zu Ilbling, Margarethe Teußel (Teyßl), Ehefrau des Josef Teußel zu Arnberg, Ursula Schaffhauser, Ehefrau des Hans Schaffhauser auf der Oppersmühle an der Anlauter (im Akt: Lanleuter), Jörg Paur zu Dörndorf, Reichard Paur zu Schelldorf und Barbara Wagner zu Schelldorf, Witwe, Erben des Hans *H e y - d e n* (Haiden) (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Georg *S c h a f f h a u s e r* zu Enkering (im Akt: Anckering) (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock, Dr. Peter Kirser und Lic. Christoph Hitzhofer (1509)
- 4b Dr. Johann Drach (1509)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderungen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. hatte 1489 und 1490 vor dem fürstbischöflich eichstädtischen Gericht zu Kipfenberg bzw. vor dem Hofgericht zu Eichstätt die Herausgabe der von seinem Vater Heinrich ererbten Oppersmühle bei Eibwang (im Akt: Einwang), die ihm von Hans Heyden in seiner Jugend gewaltsam abgenommen worden sei, sowie Schadenersatz und Erstattung der von Heyden aus der Mühle gezogenen Nutzungen in Höhe von 100 fl erreicht. Eine Appellation Heydens an das königliche Kammergericht wurde von diesem nicht weiter verfolgt. Nach dem Tode Heydens klagte der

Bekl. auf dessen Besitz, nachdem ihm bisher weder Schadenersatz noch Nutzungen bezahlt worden seien. Die Kl. als Erben Heydens entgegneten, der Bekl. habe seine Ansprüche über mehrere Jahre hinweg nicht geltend gemacht; sie als nächste Erben hätten sich nach dem Erbfall und dem Heimfall des heydenschen Rittersitzes Eibwang an das Hochstift Eichstätt mit Bischof Wilhelm von Eichstätt dahingehend verständigt, daß sie auf Eibwang verzichten und vom Bischof dafür 12 Tagwerk Wiesen von dem fürstbischöflichen Hof zu Böhming verliehen bekämen. Die Erstinstanz wies die Forderungen des Bekl. ab. Vor der Zweitinstanz machte dieser geltend, daß er nicht auf den böhmischen Besitz der Kl., sondern auf den Besitz Heydens geklagt habe; das Urteil des Hofgerichts, das ihm Schadenersatz zugesprochen habe, habe Vorrang vor dem erfolgten Urteil der Vorinstanz, welches nichtig sei. Letzteres wurde von der Zweitinstanz trotz der Einreden der Kl., die Appellation sei nicht fristgemäß erfolgt, kassiert und die Kl. zur Einhaltung des früheren Hofgerichtsurteils angehalten.

Kl. appellieren dagegen.

In einem Interlokut verurteilt das RKG den Bekl. dazu nachzuweisen, daß die Kl. über die von Bischof Wilhelm verliehenen Wiesen hinaus Besitz von Heyden ererbt hätten.

- 6 1. Fürstbischöflich eichstädtisches Gericht zu Kipfenberg 1500
- 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Eichstätt (1503)
- 3. RKG 1509–1517
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Akten der Erst- und Zweitinstanz in Sachen Bekl. ./ Hans Heyden 1489 und 1490; Lehenbrief des Bischofs Wilhelm von Eichstätt für die Erben des Hans Heyden, ein Erbzinslehen von zwölf Tagwerk Wiesen aus dem Schwaighof zu Böhming betr., 1494
- 8 2 cm

4920

- 1 H 1265 Bestellnr. 6355
- 2 Jakob Trampler als Bevollmächtigter seines Veters Georg *Heyden* (Haiden), beide zu Breitenfurt (letzterer Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Mantlacher* zu Breitenfurt (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Reinhard Thiel (1513)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1513)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. wandte sich an die Erstinstanz, da ihn Georg Heyden als Dieb bezeichnet und der Unehrllichkeit bezichtigt habe, nachdem er im Auftrag der Vierer der Gemeinde Breitenfurt ein Fuder Holz für den Straßen- und Brückenbau vom „Mühlberg“ über den Grund des Kl.

geführt und dabei auf Anraten des Leonhard Heyden einen Zaun des Kl. teilweise eingerissen habe. Die Erstinstanz ließ die Einvernahme der Vierer als Zeugen des Bekl. zu, soweit sie geschworene Gerichtspersonen seien, schlug aber einen Antrag des Kl. auf eigene Weisungsartikel ab. In der Appellation führte der Kl. an, daß der Bekl. in einem ähnlich gelagerten Fall Holz entwendet habe und erwirkte eine Zeugeneinvernahme. In einem Interlokt entschied die Vorinstanz, der Kl. solle nachweisen, daß sich der Bekl. als ehrlicheren Mann als den Kl. bezeichnet habe; nachdem dies vom Kl. abgelehnt wurde, verurteilte ihn das Gericht zu einer entsprechenden Entschädigung des Bekl.

Mit Urteil vom 28. März 1522 schlägt das RKG die Appellation ab und verurteilt den Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten. Es ergeht ein Exekutorialurteil des Kostenbescheids.

- 6 1. Fürstbischöflich eichstädtisches Untergericht zu Dollnstein 1511
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Eichstätt 1511
3. RKG 1513–1523
- 7 Vorakt (Nr. 3) enthält: Zeugenaussagen vor Zweitinstanz 1512 (fol. 11v–14r, 18r–21r);
Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. 1522 (Nr. 7)
- 8 1,5 cm

4921

- 1 H 2777 Bestellnr. 6502
- 2 Jakob *Heytzinger*, Bürger zu München (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Georg Schrenckenhaimer und Martin Neuwirt, Hofmetzger, beide Bürger zu München, als Vormünder des hinterlassenen Sohnes von Barbara und Balthasar *Neuwirt*, Weinschenk und Bürger zu München, Bernhard (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Franz Braun (1508)
- 4b Dr. Johann Rehlinger (1507);
Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1508)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Erbe;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. forderte als nächster Erbe von den Bekl. die Auszahlung von 200 fl, die seine Schwester Barbara in ihre Ehe mit Balthasar Neuwirt eingebracht habe; bei der mündlichen Heiratsabsprache sei festgesetzt worden, daß die Summe nach dem Tode Barbaras an den Stamm, also an Kl., zurückfallen solle. Kl. beantragte die Einvernahme der Zeugen der behaupteten Absprache. Die Bekl. entgegneten, daß Barbara aus dem elterlichen Vermögen 200 fl in einem Erbteilungsvertrag zugesprochen worden seien, die sie ihrem Ehemann testiert habe. Der Kl. bestritt die Gültigkeit des

Erteilungsvertrages und des Testaments mit dem Argument, daß letzteres vor der Erbteilung datiere; seine Schwester habe nicht über eine Erbschaft testieren können, die ihr noch nicht angefallen sei. Die Erstinstanz erklärte beide Dokumente für nichtig und sprach dem Kl. die geforderten 200 fl zu. Die Zweitinstanz hob das Urteil auf.

Vor dem RKG verweist der Kl. darauf, daß die Appellation vor der Zweitinstanz nicht innerhalb von zehn Tagen eingebracht worden und damit desert sei. Die Bekl. berufen sich auf das Münchner Stadtrecht, das die Appellation innerhalb von 14 Tagen zulasse; in dieser Frist hätten sie die Appellation eingelegt, doch habe der Unterrichter in Abwesenheit des Stadtrichters die Appellation nicht angenommen; dies sei nach dessen Rückkehr erfolgt.

- 6 1. Stadtgericht zu München 1505
2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1505
3. RKG 1508–1511
- 7 Vorakt enthält im ersten Teil (Prod. Lit. B vom 24. Jan. 1508): Erbteilungsvertrag zwischen Hans Wergant, Bierbrauer und Bürger zu München, Balthasar Neuwirt und deren Ehefrauen Anna und Barbara, beide geb. Heytzinger, sowie deren Brüdern Hans und Niklas Heytzinger, die Verlassenschaft ihres Vaters bzw. Schwiegervaters Franz Heytzinger, Bürger zu München, betr., 1486; Testament der Barbara Neuwirt 1486; Zeugenaussagen vor Erstinstanz 1505
- 8 1,5 cm

4922

- 1 H 5974 Bestellnr. 6968
- 2 Hans *H i e b e r* (Hueber), Bürger zu Regensburg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Achaz Trainer (Trauner), Bürger und Mautner zu Regensburg, als Bevollmächtigter des Michael *T r a i n e r*, Bürger zu Straubing (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Eitel Senfft (1518)
- 4b Dr. Konrad (von) Schwabach, Dr. Heinrich (Levetzow) von Rostock und Dr. Peter Kirser (1518)
- 5a appellatio
- 5b Verweigerte Ausfertigung eines Kaufvertrages;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. forderte erstinstanzlich vom bekl. Michael Trainer die bisher von diesem verweigerte Ausfertigung eines Kaufvertrages für ein Haus am Markt zu Regensburg, das ihm dieser um 200 fl Ewiggeld verkauft und dafür als Leihkauf bereits ein Pfund Regensburger erhalten habe. Die Erstinstanz verurteilte den Bekl. zur Ausfertigung des Kaufvertrages, die Zweitinstanz hob dieses Urteil auf und bestimmte, daß der Kl. den Kauf mit Pankraz Trainer, Bürger zu Regensburg, vollziehen solle.

Kl. appelliert gegen das Urteil unter Hinweis darauf, daß Pankraz Trainer nicht als Partei vor Gericht aufgetreten sei und sich das Urteil deswegen nicht auf ihn beziehen könne.

6. 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Regensburg 1517)
2. (Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg 1517)
3. RKG 1518

4923

- 1 H 4102 Bestellnr. 6694
- 2 Georg *Hiller*, Schultheiß, Thomas Neudel (Nüdel), Adam und Lorenz Osterreicher, Michael und Lorenz Küsel, Martin Reiß (Reuß), Georg Geyger, Michael und Hans Schirmer, Valentin Engelbrechter, Valentin Baumann, Leonhard Geyling, Hans Gerner, Stephan Beck, sowie die Witwen von Leonhard Seyfried, Valentin Gebert und Peter Trunk, alle freiherrlich seinsheimische Untertanen zu Herrnsheim (im Akt: Marktherrnsheim); Joachim Wirsing, Georg Schumann, Klaus Ziegler, Georg Nesler, Leonhard Weber, Hans Bergel, Hans Letz, Hans Görß, Hans Schel, Hans Bayer, Kilian Höflein, Hans Waid d. J., Klaus Marckhart, Lorenz Oswald, Georg Hechtlein, Hans Hausel und Fritz Precht, freiherrlich seinsheimische Untertanen zu Weigenheim
- 3 Wolf Jakob Graf von und zu *Schwarzenberg* und Hohenlandsberg, herzoglich bayerischer Kämmerer und Rat
- 4a Dr. Konrad Fabri (1607)
- 4b Lic. Peter Paul Steurnagel (1607)
- 5a mandatum poenale c. (c.) et s. c. de relaxando et restituendo in pristinum statum
- 5b Strittiges Steuererhebungsrecht zu Herrnsheim und Weigenheim;
Kl. wenden sich an RKG, nachdem die mitkl. Hiller, Neudel, Adam Osterreicher, Küsel und Reuß vom Vogt des Bekl. zu Wässerndorf, Friedrich Jakob Heiner, gefangengenommen und zur Entrichtung der Reichssteuer und Schatzung der Kl. seit 1562 gezwungen worden seien, wobei sie nicht nur für sich selbst, sondern auch für Untertanen fremder Herrschaften und entwichene Personen zahlen sollten. Der Bekl. führt an, daß die Steuergerechtigkeit seit 1562 zwischen den Familien Seinsheim und Schwarzenberg strittig sei; allerdings habe das RKG in zwei Prozessen Johann Graf von Schwarzenbergs gegen Christoph und Georg Ludwig von Seinsheim (vgl. Bestellnr. 11412 und 11828) erkannt, daß dem Bekl. das Steuererhebungsrecht u.a. für die Untertanen zu Herrnsheim und Weigenheim mit Ausnahme der seinsheimischen Lehen zustehe; die angeführten seinsheimischen Untertanen seien nur mit Personalarrest belegt worden und hätten freiwillig die Entrichtung der ausstehenden Steuern zugesagt, nachdem ihnen die schwarzenbergischen Weide- und Wasserbenützung untersagt worden sei; generell bestreitet der Bekl. die

Gültigkeit eines Mandats, das gegen die Exekution eines RKG-Urteils gerichtet sei.

- 6 1. RKG 1608–1609 (1608–1610)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1608 (Q 10)
- 8 1,5 cm

4924

- 1 H 4118 Bestellnr. 6696
- 2 Achaz *Hilling*, Bürger und Materialist (Gewürzhändler), Mitglied des Größeren Rats der Reichsstadt Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Melchior von *Oeynhaus*en zu Frankfurt und dessen Bruder Heinrich Hermann, landgräflich hessen-darmstädtischer Hofmeister (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. (Barthold) Gießenbier (1643)
- 4b Dr. Konrad Blaufelder (1643)
- 5a appellatio
- 5b Herausgabe eines Depositums;
 Gegenstand in 1. Instanz: Die Bekl. hatten erstinstanzlich auf Herausgabe eines Depositums von 1.000 Dukaten geklagt, die ihr verstorbener Bruder Wilhelm von Oeynhaus, kaiserlicher Obristleutnant, neben anderen Geldern im Wert von insgesamt 7.192 fl bei dem Kl. deponiert habe; Hilling habe die 1.000 Dukaten an Johann Oswald von Ried, Doktor der Medizin, verliehen; nachdem dieser vom bayerischen Kurfürsten (Maximilian I.) gefangengenommen worden sei und deshalb die Summe nicht zurückbezahlt werde, wolle der Kl. nicht für das Geld eintreten. Der Kl. bestritt, daß es sich bei den hinterlegten Geldern um ein Depositum gehandelt habe, das nicht verliehen werden dürfe; Wilhelm von Oeynhaus habe von der beabsichtigten Verleihung der 1.000 Dukaten gewußt. Die Vorinstanz verurteilte den Kl. zur Herausgabe des Depositums.
 Kl. appelliert dagegen. Die Bekl. weisen darauf hin, daß eine Angelegenheit, die ein Depositum betreffe, nicht appellabel sei.
 Mit Urteil vom 12. Dez. 1643 weist das RKG die Appellation als desert ab und remittiert das Verfahren an die Vorinstanz. Es ergeht ein Exekutorialmandat gegen Hilling auf Herausgabe der 1000 Dukaten. Der Kl. beantragt Revision des Urteils.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1643
- 2. RKG 1643–1653 (1643–1644)

- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Revers des Kl. über die Deponierung von 7.192 fl durch Wilhelm von Oeynhausens 1639; Schuldverschreibung des Johann Oswald von Ried für Kl. über 1.000 Dukaten 1640
- 8 3,5 cm

4925

- 1 H 4124 Bestellnr. 6697
- 2 Gemeinde und Schöffen zu *Hilpersdorf* (Bekl. 1. Instanz) sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt (Interessent 1. Instanz)
- 3 Zentgraf und Schöffen des fürstbischöflich würzburgischen Zentgerichts zu *Geldersheim* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Michael von Kaden (1543)
- 4b (Dr. Adam Werner von) Themar (1548)
- 5a appellatio
- 5b Zugehörigkeit von Hilpersdorf zur Zent Geldersheim;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. verpflichteten die Kl. zur Abstellung eines Zentschöffen, da der Ort und die Schweinfurter Landwehr östlich des Ortes der Zent Geldersheim unterworfen sei.
Die Parteien treten in außergerichtliche Verhandlungen ein.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht zu Geldersheim 1545
2. RKG 1548 (1548–1549)

4926

- 1 H 4142 Bestellnr. 6705
- 2 Andreas *Hiltner* zu Regensburg, ehemaliger kurpfälzischer Landrichter und Pfleger zu Neunburg vorm Wald (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans von *Schlammersdorf*, kurpfälzischer Hofmeister zu Neumarkt, Melchior von Harstall, kurpfälzischer Rat, Wolfgang Goldacker, kurfürstlich sächsischer Jägermeister, ehemaliger kurpfälzischer Oberforst- und Wildmeister sowie Pfleger zu Bruck, Sebastian Linthart, kurpfälzischer Landschreiber zu Neunburg vorm Wald, und Hans Burnickel, kurpfälzischer Hoffischer zu Neunburg vorm Wald (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Hoß (1535)
- 4b Dr. Ludwig Hirter (1535);
Dr. Ludwig Ziegler und Lic. Jakob Huckel (1535)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;

Gegenstand in 1. Instanz: Der Kl. hatte erstinstanzlich gegen die Bekl. verschiedene Einzelklagen wegen von diesen geäußerten Injurien eingebracht (öffentliche Schmähungen, Schmähgedichte, Vorwurf der Amtsuntreue, Vorenthaltung von Naturalbesoldung für seine Untergebenen, Abfischen kurfürstlicher Gewässer etc.), wodurch er bei seinem Landesherrn Pfalzgraf Friedrich in Mißkredit geraten sei. Die Bekl. bestritten die Bevollmächtigung des kl. Anwalts und forderten später die Verurteilung des Kl., nachdem er für mehrere Gerichtstermine keine Bevollmächtigten zur Vorinstanz verordnet habe. Der Kl. führte an, daß sein Anwalt, Meister Kaspar Podenmüllner, Bürger zu Regensburg, nach dem ersten Gerichtstermin von dem mitbekl. Goldacker landfriedensbrüchig und unter Verletzung des Geleitrechts auf offener Straße zwischen Reichenbach und Waldenfels überfallen und bedroht worden sei, weswegen dieser sein Amt abgegeben habe; ein anderer Anwalt habe sich wegen der Einschüchterung des früheren Anwalts nicht gefunden. Die Erstinstanz verurteilte den Kl. wegen Nichterscheinens vor Gericht zu Erstattung der Prozeßkosten der Bekl. und absolvierte diese von der Klage. Vor dem RKG bestreitet Goldacker den angeblichen Überfall auf Podenmüllner.

- 6 1. Kurpfälzisches Hofgericht zu Neumarkt 1534
2. RKG 1535–1540 (1535–1539)
- 8 4 cm

4927

- 1 H 4139 Bestellnr. 6703
- 2 Andreas *Hiltner*, kurpfälzischer Landrichter und Pfleger zu Neunburg vorm Wald, später kurpfälzischer Hofrat zu Neumarkt (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Schott (von Schottenstein)* zu Staffelstein für sich und als Vormund der hinterlassenen Söhne seiner Brüder Konrad und Georg Schott, Wilhelm, Hans und Leo (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1529)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1529);
Lic. Christoph von Schwabach (1533)
- 5a appellatio
- 5b Heimfall von Lehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte auf den Heimfall der von ihm zu Mannlehen rührenden Mühle zu Stechendorf geklagt, die der Kl. ohne sein Wissen als Afterlehen verkauft habe. Der Kl. bestritt forideklinatorisch die Gerichtszuständigkeit der Vorinstanz, da die Grafen von Oettingen die obersten Lehensherren seien; der Bekl. sei von diesen mit der strittigen Mühle belehnt worden, habe sie aber dem Bekl. unter Verzicht auf sämtliche Eigentumsrechte zediert. Der Bekl. bestritt eine ausreichende Bevollmächtigung des kl.

Anwalts Johann Winter zu Neustadt auf der Heide und beantragte die Verurteilung des Kl. wegen Nichterscheinens vor Gericht. Nachdem das Gericht den Kl. zur Litiskontestation verpflichtet hatte, verurteilte es ihn später wegen Nichterscheinens zur Erstattung der Gerichtskosten und Schäden des Bekl. Kl. appelliert gegen das Urteil und führt an, daß sein Anwalt ausreichend bevollmächtigt gewesen sei; obwohl dieser sein Fernbleiben mit einer Krankheit entschuldigt habe, habe das Gericht Urteile gefällt. Der Bekl. behauptet, daß die Appellation desert sei, da sie nicht frist- und formgemäß erfolgt sei.

- 6 1. Schott-von-schottensteinisches Lehengericht zu Staffelstein 1528
2. RKG 1529–1538
- 8 2 cm

4928

- 1 H 4141 Bestellnr. 6704
- 2 Johannes *Hiltner* zu Regensburg, Doktor der Rechte, für seine Ehefrau (Felizitas, geb. Schwäbel) (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Konrad und Hans *Schwäbel* (im Akt: Schwebel) zu Regensburg, Brüder (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Rehlinger (1530)
- 5a appellatio
- 5b Einsetzung eines gerichtlich verordneten Administrators;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. hatte erstinstanzlich wegen schlechter Wirtschaftsführung und Verschwendungssucht seiner Schwäger auf Bestellung eines gerichtlichen Administrators geklagt, damit das seiner Ehefrau zustehende Drittel an den Einkünften des Eisenhammers und Eisenhandels zu Ettmannsdorf gewahrt bleibe.
- 6 1. (Fürstlich pfalz-neuburgisches Landgericht zu Burglengenfeld [im Akt: Lengenfeld])
2. (Fürstlich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg)
3. RKG (1531)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4929

- 1 H 4133 Bestellnr. 6699
- 2 Andreas *Hiltprant* (Hilprant), Bürger zu Landsberg
- 3 Benedikt *Gienger*, Bürger zu München
- 4b Dr. Konrad (von) Schwabach (1512)
- 5a appellatio

- 5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich.
- 6
 - 1. (Stadtgericht zu München)
 - 2. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München)
 - 3. RKG (1512)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4930

- 1 H 4134 Bestellnr. 6700
- 2 Andreas *Hiltprant* (Hilprant), Bürger zu Landsberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Christoph Schwaiger zu Waal als Bevollmächtigter der Witwe Elisabeth *Schick*, Bürgerin zu Landsberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1517)
- 5a appellatio
- 5b Körperverletzung trotz Friedgebots;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. hatte erstinstanzlich gegen den Kl. geklagt, da er sie trotz eines Friedgebots vor ihrem Laden zu Landsberg in Gegenwart ihrer Tochter (Anna) Sponer mit der Faust geschlagen und mit einem Messer bedroht habe. Der Kl. bestritt einen Friedensbruch. Die Erstinstanz entschied, daß die Bekl. letzteres nicht ausreichend, die Körperverletzung hingegen zur Genüge nachgewiesen habe; die Zweitinstanz sah auch das Friedgebot als genügend bezeugt an.
Kl. appelliert ans RKG.
- 6
 - 1. Stadtgericht zu Landsberg (1516)
 - 2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1516
 - 3. RKG (1517)
- 7 Vorakt (Prod. vom 4. März 1517) enthält: Zeugenaussagen (1516)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4931

- 1 H 4135 Bestellnr. 6701
- 2 Andreas *Hiltprant* (Hilprant), Bürger zu Landsberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Anna Sponer (geb. Schick) als Witwe sowie Martin Seckler und Hans Mammendorffer, beide Bürger zu Landsberg, als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Matthäus *Sponer*, Bäcker und Bürger zu Landsberg, Onophrius, Michael, Anna, Agatha und Barbara (Matthäus Sponer Kl. 1. und Anna Sponer Kl. 2. Instanz)

- 4a Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1517)
- 4b Dr. Jakob Kröll, Dr. Konrad von Schwabach und Lic. Christoph Hitzhofer (1517)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Kaufvertrag;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Matthäus Sponer klagte erstinstanzlich auf einen Panzer im Wert von 6 fl bzw. auf die entsprechende Barsumme, die ihm der Kl. zusätzlich zum Kaufpreis von 100 fl für 6 Juchart Acker zu Landsberg zugesichert habe; der Kl. habe ihm das Geld vor Gericht zugesagt, weswegen er auf eine frühere Klage Verzicht geleistet habe. Nachdem Sponer während des Prozesses verstorben war, traten seine Frau Anna und die mitbekl. Vormünder für ihre Mündel in die Klage ein. Der Kl. bestritt, eine Zahlung der 6 fl zugesichert zu haben; vielmehr hätten Matthäus Sponer und seine Ehefrau darauf verzichtet und lediglich auf der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 100 fl bestanden; im Kaufvertrag und in der darüber ausgestellten Quittung sei nur von dieser Summe die Rede. Weiter führte der Kl. an, daß Anna Sponer im bisherigen Prozeßverlauf nicht als Partei aufgetreten sei. Die Erstinstanz entschied, daß Bekl. als Witwe bzw. als Vormünder ihrer Kinder ihre Klage neu einbringen sollte. Die Zweitinstanz revidierte dieses Urteil und erklärte die Bekl. als Rechtsnachfolger des Matthäus Sponer. Die Erstinstanz urteilte nach einem Zeugenverhör in der Hauptsache, daß die Bekl. ihre Forderung nicht ausreichend nachgewiesen hätten; der Kl. wurde zu einem Eid darauf verpflichtet, daß er Sponer weder den Panzer noch die 6 fl schuldig sei. Die Zweitinstanz hob das Urteil auf und sah die Forderung der Bekl. als bewiesen an.
Mit Urteil vom 26. Aug. 1523 konfirmiert das RKG das Urteil der Zweitinstanz und verurteilt den Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten und zu Schadenersatz. Es ergeht ein Kostenurteil.
- 6 1. Stadtgericht zu Landsberg 1514
2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1515
3. RKG 1517–1524
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Kaufvertrag zwischen Matthäus und Anna Sponer sowie Kl. über 6 Juchart Acker zu Landsberg, mit Quittung der Verkäufer 1511 (fol. 2v–4v); Zeugenaussagen vor Erstinstanz 1515 (fol. 10r–13r); Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1524 (Q 15)
- 8 1,5 cm; Akt unvollständig

4932

- 1 H 4136 Bestellnr. 6702
- 2 Andreas *Hiltprant* (Hilprant), Bürger zu Landsberg (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)

- 3 Ulrich *Steger*, Bürger zu Dießen (im Akt auch: Bayerdießen) und seine Ehefrau Anna (Kl. und Gegenbkl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1522)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1523)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderungen wegen gegenseitiger Injurien;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Bekl. forderten 99 fl wegen ihnen durch den Kl. zugefügter Injurien und Schäden; dieser habe wegen einer Schuldforderung ihr Haus verganten lassen, obwohl zwischen den Parteien ein Vertrag hinsichtlich der Rückzahlung bestanden habe; vom Richter zu Dießen sei die Besiegelung eines entsprechenden Gantbriefs ursprünglich abgelehnt worden, da bereits vorher Anna Steger eine gerichtliche Versicherung (Bestattung) ihrer Morgengabe vorgenommen habe; vor Herzog Wolfgang von Bayern habe der Kl. die Besiegelung des Gantbriefes erreicht, indem er diesen vor den Morgengabebrief datiert habe; nachdem der Kl. das Haus einige Jahre innegehabt habe, sei es den Bekl. restituiert worden, da die Fälschung bekannt geworden sei. In seiner Rekonventionsklage forderte der Kl. 2.000 fl wegen in der gegnerischen Klage gegen ihn geäußerter Injurien. Die Vorinstanz entschied, daß die Bekl. ihre Klage und die Umdatierung des Gantbriefes ausreichend bewiesen hätten und sprach ihnen Schadenersatz und Erstattung der Gerichtskosten zu; von der Gegenklage absolvierte das Gericht die Bekl. Kl. appelliert gegen das Urteil und kommt später wegen Attentats um ein Mandat ein, da sein Besitz zu Landsberg inventiert und mit Arrest belegt worden sei, da er gegen bayerische Privilegien appelliert habe. Von den Bekl. wird darauf hingewiesen, daß der Arrest im Zusammenhang mit der Verurteilung des Kl. wegen der Urkundenfälschung erfolgt sei; weiter führen sie an, daß die in den bayerischen Privilegien genannte Appellationssumme von 200 fl nicht erreicht sei.
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München)
2. RKG (1522–1523)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4933

- 1 H 4150 Bestellnr. 6706
- 2 Veronika von Hetttersdorf, Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters *Himmelspforten*, sowie Kurfürst Daniel von Mainz als Interessent
- 3 Graf Philipp (IV.) von *Hanau* - Lichtenberg
- 4a Dr. Laurenz Wilthelm (1560)
Dr. Johann Vest (1566);
Dr. Kaspar Lasser (1575);
Dr. Johann Michael Vaius (1578)

- 4b Dr. Jaspar Fichardt (1551);
Dr. Georg Berlin (1569);
Dr. Georg Kirwang (1572)
- 5a citatio (im SpPr meist fälschlich appellatio)
- 5b Verweigerung einer jährlichen Pensionszahlung;
Kl. fordert die Bezahlung einer jährlichen Alimentation von 50 fl einschließlich 25 Achtel Korn und eines Fuders Weins, die ihr vom Bekl. beim Austritt aus dem Jungfrauenkloster Patershausen 1558 neben einer einmaligen Abfindung von 100 fl gegen Übergabe des klösterlichen Besitzes zugesichert worden sei; das Kloster sei nach dem Tode der letzten Äbtissin Walburga von Muschenheim (im Akt: Moschenheim) aufgehoben worden, nachdem sich außer der Kl. nur drei weitere Konventualinnen im Kloster befunden hätten, von denen die Übernahme der Äbtissinnenwürde abgelehnt worden sei; die Kl. habe beim Bekl. um die Benennung von Austrägalrichtern nachgesucht, was aber von diesem verweigert worden sei. Der Bekl. bestätigt, daß den Konventualinnen für den Fall eines Austritts eine jährliche Pension und eine Abfindung zugesagt worden sei, doch sei vertraglich vereinbart gewesen, diese von den Gefällen des Klosters zu bezahlen; nachdem das Klostergut aber größtenteils vom Kurfürsten von Mainz eingezogen worden sei, müsse dieser die Alimentation übernehmen; dies sei von Kurfürst Daniel in einem Vertrag mit dem Bekl. zugesagt worden; der mainzische Prokurator Dr. Wilhelm habe eine entsprechende Erklärung vor dem RKG (vgl. SpPr vom 28. Juni 1571) abgegeben.
- 6 1. RKG 1566–1592 (1566–1586)
- 7 Vergleichsvertrag zwischen Bekl. und der Kl. sowie Margarethe von Muschenheim, Maria Bernhold und Barbara (Kottwitz) von Aulenbach, die Einziehung des Klosters Patershausen und die Alimentation der Schwestern betr., 1558 (Q 7);
Vergleichsvertrag zwischen Kurfürst Daniel von Mainz und Bekl., die Alimentation der vier obigen Klosterfrauen betr., 1566 (Q 22);
Attest von Bürgermeister und Rat der Stadt Würzburg, die Abstammung der Elisabeth Seuß zu Würzburg, geb. von Hettersdorf, Ehefrau des Hofschultheißens Georg Seuß, betr., 1585 (Q 44)
- 8 3 cm

4934

- 1 H 639 rot Bestellnr. 1402
- 2 Äbtissin Maria Augustina, Priorin und Konvent des Zisterzienserinnenklosters
Himmelsporten
- 3 Fürst Carl Albrecht III. von *Hohenlohe* - Schillingsfürst
- 4a Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. (Caspar Tilmann) Tils (1797);

- Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann (1797)
 Dr. Franz Philipp Felix von Greß und (subst.) Dr. Johann Sebastian Frech (1800)
- 4b Lic. Wilhelm Lorsbach und (subst.) Lic. Franz Albert Flach (1798)
- 5a *mandatum de indilate solvendo sortem capitalem viginti octo millium florenorum rhenensium cum usuris hucque restantibus et porro currentibus vel dimittendo absque ulla mora hypothecam specialiter et judicialiter obligatam interaque in perceptiones assignatorum archisatrapiae Waldenburgensis redditum absque ulla exceptione manutenendo s. (c.), de resarciendo quaevis damna et expensas vero c. c.*
- 5b *Schuldforderung aus Darlehen;*
 Kl. fordern Rückzahlung eines Darlehens über 28.000 fl rh., das der Vater des Bekl., Carl Albrecht II. von Hohenlohe-Schillingsfürst, 1769 aufgenommen habe und über das 1785 eine neue Schuldverschreibung ausgestellt worden sei, einschließlich der seit 1791 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 9.520 fl bzw. die Abtretung der in der Obligation von 1785 u.a. angeführten, zum hohenlohischen Oberamt Waldenburg gehörenden Pfandschaften zu Kessel- feld, Obersöllbach, Hohebuch (im Akt: Hohenbacher Hof) und Goldbach (im Akt: Goldbacher Hof) oder des Eschelbacher Weinzehnts.
 Nachdem der Bekl. nicht vor Gericht erscheint und mehrere Paritorialurteile mißachtet, ergeht ein Exekutorialmandat an Bischof Christoph Franz von Bamberg und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen als den kreisaus- schreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises.
- 6 1. RKG 1800–1804
- 7 Konfirmationsbrief des RKG (vgl. Bestellnr. 1646) mit inserierter Schuldver- schreibung des Fürsten Carl Albrecht (II.) von Hohenlohe-Schillingsfürst für Kl. über 28.000 fl rh. 1785 mit Konsensbriefen der Agnaten, Fürst Franz Carl Joseph von Hohenlohe-Schillingsfürst und Fürst Ludwig Carl (Leopold) von Hohenlohe-Bartenstein 1785 und Verzeichnis der jährlichen Einkünfte aus den verpfändeten Besitzungen 1785 sowie der eidlichen Verpflichtung des Ludwig Albrecht Friedrich Merkel, hohenlohischer Rentmeister und Kommissi- onssekretär zu Waldenburg, zur Abzinsung des Kapitals 1785 (Q 3–8, 11); Supplik um Mandat und Urteil des RKG in Sachen (Abt Eugen, Prior und Konvent des Zisterzienserklusters) Ebrach ./ Fürst Franz Carl Joseph von Hohenlohe-Schillingsfürst 1795 bzw. 1798 (vgl. Bestellnr. 2834) (Q 37, 38)
- 8 4,5 cm

4935

- 1 H 4151 Bestellnr. 6707
- 2 Äbtissin Maria Innocentia, Priorin und Konvent des Zisterzienserinnenklusters *Himmelsporten* (Kl. 1. Instanz)

- 3 Tobias Joseph Moser, fürstbischöflich würzburgischer Keller zu *Prosselsheim*, und die würzburgischen Beamten zu Prosselsheim (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1758)
- 4b Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1755)
- 5a appellatio
- 5b Rechtsverweigerung;
 Gegenstand in 1. Instanz: Der Verwalter des Klosters Himmelspforten zu Unterpleichfeld (im Akt auch: Niederpleichfeld), Johann Franz Xaver Brunner, wandte sich 1757 an die Vorinstanz mit der Beschwerde, daß durch den mitbekl. Amtskeller zu Prosselsheim Moser nach dem Tode des himmelspfortischen Lehen- und Vogteiuntertanen Adam Häußner zu Unterpleichfeld die Inventarisierung und Verteilung von dessen Hinterlassenschaft vorgenommen worden sei, obwohl die vogteiliche Gerichtsbarkeit den Kl. unterstehe; diese sei durch ein Schiedsurteil 1588 und durch ein Urteil der Kanzlei des Hochstifts Würzburg von 1664 eindeutig den Kl. als Mitherren des Ortes zugesprochen worden. Der beschuldigte Moser erklärte in einem Bericht an die Vorinstanz, daß Unterpleichfeld zum Herzogtum Franken gehöre und damit der Gerichtsbarkeit des damit verbundenen kaiserlichen Landgerichts unterworfen sei; alle Gegenstände, wie die vorgenommene Erbteilung, stünden diesem Gericht zu; zugleich bat er darum, das *Possessorium* des Hochstifts Würzburg, das mit dem Herzogtum Franken belehnt sei, zu schützen, bis die Kl. ihr *Petitorium* nachgewiesen hätten. Die Vorinstanz entschied, daß die vogteiliche Gerichtsbarkeit in der Erbteilungssache dem Landgericht bzw. dem untergeordneten Amtskeller zu Prosselsheim unterstehe.
 Kl. appellieren wegen Rechtsverweigerung, da ihnen der Nachweis über die ihnen zustehende vogteiliche Gerichtsbarkeit zu Unterpleichfeld nicht gestattet worden sei. Die Bekl. entgegneten, daß sich die Kl. diese Gerichtsbarkeit anmaßen würden.
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg)
 2. RKG 1758–1766 (1758–1765)
- 7 Urteil der fürstbischöflich würzburgischen Kanzlei auf Klage der Kartause (Engelgarten) zu Würzburg wegen des Ungelds zu Unterpleichfeld 1664 (Q 17);
 Schreiben des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken zu Würzburg an Bischof Adam Friedrich von Würzburg 1757 mit Verzeichnis der Unterpleichfelder Untertanen betreffenden Gerichtssachen 1625–1739 (Q 27 Nr. 8);
 Beilagen zur Exzeptionsschrift (Q 28) enthalten: Auszüge aus den Gerichtsprotokollen des Landgerichts des Herzogtums Franken 1693–1735 (Nr. 1); Erbreger, die Verlassenschaften von Johann Wild, Christoph Brandt und

Hans Georg Laug, alle zu Unterpleichfeld, betr., 1711–1752 (Nr. 2–4); Auszüge aus Unterpleichfelder Vormundschaftsrechnungen 1710–1733 (Nr. 5, 6); Schiedsspruch der von Heinrich (von Bobenhausen), Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens, verordneten Räte in Sachen Gerhard (Agricola), Prior zu Engelgarten, Amalia (Kottwitz) von Aulenbach, Äbtissin zu Himmelspforten, sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Würzburg als Pfleger des Bürgerspitals ./ Konrad von Grumbach, die vogteiliche Gerichtsbarkeit zu Unterpleichfeld betr., 1588 (Q 32); Auszug aus dem Huldigungsbuch Bischof Johann Gottfrieds II. von Würzburg 1687 (Q 34);

Vorakt (Q 44) enthält ferner: Lehenbrief Kaiser Franz' I. für Bischof Adam Friedrich von Würzburg über die Regalien des Fürststifts Würzburg und des Herzogtums Franken betr., 1756 (Nr. 1); Konfirmationsbrief König Maximilians I. für Bischof Lorenz 1498 mit inserierten Privilegien der Kaiser Friedrich I., Friedrich III., Karl IV., Jurisdiktion im Herzogtum Franken betr., 1168–1468 (Nr. 2); undat. Auszüge aus der Landgerichtsordnung des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken, dessen Gerichtszuständigkeit betr. (Nr. 3, 4)

8 6 cm

4936

- 1 H 4191 Bestellnr. 6712
- 2 Christoph *Hintzinger*, ehemaliger Bäcker und Bürger zu Gangkofen
- 3 Herzog Maximilian von *Bayern*, dessen Kanzler und Räte der Regierung zu Landshut sowie Bürgermeister (Kämmerer) und Rat zu Gangkofen
- 4a Dr. Michael Sandberger (1598)
- 4b Dr. Laurentius Vomelius Stapert (1581)
- 5a *citatio ad videndum deduci causas nullitatum decretorum*
- 5b Annullierung der Ratswahlen zu Gangkofen und Landesverweisung des Kl.; Der Kl. war 1594 gemeinsam mit dem Gastwirt Wolfgang Georg Huber anstelle von Wolf Dietrich Reinstetter und eines weiteren Ratsmitglieds in den Rat des Marktes Gangkofen gewählt worden, auf Betreiben Reinstetters durch die mitbekl. herzogliche Regierung zu Landshut wieder ausgeschlossen, dagegen sein Widersacher in den Rat aufgenommen worden sei. Der Kl. führt an, er sei durch Kämmerer und Rat des Marktes mehrfach gefangengenommen und zu einem Strafgeld verurteilt worden, da er sich in trunkenem Zustand auf der Straße mit den Worten gerechtfertigt habe, er sei kein Dieb, Schelm oder Ehebrecher wie manch anderer; auch habe er dem Rat, den er nicht injuriert habe, öffentlich Abbitte leisten müssen; nachdem er seine Worte wiederholt und angeboten habe, seine Aussage zu beweisen, sei er erneut gefangengenommen und des Landes verwiesen worden, ohne daß er zu seiner Ehrenrettung etwas habe vorbringen könne. Die Bekl. führen an, daß

nach verschiedenen Unregelmäßigkeiten bei den Ratswahlen 1592 durch die Regierung zu Landshut eine neue Ratsordnung erlassen worden sei, derzufolge ein Ratsmitglied nicht mehr zeitlich befristet gewählt und nur noch bei bestimmten Verfehlungen aus dem Rat entfernt werden sollte; der Kl. habe sich als Rädelsführer gegen diese Verordnung gezeigt und wiederholt öffentlich Beleidigungen gegen Amtspersonen ausgestoßen; eine Wahl des Kl. habe nie stattgefunden.

Kl. erhebt eine Nichtigkeitsklage und beantragt eine Kommission zur Zeugeneinvernahme.

- 6 1. RKG 1597–1598

4937

- 1 – Bestellnr. 15861
- 2 Benedikt *Hinzenhauser* und seine Ehefrau Paula (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Gamareth *Pütrich* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1509)
- 4b Dr. Wolfgang Rem (1509)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit um Ewiggeld;
Gegenstand in 1. Instanz: Nach dem Tode von Christoph Pütrich kamen Bernhardin und Wolfgang Pütrich gegen ihre Vettern Jakob und Gamareth, Brüder, vor dem Lehengericht Herzog Albrechts (IV.) von Bayern-München ein und forderten, daß ihnen die Mannlehen des Verstorbenen zugesprochen würden, da sie die nächsten Agnaten seien. Die Lehenrichter erkannten ein Erbrecht Gamareth und Jakob Pütrichs an, veranlaßten aber die Parteien zu einem Vertrag, der die Lehen Bernhardin und Wolfgang Pütrich zuwies, da ihre Gegner kinderlos seien und sie nach deren Tod die Mannlehen ohnehin erben würden; im Gegenzug sollten die Lehennachfolger ihrer Gegenpartei einen Ewigzins von jährlich 60 fl zahlen.
Nach dem Tode Jakob Pütrichs behielt Paula Hinzenhauser als dessen Schwester die Hälfte des Ewigzinses ein, da dieser Eigengut ihres Bruders gewesen sei. Der Bekl. erklärte, daß die Zahlung des Zinses nichts mit Eigengut zu tun habe, sondern infolge eines Vertrages über Mannlehen erfolge; als weibliche Verwandte habe Paula keinen Erbanspruch; vielmehr stünden dem Bekl. als nächstem Agnaten die 30 fl zu. Die Vorinstanz schloß sich der Argumentation des Bekl. an.
Kl. Eheleute appellieren ans RKG.
- 6 1. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München)
2. RKG (1509–1510)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

4938

- 1 H 4201 Bestellnr. 6713
- 2 Hans und Paul *H i r l* zu Hofenstetten (im Akt auch: Stetten), Brüder, Anna Faist, geb. Hirl, Ehefrau des Paul Faist, Bäcker und Bürger zu Schwandorf, und Leonhard Schlibold zu Altfalter (im Akt: Affalter) als Erbe seiner Ehefrau Barbara (Kl. 1. und 2. Instanz Instanz)
- 3 Hans *V ö l c k l* zu Oder, Hans Völckl zu Mitteraschau, beides arme Parteien, Burkhard Michel zu Holzheim und Georg Christoph zu Freudenberg für ihre Ehefrauen, sowie Linhard Engelbrecht zu Nabburg (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Burckhardt, Dr. Martin Weiß und Dr. Peter Ehrenpreiß (1550)
- 4b Dr. Julius Mart (1551)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit wegen Nachlasses des Jakob Völckl;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Kl. beanspruchten beim Stadtgericht zu Schwandorf nach Gastrecht als angebliche Intestatserben das Erbe ihres Onkels Jakob Völckl, der ein leiblicher Bruder ihrer Mutter Margarethe gewesen sei. Die Bekl. nahmen für sich ein Miterbrecht in Anspruch, da sie die nächsten Verwandten des Erblassers seien und die Mutter ihrer Gegner und Jakob Völckl nur Stiefgeschwister gewesen seien. Vor der Erstinstanz beantragten die Kl. eine Zeugeneinvernahme, mit der sie ihren Erbanspruch nachweisen wollten. Die Erstinstanz entschied, daß die Kl. ihren ausschließlichen Erbanspruch nicht ausreichend bewiesen hätten, und ließ die Bekl. als Miterben zu. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.
Die Kl. appellieren ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht zu Schwandorf 1549
2. Fürstlich pfalz-neuburgisches Hofgericht zu Neuburg an der Donau 1550
3. RKG 1550–1552
- 7 Vorakt (Nr. 4) enthält: Zeugenaussagen vor Vorinstanz und vor Hans Kraft von Vestenberg zu Fronberg 1549 (fol. 4r–5v);
Atteste von Sigmund Eisen, Pflugsverwalter und Landschreiber zu Neunburg vorm Wald, bzw. Nikolaus von Jaxtheim, Landrichter und Pfleger zu Burglengenfeld, die Vermögensverhältnisse von Hans Völckl von Mitteraschau und Hans Völckl zu Oder betr., 1551 (Q 8)
- 8 2 cm

4939

- 1 H 4228 Bestellnr. 6730
- 2 Johann von *H i r n k o f e n* (gen. Rennwart) zu Winterbach, Lizentiat der Rechte, und sein Bruder Wilhelm zu Baumgarten (Interessenten 2. Instanz), Hans Scharraus (Scherraus) zu Windhausen und Kaspar Satpauer (Stattbauer;

- im Vorakt: Saper) zu Rieder, hirnkofische Untertanen (Bekl. 1. und Kl. Instanz)
- 3 Michael *Besserer*, Vogt zu Aislingen (dessen Amtsvorgänger Hans Burger Kl. 1. Instanz, Parteien)
- 4a Lic. Ludwig Hirter (1528)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1528)
- 5a appellatio
- 5b Rechtsverweigerung;
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Burger, fürstbischöflich augsburgischer Amtmann zu Aislingen, klagte gegen die hirnkofischen Untertanen Sattpauer und Scharraus, da sie durch eine Pfändung von Pferden bzw. durch das Fällen von Bäumen in die Rechte des Hochstifts Augsburg eingegriffen hätten; beide Untertanen bestritten die Gerichtszuständigkeit der Erstinstanz und forderten Remission an das zuständige Gericht. Die Erstinstanz verpflichtete sie zur Litiskontestation und verhängte gegen sie Strafgeder in Höhe von jeweils 10 Pfund wegen Mißachtung des Gerichts, da sich diese nicht auf die Klage einlassen wollten. Der Augsburgische Bischof (Christoph) als Landesherr verweigerte die Annahme einer Appellation gegen das Urteil. Die Brüder Hirnkofen appellieren gegen das Urteil, da ihnen in den Ortschaften Rieder, Windhausen und Baumgarten die Obrigkeit und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zustehen würden; die Nichtannahme der Appellation sei Rechtsverweigerung. Der Bekl. führt an, daß die Appellation vor den Augsburgischen Bischof und vor das RKG nicht fristgemäß erfolgt und daher nicht an das RKG erwachsen sei.
- 6 1. Richter und Urteiler des Gerichts zu Aislingen 1527
2. RKG 1528–1559
- 8 1,5 cm

4940

- 1 H 4230 Bestellnr. 6732
- 2 Elisabeth von *Hirnkofen*, Witwe des Gerwig von Sulmetingen zu Nattehausen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Endorfer*, Bürger zu Augsburg, als instituirter Erbe der Barbara von Sulmetingen, Mutter des Georg von Sulmetingen zu Untersulmetingen (dieser Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1531);
Lic. Mauritius Breunle (1531)
- 4b Lic. Georg Decker (1531)
- 5a appellatio

- 5b Arrest auf Geld;
Gegenstand in 1. Instanz: Georg von Sulmetingen zu Nattenhausen, der Schwager der Kl., klagte erstinstanzlich um Aufhebung eines Arrests auf 100 Malter Roggen, die der kl. Ehemann Gerwig während des Bauernkrieges in der Reichsstadt Memmingen gelagert hatte. Die Kl. hatte den Arrest wegen einer angeblichen Schuldforderung aus Heiratsgut, Morgengabe und Widerlage in Höhe von 1.700 fl erwirkt. Der Kl. 1. Instanz berief sich auf einen Erbteilungsvertrag, der nach dem Tode Gerwigs geschlossen und in dem ihm das Getreide zugesprochen worden sei. Die Kl. gab zwar den Abschluß eines Vertrages zu, bestritt aber dessen Gültigkeit, weswegen sie auch vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Klage führe. Die Vorinstanz hob den Arrest auf und sprach das Geld für das inzwischen verkaufte Getreide dem Becl. als Erben Georg von Sulmetingens bzw. dessen Mutter Barbara gegen Leistung einer Kautions zu.
Kl. appelliert gegen das Urteil. Der Becl. führt an, daß die Appellation nicht fristgemäß erfolgt sei.
1534 schlägt das RKG die Appellation offensichtlich ab.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Memmingen 1527
2. RKG (1531–1535)
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Verzichtsbrief der Dorothea von Sulmetingen, geb. von Roth, Witwe des Georg von Sulmetingen, das arrestierte Korn betr., 1530; Testament der Barbara von Sulmetingen, geb. Hoffmayer, 1529; Appellationsprivileg Kaiser Karls V. für Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Memmingen, Prozesse mit Streitwert bis 60 fl betr., 1521; Ehevertrag zwischen Gerwig von Sulmetingen und der Kl. 1518 (Q 16)
- 8 3 cm; SpPr fehlt

4941

- 1 H 4229 Bestellnr. 6731
- 2 Johann von *Hirnkofen* zu Winterbach, Lizentiat der Rechte (wohl Becl. 1. Instanz)
- 3 Margarethe *Meyttinger* (Meuttinger), Bürgerin zu Lauingen, Witwe (wohl Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1531);
Lic. Mauritius Breunle (1531)
- 4b Dr. Christoph Hoß, M. Leonhard Schretzenmair, Pfarrer zu Aislingen, und Ulrich Klay, Bürger zu Lauingen (1531)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Zinsen;

Kl. war erstinstanzlich zur Bezahlung von Zinsgeldern an die Bekl. bzw. zur Abtretung der in der Schuldverschreibung genannten Unterpfänder verurteilt worden.

Die Parteien treten in außergerichtliche Verhandlungen ein.

- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1531 (1531–1538)

4942

- 1 H 4232 Bestellnr. 6733
- 2 Otto *Hirsch*, Bürger zu Forchheim (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Anna *Wittich* zu Höchstadt (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Levetzow (von Rostock) (1523)
- 4b Dr. Leonhard Hochmüller (1523)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Immobiliengeschäft;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. forderte erstinstanzlich die Bezahlung von zwei ausstehenden Raten in Höhe von 40 fl bzw. 30 fl aus dem Verkauf einiger Fischweiher auf der „Unteren Mark“ (im Akt: Mark) bei Hausen, die sie dem Kl. um insgesamt 98 fl verkauft habe. Der Kl. wandte ein, die Bekl. habe ihm beim Verkauf zugesagt, daß sich in den Weihern Speisefische für 20–23 fl, eine ausreichende Fischbesetzung der Weiher sowie ein Zentner Orfen (Nörflinge) befinden würden; diese Angaben seien unwahr gewesen; da die Weiher ohne den versprochenen Fischbestand nur einen Wert von 40 fl hätten, somit weniger als die Hälfte der gezahlten Kaufsumme, forderte er die Auflösung des Kaufkontraktes, die Rückgabe des Kaufschillings und Schadenersatz für von ihm durchgeführte Besserung der Weiher in Höhe von mehr als 20 fl. Die Bekl. bestritt mündliche Vereinbarungen und führte an, daß der Kl. vor dem Kauf die Weiher besichtigt habe.
Der Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Schultheiß und Schöffen zu Forchheim 1519
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1521
3. RKG 1523–1529
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Zeugenaussagen vor Erstinstanz und vor domkapitulischem Muntatkellereigericht auf dem Kaulberg zu Bamberg 1519;
hirschische Kommissionsakten (Q 10) enthalten: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1527
- 8 2 cm

4943

- 1 H 4246^b Bestellnr. 6736
- 2 Ernst von Wildenstein zu Schlopp und Weißenbrunn, Christoph Heinrich von Schirnding zu Röthenbach und Oberröslau (im Akt: Rößla) und Christoph Ernst von Wirsberg zu Lanzendorf als Vormünder der hinterlassenen Kinder des Hans Georg von *Hirschberg* zu Ziegenburg, fürstbischöflich bambergischer Rat, Kriegshauptmann und Schultheiß zu Forchheim, Joachim Friedrich, Margarethe Barbara, Ursula Sophia und Anna Maria
- 4a Lic. Johann Sebastian Augspurger (1626)
- 5a confirmatio tutelae et curatelaе
- 5b Vormundschaftsbestätigung;
Antragsteller werden auf Vorschlag der Witwe des Hans Georg von Hirschberg, Ursula von Hirschberg, geb. von Schirnding, als Vormünder ihrer unmündigen Kinder bestätigt.
- 6 1. RKG 1627

4944

- 1 B 1524 Bestellnr. 3863
- 2 Vormünder der Tochter des Paul von *Hirschberg* (Anna von Hirschberg) als Petenten in der Sache:
- 3 (Markgraf Georg Friedrich von) *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.
- ./.
- Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a (Dr. Paul) Haffner (1570)
- 4b (Lic. Martin) Reichardt (1570)
- 5a petitio in puncto secundae citationis per edictum (Markgraf Albrechts Schulden betr.)
- 5b Nicht näher ersichtliche Forderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. RKG 966)
- 6 1. RKG 1570
- 8 Akt, bestehend aus SpPr

4945

- 1 H 4247 Bestellnr. 6737
- 2 Maria Katharina *Hirschberger* zu Augsburg, geb. Reuter (Reiter),
geschiedene Ehefrau des Johann Wilhelm Hirschberger, Torschreiber zu
Augsburg, später Ehefrau des Josef Mayr zu Heidelberg, arme Partei
- 3 Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Augsburg*
- 4a Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Henrich Joseph Brack (1752);
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Ambros(ius) Spinola
(1763)
- 4b Dr. Georg Melchior Hofmann (1746)
- 5a promotoriales
später
citatio super protracta vel denegata iustitia
- 5b Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung;
Kl. wendet sich an das RKG, da die Bekl. ein am Stadtgericht der Reichsstadt
Augsburg anhängiges Verfahren gegen Johann Matthias Langbrugger, Schnei-
dermeister, und Niklas Christian Schusterreiter, Schuster, beide zu Augsburg,
als Testamentsexekutoren der kl. Stiefmutter Afra Reuter, geb. Dorsch, nicht
befördern würden. Die Kl. führt an, daß sie vor dem Stadtgericht auf das Erbe
ihres Vaters Johann Georg Reuter, ehemaliger Gerstentrendler zu Augsburg,
geklagt habe, das von dessen dritter Ehefrau Afra nach dessen Tode ein-
behalten worden sei, obwohl es ihr, der Kl., als dessen einziger lebender
Tochter zustehe; für den Fall ihres Todes habe sie das Erbe ihrer Verwandten
Anna Maria Dorsch zu Oberhausen vermacht. Die Bekl. bestreiten eine
Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung: Die Kl. habe 1731 gegen ihren Vater
wegen eines ausstehenden Teils von ihrem Heiratsgut prozessiert, wobei ihr
schließlich 210 fl zugesprochen worden seien; 200 fl seien dabei auf das Haus
ihres Vaters in einem Übertuerungsbrief (Pfandverschreibung) verschrieben
worden; nachdem verschiedene Summen aus dieser Forderung verausgabt
worden seien, seien der Kl. schließlich durch eine stadtgerichtliche Deputation
82 fl zugeteilt worden, die von den Testamentsvollstreckern bei Gericht depo-
niert worden seien; trotz eines von ihr geleisteten Erbverzichts habe die Kl.
auf das Erbe ihres Vaters geklagt, was aber vom Stadtgericht abgeschlagen
worden sei; die Kl. habe weder gegen den Bescheid der Deputation noch
gegen das stadtgerichtliche Urteil appelliert, weswegen das Verfahren nicht an
das RKG erwachsen sei, sondern vor die Bekl. gehöre.
- 6 1. RKG 1752–1761 (1752–1763)
- 7 Atteste von Johann Thomas Zeller, Doktor der Rechte und fürstbischöflich
augsburgischer Hofzahlamtsaktuar, bzw. von P. Augustinus OSB, Pfarrer von
St. Ulrich und Afra zu Augsburg, die Vermögensverhältnisse der Kl. betr.,
1751 (Q 4, 5);

Beil. zum Bericht der Bekl. (Q 11) enthalten: Prozeßakten und Urteile des Stadtgerichts Augsburg in Sachen Kl. ./. Anna Maria Dorsch bzw. Langbrugger und Schusterreiter 1750–1752 (Nr. 1, 4–12, 16); Auszug aus dem Augsburger Oberpflegamtsprotokoll, die Extradition von 50 fl Heiratsgut für die geschiedene Kl. betr., 1735 (Nr. 2); Konfirmationsbrief der Bekl., einen Vergleich zwischen der Kl. und ihrem Vater Johann Georg Reuter und Deponierung eines Überteuerungsbriefes bei Gericht betr., 1732 (Nr. 3); Verzeichnisse über Auszahlungen des kl. Heiratsgutes bzw. Erbverzicht der Kl. 1744 und 1750 (Nr. 13, 14); Auszüge aus Augsburger Ratsprotokollen, die Anzeige des Johann Georg Reuter über die ihm von der Kl. entwendeten Schmuckstücke, Kleider und Gelder bzw. gegen die Kl. verhängte Zuchthausstrafe wegen Injurien sowie Deponierung von Geldern bei Gericht betr., 1735–1752 (Nr. 15, 17);

Zeugenaussagen vor Stadtgericht Augsburg 1760 (Q 25, 26)

8 4,5 cm

4946

- 1 H 647^b rot Bestellnr. 2153
- 2 Hans von und zu *Hirschhorn* als Ehevogt seiner Ehefrau Anna, geb. Göler von Ravensburg
- 3 Hans Wolf von *Rechberg* zu Heuchlingen und dessen Ehefrau Maria, geb. von Vellberg
- 4a Lic. Mauritius Breunle und Lic. Martin Reichardt (1555);
Dr. Jakob Friedrich Meurer (1564);
Dr. Sebastian Linck (1574)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1555);
Dr. Julius Mart (1562);
Lic. Petrus Breitschwert (1579);
Dr. Johann Bontz (1581)
- 5a citatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Kl. kommen beim RKG ein, da die Bekl. die Herausgabe der Hinterlassenschaft des Ehrenfried von Vellberg, Großvater der Anna von Vellberg, verweigern würden; auch hätten die Bekl. die Benennung von Austrägalrichtern abgelehnt. Die Kl. führen an, daß bei der Verhehlung der Margarethe von Vellberg, der Mutter von Anna Göler von Ravensburg, mit Bernhard Göler von Ravensburg im Ehevertrag deren Erbverzicht festgeschrieben worden sei, solange ihr Bruder Wilhelm männliche Deszendenten habe; nach dem Tode Wilhelms hätten Maria, Tochter des Verstorbenen, und deren Ehemann Hans Wolf von Rechberg die Erbschaft einbehalten, obwohl diese den Bekl. zustehe. Zur Begründung ihrer Ansprüche verweisen sie darauf, daß nach dem Tode Wilhelm von Vellbergs der Erbverzicht hinfällig geworden sei. Die

Bekl. entgegnet, daß nach dem Tode Ehrenfried von Vellbergs und dem Erbverzicht seiner Tochter Margarethe seine Söhne Wilhelm und Christoph geerbt hätten; seine damals noch ledigen Töchter Apollonia und Kunigunda seien erst nach ihren Eheschließungen mit Hans Christoph von Absberg und Wilhelm von Habern aus dem Erbe entschädigt worden; Forderungen Bernhard Göler von Ravensburgs und seiner Ehefrau Margarethe nach einem Miterbrecht seien durch das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg abgeschlagen worden; da Margarethe den Tod ihres Bruders Wilhelm nicht erlebt habe, sei die Aufhebung des Erbverzichts zu ihren Lebzeiten nicht in Kraft getreten, weswegen auch keine Ansprüche auf die Kl. vererbbar seien; zudem habe Wilhelm seine Tochter Maria testamentarisch instituiert.

Mit Urteil vom 19. Okt. 1574 spricht das RKG der kl. Partei ein Erbrecht an der Verlassenschaft ihres Ahnherrn Ehrenfried von Vellberg und dessen Sohnes Christoph zu und verurteilt die Bekl. zur Erstattung der daraus seit dem Tode des Wilhelm von Vellberg gezogenen Nutzungen sowie zu Erstattung der kl. Gerichtskosten.

- 6 1. RKG 1555–1582
- 7 Ehevertrag zwischen Bernhard Göler von Ravensburg und Margarethe von Vellberg 1506 (Q 9);
Originalverzichtsbrief der Margarethe Göler von Ravensburg, geb. von Vellberg, auf das elterliche Vermögen 1506 (Q 28) mit Originalbewilligung ihres Ehemannes Bernhard Göler von Ravensburg 1506 (Q 29);
Originalquittungen des Hans Christoph von Absberg für sich und seine Ehefrau Apollonia, geb. von Vellberg, und des Wilhelm von Habern, Faut zu Heidelberg, für sich und seine Ehefrau Kunigunda, geb. von Vellberg, für Wilhelm von Vellberg über 4.300 fl rh. bzw. 3.300 fl rh. 1514 und 1518 (Q 30, 31);
Verzeichnis der Eigengüter des Wilhelm von Vellberg 1577 (Nr. 40);
Verzeichnisse der von diesem erkaufte Eigengüter und der von ihm hinterlassenen Schulden 1578 (Nr. 42, 43)
- 8 7,5 cm

4947

- 1 H 4282 Bestellnr. 6745
- 2 Friedrich von *Hirschhorn* zu Hirschhorn und Zwingenberg, kurpfälzischer Erbtruchseß
- 3 Catharina Christophera von *Seckendorff* zu Unterlaimbach, geb. von Wasen, Witwe des Wolf Balthasar von Seckendorff, als Verwalterin der Güter ihrer Söhne, ihre Söhne Hans Ernst und Wolf Christoph sowie Hans Joachim von Seckendorff zu Jochsberg und Weißendorf
- 4a Dr. Nikolaus Adolf (1618);

- Dr. Johann Philipp Bohn (1624)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1620)
- 5a mandatum executorialia de solvendo vel dimittendo s. c.
- 5b Schuldforderung aus Zinsverschreibung;
 Kl. kommt ein um Bezahlung des seit zwei Jahren ausstehenden Zinses aus einer Zinsverschreibung über 200 fl jährlichen Zinses, die Wolf Balthasar von Seckendorff 1593 für die kl. Vormünder ausgestellt habe, bzw. um Immission in die darin verpfändeten Güter zu Hohenfeld (im Akt: Hochfeld), Obernbreit, Martinsheim (im Akt: Mattesheim, Mertesheim) und Enheim.
 Weil die Bekl. nicht vor Gericht erscheinen, werden sie zu der im Mandat angedrohten Strafe und zur Erstattung der kl. Gerichtskosten verurteilt. Es ergeht ein verschärftes Exekutorialmandat. Die Parteien treten in außergerichtliche Verhandlungen ein, die offensichtlich scheitern. Mitbekl. Hans Joachim von Seckendorff wendet ein, daß er mit der Schuldverschreibung nichts zu schaffen habe, sondern ihr lediglich zugestimmt habe. Am 12. Dez. 1626 verhängt das RKG wegen Nichterscheinens vor Gericht und Mißachtung kaiserlicher Mandate die Acht über die seckendorffische Witwe und ihre Kinder. Das RKG erläßt ein entsprechendes Exekutorialmandat an die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, Bischof Johann Georg (II.) von Bamberg und Margraf Christian von Brandenburg-Bayreuth. Diese wenden ein, daß die Geächteten nicht in ihren Territorien ansässig seien.
- 6 1. RKG 1618–1660 (1618–1631)
- 7 Zinsverschreibung des Wolf Balthasar von Seckendorff zu Triesdorf und Reichenbach für Philipp Wambolt von Umstadt, kurpfälzischer Viztum zu Amberg, Friedrich Landschad von Steinach zu Kleineicholzheim (im Akt: Eicholzheim) und Georg Philipp von Berlichingen zu Dörzbach als Vormünder des Kl., Sohn des Philipp von und zu Hirschhorn, über 200 fl jährlichen Zins, mit Zinsregister Seckendorffs und Anweisungsbrief an seine Untertanen zu Hohenfeld, Obernbreit, Martinsheim und Enheim 1593 (Q 3–5);
 Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des fränkischen Ritterkantons Altmühl für Hans Ernst von Seckendorff, den Güterbesitz seines Vaters betr., 1631 (Q 29)
- 8 2 cm

4948

- 1 H 4294 Bestellnr. 6746
- 2 Johann Georg Strampfer, Bürger und Mitglied des Äußeren Rats, für seine Ehefrau Katharina Maria, geb. Hirsching, Anna Hirsching, Johann Leonhard Hirsching, Bürger und Bierbrauer, alle zu Windsheim, Erben des Michael *Hirsching*, Bürger, Bierbrauer und Büttner zu Windsheim (Kl. 1. Instanz)

- 3 Johann Lorenz Gebhardt, Bürger und Bierbrauer, und dessen Bruder Georg, Kaspar Stolz, Rotgerber, alle zu Windsheim, und Johann Georg Wolfgang Hick, Bürger und Handelsmann zu Marktbreit, für seine Ehefrau Barbara, geb. Gebhardt, als Intestaterben der Margarethe Hirsching, geb. *G e b h a r d t*, Witwe des Moritz Kühnlein, Schuhmacher zu Windsheim, und des Michael Hirsching (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. F(riedrich) H(einrich) von Gülich (1696)
- 4b Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1696)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
 Gegenstand in 1. Instanz: Nach dem Tode der Margarethe Hirsching, Witwe des Michael Hirsching, kamen die Kl. um Erbteilung ein. Dabei beriefen sie sich auf einen Erbteilungsvertrag, der nach dem Tode des Michael Hirsching geschlossen worden war und der vorsah, daß dessen Verlassenschaft zwischen der Witwe und den Kl. geteilt werden sollte. Die Gültigkeit eines von den Bekl. vorgelegten Heiratsvertrags zwischen Michael und Margarethe Hirsching, in dem ein wechselseitiges Erbrecht festgeschrieben worden war, bestritten sie, da er von den beiden Eheleuten nicht unterschrieben und nicht ordnungsgemäß bezeugt und besiegelt sei; der Erbteilungsvertrag von 1678 sei weder von der Erblasserin noch von den Bekl. bezweifelt worden, die die Kl. in mehreren Kaufverträgen als Miterben bezeichnet hätten. Die Bekl. beharrten auf der Gültigkeit des Ehevertrags und bestritten den Erbvergleich, da dieser nicht formell in die Windsheimer Stadtbücher eingetragen worden sei; als Kinder des Bruders der Erblasserin seien sie deren nächste Intestaterben.
 Die Vorinstanz entschied, daß der strittige Ehevertrag Bestand haben und das Erbe der Margarethe Hirsching auf die Bekl. als Intestaterben fallen sollte unter dem Vorbehalt, das alles, was die Kl. vor und nach dem Tode der Erblasserin erhalten hätten, ihnen verbleiben solle.
 Kl. appellieren gegen das Urteil.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim 1695
 2. RKG 1696–1700 (1696–1698)
- 7 Erbteilungsvertrag, die Hinterlassenschaft des Michael Hirsching betr., 1678 (Q 12);
 Ehevertrag zwischen Michael Hirsching, Bierbrauer zu Rothenburg, und Margarethe Kühnlein, 1658 (Q 13);
 Kaufvertrag zwischen den Bekl., Stampfer und Anna Hirsching sowie Johann Leonhard Hirsching, das Haus der Margarethe Hirsching auf dem Weinmarkt zu Windsheim betr., 1695 (Q 14);
 Testamentskodizill der Margarethe Hirsching 1678 (Q 17);
 Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim 1695 (Q 18);

Kaufverträge zwischen Johann Leonhard Hirsching und Johann Kaspar Eckard, Bürger und Sattler zu Windsheim, bzw. zwischen Margaretha Rüdell, Witwe des Hans Rüdell zu Windsheim, ein Haus in der Johannisgasse bzw. auf dem Holzmarkt betr., 1695 (Q 19, 20)

Vorakt (Q 21) enthält ferner: Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim 1695 (Q 5, 14, 15);

Atteste von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Windsheim, die Parteilichkeit des zur hirschingischen Erbteilung verordneten Wolfgang Bayer, Mitglied des Inneren Rats, sowie die Gültigkeit des hirschingischen Ehevertrags betr., 1696 und 1697 (Q 25, 32);

8 3,5 cm

4949

- 1 M 727 Bestellnr. 8497
- 2 Leonhard *Hirschvogel*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz);
- 3 Sebald *Mannrieder*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Georg Schrötell (1496);
Lic. Georg Schrötell und Dr. Johann Rehlinger (1497)
- 4b Dr. Ambrosius Fuchshart (1496)
- 5a citatio
- 5b Deserterklärung einer Appellation;
Kl. strengte gegen Bekl. ein Verfahren am Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg an. Als dort zu kl. Gunsten entschieden wurde, appellierte Bekl. an das königliche Kammergericht.
1496 erwirkt Kl. vom RKG eine Ladung gegen Bekl., wobei er die Deserterklärung der Appellation wegen Fristversäumnis beantragt.
- 6 1. RKG 1496 (1496–1497)

4950

- 1 H 4295 Bestellnr. 6747
- 2 Andreas *Hirschvogel* (im Akt meist: Hirschvogel), Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Leonhard Metschiedler als Kurator des Hans *Pock* zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1534);
Dr. Simeon Engelhardt (1539);
Lic. Mauritius Breunle (1549)

- 4b Lic. Johann West (1534);
Lic. Amandus Wolf (1536)
- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderung aus Legat;**
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Kurator war erstinstanzlich für sein Mündel Hans Pock ein Legat von 500 Dukaten zugesprochen worden, das diesem von seinem in dem südindischen Königreich Vijayanagar (im Akt: Bisnaga) verstorbenen Vater Georg Pock, hirschvogelischer Faktor, vermacht worden war. Der Kl. appelliert ans RKG. Dort führt der Kurator an, daß die Appellation nicht formgemäß erfolgt sei, weswegen der kl. Apostelbrief zurückgewiesen worden sei. Nachdem das RKG die Appellation angenommen hat, führt der Kl. an, der Bekl. habe weder nachgewiesen, daß seine Forderung auf einem rechtmäßigen Testament Pocks beruhe, noch daß der Kl. die Hinterlassenschaft in Händen halte. Die bekl. Partei führt an, der Kl. habe selbst zugegeben, das Legat in Händen zu haben und der Mutter des Verstorbenen (Veronika, Ehefrau des Fritz Kolb) gedroht habe, es nach Indien zu dem zweiten Sohn des Verstorbenen, Ludwig Pock, zurückzuschicken.
Mit Urteil vom 28. Jan. 1538 schlägt das RKG die Appellation ab; es ergeht ein Kostenurteil. Da Andreas Hirschvogel d. J., Sohn des Kl., vorgibt, nicht der Eigentumserbe seines Vaters zu sein, und der Herausgabe des Legats trotz Mandats des RKG nicht nachkommt, wird er zu der im Exekutorialmandat genannten Strafe von 20 Mark lötligen Goldes verurteilt.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG 1534–1550 (1534–1549)
- 7 Verzeichnisse der Prozeßkosten des Bekl. 1538–1549 (Q 21, 41, 58);
pockscher Kommissionsrotulus (Q 49) enthält: Schuldschreibung des Hans Linck d. Ä. zu Nürnberg für Kl. über 150 fl 1540; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1541;
pockscher Kommissionsrotulus (Q 53) enthält: lat. Notariatsinstrument mit Vollmacht Andreas Hirschvogels d. J. für seinen Faktor Anton Muffel, Schuldforderung von 12.340 Dukaten gegen den griechischen Handelsmann Ieronymus Lephro zu Venedig betr., 1538; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1542;
Attest von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg für Andreas Hirschvogel, dessen Vermögensverhältnisse betr., 1549 (Q 59)
- 8 5 cm;
Lit.: Hedwig Kömmerling-Fitzler, Der Nürnberger Kaufmann Georg Pock (†1528/9) in Portugiesisch-Indien und im Edelsteinland Vijayanagara. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 55 (1967/68), S. 137–184, bes. S. 176–177; Christa Schaper, Die Hirschvogel von Nürnberg und ihr Handelshaus (Nürnberger Forschungen, Bd. 18), Nürnberg 1973, bes. S. 246–247 und 272–273

4951

- 1 H 4298 Bestellnr. 6748
- 2 Leonhard Seidler, Bürger und Büchsengießer zu Esslingen, als Kurator seiner Schwester Apollonia, Witwe des Dr. Ludwig *Hirter*, RKG-Prokurator, und Vormund von dessen hinterlassenen Kindern, Hans Ludwig und Wolfgang Adolf
- 3 Rochus von *Streitberg*, markgräfllich brandenburgischer Marschall zu Ansbach, und dessen Bruder Balthasar
- 4a Dr. Simeon Engelhardt und Lic. Christoph von Schwabach (1541);
Lic. Mauritius Breunle (1551)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1541)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus ausstehendem Prokuratorenhonorar;
Kl. Vormund fordert Bezahlung eines Rests von 40 fl aus dem ausstehenden Prokuratorenhonorar für Dr. Ludwig Hirter.
- 6 1. RKG 1541–1551
- 7 Schuldverschreibung der Bekl. für Kl. über 40 fl 1539 (Q 4)

4952

- 1 H 4331 Bestellnr. 6754
- 2 Christoph *Hitzhofer* (im Akt auch: Hutzhofer), Lizentiat der Rechte, Prokurator und Advokat am RKG
- 3 Hermann *Beringer*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1514)
- 4b Dr. Peter Kirser (1514)
- 5a citatio in causa iniuriarum
- 5b Injurienklage;
Kl. wendet sich an das RKG, da ihn der Bekl. in einem Brief an Anton Amman beschuldigt habe, den Prozeß gegen Margarethe Schweizer bzw. deren Erben (vgl. Bestellnr. 4018/1) in die Länge zu ziehen.
- 6 1. RKG 1514

4953

- 1 H 4322 Bestellnr. 6751
- 2 Christoph *Hitzhofer* (im Akt auch: Hutzhofer), Lizentiat der Rechte und Prokurator am RKG

- 3 Hans *Fleck*, Bürger zu Heidingsfeld
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1504)
- 4b Dr. Ulrich Molitor (1503)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. kommt um Bezahlung von 6 fl Prokuratorenhonorar ein, die ihm der Bekl. für seine Dienste in dessen Appellationssache gegen Hans Keim, Bürger zu Würzburg, schuldig sei. Der Bekl. führt an, daß er den Kl. bezahlt habe; da er sich mit Keim verglichen habe, habe der Kl. am RKG nicht weiter tätig sein müssen.
- 6 1. RKG (1504)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4954

- 1 H 4327 Bestellnr. 6752
- 2 Christoph *Hitzhofer* (im Akt auch: Hutzhofer), Lizentiat der Rechte, Prokurator und Advokat am RKG
- 3 Margarethe *Müllner* (Mueller, Miller) zu Bamberg
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1514)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1515)
- 5a monitoriales
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. fordert Bezahlung des ausstehenden Prokuratorenhonorars in Höhe von 50 fl für seine Dienste vor dem Reichsregiment zu Nürnberg 1501 im Streit der Bekl. gegen Georg von Streitberg, den diese in ihrem Haus beherbergt und gepflegt hatte, worauf ihr dieser die Ehe versprochen und eine Schuldverschreibung über 800 fl gegeben habe. Nachdem gütliche Verhandlungen zwischen den Parteien scheitern, spricht das RKG dem Kl. 24 fl zu; es ergeht ein Exekutorialmandat.
- 6 1. RKG 1514–1518
- 7 Attest des Muntatkellereigerichts des Kollegiatstifts St. Gangolf zu Bamberg, die Vermögensverhältnisse der Bekl. betr., 1518 (Prod. vom 17. Mai 1518)
- 8 1,5 cm

4955

- 1 H 4335 Bestellnr. 6757
- 2 Christoph *Hitzhofer* (im Akt auch: Hutzhofer), Lizentiat der Rechte, Prokurator und Advokat am RKG
- 3 Dietrich von *Plieningen* (im Akt meist: Plenninger), Doktor der Rechte und Assessor am RKG zu Frankfurt
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1497)
- 4b Dr. Valentin von Dürkheim (1497)
- 5a citatio (in causa) iniuriarum
- 5b Injurienklage;
Kl. fordert 2.000 fl rh. Schadenersatz für die injuriöse Behauptung des Bekl., der Kl. habe trotz seiner Prokurorentätigkeit für Rüdiger von Westernach in dessen Streit gegen Hans von Landau auf Erklärung der Aberacht (vgl. Bestellnr. 13726) in einem Prozeß Westernachs gegen das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil wegen Injurien das Hofgericht vertreten und damit seinen Prokuroreneid verletzt. Der Bekl. als Vormund des Sohnes des Rüdiger von Westernach, Eustachius, führt an, der Kl. habe damit seine Vertrauenspflicht gegen Westernach gebrochen; Kl. hätte auf eine Vertretung des Hofgerichts verzichten müssen. Der Kl. bestreitet eine Interessenkollision, da beide Prozesse nichts miteinander zu tun gehabt hätten.
- 6 1. RKG 1497–1498 (1497–1499)
- 7 Rechtsgutachten des Dr. Dietrich Morung, Kanoniker zu Freising, die angeblichen Injurien des Bekl. betr., 1499 (Original und Abschrift: Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 1,5 cm

4956

- 1 H 6528 Bestellnr. 7050
- 2 Christoph *Hitzhofer* (im Akt auch: Hutzhofer), Lizentiat der Rechte, Prokurator und Advokat am RKG
- 3 Hans *Rudolf*, Kastner zu Aichach
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1522)
- 4b Lic. Christoph Rothan (1522)
- 5a monitoriales
- 5b Schuldforderung aus Prokurorenhonorar;
Kl. fordert Bezahlung seines Prokurorenhonorars in Höhe von jährlich 3 fl – insgesamt 30 fl –, die ihm der Bekl. für seine Dienste in der Appellation

gegen die Ehefrau des Sigmund Zwikopf, Elisabeth, geb. Schluder, 1512 versprochen, aber bis 1522 nicht entrichtet habe (vgl. Bestellnr. 11104).

6 1. RKG 1522–1523

4957

1 H 4333 Bestellnr. 6756

2 Christoph *Hitzhofer* (im Akt auch: Hutzhofer), Lizentiat der Rechte, Prokurator am RKG

3 Michael *Tetzel* zu Gräfenberg

4a Lic. Christoph Hitzhofer (1509)

5a monitoriales

5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. hatte die Brüder Gabriel, Wolf und Michael Tetzel als Erben ihres Onkels Hans Tetzel d. Ä. in ihrem Appellationsprozeß gegen ihre Schwestern Margarethe Helchner und Katharina Müllner vertreten. Nach dem Tode Gabriels fordert der Kl. vom Bekl. die Bezahlung von 25 fl als der einen Hälfte des ihm zustehenden Prokuratorenhonorars.

6 1. RKG 1509

4958

1 H 4312 Bestellnr. 6750

2 Christoph *Hitzhofer* (im Akt auch: Hutzhofer), Lizentiat der Rechte, Prokurator am RKG

3 Graf Heinrich von *Thierstein*

4a Lic. Christoph Hitzhofer (1512)

5a monitoriales

5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. fordert Bezahlung des Honorars für seine Prokuratorentätigkeit im Streit des Bekl. gegen Hans Ludwig Thurant.

6 1. RKG (1512)

8 SpPr ohne Eintrag

4959

- 1 W 2408 Bestellnr. 13725
- 2 Christoph *Hitzhofer* (im Akt auch: Hutzhofer), Lizentiat der Rechte und
Prokurator am RKG
- 3 Rüdiger von *Westernach* zu Landstrost
- 4a Dr. Johann Engellender (1497)
- 4b Dr. Valentin von Dürkheim (1497)
- 5a citatio
- 5b Schuldforderung aus Prokurorentätigkeit;
Christoph Hitzhofer fordert von Rüdiger von Westernach die Zahlung von 40
fl an ausstehendem Anwaltshonorar: Dietrich von Plieningen (im Akt: Plening-
inger) habe ihn im Nov. 1494 substituiert; bis zum – grundlosen – Widerruf
dieser Bevollmächtigung im Apr. 1497 habe er Westernach in dessen Prozeß
gegen Hans von Landau (vgl. Bestellnr. 13726) zweieinhalb Jahre lang als
Prokurator gedient; vom zugesagten Honorar habe er lediglich 10 fl erhalten.
Westernach bestreitet, Hitzhofer die Zahlung von 50 fl versprochen zu haben:
der Großteil der Arbeit sei durch Plieningen geleistet worden, der kl. Anteil
daran sei gering.
- 6 1. RKG (1497)
- 8 SpPr fehlt

4960

- 1 H 4337 Bestellnr. 6758/I–III
- 2 Gemeinde *Hobbach* (Originalvollmacht mit 20 Unterschriften)
- 3 Franz Lothar Freiherr *Mairhofen von Aulenbach*, kurmainzischer
Oberamtmann zu Klingenberg, sowie Kurfürst Johann Friedrich Karl von
Mainz als Interessent
- 4a Dr. Johann Goy und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1737);
Lic. Johann Franz Wolf und (subst.) (Dr.) Johann Jakob (von) Zwierlein
(1745)
- 4b Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1737);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach
(1743);
Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Johann) F(erdinand) W(ilhelm)
Brandt (1750)
- 5a citatio ad videndum se non teneri plus solito immensas operas praestare
invasamque silvam cum fructibus perceptis et percipiendis nec non vi ablatos
boves cum omni causa restitui et omne damnum datum cum expensis refundi

- 5b Streit um ungemessene Fronden, um Wald und Pfändung von Vieh;
 Kl. wenden sich wegen verschiedener Klagepunkte an das RKG:
1. Beschwerde über ungemessene Fronden: Heranziehung zur Reinigung des herrschaftlichen Gartens zu Klingenberg, Reinigung der Wiesen, Mähen und Dörren von Gras und dessen Einführung in den herrschaftlichen Stadel, Heranziehung zur Kornerte, zu Botengängen, Reinigung der Zimmer zu Aulenbach, Holztransporten, Spinnen von Flachs und zur Reinigung von Kloaken;
 2. Vereinigung des Hobbacher Gemeindewaldes „Eichrain“, „Herzbusch“ und „Hoheneich“ (im Akt auch: Hohleich) mit dem herrschaftlichen Gebiet durch erzwungene Marksteinerhebung und Zerstörung der alten Marksteine;
 3. Pfändung von vier Paar Ochsen.
- Kl. kommen in einem Mandat um Freilassung ihrer Mitbürger Hans Georg Zimmermann, Johann Krodt und Michael Herold ein, die vom Bekl. gefangenommen worden seien, da sie sich geweigert hätten, eine Holzfuhr für ihre Herrschaft auszuführen. Gegen Ladung und Mandat der Kl. erwirkt der Bekl. ein Mandat, das die Kl. verpflichtet, ihm die schuldigen Fronden zu leisten; Kl. hätten sich unter Verletzung ihrer Untertanenpflichten geweigert, eine Ladung Holz nach Elsenfeld zu führen und die Gültfrüchte nach Klingenberg zu bringen; auch hätten die Kl. in einem Aufruhr die Gefangennahme eines Leibeigenen des Bekl. zu Hobbach, Hans Michael Franz, wegen Ungehorsams gewaltsam verhindert bzw. ihn wieder befreit.
- In seinen Einreden gegen die kl. Ladung führt der Bekl. an, daß die Kl. seine Leibeigenen seien; als solche seien sie ihm zu Fronden verpflichtet; ungemessene Fronden habe er nicht gefordert, vielmehr seien die von den Kl. angeführten Beispiele seit alters geleast worden; die von den Kl. behauptete Verpflichtung zum Flachsspinnen und zur Kloakenreinigung bestreitet er. In der Frage der Marksteinerstörung und Anmaßung des Gemeindewaldes weist der Bekl. darauf hin, daß zwei Grenzsteine mit Zustimmung der Hobbacher Steinsetzer entfernt worden seien, da sie einer zwischen ihm, dem Kurfürstentum Mainz und der Grafschaft Erbach 1734 durchgeführten Grenzregulierung nicht mehr entsprochen hätten; mit dem angeblichen Gemeindewald hätten diese Steine nichts zu tun gehabt, da der Hobbacher Gemeindewald auf der anderen Seite des Elsavabaches liege; der fragliche Wald hingegen sei sein Eigentum; die Ochsen schließlich seien gepfändet worden, da mehrere Untertanen zu Hobbach hartnäckig Fronden verweigert hätten. Die Kl. bestreiten, Leibeigene des Bekl. zu sein, da eine Leibeigenschaft in dem vom Bekl. vorgelegten Lehenbriefextrakt von 1517 nicht angesprochen sei, weswegen ihnen die strittigen Fronden nicht zugemutet werden könnten. Beide Parteien erwirken im Prozeßverlauf verschiedene Mandate zur Sicherung ihrer Ansprüche.
- Mit Urteil vom 23. Nov. 1745 absolviert das RKG den Bekl. von den Klagepunkten 1 und 3, verurteilt ihn aber zur Herausgabe der den Kl. zustehenden Gehölze „Weidental“, „Eichrain“, „Hoheneich“ und „Herzbusch“ mit Ausnahme vom „Dietrichsberg“, zur Erstattung der von ihm oder seinen Vorfahren daraus gezogenen Nutzungen und zur Wiederherstellung der 1735

beseitigten Grenzsteine. Der Bekl. kommt um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein.

Der Interessent fordert die Streitsache ab, da der Prozeß vor seinen Lehenhof gehöre.

Die Parteien vergleichen sich am 20. Dez. 1751 außergerichtlich (vgl. RKG 6758/1, Q 2) und verzichten auf eine Fortführung des Prozesses.

- 6 1. RKG 1737–1752 (1737–1751)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar, vor mairhofischem Verwalter zu Hobbach bzw. Oberaulenbach (im Akt: Aulenbach), vor Oberschultheiß des Amts Kleinwallstadt (im Akt: Wallstadt), vor gräflich erbachischem Amtmann zu Eschau, vor Schultheiß zu Hobbach, kurmainzischem Amtmann bzw. Oberschultheiß zu Wintersbach 1694–1751 (Q 6, 11; Q 12 Lit. H, I, L, Q und R; Q 19, 20, 26, 32, 48, 74, 77, 78, 81, 89, 90, 103, 104, 112, 113, 115, 161);
Auszüge aus dem mairhofischen Amtsprotokoll zu Aulenbach mit Aufstellung der Untertanen des Bekl. zu Hobbach 1712–1736 (Q 12O);
Notariatsinstrument, Huldigung der Untertanen zu Hobbach betr., 1736 (Q 12P);
Notariatsinstrument mit inseriertem Kaufvertrag des Georg Philipp Kottwitz von Aulenbach, fürstbischöflich würzburgischer Geheimer Rat und Hofratspräsident, Assessor des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken und Oberamtman zu Karlstadt und Veitshöchheim, und Augustin Maximilian Mairhofen, kaiserlicher Rat und Oberamtsrat der schlesischen Herzogtümer, kurfürstlich mainzischer und deutschmeisterischer Geheimer Rat und Kanzler, verschiedene Güter zu Klingenberg, Ober- und Unteraulenbach sowie Hobbach betr., mit Immission des Käufers in seine Besitzungen und Huldigung der dort ansässigen Untertanen, 1693 (Q 15; Kaufvertrag mit Güteranschlag: Q 70);
kolorierte Pläne der strittigen Waldungen bei Hobbach (Q 16 Nr. 3, gefertigt von Jacques Le Seurre; Q 44 Lit. C; Q 101, 102, gefertigt von dem kurmainzischen Landhauptmann, Ingenieur und Feldmesser Heinrich Dickert und dessen Sohn Johann Anton Jakob Dickert, Feldmesser, beide zu Klingenberg; alle Pläne jetzt: PISlg 10314–10317);
undat. Auszug aus kottwitzischem Güteranschlag, die Waldungen um Ober- und Unteraulenbach betr. (Q 18);
Auszug aus einem kottwitzischen Lehenbrief, das Dorf Hobbach (hier: Hohenbuch) und andere Lehen betr., 1517 (Q 42);
hobbachischer Kommissionsrotulus (Q 44) enthält ferner: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1739 (Q 24) und Originalvernehmungsprotokoll; Kaufvertrag zwischen Wolf, Georg und Wendel von Fechenbach, Brüder, sowie Leonhard Kottwitz, erbachischer Amtmann zu Wildenstein, und dessen Ehefrau Else über den Wald „Dietrichsberg“ beim Tüllhof (auch: Dillhof) 1474 (Q 36); Protokoll über Marksteinhebung mit Zeugenaussage 1739 (Q 38, 39);
Verzeichnis über Kosten der Kommission von 1740 (Q 57);

mairhofischer Kommissionsrotulus (Q 58) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1740 (Q 16);
 Protokolle über Inaugenscheinnahme von Abholzungen in strittigem Wald 1740 (Q 61, 62);
 Kaufvertrag zwischen Georg Philipp Kottwitz von Aulenbach und Hans Krebs, den Krebshof zu Hobbach betr., 1691 (Q 64);
 Atteste von Margaretha Krebs und Elisabeth Ruppert, verw. Ertzenberger, Besthauptzahlungen beim Tode ihrer Ehemänner Hans Krebs bzw. Hans Ertzenberger zu Sommerau betr., 1703 bzw. undat. (Q 71, 72);
 Auszüge aus den Erbregistern des Bekl., 1694–1709 (Q 73, 83, 85, 86);
 Protokolle über Grenzregulierung bei Aulenbach zwischen Kurfürstentum Mainz, der Grafschaft Erbach und dem Bekl. bzw. zwischen den Ortschaften Wintersbach und Hobbach 1734 und 1736 (Q 79, 80);
 Auszug aus den Amtsprotokollen des erbachischen Amtes Wildenstein, Diebstahl eines Beils betr., 1732 (Q 84);
 Auszug aus dem Gültregister des Sebastian Friß zu Hobbach 1705–1710 (Q 91);
 Leumundszeugnisse für Kaspar Hermann zu Reistenhausen und Michael Reinforth zu Rück 1742 (Q 92, 93);
 Attest von Peter Eymelt, kurmainzischer Oberschultheiß zu Wintersbach, Marksteinsetzung betr., 1739 (Q 94^a);
 Lehenbrief Kurfürst Daniels von Mainz für Hans Leonhard Kottwitz, u. a. eine Hälfte von Hobbach (hier: Hohenbuch) betr., 1555 (Q 105);
 undat. Auszug aus dem Zinsbuch des Leonhard Kottwitz, Besitz zu Hobbach betr., (Q 108);
 Auszug aus dem kurmainzischen Lehenbuch, Oberaulenbach betr., 1605 (Q 109);
 undat. Beschreibung der Marksteine des Oberhofs zu Kleinwallstadt, Hofstetten, Elsenfeld, Rück, Himmelthal, Eichelsbach, Hobbach, Hausen bis Roßbach (Q 110);
 undat. Auszug aus dem mairhofischen Güterbuch, Oberaulenbach und Dillhof betr. (Q 114);
 Schuldverschreibung der Kl. für Georg Wilhelm Cammerer, Bürger zu Obernburg, und die Erben des Jörg Cammerer über 200 fl 1737 (Q 131);
 Klage und Urteil des mairhofischen Verwalters zu Aulenbach in Sachen Cammerer ./ Kl., obige Schuldforderung betr., 1746 (Q 133);
 Auszug aus dem gräflich ingelheimischen Archiv zu Mainz, kottwitzische Briefschaften zu Aulenbach betr., (1724) (Q 139);
 Atteste der Vierergerichte zu Klingenberg und Mechenhard, des kurmainzischen Oberschultheißen des Amtes Heimbuchenthal und des kurmainzischen Kellers zu Stadtprozelten (im Akt: Prodselten), Markierung der kurmainzischen Waldungen im Spessart durch Lochbäume (Lachbäume, Markbäume) betr., 1749 (Q 148–151);
 Verzeichnis der Untertanen des Bekl. zu Hobbach (1749/50) (Q 152);

Attest von Schultheiß und Gericht zu Unteraulenbach (im Akt: Aulenbach), mehrere Einwohner zu Hobbach, die dem Bekl. noch nicht gehuldigt oder gefrondet hätten, betr., 1749 (Q 153);
 Attest für Hans Georg Stauder zu Fechenbach, seine Entlassung aus der Leibeigenschaft betr., 1704 (Q 154);
 Auszüge aus wildensteinischen bzw. kurmainzischen Leibbede-Rechnungen mit Untertanenverzeichnis 1567 und 1719 (Q 156, 157);
 Lehenreverse des Eitel Kottwitz (von Aulenbach) für die Kurfürsten Uriel und Berthold von Mainz, u.a. die Hälfte von Hohenbuch betr., 1504 bzw. 1509 (Q 162, 163);
 Attest von Matthias Gruber, Wasenmeister zu Miltenberg, die Leerung von zwei Jauchegruben betr., 1749 (Q 169);
 Ehevertrag zwischen Jonas Löwendrath und Katharina Krebs, Witwe des Ägidius Krebs (Prod. vom 29. Juli 1741);
 Zeugenaussagen vor Notar (Prod. vom 4. März 1747)

8 32 cm

4961

- 1 – Bestellnr. 6758/1/I–IV
- 2 Gemeinde *H o b b a c h*
- 3 Franz Lothar Freiherr *M a i r h o f e n v o n A u l e n b a c h*, kurmainzischer Oberamtmann zu Klingenberg, sowie Kurfürst (Friedrich Karl Joseph) von Mainz als Interessent
- 4a Lic. Gabriel Niderer und (subst.) Lic. Johann Joseph Flach (1779)
- 4b Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1779);
 Lic. Damian Ferdinand Haas (1782);
 Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. (Hermann Joseph) Valentin Schick (1788)
- 5a *citatio ad videndum se non teneri plus solito immensas operas praestare invasamque silvam cum fructibus perceptis et percipiendis nec non vi ablatos boves cum omni causa restitui et omne damnum datum cum expensis refundi, ex post imploratio pro restitutione in integrum, nunc citatio ad videndum cassari et annullari transactionem*
- 5b Anfechtung eines Vergleiches; Streit um ungemessene Fronden;
 Kl. klagen in Anschluß an den 1737 begonnenen Prozeß (vgl. Bestellnr. 6758), daß der 1751 geschlossene Vergleich durch eine Täuschung seitens des Bekl. zustande gekommen und daher ungültig sei; die Gemeinde sei unter dem Vorwand, ihr Prozeß sei verloren, zum Abschluß des Vergleichs überredet worden; von dem für sie günstigen RKG-Urteil des Jahres 1745 habe die Gemeinde nie etwas erfahren. Gleichzeitig führt die kl. Gemeinde an, daß das Notariatsinstrument mit dem Vergleichsvertrag gefälscht sei, da es Unter-

schriften aller Hobbacher Gemeindemitglieder anführe, während der Vertrag nur von acht oder neun der Einwohner unterzeichnet sei. Ebenso werfen die Kl. dem Bekl. vor, daß er durch Einschüchterung und Bedrohung seiner Untertanen zu Hobbach den Prozeß vor dem RKG verhindern wolle und sie mit zusätzlichen Forderungen und Bedrückungen beschwere, z.B. Verweigerung der Heiratserlaubnis, Erhöhung des Besthaupts auf 10 Prozent, Beschränkung bei Holzungsrecht im Gemeindewald, Heranziehung zur Bestreitung der Kosten eines Prozesses des Bekl. und der Kl. gegen die fechenbachische Familie, Forderung nach Erbauung einer neuen Wasserleitung und Errichtung einer neuen Brücke. Der Bekl. weist die Darstellung der Kl. zurück; eine von den Kl. vorgebrachte Behauptung, er habe den Vergleichsvertrag gebrochen, sei falsch; neue Forderungen gegenüber der Gemeinde habe er nicht erhoben. Während des Prozesses bringen die Kl. verschiedene Klagen wegen zusätzlicher Beschwerden und Pfändungen seitens des Bekl. vor. Kurmainz schaltet sich als Lehensherr des strittigen Gemeindewaldes in den Prozeß ein.

Mit Urteil vom 27. Okt. 1789 erkennt das RKG, daß es bei dem Vergleich von 1751 bleiben solle; der Bekl. wird zur Ablieferung des darin zugesicherten Holzes, die Kl. wiederum zur Leistung der Fronen verpflichtet. Das RKG legt für Sterbefälle eine fünfprozentige Besthauptabgabe fest, fordert die Einbeziehung der Passiva bei der Abgabefestlegung, schlägt die Forderung nach einer besonderen Abgabe durch die im Ort verbleibenden hinterlassenen Kinder ab und setzt Abgabensätze für die Nachsteuer bei Auswanderung auf 5 Prozent, für das Loskaufgeld auf 10 Prozent fest. Hinsichtlich einer von den Kl. vorgebrachten ungemessenen Beschwerde beim Holzschlag spricht das RKG die forsteiliche Oberaufsicht dem Bekl. zu, bindet ihn jedoch dabei an ein bei jedem Holzschlag jeweils neu zu erstellendes Gutachten eines Forstsachverständigen. Die Kosten in dem fechenbachischen Verfahren teilt das RKG zwischen beiden Parteien auf. Forderungen des Bekl. auf angeblich der Kirche zu Hobbach geliehene Gelder weist das RKG zurück. Ebenso verpflichtet das Urteil die Kl. zur Anlegung einer vom Bekl. geforderten neuen Brunnenröhre, während es den gleichfalls anbefohlenen Neubau einer Brücke von dem Urteil eines Bausachverständigen abhängig macht; Verbote des Bekl. für die Kl., als Tagelöhner zu arbeiten, hebt das RKG auf, desgleichen Beschränkungen der Kl. im gewerblichen Bereich. Die Gerichtskosten sollen nach dem Urteil gegeneinander verglichen werden.

- 6 1. RKG 1779–1807 (1779–1794)
- 7 Notariatsinstrument mit inseriertem Vergleichsvertrag zwischen Kl. und Bekl. 1751 und Konfirmation der kurfürstlich mainzischen Geheimen Kanzlei 1752 (Q 2);
Zeugenaussagen vor Notar, vor mairhofischem Amtsverweser zu Oberaulenbach (im Akt: Aulenbach), vor kurmainzischem Oberamtmann zu Lohr, gräflich erbachischem Amtmann zu Wildenstein, vor freiherrlich fechenbachischem Bürgermeister zu Sommerau und vor kaiserlicher Kommission 1751 bzw. 1779–1790 (Q 3, Q 41 Lit. M, Q 43, 53, 63, 68, 69, 72, 73, 110, 134, Q 140 Nr. 18 und 19, Q 141);

undat. Vermögensverzeichnis des Hans Michael Stauder zu Hobbach (Q 11);
 Interlokute des RKG in Sachen Maria Theresia von Seida (und Landensberg) ./ Aloys von Pflummern (vgl. Bestellnr. 11813) bzw. Philipp Christoph Dietrich Freiherr von Thüngen ./ Thüngische Untertanen zu Zeitlofs und Trübenbrunn (vgl. Bestellnr. 2254) 1766 bzw. 1775 (Q 17^a, 17^b);
 Auszüge aus den Kirchenrechnungen und dem Heberegister der Kirche Johannes der Täufer zu Hobbach 1766–1774 bzw. 1778 (Q 26, 27);
 Atteste von Schultheißen und Gericht zu Heimbuchenthal und Sommerau, Hege zu Hobbach betr., 1779 (Q 37, 38);
 Beilagen zum Bericht des Bekl. (Q 41) enthalten: Formeln für Eid eines Schultheißen, eines Gerichtsmannes und eines Untertans zu Hobbach (Lit. F);
 undat. Vergleichsvertrag zwischen Kl. und Bekl. (Lit. G);
 Auszug aus den Rechnungen des Ritterguts Oberaulenbach 1744–1777 (Lit. I–L); Atteste von J(ohann) Huband, kurmainzischer Vogt zu Heimbuchenthal, Entrichtung und Höhe des Besthaupts betr., 1779 und 1780 (Lit. O sowie Q 59);
 Auszug aus dem Kaufvertrag zwischen Johann Andreas Leininger zu Markt- heidenfeld und Michael Herold, freiherrlich mairhofischer Untertan und Schultheiß zu Hobbach, ein Stück Wiese und Acker zu Hobbach betr., 1768 (Q 47);
 Urteil des RKG in Sachen Kl. ./ Bekl. 1745 (vgl. Bestellnr. 6758) (Q 54);
 Auszüge aus der Hobbacher Gemeinde- bzw. Bürgermeisterrechnung 1743–1766 (Q 58, Q 64 Lit. H);
 Attest von Schultheißen und Gericht zu Rück, Höhe des Besthaupts betr., 1780 (Q 60);
 Auszug aus den Rechnungen des Amtsverwesers zu Oberaulenbach 1779 (Beil. zu Q 64);
 Auszug aus dem Ehevertrag zwischen Johann Herold und Elisabeth Bachmann zu Volkersbrunn 1771 (Q 80 Lit. Dd);
 Beilagen zu Bericht des Bekl. (Q 83): Urteile des kurmainzischen Hof- bzw. Revisionsgerichts zu Mainz in Sachen Fechenbach ./ Bekl. und Kl., Besitzstreitigkeit um Wald betr., 1762–1770 (Lit. Q–T);
 Atteste des kurmainzischen Vogts bzw. Amtskellers zu Heimbuchenthal und Rothenbuch sowie des kurmainzischen Revierjägers zu Krausenbach, Genehmigung zum Holztrieb kurmainzischer Untertanen betr., 1779 (Lit. U–W, Aa);
 Vermögensverzeichnis des verstorbenen Schultheißen zu Hobbach, Hans Nun, mit Schätzung seines Besitzes 1779 (Lit. Bb, Cc);
 undat. Protokoll eines Augenscheins des Gemeindewaldes zu Hobbach (Q 92);
 Prozeßkostenverzeichnis der Kl. für die Jahre 1778–1786 (Q 96, 97, 121, 122, 126);
 Attest von Johann Georg Köhler, freiherrlich hoheneckischer Revierjäger zu Röllbach, Forstschäden im Gemeindewald zu Hobbach betr., 1783 (Q 104);
 Protokoll der Inaugenscheinnahme des Gemeindewaldes zu Hobbach durch eine kaiserliche Kommission 1784 (Q 107 Nr. 6);

Auszug aus dem Taufbuch der katholischen Pfarrkirche St. Agatha zu Aschaffenburg, die Taufe des Johannes Paulus Schwab betr., 1707 (Q 130);
Attest von Prior Hugo der Kartause Grünau, die Verköstigung von Untertanen bei ungemessenen Fronden betr., 1790 (Q 145)

8 30 cm

4962

- 1 H 4346 Bestellnr. 6759
- 2 Christoph *Hochbeck* zu Haslach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Hoffmann*, Gastwirt zu Neustädtlein bei Wildenstein (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Melchior Schwarzenberger und Dr. Michael Vollandt (1556);
Lic. Philipp Seiblin und Dr. Kilian Reinhardt (1557)
- 4b Lic. Daniel Hornung (1556);
Lic. Philipp Seiblin (!) (1558)
- 5a appellatio
- 5b Verweigerung eines Erbbriefes für eine ertauschte Schenke;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Parteien hatten ihre Schenken zu Haslach bzw. zu Neustädtlein vertauscht. Dabei sicherte der Kl. dem Bekl. zu, daß seine Schenke kein pappenheimisches Eigengut, sondern ebenso Erbzinsgut sei wie die des Bekl.; der entsprechende Erbbrief sei in Kriegswirren zwar verlorengegangen, doch werde er bei Hans von Pappenheim zu Wildenstein, Reichserbmarschall, einen neuen erwirken. Nachdem er dieses Versprechen nicht einhielt, klagte der Bekl. Eine königliche Kommission, die außergerichtliche Verhandlungen zwischen Pappenheim und Hoffmann wegen des Erbbriefes betrieb, blieb erfolglos. Die Vorinstanz verpflichtete den Kl. anscheinend zur Übergabe des Erbbriefes bzw. zur Herausgabe der Schenke des Bekl. zu Haslach.
Vor dem RKG erklärt der Appellant, daß er Hans von Pappenheim eine Schuldverschreibung über 100 fl gegeben habe, wofür sich dieser zur Ausstellung eines neuen Erbbriefes bereit erklärt habe; der Bekl. allerdings sei Pappenheim 40 fl Bestandsgeld schuldig geblieben; wegen seiner Schulden sei der Bekl. in Wildenstein inhaftiert worden, dort aber ausgebrochen und geflohen; durch seine Flucht und die nicht genehmigte Abwesenheit aus Neustädtlein habe er seine Schenke verwirkt. Da also der Bekl. eine ordnungsgemäße Ausfertigung des Erbbriefes für die Schenke zu Neustädtlein verhindert habe, habe er keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner vertauschten Schänke zu Haslach.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Dinkelsbühl 1554)
2. RKG 1556–1560

- 7 Kommissionsakten in Sachen Pappenheim ./ Bekl. 1555 (Q 12–14)
 8 1,5 cm

4963

- 1 H 5071 Bestellnr. 6881
 2 Martin *Hochentrainer*, freiherrlich grafeneckischer Vogt zu Burgberg
 (Kl. 1. und 2. Instanz)
 3 Matthäus *Mayer* zu Oberhausen (Bekl. 1. und 2. Instanz)
 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1602)
 4b Dr. Johann Jakob Kölblin (1603)
 5a appellatio
 5b Injurienklage;
 Gegenstand in 1. Instanz: Appellant klagte erstinstanzlich auf 300 fl, da er vom Bekl. öffentlich durch die Behauptung injuriert worden sei, noch 28 fl aus einem Pferdehandel schuldig zu sein. Kl. führte an, daß er um diesen Preis ein Pferd erkaufte und dafür eine Schuldverschreibung ausgestellt habe; diese habe der Bekl. Sixtus Nefe zu Emersacker zediert; gegenüber Nefe habe der Kl. die Schuld durch ein Pferd im Wert von ebenfalls 28 fl beglichen; ein Rechtshilfeersuchen des Bekl. bei Georg Steinberger, (fürstbischöflicher) Rentmeister (zu Augsburg), sei abgelehnt, eine entsprechende Klage wegen Rechtsverweigerung beim kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil an das Gericht in Oberhausen remittiert worden. Nachdem gütliche Verhandlungen zwischen den Parteien scheiterten, wurde der Bekl. von der Injurienklage absolviert, obwohl dem Kl. – seiner Ausführung nach – ständig zu kurze Fristen gesetzt und seine Beweisartikel verworfen worden seien. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.
 Der Kl. appelliert ans RKG.
 6 1. (Vogteigericht zu Oberhausen)
 2. (Fürstbischöflich augsburgisches Hofgericht zu Dillingen)
 3. RKG 1603–1606

4964

- 1 H 655 rot Bestellnr. 1852
 2 Anna Margaretha *Hochholzer* und deren Tochter Katharina Barbara Mann, Witwe, beide zu Markt Nordheim (gemeinsam mit ihren Töchtern bzw. Schwestern Anna Margaretha Beigl und Susanna Margaretha Grötsch, beide zu Ippesheim, Bekl. 1. und 2. Instanz)
 3 Johann Georg Hoffmann zu Hüttenheim im Namen seiner Ehefrau Anna Martha, geb. Hochholzer, Johann Georg Fluhrer zu Neustadt im Namen seiner

Ehefrau Margaretha Barbara, geb. Eser (Oeser), und deren Bruder Georg Adam Eser zu Frankenfeld als Erben ihrer Mutter Anna Maria Eser, geb. Hochholzer, beide Töchter erster Ehe des verstorbenen Leonhard *Hochholzer*, Bader zu Markt Nordheim (Kl. 1. Instanz und 2. Instanz)

4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Joh(ann) Fried(rich) Lange (1766)

4b Lic. Henrich Joseph Brack und (subst.) Lic. J(ohann) J(oseph) Flach (1763); Lic. Johann Werner und (subst.) Lic. Caesar Scheurer (1766)

5a appellatio

5b Erbstreitigkeit;

Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. wandten sich erstinstanzlich mit der Beschuldigung an die Vorinstanz, die Kl. hätten verschiedene Aktivposten über 100 fl bzw. 12 fl, mehrere Taler, silberne Löffel und Besteck nach dem Tode ihres Vaters Leonhard Hochholzer bei der Erbteilung unterschlagen; später erweiterten sie ihre Klage dahingehend, daß ihre Stiefgeschwister Katharina Barbara, Anna Margaretha und Susanna Margaretha bei der Erbteilung bevorzugt worden seien; die mitkl. Witwe Anna Margaretha Hochholzer bot den von den Bekl. geforderten Reinigungseid an mit dem Vorgeben, von den beiden Aktivposten nichts gewußt und die anderen Erbstücke unbewußt verschwiegen zu haben. Zwischenzeitlich verständigten sich die Parteien auf einen Vergleich, der die Zahlung von 200 fl an die mitbekl. Geschwister vorsah. In einem Restitutionsgesuch wandten sich die Bekl. an die Zweitinstanz und forderten die Ungültigkeitserklärung des Vergleichsvertrages, da sich gezeigt habe, daß ihre Stiefmutter bzw. -geschwister vor der Erbteilung verschiedene Zuwendungen von ihrem Vater erhalten hätten, wodurch sie mit den Zugeständnissen im Vergleichsvertrag Vermögensvorteile erlangt hätten. Die Kl. beharrten auf der Gültigkeit des Vergleichs und führten an, daß erstinstanzlich kein Urteil gefällt worden sei, von dem die Bekl. appelliert hätten. Nachdem die Kl. zum vorgeschriebenen Termin nicht den Manifestations- bzw. Reinigungseid leisteten, erklärte das schwarzenbergische Hofgericht die Behauptungen der Bekl. hinsichtlich einer Unterschlagung für bewiesen.

Die Kl. appellieren ans RKG. Die Bekl. führen vor dem RKG an, daß sie bei der Erbteilung um mehr als 2.000 fl betrogen worden seien.

Mit Urteil vom 10. Nov. 1768 erklärt das RKG, daß die Appellation nicht an das RKG erwachsen sei, und remittiert das Verfahren an die Vorinstanz.

- 6
1. (Fürstlich schwarzenbergisches Amt zu Seehaus 1765)
 2. (Fürstlich schwarzenbergische Regierung zu Schwarzenberg 1765)
 2. RKG 1766–1769 (1766–1768)

- 7
- Testament des Leonhard Hochholzer, schwarzenbergischer Untertan und Chirurg zu Markt Nordheim, 1763 (Q 6 Nr. 1);
 Attest des schwarzenbergischen Amtes zu Seehaus, die Erbteilung der hochholzerischen Verlassenschaft betr., 1766 (Q 6 Nr. 2);
 Auszug aus dem Steuerbuch des Amtes Seehaus, die Steuerschätzung des Besitzes des Leonhard Hochholzer betr., 1748 (Q 26);

Beilagen zum Bericht der Vorinstanz (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthalten: Inventar der Verlassenschaft des Leonhard Hochholzer mit Teilungszettel zwischen Kl. und Bekl. 1. Instanz 1764 (Nr. 5–9); Schätzung der Güter des verstorbenen Hochholzer durch Schultheißen und Gericht zu Markt Nordheim 1765 (Nr. 12 Lit. B); Zeugenaussagen vor schwarzenbergischer Kommission 1766 (Nr. 40)

8 7 cm

4965

- 1 H 4401 Bestellnr. 6779
- 2 Peter *Hochwaldt*, Bürger zu Regensburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Leonhard *Eiblinger* und Hans Weynmann, Bürger zu Regensburg, als Vormünder der hinterlassenen Töchter des Hans Hochwaldt, Bürger und Riemer zu Regensburg, Magdalena und Juliana (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Brentzlin (1569)
- 4b Dr. Johann Höchel (1556)
- 5a appellatio
- 5b Herausgabe der Erbgüter der Mündel;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Vormünder klagten erstinstanzlich auf Herausgabe der mütterlichen Erbgüter ihrer Mündel.
Gegen ein offensichtlich diesem Antrag entsprechendes Urteil der Erstinstanz appelliert der Kl. an das RKG. Dort bringen die Bekl. forideklinatorische Einreden vor, da die zuständige AppellationsInstanz nicht das RKG, sondern Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg seien.
Das RKG verpflichtet den Kl. zur Vorlage der Vorakten.
- 6 1. (Schultheißengericht der Reichsstadt Regensburg)
2. RKG 1569–1570

4966

- 1 H 4348 Bestellnr. 6760
- 2 Johann *Höchel*, Doktor der Rechte, Advokat und Prokurator am RKG zu Speyer
- 3 Johann *Gustenhöver* zu Neusetz
- 5a monitorium
- 5b Schuldforderung aus Prokuratorenhonorar;
Kl. fordert Bezahlung seines ausständigen Honorars aus seiner Tätigkeit für den Bekl. in einem Mandats- und einem Injurienprozeß gegen Johann von Gemmingen vor dem RKG.

- 6 1. RKG (1560)
8 SpPr ohne Eintrag

4967

- 1 H 5767 Bestellnr. 6949
2 Hans von *Hoechst* (Höest, Horst), Bürger zu Lindau (Kl. 1. Instanz)
3 Ursula *Brater* zu Lindau (Bekl. 1. Instanz)
4a (Dr. Johann) Engellender (1494)
4b (M. Christoph) Hitzhofer (1494)
5a appellatio
5b Herausgabe von Immobilien;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. klagte auf Herausgabe des Sitzes zu Degelstein, den er erkaufte und bezahlt habe und damit von Äbtissin (des Damenstifts St. Marien) Amalia belehnt worden sei. Die Bekl. wandte ein, daß er zwar das Gut erkaufte, den Zins dafür allerdings nicht entrichtet habe, weswegen es verpantet und so in ihre Hände gekommen sei. Der Kl. entgegnete, der Gantbrief sei ungültig, da er für das Gut keinen Zins entrichten müsse, da es vom Kaiser für ein Jahr gefreit sei; der Gantbrief sei genau in diesem Jahr ausgestellt. Die Bekl. argumentierte, daß das angebliche kaiserliche Mandat nicht verkündet worden sei. Die Vorinstanz sprach dem Kl. den Sitz zu, verurteilte ihn aber zur Bezahlung des Zinses.
Gegen den zweiten Teil des Spruches appelliert der Kl., da die Vorinstanz damit ihre Zuständigkeit überschritten habe. Das königliche Kammergericht schlug mit Urteil vom 15. Okt. 1494 die Appellation ab und verurteilte den Kl. zur Erstattung der Prozeßkosten der Bekl.
- 6 1. Lehengericht des Damenstifts in Lindau 1493
2. Königliches Kammergericht 1494
7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. (ca. 1494/95)

4968

- 1 H 4369 Bestellnr. 6764
2 Hieronymus von und zu Diemantstein, pfalz-neuburgischer Rat und Landvogt, und Bürgermeister und Rat zu Höchstädt als Assessoren des pfalz-neuburgischen Landgerichts zu *Höchstädt*
3 Graf Wilhelm II. von *Oettingen* - Wallerstein und Graf Gottfried von Oettingen-Oettingen
4a Dr. Bernhard Kuehorn (1590)
4b Dr. Johann Jakob Kremer (1584)

- 5a mandatum s. c. ad sistendum testes
- 5b Verweigerte Zeugenvernehmung;
Leonhard Bechlin (Bächlin, Bechtl) zu Trugenhofen brachte in einem Streit dem dortigen oettingischen Vogt Leonhard (im Akt auch: Hans) Paul eine Verletzung bei, woran dieser einige Tage später verstarb. Vor dem pfalz-neuburgischen Landgericht zu Höchstädt berief sich der Täter auf Notwehr, bot einen entsprechenden Purgationseid an und verwies auf Zeugen, die seine Aussagen bestätigen sollten.
Die Bekl. verweigern die Zeugeneinvernahme, weswegen das Landgericht ein Mandat am RKG erwirkt. Die Bekl. führen an, daß Bechlin oettingischer Untertan sei und den Totschlag auf ihrem Territorium begangen habe; für malefizische Vergehen seien sie als Landesherren zuständig; eine Gerichtsbarkeit über Bechlin, der nach der Tat in die pfalz-neuburgische Stadt Lauingen geflohen sei, stehe den Kl. nicht zu; Diemantstein sei widerrechtlich in Trugenhofen eingefallen und habe mehrere Einwohner gefangengenommen und zu einer Zeugenaussage genötigt; wegen dieser Tat seien zwei Verfahren am RKG anhängig (vgl. Bestellnr. 9788 und 9789).
- 6 1. RKG 1590–1591

4969

- 1 H 4386 Bestellnr. 6775
- 2 Sylvester Raid, Notar und Bürger zu Augsburg, als Anwalt der Kreditoren der Augsburger Handelsgesellschaft *H ö c h s t e t t e r* (Hans Jakob von Landau zu Waal, Ritter, für sich selbst und als Vormund der jungen Herren von Riedheim [Hans Konrad und Wilhelm ?], Eberhard von Freyberg zu Eisenberg bzw. Haldenwang, Karl von und zu Welden für sich, seinen Bruder Michael und andere adelige Gläubiger, Anton Stoß zu Rattenberg [im Akt: Rothenberg am Inn] für sich und für Wolf Weiner zu Krumau [im Akt: Kromau] in Böhmen, Hans Herwarth für sich und seine Mutter, Hans Mair zu Harthausen, [kaiserlicher] Hauptmann, Rudolf Ströl[e]in zu Loppenhausen [im Akt: Lupfhausen] für seinen Bruder Georg sowie Leonhard Beck zu Augsburg für seine Mutter Dorothea Lang, alle – neben weiteren ungenannten Personen – Kl. 1. Instanz)
- 3 Anton *F u g g e r* zu Augsburg für sich und für seinen Vetter Hieronymus und die hinterlassenen Kinder seines Bruders Raymund (Johann Jakob, Georg, Regina, Christoph, Sybilla, Veronika, Ulrich, Barbara, Raymund, Ursula) (Anton, Hieronymus und Raymund Fugger weitere Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1537)
- 4b Dr. Bernhard Rehlinger (1537)
- 5a appellatio venditionis bonorum
- 5b Verkauf von Konkursmasse;

Gegenstand in 1. Instanz: Nach dem Zusammenbruch der Handelsgesellschaft Höchstetter machten die Bekl. im Rahmen eines Prozesses gegen Ambrosius Höchstetter d. Ä., dessen Ehefrau Anna, geb. Rehlinger, Katharina Neumann, Ehefrau des Ambrosius Höchstetter d. J., und den Kurator (Hans Kitz [Kutz]) der hinterlassenen Kinder der Ottilia Baumgartner Schuldforderungen aus zwei Zinsverschreibung geltend.

Gegen ein Urteil der Vorinstanz, das die Bekl. zum Eid wegen ihrer Forderungen zuließ, appellieren die Kl., da diese nicht ausreichend bewiesen seien und die Zulassung zum Eid nicht rechtens gewesen sei.

Mit Urteil vom 18. Aug. 1539 schlägt das RKG die Appellation ab; es ergehen ein Kosten- und ein Exekutorialurteil.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
- 2. RKG 1537–1541
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1539 (Q 22)
- 8 2 cm;
- Lit. (zum höchstetterischen Schuldenprozeß): Kern, bes. S. 194–195

4970

- 1 H 4388 Bestellnr. 6776
- 2 Johann Baptista *Höchstetter* und Anna Paulina Welser, Witwe des David Höchstetter, Bürger zu Augsburg, sowie Johann Brenz, Doktor der Heiligen Schrift und Professor der Universität Tübingen, als Vormund der hinterlassenen Söhne der Abraham Höchstetter d. Ä. (Peter Paul, Johann Georg, Abraham d. J. und Hans Ulrich, alle zu Tübingen)
- 3 Hans Jakob *Fugger*, Herr zu Kirchberg und Weißenhorn
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572)
- 4b Dr. Julius Mart (1572)
- 5a *citatio in puncto denegatae aut certe protractae iustitiae*
- 5b Schuldforderung aus Gültverschreibung;
Kl. hatten bei Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg gegen Bekl. auf Rückzahlung einer Gültverschreibung über 1.461 fl geklagt und, da dieser nicht vor Gericht erschienen war, ein Exekutorialmandat erwirkt; trotzdem war die Bezahlung nicht erfolgt.
Die Kl. wenden sich wegen Rechtsverweigerung und Prozeßverschleppung ans RKG. Nach anfänglichen forideklinatorischen Einreden und einem Remissionsbegehren des Bekl., das vom RKG abgeschlagen wird, führt der Bekl. an, daß der Vertrag zwischen den Parteien nichtig sei, da gemäß den Reichsgesetzen die Kündigung einer Gültverschreibung auf Wiederkauf nicht beim Verkäufer, sondern beim Käufer liege.
- 6 1. RKG 1572–1575 (1572–1574)

- 7 Exekutorialmandat von Stadtpflegern, Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Augsburg in Sachen Kl. ./ Bekl. 1571 (Q 5);
Schuldverschreibung des Bekl. für David Höchstetter und dessen Brüder (Abraham und Johann Baptista) über 1.461 fl 1565 (Q 9)

4971

- 1 H 4380 Bestellnr. 6768
- 2 Ambrosius d. J. und Joseph *H ö c h s t e t t e r*, Bürger zu Augsburg (wohl Interessenten 1. Instanz)
- 3 Gemeine Kreditoren der Handelsgesellschaft *H ö c h s t e t t e r* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1531)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck und Lic. Johann Helfmann (1531)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderungen aus Handelsgeschäften;
Gegenstand in 1. Instanz: Das Stadtgericht zu Augsburg erließ ein Exekutorialurteil, durch das die „minderen“ Gläubiger der Handelsgesellschaft Höchstetter in den Besitz der Kl. und ihres Vaters Ambrosius Höchstetter d. Ä. immittiert wurden.
Die Kl. appellieren ans RKG. Dabei führen sie an, daß sie für die Schulden der Handelsgesellschaft nicht haftbar seien, da sie keine Mitgesellschafter, sondern lediglich beauftragte Faktoren und Diener ihres Vaters gewesen seien, keinen Einblick in das Rechnungswesen der Gesellschaft gehabt hätten und niemals als Schuldner aufgetreten seien; zudem hätten sie 1529 auf das väterliche Erbe Verzicht geleistet. Die Kl. kommen außerdem mit einer Attentatsklage ein, da sie trotz schwebenden Verfahrens am RKG gefangenommen und in Eisen gelegt worden seien. Die Bekl. führen an, daß von einem Exekutorialurteil nicht appelliert werden könne; auch sei die Appellation desert, da sie nicht fristgemäß erfolgt sei. In der Hauptsache wenden sie ein, daß die Kl. von ihrem Vater selbst als Mitgesellschafter angezeigt worden seien und auch 1524 bei der Erweiterung der Gesellschaft im Gesellschaftervertrag genannt seien; alle Schuldverschreibungen ihres Vaters seien im Namen der Mitgesellschafter unterschrieben.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG (1531–1532)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar zu Antwerpen bzw. Venedig 1531 (Originalnotariatsinstrument Q 4; Q 5);
Gesellschaftsvertrag zwischen Ambrosius d. Ä. und Johann Höchstetter, Brüder, Hans Ungelter, Hans Franz Baumgartner, Ambrosius Höchstetter d. J., Joseph und Joachim (hier fälschlich: Johann) Höchstetter 1524 (Q 15);

lat. Handelsvollmachten von Ambrosius Höchstetter d. Ä. für die Bekl. 1529
(Q 17, 18)

8 3 cm; SpPr fehlt

4972

- 1 H 4381 Bestellnr. 6769
- 2 Hans Kitz (Kutz), Bürger zu Augsburg, als bevollmächtigter Anwalt der *Höchstetter* ischen Ehefrauen Anna Rehlinger, Ehefrau des Ambrosius Höchstetter d. Ä., Katharina Ehinger, Witwe des Johann Höchstetter, Katharina Neumann, Ehefrau des Ambrosius Höchstetter d. J., Anna Langenmantel, Ehefrau des Joachim Höchstetter, alle Bürgerinnen zu Augsburg, und als Kurator der hinterlassenen Kinder der Ottilia Baumgartner (geb. Höchstetter, Ehefrau des Hans Franz Baumgartner) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Michael Spielberger, Lizentiat der Rechte, und Leonhard Beck, Bürger zu Augsburg, als Anwälte der Kreditoren der Augsburger Handelsgesellschaft *Höchstetter* (Hans Jakob von Landau zu Waal, Ritter, für sich selbst und als Vormund der jungen Herren von Riedheim [Hans Konrad und Wilhelm ?], Eberhard von Freyberg zu Eisenberg, Karl von und zu Welden für sich, seinen Bruder Michael und andere adelige Gläubiger, Anton Stoß für sich und für Wolf Weiner zu Krumau in Böhmen, Hans Herwarth für sich und seine Mutter, Hans Mair zu Harthausen, [kaiserlicher] Hauptmann, Rudolf Ströl[e]in für seinen Bruder Georg sowie Leonhard Beck, Bürger zu Augsburg, für seine Mutter Dorothea Lang, alle – neben weiteren ungenannten Personen – Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Wolfgang Weidner und Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1532);
Dr. Adam Werner (von) Themar (1534)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1532);
Dr. Bernhard Rehlinger (1539)
- 5a appellatio
- 5b Verkauf von Konkursmasse;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Vorinstanz verfügte zur Versicherung der Gläubiger der Handelsgesellschaft Höchstetter den Verkauf sämtlicher Besitzungen der Gesellschafter, d.h. der Ehemänner der kl. Frauen, sowie die Deponierung der Verkaufserlöse beim Reichsvogt in Augsburg: vom hinterlegten Geld sollten die Frauen der Gesellschafter für die Dauer des Prozesses alimentiert werden.
Die Kl. appellieren ans RKG. Sie machen geltend, daß durch das Urteil ihr Heiratsgut, ihr Erbe, ihre Morgengabe und Widerlage beeinträchtigt würden, und beantragen die Anerkennung der Priorität ihrer Forderungen. Katharina Ehinger macht zudem geltend, daß ihr Mann bereits vor Prozeßbeginn verstorben sei und ihr sein Vermögen gemäß dem zwischen den Eheleuten abgeschlossenen Heiratsvertrage zugefallen sei.

Mit Urteil vom 22. Okt. 1533 schlägt das RKG die Appellation ab und verurteilt die Kl. zur Erstattung der Prozeßkosten der Bekl. Es ergeht hinsichtlich der Kosten von 61 fl ein Exekutorialmandat.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1532–1538 (1532–1539)
- 7 Ehevertrag zwischen Katharina Ehinger zu Ulm und Johann Höchstetter zu Augsburg 1499 (Q 9);
Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1534 (Q 11)
- 8 2 cm;
Lit.: Kern, bes. S. 194–195

4973

- 1 H 4382 Bestellnr. 6770
- 2 Ambrosius *Höchstetter* d. Ä., Bürger zu Augsburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kreditoren der Handelsgesellschaft *Höchstetter* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner (von) Themar (1534)
- 4b (Dr. Friedrich) Reiffsteck (1534)
- 5a appellatio
- 5b Anfechtung von Zession;
Gegenstand in 1. Instanz: Im Zuge des Zusammenbruchs der Handelsgesellschaft Höchstetter zu Augsburg verständigte sich der Kl. mit den Gläubigern vertraglich auf eine Zession seiner Güter und der Gesellschaft sowie auf die Herausgabe aller Rechnungsbücher. Nachdem sich zwischen den Parteien wegen angeblicher Unterschlagungen des Kl. weitere Streitigkeiten ergaben, erklärten die Bekl. die Ungültigkeit der Zession. Das Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg bestätigte diese Ansicht der Kreditoren, eine Appellation dagegen an Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Stadt wurde von diesen nicht angenommen.
Der Kl. wendet sich ans RKG. Er führt an, er sei auf Ansuchen der Bekl. in Schuldhaft genommen worden, obwohl er sich für die Schulden verbürgt und angeboten habe, seine Unschuld hinsichtlich der Unterschlagungen zu beweisen.
Der Kl. verstirbt 1534 in der Haft.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1531)
2. RKG 1534
- 8 Lit.: Kern, bes. S. 194–195

4974

- 1 H 4385^b Bestellnr. 6773
- 2 Ulrich (von) *Höchstetter* zu Augsburg, zur Zeit wohnhaft zu Ulm, und die Testamentsexekutoren seiner Mutter Katharina, geb. Ehinger, Witwe des Johann Höchstetter (Sohn und Mutter wohl Bekl. 1. Instanz)
- 3 Sylvester Raid, Notar und Bürger zu Augsburg, als Anwalt der gemeinen Kreditoren der Handelsgesellschaft *Höchstetter* (wohl Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner (von Themar) (1535)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1536)
- 5a appellatio
- 5b Einbeziehung von Erbschaft in Konkursmasse;
Gegenstand in 1. Instanz: Auf Betreiben der Bekl. hin wurde dem Kl. vorinstanzlich nicht nur strittiger Besitz, sondern auch sein unstreitig geglaubtes Erbe verweigert.
Ulrich Höchstetter führt an, daß ihm als instituiertem Erben am Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg seine mütterliche Erbschaft – Katharina Ehinger waren dort 1534 jährlich 100 fl Alimentation zuerkannt worden (vgl. Bestellnr. 6774) – und andere Eigengüter gegen Leistung einer Kautions zugesprochen worden seien. Kl. kommt später mit einer Attentatsklage ein, da die Vorinstanz das dortige Verfahren trotz insinuiertes Ladung und Inhibition weiterbetriebe und seine Güter verkaufen lasse. Die Bekl. entgegenen, daß die Appellation nicht formgerecht erfolgt sei, und begehren Remission.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1531)
2. RKG (1536)
- 7 Urteil des Stadtgerichts der Reichsstadt Augsburg in Sachen Anna Rehlinger, Katharina Ehinger und Katharina Neumann ./. Graf Hugo von Montfort (vgl. Bestellnr. 6771 und 6772) 1534 (Q 13)
- 8 SpPr fehlt

4975

- 1 H 4385^c Bestellnr. 6774
- 2 Sylvester Raid, Notar und Bürger zu Augsburg, als Anwalt der gemeinen Kreditoren der Handelsgesellschaft *Höchstetter* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anna Rehlinger, Witwe des Ambrosius Höchstetter d. Ä., Katharina Neumann, Ehefrau des Ambrosius Höchstetter d. J., und Ulrich Höchstetter (als Erbe seiner Mutter Katharina, geb. Ehinger), alle zu Augsburg (die *Höchstetter* ischen Ehefrauen als Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1534)
- 4b Dr. Adam Werner (von) Themar (1535)

- 5a appellatio
- 5b Gültigkeit eines Eides als Beweismittel;
Gegenstand in 1. Instanz: In dem Prozeß der Ehefrauen der höchstetterischen Gesellschafter gegen die Kl. wegen der Priorität ihrer Forderungen aus Heiratsgut und weiblichem Erbe, der sich aus dem Schuldenprozeß der Handelsgesellschaft Höchstetter entwickelte (vgl. Bestellnr. 6769 und 6773) entschied die Vorinstanz gegen den Widerstand der Kl., die Frauen sollten durch einen Eid nachweisen, daß der von ihnen geforderte Besitz ohne ihr Wissen in die fallierte Gesellschaft eingeflossen sei.
Der Kl. wendet sich ans RKG. Die Bekl. bestreiten, daß die Appellation frist- und formgerecht erfolgt sei, und fordern ihre Deserterklärung; generell sei eine Appellation von einem Exekutorialurteil nicht zulässig.
Mit Urteil vom 18. Juni 1539 schlägt das RKG die Appellation ab und remittiert das Verfahren an die Vorinstanz; es ergeht ein Kostenurteil.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1536–1540
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1540 (Q 9)

4976

- 1 H 4377 Bestellnr. 6766
- 2 Georg *Höchstetter*, Bürger zu Augsburg
- 3 Abt Konrad III. und Konvent des (Zisterzienser-)Klosters *Kaisheim*
- 4a Dr. Bernhard Rehlinger (1529)
- 4b Dr. Christoph Hoß (1528)
- 5a mandatum poenale
- 5b Gerichts- und Steuerhoheit zu Oberthürheim;
Kl. erwirkt ein Mandat, da sich die Bekl. Gerichtsbarkeit und Steuererhebungsrecht über zwei Höfe zu Oberthürheim, die von den Vorfahren des Kl. von Hilpold und Burkhard von Knöringen erkaufte worden seien und von den kl. Untertanen Andreas Öser und Thomas Mayr d. J. bewirtschaftet würden, anmaßen. Kl. beruft sich auf den Kaufbrief, in dem die Höfe als gefreit bezeichnet wurden, und führt an, die Bekl. hätten trotz eines schwebenden Verfahrens bei Statthalter und Regiment zu Innsbruck als dem vom Lehensherrn Erzherzog Ferdinand von Österreich verordneten Gericht seine Untertanen mit Ge- und Verboten belegt. Die Bekl. entgegnen, daß ihnen als Dorfherrn Gerichts- und Steuerhoheit über die beiden Höfe zustehe; das Dorf sei 1434 von Hans von Pappenheim zu Ehingen an das Kloster verkauft worden; die Vorfahren der beiden kl. Untertanen hätten die gerichtliche Obrigkeit des Klosters stets anerkannt und als Beisitzer am Dorfgericht gewirkt; auch Thomas Mayr sei bei Gericht gesessen; der Kl. sei lediglich Gültherr und habe keine weiteren Ansprüche. Die Bekl. führen an, daß der Schwäbische Bund

für das Possessorienverfahren zuständig sei, da sie und der Kl. als Bürger der Reichsstadt Augsburg der Bundeseinigung unterworfen seien.

Mit Urteil vom 4. Apr. 1530 verweist das RKG die Parteien vor den Schwäbischen Bund.

- 6 1. RKG 1528–1530 (1528–1529)
- 7 Kaufvertrag zwischen Hilpold und Burkhard von Knöringen zu Jettingen (im Akt: Uettingen), Brüder, und Peter von Argon zu Augsburg, zwei Höfe zu Oberthürheim und 4 Juchart Acker betr., 1449 (Q 7)
- 8 1,5 cm

4977

- 1 H 4376 Bestellnr. 6765
- 2 Georg *Höchstetter*, Bürger zu Augsburg, für seine Ehefrau Lucia, geb. Ridler (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans, Mattheis und Bernhard *Lauginger*, Brüder, und deren Schwestern Veronika, Ehefrau des Ulrich Fugger, Margarethe, Ehefrau des Hans Müller, und Katharina (Bekl. 1. Instanz), Erben der Margarethe Lauginger, geb. Ridler, alle zu Augsburg
- 4a Dr. Christoph Mülher (1504)
- 5a appellatio
- 5b Teilung von Leibgedinge;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. hatte auf ein Leibgedinge von 25 fl geklagt, das Lucia Ridler nach dem Tode ihrer Schwester Margarethe allein zustehe. Dabei führte er an, daß Hans Ridler d. Ä. jeweils zweien seiner Kinder, nämlich seinen Söhnen Hans und Georg, Christoph und Michael 50 fl Leibgedinge sowie seinen Töchtern Barbara und Helena sowie Margarethe und Lucia 25 fl gekauft habe; das Leibgedinge sei nach dem Tode des jeweiligen Bruders bzw. der Schwester an den mitbedachten Teil gefallen; auch bei einem Leibgedinge Hans Ridders d. Ä. für seine Töchter Barbara und Helena sei so verfahren worden. Die Bekl. erhoben als Erben Margarethes Anspruch auf eine Hälfte des Leibgedinges und verwiesen auf einen entsprechenden Teilungsvertrag. Die Vorinstanz sprach ihnen die geforderte Hälfte zu. Der Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG (1504)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4978

- 1 H 4383 und H 4384 Bestellnr. 6771
- 2 Anna Langenmantel, Ehefrau des Joachim Höchstetter, Anna Rehlinger, Ehefrau des Ambrosius Höchstetter d. Ä., Katharina Ehinger, Witwe des Johann Höchstetter, Katharina Neumann, Ehefrau des Ambrosius Höchstetter d. J., alle Bürgerinnen zu Augsburg, sowie die Vormünder der hinterlassenen Kinder der Ottilia Baumgartner (geb. Höchstetter, Ehefrau des Hans Franz Baumgartner) als *Höchstetterische* Ehefrauen bzw. Erben (neben anderen ungenannten Personen Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Hugo von *Montfort* und andere höchstetterische Gläubiger (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1534)
- 4b (Dr.) Friedrich Reiffsteck (1534)
- 5a prima appellatio
- 5b **Priorität von Schuldforderungen;**
 Gegenstand in 1. Instanz: Im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren des Handelshauses Höchstetter hatte das Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg 1532 entschieden, daß der Besitz der höchstetterischen Gesellschafter verkauft und die Erlöse zur späteren Befriedigung der Gläubiger beim Reichsvogt in Augsburg deponiert werden sollten (vgl. Bestellnr. 6769). Die Kl. machten die Priorität ihrer Forderungen aus Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe, ererbtem Besitz und – so Katharina Neumann – aus einem väterlichen Geschenk in Höhe von 2.000 fl geltend. Die Erstinstanz sprach den Kl. offensichtlich eine Priorität hinsichtlich des Heiratsgutes zu (so wurden Katharina Höchstetter 8.000 fl versichert), schlug jedoch eine Priorität in den anderen Punkten ab. Am 9. Okt. 1533 folgte das Gericht einem Antrag des bekl. Montfort auf Urteilsexekution.
 Kl. appellieren dagegen mit dem Hinweis, daß ihnen im Gegensatz zu Montfort und den übrigen Gläubigern durch einen Entscheid Bischof Christophs von Augsburg Priorität zugestanden sei; gegen die Hinterlegung einer beträchtlichen Kautio seien ihnen Teile des höchstetterischen Besitzes eingeräumt worden; eine Exekution auf diesen Besitz sei daher nicht zulässig, da diese bedeute, die gerichtlich erwiesenen Ansprüche der Kl. zu schmälern; zudem seien ihre Ansprüche aus dem Heiratsgut älter als die Forderungen Montforts und durch Spezialhypotheken abgesichert. Montfort argumentiert, daß mit dem Verkauf der Güter die Rechte der Bekl. nicht beeinträchtigt würden.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
 2. RKG 1534–1543
- 8 2 cm; Akt lückenhaft

4979

- 1 H 4385^a Bestellnr. 6772
- 2 Anna Rehlinger, Witwe des Ambrosius *Höchstetter* d. Ä., und Katharina Neumann, Ehefrau des Ambrosius Höchstetter d. J., beide Bürgerinnen zu Augsburg (neben anderen ungenannten Personen Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Hugo von *Montfort* und Rothenfels sowie Sylvester Raid, Notar und Bürger zu Augsburg, als Anwalt der gemeinen Kreditoren der Handelsgesellschaft Höchstetter (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner (von) Themar (1535)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1534)
- 5a appellatio
- 5b Zulassung zu Kautionsleistung;
Gegenstand in 1. Instanz: Obwohl die Kl. vorinstanzlich im Zusammenhang des höchstetterischen Konkursverfahrens ihre Ansprüche auf Priorität ihrer Ansprüche hinsichtlich ihres Heiratsguts durchgesetzt hatten und ihnen gegen Leistung einer Kautionsleistung einige der höchstetterischen Güter zugewiesen werden sollten, erwirkten die Bekl. den Verkauf der fraglichen Güter und die Hinterlegung des Erlöses beim Reichsvogt zu Augsburg (vgl. Bestellnr. 6769, 6771, 6773 und 6774).
Kl. argumentieren, daß sich beide Urteile widersprüchen, und beantragen, daß sie zur Kautionsleistung zugelassen würden, um so in den Besitz der höchstetterischen Güter zu kommen; damit würde die gerichtliche Anordnung des Güterverkaufs hinfällig. Die Bekl. führen an, daß der geschätzte Wert der Güter die Ansprüche der Kl. um ein Vielfaches übersteigen würde, und beharren auf der Durchführung des Verkaufs; die angebotene Kautionsleistung sei zudem nicht ausreichend. Kl. kommen mit einer Attentatsklage ein, da trotz schwebenden Verfahrens am RKG ein Garten vor dem Barfußertor und zwei Höfe zu Kriegshaber verkauft worden seien.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1535–1537
- 8 1,5 cm

4980

- 1 H 4393 Bestellnr. 6778
- 2 Johann Philipp *Höchstetter*, Mitglied des Inneren Rats und Pflegamtsverwalter zu Weißenburg, sowie die Untertanen des Deutschen Ordens zu Ellingen, Johann Mühling, Hans Leonhard Krafft, Balthasar Auinger, Johann Martin Rieß, Lorenz Barthel, Hans Kaspar Barthel, Tobias Baumgartner und Michael Barthel (gemeinsam mit den Kindern und Erben der Maria Katharina

Tröl[t]sch, Witwe des Georg Albrecht Tröl[t]sch, Handelsmann zu Weißenburg, und Anton Gerhard Steinkuhl Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz) als Kreditoren des Hans Kaspar Barthel (Bekl. 1. und Mitbekl. 2. Instanz), Untertan des Deutschen Ordens zu Ritttern (im Akt: Riedern)

- 3 Anna Maria Steinkuhl und deren Kinder Joseph Franz Xaver, fürstlich oettingen-wallersteinischer Oberamtmann zu Bissingen, Johann Georg Levin und Josepha Katharina von Schepper, geb. Steinkuhl, Ehefrau bzw. Kinder des Anton Gerhard *Steinkuhl*, kurpfälzischer Hofkammer- und Landschaftsrat zu Neuburg (Kl. 1. und 2. Instanz; zu Prozeßbeginn bereits verstorben)
- 4a Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. Johann Ludwig Pfeiffer (1735); Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Lic. Franz Christoph Bolles (1742)
- 4b Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1736)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Zession;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: In dem Schuldenprozeß der Kreditoren des Hans Kaspar Barthel hatte die Erstinstanz in einem Prioritätsurteil Mitte Febr. 1731 das Heiratsgut seiner verstorbenen Ehefrau von der Konkursmasse separiert und deren Kindern zugesprochen sowie die Kreditoren in den restlichen Güterbesitz Barthels immittiert, da dieser nicht versteigert werden könne; eine Schuldforderung Anton Gerhard Steinkuhls gegenüber Barthel in Höhe von 4.500 fl zuzüglich 1.276 fl Zinsen wurde abgewiesen, da diese von dem Schutzjuden Abraham Elias Model zu Ellingen bzw. von dessen Schwager Ambson Löw, Schutzjude zu Monheim, zediert worden sei. In der Appellation führte Steinkuhl an, zu keinem förmlichen Ediktalverfahren geladen worden sein; auch sei seine Forderung erstinstanzlich nicht ausreichend gewürdigt worden. Die Kl. entgegneten, daß gemäß dem Reichsabschied von 1551 und der Reichspolizeiordnung von 1575 eine Schuldverschreibung eines Christen für einen Juden von diesem nicht an einen Christen zediert werden dürfe, somit die Forderung Steinkuhls nicht judiziabel sei. Dieser entgegnete, daß sich ein Zessionsverbot nur auf heimliche Geschäfte und auf Nicht-Schutzjuden beziehe. Die Zweitinstanz verwarf das Urteil der Vorinstanz und ließ die Forderung Steinkuhls auf Immission in diejenigen Unterpfänder zu, die nicht durch andere, früher datierende Pfandschaften belastet seien, verpflichtete ihn aber zum eidlichen Nachweis seiner Forderungen.
Die Kl. appellieren ans RKG.
- 6 1. (Landkommende des Deutschen Ordens zu Ellingen)
2. Hoch- und deutschmeisterisches Hofgericht zu Mergentheim 1731
3. RKG 1735–1738 (1735–1742)
- 7 Vorakt (Q 12) enthält: Auszüge aus den Briefprotokollen der Deutschordenskomturei Ellingen, die Schuldforderungen des Juden Ambson Löw gegen Hans Kaspar Barthel betr., 1723 (Q 1); Schuldverschreibung Barthels für den Juden Abraham Elias Model über 4.500 fl (Q 2) mit Anschlag der Güter

Barthels 1724 (Q 3); Rationes decidendi der Erinstanz (Q 12); Auszug aus dem kurpfälzischen Landvogteiamt zu Neuburg, die Zession vom 4.500 fl durch den Juden Abraham Elias Model an Steinkuhl betr., 1730 (Q 25); Auszug aus der Heiligenrechnung von Walkerszell, die Schulden Barthels betr., 1722/23 (Q 39); Rationes decidendi der Zweitinstanz (beiliegend)

8 7 cm

4981

- 1 H 4390 Bestellnr. 6777
- 2 Daniel und Sigmund *Höchstetter* zu Augsburg, Brüder (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans Rem mit Daniel Hopfer als Vormund der hinterlassenen Kinder des Marx *Ulstatt* (Marx und Judith) sowie mit Jonas Weiß als Vormund der hinterlassenen Söhne des David Haug, David, Leonhard und Jeremias Haug, David Ulstatt, Hanna Müller, Witwe des Paul Ulstatt, alle zu Augsburg, Michael Katzbeck zu Thurnstein, erzherzoglich österreichischer Rat, zu Schwaz, oder Konrad Reiß zu Oberhausen als sein Befehlshaber sowie Daniel Ulstatt zu Unser Frauen Rosenkranz (Bekl. 1. Instanz); Erzherzog Ferdinand (II.) von Österreich als Interessent
- 4a Dr. Stephan Neudorffer (1577);
Dr. Christoph Behem (1580)
- 4b Dr. Laurenz Wilthelm (1564);
Dr. Bernhard Kuehorn (1578)
- 5a appellatio
- 5b Alienierung von Fideikommißgut;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. beschuldigten die Bekl. der unzulässigen Alienierung eines angeblich zum höchstetterischen Fideikommiß gehörenden Hofes zu Gailenbach, den die haugischen Manneserben besessen und Katzbeck betrügerischerweise überlassen hätten. Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat zu Augsburg als von beiden Seiten erwählte Richter wiesen die Klage offensichtlich ab.
Gegen die Appellation wendet Katzbeck ein, daß er das Gut durch Kauf an sich gebracht habe; der Interessent fordert Katzbeck als seinen Landsassen ab.
- 6 1. (Stadtpfleger, Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1578–1581
- 8 1,5 cm

4982

- 1 H 4379 Bestellnr. 6767
- 2 Ambrosius *Höchstetter* d. J. und Joseph Höchstetter, beide Bürger zu Augsburg (gemeinsam mit Ambrosius Höchstetter d. Ä. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Sebastian *Widenmann* zu Ulm (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1531)
- 4b Dr. Leopold Dick (1531)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Dienstverhältnis;
Kl. appellieren gegen ein Urteil der Vorinstanz, das sie zur Bezahlung eines Lidlohns für den Bekl., der Diener der Handelsgesellschaft Höchstetter gewesen war, in Höhe von 120 fl verpflichtete. Dabei führen sie an, daß sie für Schuldforderungen an die Handelsgesellschaft Höchstetter nicht haftbar seien, da sie keine Mitgesellschafter, sondern lediglich beauftragte Faktoren und Diener gewesen seien; an der Gesellschaft seien sie nur mit je 5.000 fl beteiligt gewesen, die von ihren Vätern Ambrosius bzw. Johann aus dem ihnen zustehenden Heiratsgut ohne ihr Wissen in die Gesellschaft eingebracht worden seien; der Bekl. sei von den Kl. weder angestellt worden noch habe er ihnen gedient. Widenmann bestreitet diese Darstellung und beruft sich auf die namentliche Nennung der Bekl. im Gesellschaftervertrag von 1524 sowie auf die Tatsache, daß die Kl. Gewinn aus der Handelsgesellschaft gezogen hätten.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Augsburg)
2. RKG 1531–1532 (1531)
- 8 1,5 cm

4983

- 1 H 4441 Bestellnr. 6783
- 2 Hans *Höfler* sowie Hans, Georg und Konrad Herbst, alle Bürger zu Nürnberg (Bekl. und Gegenkl. 1. sowie Kl. 2. Instanz)
- 3 Maria *Widmarcker* zu Regensburg, geb. Brügel (Brugl, Briegel), Witwe des Leonhard Widmarcker, Handelsmann und ehemaliger Bürger zu Donauwörth (Kl. und Gegenbekl. 1. sowie Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Deschler und Lic. Johann Dotzler (1554)
- 4b Dr. Anastasius Greineisen (1555);
Lic. Mauritius Breunle (1556)
- 5a appellatio
- 5b Aufhebung von Arrest; Schuldforderungen aus Darlehen;

Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. kam erstinstanzlich um Aufhebung eines von den Kl. erwirkten Arrests auf drei Ballen Kleider, Stoffe und Kleindien ein, wobei sie anführte, daß diese ihr Eigentum seien; darüber hinaus stünden ihr noch 300 fl Heiratsgut zu, die sie in die Ehe eingebracht habe; mit den angeblichen Schulden ihres Ehemannes habe sie nichts zu tun, da sie weder mit ihm gemeinsam gehandelt noch sich gegen die Kl. verschrieben habe; die Kl. hätten zwar den Arrest erwirkt, in der Folge aber ihre Forderungen nicht gerichtlich verfolgt. Die Kl. bestritten diese Darstellung und erhoben Gegenklage auf die hinterlassenen Güter Leonhard Widmarckers, der betrügerischerweise Schulden gemacht, mit Wissen und auf Anstiftung der Bekl. seinen Besitz heimlich beiseite geschafft habe und mit ihr ins Ausland geflohen sei. Die Bekl. wies die Anschuldigungen der Gegenklage zurück. Die Erstinstanz hob 1554 den Arrest auf und absolvierte die Bekl. von der Gegenklage, da die Kl. ihre Vorwürfe nicht ausreichend bewiesen hätten. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil, spezifizierte es allerdings dahingehend, daß Kleidung und Stoffe der Bekl. als Eigengut überantwortet werden sollten, soweit sie im Inventar, das zum Zeitpunkt der Arrestanlegung erstellt worden war, erfaßt seien, während ihr die übrigen Güter des Ehemannes als Unterpfand für ihr Heiratsgut eingeräumt wurden.

Die Kl. wenden sich ans RKG. Die Bekl. behauptet, daß die Sache nicht an das RKG erwachsen sei, da die für die Reichsstadt Regensburg gültige Appellationssumme von 200 fl, soweit dies den Wert der Kleider und Stoffe betreffe, unterschritten werde. Die Kl. entgegnet, daß sie Forderungen von über 915 fl hätten; vorinstanzlich sei ihnen ein Antrag auf Einvernahme ihrer Zeugen abgeschlagen worden.

- 6
 1. Schultheißengericht der Reichsstadt Regensburg 1553
 2. Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg 1554
 3. RKG 1555–1563
- 7

Vorakt (Q 10) enthält: Schuldverschreibungen des Leonhard Widmarcker für Kl. über insgesamt 280 bzw. 309 fl 1551 (fol. 21v–22v); Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen 1554 (fol. 50r–65r); Auszug aus dem undat. Privilegium de non appellando limitatum für die Reichsstadt Regensburg, Verbot von Appellationen bei einem Streitwert unter 200 fl betr.(Q 11); Zeugenaussagen vor Bürgermeister und Rat zu Donauwörth und vor Reichs- und Stadtvogt der Reichsstadt Augsburg 1554 (Q 21, 22); Inventar über die drei mit Arrest belegten Ballen Kleidung und Stoffe 1551 mit Schätzung derselben 1554 (Beil. zu Q 29)
- 8

5,5 cm

4984

- 1 H 4443 Bestellnr. 6784
- 2 Amalia Susanna und Sabina Magdalena *H ö f l i c h* zu Nürnberg, arme Partei

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Ludwig Ernst Hert und (subst.) Lic. J(ohann) Conrad Helfrich (1715);
Dr. Ludwig Ernst Hert und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1716)
- 4b Dr. Johann Friderich Hofmann und (subst.) Dr. Georg Andreas Geibel (1702)
- 5a promotoriales cum supplicatione pro mandato de administranda iustitia s. c.
et citatione super denegata vel protracta iustitia
- 5b Rechtsverzögerung;
Maria Magdalena Briemann, geb. Höflich, hatte nach dem Tode ihrer Mutter Barbara, Witwe des Leonhard Höflich, ihre Schwestern Amalia Susanna und Sabina Magdalena beim Vormundamt der Reichsstadt Nürnberg verklagt, da diese sich weigern würden, ihre Forderung von 183 fl in das Nachlaßinventar aufzunehmen, hingegen auf der Aufnahme von 2.083 fl, die sie und ihr Ehemann Leonhard Briemann schuldig seien, bestehen würden. Gegen einen Bescheid des Vormundamtes, das zwar die briemannische Forderung, nicht aber die angebliche Schuld in das Inventar aufnahm, kamen die Kl. mit einem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Stadtgericht ein, wo sie zu einer weiteren Beweisführung verpflichtet wurden.
Vor dem RKG führen die Kl. an, daß sie ihre Forderungen bei Gericht zwar nachgewiesen hätten, ihrem Restitutionsgesuch aber nicht stattgegeben worden sei. Die Bekl. behaupten, die Kl. hätten gegen den Spruch des Vormundamtes nicht appelliert, sondern die festgesetzten Bestimmungen in das Inventar aufnehmen und dieses besiegeln lassen; nachdem ihre Schwester wegen weiterer Punkte beim Stadtgericht Klage geführt habe, diese aber abgewiesen worden sei, worauf sie an Bürgermeister und Rat appelliert habe, seien die Kl. beim Stadtgericht mit ihrem Restitutionsgesuch eingekommen, das aber abgeschlagen worden sei, da das Stadtgericht in Vormundschaftsangelegenheiten nicht zuständig sei.
Mit Urteil vom 5. März 1717 kassiert das RKG die Promotoriales.
- 6 1. RKG 1715–1718 (1715–1716)
- 7 Urteile des Vormundamtes und des Stadtgerichts der Reichsstadt Nürnberg in Sachen Briemann ./ Kl. 1713 (Q 5, 17);
Atteste von M. Christoph Jakob Glaser, Diakon zu St. Sebald zu Nürnberg, die Wegführung von Mobilien und Geschäftsbüchern durch Maria Magdalena Briemann bzw. Armut der Kl. betr., (1715) (Q 8, 10);
Zeugenaussage der Sabina Magdalena Höflich 1715 (Q 20);
Verzeichnisse über die Forderungen der Kl. gegen ihre Schwester bzw. deren Ehemann mit Inventar über empfangenen Hausrat und Aufstellung der Ausgaben für den Unterhalt des Leonhard Briemann 1704–1708 (Q 22 Nr. 3–15)
- 8 1,5 cm

4985

- 1 H 4453 Bestellnr. 6786
- 2 Dr. Johann Jakob *Högele*, RKG-Prokurator zu Speyer
- 3 Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt *Orb*
- 4a Dr. Bernhard zur Lipp (1639)
- 5a mandatum executoriale s. c.
- 5b Schuldforderung aus Gültverschreibung;
Kl. erwirkt ein Exekutorialmandat, nachdem die Bekl. ihrer Verpflichtung einer jährlichen Zinszahlung von 50 fl aus einer Gültverschreibung für den verstorbenen Christoph Pappenberger und dessen Ehefrau Barbara, später Ehefrau des Kl., nicht nachkommen würden.
- 6 1. RKG 1639–1642 (1639)
- 7 Gültverschreibung der Bekl. für Dr. Christoph Pappenberger, kurmainzischer Rat und Stadtschultheiß zu Aschaffenburg, und dessen Ehefrau Barbara über 50 fl jährlichen Zins 1620 (Q 3)

4986

- 1 H 4503 Bestellnr. 6792
- 2 Johann *Hö(h)ner*, Barbier und Wundarzt, Bürger zu Nürnberg, für sich und im Namen seiner Ehefrau Margarethe (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Weiprecht Schmid, Georg Wurm, Anton Hautsch und Elisabeth Würfel, Ehefrau des Lorenz Würfel, Witwe des Hans Schober(t), alle zu Nürnberg, Kreditoren von Johann und Margarethe *Hö(h)ner* (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz);
Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Intervenienten
- 4a Dr. Heinrich Ludwig Hacker (1624)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607);
Dr. Beatus Moses (1625)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderungen aus Darlehen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Die Bekl. hatten wegen Schuldforderungen von insgesamt 3.100 fl auf Hab und Güter der Kl. geklagt, die die Schuld nur in minderer Münze bezahlen wollten. Die Vorinstanzen verpflichteten die Kl. zur Bezahlung der Schulden zum bei der Leihe geltenden Guldenwert.
Vor dem RKG führen die Intervenienten an, Höhner ziehe unerlaubterweise verschiedene Schuldforderungen gegen ihn zu einer Forderung zusammen; die einzelnen Forderungen würden die reichsstädtischen Privilegien *de non appellando* unterschreiten, weswegen die Appellation nicht an das RKG erwachsen sei.

Obwohl sich die Parteien 1624 vergleichen, kommen die Kl. später mit einer Attentatsklage ein, da von den Bekl. beim Stadtgericht erneut die Exekution einer angeblich schon früher beglichenen Schuld von 300 fl beantragt worden sei; Höhner sei inhaftiert und gegen seinen Willen zur Bevollmächtigung des Prokuratoren M. Georg Fidler gezwungen worden. Bekl. und Intervenienten weisen den Attentatsvorwurf zurück und behaupten, daß es sich um eine neue Schuldforderung handele.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg)
3. RKG 1624–1629 (1624–1627)
- 7 Auszug aus dem Appellationsprivileg Kaiser Friedrichs III. für Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, die Verpflichtung zum Appellationseid betr., 1464 (Q 11);
Originalquittung Anna Schmitthammers und ihrer Tochter Susanna über 300 fl 1615 (Q 15);
Schuldverschreibung Johann Höhners für Anna und Susanna Schmitthammer, beide zu Nürnberg, über 300 fl 1612 (Q 28);
Zeugenaussage Johann Höhners 1624 (Q 29)
- 8 2 cm

4987

- 1 H 4460 Bestellnr. 6787
- 2 Hans *Höltzlein*, Bürger zu Sickershausen, im Namen seiner Ehefrau Margarethe, geb. Koch (letztere mit ihrem ersten Ehemann Hans Riebig, Büttner zu Sickershausen, Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Hans Reuter und Wolfgang Adeler als Kuratoren bzw. Vormünder von Gertraud *Diepolt* bzw. deren Großmutter Barbara, Witwe des Nikolaus Diepolt, freiherrlich wolfsteinischer Vogt (dieser für seine Enkelin Gertraud Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz), alle zu Sickershausen, sowie Samuel Volck, markgräflich brandenburgischer Oberschultheiß zu Obernbreit
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1624)
- 4b Lic. Arnold Nagel (1625)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Nikolaus Diepolt klagte für seine Enkelin Gertraud auf Herausgabe des Erbes von Jobst Koch zu Sickershausen, der seiner Tochter Anna die Ehe versprochen und sie anschließend geschwängert habe; ein Eheversprechen Annas und Jobsts sei zwar gegen den Willen der Eltern Annas erfolgt, doch sei es 1611 im Zuge eines Verfahrens vor dem Konsistorium zu Ansbach durch Veit Dietrich von Eyb, brandenburgischer Amtmann zu Creglingen, ratifiziert worden; Anna bzw. deren Tochter Gertraud sei Inte-

staterbin Kochs, der 1611 verstorben sei, ohne sein Eheversprechen eingelöst zu haben. Gegen den Widerstand Hans Riebig und dessen Ehefrau erwirkte Diepolt die Sequestration der Verlassenschaft, da Riebig Teile der Erbschaft verkaufen wolle. Riebig bestritt ein Erbrecht Gertrauds, da weder das angebliche Eheversprechen gültig noch die Vaterschaft Kochs erwiesen sei, nachdem Anna Diepolt diese mehrfach geleugnet habe, und erhob Gegenklage; Margarethe Koch als Schwester des Erblassers sei nächste Verwandte und alleinige Erbin. Die Vorinstanz sprach Gertraud Diepolt die Verlassenschaft Kochs zu und erließ an den mitbekl. Volck ein Exekutorialmandat auf ihre Immission in den kochischen Besitz.

Der Kl. appelliert ans RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1611
2. RKG 1625–1626 (1625–1628)
- 7 Vorakt (Nr. 8) enthält: Nachlaßinventar des Jobst Koch 1612; Akten des brandenburgischen Ehegerichts zu Ansbach in Sachen Jobst Koch ./ Anna Diepold 1611; Auszug aus dem Taufbuch von Sickershausen, die Taufe Gertraud Diepolds betr., 1611
- 8 9,5 cm

4988

- 1 H 5476 Bestellnr. 6913
- 2 Michael *H ö m m e r* (Hemmert), Einspänniger zu Nürnberg für seine Ehefrau Margarethe (Kl. 1. und 2. Instanz), Witwe des Johann Cosmas de Quise gen. Dublon (im Akt meist Deblon), Bürger zu Nürnberg
- 3 Johann Georg *B r a u n a c k e r*, Goldschmied und Bürger, für seine Ehefrau Anna, geb. Sager, aus Ravensburg, Witwe des Christoph de Quise gen. Dublon, ehemaliger Bürger und Juwelier, und deren Kinder erster Ehe, Barbara und Hans Christoph de Quise gen. Dublon, alle zu Nürnberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Konrad Blaufelder (1646);
Dr. Johann Georg von Gülchen (1653);
Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen und (subst.) Dr. Johann Marx Gießenbier (1662)
- 4b Dr. Barthold Gießenbier (1644);
Dr. Abraham Ludwig von Gülchen und (subst.) Lic. Ulrich Daniel Kuehorn (1655);
Dr. Abraham Ludwig von Gülchen und (subst.) Dr. Wilhelm He(i)nrich Goll (1660)
- 5a appellatio

- 5b Erbstreitigkeit;
 Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. hatte erstinstanzlich auf das Erbe des Andreas Fournier geklagt, das 1634 nach dem Tode des letzten überlebenden Sohnes Martin auf Johann Cosmas de Quise gen. Dublon, Bruder von Elisabeth Fournier, geb. de Quise, der Mutter des genannten Martin, bzw. nach dessen Ableben auf seine Ehefrau Margarethe gefallen sei. Johann Georg Braunacker wandte ein, daß die Erbschaft zwischen den Brüdern Johann Cosmas, Christoph und Andreas de Quise gen. Dublon gedrittelt werden müsse, da alle drei beim Erbfall 1634 noch am Leben gewesen seien; Braunacker machte für seine Ehefrau Anna, die in erster Ehe mit Christoph de Quise gen. Dublon verheiratet war, nach dessen angeblichem Tod aber aufgrund der Aussagen der Soldaten Georg Winter und Adam Seitz mit amtlicher Bewilligung erneut geheiratet hatte, ein Drittel der Erbschaft geltend und forderte Rechnungslegung der Kl. über ihren bereits empfangenen Anteil am Erbe. Die Kl. bestritten, daß die Brüder Christoph und Andreas 1634 noch am Leben gewesen und daher als Erben anzusehen seien. Beide Parteien verwiesen auf entsprechende Zeugenaussagen. Die Erstinstanz entschied, daß die Verlassenschaft des Martin Fournier unter den Brüdern seiner Mutter Elisabeth, nämlich Johann Cosmas, Christoph und Andreas de Quise gen. Dublon, gedrittelt werden solle und die Kl. ihren bisher empfangenen Anteil nachweisen sollten. Die Zweitinstanz bestätigte das Urteil.
 Mit Urteil vom 24. Mai 1661 reformiert das RKG die Urteile dahingehend, daß über die Erbschaft des Martin Fournier ein Inventar erstellt werden solle, ein Drittel des Nachlasses die Kl. erhalten sollen, desgleichen Braunacker für seine Stiefkinder; das restliche Drittel, das ursprünglich Andreas Fournier zugestanden habe, solle zwischen beiden Parteien geteilt werden; gleichzeitig ordnet das RKG die Exekution des Urteils an. 1664 ergeht ein Exekutorialmandat.
- 6 1. Vormundamt der Reichsstadt Nürnberg 1642
 2. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1644
 3. RKG 1646–1665 (1646–1666)
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Testament des Johann Cosmas de Quise gen. Dublon 1640; Schaffnerzettel der Pfarrei St. Lorenz zu Nürnberg 1642, die Trauung des Johann Georg Braunacker mit Anna de Quise gen. Dublon betr., 1633 (!); Zeugenaussagen vor Vorinstanz und vor Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1642; Verzeichnis über Einnahmen der Bekl. bzw. der Margarethe de Quise gen. Dublon aus der fournierischen Erbschaft und daraus aufgelaufene Ausgaben der Bekl. 1638–1641;
 Auszug aus dem Amts- und Gerichtsbuch zu Fürth, die Quittung des Michael Teschler zu Großreuth für Johann Georg Braunacker für sich selbst und für Andreas de Quise gen. Dublon 1649 betr., (Q 9);
 Zeugenaussagen vor Notar 1651 (Q 10);
 Originalbrief des Christoph de Quise gen. Dublon an seinen Bruder Johann Cosmas 1639 (Q 25);

Druck „Von Krafft vnd Wirckung dieses köstlichen Oel, Terpentin genandt, welches durch seine gebührende Hitze des Fewers wirdt abgezogen“ (Reklamezettel des Christoph Tegwiß zu Nürnberg) (um 1635) (Q 27);
 Attest von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, das Gesuch der Anna de Quise gen. Dublon um Ehescheidung betr., 1638 (Q 29);
 Quittung der Bekl. über 400 fl aus der Erbschaft der Katharina Hannias, verw. de Quise gen. Dublon 1638 (Q 1637);
 Attest von M. Albrecht Volckart, Schaffner zu St. Lorenz in Nürnberg, die Eheschließung zwischen den Bekl. betr., 1660 (Q 31);
 Vergleichsvertrag zwischen den Parteien über das RKG-Urteil 1661 (Q 36);
 Testament der Margarethe Hömmer 1662 (Q 44);
 Verzeichnisse über den fournierschen Nachlaß mit Aufstellung der Erbteilung 1665 (Prod. Lit. H und I vom 2. Okt. 1665)

8 5,5 cm

4989

- 1 H 4466 Bestellnr. 6788
- 2 Sebastian *Hoen* zu Estenfeld (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Konrad *Greff*, Schultheiß zu Estenfeld (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Wilhelm Högelin (1572);
 Dr. Johann Brentzlin (1575)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Meurer (1573);
 Dr. Johann Stöcklin (1574)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage;
 Gegenstand in 1. Instanz: Greff klagte erstinstanzlich wegen Injurien, da ihn der Kl. als ehrvergessenen, meineidigen, pflichtvergessenen Bösewicht beschimpft habe, der Andreas Hüls aufgehetzt und in sein Haus aufgenommen habe; desgleichen behauptete er, daß Greff Marksteine verrücke und ebenso unehrlich sei wie dessen Vater. In seiner Gegenklage führte der Kl. an, Greff habe Hüls zu Schmähungen und zu einer Fehde gegen ihn angestiftet; auf einen öffentlichen Fehdebrief von Hüls hin habe der Bekl. dem Kl. verboten, die Fehde aufzunehmen, unter dem Vorwand, die Gemeinde müsse vor Schaden bewahrt werden; aus diesem Grund habe der Kl. Hüls 50 fl gezahlt. Die Vorinstanz verurteilte den Kl. wegen Injurien und absolvierte den Bekl. von der Rekonventionsklage.
 Mit Urteil vom 5. Nov. 1576 schlägt das RKG die Appellation ab.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1570
 2. RKG 1573–1577 (1573–1576)

- 7 Vorakt (Q 6/13) enthält: Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1571 (fol. 31r–49r);
gütliche und peinliche Befragung des Andreas Hüls zu Stübig durch fürst-
bischöflich würzburgisches Zentgericht zu Stadtschwarzach 1569 (Q 12)
- 8 2,5 cm

4990

- 1 H 4507 Bestellnr. 6793
- 2 Johann Conrad *Höning*, herzoglich sachsen-meiningischer Agent und
Gastwirt zu Nürnberg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Christian Christoph Dimpfel und (subst.) Lic. Johann Nikolaus Schmidt
(1716);
Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Dr. Johann Heinrich Dietz (1726)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Andreas Georg Geibel (1702);
Dr. (Johann Wilhelm) Ludolf (1739)
- 5a *mandatum de annullando litis renuntiationem eique annexam cautionem in
carcere extortam, restituendo mulctam iniuste exactam et cassando decretum
nulliter latum neque impediendo litem prosequi et iudicatum peti c. c.*
- 5b Nötigung zu Prozeßverzicht und Kautionsleistung;
Kl. wendet sich an das RKG, da ihn die Bekl. gezwungen hätten, auf seine
Injurienklage gegen seine Ehefrau Barbara Geuder zu verzichten, die ihn
durch die öffentliche Anheftung des 9. und 10. Gebots zu Steinbühl, wo der
Kl. ein vom Deutschen Orden herrührendes Erblehen besitze, geschmäht
habe; Kl. führt an, er sei von den Bekl., die die Gerichtszuständigkeit über die
höningischen Eheleute behaupten würden, wegen Verstoßes gegen die Nürn-
berger Reformation zu einem Strafgeld von 50 fl verurteilt und inhaftiert
worden. Die Bekl. behaupten die Gerichtszuständigkeit der Reichsstadt, da der
Kl. bereits vor dem Stadtgericht eine Injurienklage gegen seine Ehefrau
betreibe und nur in der Absicht, sich auch den Besitz seiner Ehefrau in Stein-
bühl anzueignen, diese vor dem Deutschordensgericht zu Nürnberg verklagt
habe.
- 6 1. RKG 1716–1739
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 7): Exzeptionsschrift in Sachen Kl. ./i. dessen
Ehefrau vor Kommende des Deutschen Ordens zu Nürnberg (Lit. A); Le-
henrevers von Nikolaus Geuder, Bürger und Gastwirt zu Nürnberg, für Carl
Schweikhard von Sickingen, Komtur des Deutschen Ordens, über zwei Erb-
zinslehen zu Steinbühl 1697 (Lit. E); Auszüge aus den Privilegien de non
evocando der Kaiser Karl V. und Ferdinand II. für den Deutschen Orden 1541
bzw. 1625 (Lit. G); Auszug aus der Nürnberger Reformation, Gerichtszustän-
digkeit betr., 1564 (Lit. H); Auszug aus Privileg Kaiser Karls V. für Bürger-

meister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, Gerichtszuständigkeit betr., 1540 (Lit. I);

Attest von Johann Christoph Hüllner, Chirurg zu Nürnberg, Mißhandlungen der Barbara Höning durch den Kl. betr., 1714 (Q 13);

Attest von B(ernhard) W(alter) Marperger, Prediger zu St. Egidius zu Nürnberg, die Streitigkeiten zwischen den höningischen Eheleuten betr., 1714 (Q 15);

Urteil der Kommende des Deutschen Ordens zu Nürnberg in Sachen höningische Eheleute 1715 (Q 29);

undat. Drucke „Caroli IV. Privilegium, Daß die Bürger zu Nürnberg ihre Hübner und ihr Gut nirgend als vor dem Schultheissen daselbst beklaget werden sollen. De Anno 1355.“ und „Kaysers Friderici Verpönte Befreyung der Burgere und der Ihrigen von denen Land- und andern fremden Gerichten. De Anno 1440.“

8 3,5 cm

4991

- 1 H 4508 Bestellnr. 6794
- 2 Philipp Ludwig *Höning*, Doktor der Rechte, Rat der Deutschordenskommende Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anna Magdalena von der *Haardt*, Bürgerin und Herrenschrusterin zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz), sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 4a Dr. Johann Rudolph Sachs und (subst.) Lic. J(ohann) M(elchior) Deuren (1726);
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Dr. Ludwig Ernst Hert (1731)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1722);
Lic. Johann Jakob Wahl und (subst.) Dr. Johann Ludwig Pfeiffer (1726);
Dr. Johann Wilhelm Ludolf und (subst.) Dr. Johann Paul Besserer (1736)
- 5a appellatio cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio et inhibitorio s. c.
- 5b Schuldforderungen;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Philipp Ludwig Höning lernte Anna Magdalena von der Haardt anlässlich des Kaufs eines edelsteinbesetzten Heiligen Grabes aus dem Besitz der Regina Ingolstätter im Mai 1719 kennen. Von diesem Zeitpunkt an ging er sie wiederholt erfolgreich um Darlehen an, mit denen er Wechselforderungen des fürstbischöflich eichstättischen Hoffaktors Joseph Heilbronner, Juden zu Fürth, befriedigte und im Auftrag der Regina Ingolstätter die Freilassung von deren Tochter aus der Schuldhafte im fuggerischen Stettenfels bewerkstelligte. Im Nov. 1721 kam Haardt am Stadtgericht

zu Nürnberg mit Forderungen von insgesamt rund 2.600 fl gegen Höning ein, insbesondere auf:

- 225 fl, die er zusagewidrig schuldig geblieben sei, als er Ende 1719 zwei dafür versetzte Ohrgehänge mit Perlen zurückerhalten habe, die der Hoffaktor mit 500 fl in Zahlung habe nehmen wollen;
- 200 fl, die sie ihm im Jan. 1720 auf zwei Monate geliehen habe;
- 1.529 fl 48 kr, für die sie im Mai 1720 die wertvollsten der von ihm aus dem Besitz der Regina Ingolstätter erworbenen Juwelen übernommen habe, die er wiederum gegen eine Barzahlung von 700 fl vorbehaltlich eines halbjährlichen Wiederkaufsrechts weiterveräußert habe;
- 340 fl, wofür sie ihm Mitte 1720 Schmuck überlassen habe.

Das Stadtgericht verpflichtete Höning im Okt. 1724 zur Zahlung, wobei Haardt im Falle der 225 fl zuvor beedein sollte, daß sie diese der Tochter der Regina Ingolstätter für die Ohrgehänge geliehen habe. Bürgermeister und Rat nahmen die kl. Appellation nicht an.

Höning wendet sich ans RKG: vor Begleichung der Posten von 200 fl und 340 fl hätte Haardt die dafür erhaltenen Pfandstücke herausgeben müssen; im Falle der 225 fl hätte sie angesichts der Beweislage nicht zum Eid zugelassen werden dürfen; die Zahlung der 1.529 fl 48 kr sei vom – bisher noch nicht erfolgten – Verkauf der ihm dafür übergebenen Juwelen abhängig, zudem sei ihr mittlerweile die Verschreibung über 1.610 fl, die sie beim Kauf dieser Juwelen ausgestellt habe, von Regina Ingolstätter ausgehändigt worden. Haardt entgegnet: in den Verschreibungen über 200 fl und 340 fl werde keinerlei Unterpand benannt; die Obligation über 1.610 fl sei ihr aufgrund eines im März 1725 geschlossenen Vergleichs über die Rückgabe des Heiligen Grabs an Regina Ingolstätter zugestellt worden, nachdem Höning sie im Mai 1720 unter Vorspiegelung eines weit höheren Wertes und eines glänzenden Gewinns dazu gebracht habe, sich für den Fall des Weiterverkaufs des Heiligen Grabs über zusätzliche 5.000 fl zu verschreiben, was zu einem Prozeß vor dem Stadtgericht und dem Reichshofrat Anlaß gegeben habe. Höning erwirkt ein Pönalmandat, weil Interessenten 1.500 fl vom Erlös aus dem von seinem Vater Johann Conrad Höning getätigten Verkauf des Wirtshauses „Zum Goldenen Radbrunnen“ als ihm noch zustehendes – vom Vater aber als vollständig ausbezahlt bezeichnetes – mütterliches Erbe mit Arrest belegen. Interessenten bemängeln, daß die von ihm angebotene Kautio dem reichsstädtischen Privileg nicht entspreche.

Mit Urteil vom 5. März 1736 wird das ergangene Mandat kassiert und Höning sowie seinem Vater auferlegt, vor den Richtern voriger Instanz die behauptete vollständige Auszahlung des mütterlichen Erbes eidlich zu erhärten, worauf er zur Appellationseid- und Kautionsleistung zuzulassen sei. Er kommt diesem Urteil offenbar nicht nach.

6. 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1721)
2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1725)
3. RKG 1726–1736

- 7 Schuldverschreibung Philipp Ludwig Hönings für Anna Magdalena von der Haardt über 1.529 fl 48 kr für käuflich erworbene Juwelen 1720 (Q 6);
Aufstellung der Forderungen Haardts (Q 7);
Kauf- und Schuldverschreibung Haardts für Regina Ingolstätter über 850 fl Restkaufpreis für ein um 1.025 fl erworbenes juwelenbesetztes Heiliges Grab 1719, Verschreibung der Eheleute Anna Magdalena und Nikolaus von der Haardt über die Zahlung weiterer 5.000 fl im Falle des Weiterverkaufs 1720 sowie Vergleich beider Seiten über die Rückgängigmachung des Kaufes 1725 (Q 27, 30, 31);
Schuldverschreibung Hönings für Haardt über 750 fl samt Bürgschaft des Vaters und der Schwestern, Johann Conrad, Barbara und Maria Höning, 1720 (Q 28);
Annahme des Heiligen Grabs um 1.000 fl betreffender Auszug aus Jahresrechnung des Andreas Ingolstätter 1699/1700 (Q 29);
Kauf- und Schuldverschreibung der Eheleute Nikolaus und Anna Magdalena von der Haardt für Regina Ingolstätter über 565 fl für Perlen und Schmuck 1719 sowie über 1.610 fl Restkaufpreis für um 2.020 fl erworbene Juwelen 1720 (Q 32, 59);
(Auszüge aus) Zeugenaussagen vor Ratsdeputation 1724 (Q 34, 35);
gedrucktes „Privilegium Maximiliani I. Imperatoris de Anno 1495. Den Appellations=Aid und Cavtion betreffend“ (Q 45)
- 8 5,5 cm

4992

- 1 – Bestellnr. 3102
- 2 (Anton Felix Welser und Karl Kraffter als) Pfleger der hinterlassenen Kinder von Karl *Hörmann* (und Sophia Heel, Anton Christoph, Felizitas und Susanna Hörmann, als Erben der Felizitas Aurelia Heel)
- 3 Statthalter und Räte des Hochstifts *Augsburg* zu Dillingen und ihr Substitut Otto Gaßner, ehemaliger Ratsschreiber und nunmehriger Spitalmeister zu Dillingen
- 4a Lic. Johann von Vianden (1598)
- 5a (citatio in causa) nullitatis
- 5b Güterimmission;
(Mit Urteil des fürstbischöflich augsburgischen Hofgerichts zu Dillingen vom März 1565 war Ludwig Langnauer, Doktor der Rechte zu Augsburg, in zwei Höfe zu Fristingen und Weisingen immittiert worden. Nach seinem Tod machten neben der Witwe Felizitas Aurelia Heel auch Karl und Maximilian von Baumgarten, Söhne des David von Baumgarten, Johann Bernhard Rehlinger, fürstlich pfalz-neuburgischer Pfleger und Landrichter zu Burglengenfeld, Ansprüche auf diese Güter geltend, auf eine weitere Ladung hin überdies Christoph Haug, Marx Herwarth und David Ulstadt als Schwager Langnauers

sowie Joachim Höchstetter und Philipp Herwarth im Namen ihrer Mündel Hans Joachim, Anna Maria und Jakobina Langnauer, Kinder Simon Langnauers. Im Juni 1585 wurden die Interessenten auf das am RKG anhängige Verfahren [vgl. Bestellnr. 243] verwiesen. Gleichzeitig wurde Otto Gaßner als Güterkurator bestellt.)

Kl. Vormünder bitten Mitte Okt. 1598 darum, ihnen für die Dauer des Prozesses die Nutznießung der beiden Güter in Fristingen und Weisingen zu überlassen, nachdem alle anderen Interessenten längst Verzicht geleistet hätten.

- 6 1. RKG (1598)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

4993

- 1 H 4558 Bestellnr. 6798
- 2 Carl *Hörmann* von und zu Gutenberg (Bekl. und Gegenkl. 1., Kl. 2. Instanz)
- 3 Felizitas *Hörmann* von und zu Gutenberg zu Nürnberg (Kl. und Gegenbekl. 1., Bekl. 2. Instanz), Witwe des Jakob Willibald Hörmann von und zu Gutenberg, Doktor beider Rechte und Advokat
- 4a Lic. (Johann Paul) Besserer (1765)
- 4b Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1765)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Widerlage;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. erwirkte erstinstanzlich die Herausgabe der ihr im Ehevertrag zugesicherten Widerlage in Höhe von 3.000 fl durch den Kl., den Bruder ihres verstorbenen Ehemannes; eine Gegenklage auf Erstattung der Heiratsgeschenke wurde vom Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg als unstatthaft zurückgewiesen; eine Appellation gegen das Urteil schlug die Zweitinstanz ab.
Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1758)
2. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1762)
3. RKG 1764–1765
- 7 Vergleichsvertrag zwischen den Parteien 1765 (Prod. vom 14. Okt. 1765)

4994

- 1 H 3359 Bestellnr. 6590
- 2 Anton *Hörmann* von Gutenberg, auch im Namen seiner Brüder Hans Georg, Christoph und Ludwig Hörmann, alle Bürger zu Augsburg (deren Hintersasse Hans Wilhelm zu Gutenberg Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Isaak zu Angelberg, früher zu Ebersbach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Paul Haffner (1562)
- 4b Jude Salomon der Junge von Ebersbach, nunmehr zu Hiltenfingen (1562), und (subst.) Dr. German Ernlín (1562)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kam am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil mit einer Schuldforderung gegen Hans Wilhelm ein. Kl. forderte das Verfahren unter Berufung auf die kaiserlichen Freiheiten seiner Familie vergeblich ab.
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG (1562)
- 8 SpPr ohne Eintrag

4995

- 1 H 4559 Bestellnr. 6799
- 2 Johannes *Hörner*, Doktor der Medizin und Bürger zu Heilbronn
- 3 Bürgermeister und Rat der Stadt *Dinkelsbühl*
- 4a Dr. Johann Philipp Bohn (1628)
- 4b Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625)
- 5a mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Arrest auf Geld;
Kl. verkaufte die ihm durch Erbschaft seitens seiner Schwester Ursula, Witwe des Melchior Dettelbach, Bürger zu Dinkelsbühl, zugefallenen Immobilien zu Dinkelsbühl sowie zwei Gültbauern, Jakob Seitz zu Dorfkeimnathen und Hans Westerer zu Illenschwang, um 2.266 fl. Kl. erwirkt ein Mandat auf Aufhebung eines Arrest auf den Kaufschilling sowie auf weitere 500 fl aus Schuldforderungen, den die Bekl. erwirkt hätten, nachdem sich die beiden Bauern unter brandenburgischen Schutz geflüchtet hätten; ein Angebot des Kl. auf Kautionsleistung sei abgelehnt worden. Die Bekl. führen an, der Kl. habe unter Verletzung ihres Stadtrechts, das einen Verkauf von Immobilien an Nichtbür-

ger verbiete, einen solchen getätigt und die Gültbauern in fremde Herrschaft alieniert, wodurch die Obrigkeit der Bekl. gestört worden sei. Der Kl. entgegen, daß er als Ortsfremder nicht an das Stadtrecht gebunden sei; zudem habe er für die Bauern das Abzugsgeld erlegt; die Bauern hätten sich ohne sein Wissen unter brandenburgischen Schutz begeben, nachdem eine entsprechende Bitte bei den Bekl. erfolglos gewesen sei.

- 6 1. RKG 1628–1630
 7 Attest des Michael Quas, brandenburgischer Kastner zu Wassertrüdingen, Leumundszeugnis für Martin Seitz zu Illenschwang betr., 1575 (Q 6)

4996

- 1 H 672 rot Bestellnr. 2535
 2 Johann Peter *Hörnlein*, Georg Roth, Leonhard Gaßner und Michael List, nürnbergische Untertanen zu Trettendorf (Kl. 1. Instanz)
 3 Schultheiß, Vorsteher und Gemeinde *Roßtal* (Bekl. 1. Instanz)
 4a Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1794)
 4b Dr. (Heinrich Jakob) Gombel (1794)
 5a appellatio
 5b Weidestreitigkeit;
 Gegenstand in 1. Instanz: Die Kl. bestritten erstinstanzlich in einer Negatorienklage eine Hut- und Weiderechtigkeit der Bekl. im „Trettendorfer Holz“ und in der „Roßtaler Lohe“ an der sogenannten Weinstraße, da diese Fluren zu den beiden dem Klaren- sowie dem Landalmosenamt zu Nürnberg lehenbaren Höfen zu Trettendorf gehören würden; die Bekl. hätten ursprünglich zwar das Recht der Tränke am Oberen oder Alten Weiher im „Trettendorfer Holz“ und ein entsprechendes Durchtriebsrecht besessen, doch sei mit dem Austrocknen des Weihers das Tränkrecht weggefallen; eine Weiderechtigkeit der Bekl. in den beiden Fluren habe nie bestanden, was 1608 und 1747 auch amtlich festgestellt worden sei. Die Vorinstanz absolvierte die Bekl. von der Negatorienklage und sprach ihnen in einem bestimmten Bereich des „Trettendorfer Holzes“ eine Hut- und Weiderechtigkeit zu. Die Parteien vergleichen sich außergerichtlich.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1789)
 2. RKG 1794–1795
- 7 kolorierter Plan (um 1794) und Skizze (gefertigt von Johann Steigmann zu Roßtal, 1788) des „Trettendorfer Holzes“ und der „Roßtaler Lohe“ (Q 20; jetzt: PISlg 9966; Q 31);
 Beschwerde des Hans Danhäuser zu Trettendorf ./.. Viehhirten der Gemeinde Roßtal, Weiderecht im „Trettendorfer Holz“ betr., (1608) (Q 24);

Korrespondenz zwischen dem Landalmosenamt zu Nürnberg und dem markgräfllich brandenburgischen Amtsrichter zu Roßtal im gleichen Betreff 1747–1749 (Q 25–27);

Protokoll der Inaugenscheinnahme der obigen Fluren 1750 (Q 28);

Zeugenaussagen vor markgräfllich brandenburgischem Kastner zu Cadolzburg und vor freiherrlich forstnerischem Amtmann zu Nürnberg 1790 und 1791 (Q 33, 35)

8 3 cm

4997

- 1 H 4659 Bestellnr. 6812
- 2 Barbara *Hofer*, Witwe des Hans Hofer zu Lonnerstadt (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Friedrich *Hofer* zu Bamberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Niklas Zinner (1522)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1522);
Dr. Friedrich Reiffsteck (1522)
- 5a appellatio
- 5b Gerichtszuständigkeit in AppellationsInstanz;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ersuchte vorinstanzlich um Anleite auf die Güter seines verstorbenen Bruders Hans Hofer. Ein Remissionsbegehren der Kl., die auf die Gerichtszuständigkeit des Bauerngerichts zu Nürnberg verwies, wurde von der Vorinstanz abgeschlagen.
Die Kl. wendet sich ans RKG. Gegen ihre Appellation führt der Bekl. an, daß die zuständige AppellationsInstanz gegen das Interlokut des Landgerichts der Bischof von Bamberg sei; zudem sei die Appellation desert, da sie nicht fristgemäß erfolgt sei. Die Kl. entgegnet, daß die Appellation an das RKG üblich sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg)
2. RKG 1522–1525 (1522–1524)
- 8 1,5 cm

4998

- 1 H 4658 Bestellnr. 6811
- 2 Margarethe *Hofer*, Bürgerin zu Nürnberg, Witwe, Tochter der Bekl. (Kl. 1. Instanz)
- 3 Barbara *Hofer* zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz), Witwe des Hans Hofer

- 4a Dr. Jakob Kröll, Dr. Kaspar Mart und Dr. Wolfgang von Affenstein (1517);
Dr. Friedrich Reiffsteck, Dr. Hieronymus Lerchenfelder und Dr. Wolfgang
Weidner (1529)
- 4b Dr. Christoph Hoß (in Vollmacht: Hase), Dr. Franz Frosch und Dr. Hierony-
mus Hauser (1529)
- 5a appellatio
- 5b Anfechtung von Vergleichsvertrag;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Kl., die gegen ihre Mutter verschiedene Pro-
zesse wegen Schuldforderungen in Höhe von rund 4.000 fl am Stadtgericht
der Reichsstadt Nürnberg geführt hatte, war von Bürgermeister und Rat der
Stadt zu einem Vergleichsvertrag mit der Bekl. bewogen worden, in dem ihr
lediglich 100 fl zugesprochen worden waren. Kl. kam erstinstanzlich um Wie-
dereinsetzung in den vorigen Stand ein, da der Vergleich auf falschen An-
gaben ihrer Mutter – so habe diese behauptet, arm zu sein und Schulden gegen
ihre Schwester Margarethe Langhaus in Höhe von 1.200 fl zu haben – beruht
habe; ihre Mutter habe einen schwunghaften Handel betrieben; die angebliche
Schuldforderung der Schwester sei nur fingiert gewesen; inzwischen sei
Margarethe Langhaus verstorben und habe ihrer Schwester ein beträchtliches
Vermögen hinterlassen. Die Bekl. hielt an dem Vertrag fest, der formell
abgeschlossen worden sei und den die Kl. mit der Annahme des Geldes
akzeptiert habe; auch habe die Kl. erst mehrere Jahre nach Vertragsabschluß
auf Restitution geklagt. Die Vorinstanz absolvierte die Bekl. von der Klage.
Die Kl. appelliert ans RKG.
Mit Urteil vom 6. Okt. 1531 konfirmiert das RKG den vorinstanzlichen
Spruch.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1516
2. RKG 1517–1531
- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Vergleichsvertrag zwischen den Parteien mit Quittung
der Kl. über 100 fl 1513
- 8 2,5 cm

4999

- 1 H 678 rot Bestellnr. 418
- 2 Christoph *Hoffmann*, kaiserlicher Sekretär zu Augsburg, und dessen
Bruder Cyriacus (Kl. 1. Instanz)
- 3 Andreas *Neff* und Erhard Kuehorn, beide zu Burgebrach (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1511)
- 4b M. Reinhard Thiel (1511);
Dr. Wolf von Affenstein (1514)
- 5a appellatio

- 5b Verkauf von Lehen;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. klagten auf Herausgabe des Zehnts zu Burgebrach, der nach dem Tode Fritz Cammermeisters (gen. Camerarius), Bürger zu Nürnberg, an den Kaiser heimgefallen und von diesem den Kl. als Mannlehen erneut verliehen worden sei. Die Bekl. verweigerten dies mit der Begründung, daß sie den Hof zu Burgebrach einschließlich einer Hälfte des Zehnten im Dorf von Cammermeister erkaufte hätten; gleichzeitig beantragten sie, daß sich die Kl. mit dem Geldwert des Zehnten zufrieden geben müßten; sie selbst hätten den Hof durch mehr als siebenzigjährigen Besitz ersessen. Die Kl. bestritten die Berechtigung des Verkaufs eines Mannlehens durch Cammermeister ohne Bewilligung des Lehenherrn. Die Vorinstanz entschied, daß die Bekl. nicht schuldig seien, den Zehnten abzutreten, und den Kl. nur die Gült, wie sie seit 1413 gereicht werde, zustellen müßten.
Kl. Brüder wenden sich ans RKG.
- 6 1. Bischof Georg III. von Bamberg als kaiserlicher Kommissar 1510
2. RKG (1511–1514)
- 7 Vorakt (Prod. vom 20. Okt. 1511) enthält: Lehenbriefe Kaiser Friedrichs (III.) bzw. König Maximilians (I.) für Fritz Cammermeister und Peter Nützel bzw. für Kl., Anteile am Zehnt zu Burgebrach betr., 1473 und 1507; Kaufvertrag zwischen Fritz Cammermeister d. Ä. und seiner Ehefrau Christina sowie Hans Neff, einen Hof zu Burgebrach und einen Anteil am Zehnten betr., 1413; Lehenbrief Kaiser Friedrichs (III.), verschiedene Lehen, u.a. den Zweidrittelzehnt zu Burgebrach betr., 1472; Revers von Albrecht Kratz, Verkauf des Hofes und Zweidrittelzehnten zu Burgebrach an Fritz Cammermeister d. Ä. betr., 1414; Lehenrevers des Hans Neff und seiner Ehefrau Else für Fritz Cammermeister d. Ä. und seine Ehefrau Christine über die genannten Güter zu Burgebrach 1413
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

5000

- 1 H 677 rot Bestellnr. 2301
- 2 Christoph *Hoffmann*, königlicher Sekretär zu Augsburg, und dessen Bruder Cyriacus Hoffmann, Bürger zu Nürnberg
- 3 Eckhard von *Crailsheim* zu Mainsondheim und Philipp Kremer zu Würzburg
- 4a Dr. Wilhelm Wilprecht, Dr. Georg Ortolf und Dr. Christoph Mülher (1503)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1503)
- 5a citatio
- 5b Deserterklärung von Appellation;
Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt hatten als königliche Kommissare 1502 in dem Streit zwischen Thomas und Hans von Allenblumen, Cyria-

cus Hoffmann für sich und seine Geschwister Paul und Christoph, Heinz Hillprant gen. Scheuber für seine Ehefrau Dorothea, geb. Heimbürg (im Akt: Haimburg), Witwe des Georg von Crailsheim, Philipp Kremer im Namen seiner Ehefrau Ursula, geb. Hoffmann, und den Bekl. um die Herausgabe eines zu Schweinfurt hinterlegten Gültbriefs auf den Zoll zu Engers entschieden, daß die Kl. den Brief solange als Unterpfand nützen sollten, bis eine von Jakob Heimbürg herrührende Schuldverschreibung über 1.000 fl einschließlich Zinsen getilgt sei; erst dann sollte Crailsheim als Erbe seines Bruder Georg, der von Jakob Heimbürg die Hälfte der Gült gekauft hatte, befriedigt werden.

Gegen die Appellation der Bekl. an das RKG kommen die Kl. um Desertklärung ein, da die Appellation in Jahresfrist nicht verfolgt worden sei.

- 6 1. RKG 1503–1504
- 7 Schweinfurter Kommissionsrotulus enthält: Kaufvertrag zwischen Jakob Heimbürg und dessen Schwager Georg von Crailsheim, die Hälfte der 100 fl Gült jährlich aus dem Zoll zu Engers betr., 1481; Schuldverschreibung von Georg von Crailsheim und Jakob Heimbürg für Eckhard von Crailsheim über 600 fl rh. 1481; Urteilsbriefe des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken, des Hofgerichts des Fürststifts Würzburg, Bischof Philipps von Bamberg als kaiserlicher Kommissar und Christoph von Aufseß, brandenburgischer Amtmann zu Ansbach, als subdelegierter kaiserlicher Kommissar, die Verlassenschaft des Jakob Hoffmann zu Nürnberg bzw. die Gült zu Bergheinfeld betr., 1471–1484; Schuldverschreibung des Jakob Heimbürg für Kaspar Hoffmann über 1.000 fl rh. 1479; Testament des Jakob Heimbürg zu Lauenstein 1497; Erbverzicht der Christina von Allenblumen auf die Verlassenschaft ihrer Eltern, Dr. Gregor und Christine Heimbürg, geb. Lorber, mit Konfirmationsbrief ihres Ehegatten Wilhelm von Allenblumen 1473
- 8 3,5 cm

5001

- 1 H 4678 Bestellnr. 6820
- 2 Franz Rothmundt und Sebald Sauer mann als Testamentsexekutoren des Georg *Hoffmann* d. Ä., alle Bürger zu Nürnberg (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 3 Dietrich *Heuffler*, fuggerischer faktor zu Nürnberg (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Amandus Wolf (1556)
- 4b Dr. Johann Deschler (1556);
Dr. Heinrich Burckhardt (1564);
Dr. Paul Haffner (1568)
- 5a appellatio

- 5b Herausgabe von Urkunden; Schuldforderung aus Bürgschaft;
Gegenstand in 1. Instanz: Die kl. Testamentsexekutoren hatten auf Herausgabe von Urkunden, die das Haus des Wolf Schwartz zu Nürnberg betrafen, geklagt, die der Bekl. unter einem Vorwand Georg Hoffmann entfremdet habe. Der Bekl. verweigerte die Herausgabe, da das fragliche Haus von Hoffmann in seiner Eigenschaft als fuggerischer Faktor und mit fuggerischem Geld um 2.150 fl gekauft worden sei und damit der fuggerischen Handelsgesellschaft gehöre. Heuffler erhob Gegenklage, in der er die Bezahlung eines Darlehens durch die Kl. forderte; Hoffmann habe ohne Wissen Fuggers und entgegen seiner Verpflichtung im Dienstvertrag an Schwartz Geld aus der fuggerischen Kasse entliehen, das dieser nicht zurückgezahlt hatte. Die Erstinstanz schlug die Klage ab und verpflichtete die Testamentsexekutoren zur Haftung für die entliehene Summe.
Gegen die Appellation der Kl. wendet der Bekl. ein, daß diese unzulässig sei, da laut Nürnberger Privilegien in Handelssachen nicht an fremde Gerichte appelliert werden dürfe; zudem hätten die Kl. nicht rechtzeitig den Appellationseid und Kautionsleistung geleistet. Die Kl. gestehen zwar zu, daß Hoffmann den Fuggern 14.295 fl schuldig geworden sei, doch habe er diese Schuld in einem Vertrag von 1550 bezahlt; in dem Vertrag sei allerdings von dem schwartzischen Haus, das ein Gattergut Hoffmanns sei, nicht die Rede gewesen, weswegen von dem Bekl. darauf kein Anspruch erhoben werden könne.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG (1556–1568)
- 7 Auszug aus der Nürnberger Reformation (1556) und der verbesserten Nürnberger Gerichtsordnung 1559, Appellationen vom Stadtgericht sowie Kautionsleistung und Appellationseid betr. (Q 18)
- 8 2,5 cm; SpPr fehlt

5002

- 1 – Bestellnr. 15866
- 2 Rosina *Hoffmann* zu Nürnberg, Witwe des Georg Hoffmann, Doktor der Rechte und Syndikus der Reichsstadt Weißenburg, Witwe des Wolf Kallinger, Bürger und Genannter des Größeren Rats der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Weißenburg*
- 4a Lic. Jo(hann) Ja(kob) Grönberger (1598)
- 4b Lic. Philipp Seiblin (1596)
- 5a mandatum in causa turbatae possessionis c. c.
- 5b Herausgabe von Heiratsgut, Paraphernalgut und Widerlage;
Kl. wendet sich an das RKG, da die Bekl. nach dem Tode ihres Ehemannes Georg Hoffmann unter Berufung auf ein angebliches Testament des Erblassers die Hinterlassenschaft einschließlich ihres Besitzes inventiert, ihr die

Schlüssel abgenommen und sie ohne Alimentation gelassen hätten; Kl. beantragt Herausgabe ihres Heirats- und Paraphernalgutes in Höhe von 22.000 fl, das sie von ihrem ersten Ehemann Kallinger ererbt bzw. in die Ehe eingebracht habe, sowie ihrer Widerlage. Die Bekl. wenden ein, daß der ursprüngliche Heiratsvertrag zwischen den hoffmannischen Eheleuten kassiert worden sei; die Kl. habe ihr Vermögen später ihrem Ehemann überlassen; in seinem Testament habe der Verstorbene die Kinder seiner Schwester und seines Bruders als Erben eingesetzt. Die Kl. bestreitet die Kassation des Ehevertrages und die Gültigkeit des Testaments ihres zweiten Mannes; beide Urkunden seien in einem Prozeß als ungültig erkannt worden.

Die Erben der Kl. vergleichen sich mit den Bekl.

- 6 1. RKG (1598–1625)
- 7 Testament und Testamentskodizill der Kl. 1598 und 1599 (Q 26)
- 8 2 cm; fragmentarischer Akt, bestehend aus 17 Prod.; SpPr fehlt

5003

- 1 H 4666 Bestellnr. 6814
- 2 Michael *Hoffmann*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Grünröder*, Bürger zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1500)
- 4b Dr. (Georg) Ortolf (1501);
Dr. Johann Rehlinger (1503)
- 5a appellatio
- 5b Aufkündigung eines Bestandsbriefes;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. forderte vorinstanzlich die Räumung seines Hofes mit Schenke am Neutor zu Nürnberg, den er dem Bekl. bestandsweise für ein Jahr für 50 fl rh. unter der Bedingung überlassen habe, daß er eines seiner Kinder für den Fall einer Verheiratung darauf setzen könne; auch sei verabredet worden, daß eine Scheune und ein Getreideboden von der Verpachtung ausgenommen sein sollten; nachdem seine eigene Schenke zu Bernbach abgebrannt sei und er keine Wohnung mehr besitze, benötige er seinen Hof für sich selbst; nach Nürnberger Recht könne er aufgrund dieser Sachlage einen befristeten Bestandsvertrag aufkündigen. Der Bekl. wandte ein, daß der Hof nicht befristet für ein Jahr, sondern für unbestimmte Zeit verpachtet und deswegen der hohe Bestandszins festgesetzt worden sei; auch sei der Hof in so schlechtem baulichen Zustand gewesen, daß eine Befristung des Bestandsbriefes auf ein Jahr eine Verpachtung des Hofes verhindert hätte. Die Vorinstanz entschied, daß der Bestandsbrief weiterhin Gültigkeit habe und der Bekl. den Hof nicht räumen müsse.

Kl. appelliert gegen das Urteil und bringt mehrere Attentatsklagen ein, da der Bekl. vorinstanzlich auf die Besserung der Bauschäden durch den Kl. gedrun- gen und ein entsprechendes Urteil erwirkt habe.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1500)
2. RKG (1501–1504)
- 7 Hoffmännischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 6. Okt. 1501) enthält: Zeu- genaussagen vor kaiserlicher Kommission 1501; undat. Auszug aus der Nürnberger Reformation, Kündigung von Bestands- brief bei Eigenbedarf betr. (Prod. vom 6. Okt. 1501)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

5004

- 1 Fragm. H 6717 Bestellnr. 14733
- 2 Michael *Hoffmann*, Stadtadvokat, als Kurator der hinterlassenen Kinder des Balthasar Derrer, Georg Wilhelm und (Maria) Magdalena Dietherr, geb. Derrer, alle zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Daniel Öder, Ratskonsulent, Doktor beider Rechte, Christoph Gottfried Gugel, Hans Eberhard Pfaudt und Franz Paunacker (gemeinsam mit Andreas Taucher [im Akt: Daucher], Stadtadvokat, Doktor beider Rechte, Kl. 1. Instanz) als Kuratoren der hinterlassenen Kinder des Dr. Andreas *Agricola*, ehemali- ger Ratskonsulent der Reichsstadt Nürnberg
- 5a appellatio
- 5b Abnahme von Vormundschaftsrechnung;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Bekl. als Kuratoren der hinterlassenen Kinder des Dr. Agricola forderten erstinstanzlich die Abnahme der Vormund- schäftsrechnung, die Agricola für die Kinder Balthasar Derrers geführt hatte. Hoffmann wandte ein, daß er zwar Kurator der Kinder sei, allerdings mit der Rechnungslegung Agricolas nichts zu tun habe, da der Streit wegen der Vormundschaftsrechnung vor seiner Kuratorenzeit liege; zudem seien seine Mündel bereits erwachsen, weswegen eine Rechnungslegung vor ihnen erfolgen müsse; zwischen ihnen und Agricola sei bereits eine Teilung der Fahrnis vorgenommen worden. Die Vorinstanz verpflichtete den Kl. zur Abnahme der Vormundschaftsrechnung.
Der Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1637
2. RKG (1641)
- 7 Vorakt (Prod. vom 16. Sept. 1641) enthält: Vormundschaftsrechnung Dr. Agricolas 1632/33
- 8 Aktenfragment, bestehend aus Vorakt; SpPr fehlt

5005

- 1 H 4674 Bestellnr. 6819
- 2 Joachim Ochsenfelder, Bürger zu Nürnberg als Bevollmächtigter des Sebastian *Hoffmann*, Bürger zu Nürnberg
- 3 Bernhard von *Wolfstein* zu Pyrbaum, Freiherr zu Obersulzbürg, und Anna Waldstromer von Reichelsdorf zu Pyrbaum (letztere zum Zeitpunkt der Ladung verstorben)
- 4a Dr. Georg Berlin (1561)
- 4b Lic. Mauritius Breunle und Lic. Martin Reichardt (1556);
Dr. Kilian Reinhardt (1571)
- 5a citatio
- 5b Rechtsverweigerung;
Hoffmann bzw. dessen Rechtsnachfolger Ochsenfelder forderten von Bernhard von Wolfstein Rechtshilfe als Lehenherrn von Anna und Gramlieb Waldstromer von Reichelsdorf, die Hoffmann einen jährlichen Zins von 16 fl unter Verpfändung ihrer von Wolfstein zu Lehen rührenden Besitzungen zu Pyrbaum verschrieben hätten, die Zahlungen aber nicht leisten würden. Vor Gericht führt die kl. Partei an, Wolfstein verweigere die geforderte Immission in die Pfänder. Die bekl. Partei bestreitet eine ausreichende Bevollmächtigung Ochsenfelders, die nach dem Tode Hoffmanns erloschen sei; von der Schuldnerin sei eine entsprechende Rückzahlung in drei Raten angeboten worden, was aber Hoffmann abgelehnt habe; zu einer gütlichen Verhandlung sei dieser nicht erschienen, auch habe er nie, wie dies andere Gläubiger der Waldstromer getan hätten, um Rechtshilfe bei Wolfstein nachgesucht.
- 6 1. RKG 1561–1572 (1561–1571)
- 7 Zinsverschreibung von Anna Waldstromer von Reichelsdorf und deren Ehemann Gramlieb für Kl. über 16 fl jährlichen Zinses unter Verpfändung ihrer Güter zu Pyrbaum 1549 (Q 4)
- 8 1,5 cm

5006

- 1 H 4673 Bestellnr. 6818
- 2 Wolf *Hoffmann*, Syndikus der Reichsstadt Nürnberg und ehemaliger Amtmann zu Fürth (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Höser* zu Großreuth (im Akt: Großengereuth), Pankraz Wagner und Kunz Roth, beide zu Fürth (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Michael von Kaden (1556)
- 4b Dr. David Capito (1556)

- 5a appellatio
- 5b Güterimmission;
 Gegenstand in 1. Instanz: Die Vorinstanz immittierte die Bekl. in die vom Kl. als Bürgen einer Schuldverschreibung verschriebenen bambergischen Lehengüter.
 Der Kl. appelliert ans RKG. Er führt an, er habe vorinstanzlich Gegenklage erhoben, doch sei das Exekutorialurteil erfolgt, ohne daß er seine Klage habe beweisen können. Die Bekl. wenden forideklinatorisch ein, daß das RKG für die Appellation nicht zuständig sei, da vom bambergischen Dompropsteigericht zu Fürth nur an Dompropst, Domdechant und Domkapitel zu Bamberg appelliert werden könne.
- 6 1. (Fürstpropsteilich bambergisches Gericht zu Fürth)
 2. RKG 1556 (1556–1557)

5007

- 1 H 4718 Bestellnr. 6829
- 2 Elisabeth *Hoffmann*, Witwe des Georg Hoffmann, Bürger zu Rieneck, später Witwe des Johann Oswald Wildenberg, gräflich hanau-(münzenberg)ischer Amtmann zu Rieneck
- 3 Philipp Caspar von *Thüngen* zu Windheim und Burgsinn
- 4a Dr. (Johann Philipp) Bohn (1630)
- 4b Lic. Guilielmus Fabricius (1628)
- 5a mandatum ad dimittendum hypothecam s. c.
- 5b Schulforderung aus Zinsverschreibung;
 Kl. fordert Abtretung der in einer Zinsverschreibung des Bekl. verschriebenen Unterpfänder, nachdem der Bekl. die jährlichen Zinszahlungen seit zehn Jahren schuldig sei. Es ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1630–1633 (1630–1655)
- 7 Zinsverschreibung des Bekl. für Georg Hoffmann und dessen Ehefrau über 75 fl jährlichen Zins unter Verpfändung des vierten Teils am großen und kleinen Zehnten zu Obersinn, der Hälfte des Zwölften zu Mittelsinn und des vierten Teils am vierherrischen Zehnten zu Aura 1615 (Q 2)

5008

- 1 H 4719 Bestellnr. 6830
- 2 Hans Konrad Lavater, Hauptmann und Bürger zu Zürich, als Zessionar der Elisabeth *Hoffmann*, Witwe des Georg Hoffmann, Bürger zu Rieneck, später Witwe des Johann Oswald Wildenberg, gräflich hanau-münzenbergischer Amtmann zu Rieneck

- 3 (Maria) Amalia Magdalena von Thüngen zu Wolfsmünster, geb. von Thüngen, Witwe, für sich und gemeinsam mit Johann Friedrich von Franckenstein, Domkapitular zu Bamberg und Würzburg, und Philipp Albrecht von Lauter zu Burgsinn als Vormünder ihrer Söhne mit Albrecht von Thüngen, Neidhard Albrecht und Otto Carl, sowie mit ihrer Schwester Eva Maria Voit von Salzburg, geb. von Thüngen, als Erben ihres Vaters Neidhard von *Thüngen*, fürstbischöflich würzburgischer Rittmeister
- 4a Dr. Paul Gams und (subst.) Lic. Ulrich Daniel Kuehorn (1655)
- 4b Lic. Franz Eberhard Albrecht von Lauterburg und (subst.) (Dr.) Johann Nikolaus Hoen (1656)
- 5a mandatum de dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung aus Zinsverschreibung;
Kl. fordert Abtretung der in einer Zinsverschreibung Neidhard von Thüngens für Georg Hoffmann über 100 fl jährlichen Zins verschriebenen Unterpfänder, nachdem der Zins seit 1634 nicht mehr gereicht worden sei. Die bekl. Töchter Neidhard von Thüngens bzw. deren Kinder weisen die Schuldforderung zurück, da die Töchter bei ihrer Verehelichung Erbverzicht geleistet hätten und keine Eigentumserben Neidhards seien.
- 6 1. RKG 1655–1663 (1655–1656)
- 7 Zinsverschreibung des Neidhard von Thüngen zu Sodenberg für Georg Hoffmann über 100 fl Frankfurter Währung jährlichen Zins unter Verpfändung verschiedener Besitzungen zu Thüngen sowie der Gült zu Aschfeld 1611 (Q 2);
Zession Elisabeth Wildenbergers für ihren Vetter Johann Konrad Lavater, u.a. obige Schuldforderung betr., 1653 (Q 4)

5009

- 1 H 4671 Bestellnr. 6817
- 2 Lorenz *Hoffmann*, Hans Heinrich, Hans Engern, Hans Stahel, Wendel Z(w)ang, Hans Se(he)mar und Wolf Korner zu Dettelbach, Hufner des Klosters St. Stephan zu Würzburg (Wilhelm und Sixt Hiltprandt, Hans Se[he]mar, Margaretha Crontal, geb. Hiltprandt, Witwe des Erhard Crontal, sowie Erben des Peter Müller gen. Weineigel Bekl. 1. Instanz; Sixt Hiltprandt, Bürger und Mitglied des Rats, Sigmund Hiltprandt, Michael Scheckenbach, Hans Se[he]mar, Hans Keilgraf und Margaretha Crontal, alle Hufner zu Dettelbach, Kl. 2. Instanz)
- 3 Abt Michael I. (bzw. dessen Vorgänger Konrad III. und Petrus), Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Stephan zu *Würzburg* (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1540)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1540)

5a appellatio

5b Abtrennung von Afterlehen;

Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Abt, Prior und Konvent von St. Stephan klagten erstinstanzlich auf den Besitz der Bekl. 1. Instanz, da sie ohne Wissen und Bewilligung des Klosters Afterlehen aus ihren zum Kloster lehenbaren Hufen abgetrennt, verliehen, verkauft oder vererbt hätten; dazu seien sie nicht befugt. Die Bekl. 1. Instanz wandten ein, daß die Besitzer der Hufen des Klosters St. Stephan durch einen Schiedsspruch Bischof Rudolfs II. von Würzburg 1485 zu Abtrennung und Afterleihe ermächtigt worden seien; durch eine Afterleihe würden die Rechte des Klosters nicht beeinträchtigt, da der Zins für die Lehen weiterhin vom Hufner gereicht würde; da die strittigen Grundstücksteile bereits vor dem Schiedsspruch Afterlehen gewesen seien, könne von einer unbefugten Abtrennung aus der Hufe nicht gesprochen werden. Weiter führten die Bekl. 1. Instanz an, daß das Kloster nicht auf ihren Besitz, sondern lediglich auf drei Pfennige Einschreibgeld, die bei Afterleihe oder Verkauf fällig seien, klagen könne. Die Erstinstanz urteilte, daß der Schiedsspruch von 1485 in allen Punkten weiterhin Gültigkeit haben sollte, und verpflichtete die Kl. 1. Instanz gegen Reichtung des Handlohns zur Leihe derjenigen Afterlehen, die vor dem Spruch nicht Afterlehen gewesen seien; alle Afterlehen (einschließlich der vor 1485 ausgehufte Afterlehen) sollten in das Konventbuch des Klosters innerhalb von sechs Wochen eingeschrieben werden. Die Zweitinstanz reformierte das Urteil dahingehend, daß es den Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz nicht gebührt habe, ohne Wissen und Willen des Klosters die Hufe zu teilen oder zu Afterlehen zu machen; im übrigen beließ es das Gericht bei den Bestimmungen des Vertrags von 1485.

Nach Einbringung der Appellation vergleichen sich die Kl. mit Ausnahme von Hans Z(w)ang mit den Bekl. und verzichten auf eine Fortführung des Prozesses; nach dessen Tode führen seine Erben Wendel Z(w)ang gen. Hack (Hauck, Hock) und Hans Krauß den Prozeß fort. Sie behaupten, daß es sich bei ihrem Besitz nicht um Lehengut, sondern um ein freieigenes Gut handle. Die bekl. Partei beharrt auf ihrer Lehenhoheit über den Hof von Zang und Krauß.

Mit Urteil vom 9. Nov. 1548 schlägt das RKG die Appellation ab; es ergehen ein Kostenurteil und ein Exekutorialmandat.

- 6
 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1517
 2. Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg 1523
 3. RKG 1540–1549
- 7 Vorakt (Q 7A) enthält: Schiedsspruch Bischof Rudolfs II. von Würzburg in Sachen Abt Georg, Prior und Konvent des Klosters St. Sephan ./ derer Hufner zu Dettelbach 1485 (fol. 33r–37v); Zeugenaussagen vor Vorinstanz 1521 (fol. 61r–110r); Verzeichnis der Besitzer der Güter, die zur Hufe der Elsa Klieber zu Dettelbach zinsen, 1470 (fol. 117v–122r); Auszug aus einem lat. Urbar des Klosters St. Stephan, die Hufe des Michael Crontal betr., 1475 (Q 13); Gültverschreibungen des Michael Hiltprandt bzw. dessen Töchter und Schwiegersöhne Kilian Geyßler, Bürger zu Würzburg, Erhard Crontal, Kunz

Krauß, deren Ehefrauen Barbara, Margarethe und Ursula sowie Sixt Hiltprandt, alle zu Dettelbach, für Abt Konrad, Prior und Konvent von St. Stephan über 20 fl jährliche Gült 1499 bzw. 1507 (Q 14, 18);
Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1549 (Q 21)

8 5,5 cm

5010

- 1 H 4713 Bestellnr. 6827
- 2 Lorenz *Hoffmann* zu Waizendorf, später zu Kulmbach
- 3 Wilhelm von *Redwitz* zu Wildenroth und Weißenbrunn
- 4a Dr. Sebastian Wolf (1614)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1614);
Dr. Lukas Goll (1625)
- 5a mandatum de solvendo capitali 1.000 fl s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. fordert Rückzahlung eines Darlehens an den Bekl. über 1.000 fl einschließlich der entstandenen Unkosten. Der Bekl. entgegnet, daß der Streit nicht an das RKG erwachsen sei, da dieser bereits bei Achaz Georg Wolf von Schaumberg zu Strössendorf als brandenburgischem Kommissar anhängig sei; zudem habe sich Friedrich Weigand von Redwitz zu Weißenbrunn in einem Vertrag mit dem Bekl. bereit erklärt, dessen Schulden zu decken; schließlich sei es im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Darlehens zu Streitigkeiten gekommen, da der Kl. die Bezahlung in überhöhten Münzsorten fordere; auch verlange der Kl. die Bezahlung der ganzen Hauptsumme, während er sie nur in Teilraten ausbezahlt habe. Der Kl. beruft sich auf den Inhalt der Schuldverschreibung, in der von einer baren Aus- und Rückzahlung der Schuld in gängiger Währung gesprochen worden sei. Ferner weist der Kl. den Vorwurf eines Eingriffs in ein schwebendes Verfahren zurück, da Schaumberg zwar einen gütlichen Ausgleich angestrebt habe, nicht aber als Gerichtsinstanz aktiv geworden sei.
Paritorialurteile ergehen am 9. Jan. 1616 und 12. Jan. 1626. Gegen letzteres legt Bekl. Revision ein.
- 6 1. RKG 1613–1627 (1613–1628)
- 7 Revers des Erhard Schneider zu Emmersheim (im Akt: Emmersten), die Übernahme der Bürgschaft für den jährlichen Zins der Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 1.000 fl betr., 1607 (Q 2);
Schuldverschreibung des Bekl. für Kl. über 1.000 fl unter Verpfändung eines Hofes zu Emmersheim und eines Viertels des Zehnten zu Tiefenklein 1607 (Q 3);

Vertrag zwischen Friedrich Weigand, Hans Christoph und Wilhelm von Redwitz, die Begleichung von Schulden betr., 1610 (Q 5)

8 3 cm

5011

- 1 H 4708 Bestellnr. 6826
- 2 Michael *Hoffmann*, Bürger und Ratsmitglied zu Amorbach (Bekl. und Gegenkl. 1. sowie Bekl. 2. Instanz)
- 3 Michael *Brügel*, Bürger und Bäcker zu Würzburg, Michael Dürr, Schult-
heiß zu Greußenheim (im Akt: Creußen), und Michael Köttel (Ködel) zu
Unterleinach (Kl. und Gegenbekl. 1. sowie Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Johann Pistorius (1607)
- 4b Lic. Christoph Ricker (1607)
- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderung; Injurienklage;**
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. waren als Bürgen eines Rezesses zwischen
Georg Mayer, fürstbischöflich würzburgischer Verwalter zu Unterzell, und
Bischof Julius von Würzburg aufgetreten. Als solche wurden sie nach dem
Tode Mayers zur Begleichung zweier Forderungen über 601 fl und 213
Malter Getreide verpflichtet, die der Verstorbene schuldig geblieben war.
Erstinstanzlich führten sie an, der Kl. habe sich zwar als Erbe seines
Schwiegersohnes Mayer ausgegeben, dessen Besitz übernommen und die Be-
zahlung der offenen Schulden versprochen, sei aber dieser Verpflichtung nicht
nachgekommen; aus diesem Grund sei er in Würzburg inhaftiert und später
gegen einen Eid in Personalarrest entlassen worden; unter Bruch seines Eides
sei er dabei aus der Stadt geflohen, worauf die Bürgen zur Zahlung von 780
fl wegen der offenen Getreidelieferung verurteilt worden seien. Bekl. kamen
um Erstattung dieser Summe ein. Der Kl. wandte ein, die Bekl. seien nach
dem Tode seines Schwiegersohnes als dessen Erben aufgetreten und hätten
sich in dessen Besitz immittieren lassen, der ihnen aufgrund ihrer Bürgschaft
für den genannten Rezeß verschrieben gewesen sei; er sei nicht Erbe Mayers,
sondern lediglich aufgrund eines Kaufvertrages mit den Bekl. in den mayer-
schen Besitz gelangt; in diesem Vertrag sei festgelegt worden, daß Hoffmann
die mayerschen Besitzungen gegen die Erlegung von 501 fl der obigen
Schuldforderung erhalten sollte; den Rest von 100 fl hätten die Bekl. zahlen
wollen, seien aber ihren Anteil schuldig geblieben; mit der Bürgschaft über
die 213 Malter Korn habe er nichts zu schaffen. Gleichzeitig erhob der Kl.
Gegenklage auf 2.000 fl, da ihn die Bekl. injuriert und seine Gefangennahme
betrieben hätten; ebenso wies der Kl. den Vorwurf des Eidbruches zurück;
vielmehr habe ihn sein Eid nur solange an den Personalarrest gebunden, bis
von den würzburgischen Kammerräten geklärt worden sei, inwieweit von
seiten des Bischofs Forderungen gegen ihn erhoben würden. Die Erstinstanz

absolvierte den Kl. von der Klage und verurteilte die Bekl. in der Gegenklage zur Zahlung von 200 fl an den Kl. Die Zweitinstanz verurteilte den Kl. zur Erstattung der eingeklagten 780 fl einschließlich Zinsen und absolvierte die Bekl. von der Gegenklage.

Der Kl. appelliert ans RKG.

- 6
 1. Stadtgericht zu Amorbach 1598
 2. Kurfürstliches Hofgericht zu Mainz 1602
 3. RKG 1607–1615 (1607–1608)
- 7

Vorakt (Q 10) enthält: Zeugenaussagen vor M. Jakob Acker, Notar zu Würzburg, als Kommissar von Zentgraf und Rat der Stadt Amorbach, vor gräflich castellischer Kanzlei zu Rüdenshausen und vor Stadtgericht Würzburg 1599 bzw. 1600 (fol. 198v–210r, 225v–248v, 272r–295r, 300r–315r, 317r–330r); Handgelübde des Kl., Personalarrest zu Würzburg betr., 1595 (fol. 256r–260r); Vertrag zwischen Kl. und Bekl., die Bezahlung der mayerschen Schulden über 601 fl betr., 1595 (fol. 331r–332v); Bürgschaften der Bekl. über 601 fl bzw. 213 Malter Korn 1595 und 1596 (fol. 334r–334v, 411v–414r); Verzeichnis der von Georg Mayer 1592–1594 eingenommenen Zinsen (fol. 415r–425r); Kaufvertrag zwischen Kl. und Matthias Löherr, cronbergischer Keller zu Bamberg, verschiedene Besitzungen zu Kulsheim betr., 1598 (fol. 561v–565r); Schuldverschreibung des Georg Mayer für Lorenz Scholler, Bürger zu Würzburg, über 50 fl 1595 (fol. 567r–567v); Urteil des Hofgerichts des Fürststifts Würzburg in Appellationssachen Kl. ./ Matthias Löherr, Schuldforderung und Bürgschaft betr., 1597 (fol. 839r–839v)
- 8

16 cm

5012

- 1 H 4684 Bestellnr. 6821
- 2 Wolf *Hoffmann* zu Hirschaid (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Starckloff* zu Limbach, Schwager des Kl. (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1590)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1590)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit wegen Nachlasses von Schwager;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Der Bekl. war erstinstanzlich trotz seiner Einreden zur Herausgabe einer Wiese zu Hirschaid verurteilt worden, die sein Schwager Hans Feuerer zu Hirschaid dem Kl. neben einer Geldsumme in Höhe von rund 40 fl mündlich vermacht hatte. Bekl. appellierte dagegen und führte an, daß zur Gültigkeit einer mündlichen Testierung eine gewisse Anzahl von Zeugen erforderlich sei; die vom Kl. angeführten Zeugen seien bei der angeblichen Beschickung nicht anwesend gewesen, sondern hätten ledig-

lich von einer solchen gehört. Gleichzeitig kam der Bekl. mit einer Attentatsklage wegen Besitzstörung ein, da Feuerer ohne Erben verstorben sei, weswegen dessen Schwester Margarethe, die Ehefrau des Bekl., Intestaterbin sei; der Kl. maße sich diese Erbschaft an und habe sich widerrechtlich vom bambergischen Amtmann zu Senftenberg mit der Wiese belehnen lassen und mit der Wässerung und Nutzung der Wiese begonnen. Der Kl. entgegnete, daß die Appellation nicht fristgemäß erfolgt sei. Gegen ein Urteil der Zweitinstanz, das sich der kl. Argumentation anschloß, bat der Bekl. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da sein Anwalt den Appellationstermin, der zudem auf keinen ordentlichen Gerichtstag gefallen sei, versäumt habe; diesem Gesuch gab die Vorinstanz statt. Auf die Attentatsklage schlug das Gericht das Gesuch des Kl. nach Kaution ab und entschied, daß der Kl. dem Bekl. die Wiese wieder zustellen und den Besitz des Bekl. nicht weiter stören solle.

Gegen die Appellation des Kl. an das RKG wendet der Bekl. ein, daß die Sache nicht an das RKG erwachsen sei, da die Appellationssumme von 150 fl rh. unterschritten werde.

- 6 1. Bambergisches Helfgericht zu Eggolsheim (im Akt: Eckholzheim) 1587
 2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1588
 3. RKG 1590–1594 (1590–1596)
- 7 Vorakt (Q 9/13) enthält: Zeugenaussagen vor Erstinstanz und vor stiebar-von-buttenheimischem Gericht zu Buttenheim 1587;
 Zeugenaussage vor Notar 1590 (Q 32);
 Notariatsinstrument über die verweigerte Herausgabe der Akten durch die Vorinstanz 1594 (Q 35);
 Beilagen zur Duplik (Prod. vom 11. Okt. 1596) enthalten: Auszüge aus dem Lehenbuch des bambergischen Amts Senftenberg, die strittige Wiese zu Hirschaid betr., 1590 (Beil. Sign. R und k)
- 8 5,5

5013

- 1 H 4732 Bestellnr. 6833
- 2 Catharina Sibylla *Hoffmann von Münchshofen* zu Adlitz, geb. Haller zu Raitenbuch
- 3 Susanna Barbara Freifrau *Steger (von Ladendorf)*, geb. Hoffmann von Münchshofen, Witwe des (Gottfried) von Wolfersdorff, und deren Sohn Johann Christoph von Wolfersdorff zu Unterweilersbach
- 4a Dr. Johann Hermann Schaffer und (subst.) (Dr.) J(ohann) G(eorg) Döhler (1684)
- 4b Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1684)
- 5a citatio ad videndum exigi dotalia et paraphernalia bona una cum morgannatica et dotalitio ac in eventum se immitti in bona hypothecata ut et condemnari

- 5b Schuldforderungen;
Kl. klagt auf Herausgabe von insgesamt 4.600 fl aus Heiratsgut, Kleidergeld, Widerlage und Morgengabe bzw. auf Immission in das im Ehevertrag für diese Summe versicherte Rittergut Unterweilersbach. Die Bekl. behaupten, daß in dieser Sache bereits ein Verfahren am Reichshofrat bzw. beim Ritterkanton Gebirg anhängig sei; in der Hauptsache bestreiten die Bekl., daß das Rittergut verpfändbar gewesen sei, da darauf bereits Schulden gelastet hätten; im Gegenzug zu der Übernahme der Schulden durch Susanna Barbara habe der kl. Ehemann Unterweilersbach zediert; der später abgeschlossene Ehevertrag mit der Verschreibung des Gutes sei daher ungültig.
Mit Interlokut vom 13. Okt. 1687 verpflichtet das RKG die Bekl. zum Nachweis über die vor dem Ehevertrag auf dem Rittersitz Unterweilersbach haftenden Schulden und zum Nachweis darüber, daß die Bekl. diese Schulden übernommen hätten.
- 6 1. RKG 1684–1688
- 7 Ehevertrag zwischen Adam Heinrich Hoffmann von Münchshofen zu Unterweilersbach und Kl. 1667 (Q 4);
Vergleichsverträge zwischen Susanna Barbara von Wolfersdorff und ihrem Bruder Adam Heinrich Hoffmann von Münchshofen, die Schulden ihrer Mutter (Anna Maria Hoffmann von Münchshofen, geb. Zedtwitz) bzw. die Zession des Ritterguts Unterweilersbach betr., 1667 und 1671 (Q 10, 11; Originale: Prod. Nr. 1 und 2 vom 20. Aug. 1688);
Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg, Verfahren der Parteien beim Ritterkanton betr., 1685 (Q 21)
- 8 2 cm

5014

- 1 H 4700 Bestellnr. 6823
- 2 Wolf *Hofmann* zu Heinersreuth
- 3 Hans Adam von *Wildenstein* zu Wildenstein, Schlopp und Presseck
- 4a Dr. Vitus Erasmus Adelman (1596);
Dr. Michael Sandberger (1597)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1593)
- 5a prima citatio sive simplex querela
- 5b Injurienklage;
Kl. klagt wegen Injurien auf 4.000 fl, eine jährliche Zahlung von 100 fl und auf 50 fl Schadenersatz, da er auf Veranlassung des Bekl. im Hause seines Vaters Michael zweimal überfallen, wegen angeblicher Unzucht und Bruchs eines Eheversprechens gegen Eva Pechstein zweimal inhaftiert, in Ketten gelegt und acht Tage in den Stock geschlossen worden sei. Kl. führt an, daß er in der Haft zu dem Eheversprechen gezwungen worden sei, weswegen er

beim Konsistorium zu Bamberg dessen Auflösung betrieben habe; erst durch die Hilfe des Bischofs (Neidhard) von Bamberg sei er aus dem Gefängnis befreit worden. Der Bekl. fordert Kautionsleistung des Kl. und beharrt auf seiner Gerichtszuständigkeit in Malefizsachen (vgl. Bestellnr. 13820 und 13821) und auf der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung; das Eheversprechen habe der Kl. freiwillig abgelegt.

- 6 1. RKG 1596–1603 (1596–1600)

5015

- 1 H 4701 Bestellnr. 6824
- 2 Michael Hofmann, Vater des Wolf *Hofmann* zu Heinersreuth
- 3 Hans Adam von *Wildenstein* zu Wildenstein, Schlopp und Presseck
- 4a Dr. Vitus Erasmus Adelman (1596);
Dr. Michael Sandberger (1597)
- 4b Dr. Leonhard Wolf von Todenwart (1593)
- 5a secunda citatio sive simplex querela
- 5b Injurienklage;
Kl. klagt wegen vom Bekl. geäußelter Injurien und gewaltsamen Überfalls auf sein Haus auf 2.000 fl; Wildenstein habe seinen Sohn Wolf unter dem Vorwurf der Schwängerung Eva Pechsteins in seinem Haus gefangengenommen, ihn dann inhaftiert und zu einem Eheversprechen gezwungen; erst auf Betreiben des Bischofs (Neidhard) von Bamberg sei sein Sohn befreit worden (vgl. Bestellnr. 6823); der Kl. selbst sei mit Ermordung bedroht worden. Der Bekl. entgegnet, er habe Wolf Hofmann in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr in Malefizsachen wegen Unzucht inhaftieren lassen; da Wolf ein freiwilliges Eheversprechen später am Konsistorium zu Bamberg angefochten habe, sei er erneut gefangengesetzt worden; durch einen gewaltsamen Einfall bambergischer Bewaffneter in Presseck sei Hofmann befreit worden; wegen dieser Tat habe der Bekl. den Bamberger Bischof vor dem RKG belangt (vgl. Bestellnr. 13820) und ein Paritorialurteil erwirkt.
- 6 1. RKG 1596–1603 (1596–1600)

5016

- 1 H 4665 Bestellnr. 6813
- 2 Hans *Hofmann* zu Schniegling
- 3 Hans von *Emershofen*, brandenburgischer Rat und Amtmann zu Cadolzburg, und Kilian Etzel, brandenburgischer Kastner zu Ansbach, als Richter sowie die Schöffen und Urteilssprecher des Zentgerichts zu Langenzenn

- 4a Johann Wettmann, Ratsschreiber, und Friedrich Salwirt, Ratsmitglied, beide zu Nürnberg (1494)
- 5a (restitutio in integrum)
- 5b Verurteilung wegen Mordes;
Kl. wendet sich mit der Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an das königliche Kammergericht, nachdem er vom Zentgericht zu Langenzenn auf Antrag von Peter Sebold zu Steinbach wegen Mordes an dessen Sohn zum Tode mit dem Rad verurteilt, aber auf Bitten mehrerer Personen, die ein Sühnegeld von 700 fl bezahlt hätten, aus der Haft entlassen worden sei. Kl. führt an, daß er trotz Haft und peinlicher Befragung nicht des Mordes überführt worden sei; trotz seines Vorbringens, daß er zur Tatzeit nicht am Tatort in Zirndorf gewesen sei, sei er zur Beweisführung nicht zugelassen worden; hingegen sei Peter Sebold gestattet worden, durch seinen Eid und den von sechs weiteren Personen zu beweisen, daß der Kl. ein Mittäter sei. Die Markgrafen Friedrich (IV.) und Siegmund von Brandenburg fordern den Bekl. ab, da sie in erster Instanz Gerichtsherren seien.
- 6 1. Königliches Kammergericht 1494–1495

5017

- 1 H 4715 Bestellnr. 6828
- 2 Friedrich und Johann *Hofmann* zu Schniegling, Brüder, deren Vettern Konrad Hofmann zu Reichelsdorf und Hans Hofmann zu Trübenbach
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Sigismund Haffner (1617)
- 4b Dr. Johann Friedrich Haug (1609);
Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a mandatum executoriale c. c.
- 5b Urteilsexekution;
Kl. kommen um Exekution eines Urteils des Marktgerichts zu Wöhrd ein, das ihnen die Bezahlung von insgesamt 417 fl an ausstehendem Zins, Gült und Weisat vom Hof Erhard Fleischmanns, Bauer zu Fürth, einschließlich der angelaufenen Zinsen zusicherte. Die Kl. führen an, daß Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg unter Hinweis auf ihren Prozeß gegen Bischof Johann Gottfried von Bamberg, mit dem die Gerichtsbarkeit zu Burgebrach strittig sei (vgl. Bestellnr. 3522), die Exekution verweigern würden. Die Bekl. führen an, daß ihre vogteiliche und niedere Gerichtsbarkeit über Fleischmann von bambergischer Seite bestritten und so eine Urteilsexekution verhindert werde. Bekl. erwirken ein entsprechendes Mandat gegen Bischof Johann Gottfried, das diesem eine Beeinträchtigung der Exekution verbietet und ihn zur Herausgabe der während des bambergisch-nürnbergischen Prozesses einvernahmten Nutzungen vom Hofe Fleischmanns verpflichtet. Gegen das

Mandat wendet der Bamberger Bischof ein, daß Fleischmann gehuldigter bambergischer Untertan, desgleichen sein Hof Mannlehen des Fürststifts Bamberg sei, weswegen Nürnberg keine Jurisdiktion über Fleischmann zustehe; eine von Nürnberg angeordnete Urteilsexekution sei daher nicht statthaft. Hinsichtlich der Restitution der aus dem Hof gezogenen Nutzungen wendet der Bischof ein, die Kreditoren Fleischmanns seien im Zuge eines Ediktalverfahrens an das bambergische Kastenamt zu Herzogenaurach geladen worden; diejenigen Gläubiger, die ihre Ansprüche dort nachgewiesen hätten, seien aus den eingeklagten Nutzungen befriedigt worden.
Es ergeht ein Paritorialurteil gegen den Bamberger Bischof.

- 6 1. RKG 1617–1626 (1617–1625)
- 7 Urteil des Marktgerichts zu Wöhrd in Sachen Gläubiger von Erhard Fleischmann und dessen Gattin Margarethe ./ Matthes Weißenburger, deren Güterkurator, verschiedene Schuldforderungen betr., 1610 (Q 2);
Verzeichnis der von der Lösungsstube zu Nürnberg in der Sache Hofmann ausgelegten Unkosten 1590–1622 (Q 21);
Auszug aus der Amtsrechnung des bambergischen Amts Herzogenaurach 1622 (Q 25);
Verzeichnis über die infolge des Paritorialurteils des RKG restituierten Zinsen und Gülden 1622 (Q 26);
Aussage von Friedrich Hofmann d. Ä. zu Schniegling bzw. Konrad Kohler, Fischer und Bürger zu Nürnberg, die Besteuerung des Hofes und eines Gartens zu Fürth bzw. den Verkauf eines dazu gehörenden Gartens betr., 1590 und 1605 (Q 28, 31A, 31B)
- 8 2,5 cm

5018

- 1 H 4669 Bestellnr. 6816
- 2 Cyriacus *Hofmann*, Bürger zu Ravensburg, Peter von Watt und Hans Fladung (Kl. 1. Instanz)
- 3 Bruno und Jörg *Engel*, Bürger zu Nürnberg, Brüder (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Kaspar Mart (1520);
Dr. (!) Hieronymus Roth und Dr. Hieronymus Hauser (1525)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1520)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung an Bürgen;
Gegenstand in 1. Instanz: Peter von Watt, Hans Fladung und Cyriacus Hofmann hatten 1505 mit Bruno Engel d. Ä. einen Vertrag geschlossen, der die Zahlungsschwierigkeiten der Erstgenannten beenden sollte. Danach verpflichtete sich Engel zur Übernahme einer Bürgschaft für Fladung sowie einer weiteren über 400 Dukaten; als Gegenleistung sollten die von den Vertrags-

partnern in Händen gehaltenen Handelsgüter und Gelder der Gesellschaft, vor allem die zu Venedig liegenden Güter, bei Engel deponiert werden. Kl. kamen um Herausgabe der verpfändeten venezianischen Güter ein. Die Bekl. als Söhne Bruno Engels d. Ä. entgegneten, der Vertrag sei zwischen zwei Handelsgesellschaften geschlossen worden und betreffe ihren Vater nicht allein; deswegen müßten die Gesellschafter Engels mitgeladen werden; die Bekl. selbst hätten keine der eingeklagten Güter in Händen, da diese ihr Vater seinen Mitgesellschaftern zugestellt habe.

Gegen ein Urteil der Vorinstanz, das sie zum Nachweis darüber verpflichtet, daß sie über die ihrem Vater zukommenden 400 Dukaten nichts von den laut des Vertrags von 1505 deponierten Waren bzw. deren Geldwert in Händen hätten.

Mit Interlokut vom 2. Okt. 1531 verpflichtet das RKG die Bekl. zu einem Eid, daß sie über die ihrem Vater zukommenden 400 Dukaten nichts von den laut des Vertrags von 1505 deponierten Waren bzw. deren Geldwert in Händen hätten.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)
2. RKG 1520–1532 (1520–1533)
- 7 Vertrag zwischen Peter von Watt, Hans Fladung, Cyriacus Hofmann und deren Gesellschaftern sowie Bruno Engel d. Ä. und dessen Gesellschaftern, die treuhänderische Übernahme von Waren durch Engel betr., 1505 (Q 5B); undat. Auszug aus der Nürnberger Reformation, Schuldenhaftung durch Handelsgesellschaften betr. (Q 13); Verzeichnisse der von Watt, Fladung und Hofmann deponierten Handelsgüter und Gelder (1505) (Q 34–36, 58–60); Pfandverschreibung des Hans Fladung für Bruno Engel d. Ä. für die Übernahme einer Bürgschaft Fladungs 1505 (Q 37); hofmännischer Kommissionsrotulus (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1527; Rechtsgutachten der Juristenfakultäten zu Leipzig und Ingolstadt 1523 sowie undat. Gutachten des Simon Pistoris, Doktor der Rechte und Ordinarius an der Universität Leipzig, und des Hieronymus Roth, Lizentiaten der Rechte, Bürgschaft betr. (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 11 cm

5019

- 1 H 4694 Bestellnr. 6822
- 2 Elisabetha (Lisette) Margaretha *Hofmann*, geb. Grüb (Petentin 1. und Kl. 2. Instanz), deren Ehemann Georg Wilhelm, ehemaliger brandenburg-ansbachischer Hofkammerrat und Stiftungsverwalter, sowie deren Töchter Wilhelmina und Christina, alle zu Ansbach, arme Partei
- 3 Kreditoren der *Hofmann* ischen Eheleute (Prozeßvollmacht von Johann Christoph Strigel, Sekretär, Wilhelm Friedrich Strigel und Johann Kaspar Förch, Maurermeister, alle zu Ansbach) (Petenten 1. und Bekl. 2. Instanz:

Elisabetha Margaretha Hofmann, Heiligenrechnungsrevisor [Johann Gottfried] Priester im Namen von Georg Peter, Schultheiß zu Zellrüglingen, Rechnungs[revisions]rat [Johann Friedrich Wilhelm] Drexel für die Heiligenkassenpflegen Eyb, Forst, Großbreitenbronn, Leidendorf, Sachsen und Weidenbach, Matthäus Rosa, Stiftsorganist, Jude Salomon Gerst, Johann Tobias Heilmann zu Egenhausen, Hofrat [Johann Ludwig] Nutz im Namen des Sekretärs Johann Christoph Strigel und der Witwe des Haushofmeisters [Johann] Roth, Hof- und Regierungssekretär [Johann Heinrich] Keerl wegen der Vormundschaftsrezesse, Witwe des Mundkochs [Johann Christoph] Stock, [Johann Daniel] Balbierer, Hofkammer- und Landschaftsrat, Daniel Anton Wiedmann, Bürger und Bäcker, Kammerdiener Georg Christoph Schell [Schöll], Johann Gottfried Kempfe, Bürger und Tuchmachermeister zu Ansbach, Johann Michael Schlemmer, Handelsmann, Johann Michael Gernker, Flügelmeister, [Georg Friedrich] Brechenmacher, Schreiber, im Namen der Relikten des ehemaligen Hofpredigers [Georg Christoph Desiderius] Brechenmacher, Johann Georg Kronberger, Schloßtorwart zu Ansbach, Johann Kaspar Förch, Elisabeth Magdalena Wannenmacher, Johann Michael Freiburger, Friedrich Bauer namens der Witwe des Hof-, Regierungs- und Justizrats [Johann Georg] Schätzler, Georg Paul Brendel zu Deßmannsdorf, Rosina Lambacher, Maria Barbara Schmidt zu Ansbach, Maria Katharina Prediger, Buchbinderin zu Ansbach, [Christoph Andreas Wolfgang ?] Hornung im Namen seiner Mutter, der Witwe des Kastners [Johann Philipp] Hornung zu Insingen, Johann Georg Kränzlein als Vormund des Hans Leonhard Schmitz zu Sachsbad, Hofhäfner Christoph Conrad Held, [Heinrich Gustav] Burckhard, Regierungsadvokat, im Namen der Ehefrau des Bürgermeisters [Johann Christoph] Fürst, alle zu Ansbach, Johann Valentin Gärtner im Namen von Johann Adam Arnold, nürnbergische Hintersassen zu Sachsen)

- 4a Dr. Franz Carl von Sachs (1795);
Dr. Franz Carl von Sachs und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1799)
- 4b Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Friedrich Wilhelm (von) Hofmann (1793);
Dr. Heinrich Jakob Gombel und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1794);
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich von Hofmann (1797)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderungen aus Dotal- und Paraphernalgut;
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bei einer Rechnungsrevision der von Georg Wilhelm Hofmann verwalteten Depositen-, Vormundschafts- und Heiligenkassen wurde 1788 ein Defizit von 14.869 fl festgestellt. Nachdem Privatgläubiger ebenfalls beträchtliche Schuldforderungen geltend machten, leitete die brandenburgische Regierung zu Ansbach im Zuge einer Ediktalzitiation ein Konkursverfahren ein. Im Liquidationsverfahren brachte die Ehefrau Hofmanns Forderungen von 2.000 fl Heirats- und 3.029 fl Paraphernalgut ein und forderte die Anerkennung als bevorzugte Gläubigerin. In dem Lokationsurteil

der Erstinstanz wurde ihr dieses versagt, da sie in Gütergemeinschaft mit ihrem Gatten gelebt habe. Eine Appellation dagegen wird von der Zweitinstanz als unerheblich abgewiesen.

Vor dem RKG führen die Kl. an, daß vorinstanzlich nicht anerkannt worden sei, daß Elisabetha Margaretha Hofmann nicht in allgemeiner, sondern in partikulärer Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemann gelebt habe; der Rechtsatz, daß Gedinge das Landrecht, das von einer allgemeinen Gütergemeinschaft ausgehe, breche, sei nicht berücksichtigt worden.

Mit Urteil vom 13. Sept. 1799 verwirft das RKG die Urteile der Vorinstanzen und spricht Elisabetha Margaretha Hofmann ein Recht auf Rückforderung ihrer Dotal- und Paraphernalgüter zu. Es ergeht ein Exekutorialmandat an die Zweitinstanz.

- 6
 1. Markgräfllich brandenburgisches Hofgericht zu Ansbach (1789) bzw. Friedrich Christoph Benz, brandenburg-ansbachischer Regierungsassessor zu Ansbach, als verordneter Liquidationskommissar (1790)
 2. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1791
 3. RKG 1794–1800 (1795–1800)
- 7

Beilagen zu hofmännischem Appellationslibell an das kaiserliche Landgericht (Q 6/11): Ehevertrag zwischen Georg Wilhelm Hofmann und Elisabetha Margaretha Grüb 1756 (Nr. 5); Verzeichnis über das Erbe der Elisabetha Margaretha Hofmann aus der Verlassenschaft ihrer Mutter Elisabetha Margaretha Grüb zu Ansbach 1775 (Nr. 6); Verzicht der Elisabetha Margaretha Hofmann gegenüber dem brandenburgischen Oberamt zu Ansbach auf das Vermögen ihres Ehemannes mit Ausnahme ihres Heiratsgutes sowie Bürgschaft für eventuelle Rechnungsdefizite desselben 1770 (Nr. 7); Mobilienverzeichnis derselben 1790 (Nr. 8);

Urteil der Zweitinstanz in Appellationssachen Anna Ursula Schneider zu Ansbach ./ Gläubiger des Johann Michael Fried, Schrankenmeister (zu Ansbach), bzw. Johann Martin Herbst, Gütergemeinschaft Schneiders mit ihrem Ehemann betr., 1786 (Q 21);

Urteil des markgräfllich brandenburg-ansbachischen Hofgerichts in Appellations- bzw. Revisionsachen Heiligen(pfleger) zu Roßtal ./ Georg Ostertag, Maurergeselle zu Roßtal, Schuldausteilung betr., 1787 (Q 22);

Druck der Vormundschaftsordnung des Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach 1790 (Q 24);

Vorakt (Q 32, Teil 1) enthält ferner Schuldenverzeichnis des Georg Wilhelm Hofmann 1790;

Urteil und Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen in der Klage und Gegenklage Catharina Margaretha Nutz zu Ansbach ./ Eva Maria Backofen zu Nürnberg 1795 (Q 34)
- 8

6,5 cm

5020

- 1 H 4740 Bestellnr. 6834/I–II
- 2 Friedrich Paul *Hofmann*, Doktor der Rechte und Advokat zu Mainbernheim, markgräfllich brandenburg-ansbachischer Rat (Kl. 1. Instanz)
- 3 Klara *Mayer*, geb. Forster, Witwe des Georg Mayer, als Testamentserbin der Magdalena Schäfer, geb. Forster (Bekl. 1. Instanz) und Johann Friedrich Sichert von Sichertshof, königlich polnischer und kurfürstlich sächsischer Resident, im Namen seiner Ehefrau Catharina Magdalena, Tochter des Adrian Schäfer, alle zu Nürnberg
- 4a Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler und (subst.) Dr. Johann Eberhard Frech (1727); Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler und (subst.) Lic. W(ilhelm) M(aximilian) Brack (1732)
- 4b Dr. Johann Friedrich Hofmann (1702);
Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Lic. Ambrosius Joseph Stephani (1727);
Dr. Johann Nikolaus Schmidt und (subst.) Lic. J(ohann) M(elchior) Deuren (1730)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Erbschaft;
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. forderte von Magdalena Schäfer die Herausgabe des Nachlaßinventars, der Geschäftsbücher und des Geheimbuches seines Schwiegervaters Wilhelm Schäfer und die Herausgabe des Teiles der Verlassenschaft, der ihm testamentarisch nach dem Tode der kl. Ehefrau Catharina Isabella, geb. Schäfer, zugefallen sei. Dabei führte der Kl. an, daß Magdalena Schäfer seit 1692 gemeinsam mit dem Bruder des Verstorbenen, Adrian Schäfer, sowie Georg Christoph Winter, beide zu Nürnberg, die Vormundschaft über seine Ehefrau geführt, während dieser Zeit dem Mitvormund Adrian Schäfer 14.000 fl ohne obervormundschaftliche Bewilligung geliehen und sich einen Teil der Erbschaft seiner Ehefrau angeeignet habe, indem sie Kapitalien einer Handelsgesellschaft zwischen Wilhelm und Adrian Schäfer in eine Gesellschaft zwischen ihr und ihrem Schwager Adrian eingebracht habe. Die Bekl. 1. Instanz erklärte, daß nach dem Tode ihres Ehemannes Wilhelm mit Ausnahme des strittigen Punktes einer Festlegung des Kapitalienstandes der schäferischen Gesellschaft ein Inventar gefertigt worden sei; der Kl. habe während seiner Ehe niemals Forderungen gegen sie erhoben; auch habe sie mit der Handelsgesellschaft ihres Ehemannes nichts zu tun gehabt, da sie laut Ehevertrag mit ihm in verdingter Ehe gelebt habe; die Gesellschaft sei nach dem Tode ihres Mannes abgewickelt worden, während in die zwischen ihr und ihrem Schwager geschlossene Gesellschaft ihr Eigenkapital eingeflossen sei. Während des Prozesses brachte der Kl. unterschiedlich hohe Forderungen vor, was er mit der Tatsache begründete, daß ihm die Geschäftsbücher der schäferischen Handelsgesellschaft nicht zugänglich seien. Strittig blieb hauptsächlich der angebliche Kapitaltransfer aus der

alten in die neue Handelsgesellschaft. Gegen ein Urteil der Vorinstanz, das Klara Mayer als Erbin ihrer Schwester Magdalena Schäfer 1720 zur Litiskon-
testation verpflichtete, appellierte diese erfolglos an Bürgermeister und Rat
der Reichsstadt Nürnberg sowie 1721 an das RKG, wo die Appellation 1722
abgeschlagen wurde. Klara Mayer erwirkte eine Ladung von Catharina
Magdalena Schäfer, der Tochter und Erbin des Adrian Schäfer.

Weil die Vorinstanz dem Kl. einen Eid zu Beweissung seiner Ansprüche
abschlägt und ihn zu einer Äußerung über eine früher eingebrachte Forderung
verpflichtet, appelliert der Kl. an das RKG. Die Bekl. wenden ein, daß eine
Appellation von einem Interlokut unzulässig sei; zudem sei das Vormundamt
der Reichsstadt Nürnberg kein Obergericht, von dem aus an das RKG appel-
liert werden dürfe.

- 6
 1. Vormundamt der Reichsstadt Nürnberg 1716
 2. RKG 1727–1735 (1727–1734)
- 7

Atteste mehrerer Nürnberger Juristen und Notare, die Stellung des Vormund-
amtes der Reichsstadt Nürnberg als Obergericht betr., 1727 (Q 16, 51);
Auszüge aus Dekreten der Reichsstadt Nürnberg, Ingrossiergebühren für
Akten betr., 1698–1718 (Q 29);
Ehevertrag zwischen Wilhelm und Magdalena Schäfer 1676 (Q 33);
Wechselbriefe des Georg Jakob Sachs zu Straßburg für Kl. über 900 fl bzw.
2.125 fl 1715 und 1717 (Q 36, 37);
Vorakt (Nr. 41) enthält: Auszüge aus den Geschäftsbüchern und Bilanzen der
Handelsgesellschaft Wilhelm und Adrian Schäfer bzw. der Handelsgesell-
schaft Magdalena und Adrian Schäfer, Verzeichnisse der Schuldforderungen
des Kl. sowie Abrechnungen zwischen Kl. und Magdalena Schäfer über
beglichene Forderungen 1687–1716 (fol. 18r–19v, 23v–25v, 114r, 120v–
127v, 129r–130v, 140v–141v, 254r, 256r–259r, 285v–289v, 290v–292v,
301r, 337r–339r, 470r–473r); Testament von Wilhelm und Magdalena Schäfer
sowie undat. Auszug aus dem Testament der letzteren (fol. 114r–120r, 349r);
Gesellschaftervertrag zwischen Wilhelm und Adrian Schäfer 1688 (fol. 127v–
129r); Zeugenaussagen vor Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1718 und
1719 (fol. 175r–214v, 354r–359r); Schuldverschreibung des Adrian Schäfer
für Magdalena Schäfer über 14.000 fl 1694 (fol. 254r–255v); Auszug aus dem
Nachlaßinventar der Maria Catharina Waltmann zu Nürnberg 1709 (fol.
289v–290r); Auszug aus dem Bürgermeisteramtsprotokoll der Reichsstadt
Nürnberg, die Deponierung von Geldern betr., 1700 (fol. 290r–290v);
Compulsoriales und Urteil des RKG sowie Prozeßschriften in Sachen Klara
Mayer ./. Kl. 1721–1722 (fol. 404r–443v); Rationes decidendi (Beil. zu Nr.
41);
Auszug aus dem Schuldbuch der Handelsgesellschaft Wilhelm und Adrian
Schäfer 1691–1693 (Q 43);
Inventar der Verlassenschaft des Wilhelm Schäfer 1715 (Q 52);
Verzeichnis der auf Kl. gefallenen Erbschaft des Wilhelm Schäfer 1715
(Q 53);
Zeugenaussagen vor Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1729 (Q 56);

Auszug aus dem Prioritätsurteil des Stadtgerichts der Reichsstadt Nürnberg, die Johann Daniel Bruchische Vormundschaftssache betr., 1729 (Q 59);
 Auszug aus dem Nachlaßinventar der Klara Mayer 1729 (Q 81);
 Testament des Kl. 1726 (Q 84);
 Attest von M. Johann Gebhard, Stadtpfarrer zu Mainbernheim, das Ableben des Kl. betr., 1732 (Q 85);
 Attest von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, die Ableistung des Appellationseides durch Maria Magdalena Elisabeth Hofmann, geb. Mack, Witwe des Kl., betr., 1733 (Q 88)

8 17 cm

5021

- 1 H 4667 Bestellnr. 6815
- 2 Heinz *Hofmann* zu Bronnamberg, Hans List zu Dambach (im Akt: Tanbach) und Hermann Weyler zu Eckershof (im Alt: Ockershof) (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kunz Neubauer als Bevollmächtigter seiner Ehefrau Margaretha *Neubauer* zu Ammerndorf (im Akt: Amersdorf), Hintersassen des Klosters Heilsbronn (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1511)
- 5a appellatio
- 5b Herausgabe von Erbe;
 Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. hatte auf verschiedene Güter geklagt, die seiner Ehefrau als Erbin ihrer Eltern zustünden. Trotz kl. Einreden, diese habe gegen die Zahlung einer Geldsumme außergerichtlich vertraglich auf die Güter sowie auf einen landgerichtlichen Prozeß verzichtet, sprach die Vorinstanz der bekl. Partei die Güter zu.
 Die Kl. appellieren ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)
 2. RKG (1512)
- 7 Attest von Abt Sebald zu Heilsbronn, Armut der Bekl. betr., 1511 (Prod. vom 19. Jan. 1512)
- 8 SpPr fehlt

5022

- 1 H 4702 Bestellnr. 6825
- 2 Katharina *Hofmann*, Witwe des Jörg Schneider zu Eichstätt (Kl. 1. Instanz)

- 3 Dorothea *S p i e ß*, Ehefrau des Hans Spieß, Bürger zu Rothenburg ob der Tauber (Bekl. 1. Instanz)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1498)
- 5a appellatio
- 5b Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich.
Mit Urteil vom 23. Juni 1503 absolviert das RKG die Bekl. von der Ladung und verurteilt die Kl. zur Erstattung der Gerichtskosten.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber)
2. RKG 1499–1504 (1499–1503)
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten der Bekl. 1503 (Nr. 3)
- 8 Angaben zu erstinstanzlichen Parteienverhältnis sind dem Generalrepertorium entnommen

5023

- 1 H 4768 Bestellnr. 6837
- 2 Gemeinde *H o f s t e t t e n* (Originalvollmacht mit 39 Unterschriften)
- 3 Graf Franz zu *E r b a c h* - Erbach, Herr zu Breuberg
- 4a Lic. Johann Adolph Georg von Brandt und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1789)
- 4b Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1781);
Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1793)
- 5a mandatum de concedendo communitati ius nominandi et adhibendi proprium silvae custodem ex membris communitatis, signandi arbores caesioni destinatas signo communitatis coniunctim et prope signum domini territorialis, de non transferendo iudicium forestale ad locum Eschau nec exinde gravando subditos insolitis sportulis, de restituendo extorta in adiunctis respective litterarum informatorialium sub num. 51, 52, 53, supplicae de 13^{ta} Augusti anni praeteriti sub lit. Aa et Bb et litterarum contrainformatorialium sub lit. Ee et Ff contenta ut et illis desuper satisfaciendo nec non de non contraveniendo ordinationi propriae de 15^{ta} Decembris 1787 supplicae de 15^{ta} Ianuarii anni praeteriti sub lit. M adpositae s. c. una cum extensione ad nova facta et ordinatione
- 5b Beeinträchtigung der forsteilichen Rechte der Kl.;
Kl. sehen durch die 1787 erlassene Wald- und Forstordnung des Bekl. ihre Rechte in ihrem Gemeindewald beeinträchtigt. Kl. fordern Anerkennung des Rechts auf Wahl des Waldschützen aus ihrer Mitte, auf Verwendung einer eigenen Waldaxt zur Kennzeichnung der zur Fällung vorgesehenen Bäume als Symbol ihrer Eigentumsansprüche, auf Bestrafung von Waldfreveln, was durch die vom Bekl. erzwungene Verlegung des Waldrüngergerichts nach

Eschau beeinträchtigt sei. Weiter fordern sie, die Kl. nicht mit ungebührlichen Sporteln und Strafen zu belegen, bereits erpreßte Sporteln zurückzugeben und die abgepreßten Kosten für vom Bekl. in Arrest genommene Gemeindemitglieder zu erstatten. Bei ihrer Argumentation verweisen die Kl. auf althergebrachte Rechte. Der Bekl. entgegnet, daß die Wald- und Forstordnung von 1787 auf früher erlassenen Regelungen basiere und kraft landesherrlicher Gewalt zum Wohle der Kl. erfolgt sei, nachdem der Gemeindewald durch die Kl. zunehmend zerstört worden sei; die Gemeinde habe sich gegen seine Befehle aufgelehnt, weswegen sie zu verschiedenen Strafen verurteilt worden sei. In der Frage des Forstgerichts führt der Bekl. an, daß dieses seit 1751 in Eschau abgehalten werde. Das RKG erläßt verschiedene Paritorialurteile. Die Parteien vergleichen sich 1794 außergerichtlich.

- 6 1. RKG 1789–1794
- 7 Verzeichnis der Prozeßkosten und bezahlten Straf gelder der kl. Gemeinde 1789 (Q 3 Nr. 7);
Forstordnungen des Bekl. für die Gemeindewaldung der Kl. 1787 (Q 6, 9);
Auszüge aus den Gemeinderechnungen der Kl. 1733–1784 (Q 11, Q 37 Nr. 18, Q 88);
Atteste von Anton Hartig, Peter Sappel und Peter Zimlich, Schultheißen zu Rück, Oberhausen und Eichelsbach, Markierung von Holz durch herrschaftliche Revierjäger oder Förster betr., 1787 (Q 15–17);
Verzeichnis der klagenden Einwohner zu Hofstetten 1787 (Q 19);
Beilagen zu Bericht des Bekl. (Q 37): Eingabe der Gemeinde Hofstetten, die Erlassung einer Forststrafe betr., 1673 (Nr. 1); Vertrag zwischen der Gemeinde Hofstetten sowie Hans Georg Heß zu Klingenberg und Georg Berniger zu Eschau, Verkauf von Holz aus dem Hofstetter Gemeindewald betr., mit Bewilligung des gräflich erbachischen Amtes Wildenstein zu Eschau 1733 (Nr. 2); Konsense, Berichte, Amtsprotokolle, Verwaltungsanordnungen, Reskripte etc. des erbachischen Amtes Eschau, der Zent Hofstetten und der gräflich erbachischen Regierung zu Michelstadt, Holzverkäufe und -hiebe, Ahndung von Holzfrevell sowie Einhaltung der Waldordnung betr., 1735–1761 (Nr. 3–8, 10–12, 14, 15, 17, 54–56); Entwurf einer Waldordnung für die Gemeinde Hofstetten 1737 (Nr. 9); Bericht des erbachischen Jägers Jakob Hammann zu Hofstetten an das Amt Wildenstein, Waldschäden im Hofstetter Gemeindewald betr., 1744 (Nr. 13); Visitationsprotokoll des gleichen Waldes 1754 und 1787 (Nr. 16, 22);
Marksteinbesichtigung in dem Gebiet zwischen Kleinwallstadt, Hofstetten, Ober- und Unterhausen, Eichelsbach, Rück und Elsenfeld 1741 bzw. 1747 (Q 78);
Vergleichsvertrag zwischen den Parteien 1794 (Q 101)
- 8 10,5 cm

5024

- 1 H 4496 Bestellnr. 6791
- 2 Theocarius *Hohenauer*, Fröhmesser zu Allerheiligen (zu Kleinschwarzenlohe) bei Kornburg (Bekl. 1. Instanz), sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg als Interessenten
- 3 Eustachius *Rieter*, Bürger zu Nürnberg, später zu Ansbach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1522)
- 4b Dr. Simeon Engelhardt (1527)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Güterverkauf;
 Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. klagte vorinstanzlich auf den kl. Hof zu Raubersried bei Wendelstein, den er erkaufte, nachdem eine Gültverschreibung mit einem jährlichen Zins von 6 fl, für die der Hof verpfändet worden sei, nicht bezahlt worden sei. Hohenauer bestritt erstinstanzlich die Zuständigkeit des Gerichts und begehrte Remission an die Interessenten, wurde aber durch Interlokut zur Litiskontestation verpflichtet.
 In der Appellation vor dem RKG führen die Interessenten an, der Bekl. habe nicht nachgewiesen, daß der Hof in der Gültverschreibung verpfändet worden sei; vielmehr sei er von der Klage noch 1526 abgestanden. Ihre Gerichtszuständigkeit begründen Bürgermeister und Rat damit, daß Hohenauer in Nürnberg ansässig sei und der Hof durch „Vorschickung“ (Vorausvermächtnis) der Rieter von Bocksberg (und Kornburg) an das Spital zu Nürnberg gekommen sei; da es sich bei dem Streit um eine Personalklage gegen Hohenauer handele, sei laut eines Vertrages zwischen der Reichsstadt Nürnberg und den Markgrafen von Brandenburg die Reichsstadt zuständig. Der Bekl. entgegnet, daß der Hof Eigengut sei, als solcher zum Fideikommiß der Rieter gehöre, nicht jedoch von der angesprochenen Vorschickung erfaßt sein könne, da er als Familienseniore nicht in eine solche eingewilligt habe; Hohenauer sei als Priester dem Hochstift Eichstätt unterworfen und sitze als Pfründeninhaber von Allerheiligen, wozu auch der Hof zu Raubersried gehöre, nach seinem Konfessionswechsel widerrechtlich in Nürnberg; weder der Fröhmesser noch der Hof seien also der Gerichtsbarkeit der Reichsstadt unterworfen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1526)
 2. RKG 1527 (1527–1530)

5025

- 1 H 4787 Bestellnr. 6840
- 2 Hans von *Hohenberg* zu Falkenberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Jakob von *Altensteig* zu Bregenz (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Johann Vest (1568);
Dr. Stephan Neudorffer (1576);
Dr. Johann Brentzlin (1581)
- 4b Dr. Caspar Fichardt (1568);
Dr. Laurenz Wilhelm (1569)
- 5a appellatio
- 5b Verletzung von Exemtionsprivileg;
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. machte gegen den Kl. eine von Hans von Baumgarten herrührende Schuldforderung über einen jährlichen Zins von 100 Goldgulden geltend, den der Vater des Kl., Stephan von Hohenberg, schuldig geworden sei; insgesamt belaufe sich die Forderung einschließlich des Kapitals und der Zinsen auf 3.200 fl. Der Kl. wandte forideklinatorisch ein, daß er aufgrund kaiserlicher Privilegien dem Hofgericht zu Rottweil nicht unterworfen sei. Die Vorinstanz verpflichtete den Kl. trotzdem zur Litiskontestation, worauf dieser ein Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. vorlegte. Das Gericht ließ dieses nicht gelten, da es nicht rechtzeitig eingereicht worden sei. Mit Urteil vom 28. Nov. 1571 verwirft das RKG das Urteil der Vorinstanz und zieht das Verfahren in der Hauptsache an sich. Der Bekl. fordert nun die Bezahlung der Hauptsumme, wie zwischen David von Baumgarten und Kl. 1555 verabredet. Am 12. Okt. 1582 verurteilt das RKG den Kl. zur Bezahlung der seit 1555 ausstehenden Zinsen von jährlich 100 fl; es ergeht ein Exekutorialmandat, 1585 ein Paritorialurteil.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1567
2. RKG 1568–1587
- 7 Adelsbrief mit Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. für Stephan (von) Hohenberg 1521 (Q 5, fol. 5v–13v);
Zinsverschreibung des Stephan (von) Hohenberg, Pfleger zu Hohenfreyberg und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Hupfer, für Hans von Baumgarten, über 100 fl jährlichen Zins 1513 (Q 11);
Kaufvertrag des David von Baumgarten, Freiherrn zu Hohenschwangau und Erbach, mit Bekl., die obige Schuldverschreibung betr., 1564 (Q 12);
Vergleichsvertrag zwischen den Brüdern Georg, Hans und Jakob von Hohenberg und den Brüdern Hans Georg und David von Baumgarten, die Erneuerung der obigen Zinsverschreibung betr., 1551 (Q 26);
Zession des Kl. für seinen Sohn Christoph Friedrich von Hohenberg, Güterbesitz betr., 1586 (Prod. vom 20. Jan. 1587; Auszug: Q 46)
- 8 3,5 cm

5026

- 1 H 4350 Bestellnr. 6762
- 2 Stephan von *H o h e n b e r g* , Pfleger zu Hohenfreyberg (Kl. 1. Instanz)

- 3 Hauptleute, Gerichte, Vierer und gemeine Bauernschaft der Pfarreien Seeg, Bernbeuren und Roßhaupten in der Pflege *F ü s s e n*, Hauptleute, Steuerer, Richter und Vierer der gemeinen Bauernschaft der acht Pfarreien des Tigen (Vogtei) Marktoberdorf (im Akt: Ober[n]dorf), nämlich Bidingen, Bertoldshofen, Thalhofen, Leuterschach (im Akt auch: Leutersschaden), Bernbach, Schwabsoien (im Akt: Sewen), Wald und Marktoberdorf, Hauptleute, Gericht, Vierer und gemeine Bauernschaft der Pfarrei Denklingen, Vierer und Gemeinde des Dorfes und der Pfarrei Oberthingau sowie Hauptleute, Gerichte, Vierer und gemeine Bauernschaft der Pfarreien Mittelberg, Wertach und beider Rettenberg, nämlich Rettenberg (im Akt: Sankt Stephansrottenberg) und Vorderburg, in der Pflege Rettenberg (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Helfmann (1526)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1526);
 Jakob Vierer zu Marktoberdorf (1526) sowie (subst.) Dr. Friedrich Reiffsteck und Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1526);
 Niklas Strayff, Meier zu Roßhaupten (1526), sowie (subst.) Dr. Friedrich Reiffsteck und Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1526);
 Hans King zu Denklingen (1526) sowie (subst.) Dr. Friedrich Reiffsteck und Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1526);
 Hans Unsinn zu Oberthingau (1526) und (subst.) Dr. Jakob Kröll (1526)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderungen wegen Belagerung von Hohenfreiberg, Plünderungen und Zerstörungen im Bauernkrieg;
 Gegenstand in 1. Instanz: Stephan von Hohenberg forderte wegen der ihm von bekl. Partei im Bauernkrieg zugefügten Schäden 2.400 fl Schadenersatz, doch wurde diese von der Klage absolviert.
 Hohenberg appelliert ans RKG. Dort betont bekl. Partei, daß Hohenberg zur Klageführung nicht berechtigt sei, da er auf Antrag des Paul Mayr, Alten Bürgermeisters zu Kempten, vom kaiserlichen Landgericht in Schwaben aufgrund einer Schuldforderung geladen und wegen Nichterscheinens vor Gericht in die Acht erklärt worden sei. Der wendet dagegen ein, daß die Ladung nicht ordnungsgemäß verkündet worden sei, daß er dem Landgericht kraft kaiserlichen Privilegs nicht unterworfen sei, er sich durch seinen Bevollmächtigten Hans von Pappenheim, Pfleger zu Füssen, mit Mayr über ein Zahlungsmoratorium verständigt habe und er zudem von der Acht absolviert worden sei. In der Hauptsache führt Hohenberg an, daß sich die Gegenseite den aufrührerischen Bauern des Allgäus angeschlossen und ihn landfriedensbrüchig mit Fehde bedroht habe, weswegen er sein Schloß Hohenfreyberg durch Kriegsvolk aus Pavia fünf Monate habe schützen lassen müssen; wegen der dafür aufgewendeten Kosten und der durch Ablassung verschiedener Fischweiher und Diebstahl der Fische sowie durch die Plünderung des Lusthauses zu Goldhasen entstandenen Schäden fordert Hohenberg insgesamt 2.400 fl. Die mitbekl. Bauern zu Oberthingau verweigern eine Litiskontestation in der Hauptsache, da sie nur wegen der Appellation, nicht aber wegen

Landfriedensbruchs geladen worden seien; hierfür sei der Schwäbische Bund zuständig.

- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
- 2. RKG (1526–1527)
- 7 Urteil des kaiserlichen Landgerichts in Schwaben auf Aufhebung der Acht über Stephan von Hohenberg 1526 (Q 15);
Originalfehdebrief des Walter Bach (zu Oy), Hauptmanns der Bauernschaft des Allgäuer Haufens, gegen Hohenberg 1525 (Q 17);
undat. Rechtsgutachten des Lic. Johann Helfmann (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

5027

- 1 H 4786 Bestellnr. 6839
- 2 Stephan von *Hohenberg* zu Falkenberg;
Lic. Valentin Gottfried, Fiskal des RKG zu Speyer, als Interessent
- 3 Georg *Mentzer* und Hans Lug, beide Bürger zu Kempten
- 4a Lic. Amandus Wolf (1549)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1549)
- 5a citatio cum executione
- 5b Landfriedensbruch;
Kl. kommt wegen Landfriedensbruchs ein, nachdem die Bekl. 1546 während des Schmalkaldischen Krieges unter Verletzung eines kaiserlichen Schutz- und Schirmbriefes bzw. Exemtionsprivilegs das kl. Schloß Falkenberg überfallen und Hohenberg zu einer Geldzahlung erpreßt hätten; Kl. fordert, daß die Bekl. zu der im Privileg genannten Strafe von 40 Mark lötligen Goldes verurteilt würden, und beantragt eine Kommission zur Zeugeneinvernahme.
- 6 1. RKG 1549–1551
- 8 1,5 cm

5028

- 1 H 4824 Bestellnr. 6849
- 2 Hans Hilger von *Hoheneck* zu Heuchelheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann *Auerbach* zu Aschaffenburg, später angeblich zu Mainz (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1570)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1570)

- 5a appellatio
- 5b Entschädigung für unbefugte Arrestanlegung;
Gegenstand in 1. Instanz: Die Vorinstanz verurteilte den Kl. zur Litiskon-
testation und zur Erstattung der bisherigen Prozeßkosten (vgl. Bestellnr.
6850).
Der Kl. appelliert ans RKG. Dabei führt er an, daß die Ladung nicht insinuiert
werden könne, da der Becl. nicht an seinen gewöhnlichen Wohnorten zu
Mainz, Heuchelheim oder Großniedesheim angetroffen werden könne; gleich-
zeitig bittet er um Ladung des Becl. im Zuge eines Ediktalverfahrens.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)
2. RKG 1570–1572 (1570–1574)

5029

- 1 H 4825 Bestellnr. 6850
- 2 Hans Hilger von *Hoheneck* zu Heuchelheim, Amtmann zu Gräfenstein
(Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann *Auerbach* zu Aschaffenburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Bernhard Kühlehorn (1576)
- 4b Dr. Johann Brentzlin (1576)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen Arrests;
Gegenstand in 1. Instanz: Becl. hatte gegen den Kl. eine Spolienklage wegen
des Arrests auf vier Rinder, ein Schwein, einen Hammel sowie auf Hausrat
und Bücher erhoben. Becl. kam um Wiederaufnahme eines Verfahrens ein,
nachdem der Kl. gegen ein Urteil des Hofgerichts zu Rottweil, das ihn zu
Litiskontestation und Begleichung der entstandenen Prozeßkosten verpflichtet
hatte, an das RKG appelliert habe (vgl. Bestellnr. 6849), wo aber das erstin-
stanzliche Urteil konfirmiert worden sei. Der Kl. wandte ein, daß am RKG
noch kein Urteil ergangen sei. Nachdem zwei vom Becl. vorgelegte Interloku-
te des RKG von der Vorinstanz als ausreichend angenommen wurden, kam
der Becl. um Erstattung der ihm entstandenen Prozeßkosten und um Schaden-
ersatz ein. Der Kl. bestritt die Höhe der angeführten Prozeßkosten. Die Vorin-
stanz verurteilte den Becl. zur Bezahlung von insgesamt 568 fl.
Da der Kl. die Akten der Vorinstanz nicht rechtzeitig einbringt, schlägt das
RKG die Appellation ab. Es ergeht ein Exekutorialmandat des RKG.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1571
2. RKG 1575–1578 (1576–1578)

- 7 Vorakt (Q 9) enthält: Interlokute des RKG in Sachen Kl. / . Becl. 1571 und Prozeßkostenverzeichnis des Becl. 1574; Prozeßkosten des Becl. 1577 (Q 9 [!])
- 8 2 cm

5030

- 1 H 4826 Bestellnr. 6851
- 2 Eva Maria Freifrau von *Hoheneck*, geb. Freiin von Bernhausen, Witwe des Lothar Friedrich Freiherrn von Hoheneck, Oberamtmanns zu Tauberbischofsheim, als Vormund ihrer Kinder Johann Franz Jakob Anton, Johann Philipp, Carl Caspar Hartmann, Lothar Philipp Joseph, Damian Anton Maria, Ferdinand Emmerich Edmund, Sebastian Anselm Ernst, Maria Anna Johanna und Anna Magdalena Margaretha von Hoheneck
- 3 Johann Heinrich Wilhelm von und zu Praunheim im Namen seiner Ehefrau (Christina Philippina) von Praunheim, geb. von Merlau, Augusta Philippina Varnbüler, geb. von Merlau, und Johanna Eleonora (von) Petersen, geb. von Merlau, als Allodialerben ihres Bruders Christian Philipp von und zu *Merlau*, Obristen des Oberrheinischen Kreises (Eberhard Löw von und zu Steinfurth als Vormund des Christian Philipp von und zu Merlau Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Dr. Johann Henrich Dietz (1712)
- 4b Dr. Johann Paul Fuchs und (subst.) Dr. Johann Henrich Dietz (1712); Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Christian Hartmann von Güllich (1714)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Hypothek;
Gegenstand in 1. Instanz: Ursula von Bergen gen. Kessel, die ihrem Bruder Heinrich von Bergen gen. Kessel um 5.000 fl dessen Güter zu Wasserlos abgekauft hatte, verschrieb sich ihrer Schwägerin Maria Clara von Wolfskehlen zu Vetzberg gegenüber Anfang 1593 unter Verpfändung des eigentümlichen Gutes zu Wasserlos über 1.200 fl Restkaufschilling. Während das Gut über Philipp Emmerich von Carben d. Ä. 1631 käuflich an Johann Philipp von Hoheneck gelangte, kam die Schuldforderung auf dem Erbwege an Georg Adolf von Merlau. Nach dessen Tod vermittelte der Ritterhauptmann (Hans Eitel) Diede zum Fürstenstein im Sept. 1684 zwischen dessen Kindern einen Vergleich, wonach die Töchter über ihre bereits ausgehändigten Dotalgelder hinaus eine Abstandszahlung von jeweils 1.000 fl erhalten und mit dieser Forderung auf das fragliche Kapital verwiesen werden sollten, der Sohn Christian Philipp von Merlau aber die Schulden auf seine Kosten beibringen mußte. Anfang 1687 kam zunächst dessen Vormund Eberhard Löw von Steinfurth, Anfang 1695 er selbst bei der mittelrheinischen Ritterschaft gegen Lothar Friedrich Freiherrn von Hoheneck um Zahlung von Kapital und Zinsen ein. Dieser erhob im Aug. 1699 forideklinatorische Einreden: Philipp Emme-

rich von Carben d. J. habe am RKG auf Zahlung der ihm aus dem Verkauf des Gutes zu Wasserlos zustehenden Gelder geklagt (vgl. Bestellnr. 4282/1), kl. Familie dagegen habe behauptet, an den Verkäufer sowie dessen Kreditoren bereits deutlich mehr als den Kaufpreis entrichtet zu haben; daher sei auch Georg Milchling von und zu Schönstadt mit seinen Forderungen gegen kl. Partei von der mittelhheinischen Ritterschaft im März 1694 ans RKG verwiesen worden. Im Juli 1702, im März 1711 und – unter Verwerfung der forideklinatorischen Einreden – im Nov. 1711 erlegte die Wetterauer Ritterschaft kl. Seite auf, die vorgelegte Originalobligation zu rekognoszieren.

Kl. Freifrau fühlt sich dadurch beschwert, daß sie wegen einer nicht von kl. Familie herrührenden Schuld einen zwischen Dritten geschlossenen Vertrag rekognoszieren solle, während eine gleichartige frühere Forderung ans RKG verwiesen worden sei. Sie behält sich zudem eine Gegenklage vor, weil sich Hans Wolf von Bergen gen. Kessel als damaliger Inhaber der hier strittigen Forderung, aber ohne richterliche Erkenntnis in den Jahren 1632–1634 des Gutes bemächtigt und während dieser Zeit ein durch die Unvorsichtigkeit des Gesindes ausgebrochenes Feuer größere Schäden angerichtet habe. Bekl. Partei steht von einer Erörterung der Zuständigkeitsfrage ab und erneuert ihre Forderung auf Erlegung von Kapital samt ausständigen Zinsen: es handle sich um eine liquide hypothekarische Schuld, die der Schwiegervater, Schwager und Ehemann der kl. Freifrau anerkannt hätten, die aber mit dem am RKG anhängigen Prozeß um die Zahlung des Kaufpreises nichts zu tun habe.

- 6
 1. Hauptmann, Räte und Ausschuß der rheinischen Ritterschaft in der Wetterau 1687
 2. RKG 1712–1728 (1712–1714)
- 7 Schuldverschreibung der Ursula von Bergen gen. Kessel für ihre Schwägerin Maria Clara von Wolfskehlen über 1.200 fl an Restkaufschilling aus dem Kauf der brüderlichen Güter zu Wasserlos 1593 (Q 16); Vorakt (Q 19) enthält: Remissorialbescheid der mittelhheinischen Ritterschaft in der Wetterau aufgrund eines Gutachtens der Juristischen Fakultät der Universität Gießen (auch: Q 13 der RKG-Akten) sowie vorangegangene forideklinatorische Einreden in Sachen Georg Milchling von und zu Schönstadt ./ Lothar Friedrich Freiherr von Hoheneck 1694 (Beil. zu Q 12); Schreiben von Johann Reinhard und Anselm Franz von Hoheneck an Georg Adolf von Merlau, Zinszahlung von 1.200 fl Kapital betr., 1644–1680 (Beil. zu Q 29; Originale: Q 32–36 der RKG-Akten); Rationes decidendi der Juristischen Fakultät der Universität Altdorf (Q 37); Quittungen des Hans Wolf von Bergen gen. Kessel über Zahlung von insgesamt 300 Rtl. durch Johann Philipp von Hoheneck, kurmainzischen Geheimen Rat und Vizedom zu Aschaffenburg, namens des Philipp Emmerich von Carben samt zugehöriger Korrespondenz der Beteiligten 1631 (Q 25–28) sowie Aussage des Philipp Emmerich von Carben vor Notar, Schuldenbelastung des Gutes zu Wasserlos betr., 1672 (Q 29); Stammbaum der Familie Bergen gen. Kessel nach Johann Maximilian Humbracht (Q 37);

Schreiben des Philipp Emmerich von Carben an Hans Wolf von Bergen gen. Kessel 1617–1627 sowie des Johann Philipp von Hoheneck an Sabina von Bergen gen. Kessel, geb. von Praunheim, 1637 sowie Abrechnung über Zinsrückstände 1640 (Originale und Abschriften: Q 38–42)

8 6 cm

5031

- 1 H 4821 Bestellnr. 6847
- 2 (Hans) Walter von *H o h e n e g g* zu Vilseck
- 3 Statthalter und Räte Bischof Ottos von *A u g s b u r g* zu Dillingen
- 4a Dr. Paul Haffner (1563)
- 4b Dr. Jaspar Fichardt (1558);
Dr. Leopold Dick (1569);
Dr. Johann Vest (1572)
- 5a mandatum poenalis der Pfändung, die arrestierte Büchse betr.
- 5b Zollrechtsstreitigkeit;
Bekl. Regierung ließ Walter von Hohenegg, ihrem bisherigen Pfleger zu Nesselwang, bei dessen Wegzug nach Vilseck im Nov. 1561 eine Büchse abpfänden, weil dieser zwei Fuhrleuten, die im Auftrag eines Füssener Bürgers zwei Fässer Salz transportierten, im Okt. 1556 auf der Landstraße nahe dem Weißensee eine Zollzahlung von 12 Etschvierern (1 Etschvierer entspricht $\frac{1}{5}$ kr) abgenötigt hatte.
Hohenegg sieht darin eine Störung seiner Zoll- und Geleitgerechtigkeit von Heiterwang (im Akt: Aiterwang) aus bis an die Rottach. Bekl. Regierung spricht von einer erlaubten Gegenpfändung, indem sie sich auf einen 1506 von Hans von Stadion als kaiserlichem Kommissar vermittelten Vergleich beruft, wonach die Füssener Bürger und die fürstbischöflichen Untertanen in der Pflege Füssen nur dann zur Zahlung des kl. Familie zwischen Heiterwang und Kempten zustehenden Zolls verpflichtet seien, wenn sie mit eigenen Kaufmannsgütern durch Vils, durch Musau oder über den Kniepaß führen oder aber fremde Leute oder Güter transportierten.
Am 11. Dez. 1572 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1563–1575
- 7 Vergleich zwischen Bischof Heinrich IV. von Augsburg, Bürgermeistern und Rat zu Füssen sowie Rudolf und Andreas von Hohenegg 1506 (Q 6);
Schiedssprüche zwischen Bischof Petrus von Augsburg sowie Peter von Hohenegg und dessen Söhnen Walter und Rudolf von Hohenegg, hoheneggische Zoll- und Geleitgerechtigkeit betr., 1441, 1447 und 1449 sowie Konfirmation derselben durch König Friedrich III. 1449 (Q 9–12)
- 8 3 cm

5032

- 1 H 4803 Bestellnr. 6842
- 2 Jos Ludwig von und zu Ratzenried als Gewalthaber und Vormund der Cordula von *Hohenegg*, geb. von Landau, sowie Heinrich von Muggenthal zu Sandersdorf, Landau, Waal, Lautrach, Altmannshofen, Efrizweiler und Kluftern und seine Ehefrau Euphrosina vom Stain
- 3 Abt Alexander von *Ottobeuren* und Christoph Kellner von Zinnendorf, Doktor der Rechte, Domherr zu Augsburg, als geistlicher Richter zu Augsburg sowie Bischof Heinrich V. von Augsburg als Interessent
- 4a Dr. Johann Jakob Kölblin (1603)
- 4b Dr. Andreas Pfeffer (1599);
Dr. Walter Aach (1603)
- 5a mandatum de cassando et inhibitorium s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des geistlichen Konsistoriums zu Augsburg;
Bekl. Abt wandte sich wegen eines dem Kloster Ottobeuren von Dietrich von Landau legierten Unschuldigen Kindes samt Ornat und 500 fl gegen dessen Schwestern und Erbinnen Margaretha vom Stain, Cordula von Hohenegg, Barbara und Sophia von Landau an das geistliche Konsistorium zu Augsburg, das sich ungeachtet forideklinatorischer Einreden für kompetent erklärte und die Schwestern mit der Exkommunikation bedrohte.
Kl. Partei kommt am RKG ein: es handle sich um eine weltliche Sache, die durch die geistlichen Gerichte dem Gerichtszwang des Reiches entzogen werde. Interessent ersucht um Remission des Verfahrens an sein Konsistorium: das im Markt Waal verwahrte Unschuldige Kind werde dort und im ganzen Bistum Augsburg als Heiltum verehrt, wie die auf Befehl des Königs Herodes ermordeten Unschuldigen Kinder überhaupt auch ohne besondere Weihe als Heiltümer geachtet würden; daher liege eine geistliche Sache vor. Mit Urteil vom 22. Febr. 1614 wird das ergangene Mandat kassiert. Abt Gregor von Ottobeuren erneuert die Klage am geistlichen Konsistorium zu Augsburg, von wo das Verfahren ans Metropolitangericht nach Mainz erwächst.
- 6 1. RKG 1603–1614 (1603–1609)
- 7 Auszug aus Testament des Hans Jakob von Landau, Stiftung eines Ewigzinses von 5 fl und eines Ewigen Lichtes zu Ehren des Unschuldigen Kindes betr., 1554 (Q 6);
Schriftstücke aus von Abt Gregor von Ottobeuren wiederaufgenommenem Verfahren am geistlichen Konsistorium zu Augsburg und von kl. Partei angestregtem Appellationsprozeß am Metropolitangericht zu Mainz (1615/16) (ohne Präsentationsvermerk beiliegende Prod.)
- 8 2,5 cm

5033

- 1 H 685 rot Bestellnr. 2010
- 2 Gabriel Graf von *H o h e n e m s*
- 3 Konrad, Hans Sigmund und Paul von *F r e y b e r g* zu Altheim, Hopferau und Waldhof, Gebrüder, Karl von Freyberg zu Eisenberg und Niederranau (im Akt: Raunau), Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Rißtissen, Joachim von Syrgenstein zu Amtzell, Hans und Veit von Syrgenstein zu Syrgenstein und Achberg, Gebrüder, Jos Ludwig von und zu Ratzenried, Hans Rudolf und Hans Kaspar von Schönau zu Schwörstadt, Gebrüder, sowie Eglof von Riedheim zu Remshart und Kaltenburg
- 4a Dr. Christoph Reiffsteck (1570)
- 4b Dr. Julius Mart (1564);
Dr. Johann Brentzlin (1571);
Dr. Malachias Ramminger (1571);
Dr. Georg Kirwang (1574)
- 5a citatio (in causa fractae pacis) cum annexo mandato de restituendo et non offendendo c. c.
- 5b Landfriedensbrüchige Wegnahme der Herrschaft Kißlegg;
Kl. Graf beschuldigt die bekl. Adelligen, sie hätten sich im März 1571 mit sechzig Bewaffneten und zwei fahrbaren Feldstücken gewaltsam der Herrschaft Kißlegg, die ihm zur Hälfte zustehe, bemächtigt, sein Schloß geplündert und die dortigen Getreidevorräte verkauft, verlangt die Rückgabe des Schlosses sowie den Ersatz seiner weggenommenen Habe und beantragt die Verhängung der Reichsacht sowie einer Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes wegen Landfriedensbruchs. Bekl. Adelige erwidern: die Hälfte der Herrschaft Kißlegg sei der kl. Ehefrau Helena Gräfin von Hohenems, ihrer Verwandten und früheren Pflegetochter, als Erbe deren Vaters Ferdinand von Freyberg zugefallen, nie eigentümlich an kl. Grafen abgetreten, von diesem vielmehr ehevogtshalber verwaltet worden; wegen übler Behandlung durch ihren Ehemann sei sie zu ihrer Tante Martha von Essendorf, geb. von Freyberg, geflohen und zuletzt auch am geistlichen Konsistorium zu Konstanz um Ehescheidung eingekommen, während sich kl. Graf in den Besitz Kißleggs gesetzt und dort Bewaffnete zurückgelassen habe; sie selbst hätten die kl. Gartknechte, die zunächst das Alte Schloß geplündert und sich dann im Neuen Schloß verschanzt hätten, unter dem Eindruck zweier in Stellung gebrachter Geschütze zum Abzug genötigt und die Untertanen zur Erneuerung der Erbhuldigung veranlaßt; auf ihren Bericht hin habe zudem Kaiser Maximilian II. dem kl. Grafen befohlen, von der Herrschaft Kißlegg abzustehen; ein Landfriedensbruch, zumal vom kl. Grafen auch nicht hinreichend datiert, liege daher nicht vor.
Kl. Graf bringt im Aug. 1574 Kißlegg erneut in seine Gewalt, wird jedoch Ende Okt. 1574 abermals daraus verdrängt.
- 6 1. RKG 1574–1581 (1574–1580)

- 7 Geleits-, Schutz- und Schirmbrief Kaiser Maximilians II. für Helena Gräfin von Hohenems 1571 (Q 53);
Mandatum de non offendendo sowie Mandatum arresti des Reichshofrats auf Antrag von Hans Sigmund von Freyberg, Eglof von Riedheim und Hans Rudolf von Schönau als Vormündern der Helena Gräfin von Hohenems gegen Graf Gabriel von Hohenems 1571 (Q 54, 55);
Lehenbrief Kaiser Maximilians II. für genannte Vormünder über Anteile am Marktrecht und Blutbann der Herrschaft Kißlegg 1572 (Q 57);
Abmachung des kl. Grafen mit Hans Rudolf von Schönau und Hans Friedrich vom Stain namens der Verwandten seiner Ehefrau über den rechtlichen Austrag der Streitigkeiten 1574 (Q 60);
Notariatsinstrument 1575 über Befragung von 242 Untertanen der Herrschaft Kißlegg hinsichtlich der Freiwilligkeit der Huldigungsleistung von 1571 (Q 68)
- 8 13,5 cm;
Lit.: Ludwig Welti, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems 1530–1587. Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes, Innsbruck 1954, bes. S. 138–146

5034

- 1 H 4839 Bestellnr. 6853
- 2 Helena Gräfin von *H o h e n e m s*, geb. von Freyberg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *L i n d a u*
- 4a Dr. Jakob Friedrich Meurer (1571)
- 5a mandatum pro arresto
- 5b Arrestanlegung auf eine zu Lindau verwahrte Truhe;
Kl. Gräfin erwirkt auf Gerüchte hin, ihr Ehemann Gabriel Graf von Hohenems wolle sich mit seinem ganzen Vermögen in Italien niederlassen, einen Arrest auf eine zu Lindau verwahrte Truhe mit Geld, Schmuck und Zinsbriefen aus ihrem Besitz: sie sei Mitte 1570 auf Vermittlung ihres Schwagers, des Bischofs Mark Sittich von Konstanz, zu ihrem Ehemann zurückgekehrt; dieser habe sie jedoch weiterhin übel behandelt, sich unter Druck testamentarisch zum Universalerben einsetzen lassen, ohne ihr Wissen Weinzehnten und Gehölze im Rheintal veräußert und Schulden gemacht, rund ein Dutzend Hakens schützen in ihr Schloß zu Kißlegg gelegt, die ihre dortigen Untertanen bedrückt hätten, sowie etliche kl. Truhen mit Schmuck und Kleidung, die im Franziskanerinnenkloster zu Kißlegg in Verwahrung gelegen seien, gewaltsam von dort wegschaffen lassen; insgesamt seien aus ihrem Besitz Zinsbriefe, Silber, Kleidung und Hausrat im Wert von 5.000 fl durch ihren Ehemann veräußert oder vom Gesinde entwendet worden.

- 6 1. RKG (1571)
8 SpPr ohne Eintrag

5035

- 1 H 4991 Bestellnr. 6878
2 Gräfin Dorothea Sophia von Hohenlohe-Schillingsfürst, geb. Gräfin von Solms, Witwe, und Graf Moritz Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst als Pfleger und Vormünder der Kinder des Grafen Georg Friedrich von *H o - h e n l o h e* - Schillingsfürst, Georg Adolf, Wilhelm Heinrich, Kraft, Christian, Joachim Albrecht, Ernst Otto, Ludwig Gustav, Ernestina Sophia, Philippina Sophia, Maria Juliana, Charlotta Christina und Louise von Hohenlohe
4a Dr. Lukas Goll (1641)
5a confirmatio tutelae et curatelae
5b Bestätigung der Antragsteller als Vormünder; Georg Adolf von Hohenlohe wird am 7. Juli 1648 anstelle seines verstorbenen Bruders Moritz Friedrich von Hohenlohe zum Mitvormund bestellt.
6 1. RKG 1641–1642 (1641–1650)
7 Volljährigkeitsbrief Kaiser Ferdinands III. für Graf Moritz Friedrich von Hohenlohe 1641 (Beil. Nr. 1 zu Supplik vom 15. Mai 1641)

5036

- 1 H 719 rot Bestellnr. 1243
2 Graf Wolfgang Julius von *H o h e n l o h e* - Neuenstein, königlich französischer und rheinbündischer Kriegsrat und Generalfeldmarschall, sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg
4a Lic. Ulrich Daniel Kühorn (1668);
Dr. Johann Georg von Gülchen (1668)
5a confirmatio transactionis
5b Bestätigung eines Vergleichs des Wolfgang Julius von Hohenlohe als Inhaber des Ritterguts Wilhermsdorf mit der Reichsstadt Nürnberg wegen der dieser durch Heinrich Hermann Freiherrn zu Burgmilchling, Wilhermsdorf und Treis an der Lumda, 1650 zedierten Pfarrgerechtsame zu Wilhermsdorf samt der zugehörigen Filiale Neidhardswinden
6 1. RKG 1668
7 Vertrag zwischen den Antragstellern über die Zession der Pfarrgerechtsame zu Wilhermsdorf und Neidhardswinden an Wolfgang Julius von Hohenlohe unter Beibehaltung der Augsburgischen Konfession 1668 (Q 3)

5037

- 1 H 732 rot Bestellnr. 1642
- 2 Fürst Carl Albrecht von *H o h e n l o h e* - Schillingsfürst
- 4a Dr. Franz Philipp Felix Greß (1777)
- 5a confirmatio obligationis
- 5b Bestätigung einer Schuldverschreibung des Antragstellers für das Bankhaus Adolph Jan Heshuysen & Co. zu Amsterdam über 700.000 fl holl. unter Verpfändung der Einkünfte und Gefälle aus den von allen Fideikommiß- und Lehenbindungen freien Oberämtern und Ämtern Schillingsfürst, Waldenburg, Kupferzell, Ohrntal und Adolzfurt sowie dem Anteil am Stadtamt Öhringen
- 6 1. RKG (1777)
- 7 Attest der fürstlich hohenlohischen Regierung zu Bartenstein über die Ungebräuchlichkeit der Einholung von Konsensen der Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein bei Darlehensaufnahmen seitens der Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst oder Hohenlohe-Bartentein 1777 (Beil. Lit D zu Supplik vom 4. Febr. 1777);
Konfirmationsbrief des RKG 1777 samt Schuldverschreibung des Carl Albrecht von Hohenlohe für das Bankhaus Adolph Jan Heshuysen & Co. über 700.000 fl holl. 1777 sowie Konsensbrief Fürst Ludwig Carl (Leopolds) von Hohenlohe-Bartenstein 1777 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 SpPr ohne Eintrag

5038

- 1 H 733 rot Bestellnr. 1643
- 2 Fürst Carl Albrecht von *H o h e n l o h e* - Schillingsfürst sowie Johann Friedrich Freiherr von Frederking, kaiserlicher Obristleutnant, wohnhaft zu Heilbronn
- 4a Dr. Franz Philipp Felix Greß (1779)
- 5a confirmatio obligationis über 80.000 fl rhein(isch)
- 5b Bestätigung einer Schuldverschreibung des Carl Albrecht von Hohenlohe über ein angesichts des Zahlungsverzugs des Bankhauses Adolph Jan Heshuysen & Co. zu Amsterdam (vgl. Bestellnr. 1642) bei Johann Friedrich von Frederking unter Verschreibung der Ämter Adolzfurt und Ohrntal aufgenommenes Interimsdarlehen von 80.000 fl rh. sowie Kassation der hinsichtlich des Amsterdamer Darlehens erteilten Konfirmation
- 6 1. RKG (1779–1780)
- 7 Attest des Amsterdamer Bankhauses Adolph Jan Heshuysen & Co. wegen Verzögerung der vollständigen Auszahlung des zugesagten Darlehens von 700.000 fl holl. und Zustimmung zur Aufnahme eines Interimsdarlehens beim

Ritterstift Comburg oder andernorts 1778 (Beil. Nr. 1 zu Supplik vom 27. Nov. 1779);

Konfirmationsbrief des RKG 1780 samt Schuldverschreibung des Fürsten Carl Albrecht von Hohenlohe für Johann Friedrich von Frederking über 80.000 fl rh. 1779 sowie Konsensbriefe des Erbprinzen Carl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürst 1778, dessen Bruders Franz Carl Joseph von Hohenlohe-Schillingsfürst, Domgrafen zu Köln und Straßburg sowie Kapitulars zu Ellwangen, 1779, Fürst Ludwig (Carl Leopolds) von Hohenlohe-Bartenstein 1779, dessen Söhnen Joseph von Hohenlohe-Bartenstein, Domgrafen zu Köln und Straßburg, und Christian von Hohenlohe-Bartenstein, Domkapitular zu Köln und Straßburg, 1779 sowie des Geheimen Rats (Georg Franz ?) Edler von Steinhausen als fürstlich hohenlohe-waldenburgischen Revenuenadministrators 1779 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)

8 2 cm; SpPr ohne Eintrag

5039

- 1 H 735 rot Bestellnr. 1646
- 2 Fürst Carl Albrecht von *H o h e n l o h e* - Schillingsfürst
- 4a Lic. Johann Adolph (Georg) Brandt (1786)
- 5a confirmatio obligationum
- 5b Konfirmation zweier Schuldverschreibungen über 10.000 fl bzw. 28.000 fl für das Zisterzienserkloster Ebrach bzw. für das Zisterzienserinnenkloster Himmelpforten
- 6 1. RKG (1786)
- 7 Konfirmationsbrief des RKG 1786 samt Schuldverschreibungen Fürst Carl Albrechts von Hohenlohe-Schillingsfürst für die Klöster Ebrach über 10.000 fl 1785 und Himmelpforten über 28.000 fl 1785, Konsensbriefen Prinz Franz Carl Josephs von Hohenlohe-Schillingsfürst, Domgrafen zu Köln und Straßburg und Kapitulars zu Ellwangen, 1785 und Fürst Ludwig Carl (Leopolds) von Hohenlohe-Bartenstein 1780 und 1785 sowie Verzeichnissen der jährlichen Einkünfte aus den verpfändeten Orten Eschelbach, Kesselfeld und Obersöllbach 1784 und 1785 (Beil. zur Supplik vom 2. Juni 1786)
- 8 SpPr ohne Eintrag; vgl. Bestellnr. 1402 und 2834

5040

- 1 H 739 rot Bestellnr. 1649
- 2 Fürst Franz (Carl Joseph) von Hohenlohe-Schillingsfürst, Domgraf zu Köln und Straßburg sowie Dechant und Statthalter zu Ellwangen, als Kurator und Landesadministrator sowie Fürstin Judith von Hohenlohe-Schillingsfürst im

Namen ihres Bruders bzw. Ehemannes, des Fürsten Carl Albrecht von *H o - h e n l o h e* - Schillingsfürst

- 4a Lic. J(ohann) A(dolph) G(eorg) Brandt (1796)
- 5a confirmatio obligationis über 30.000 fl
- 5b Bestätigung einer Schuldverschreibung der Antragsteller für ihre Untertanen, die Gastwirte Johann Konrad Ziegler und Johann Friedrich Burkhard zu Kupferzell, über 30.000 fl unter hypothekarischer Abtretung der „Kocherzehnten“
- 6 1. RKG (1796)
- 7 Konfirmationsbrief des RKG 1796 samt Schuldverschreibung der Antragsteller für Johann Konrad Ziegler und Johann Friedrich Burkhard über 30.000 fl 1796, Aufstellung über Ertrag der „Kocherzehnten“ aus Gailenkirchen, Untermünkheim, Übrigshausen, Kupfer und Herdtlingshagen 1786–1795 sowie Konsensbrief Fürst Ludwig Carl Leopolds von Hohenlohe-Bartenstein 1796 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 SpPr ohne Eintrag

5041

- 1 H 4901 Bestellnr. 6864
- 2 Graf Albrecht von *H o h e n l o h e* (Interessent 1. Instanz) sowie Dorfmeister und ganze Gemeinde zu Schnelldorf (Bekl. 1. Instanz) und Valtin Gutterof (Gutterloff, Gutterolf) zu Gastenfelden (Bürge des Georg Dollmann zu Heimbach als Inzichter 1. Instanz)
- 3 Albrecht Alcibiades von *B r a n d e n b u r g* - Kulmbach, Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach zu Ansbach (Interessenten 1. Instanz) sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Unteramprach (Kl. 1. Instanz) und Hans Scheiter zu Althausen (Einredner 1. Instanz)
- 4a Dr. Michael von Kaden (1549);
Dr. Georg Berlin (1562);
Dr. Malachias Ramminger (1572)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549);
Dr. Wolfgang Breyning (1549);
Lic. Martin Reichardt (1556);
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;
Gegenstand in 1. Instanz: Graf Albrecht von Hohenlohe forderte im Juli 1550 zwei Verfahren vom kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg ab:

1. eine Klage des Hans Scheiter gegen den gräflichen Untertan Valtin Gutterof auf Zahlung der von diesem verbürgten, jenem gerichtlich zuerkann- ten Prozeßkosten von 22 fl, nachdem Georg Dollmann im Rahmen eines Anfang 1549 am Landgericht angestregten Inzichtverfahrens wegen eines Mitte 1548 zu Kreuzfeld an Scheiters gleichnamigem Sohn begangenen Totschlags die geltend gemachte Notwehr nicht hatte beweisen können;

2. eine Klage der Gemeinde Unterampfrach wegen Anmaßung von Vieh- trieb- und Weiderechten durch die Gemeinde Schnelldorf.

Der markgräflich brandenburgische Anwalt widersprach unter Berufung auf die kaiserliche Privilegierung des Landgerichts. Das Remissionsbegehren wurde in beiden Fällen abgelehnt.

Kl. Graf betont, daß die Untertanen der Grafschaft Hohenlohe, der Gasten- felden und Schnelldorf zugehörten, kraft kaiserlicher Privilegien insbesondere vom kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil und den kaiserlichen Landgerichten des Herzogtums Franken wie des Burggraftums Nürnberg befreit seien. Bekl. Partei bringt vor: das kaiserliche Landgericht sei den Burggrafen von Nürn- berg bzw. den Markgrafen von Brandenburg unter Widerrufung aller seiner Jurisdiktion abträglichen Privilegien verliehen worden; Schnelldorf und Gastenfelden lägen im Landgerichtsbezirk; für die gesamte Grafschaft Hohen- lohe ließen sich landgerichtliche Akte nachweisen.

Am 23. Dez. 1579 erkennt das RKG die Appellation als berechtigt an und bezeichnet die gegen die kl. Untertanen eröffneten Landgerichtsprozesse als ungebührlich.

- 6
 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1549
 2. RKG 1550–1582
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Privilegium de non evocando Kaiser Friedrichs III. für die Grafen Albrecht, Gottfried und Kraft von Hohenlohe 1487, vidimiert vom Rottweiler Hofgericht 1489 (fol. 10r ff.; auch: Q 41); hohenlohischer Kommissionsrotulus (Q 28) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1559 (fol. 31r ff.); brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 36) enthält: Lehenbriefe der Könige Rudolf I. und Albrecht I. für die Burggrafen Friedrich III. und Fried- rich IV. über das Burggraftum Nürnberg 1273 und 1300 (fol. 29v ff.); Privile- gia derogatoria König Sigismunds sowie Kaiser Karls V. auf Widerrufung der dem kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg abträglichen Privilegien 1417 und 1521 (fol. 34v ff.); Aufstellung über Landgerichts- prozesse mit Beteiligung gräflich hohenlohischer Untertanen 1402–1536 (fol. 45r ff.); Urkunde über die vor Heinrich von Pappenheim als kaiserlichem Kommissar zwischen Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach sowie den Bürgermeistern und Räten der Reichsstädte Augsburg, Ulm, Nörd- lingen, Schwäbisch Hall, Schwäbisch Gmünd, Memmingen, Donauwörth, Giengen, Aalen und Bopfingen wegen des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg geführten Verhandlungen 1456 (fol. 65r ff.); Grafschaft Hohenlohe betreffende Privilegia de non evocando König Maximi- lians I. und Kaiser Karls V. 1495 und 1521 sowie Lehen- und Konfirmations-

briefe der Könige und Kaiser Friedrich III., Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I. 1491–1558 (Q 42–48);
 notarielle Verschreibung des Pfarrers Johann Kolb zu Gastenfelden sowie Urfehden seiner drei Söhne Georg, Michel und Walter Kolb 1461 (Q 49–51);
 Gastenfelden betreffender Auszug aus hohenlohischem Salbuch (Q 52)

8 11 cm

5042

- 1 H 4904 Bestellnr. 6865
- 2 Graf Ludwig Casimir von *H o h e n l o h e* - Neuenstein (stirbt unmittelbar nach Prozeßbeginn) als Petent in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Kl.
- ./.
- Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Christoph Reiffsteck (1564);
 Dr. Johann Jakob Kremer (1587)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1568);
 Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a petitiones in puncto (secundae) citationis per edictum, Markgraf Albrechts Schulden betr.
- 5b Schuldforderungen im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966);
 Kl. Graf lieh Markgraf Albrecht Alcibiades 1553 3.000 fl und 1554 4.000 fl, von denen aber nur 2.000 fl ausbezahlt wurden.
 Kl. Graf kommt mit diesen Forderungen gegen Markgraf Georg Friedrich als Erben und Inhaber der Lande des verstorbenen Schuldners ein. Dieser behauptet, nicht Eigentumserbe, vielmehr Lehenfolger kraft ursprünglicher Mitbelehnung und damit nicht zur Schuldzahlung verpflichtet zu sein. Kl. Partei betont, daß bekl. Markgraf nicht nur im Besitz der Lehen des verstorbenen Schuldners sei, sondern auch Eigengüter innehave.
 In der Sache ergeht ein nicht ersichtliches Urteil.
- 6 1. RKG 1568–1591 (1568–1590)
- 7 Schuldverschreibungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades für Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein über 3.000 fl 1553 bzw. 4.000 fl 1554 (Q 619, 620);
 Auszüge aus Regensburger Teilungsvertrag zwischen den Markgrafen Georg dem Frommen und Albrecht Alcibiades 1541 (Q 2902, 2903);
 Anschlag der Einkünfte und Ausgaben des Landesteils des Markgrafen Albrecht Alcibiades 1549/50 (Q 2094);

Auszug aus Verhandlungen der Nürnberger Ratsdeputierten Ruprecht Haller und Karl Holzschuher mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen Begleichung der Schulden Markgraf Johanns von Brandenburg-Kulmbach nach Inbesitznahme des Oberlandes 1469–1470 (Q 2905);

Konsens- und Lehenbrief Kaiser Karls IV. für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg hinsichtlich des Kaufs der Feste Kammerstein, der Märkte Schwabach und Kornburg von Graf Johann von Nassau-Hadamar 1364 (Q 2906)

8 12 cm

5043

- 1 H 697 rot Bestellnr. 1028
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Albrecht von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, den Novalzehnten zu Schönbronn betr.
- 5b Zehntstreitigkeit;
Mitte Aug. 1574 fielen rund dreißig bewaffnete Untertanen des bekl. Markgrafen nach Schönbronn ein und pfändeten aus der Scheune des kl. Zehntsammlers Kilian Hopf 45 Garben Wintergetreide.
Kl. Vormünder sehen darin einen Versuch der Gegenseite, sie aus dem alleinigen Besitz des Novalzehnts auf der ganzen Gemarkung Schönbronns zu verdrängen: anders als der Fruchtzehnt dort, der kl. Grafenhaus sowie dem Chorherrenstift zu St. Gumbert in Ansbach jeweils nur von einem Teil der Gemarkung zustehe, gebühre der Zehnt von allen Neubrüchen ausschließlich der kl. Familie. Bekl. Markgraf beansprucht dagegen auch den Novalzehnt vom stiftischen Zehntrevier: erst der derzeitige kl. Amtmann zu Schillingsfürst, Johann Jakob Kröll, versuche, dem Stift unter dem Anschein der kl. hohen Obrigkeit den Novalzehnten zu Schönbronn sowie zu Traisdorf, Stilzendorf, Wohnbach (im Akt: Wanbach) und Sengelhof streitig zu machen und durch seine Zehntbeständer einziehen zu lassen; die fraischliche Obrigkeit dort gebühre jedoch den markgräflichen Ämtern Colmberg und Leutershausen.

- 6 1. RKG 1574–1587
8 1,5 cm

5044

- 1 H 698 rot Bestellnr. 1029
2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Albrecht von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
(Dr. Marsilius) Bergner (1587)
4b Dr. Johann Grönberger (1570)
5a secundum mandatum der Pfändung, die hinweggeführte Haferfrucht betr. (auch: den Novalzehnten zu Schönbronn betr.)
5b Zehntstreitigkeit;
Mitte Sept. 1574 fielen vier Reisige und rund vierzig bewaffnete Untertanen des bekl. Markgrafen nach Schönbronn ein und pfändeten aus der Scheune des kl. Zehntsammlers Kilian Hopf fast zwei Schober Hafer.
Beide Parteien wiederholen die in der ersten Mandatssache (vgl. Bestellnr. 1028) vorgebrachten Argumente.
6 1. RKG 1574–1587 (1574–1578)

5045

- 1 H 4908 Bestellnr. 6867
2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, seine Räte zu Ansbach sowie Friedrich Weber, markgräflich brandenburgischer Kastner zu Colmberg
4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
Dr. Marsilius Bergner (1586)
4b Dr. Johann Grönberger (1570)

- 5a mandatum, des hohenlohischen Mesners zu Gastenfelden Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Mesnerbestellung zu Gastenfelden;
 Mitbekl. Kastner fiel Anfang 1579 mit rund 200 Bewaffneten nach Gastenfelden ein, ließ die Habe des Mesners Veit Hermann aus dem Mesnerhaus schaffen und diesen gefangen nach Colmberg bringen.
 Kl. Vormünder sehen darin einen Versuch der bekl. Partei, sich die Obrigkeit über das Mesnerhaus sowie die Bestellung des Mesners anzueignen. Bekl. Markgraf gibt an: Gastenfelden gehöre mit der hohen Obrigkeit ins Amt Colmberg; als Filiale Leutershausens stehe dem Markgrafen dort das Patronatsrecht zu und damit die Verordnung der Heiligenpfleger, die Abhörnung der Heiligenrechnungen und die Bestellung des Mesners; Endres Gering sei von bekl. Seite im März 1577 als Mesner eingesetzt, im Juni 1577 aber vom kl. Amtmann zu Schillingsfürst, Johann Jakob Kröll, aus dem Amt verdrängt und durch einen dafür untauglichen Bauern ersetzt worden. Kl. Vormünder erwidern: Gastenfelden gehöre ins Amt Schillingsfürst und unterstehe dessen hoher, mittlerer und niederer Obrigkeit; das markgräfliche Patronatsrecht bedinge keinerlei Obrigkeit; die Verordnung der Heiligenpfleger und die Abhörnung der Heiligenrechnungen nähmen beide Seiten gemeinsam vor; der Mesner werde von der Gemeinde gewählt, habe dann in Schillingsfürst zu huldigen und sei auch dorthin gült-, steuer-, gericht- und vogtbar.
 Am 6. Apr. 1579 und 21. Okt. 1588 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1579–1592 (1579–1598)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 26. Mai 1590) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1590 (fol. 28r ff.); hohenlohischer Kommissionsrotulus (Nr. 21) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1589 (fol. 54r ff., 238r ff.)
- 8 10 cm

5046

- 1 H 4907 Bestellnr. 6866
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, seine Räte zu Ansbach sowie Hans Weiß, markgräflich brandenburgischer Vogt zu Leutershausen
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
 Dr. Marsilius Bergner (1586);
 Lic. Peter Paul Steurnagel (1605)

- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum, Veit Vogtmanns Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Eckartsweiler;
Veit Vogtmann, kl. Untertan zu Eckartsweiler, hatte in einem zu seinem Gut gehörigen Häuschen eine Witwe gegen Hauszins als Hausgenossin aufgenommen. Dort kam für kurze Zeit heimlich deren ledige Tochter unter, die im Markgraftum gedient hatte, von ihrem Dienstherrn geschwängert und des Landes verwiesen worden war, und brachte ihr Kind zur Welt. Obwohl Vogtmann sie alsbald fortschickte, wurde er im Dez. 1578 vom mitbekl. Vogt gefangengenommen, eine Nacht in Leutershausen festgehalten und zur Zahlung des Fangguldens und der Atzungskosten genötigt.
Kl. Vormünder sehen darin einen Versuch der bekl. Partei, sich Obrigkeitsrechte zu Eckartsweiler anzumaßen: kl. Familie stehe über ihre ins Amt Schillingsfürst gehörigen Güter zu Eckartsweiler die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit zu. Bekl. Markgraf gibt an: Eckartsweiler, wo kl. Grafenhaus lediglich etliche Zinsgüter besitze, gehöre mit der hohen und niederen Obrigkeit der Vogtei Leutershausen und dem Kastenamt Colmberg an; die Beherbergung einer des Landes verwiesenen Missetäterin sei eine malefizische Sache, die nicht der Pfändungskonstitution unterliege.
Am 6. Apr. 1579, 21. Aug. 1579 und 26. Febr. 1580 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1579–1622 (1579–1605)
- 7 Hohenlohischer Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1584 (fol. 45r ff.);
brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 16) enthält: Protokoll der Inaugenscheinahme 1585 mit Malereid des Thomas Bitterer, Bürgers zu Ansbach, sowie koloriertem Plan des Gebiets zwischen Leutershausen, Aurach, Schillingsfürst, Rothenburg und Colmberg; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1585
- 8 11 cm

5047

- 1 H 694 rot (?) Bestellnr. 1027/I–III
- 2 Gräfin Anna von Hohenlohe-Neuenstein, geb. Gräfin von Solms-Laubach, und Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein auch als Vormünder der Brüder Philipp und Friedrich von Hohenlohe-Neuenstein, Witwe und Söhne des Grafen Ludwig Casimir von *H o h e n l o h e* - Neuenstein, sowie Hans Georg von Berlichingen zu Schrozberg, Michelbach und Jagsthausen als Inhaber von Schloß und Dorf Schrozberg (Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein und Hans Georg von Berlichingen Kl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Bekl. 1. Instanz)

- 4a Lic. Philipp Seiblin (1562);
Dr. Christoph Reiffsteck (1571);
Dr. Johann Jakob Kremer (1587)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a appellatio
- 5b Jagdrechts- und Wildbannstreitigkeit;
Gegenstand in 1. Instanz: Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein und Hans Georg von Berlichingen als Inhaber des vom Reich zu Lehen rührenden Schlosses und Dorfes Schrozberg kamen im Okt. 1566 beim Hochmeisteramtsadministrator des Deutschen Ordens, Georg Hund von Wenkheim, als kaiserlichem Kommissar wegen Störung ihrer Jagdgerechtigkeit samt hohem und niederem Wildbann in den angrenzenden Waldungen gegen bekl. Markgrafen ein: dieser habe seine Diener zu Lindlein und Kälberbach jagen und einen berlichingischen Knecht beim Waidwerk festnehmen lassen. Bekl. Markgraf gab an: mit dem Erwerb des Amtes Werdeck mit dem zugehörigen Blaufelden (im Akt: Plofelden) sei auch der Wildbann bis hin nach Lentersweiler, Erpfersweiler, Kottmannsweiler, Kälberbach, Lindlein und Schmalfelden in den Besitz seiner Familie gelangt; ein früherer Kastner zu Werdeck, Michael Brenner, habe allerdings wegen einer Schuld von 500 fl geduldet, daß Hans Georg von Berlichingen dort auf die Jagd gegangen sei. Nach Einvernahme von Zeugen sprach das deutschmeisterische Hofgericht zu Mergentheim Mitte 1579 dem bekl. Markgrafen das alleinige Jagdrecht im „Kastnerbirkach“, im „Blaufelder Birkach“, im Birkach zwischen Blaufelden und Lentersweiler, auf der „Greifenwiese“, im „Kolholz“ sowie zu Saalbach, Emmertsbühl und Wiesenbach, kl. Partei dagegen das alleinige Waidwerk zu Kälberbach zu, während ihnen im „Rugholz“, zu Lindlein, Niederweiler und Naicha (im Akt zumeist: Neychheim) ein Mitjagdrecht eingeräumt wurde. Kl. Inhaber des Schlosses und Dorfs Schrozberg bezeichnen das Urteil als widersprüchlich, da es ihnen die Jagd in nahe gelegenen Wäldern vorenthalte, in entfernteren Gehölzen aber zuerkenne.
- 6 1. Georg Hund von Wenkheim bzw. Heinrich von Bobenhausen, Administratoren des Hochmeistertums in Preußen und Meister des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, als kaiserliche Kommissare sowie deren Hofrichter und Räte zu Mergentheim als subdelegierte Richter 1566
2. RKG (1579–1590)
- 7 Vorakten (Q 7, 8^a) enthalten
- in Teil I (Q 7): Kaufvertrag zwischen Landgraf Johann von Leuchtenberg sowie den Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg über Crailsheim und Werdeck mit Zugehörungen 1399 (einmal fälschlich: 1329) sowie Vertrag zwischen Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch im Namen seines mitregierenden Bruders Georg sowie den Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe wegen des Wildbanns

zwischen Werdeck und Langenburg 1518, vidimiert vom kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1572 bzw. 1575;

- in Teil 2 (Q 8^a) außerdem: Zeugenaussagen vor von bekl. sowie kl. Partei beantragten Kommissionen 1567; Protokoll der Inaugenscheinnahme des strittigen Jagdgebiets in Gegenwart des Malers Georg Wechinger aus Dinkelsbühl 1569;

Plan des Wilhelm Besserer, Bürgers und Ratsverwandten zu Speyer, vom Gebiet zwischen Wiesenbach, Blaufelden, Lentersweiler, Kälberbach, Schrozberg und Wolfskreut 1589 (Q 17; jetzt: PISlg 8151^a; vgl. Krausen Nr. 172) sowie Protokoll einer weiteren Inaugenscheinnahme durch eine kaiserliche Kommission 1589 mit Malereid Besserers (Q 18)

8 32 cm; SpPr fehlt

5048

- 1 H 4909 Bestellnr. 6868
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie seine Räte zu Ansbach
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum, Leonhard Reichlins gefängliches Einziehen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Neureuth (im Akt auch: Neureuth);
Peter Thurner und der Feldknecht Leonhard Reichlin, kl. Untertanen zu Neureuth, nahmen zwei von einem gewilderten Hirschen liegengelassene Läufe an sich und verzehrten sie. Im Sept. 1581 fiel der markgräflich brandenburgische Forstknecht zu Oberndorf mit vier Bewaffneten auf Befehl der bekl. Partei nach Neureuth ein und schaffte Reichlin gefangen nach Leutershausen, während er nach dem abwesenden Thurner vergeblich fahnden ließ.
Kl. Vormünder geben an, sie besäßen in dem zum Amt Schillingsfürst gehörigen Weiler Neureuth die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit und seien allein zur Festnahme und Bestrafung verdächtiger Personen befugt. Bekl. Markgraf behauptet: Neureuth unterstehe seiner hohen Obrigkeit; Thurner sei der Wilderei und damit einer Malefiztat verdächtig; die Pfändungskonstitution sei daher nicht berührt.
Mitte 1582 ergeht offenbar ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1580–1599 (1580–1600)
- 7 Hohenlohischer Kommissionsrotulus (Nr. 21) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1593 (fol. 40r ff.); brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 22) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1594 (fol. 55r ff.)
- 8 9 cm

5049

- 1 H 4910 Bestellnr. 6869
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, dessen Statthalter und Räte zu Ansbach sowie Gabriel Müller und Hans Arnold, markgräfllich brandenburgischer Kastner bzw. Vogt zu Colmberg
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum, den Einfall zu Neuweiler betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Neuweiler;
Bekl. Partei ließ im Mai 1581 den kl. Untertan Melchior Kremer gen. Riemenstecher in Neuweiler durch etliche Bewaffnete festnehmen, weil er verdächtige Personen beherbergt habe.
Kl. Vormünder sehen darin eine Störung ihrer hohen malefizischen Obrigkeit in dem zum Amt Schillingsfürst gehörigen Ort Neuweiler, insbesondere ihres Rechts, Verdächtige zu ergreifen und zu bestrafen. Bekl. Markgraf erwidert: die hohe Obrigkeit um Schillingsfürst stehe den markgräflichen Ämtern Colmberg und Leutershausen zu; im Apr. 1581 habe der zu Leutershausen in Haft befindliche, peinlich befragte und des Diebstahls geständige Ludwig Pflueger angegeben, von Kremer beherbergt worden zu sein; die mitbekl. Beamten hätten daraufhin dessen Festnahme befohlen; es liege daher eine Malefizsache vor, die Pfändungskonstitution sei nicht anwendbar.
Am 7. Jan. 1583 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1581–1590 (1581–1589)
- 8 1,5 cm

5050

- 1 H 4911 Bestellnr. 6870
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *Hohenlohe*-Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie dessen Statthalter und Räte zu Ansbach
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a citatio (in causa) turbatae possessionis, den Einfall in Hans Beyers Behausung (zu Schorndorf) betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Schorndorf;
Ende 1581 fielen auf Befehl des Colmberger Amtmanns Joachim von Seckendorff bewaffnete markgräfl. brandenburgische Untertanen aus Buch nach Schorndorf ein und verlangten vom kl. Untertan Hans Beyer die Auslieferung eines von ihm beherbergten Landfahrers. Auf Beyers Angabe hin, daß sich der Gesuchte derzeit nicht bei ihm aufhalte, erzwangen sie die Öffnung des Hauses und durchsuchten es vergeblich.
Kl. Vormünder sehen darin eine Störung ihrer hohen, mittleren und niederen Obrigkeit über ihre ins Amt Schillingsfürst gehörigen Untertanen im Weiler Schorndorf. Bekl. Markgraf gibt an, die strittige Obrigkeit zu Gastenfelden, Schönbronn, Geslau, Brunst und anderen umliegenden Dörfern und Weilern sei vor Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter anhängig. In der Hauptsache bringt er vor, die hohe und niedere Obrigkeit in den Orten um Schillingsfürst stehe den markgräfl. Ämtern Colmberg und Leutershausen zu.
- 6 1. RKG 1582–1595 (1582–1587)

5051

- 1 H 4912 Bestellnr. 6871
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *Hohenlohe*-Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, dessen Statthalter und Räte zu Ansbach sowie Hans Arnold, markgräfllich brandenburgischer Vogt zu Colmburg
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum, Hans Kraußen gefängliches Einziehen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Morlitzwinden (im Akt: Merolzwinden);
Bekl. Partei ließ im Febr. 1583 Hans Krauß, Hausgenossen des kl. Untertans Peter Ott zu Morlitzwinden, wegen Wilderns durch etliche Bewaffnete festnehmen und gefangen nach Leutershausen schaffen.
Kl. Vormünder sehen darin eine Störung ihrer hohen und niederen Obrigkeit im zum Amt Schillingsfürst gehörigen Weiler Morlitzwinden. Bekl. Markgraf gibt an, die strittige Obrigkeit zu Gastenfelden, Schönbronn, Geslau, Brunst und anderen umliegenden Dörfern und Weilern sei vor Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter anhängig. In der Hauptsache führt er an: die hohe Obrigkeit um Schillingsfürst stehe den markgräflichen Ämtern Colmburg und Leutershausen zu; Krauß sei von einem zu Leutershausen in Haft befindlichen, der Wilderei geständigen kl. Untertan aus Neureuth (im Akt: Neugereut) des Wildbretschießens bezichtigt und deshalb festgenommen worden; es liege daher eine Malefizsache vor, die Pfändungskonstitution sei nicht anwendbar.
- 6 1. RKG 1583–1595
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 16. Sept. 1595) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1595 (fol. 49r ff.)
- 8 6 cm

5052

- 1 H 4914 Bestellnr. 6873
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, und Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *Hohenlohe* - Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, dessen Statthalter und Räte zu Ansbach sowie Hans Weiß, markgräfllich brandenburgischer Vogt und Oberforstmeister zu Leutershausen
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)

- 5a mandatum der Pfändung, des Hirten zu Eckartsweiler abgenötigte Gelübde betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Eckartsweiler;
Mitbekl. Vogt ließ Ende Mai 1585 den Hirten Stoffel Rebelein aus Eckartsweiler nach Leutershausen laden und nötigte ihn dort unter Haftandrohung, bekl. Markgrafen Gehorsam zu geloben, sich dem Leutershausener Gerichtszwang zu unterwerfen und eine jährliche Vogtgeldzahlung zuzusagen.
Kl. Vormünder sehen darin eine Störung ihrer hohen, mittleren und niederen Obrigkeit über ihre dem Amt Schillingsfürst zugehörigen Güter und Untertanen zu Eckartsweiler: das Hirtenhaus stehe auf kl. Grund und Boden, der Hirte sei vogt- und gerichtbarer kl. Untertan. Bekl. Markgraf wendet ein: Eckartsweiler, wo kl. Familie lediglich etliche Zinsgüter besäßen, gehöre mit der hohen, niederen und vogteilichen Obrigkeit der Vogtei Leutershausen und dem Kastenamt Colmberg an; auch die Hirtenstabvergabe stehe dem Markgraftum zu; weil der kl. Amtmann zu Schillingsfürst, Johann Jakob Kröll, vom Hirten 25 Pfennig Steuer erhoben habe, sei dieser vorgeladen und an seine Pflichten erinnert worden.
- 6 1. RKG (1585–1589)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

5053

- 1 H 4913 Bestellnr. 6872
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter des Mündels, und Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein als Vormünder des Sohnes des Grafen Eberhard von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, dessen Statthalter und Räte zu Ansbach sowie Gabriel Müller, markgräfllich brandenburgischer Kastner zu Colmberg
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1572);
Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, Thomas Appolts Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Neuweiler;
Mitbekl. Kastner fiel im Aug. 1585 mit rund 25 Bewaffneten nach Neuweiler ein und schaffte den kl. Untertan Thomas Appolt gefangen nach Colmberg, weil er Diebe und andere verdächtige Personen beherbergt habe.
Kl. Vormünder sehen darin eine Störung ihrer hohen malefizischen Obrigkeit in dem zum Amt Schillingsfürst gehörigen Ort Neuweiler, insbesondere ihres Rechts, Verdächtige zu ergreifen und zu bestrafen.

Das Verfahren wird einem in ähnlicher Sache anhängigen Mandatsprozeß (vgl. Bestellnr. 6869) zugewiesen.

- 6 1. RKG 1585–1588

5054

- 1 H 4916 Bestellnr. 6874

2 Graf Georg Friedrich von *H o h e n l o h e* - Waldenburg

3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Hans von Lichtenstein und Wolf Wilhelm von Knöringen, markgräfllich brandenburgische Amtleute zu Crailsheim und Feuchtwangen

4a Dr. Marsilius Bergner (1586)

4b Dr. Johann Grönberger (1570)

5a mandatum der Pfändung, Endres Schuh zu Kühnhard und den Einfall zu Schnelldorf betr.

5b Auseinandersetzung um hohe Obrigkeit zu Kühnhard;
Ende Sept. 1586 unternahmen mitbekl. Amtmänner von Feuchtwangen und Crailsheim aus bewaffnete Einfälle nach Schnelldorf und ließen ein Haus sowie die nahe dem Dorf gelegene Mühle – ohne Erfolg – nach einem Hausgenossen und dem Müller durchsuchen, die einem – mittlerweile zu Feuchtwangen hingerichteten – Wilderer laut dessen Aussage Unterschlupf gewährt hatten. Anfang Okt. 1586 nahmen bewaffnete markgräfliche Untertanen aus Crailsheim zu Kühnhard den kl. Untertan Endres Schuh und den gemeinen Feldknecht gefangen, weil sie der Wilderei verdächtige Personen beherbergt haben sollten.

Kl. Graf sieht darin eine Störung seiner hohen malefizischen Obrigkeit über seine dem Amt Schillingsfürst zugehörigen Untertanen zu Schnelldorf und Kühnhard, insbesondere seines Rechts, Verdächtige zu ergreifen und zu bestrafen. Bekl. Partei erwidert: Wilderer und deren Helfer seien Malefiztäter, die Pfändungskonstitution sei daher nicht anwendbar. In der Hauptsache bringt sie vor: eine Störung der kl. Obrigkeit zu Schnelldorf sei nicht beabsichtigt gewesen; Kühnhard aber liege im markgräflichen Kastenamt Bemberg, dessen hoher Obrigkeit auch die vier kl. Güter dort unterworfen seien; zudem hätten die kl. Vormünder wegen Kirchweih und Weinausschank sowie hoher, mittlerer und niederer Obrigkeit zu Kühnhard bereits vor dem herzoglich württembergischen Hofgericht zu Stuttgart als Austrägalinstanz geklagt.

Am 10. Juni 1589 und 18. Aug. 1590 ergehen Paritorialurteile.

- 6 1. RKG 1587–1597 (1587–1593)

- 7 Petition der Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von
Tübingen, und des Grafen Albrecht von Hohenlohe-Neuenstein als kl. Vor-
mündern an Herzog (Ludwig) von Württemberg (1569) (Q 13)
- 8 2 cm

5055

- 1 H 4917 Bestellnr. 6875
- 2 Graf Georg Friedrich von *H o h e n l o h e* - Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Branden-
burg-Kulmbach sowie Johann Baptist Holl, markgräfl. brandenburgischer
Vogt zu Feuchtwangen
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, den nächtlichen Einfall nach Waldhausen und
anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die niedere und vogteiliche Obrigkeit zu Waldhausen;
Ende 1589 fiel mit bekl. Vogt mit etlichen Bewaffneten nach Waldhausen ein
und schaffte den Hirten Georg Bayer gefangen nach Feuchtwangen, weil
dieser die markgräfl. brandenburgischen Untertanen zu Binsenweiler abge-
kauften Rindshäute nicht bezahlen konnte. Bayer mußte die bei der Gefangen-
nahme angefallenen Zehrungskosten, das Büttelgeld und die Haftkosten
bezahlen sowie eine Urfehde schwören.
Kl. Graf sieht darin eine Störung seiner niederen und vogteilichen Obrigkeit
über seine ins Amt Schillingsfürst gehörigen Güter und Untertanen zu Wald-
hausen, insbesondere über die umliegenden Hirtenhäuser. Bekl. Markgraf
behauptet, die Pfändung sei ohne sein Wissen und seinen Befehl erfolgt.
Mit Urteil vom 8. März 1591 erlegt das RKG dem kl. Grafen den Nachweis
auf, daß bekl. Markgraf die Pfändung angeordnet oder nachträglich gut-
geheißen habe. Am 23. Aug. 1591 wird das ergangene Mandat kassiert.
- 6 1. RKG 1590–1593 (1590–1592)
- 7 Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 13)

5056

- 1 H 699 rot Bestellnr. 1030
- 2 Graf Georg Friedrich von *H o h e n l o h e* - Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Branden-
burg-Kulmbach
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1586)

- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a *citatio et inhibitio super litigiosa possessione* (das Jagen um Neuweiler, Faulenberg und Leipoldsberg betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
 Bekl. Markgraf ließ durch seine Jäger und Wildmeister im Juni 1590 an drei angeblichen Lachbäumen (mit Grenzmarkfunktion) bei Neuweiler und Faulenberg Bleche mit markgräflichem Zeichen anbringen – ein zweites und drittes Mal nach deren Abnahme durch kl. Seite im Okt. und Nov. 1590, im Juli 1590 auf der Gemarkung Faulenbergs Halbtücher (Jagdtücher geringerer Höhe) spannen und Hunde streifen sowie im Okt. 1590 im „Sulzer Holz“ Wildzeug aufrichten und durch seinen Verwalter zu Sulz, Christoph Walz, und zahlreiche Bewaffnete eine geplante kl. Jagd unterbinden.
 Kl. Graf sieht sich im Besitz der Jagdgerechtigkeit im „Mörlich“ und im „Summerlutzen Hölzlein“ bei Neuweiler sowie im „Sulzer Holz“ nahe Leipoldsberg (im Akt zumeist: Leiblinsberg) gestört und wendet sich ans RKG, das beiden Parteien weitere Übergriffe verbietet. Bekl. Markgraf gibt an: Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach habe Graf Wolfgang von Hohenlohe 1523 die Jagd in der Gegend um Schillingsfürst eingeräumt, nämlich von Ziegelhaus (im Akt: Ziegelhof) über Schorndorf, Traisdorf, Gastenfelden und Faulenberg, den „Seelensteig“ entlang bis zum „Teufelstein“ und weiter zum „Eichelberg“, über Gailnau (wohl Untergailnau), Erzberg, Mittelstetten und Dombühl zurück nach Ziegelhaus, wobei aber die von der Gegenseite beanspruchten Gehölze ausgenommen gewesen seien; kl. Diener hätten nicht nur die Bleche gewaltsam abgerissen, sondern auch den Jäger zu Sulz verletzt, den markgräflichen Jägermeister bedroht und einen bewaffneten Einfall ins Markgraftum vorbereitet.
 Mit Urteil vom 23. Sept. 1594 wird dem kl. Grafen der Besitz der Jagdgerechtigkeit in den drei fraglichen Gehölzen zuerkannt.
- 6 1. RKG 1591–1610 (1591–1595)
- 7 Bewilligung Markgraf Kasimirs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch im Namen seines mitregierenden Bruders Georg für Graf Wolfgang von Hohenlohe hinsichtlich der Jagd in den Gehölzen um Schillingsfürst 1523 (Q 6) sowie zugehöriger Revers der Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe, Gebrüder, als dessen Vormünder 1523 (Q 16); hohenlohischer Kommissionsrotulus (Q 12) enthält: Malereid des Peter Völcker, Bürgers zu Schwäbisch Hall (fol. 43v f.); Protokoll der Inaugenscheinnahme des Gebiets um Schillingsfürst 1591 (fol. 44r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1591 (fol. 46r ff.); Plan des Gebietes Gastenfelden, Sulz, Dombühl und Faulenberg (jetzt: PISlg 9647; vgl. Krausen Nr. 174);
 brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 15) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme des Gebiets um Schillingsfürst 1592 (fol. 5r ff.); kolorierter Plan des markgräflich brandenburgischen Hofmalers Meister Thomas (Bitterer) vom Gebiet zwischen Rothenburg, Hagenau, Brunst, Sulz, Dombühl und

Schillingsfürst (jetzt: PISlg 9660; vgl. Krausen Nr. 185); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1592 (separat paginiert: fol. 1r ff.);

8 6,5 cm

5057

- 1 H 4919 Bestellnr. 6876
- 2 Graf Georg Friedrich von *Hohenlohe* - Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Gabriel Müller und Hans Mögel, markgräfl. brandenburgischer Kastner bzw. Vogt zu Colmberg
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, den gefänglich hinweggeführten Hirten zu Schönbronn betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Schönbronn;
 Kl. Graf ließ eine des Diebstahls verdächtige Person zu Schönbronn festnehmen und zu Schillingsfürst bestrafen. Im Gegenzug fielen mitbekl. Beamte Ende 1590 mit einer größeren Zahl von Bewaffneten nach Schönbronn ein, nahmen den Hirten gefangen und suchten nach dem Schultheiß vergeblich in dessen Haus.
 Kl. Graf sieht darin eine Störung seiner hohen malefizischen Obrigkeit in dem zum Amt Schillingsfürst gehörigen Ort Schönbronn, insbesondere seines Rechts, Verdächtige zu ergreifen und zu bestrafen. Bekl. Partei wirft dem Hirten vor, den zugrunde liegenden Fraischfall zu Schillingsfürst statt zu Colmberg angezeigt zu haben, weshalb er zur Wahrung der markgräfl. Obrigkeit über Schönbronn für einen Tag in Haft genommen worden sei: die Frage der fraischlichen Obrigkeit zu Schönbronn sei am herzoglich württembergischen Hofgericht zu Stuttgart anhängig und solle dorthin verwiesen werden.
 Am 7. Sept. 1593 gibt das RKG dem markgräfl. Remissionsbegehren statt.
- 6 1. RKG 1591–1596 (1591–1593)

5058

- 1 H 700 rot Bestellnr. 1616
- 2 Graf Georg Friedrich von *Hohenlohe* - Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Christoph Walz, markgräfl. brandenburgischer Verwalter zu Sulz

- 4a Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum (der Pfändung), die gefangenen hohenlohischen Förster im Amt Schillingsfürst betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Anlage eines Wildzauns;
Mitbekl. Verwalter, der die Wiederaufrichtung des von kl. Seite niedergelegten markgräflichen Wildzauns (vgl. Bestellnr. 1617) leitete, ließ Anfang März 1592 die beiden den kl. Protest übermittelnden Forstmeister Veit Dieterich und Hans Eiff nahe Schorndorf gefangennehmen und über Sulz nach Leutershausen schaffen. Der kl. Untertan Georg Heim aus Traisdorf kam wegen Unmutsäußerungen über den Wildzaun in Haft.
Kl. Graf betrachtet die Errichtung des Wildzauns als unzulässigen Eingriff in seine Jagd- und Wildbanngerechtigkeit.
Am 11. Apr. 1595 ergeht ein Paritorialurteil. Zugleich wird den beiden Förstern und dem kl. Untertan erlaubt, die geltend gemachten Schäden und Unkosten durch ihren Eid zu erhärten. Hinsichtlich des Wildzauns vergleichen sich beide Seiten Ende Okt. 1596.
- 6 1. RKG 1592–1595 (1592–1596)
- 7 Verzeichnis der den Förstern Veit Dieterich und Hans Eiff zu Frankenheim (im Akt: Frankenau) und dem Untertan Georg Heim zu Traisdorf durch Gefangennahme und Haft zu Sulz und Leutershausen entstandenen Unkosten (Q 9);
Verzeichnis der dem kl. Untertan Endres Schuh zu Kühnhard wegen seiner Haft zu Crailsheim (vgl. Bestellnr. 6874) erstatteten Unkosten 1589 (Q 10);
Auszug aus Vergleich beider Parteien 1596 (Prod. vom 2. Dez. 1596)

5059

- 1 H 701 rot Bestellnr. 1617
- 2 Graf Georg Friedrich von *H o h e n l o h e* - Waldenburg
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1586)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum s. c., den Wildzaun betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Anlage eines Wildzauns;
Bekl. Markgraf ließ im Herbst 1591 oberhalb des Amtes Schillingsfürst einen mit Einsprünge (unterschiedlich hohe Aufschüttungen auf beiden Seiten des Zauns, die dessen Überquerung in nur einer Richtung ermöglichen) und Fallen versehenen Wildzaun errichten. Da Beschwerden wirkungslos blieben, ordnete kl. Graf die Niederlegung des Zauns im Bereich seines Wildbanns an, wie

es Bürgermeister und Rat zu Rothenburg im Bereich ihrer Obrigkeit taten (vgl. Bestellnr. 10995). Anfang März 1592 stellten rund 800 markgräfliche Untertanen den Wildzaun auf Befehl des bekl. Markgrafen wieder her, wobei sie im kl. „Langen First“ über hundert Stämme fällten.

Kl. Graf sieht durch diesen Wildzaun Güter seiner Untertanen zerteilt und deren Nutzung eingeschränkt, den Viehtrieb behindert, den freien Verkehr auf Land- und Waldstraßen gehemmt und den Wildwechsel in sein Jagdrevier unterbunden. Bekl. Markgraf entgegnet: der Wildzaun bezwecke, angrenzende Herrschaften vor Schäden durch das in den markgräflichen Wäldern reichlich vorhandene Wild zu schützen; er verlaufe vollständig innerhalb des dem Burggraftum Nürnberg zugehörigen Wildbanns; das Amt Schillingsfürst, dem dank Bewilligung der Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach seit 1523 ein eng begrenzter Wildbann zustehe (vgl. Bestellnr. 1030), sei nur im Bereich zwischen Ulrichshausen und Gastenfelden vom Zaun betroffen; kl. Graf habe als erster zu Gewaltmaßnahmen gegriffen und deshalb die Wegnahme von Holz aus seinen Wäldern verursacht.

Mit Urteil vom 10. Jan. 1595 wird dem kl. Grafen der Nachweis auferlegt, daß der Wildzaun zum überwiegenden Teil auf kl. Territorium errichtet worden sei und die behaupteten schädlichen Auswirkungen zeitige. Ende Okt. 1596 erklärte kl. Graf sein Einverständnis, daß der Zaun zu Lebzeiten des bekl. Markgrafen, seines Taufpaten, bestehen bleiben könne.

- 6 1. RKG 1592–1595 (1592–1596)
- 7 Notariatsinstrument 1595 mit Supplik der kl. Untertanen zu Schorndorf, Neureuth (im Akt: Neuengereut), Brunst, Eichholz, Gastenfelden, Morlitzwinden (im Akt: Merolzwinden), Altengreuth (im Akt: Altengereut), Schwand, Eckartsweiler, Traisdorf, Schönbronn und Faulenberg (Q 18); Bericht des Amtmanns Günther von Wehrn und des Amtsschreibers Peter Zehender zu Schillingsfürst sowie der Forstmeister Veit Dieterich und Hans Eiff zu Frankenheim (im Akt: Frankenu) über vom Wildzaun betroffene kl. Untertanen und Güter 1595 (Q 19); Notariatsinstrument über die Besichtigung des Wildzauns auf markgräflichen Befehl 1596 (Prod. vom 12. Febr. 1596); Auszug aus Vergleich beider Parteien 1596 (Prod. vom 17. Nov. 1596)
- 8 3,5 cm

5060

- 1 H 702 rot Bestellnr. 1032
- 2 Grafen Wolfgang von *H o h e n l o h e* - Neuenstein und Philipp von Hohenlohe-Langenburg, Lieutenant General über Holland, Seeland, Westfriesland, Bommeler- und Tielerwaard (im Akt: Pommeler- und Thilerwerth), Gebrüder, sowie Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1594);
Dr. Marsilius Bergner (1594)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a citatio super protracta iustitia, das wirsbergische heimgefallene Lehen betr.
- 5b Abtretung eines heimgefallenen Lehens;
Wolf Ernst von Wirsberg besaß wie danach sein Sohn Georg Friedrich von Wirsberg ein gräflich hohenlohisches Mannlehen zu Bergtheim (im Akt: Bergen bei Oberhöchstädt), nämlich den halben Bauhof samt zweier Güter, ohne es von Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein als Ältestem und Lehenadministrator des Hauses Hohenlohe zu Lehen empfangen zu haben. Kl. Grafen betrachteten das Lehen als heimgefallen, ersuchten bekl. Markgrafen als Landesherrn bereits vor dem Tod des Georg Friedrich von Wirsberg ohne Leibeserben im Apr. 1592, die Einziehung der Güter zu gestatten, und erwirkten schließlich Promotoriales des RKG, die ebenso ohne Erfolg blieben wie die Aufforderung, Austrägalrichter vorzuschlagen.
Kl. Grafen wenden sich wegen Rechtsverzögerung ans RKG. Bekl. Markgraf bringt vor: er habe Wolf Ernst von Wirsberg 10.000 Guldentaler gegen Verschreibung der Nutzungen aller Eigen- und Lehengüter vorgestreckt; die fraglichen Güter zu Bergtheim seien ihm bis zur Tilgung des Darlehens eingeräumt worden, während der behauptete Lehenheimfall bis zum Ableben des Georg Friedrich von Wirsberg nie gerichtlich ausgesprochen worden sei; die Nutzungen des Todesjahres hätten ihm kraft Verschreibung ebenfalls zugestanden; die Herausgabe des Lehens sei durch einen von (Agnes) von Wirsberg, der Witwe des Wolf Ernst von Wirsberg, gegen kl. Grafen am RKG angestregten Prozeß (vgl. Bestellnr. 13996) zusätzlich verzögert worden, in dessen Verlauf den kl. Grafen auferlegt worden sei, der Witwe bestimmte Güter, insbesondere Rauschenberg, zu überlassen; im Mai 1594 sei die Übergabe des Lehens an kl. Grafen schließlich erfolgt.
- 6 1. RKG 1594–1606 (1594–1598)
- 7 Auszug aus Instrumentum renovationis hinsichtlich des kleinen Waidwerks und Vogelfangs zu Bergtheim 1589 (Q 16f);
Lehenbrief Graf Wolfgangs von Hohenlohe-Neuenstein für Wolf Ernst von Wirsberg zu Gottsfeld, kaiserlichen und markgräflich brandenburgischen Rat, über Güter zu Bergtheim 1585 (Q 20)
- 8 1,5 cm

5061

- 1 H 703 rot (?) Bestellnr. 1031
- 2 Grafen Wolfgang von *H o h e n l o h e* - Neuenstein und Philipp von Hohenlohe-Langenburg, Lieutenant General über Holland, Seeland, Westfriesland, Bommeler- und Tielerwaard (im Akt: Pommeler- und Thilerwerth), Gebrüder
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach und Brandenburg-Kulmbach
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1594)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);
Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594)
- 5a *citatio super protracta iustitia*, die nachbarlichen Irrungen betr.
- 5b Rechtsverzögerung;
Kl. Grafen verständigten sich im Apr. 1589 mit bekl. Markgrafen auf gütliche Verhandlungen über verschiedene Streitpunkte: hinsichtlich der Angelegenheiten, über die keine Einigung zustande kommen sollte, war ein Kompromißverfahren vorgesehen. Dennoch drängten kl. Grafen später vergeblich auf den rechtlichen Austrag der strittigen Punkte.
Kl. Grafen kommen am RKG wegen Rechtsverzögerung ein und erheben Klage
1. wegen Anmaßung der freischlichen Obrigkeit durch bekl. Markgrafen zu Liebesdorf, Raboldshausen, Ober- und Unterrackeltshausen und Saurach (im Akt: Saurhof) im Amt Langenburg, Hessenau, Lenkerstetten, Eichenau, Mistlau, Weckelweiler, Heroldshausen, Elpershofen, Ober- und Niederwinden im Amt Kirchberg, Speckheim, Naicha (im Akt: Neichau), Großbärenweiler, Lindlein, Schmalfelden, Niederweiler und Saalbach (im Akt: Salpen) im Amt Schrozberg, wegen Mißachtung des kl. Anteils an der freischlichen Obrigkeit zu Ebertsbronn im Amt Weikersheim, wegen Beanspruchung der Jurisdiktion in bürgerlichen Sachen zu Naicha, Lindlein und Schmalfelden, wegen Störung im Kirchweihschutz und Ungeldbezug zu Liebesdorf, Lenkerstetten und Schmalfelden, wegen Anmaßung des Hirtenstabs zu Naicha, Lindlein und Schmalfelden sowie wegen Beeinträchtigung der kl. Teilhabe an der Feldscheidung zu Naicha, Großbärenweiler und Saalbach,
 2. wegen Jagdgerechtigkeit, Wildbann und forstlicher Obrigkeit im Amt Langenburg, insbesondere im „Zagelbacher Birkach“, und im ganzen Amt Kirchberg,
 3. wegen des Geleits zu Kirchberg – von und nach Rot, Großaltdorf (im Akt: Altdorf), Vellberg, Dörrmenz und Ruppertshofen – und zu Langenburg – von und nach Unterweiler (im Akt: Zagelbach) und über Michelbach hinaus – sowie von Billingsbach und Raboldshausen nach Wittenweiler,
 4. wegen des markgräflichen Verbots an die Fuhrleute der Ämter Crailsheim, Werdeck und Bemberg, an der kl. Zollstatt Herbsthausen Zoll zu entrichten,

5. wegen der Holzungs- und Weiderechte markgräfllich brandenburgischer Untertanen im „Gilgenbach“ und in anderen Waldungen auf der Rackelthausener Gemarkung sowie der Verbindlichkeit der hohenlohischen Forstordnung auch für diese.
Bekl. Markgraf erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge.
- 6 1. RKG 1594–1609 (1594–1598)
- 7 Hohenlohischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission zur Jagdgerechtigkeit im „Regelshager Birkach“, im „Zagelbacher Birkach“ und in anderen Gehölzen des Amtes Langenburg 1583 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 8,5 cm

5062

- 1 H 704 rot Bestellnr. 1619/I–II
- 2 Graf Georg Friedrich von *H o h e n l o h e* - Schillingsfürst (Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe, Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein und Heinrich von Limpurg-Gaildorf als Vormünder seines Vaters Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg Kl. 1. Instanz)
- 3 Markgräfin Sophia von Brandenburg-Ansbach, geb. Gräfin von Solms-Laubach, Mutter der Mündel, Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth und Graf Friedrich von Solms-Laubach als Vormünder der Söhne Markgraf Joachim Ernsts von *B r a n d e n b u r g* - Ansbach (Friedrich, Albrecht und Christian von Brandenburg-Ansbach) (Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Peter Paul Steurnagel (1617)
- 4b Lic. Johann Schaumberger (1626)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit und den Kirchweihschutz zu Gastenfelden;
Gegenstand in 1. Instanz: 1572 maßte sich Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach durch seine Amtleute zu Colmberg und Leutershausen den Kirchweihschutz zu Gastenfelden bis zum Graben in der Mitte des Dorfes an und ließ Bannwein ausschenken. Gleichzeitig beanspruchten seine Räte zu Ansbach schriftlich die freischliche Obrigkeit über den ganzen Ort. Die hohenlohische Vormundschaft kam bei Markgraf Karl II. von Baden-Durlach, nach dessen Tod Herzog Ludwig von Württemberg als Austrägalrichter folgte, wegen Störung ihrer hohen, mittleren und niederen Obrigkeit samt Kirchweihschutz zu Gastenfelden ein. Markgraf Georg Friedrich betonte die Zugehörigkeit des Ortes zu den brandenburgischen Ämtern Colmberg und Leutershausen und verwies auf eine in dieser

Sache 1551 am RKG ergangene Kommission zur Zeugeneinvernahme (vgl. Bestellnr. 14646). Beide Parteien ließen weitere Zeugenverhöre durchführen. 1629 sprachen die subdelegierten Räte zu Stuttgart kl. Partei zwar die mittlere und niedere Obrigkeit sowie den Kirchweihschutz samt dem Recht zu, Bannwein auszuschicken und Tanzveranstaltungen zu erlauben, wiesen aber die Ansprüche auf die fraischliche Obrigkeit zurück.

Kl. Graf appelliert gegen die Aberkennung der fraischlichen Obrigkeit (vgl. Bestellnr. 1618).

- 6
 1. Markgraf Karl II. von Baden-Durlach 1572 bzw. Herzog Ludwig von Württemberg 1578 als Austrägalrichter sowie deren Kanzler und Räte zur Karlsburg bzw. zu Stuttgart als subdelegierte Richter
 2. RKG 1630–1633
- 7

Vorakt (Prod. vom 14. Nov. 1633) enthält in

 - Teil 1: Auszug aus Schillingsfürster Urbarbuch hinsichtlich der Zent Schillingsfürst 1522 (fol. 166r ff.); Zeugenaussagen vor austrägalgerichtlicher Kommission 1579 (fol. 201r ff.);
 - Teil 2: Zeugenaussagen vor austrägalgerichtlicher Kommission 1579 (fol. 76v ff.); Urfehden mehrerer Einwohner Gastenfeldens 1461 und 1503 (fol. 415v ff.);
 - Teil 3: Lehenbrief Bischof Rudolfs II. von Würzburg für Graf Gottfried von Hohenlohe über Gunzendorf 1492 (fol. 158r ff.); Vergleich zwischen Gräfin Elisabeth von Hohenlohe, geb. Landgräfin von Leuchtenberg, und Apel von Seckendorff vor Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen des Totschlags an einem hohenlohischen Jäger 1511 (fol. 161r ff.); Urfehden von Einwohnern Eckartsweilers, Gunzendorfs, Gastenfeldens und Brunsts 1534–1562 (fol. 164r ff.); Korrespondenz zwischen Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen und Graf Wolfgang von Hohenlohe zur Obrigkeit zu Gastenfelden 1536 (fol. 183r ff.); Protestationsinstrument Markgraf Georg Friedrichs gegen die Wegschaffung der Leiche eines Selbstmörders aus Buch nach Schillingsfürst 1555 (fol. 229r ff.); Strafgeder betreffende Auszüge aus Schillingsfürster Amtsrechnungen 1525–1585 (fol. 405r ff.); Kautio Markgraf Georg Friedrichs aufgrund eines RKG-Urteils bezüglich der Gemeinde Schnelldorf und der Pfarrgüter zu Gastenfelden 1582 (vgl. Bestellnr. 6864) (fol. 415r f.); RKG-Mandat auf Klage von Statthalter und Räten zu Ansbach gegen Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein wegen Gefangennahme eines Totschlägers zu Gastenfelden 1555 (fol. 423r ff.)
- 8

29 cm

5063

- 1 H 709 rot Bestellnr. 1621
- 2 Graf Wolfgang von *H o h e n l o h e* - Neuenstein

- 3 Ernst von *Crailsheim* zu Sommersdorf, Neuhaus und Fröhstockheim
- 4a Dr. Johann Jakob Kremer (1594)
- 4b Lic. Hartmann Cogmann (1593);
Dr. Werner Bontz (1601)
- 5a citatio super denegata seu protracta iustitia
- 5b Rechtsverweigerung;
Hans von Vestenberg verkaufte seine von der Grafschaft Hohenlohe zu Lehen rührenden zwei Drittel vom großen und kleinen Zehnt zu Dietenhofen ohne Wissen und Konsens des kl. Grafen als Lehenadministrators des Grafenhauses an Ernst von Crailsheim. Erst über ein Jahr nach dem Erwerb, im Sept. 1585, ersuchte dieser durch seinen Sohn Friedrich von Crailsheim vergeblich um Belehnung. Nach dem Tod des Verkäufers beanspruchte kl. Graf das Lehen als heimgefallen: Crailsheim als gräflich hohenlohischem Lehenmann sei bekannt gewesen, daß Lehen gemäß dem Lehenrecht der Grafschaft bei Strafe ihres Verlustes ohne lehenherrlichen Konsens nicht geteilt, versetzt oder veräußert werden dürften, zumal wenn sie unmittelbar vor dem Heimfall stünden. Crailsheim zog den Zehnt weiterhin ein und ließ das kl. Ersuchen, Austrägalrichter vorzuschlagen, unbeachtet.
Kl. Graf wendet sich wegen Rechtsverweigerung ans RKG. Bekl. Partei beantragt die Remission des Verfahrens an das adelige Lehengericht der Grafschaft Hohenlohe.
Im Febr. 1604 wird dem RKG mitgeteilt, daß sich beide Seiten verglichen hätten.
- 6 1. RKG 1595–1605 (1595–1603)
- 7 Mandatum de relaxando arresto sowie crailsheimische Conclusiones auf die Klage des Ernst von Crailsheim gegen Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein wegen Arrestanlegung auf den Zehnt zu Dietenhofen 1589 bzw. 1592 (vgl. RKG-Inventar 16, Nr. 585) (Q 16, 17)
- 8 2,5 cm

5064

- 1 H 714 rot Bestellnr. 1626
- 2 Gräfin Dorothea Sophia von *Hohenlohe* - Schillingsfürst, geb. Gräfin von Solms, Witwe, und Graf Moritz Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst auch als Pfleger und Vormünder der Kinder des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst (Georg Adolf, Wilhelm Heinrich, Kraft, Christian, Joachim Albrecht, Ernst Otto, Ludwig Gustav, Ernestina Sophia, Philippina Sophia, Maria Juliana, Charlotta Christina und Louise von Hohenlohe)
- 3 Sämtliche Kreditoren und Interesseprätendenten der Grafschaft *Hohenlohe* - Waldenburg, darunter Hauptmann, Räte und Ausschuß der schwäbi-

schen Ritterschaft, Kanton Kraichgau, sowie Graf Ludwig Eberhard von Hohenlohe-Pfedelbach

- 4a Dr. Lukas Goll (1643);
Dr. Wilhelm Henrich Goll und (subst.) Lic. Ulrich Daniel Kuehorn (1658)
- 4b Dr. Georg Goll (1648);
Dr. Johann Georg von Gulchen (1648)
- 5a *citatio edictalis ad videndum fieri inventarium, separationem, liberationem et respectivam cessionem bonorum*
- 5b Regelung der Verlassenschaft Graf Georg Friedrichs von Hohenlohe-Schillingsfürst;
Antragsteller traten erst nach der Volljährigkeitserklärung Graf Moritz Friedrichs von Hohenlohe-Schillingsfürst Anfang 1641 und der Bestätigung der Vormundschaft über dessen Geschwister Mitte 1641 und – angesichts der Verschuldung der Herrschaft Schillingsfürst – unter ausdrücklichem Inventarrechtsvorbehalt das Erbe des im Sept. 1635 verstorbenen Ehemanns und Vaters an.
Im Aug. 1641 lassen sie Kreditoren und Interessenten vom RKG durch öffentlichen Anschlag zu Wimpfen, Heilbronn und Öhringen zur Vornahme der Nachlaßinventarisierung, der Trennung von Stamm- und Lehengütern einerseits, Eigengütern andererseits, der Ledigmachung der Stamm- und Lehengüter von allen ohne agnatischen Konsens aufgenommenen Schulden sowie zur Abtretung der Eigengüter, soweit zur Befriedigung der väterlichen Gläubiger erforderlich, laden. Im Herbst 1641 wird ein Nachlaßinventar erstellt. Anfang 1648 erscheinen die Antragsteller beim RKG, um die erfolgte Inventarisierung gegen Einwendungen sowie die beabsichtigte Abtrennung und Ledigmachung der Stamm- und Lehengüter und die Abtretung der Eigengüter gegen Behinderungen sicherstellen zu lassen. Die kraichgauische Ritterschaft verweist auf die von ihr anhängig gemachten Mandatsprozesse. Graf Ludwig Eberhard von Hohenlohe-Pfedelbach sieht durch die Antragsteller die Erbeinigung von 1511 und das väterliche Testament verletzt.
- 6 1. RKG 1648–1662 (1648–1660)
- 7 Nachlaßinventar des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst 1641 mit inserierter Erbeinigung der Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe 1511 (Q 4);
undat. Auszug aus Testament des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst (Q 8)
- 8 2,5 cm

5065

- 1 H 716 rot Bestellnr. 1627
- 2 Gräfin Dorothea Sophia von *H o h e n l o h e* - Schillingsfürst, geb. Gräfin von Solms, Witwe, und Graf Georg Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst auch als Pfleger und Vormünder der Kinder des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst (Wilhelm Heinrich, Christian, Joachim Albrecht, Ludwig Gustav, Ernestina Sophia, Philippina Sophia, Charlotta Christina und Louise von Hohenlohe)
- 3 Grafen Wolfgang Friedrich und Philipp Gottfried von Hohenlohe-Waldenburg, Gebrüder, als Erben des Grafen Philipp Heinrich von *H o h e n l o h e* - Waldenburg
- 4a Dr. Lukas Goll (1641);
Dr. Lukas Goll und (subst.) Dr. Wilhelm Heinrich Goll (1656)
- 4b Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1655)
- 5a mandatum poenale de solvendo residuum s. c.
- 5b Forderung wegen Schuldzahlung in minderwertiger Münze;
Ludwig Eberhard von Hohenlohe-Pfedelbach und Philipp Heinrich von Hohenlohe-Waldenburg räumten ihrem Bruder Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst bei der brüderlichen Erbteilung Ende 1615 eine Ausgleichszahlung von jeweils 5.000 fl ein, weil deren Wohngelegenheiten zu Pfedelbach und Waldenburg deutlich besser waren als die zu Schillingsfürst. Philipp Heinrich von Hohenlohe-Waldenburg erstattete davon zunächst 500 fl und erlegte dann im Apr. 1622 – unter Ausnutzung der fortschreitenden Münzverschlechterung – 428 $\frac{3}{4}$ Rtl. anstelle der ausständigen 4500 fl.
Kl. Vormünder sehen sich durch die Zahlung zu einem Kurs von 10 $\frac{1}{2}$ fl je Reichstaler übervorteilt und ersuchen um die vollwertige Begleichung ihrer Forderung.
- 6 1. RKG 1653–1656 (1653–1657)
- 7 Beilagen zu kl. Schreiben (Prod. vom 11. Apr. 1657): Auszüge aus Teilungsvertrag der Brüder Ludwig Eberhard von Hohenlohe-Pfedelbach, Philipp Heinrich von Hohenlohe-Waldenburg und Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst 1615 (Lit. A); Auszüge aus Vertrag derselben wegen Abtragung der gemeinsamen Schuldenlast 1622 (Lit. B)

5066

- 1 H 729 rot Bestellnr. 1639
- 2 Grafen Wolfgang Friedrich und Philipp Gottfried von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Gebrüder, sowie Graf Friedrich Kraft von Hohenlohe-Pfedelbach

auch als Vormünder von dessen Bruder Graf Hiskias von Hohenlohe-Pfedelbach

- 3 Gräfin Dorothea Sophia von *Hohenlohe* - Schillingsfürst, geb. Gräfin von Solms, Witwe, auch als Vormund ihrer minderjährigen Söhne Georg Adolf (laut Botenbericht Mitvormund) (Wilhelm Heinrich, Christian, Joachim Albrecht und Ludwig Gustav von Hohenlohe)
- 4b Dr. Lukas Goll (1654)
- 5a mandatum cassatorium, restitutorium et inhibitorium s. c.
- 5b Religionsstreitigkeit;
Bekl. Gräfin ließ ihre Kinder nach dem Tod ihres Ehemanns Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst calvinisch erziehen, ordnete den Bau einer neuen Kirche zu Schillingsfürst an, bestellte dort einen calvinischen Pfarrer und befahl zuletzt, Bilder, Altartücher und Kruzifixe aus den Kirchen der Herrschaft Schillingsfürst zu entfernen.
Kl. Grafen sehen darin einen unzulässigen Versuch, in der Herrschaft Schillingsfürst den Calvinismus einzuführen: in der gesamten Grafschaft Hohenlohe sei bereits vor dem Passauer Vertrag die Augsburgische Konfession durchgesetzt worden, die damit unter dem Schutz des Augsburger Religionsfriedens wie des Westfälischen Friedens stehe; Ende 1615 hätten sich sämtliche Grafen über das Verbleiben der Grafschaft bei der Augsburgischen Konfession und über die einvernehmliche Entscheidung in Zeremonienfragen verständigt; bekl. Gräfin selbst habe schließlich in ihrem Heiratsvertrag zugesagt, das Land bei der Augsburgischen Konfession zu belassen und ihre Kinder entsprechend zu erziehen. Bekl. Gräfin gibt an: ihre Söhne hätten die fraglichen Änderungen kraft des ihnen durch den Augsburger Religionsfrieden eingeräumten *Ius reformandi* und *Ius episcopale* angeordnet; die Wegnahme von Bildern sei bereits früher einmal von Graf Wolfgang von Hohenlohe-Neuenstein befohlen worden; in den Kirchen zu Waldenburg und Pfedelbach hätten sich bis vor kurzem keine Bilder befunden.
- 6 1. RKG (1654)
- 8 SpPr ohne Eintrag;
Lit.: Adolf Fischer, *Geschichte des Hauses Hohenlohe*. Zunächst als Leitfaden beim Unterricht, in hohem Auftrag entworfen und den Prinzen und Prinzessinnen des durchlauchtigen Gesamthauses gewidmet, 2 Teile, Stuttgart 1866–1871, bes. Tl. II/1, Stuttgart 1868, S. 17–18

5067

- 1 H 5024 Bestellnr. 6879
- 2 Fürst Heinrich August von *Hohenlohe* - Ingelfingen
- 3 Fürst Carl Albrecht von *Hohenlohe* - Schillingsfürst

- 4a Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob Wick (1791);
Dr. Hans Karl von Zwierlein und (subst.) Dr. P(hilipp) J(akob) Rasor (1794)
- 4b Lic. Johann Adolph (Georg) von Brandt und (subst.) Lic. Damian Ferdinand Haas (1786)
- 5a mandatum de solvendo capitale cum usuris et expensis vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung;
Graf Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst, der Vater des bekl. Fürsten, war der Mutter des kl. Fürsten, Gräfin Maria Catharina Sophia von Hohenlohe-Ingelfingen, Ende 1729 19.500 fl schuldig geworden, wovon er in den Jahren 1730–1735 2.500 fl zurückzahlte. Zu Beginn der 1780er Jahre wurden die Zinszahlungen eingestellt. Anfang 1791 kündigte kl. Fürst das Kapital auf.
Kl. Fürst kommt um Erstattung von Kapital und Zinsen von 3.274 ½ fl Zinsen oder Einräumung des Amtes Waldenburg als Unterpfang ein. Bekl. Fürst gibt an: der evangelisch-lutherische Graf Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Pfedelbach habe mit den katholischen Grafen (Philipp Carl) von Hohenlohe-Bartenstein und Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst als voraussichtlichen Erbfolgern im Pfedelbacher Landesteil 1710 eine Vereinbarung getroffen, wonach das für die dortigen evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen eingerichtete Konsistorium auch nach dem Erbanfall fortbestehen sollte und zu dessen Unterhaltung von seinen den beiden Grafen überlassenen Allodialgütern als Konsistorialfonds 13.000 fl bar ausgezahlt oder auf Kammergefälle versichert werden sollten; kraft Testament sei dieser Betrag um weitere 4.000 fl erhöht worden; zu diesem Zweck seien zunächst andere Gelder bereitgestellt, später aber das fragliche Restkapital verwendet worden; er selbst sei keineswegs überzeugt, daß die Gegenseite die Kapitalerträge vertragsgemäß genutzt habe, werde aber nach entsprechender Rechnungslegung die rückständigen und künftigen Zinszahlungen leisten; eine Aufkündigung der auf das Amt Waldenburg versicherten Hauptsumme sei nur bei deren anderweitiger sicherer Anlage zulässig.
Am 30. März 1792 und 28. Juni 1793 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1791–1806 (1792–1806)
- 7 Schuldverschreibung des Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst für Maria Catharina Sophia von Hohenlohe-Ingelfingen, geb. von Hohenlohe-Pfedelbach, über 19.500 fl 1729 (Q 3);
Auszug aus von Graf Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Pfedelbach mit seinen Erbsukzessoren geschlossenem Vertrag über die finanzielle Ausstattung des evangelisch-lutherischen Konsistoriums 1710 (Q 13)
- 8 2 cm

5068

- 1 H 728 rot Bestellnr. 1636
- 2 Fürst Ludwig Friedrich Carl von *H o h e n l o h e* - Öhringen
- 3 Fürst Carl Albrecht von *H o h e n l o h e* - Schillingsfürst
- 4a Dr. C(hristian) J(akob) von Zwierlein (1772)
- 5a mandatum de solvendo sortem decem millium florenorum cum usuris hucusque restantibus vel dimittendo hypothecam s. c. quoad damna et expensas vero c. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;
Kl. Fürst lieh bekl. Fürsten im März 1783 10.000 fl zu einem Zinssatz von 4 Prozent. Bis März 1792 blieb bekl. Fürst mit Zinszahlungen in Höhe von 2.339 fl in Rückstand. Die Eventualaufkündigung des Kapitals zeitigte keine Wirkung.
Kl. Fürst ersucht um Entrichtung von Kapital und ausständigen Zinsen. Bekl. Partei erscheint nicht vor Gericht.
Am 17. Apr. 1793 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1792–1799 (1792)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 3): Schuldverschreibung des bekl. für kl. Fürsten über 10.000 fl 1783 sowie Urkunde über deren reichskammergerichtliche Bestätigung 1784 (Nr. 1, 9); Zusammenstellung der gemeinschaftlichen hohenlohe-waldenburgischen und hohenlohe-öhringischen Revenuen (Nr. 2); Konsensbriefe der Fürsten Ludwig (Carl Leopold) von Hohenlohe-Bartenstein, Heinrich August von Hohenlohe-Ingelfingen, Christian Albrecht Ludwig von Hohenlohe-Langenburg und Christian Friedrich Carl von Hohenlohe-Kirchberg sowie Prinz Franz Carl Josephs von Hohenlohe-Schillingsfürst, Domgrafen zu Köln und Straßburg und Kapitulars zu Ellwangen, 1783 (Nr. 4, 5, 8)
- 8 1,5 cm

5069

- 1 H 723^a rot Bestellnr. 1033
- 2 Fürst Ludwig Carl Leopold von *H o h e n l o h e* - Bartenstein und Fürst Franz Carl Joseph von Hohenlohe-Schillingsfürst, Domgraf zu Köln und Straßburg sowie Dechant und Statthalter zu Ellwangen, als Kurator und Landesadministrator seines Bruders Fürst Carl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürst sowie Philipp Anton Graf Vogt von Hunolstein zu Dürkastel und Züsch, königlich französischer Generalfeldmarschalleutnant, als Intervenient
- 3 Richter und Assessoren der Lehenhöfe des Kurerzstifts *M a i n z*, des Hochstifts Würzburg und des Markgraftums Brandenburg-Ansbach (Prozeßvollmachten von Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Mainz, Bischof Friedrich

- Ludwig von Bamberg und Würzburg sowie König Friedrich Wilhelm II. von Preußen)
- 4a Dr. Wilhelm Christian Rotberg und (subst.) Dr. (Heinrich) Jakob Gombel (1794);
 Dr. Wilhelm Christian Rotberg und (subst.) Lic. Johann Jakob Christian Dietz (1794);
 Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. F(ranz) A(lbert) Flach (1799);
 Dr. Matthäus Joseph Schick und (subst.) Lic. Ignaz Goll (1803)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1779);
 Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Wilhelm Christian Rotberg (1790);
 Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann sowie Dr. Friedrich Wilhelm Hofmann (1793)
- 5a *citatio ad videndum separari a feudis bona allodialia a comite Hermanno de Hatzfeld ceu stemmatis capite provenientia et per mortem ultimi masculi ex pacto haereditario de 1658 ad haeredes allodiales principes de Hohenlohe-Bartenstein et Schillingsfürst ipso iure devoluta seque in eorum possessione respective manuteneri et cum omni causa in ea immitti atque interim confici eorum specificationem per legale inventarium nec non fideliter edi documenta ad haereditatem allodiam spectantia seque ita cum expensis condemnari*
- 5b *Regredienterbansprüche;*
 Kl. Fürsten und Grafen als Urenkel des Grafen Hermann von Hatzfeld beanspruchten Mitte 1794, nachdem Friedrich Carl Franz Cajetan Fürst von Hatzfeld-Trachenberg als dessen letzter männlicher Nachkomme verstorben war, das Allodialerbe, darunter neben dem Fürstentum Trachenberg alle mit dem fürstbischöflich würzburgischen Lehen Haltenbergstetten, dem markgräfllich brandenburgischen Lehen Waldmannshofen und dem kurmainzischen Lehen Schüpf vermischten Eigengüter und den Hatzfelder Hof in Würzburg samt etlichen Äckern, Wiesen, Wäldern und Weinbergen außerhalb der Stadt. In kl. Auftrag ergriff im Juli 1794 der gemeinschaftliche Geheime Rat Johann Michael Knörzer Besitz von den Allodialgütern zu Haltenbergstetten, Waldmannshofen und Würzburg. Die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg kassierte diesen Akt jedoch sogleich als unzulässigen Eingriff in die landesherrlichen Gerechtsame.
 Kl. Konsorten lassen die Lehenhöfe zu Mainz, Würzburg und Ansbach anweisen, zur Trennung der den Lehenherren heimgefallenen Mannlehen von den ihnen zustehenden Eigengütern zu schreiten: ihre Urgroßmütter Lucia und Maria von Hatzfeld hätten bei ihrer Heirat zwar gegen Zahlung von 12.000 fl Dotalgeldern auf das väterliche und brüderliche Erbe verzichtet, sich aber bei Aussterben des Mannesstammes Regreßerbansprüche auf die Stamm- und Allodialgüter vorbehalten. Interveniert, ebenfalls Urenkel Graf Hermanns von Hatzfeld, schließt sich den kl. Forderungen an. Der Mainzer Lehenhof wendet ein: die Besitzerreifung von heimgefallenen Lehen falle in die Zu-

ständigkeit der kurfürstlichen Regierung; zudem trete Graf Hugo Damian Erwein von Schönborn, kaiserlicher Geheimer Rat, als Testaments- und Universalerbe des verstorbenen Fürsten gegen die kl. Ansprüche auf; schließlich sei die Trennung von Lehen und Eigen derzeit nicht möglich, weil die dazu erforderlichen Dokumente von würzburgischer Seite auf Schloß Oberschüpf zurückgehalten würden. Der Ansbacher Lehenhof verneint die Existenz von Allodialbesitz zu Waldmannshofen und verweist auf die Ansprüche mitbelehnter hatzfeldischer Linien, in deren Namen die Grafen Clemens August von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein und Edmund Gottfried Wilhelm Cornelius von Hatzfeld-Wildenburg-Weisweiler um Belehnung ersucht hätten. Unter Hinweis auf eine im Sept. 1802 aufgefundene Urkunde, wonach Graf Hermann von Hatzfeld 1662 dem Hochstift Würzburg verschiedene Eigengüter zu Rittermannlehen aufgetragen und sich im Gegenzug bei Erlöschen des Mannesstammes eine Zahlung von 100.000 fl fr. ausbedungen, dadurch aber die Allodialeigenschaft der Güter zu Lasten seiner Töchter unzulässigerweise verändert habe, wendet sich kl. Partei vergeblich an die über die Entschädigung der linksrheinischen Kriegsverluste verhandelnde Reichsdeputation, damit diese nicht über Güter disponiere, auf die sie Anspruch erhebe. Durch den Reichsdeputationshauptschluß fallen Haltenbergstetten und Laudenbach als Entschädigung für die Herrschaft Oberbrunn im Elsaß an Prinz Carl Joseph von Hohenlohe-Bartenstein.

- 6 1. RKG 1794–1804
- 7 Testament des Fürsten Friedrich Carl Franz Cajetan von Hatzfeld-Trachenberg 1794 (Q 4);
Stammtafel der Nachkommen des Grafen Hermann von Hatzfeld (Q 9);
(Auszug aus) Eheverträge(n) zwischen Graf Christian von Hohenlohe-Bartenstein und Gräfin Lucia von Hatzfeld 1658 bzw. Felix Leopold Freiherrn Vogt von Hunolstein und Gräfin Maria Elisabeth von Hatzfeld 1672 (Q 10, 28);
Auszug aus Testament des Grafen Hermann von Hatzfeld 1662 (Q 15);
Notariatsinstrumente über kl. Besitzergreifung von der gräflich hatzfeldischen Allodialverlassenschaft zu Haltenbergstetten, in und um Würzburg sowie zu Waldmannshofen 1794 (Q 16, 18)
Schreiben Kaiser Ferdinands III. wegen Schenkung der Herrschaft Trachenberg an Graf (Melchior) von Hatzfeld zu Erb und Eigen 1643 (Q 20);
genealogisches Schema über die Abstammung des Intervenienten von Graf Hermann von Hatzfeld (Q 27);
Lehenbrief Markgraf Christian Friedrich Karl Alexanders von Brandenburg-Ansbach für Graf Carl Friedrich von Hatzfeld-Trachenberg namens seines Bruders Fürst Franz Philipp Adrian von Hatzfeld sowie der mitbelehnten Grafen Edmund Florentin Cornelius, kaiserlicher Generalfeldmarschalleutnant, Anton Alexander und Wolfgang Theobald von Hatzfeld-Wildenburg-Weisweiler sowie Carl Ferdinand, Franz Friedrich, Gottfried Arnold, Hermann Werner und Johann Wilhelm Ferdinand von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein über den halben Teil des großen und kleinen Zehnts der Stadt Aub 1758 (Q 32);

gedrucktes „Pro Memoria“ des kl. Geheimen Rats und Bevollmächtigten Johann Michael Knörzer 1802 (Q 47) einschließlich folgender Beilagen: Auszüge aus fürstlich hohenlohe-bartensteinischer und hohenlohe-schillingsfürstischer Primogeniturordnung 1754 bzw. 1746 (Lit. A); Auszug aus Lehensmachung gräflich hatzfeldischer Eigengüter zu Haltenbergstetten, Edelfingen, Schüpf, Waldmannshofen und Rosenberg gegenüber dem Hochstift Würzburg 1662 (Lit. D); Protokollauszug der königlich preußischen Oberamtsregierung zu Breslau in Sachen der kl. Partei gegen Graf Hugo Damian Erwein von Schönborn über Ansprüche auf das Fürstentum Trachenberg 1802 (Lit. E); Auszug aus Reichsdeputationshauptschluß (§ 45) sowie aus Reichsdeputationsprotokoll 1802 (Q 48, 49); Auszug aus zwischen kl. Fürstenhäusern geschlossenem Hausvertrag 1803 (Q 53)

8 4 cm

5070

- 1 H 717 rot Bestellnr. 1242
- 2 Graf Heinrich Friedrich von *H o h e n l o h e* - Langenburg, Schwiegersohn des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *N ü r n b e r g* sowie Graf Joachim Albrecht von Hohenlohe-Kirchberg, Bruder des kl. Grafen, als Intervenient
- 4a Dr. Jonas Eucharius Erhardt und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1656)
- 4b Dr. Johann Georg von Gülchen (1659);
Dr. Paul Gams und (subst.) Dr. Jakob Friedrich Kühorn (1659)
- 5a mandatum de solvendo et satisfaciendo transactioni s. c.
- 5b Wiederaufnahme vertraglich vereinbarter Schuldzahlung;
Bürgermeister und Rat zu Nürnberg sicherten Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim Ende 1638 vertraglich zu, Schulden aus dessen in der Losungsstube angelegtem Kapital samt aufgelaufenen Zinsen in Höhe von insgesamt 99.000 Rtl. in Raten von 1.000 Rtl. in zweimonatigem Abstand zu tilgen. Die zum Zeitpunkt seines Todes noch ausstehenden Gelder schlug der Graf einem Fideikommiß zu. Nach seinem Ableben erwirkten die Vormünder der Kinder des Grafen Kraft von Hohenlohe-Neuenstein im Rahmen eines gegen die Vormünder seiner Tochter Eleonora Magdalena von Hohenlohe-Weikersheim eröffneten Mandatsprozesses einen Arrest auf die bestehenden Restforderungen in Höhe von rund 40.000 Rtl. Das RKG hob diesen Arrest mit Urteil vom 9. Juli 1656 auf. Bekl. Partei nahm die Zahlungen an kl. Grafen unter Berufung auf das Revisions- sowie Restitutionsersuchen der Gegenseite und auf den vom Intervenienten angestrebten Arrest nicht wieder auf. Kl. Graf kommt um Fortsetzung der vertragsmäßigen Schuldzahlung ein. Sein Bruder beantragt die Kassation des Mandats: Graf Georg Friedrich von

Hohenlohe-Weikersheim habe als sein Vormund wegen Entsetzung aus der Herrschaft Weikersheim den Unterhalt hauptsächlich aus den Landen seines Mündels gezogen, diese in zerrüttetem Zustand übergeben und nie Rechnung gelegt; der deshalb Mitte 1646 angestrengte Mandatsprozeß am RKG sei noch anhängig.

- 6 1. RKG (1659)
- 7 Vergleich zwischen Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim sowie Bürgermeister und Rat zu Nürnberg über die Abzahlung von Kapital- und Zinsschulden von 99.000 Rtl. in zweimonatlichen Raten von 1.000 Rtl. 1638 (Beil. Lit. A zu Mandat vom 31. Aug. 1659);
Beilagen zu Interventionsschrift (Prod. vom 31. Aug. 1659): Mandatum poenale de legitime conficiendo et edendo inventarium, non aliendis bonis hypothecatis ut et praestando rationes et reliqua s. (c.), de iam alienatis vero restituendis c. c. in Sachen des Intervenienten gegen Graf Heinrich Friedrich von Hohenlohe-Langenburg, Graf Wolfgang Georg zu Castell, Joachim Gottfried von Limpurg-Gaildorf, ferner Bürgermeister und Rat zu Nürnberg, Ammeister, Stättmeister und Rat zu Straßburg, Marx Ott und Georg Christoph Walther, Doktoren der Rechte, Konsulenten der Reichsstädte Straßburg und Rothenburg, und Johann Christoph Assum, Lizentiat der Rechte, gräflich hohenhohischer Rat und Kanzler, als Vormünder der Eleonora Magdalena von Hohenlohe-Weikersheim sowie Testamentsexekutoren ihres Vaters Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim 1646 (Nr. 1); Revers des kl. Grafen wegen Einhaltung des Testaments Graf Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim in allen Bestimmungen 1646 (Nr. 6)
- 8 SpPr ohne Eintrag

5071

- 1 H 4989 Bestellnr. 6877
- 2 Graf Georg Friedrich von *H o h e n l o h e* - Weikersheim, Graf Wolfgang Philipp von Hanau-Lichtenberg und Eberhard von Rappoltstein zu Hohenack (im Akt: Hohenegg) und Geroldseck am Wasichen
- 3 Grafen Joachim Ernst von *O e t t i n g e n* - Oettingen und Albrecht Otto von Solms-Laubach
- 4a Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1637)
- 4b Dr. Barthold Gießenbier (1637);
Dr. Lukas Goll (1638)
- 5a citatio ad videndum se confirmari in tutores
- 5b Vormundschaftsübernahme;
Antragsteller ersuchen um Bestätigung der bekl. Grafen als Vormünder der Kinder des im März 1631 gefallenen Grafen Heinrich Wilhelm von Solms-Sonnenwalde und der im Mai 1636 verstorbenen Gräfin Maria Magdalena von

Oettingen-Oettingen, der Ehefrau Graf Georg Friedrichs von Hohenlohe-Weikersheim, Georg Friedrich, Elisabeth Charlotta und Sophia Dorothea von Solms-Sonnenwalde: diese hätten ihre Bereitschaft zur Übernahme der Vormundschaft bereits erklärt. Graf Albrecht Otto von Solms-Laubach wendet ein, daß mittlerweile mit dem Tod Graf Friedrichs von Solms-Rödelheim die Herrschaft Rödelheim unter anderen an ihn und die zu bevormundenden Kinder gefallen, aber noch nicht geteilt sei. Graf Joachim Ernst von Oettingen-Oettingen bezeichnet sich zunächst selbst als minorenn, kann aber den ihm am 13. Dez. 1637 auferlegten Nachweis wegen der durch Plünderungen verursachten Unordnung der Registratur nicht erbringen, verweist dann auf die kriegsbedingte Zerrüttung seiner eigenen Grafschaft, die mit der Vormundschaft verbundenen Belastungen und die Entlegenheit der Herrschaft Sonnenwalde.

Bekl. Grafen werden mit Urteil vom 13. Dez. 1637 und 5. Juli 1638 zu Vormündern verordnet.

- 6 1. RKG 1637–1642
8 1,5 cm

5072

- 1 H 4891 Bestellnr. 6859
2 Graf Wolfgang von *H o h e n l o h e*
3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *R o t h e n b u r g o b d e r T a u -*
b e r
4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1531)
4b Lic. Ludwig Hirter (1527)
5a citatio in causa fractae pacis, da Hohenlohe Kläger, die vier gefangenen Reiter betr.
5b Landfriedensbruch;
Leonhard Schwab, zusammen mit Hans Verg, Jörg Scholl und Hans Dürr durch Bürgermeister und Rat zu Rothenburg Ende Aug. 1535 zum Kirchweihschutz nach Wörnitz abgeordneter Söldner, geriet dort mit Hans Zimmer, kl. Untertan zu Wittum, in einen heftigen Wortwechsel, nahm ihm einen Schweinespieß ab, schlug seinen Sohn Georg Zimmer nieder und verpflichtete ihn, sich in Rothenburg einzufinden. Dort mußte er diese Zusicherung erneuern. Kl. Graf beantragt, über die Gegenseite wegen Landfriedensbruchs die Reichsacht zu verhängen. Bekl. Partei beruft sich auf ihre hohe und niedere Obrigkeit samt Kirchweihschutz zu Wörnitz. Sie wirft kl. Grafen ihrerseits vor, am Tag nach der Kirchweih persönlich an der Spitze von fast fünfzig Bewaffneten nach Wörnitz eingefallen zu sein und die vier reichsstädtischen Söldner gezwungen zu haben, sich gefangen zu geben und eidlich ihr Er-

scheinen in Schillingsfürst zuzusagen (vgl. Bestellnr. 10981): kl. Graf sei deshalb wegen Landfriedensbruchs in die Reichsacht zu erklären.

- 6 1. RKG 1536–1538

5073

- 1 H 4892 Bestellnr. 6860
- 2 Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, Witwe und Mutter der Mündel, und Graf Albrecht von Hohenlohe-Neuenstein als Vormünder der Kinder des Grafen Eberhard von *H o h e n l o h e* - Waldenburg, Georg Friedrich und Johanna von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *R o t h e n b u r g o b d e r T a u - b e r*
- 4a Dr. Georg Berlin (1570);
Dr. Malachias Ramminger (1572)
- 4b Dr. Julius Mart (1564)
- 5a citatio (in causa) turbatae possessionis
- 5b Auseinandersetzung um die freischliche Obrigkeit zu Diebach; Bürgermeister und Rat zu Rothenburg unternahmen nach einem in der Reichsstadt vorgefallenen Totschlag und der Flucht der Täter im Apr. 1572 am gleichen Tag zwei Einfälle nach Diebach, wo einer der Beteiligten, Hans Sigmund Fürbringer, ansässig war, durchsuchten dessen Haus ohne Erfolg und forderten dessen Ehefrau ein Handgelübde ab, ihm keine Hilfe zukommen zu lassen.
Kl. Vormünder sehen darin eine Störung der ihrem Amt Schillingsfürst zugehörigen freischlichen Obrigkeit zu Diebach.
- 6 1. RKG 1572–1573

5074

- 1 H 4893 Bestellnr. 6861
- 2 Graf Georg Friedrich von *H o h e n l o h e* - Waldenburg
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *R o t h e n b u r g o b d e r T a u - b e r*
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1594)
- 4b Dr. Christodorus Engelhardt (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), den vergelübdeten hohenlohischen Müller zu Bockenfeld betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Visitation der Mühlen zu Bockenfeld und Diebach;

Reichsrichter und etliche Bürger zu Rothenburg visitierten die Mühle des Sebastian Weber zu Bockenfeld und nötigten ihn zu einem Gelübde, sich wegen eines Verstoßes gegen die Mühlordnung in Rothenburg einzufinden. Dort kam er Mitte 1597 in Turmhaft, aus der er gegen Zahlung von 32 fl entlassen wurde, ohne allerdings aus seinem Gelübde entbunden zu werden. Kl. Graf beansprucht alle Obrigkeit zu Bockenfeld und Diebach sowie die dort am rechten Tauberufer gelegenen Mühlen, insbesondere das Recht, diese zu visitieren, die Mühlordnung festzusetzen, die Maße zu bestimmen und Vergehen zu ahnden. Bürgermeister und Rat zu Rothenburg geben an, die Tauber verlaufe von ihrem Ursprung bei Wettringen an bis zur Leuxenmühle oberhalb Bettwars innerhalb der reichsstädtischen Landhege; ihnen stehe über die daran gelegenen 23 Mühlen das Visitationsrecht zu, auch über die auf der Gemarkung des hohenlohischen Dorfes Bockenfeld gelegene und dem Stift St. Gumbert zu Ansbach lehenbare Mühle Webers; dieser sei bereits 1590 und 1594 wegen überhöhter Schutzbretter mit 10 fl Strafgeld belegt worden, habe die eidlich zugesagte Zahlung aber nicht geleistet und sei deshalb festgenommen worden.

Mitte 1600 wird dem RKG die Eröffnung eines Kompromißverfahrens über alle zwischen beiden Parteien strittigen Fragen mitgeteilt.

- 6 1. RKG 1597–1601 (1597–1600)

5075

- 1 H 4894 Bestellnr. 6862
- 2 Gräfin Dorothea Sophia von *Hohenlohe* - Schillingsfürst, geb. Gräfin von Solms-Hohensolms, Witwe des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst, als Verwalterin der Herrschaft Schillingsfürst
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Lukas Goll (1643)
- 4b Dr. Georg Goll (1648)
- 5a *citatio super iniuriis*
- 5b Injurienklage;
Mitte 1639 befahl kl. Gräfin David Schölldörfer, ihren Burg- und Amtsvogt zu Schillingsfürst, in herrschaftlichen Geschäften zu sich nach Rothenburg. Als er zurückreiten wollte, wurde er unter dem Spitaltor festgenommen, eine Woche im Turm behalten und über die Pfändung eines Pferdes des Philipp Seyboth wegen Holzfällens im Altengreuther Gemeindeholz verhört. Kl. Gräfin läßt Bürgermeister und Rat zu Rothenburg im Sept. 1639 vor das RKG laden und erhebt dort im Jan. 1648 wegen der ihr durch die schimpfliche Behandlung ihres Beamten widerfahrene Ehrenkränkung eine Injurienklage auf 20.000 Goldgulden. Bekl. Partei leugnet eine beleidigende Absicht.

- 6 1. RKG 1648–1670 (1648–1654)

5076

- 1 H 4895 Bestellnr. 6863
- 2 Gräfin Dorothea Sophia von *Hohenlohe* - Schillingsfürst, geb. Gräfin von Solms-Hohensolms, als Vormund ihrer Kinder Georg Adolf (Wilhelm Heinrich, Christian, Joachim Albrecht, Ludwig Gustav, Ernestina Sophia, Philippina Sabina, Maria Juliana, Charlotta Christina und Louisa) von Hohenlohe und Verwalterin der Herrschaft Schillingsfürst
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Dr. Lukas Goll (1643)
- 4b Dr. Georg Goll (1632)
- 5a mandatum poenale s. c., die Abschaffung eines neuen Zollaufschlags betr.
- 5b Auseinandersetzung um Zollgerechtigkeit;
 Bürgermeister und Rat zu Rothenburg verschafften sich 1633 beim königlich schwedischen Reichskanzler (Axel) Oxenstierna ein Privileg, das ihnen zu Brettheim, Hilgartshausen, Insingen und Hausen die Erhebung eines viermal höheren Zolls gestattete, als ihn die Grafschaft Hohenlohe in diesen dem Hauptzoll zu Diebach zugehörigen Orten bislang bezogen hatte. Anschließend erließen sie eine neue Zollordnung und bestellten Zollverwalter. Kl. Gesuche um Abschaffung des Zolls blieben erfolglos.
 Kl. Gräfin kommt im Jan. 1648 mit dem im Jan. 1640 erwirkten Pönalmandat am RKG ein: die Reichskonstitution von 1576 verbiete es, ohne kaiserlichen und kurfürstlichen Konsens neue Zölle einzuführen oder bestehende Zölle zu erhöhen. Bekl. Partei spricht von einem althergebrachten Zoll.
 Der bekl. Reichsstadt mit Urteil vom 5. Juli 1650 auferlegte Nachweis ihrer Behauptung unterbleibt offenbar.
- 6 1. RKG 1648–1655 (1648–1653)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten und Schäden 1639–1651 (Q 7)

5077

- 1 H 695 rot Bestellnr. 1270
- 2 Graf Philipp Carl von *Hohenlohe* - Bartenstein, kaiserlicher Geheimer Rat und Kammerrichter
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Lic. Franz Peter Jung (1728);
 Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. Johann Leonhard Krifft (1729)

- 4b Dr. Georg Andreas Geibel (1728)
- 5a *mandatum de non turbando in possessione vel quasi iuris privative venandi, sed ab omni venatione et violenta invasione desistendo et resarciendo omne damnum, interesse et expensas s. c.*
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
 Kl. Graf wendet sich ans RKG, weil bekl. Reichsstadt neuerdings die Jagd über die „Seelensteige“ hinaus in die „Wolfsau“ ausdehne: das ausschließliche Jagdrecht in der „Wolfsau“ sei Graf Wolfgang von Hohenlohe 1523 durch die Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach eingeräumt worden; als Admodiator (Verpächter) stehe es derzeit ihm zu. Bürgermeister und Rat zu Rothenburg betonen dagegen, daß die zwischen „Teufelsstein“, „Seelensteige“ und Rödersdorfer Fahrweg gelegenen Neubruchfelder, das Gelände zwischen „Seelensteige“ und Faulenberger Fußpfad sowie die von „Teufelsstein“ und „Seelensteige“ hinab nach Bockenfeld gelegenen comburgischen Felder nie dem gräflichen, sondern stets dem reichsstädtischen Wildbann zugehört hätten und von gegnerischer Seite erstmals 1685 beansprucht worden seien.
- 6 1. RKG 1728–1729
- 7 Schenkungsbrief Markgraf Kasimirs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach auch im Namen seines mitregierenden Bruders Georg für Graf Wolfgang von Hohenlohe über die Jagd in den Gehölzen um Schillingsfürst 1523 (Q 5);
 Auszüge aus Verträgen zwischen dem Grafenhaus Hohenlohe und der Reichsstadt Rothenburg 1539 und 1715 sowie aus Schillingsfürster Jagdgrenzbeschreibungen 1601/15 und 1685 (Q 6);
 Pläne des Gebiets zwischen Faulenberg, Pleikartshof und Rödersdorf (Q 7, 21 und 23; jetzt: PISlg 9633^{II}, 9634 und 9635);
 Zeugenaussagen vor gräflich hatzfeldischer Kanzlei zu Haltenbergstetten, comburgischem Amt zu Gebstättel sowie Notar 1727–1728 (Q 8, 9, 19);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 15): Bericht über gemeinschaftliche Inaugenscheinnahme der hohenlohisch-rothenburgischen Wildbanngrenze 1727 (Lit. A); kolorierter Plan des Gebiets zwischen Faulenberg, Pleikartshof und Rödersdorf (Lit. C; jetzt: PISlg 9633^I); Zeugenaussagen vor Notar 1728 (Lit. D); Auszüge aus rothenburgischen Wildbannbüchern mit Anweisungen an Jäger 1626 und 1661, aus Bericht über gemeinschaftliche Inaugenscheinnahme der brandenburgisch-rothenburgischen Wildbanngrenze 1714, aus rothenburgischen Wildbannrechnungen 1551–1716, aus Wildbannverträgen der Reichsstadt mit dem Markgraftum Brandenburg 1543 (auch: Beil. Lit. K zu Duplik vom 26. Sept. 1729) bzw. der Grafschaft Hohenlohe 1628, aus Schreiben der Gräfin Dorothea Sophia und des Grafen Georg Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst 1655, aus Protokoll über die Versteinung der hohenlohisch-rothenburgischen Fraischgrenze 1715 sowie aus Berichten des Stadtjägers Hans Riegel über gegnerische Wildbannverletzungen 1685 (Lit. E);

Plan des fraglichen Gebiets mit der Wildbanngrenze nach rothenburgischer und brandenburgischer Auffassung (Beil. Lit. I zu Duplik vom 26. Sept. 1729; jetzt: PISlg 10702)

8 3 cm

5078

- 1 H 5038 Bestellnr. 6880
- 2 Graf Carl Ludwig von *Hohenlohe* - Weikersheim sowie Fürst Franz (Philipp Adrian) von Hatzfeld-Trachenberg als Interveniens
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1751);
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Gotthard Johann Hert (1753);
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1756);
Dr. C(hristian) J(akob) von Zwierlein (1772);
Dr. Hans Karl von Zwierlein (1798)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer (1732);
Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1762);
Dr. Johann Jakob Wick (1783);
Lic. Johann Wilhelm Buff und (subst.) Lic. Franz Carl Brandt (1800)
- 5a *mandatum de non turbando in quiete possessione solitaria vel quasi iuris venandi neque amplius via facti, sed iuris procedendo s. (c.), de restituendo vero c. c.*
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;
Bürgermeister und Rat zu Rothenburg schickten im Okt. 1742 in die außerhalb der Landhege, zwischen den Orten Schmerbach, Lichtel und Münster gelegene „Halde“ erstmals Jäger, die eine Rehgeiß schossen. Auf kl. Proteste hin behaupteten sie, dort jederzeit gejagt zu haben. Gegen die Anfang 1750 von kl. Seite im fraglichen Gehölz veranstaltete Jagd erhoben sie Protest.
Kl. Graf beansprucht mit der Landeshoheit auch Jagd und Wildbann in der auf der Gemarkung des gemeinschaftlich gräflich hohenlohe-weikersheimischen und fürstlich hatzfeldischen Dorfes Münster gelegenen „Halde“. Bekl. Partei betont, daß es sich bei der strittigen Waldung um die – nach dem Ort, auf dessen Gemarkung sie liege, genannte – „Schmerbacher Halde“ handle, wo die Reichsstadt die hohe und vogteiliche Obrigkeit besitze und nicht erst seit 1742 habe jagen lassen. Sie beantragt, einen 1595 bei der Leserei des RKG hinterlegten Rotulus mit Zeugenaussagen hinsichtlich der Gemarkung des Dorfes Schmerbach zu eröffnen.

Am 23. Febr. 1754 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1754–1801 (1754–1800)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1752 (Q 4);
 rothenburgische Positionalartikel anlässlich des Zeugenverhörs (von 1595),
 insbesondere zur hohen und vogteilichen Obrigkeit sowie zur Weidgerech-
 tigkeit auf den außerhalb der Landhege gelegenen schmerbachischen und
 lichtelischen Gütern (Q 11);
 Interimsvertrag zwischen den Grafenhäusern Hohenlohe-Weikersheim und
 Hatzfeld über Jagdrechte zu Pfitzingen und Münster 1709 (Q 16);
 Atteste des Physikus Philipp Christoph von Staudt, Lizentiaten der Medizin,
 für den Ratskonsulenten Johann Balthasar von Staudt, beide zu Rothenburg,
 1766–1769 (Q 36, 47);
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 62): Auszug aus rothenburgischem Holz-
 und Forstbuch 1555 (Nr. 1); Auszüge aus Zeugenaussagen vor kaiserlicher
 Kommission 1595 sowie vor Notaren 1732 und 1754 (Nr. 2–4, 7, 8, 19; auch:
 Q 81, Lit. F); Auszug aus rothenburgischer Wildbannordnung 1543 (Nr. 5);
 Auszüge aus Berichten von Türmern zu Lichtel 1621 und 1724 mit zugehörigen
 Aussagen und Schreiben 1621 (Nr. 6, 9–12)
- 8 7,5 cm

5079

- 1 H 736 rot Bestellnr. 1273
- 2 Fürst Carl Albrecht von *H o h e n l o h e* - Schillingsfürst
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *R o t h e n b u r g o b d e r T a u -*
b e r
- 4a Lic. J(ohann) A(dolph Georg) Brandt (1786);
 Lic. Johann Adolph Georg Brandt und (subst.) Lic. Heinrich Joseph Brack
 (1793);
 Lic. Johann Adolph Georg Brandt und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich
 (1796);
 Lic. Wilhelm Lorsbach und (subst.) Lic. Fr(anz) Albert Flach (1798);
 Lic. Franz Carl Brandt und (subst.) Lic. Philipp (von) Bostell (1802)
- 4b Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hofmann
 (1786);
 Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Caspar Friedrich Hof-
 mann (1793);
 Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Buff
 (1803)
- 5a *mandatum de non via facti, sed iuris procedendo s. (c.), de non amplius*
turbando in possessione vel quasi iuris territorialis et iurisdictionis episcopalis

ac restituendo desuperque idonee cavendo ut et de resarciendo damna et expensas frivole causatas c. c.

- 5b Auseinandersetzung um die Landes- und Kirchenhoheit über die rothenburgischen Vogteiuntertanen im kl. Oberamt Schillingsfürst;
 Kl. Fürst wendet sich wegen Eingriffen der bekl. Reichsstadt in seine Landes- und Kirchenhoheit über deren Vogteiuntertanen im Oberamt Schillingsfürst ans RKG: bekl. Partei habe sich bereits Anfang der 1780er Jahre in zwei vor den kl. Hof- und Justizrat zu Schillingsfürst gehörige Scheidungsfälle ihrer Hintersassen unzulässigerweise eingemischt; im Frühjahr 1787 hätten sie Margaretha Rattelmüller von Johann Georg Dänzer wegen dessen Impotenz nach zweimonatiger Ehe geschieden und nach kl. Protesten erstmals Anspruch auf die landesherrliche Obrigkeit über ihre im Oberamt Schillingsfürst gesessenen Vogteiuntertanen erhoben; als schließlich diese ihren Schwager Georg Michael Rattelmüller habe heiraten wollen, habe bekl. Partei auf ein Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen hin den erforderlichen Dispens erteilt, 184 fl an Gebühren und Unkosten eingezogen und den Beteiligten gegenüber kl. Partei strengstes Stillschweigen auferlegt; damit hätten sie ihre Befugnisse, die neben grundherrlichen Rechten lediglich die niedrigere Obrigkeit über ihre Hintersassen und die Dorfherrschaft zu Traisdorf, Neuweiler, Gais- und Speierhof umfaßten, überschritten. Bekl. Reichsstadt gesteht kl. Fürsten nur die freischliche Obrigkeit über ihre Vogteiuntertanen zu und verweist darauf, daß sie wegen der strittigen Jurisdiktion in Ehe- und Zivilsachen im Sept. 1788 ein Reichshofratsmandat erwirkt hätten. Kl. Fürst wirft der Gegenseite vor, dem RKG zunächst ferngeblieben und an den Reichshofrat ausgewichen zu sein.
 Am 18. Nov. 1789 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1788–1804 (1788–1803)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Auszüge aus Verträgen der bekl. Reichsstadt mit den Grafen Gottfried und Wolfgang von Hohenlohe, Eberhard und Georg von Hohenlohe-Waldenburg sowie Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst über die Rechtsstellung der rothenburgischen Vogteiuntertanen im Amt Schillingsfürst 1490–1554 sowie 1705–1721 (Lit. A–F); Auszug aus Aufstellung über Landstreifergeldzahlungen im Oberamt Schillingsfürst 1788 (Lit. K); fürstliches Dekret wegen Beanspruchung von im Oberamt Schillingsfürst aufgefundenen gut schleif- und bearbeitbaren Steinen für die Landesherrschaft 1758 (Lit. N); Urteile des fürstlich hohenlohischen Oberamts bzw. Hof- und Justizrats zu Schillingsfürst samt Prozeßschrift und Deputationsprotokoll auf Klage des Obermüllers Georg Michael Schmidt gegen den Untermüller Georg Leonhard Walther zu Wohnbach wegen Stemmung des Bachlaufs 1778 (Lit. P–S); Korrespondenz zwischen markgräfllich brandenburgischer Regierung zu Ansbach, deren Verwalteramt zu Sulz und Kastenamt zu Insing, kl. Oberamt zu Schillingsfürst sowie bekl. Partei wegen Verweigerung des der Pfarrei Diebach zustehenden Kartoffelzehnten (im Akt: Erd- und Grundbirnzehnt) durch die rothenburgischen Vogteiuntertanen zu Neuweiler und des dem Kastenamt Insing gebührenden Zehnten durch den

rothenburgischen Hintersassen und Müller Hans Leonhard Walther zu Wohnbach 1756–1773 (Lit. T–Dd); Auszüge aus Schillingsfürster Kanzleiprotokollen über Fälle von Schwängerung und Eheversprechen unter Beteiligung rothenburgischer Vogteiuntertanen 1691–1779 (Lit. Ee–Pp); fürstliche Dispensationen für rothenburgische Hintersassen wegen Hochzeithaltens und Musikmachens während der Fastenzeit 1760–1777 (Lit. Qq–Ww); Protokolle, Berichte, Bescheide und Urteile des Oberamts sowie des Hof- und Justizrats zu Schillingsfürst, Scheidungsurteil des rothenburgischen Reichsrichteramtes sowie Korrespondenz zwischen den Parteien in Scheidungssachen rothenburgischer Vogteiuntertanen, nämlich der Anna Maria Körber von dem wegen Ehebruchs bestraften Johann Michael Neber, Bestandsbauern zu Diebach, 1780–1781 (Lit. Xx–Ddd), des Leonhard Horn zum Speierhof von Margaretha Heberlein wegen Mißhandlung und böswilligen Verlassens 1782 (Lit. Eee–Ggg) und der verwitweten Margaretha Rattelmüller zu Schweikartswinden von Johann Georg Dänzer zu Neuweiler 1787 (Lit. Hhh–Rrr), sowie wegen deren Heirat mit Georg Michael Rattelmüller, dem Bruder ihres verstorbenen Ehemanns Johann Georg Rattelmüller, 1787 (Lit. Sss–Bbbb) samt zugehörigen Zeugenaussagen (Lit. Sss, Ttt); Beilagen zur Exzeptionsschrift (Q 8): Reichshofratsmandat in Sachen der bekl. Reichsstadt gegen kl. Fürsten wegen des Verbots der Lieferung von Gült- und Zehntgetreide aus Diebach nach Rothenburg 1771 (Nr. 1); Protokolle und Urteile des Reichsrichteramts in Scheidungs- und Ehesachen der Margaretha Rattelmüller mit zugehörigen Schriften und Beilagen, darunter Attest des Physikus (Johann Augustin Philipp) Gesner für Johann Georg Dänzer 1787 (Nr. 13), zwei Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen 1787 (Nr. 31, 32) und Zeugenaussagen vor Notar 1788 (Nr. 43), sowie zugehöriger Korrespondenz beider Parteien 1786–1787 (Nr. 3–43); Verzeichnis der im Oberamt Schillingsfürst gelegenen Ortschaften mit rothenburgischen Untertanen (Nr. 44); Verträge der bekl. Reichsstadt mit den Grafen Leonhard zu Castell und Albrecht von Hohenlohe 1421 sowie Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst 1715, 1716 und 1721 (Nr. 45, 46, 51, 78) sowie Auszüge aus beiderseitigen Verträgen von 1490–1554, 1705 und 1721 (Nr. 47, 48, 50, 52–54, 76, 102); Auszüge aus Rothenburger Kanzlei- und Ratsprotokollen mit Vogteiuntertanen betreffenden Fällen von Eheversprechen, Ehetrennung, Ehescheidung, Unzucht, Ehebruch, Dispenserteilung sowie Versicherung des Heiratsguts 1613–1784 (Nr. 55–75, 103); Bericht über beiderseitige Versteinung 1621 (Nr. 77); Schriftstücke in der Streitsache der Müller Georg Michael Schmidt und Georg Leonhard Walther zu Wohnbach 1775–1778, darunter Bericht des Leimbachsmüllers Johann Simon Hopf und des Seemüllers Georg Conrad Beck über die Inaugenscheinnahme der Mühlen (Nr. 91–97); Schreiben des Johann Willing, früheren Stiftsverwalters zu St. Gumbert in Ansbach, an bekl. Partei wegen des Zehnts zu Traisdorf 1574 (Nr. 98); Aufstellung über Eheschließungen nach Unzucht oder Schwängerung aus Pfarrverzeichnissen der Pfarrei Frankenheim (im Akt: Frankenau) 1705–1725 (Nr. 104); Korrespondenz beider Parteien in Eheversprechens-

sache 1730 sowie in Ehescheidungssachen Nebers und Horns 1780–1782 (Nr. 105–126);

Beilagen zu Replik (Q 12): Verzeichnis der Gült- und Lehenleute des Spitals, der Klöster und einzelner Bürger zu Rothenburg innerhalb der hohenloeschillingsfürstlichen Landesgrenzen (Lit. Cccc); Vertrag zwischen Graf Gottfried von Hohenlohe und bekl. Reichsstadt 1490 (Lit. Kkkk) sowie weitere Auszüge aus beiderseitigem Vertrag von 1554 (Lit. Kkkkk, Lllll); Auszüge aus Privilegium de non evocando König Sigismunds für Graf Albrecht von Hohenlohe 1418 sowie Konfirmation Kaiser Friedrichs III. 1487 (Lit. Llll); Pfandverschreibung König Konrads IV. für Graf Gottfried von Hohenlohe über Rothenburg und Gebstättel 1251 (Lit. Mmmm); Auszug aus Kaufbrief Graf Johanns von Hohenlohe über Schloß Gailnau 1406 (Lit. Nnnn); Bewilligung Graf Krafts von Hohenlohe hinsichtlich der Testierfreiheit der Geistlichen der Herrschaften Schillingsfürst und Weikersheim 1360 (Lit. Pppp); Korrespondenz zwischen Diebacher Pfarrern und Schillingsfürster Amtleuten 1589–1646 (Lit. Qqqq, Rrrr); Korrespondenz beider Parteien 1572–1610 (Lit. Ssss, Uuuu, Vvvv); Auszüge aus Schillingsfürster Amtsberichten, Oberamts-, Kanzlei- und Inquisitionsprotokollen sowie Urteilen zu Schwängerungs-, Unzuchts- und Ehebruchsfällen 1590–1787 samt Urfehden der Apollonia Schwarz zu Schönbronn 1590 und des Hans Schaudi zu Traisdorf 1666 (Lit. Xxxx, Yyyy, Aaaa–Dddd, Gggg, Hhhh); Zollbefreiungsbrief der Grafen Kraft und Gottfried von Hohenlohe für die Bürger Rothenburgs 1329 (Lit. Iiii); Aufnahme von rothenburgischen Vogteiuntertanen betreffende Auszüge aus Meisterbüchern der Schillingsfürster Weber-, Bäcker-, Müller-, Schneider-, Schuhmacher-, Huf- und Waffenschmiedezunft 1673–1788 (Lit. Ooooo); Untergangsbescheid zu Wohnbach 1631 (Lit. Ppppp); Beschreibung der bei der Zehntbereitung von 1774 vorgefundenen Neurisse im Oberamt Schillingsfürst und der davon der Landesherrschaft zustehenden Novalzehnten (Lit. Qqqqq); fürstliche Dekrete zur Feiertagsverlegung sowie Anordnung eines Dankfestes anlässlich des Augsburger Religionsfriedens 1755 (Lit. Rrrrr);

Beschwerdeschreiben der Margaretha Hopf zu Traisdorf wegen des Betragens einer Magd 1613 (Q 23);

Signaturen der Stadtdeputation sowie der Landvogtei „im Zwerchmaier“ an den Rittmeister Matthias Panzer zu Diebach wegen Werbegeld- bzw. Türkenteuerzahlung 1664 und 1665 (Q 24, 25);

Auszug aus Traisdorfer Gemeindeordnung (Q 27)

8 13 cm

5080

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | H 696 rot | Bestellnr. 1271 |
| 2 | Fürst Carl Albrecht von <i>H o h e n l o h e</i> - Schillingsfürst | |

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Rothenburg ob der Tauber*
- 4a Lic. J(ohann) A(dolph Georg) Brandt (1786);
Lic. Johann Adolph Georg Brandt und (subst.) Lic. Heinrich Joseph Brack (1793);
Lic. Johann Adolph Georg Brandt und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1796);
Lic. Wilhelm Lorsbach und (subst.) Lic. F(ranz) Albert Flach (1798)
- 4b Dr. Johann Jakob Wick (1783);
Lic. Johann Wilhelm Buff und (subst.) Lic. Franz Carl Brandt (1800)
- 5a *mandatum de non amplius turbando in quieta et immemoriali possessione perceptionis decimarum novalium in finibus universis pagi Boesen Noerdlingen, restituendo violenter et spoliative ablata nec non desuper idonee cavendo s. (c.), de resarciendo expensas damnaque causata vero c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um den Novalzehnt zu Bösenördlingen;
Ende 1785 wurden zu Bösenördlingen 39 $\frac{3}{4}$ Morgen Weideland umgebrochen. Nachdem im Aug. 1786 zwei rothenburgische Untertanen die vom kl. Zehntsammler auf einem seit rund zwanzig Jahren bebauten Feldstück als Novalzehnt ausgezahlten 21 Dinkelgarben eingezogen hatten, wurde Anfang Sept. 1786 der zur Abholung von Zehntgarben nach Bösenördlingen abgesandte kl. Kutscher auf der Rückfahrt von einem rothenburgischen Militärkommando angehalten, das die vom jüngsten Neubruch stammenden vierzehn Hafergarben vom Wagen nehmen ließ.
Kl. Fürst, dem zu Bösenördlingen aufgrund dessen Zugehörigkeit zur Pfarrei Wildenholz der große und kleine sowie der Blutzehnt zusteht, beansprucht als Zehntherr auch den Novalzehnten. Bürgermeister und Rat zu Rothenburg betonen dagegen, daß der Novalzehnt ihnen als Landesherren zukomme: sie hätten die Rodung genehmigt, im Zusammenwirken mit dem markgräfllich brandenburgischen Klosterverwalteramt zu Sulz, das zu Bösenördlingen fünf Hintersassen habe, im Nov. 1785 die Aufteilung des umgebrochenen Weidelandes durchgeführt und der Gemeinde auf Ersuchen drei Freijahre gewährt, in denen kein Novalzehnt erhoben werden sollte.
- 6 1. RKG 1788–1805 (1788–1800)
- 7 Gült- und Zehnteinnahmen aus Bösenördlingen betreffender Auszug aus Wildenholzer Pfarrbuch 1561 (Q 6);
Zeugenaussagen vor Notar 1786 (Q 7);
Auszug aus vorgesehenen Bedingungen der Verleihung der gräflichen Zehnten zu Erzberg, Bösenördlingen, Groß- und Kleinwaldhausen an die Meistbietenden 1679 (Q 8);
Bösenördlingen betreffende Auszüge aus Schillingsfürster Sal- und Lagerbüchern 1589 und 1685 (Q 9, 10);
Vergleich zwischen markgräfllich brandenburgischem Amtsverwalter zu Sulz und gräflich hohenlohischem Amtsvogt zu Schillingsfürst über den Krautzehnt zu Bösenördlingen 1718 (Q 11);

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 23): Grundriß und Beschreibung des rothenburgischen Feldmessers Matthäus Kohler 1786 über die Aufteilung des umgebrochenen Weidelandes zu Bösenördlingen Ende 1785 (Nr. III^a; jetzt: PISlg 20657; Nr. III^b); Attest seitens der Administration des Rothenburger Heilig-Geist-Spitals als Inhaber des Zehnten zu Engelhardshausen (im Akt: Englertshausen) über die Erhebung des dortigen Novalzehnten durch das markgräfllich brandenburgische Kastenamt Bemberg 1788 (Nr. XVI); Zeugenaussagen vor rothenburgischer Kanzlei zum Novalzehnt zu Bockenfeld (im Akt: Tauberbockenfeld) 1783 (Nr. XVII); Promemoria der Hospitaladministration 1760 mit Bericht und Aussage des rothenburgischen Schultheißen Johann Straub zu Diebach hinsichtlich des dortigen Novalzehnten 1759–1760 (Nr. XVIII, XIX); Beilagen zu rothenburgischer Vernehmlassung (Q 29): Zeugenaussagen vor Notar 1789 (Nr. XXI);

Schreiben des Schillingsfürster Amtmanns Simon Zirner an Bürgermeister und Rat zu Rothenburg wegen eines hohenlohischen Übergriffs nach Bösenördlingen 1538 (Q 45)

Beilagen zu rothenburgischer Vernehmlassung (Q 49): Zeugenaussagen vor Notar sowie markgräfllich brandenburgischem Klosterverwalteramt zu Sulz 1790 (Nr. XXVI, XXVII)

8 10 cm

5081

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1 | H 707 rot | Bestellnr. 798 |
| 2 | Graf Wolfgang von <i>Hohenlohe</i> - Neuenstein zusammen mit seiner Mutter Gräfin Anna von Hohenlohe-Neuenstein, geb. Gräfin von Solms-Laubach, auch als Vormund der Grafen Philipp und Friedrich von Hohenlohe, seiner Brüder, sowie zusammen mit Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, und Heinrich von Limpurg-Gaildorf auch als Vormund des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg | |
| 3 | Bischof Julius von <i>Würzburg</i> sowie als Denunziaten Hans Georg von Berlichingen zu Schrozberg und Hans von Steinau gen. Steinrück, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Trimberg, als Vormünder der Tochter des Hans von Finsterlohr, Eva von Finsterlohr | |
| 4a | Dr. Christoph Reiffsteck (1571); Lic. Petrus Breitschwert (1578); Dr. Johann Jakob Kremer (1587); Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1794); daneben für das Revisionsverfahren: Johann Conrad Gottschalck und (subst.) Johann Heinrich Zisseler, Notare (1799) | |
| 4b | Lic. Philipp Seiblin (1562); Dr. Johann Michael Vaius (1578); Dr. Johann Gödelmann (1582); | |

Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590);
 Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1795);
 Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm (Anton) Helfrich (1798)

- 5a citatio (super protracta vel denegata iustitia), den Wiederkauf des Gerichts zu Laudenbach betr.
- 5b Auseinandersetzung um Wiederkaufsgerechtigkeit;
 Kl. Partei teilte bekl. Bischof Anfang 1578 ihre Absicht mit, von ihrem Wiederkaufsrecht hinsichtlich des Gerichts zu Laudenbach samt Zugehörungen und eines Hofes zu Elpersheim Gebrauch machen zu wollen, und ersuchten ihn für den Fall, daß er den Rückkauf nicht gestatte, vergeblich um Benennung von Kandidaten für das Austrägalrichteramt.
 Kl. Grafen bringen vor: die Brüder Ulrich und Friedrich von Hohenlohe hätten den Brüdern Götz und Albrecht von Finsterlohr die fraglichen Güter 1388 um 550 fl verkauft; die Käufer hätten sich wegen des ewigen Wiederkaufs um 2.000 Pfund Heller und 550 Goldgulden verschrieben. Bekl. Bischof gibt an, daß Bischof Friedrich von Würzburg von den Vormündern der Eva von Finsterlohr, mit deren Vater die Familie Finsterlohr im Mannesstamm ausgestorben sei, neben anderen Gütern, Gülten und Gerechtigkeiten auch die vogteiliche Obrigkeit samt dem Gericht zu Laudenbach sowie den Hof zu Elpersheim käuflich erworben habe, und läßt die Denunziaten im Apr. 1584 ans RKG laden. Die angebliche kl. Wiederkaufsgerechtigkeit bezeichnet bekl. Bischof als nicht hinreichend bewiesen und verjährt: sie finde weder in der Kaufverschreibung von 1388 noch bei späteren Verkäufen noch anlässlich der Lehenauftragung der Güter gegenüber dem Hochstift Würzburg 1486 Erwähnung.
 Der Prozeß kommt Ende 1603 zum Stillstand. Fürst Heinrich August von Hohenlohe-Ingelfingen als Senior und Lehenadministrator des Hauses Hohenlohe nimmt das Verfahren Anfang 1795 wieder auf.
 Mit Urteil vom 16. Jan. 1799 wird bekl. Partei von der Klage absolviert. Kl. Seite ersucht um Revision.
- 6 1. RKG 1578–1800 (1578–1799)
- 7 Revers der Brüder Götz und Albrecht von Finsterlohr gegenüber den Brüdern Ulrich und Friedrich von Hohenlohe über ein Wiederkaufsrecht hinsichtlich des Gerichts zu Laudenbach und des Hofes zu Elpersheim um 2.000 Pfund Heller und 550 Goldgulden 1388 (Q 18), vorangegangener Kaufvertrag 1388 sowie Transsumpt desselben durch den Würzburger Offizial auf Ersuchen des Wilhelm von Finsterlohr, Domherrn und Kantors zu Würzburg, 1478 (Q 44, 45);
 Kaufvertrag zwischen den Denunziaten und Bischof Friedrich von Würzburg über die von Eva von Finsterlohr ererbten Güter, Gülten und Gerechtigkeiten 1572 (Q 22);

Auszug aus Laudenbacher Zinsbuch hinsichtlich der von finsterlohrischen Vormündern an bekl. Hochstift verkauften Gült zu Elpersheim (Q 29); hohenlohischer Kommissionsrotulus (Q 31/53) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1591;
 Lehenauftragungsbrief von Hans und Peter von Finsterlohr 1486, Lehenbrief Bischof Rudolfs II. über Schloß und Dorf Laudenbach 1486 sowie Lehenbuchauszüge 1496–1508 (Q 37–41);
 Kaufvertrag zwischen Georg Zobel, Hans von Wollmershausen, Hans Hutten, Hartrat Truchseß und Rüdiger Sützel sowie Albrecht von Finsterlohr über den Verkauf des von Peter von Finsterlohr veräußerten Anteils am Gericht zu Laudenbach um 200 fl 1426 (Q 46);
 Kaufvertrag zwischen Elisabeth von Hohenlohe, Witwe des Gottfried von Hohenlohe, und Konrad von Finsterlohr, über den Rückkauf des halben Anteils am Gericht zu Laudenbach um 80 Pfund Heller 1344 (Q 47)

8 6 cm

5082

- 1 H 708 rot Bestellnr. 799/I–II
- 2 Graf Wolfgang von *Hohenlohe* - Neuenstein zusammen mit seiner Mutter Gräfin Anna von Hohenlohe-Neuenstein, geb. Gräfin von Solms-Laubach, auch als Vormund der Grafen Philipp und Friedrich von Hohenlohe, seiner Brüder, sowie zusammen mit Gräfin Agatha von Hohenlohe-Waldenburg, geb. Gräfin von Tübingen, und Heinrich von Limpurg-Gaildorf auch als Vormund des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Waldenburg
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, Konrad von Rosenberg zu Haltenbergstetten (im Akt auch: Haldermannstetten) sowie Konrad von Vellberg zu Vellberg und Leofels, Hans von Steinau gen. Steinrück, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Trimberg, und Philipp Geyer von und zu Giebelstadt als Vormünder der minderjährigen Kinder des Zaisolf von Rosenberg, Albrecht Christoph, Georg Sigmund, Katharina, Margaretha und Brigitta von Rosenberg, ferner Graf Albrecht Georg von Stolberg als Denunziat
- 4a Dr. Christoph Reiffsteck (1571);
 Lic. Petrus Breitschwert (1578);
 Dr. Johann Jakob Kremer (1587);
 Dr. Hans Karl Freiherr von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Jakob Rasor (1794);
 daneben für das Revisionsverfahren: Johann Conrad Gottschalck und (subst.) Johann Heinrich Zisseler, Notare (1799)
- 4b Dr. Georg Kirwang (1571);
 Dr. Johann Michael Vaius (1576);
 Dr. Johann Gödelmann (1588);
 Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590);

Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich (1779);
 Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm (Anton) Helfrich (1798)

5a *citatio super denegata seu protracta iustitia*, die Ablösung der sieben Dörfer betr.

5b Auseinandersetzung um Wiederkaufsgerechtigkeit;
 Kl. Partei teilte bekl. Seite Anfang 1578 ihre Absicht mit, von ihrem Wiederkaufsrecht hinsichtlich der beiden im Besitz des Hochstifts Würzburg befindlichen Dörfer Gaukönigshofen (im Akt zumeist: Königshofen auf dem Gau) und Tauberrettersheim (im Akt zumeist: Rettersheim an der Tauber) sowie der fünf der Familie Rosenberg zugehörigen Dörfer Neubronn (im Akt zumeist: Neunbronn), Rinderfeld, Oberndorf, Streichental und Wermutshausen (im Akt zumeist: Wermprechtshausen) Gebrauch zu machen, und ersuchten sie für den Fall, daß sie dem Rückkauf widersprächen, vergeblich um die fristgerechte Benennung von Kandidaten für das Austrägalrichteramt.

Kl. Grafen bringen vor: die Brüder Ulrich und Albrecht von Hohenlohe hätten diese sieben Dörfer mit allen Zugehörungen ihrem Schwager Konrad von Weinsberg 1398 um 1.200 fl auf Wiederkauf überlassen. Bekl. Partei bemängelt das Fehlen des Kaufbriefs von 1398 und hebt den langjährigen Besitz der strittigen Dörfer hervor: Konrad von Rosenberg habe 1443 fünf Dörfer sowie den Wein- und Getreidezehnt zu Ebertsbronn um 1.500 fl durch einen unwiderruflichen Kauf von Konrad von Weinsberg erworben und 1458 Bischof Johann III. von Würzburg zu Rittermannlehen aufgetragen; Gräfin Katharina von Königstein, die Tochter des Philipp d. Ä. von Weinsberg, habe die beiden anderen Dörfer mit Billigung ihres Ehemannes Graf Eberhard von Königstein ohne Erwähnung einer kl. Wiederkaufsgerechtigkeit 1521 an Bischof Konrad II. von Würzburg veräußert. Bekl. Bischof läßt den Denunziaten als Erben des Grafen Eberhard von Königstein im Mai 1584 ans RKG laden. Dieser verweist darauf, daß sich Kurfürst Daniel von Mainz nach dem Tod seines Bruders Graf Christoph von Stolberg dessen Reichslehen samt der zugehörigen Dokumente bemächtigt habe.

Der Prozeß kommt Anfang 1614 zum Stillstand. Nach dem Aussterben der Familie Rosenberg im Mannesstamm 1632 zieht das Hochstift Würzburg die fünf Dörfer als heimgefallene Lehen ein. 1641 belehnt Bischof Franz von Würzburg seine Brüder Melchior und Hermann von Hatzfeld damit. Als deren letzter männliche Nachkomme stirbt, nimmt Fürst Heinrich August von Hohenlohe-Ingelfingen als Senior und Lehenadministrator des Hauses Hohenlohe das Verfahren im Herbst 1794 wieder auf.

Mit Urteil vom 16. Jan. 1799 wird bekl. Partei von den unerwiesenen und verjährten kl. Ansprüchen absolviert. Kl. Seite ersucht um Revision.

6 1. RKG 1578–1801 (1578–1799)

- 7 Revers des Konrad von Weinsberg gegenüber den Brüdern Ulrich und Albrecht von Hohenlohe über ein Wiederkaufsrecht hinsichtlich der sieben Dörfer um 1.200 Goldgulden 1398 (Q 19; Druck: Q 165, Nr. 4);
Stammbaum der Familie Hohenlohe (Q 20, 44);
Schreiben Kurfürst Philipps von der Pfalz an das Domkapitel zu Straßburg wegen der Abstammung des zum Domherren angenommenen Grafen Albrecht von Hohenlohe 1487 (Q 21);
Kaufvertrag zwischen Konrad von Weinsberg und Konrad von Rosenberg über die Dörfer Rinderfeld, Streichental, Wermutshausen, Neubronn und Oberndorf sowie den Wein- und Getreidezehnten zu Ebertsbronn 1443 (Q 25);
Auszug aus würzburgischem Lehenbuch über die Lehenmachung der fünf Dörfer 1458, zugehöriger Lehenrevers des Konrad von Rosenberg 1458 sowie Lehenbrief des bekl. Bischofs für Konrad und Albrecht Christoph von Rosenberg über Schloß und Markt zu Haldermannstetten mit Zugehörungen sowie die fünf Dörfer 1576 (Q 26–28);
Kaufvertrag zwischen Gräfin Katharina von Königstein und Bischof Konrad II. von Würzburg über Schloß Reichelsburg sowie die ins dortige Amt gehörigen Flecken und Dörfer, darunter die halbe Stadt Aub, Tauberrettersheim und Gaukönigshofen, 1521 (Q 29);
Schreiben der Grafen Kraft und Johann von Hohenlohe an Erasmus, Friedrich und Zaisolf von Rosenberg wegen der beabsichtigten Auslösung der fünf Dörfer 1501 (Q 30) sowie an die Gemeinden Oberndorf und Neubronn 1500–1501 (Q 109, 110) samt zugehörigem Notariatsinstrument 1501 (Q 127; Original: Q 128);
Lehenbriefe der Bischöfe Johann I., Konrad VII., Heinrich III. und Rupert II. sowie des Administrators Johann von Regensburg über die Städte Waldenburg, Neuenstein und Öhringen, das Dorf Michelbach und den Burgstall Gabelstein 1391–1512 bzw. der Bischöfe Gerhard, Johann I., Johann II., Lorenz, Konrad III., Melchior und Friedrich von Würzburg über die Städte Weikersheim, Möckmühl und Langenburg, Schloß und Amt Bartenstein sowie Schloß Schillingsfürst 1392–1559 (Q 45–49, 51, 52, 54, 55, 57–63, 65, 134), ferner zugehörige Lehenreverse der Grafen Kraft und Gottfried von Hohenlohe 1429 und 1490 (Q 101, 119) und Lehenbuchauszüge 1392–1523 (Q 144);
Auszug aus Erbteilungsvertrag der Brüder Gottfried und Kraft von Hohenlohe 1476 (Q 53);
Kaufvertrag zwischen den Brüdern Ulrich, Konrad, Domherrn zu Würzburg, und Andreas von Hohenlohe gen. von Brauneck sowie Gottfried von Hohenlohe über Anteile am Dorf Münster 1332 (Q 80);
Kaufverträge zwischen Ulrich von Hohenlohe gen. von Brauneck und Götz von Finsterlohr über etliche Eigenleute zu Laudenschbach sowie Wildentierbach 1363 und 1365 (Q 81, 82);
Auszug aus würzburgischem Lehenbuch mit Schenkungsvereinbarung zwischen den Eheleuten Albrecht und Hedwig von Hohenlohe hinsichtlich Möckmühls 1322 (Q 83);

Auszug aus Vertrag Bischof Albrechts II. von Würzburg mit seinem Bruder Ludwig von Hohenlohe über die Stadt Rothenburg 1347 (Q 84);
Bewilligungsbrief Bischof Gerhards von Würzburg für Anna von Weinsberg, geb. von Hohenlohe, und Hans Truchseß von Baldersheim über die Verlegung des Zentgerichts von Gülchsheim nach Aub 1399 (Q 85);
Schiedsspruch im Streit zwischen Gottfried von Hohenlohe gen. von Brauneck und Lutz Truchseß von Baldersheim über die Vogtei zu Baldersheim sowie die Nutzung der Gollach 1366 (Vidimus von Schultheißen, Bürgermeister, Rat und Gericht zu Öhringen 1477) (Q 86);
Schiedsspruch im Streit des Philipp von Weinsberg d. Ä. mit Albrecht von Bieberehren um die Untergangsgerechtigkeit zu Bieberehren 1499 (Q 87);
Urkunde Bischof Albrechts II. von Würzburg über die Stiftung einer Ewigmesse und Kaplanei am Heilig-Geist-Spital zu Aub aus den vom Pfarrer Seyfried von Geckenheim hinterlassenen Gütern 1355 (Q 88);
Kaufvertrag zwischen Kraft und Ludwig von Hohenlohe über Anteile an der Stadt Kitzingen 1341, Urkunde der Eheleute Gottfried und Elisabeth von Hohenlohe über die Übergabe ihrer Anteile an der Stadt Kitzingen und am Dorf Heidingsfeld an das Hochstift Würzburg 1339, Quittung des Gottfried von Hohenlohe gen. von Brauneck für Bischof Otto II. von Würzburg über die Zahlung von 3000 Pfund Heller wegen Kitzingens 1337 sowie Verschreibung des Kraft von Hohenlohe und seines gleichnamigen Sohns gegenüber Bischof Otto II. hinsichtlich des Burgfriedens zu Kitzingen 1339 (Q 89, 90, 96, 98);
Quittung der Brüder Kraft und Gottfried von Hohenlohe für Bischof Gerhard von Würzburg über die Rückzahlung von 1.480 fl von einem Kapital von 5.000 fl 1377 (Q 91);
Verschreibung der Brüder Emich, Gottfried, Philipp und Gottfried von Hohenlohe gen. von Brauneck gegenüber Euphemia von Hohenlohe, der Witwe ihres Bruders Andreas von Hohenlohe, wegen der Überlassung der als Morgengabe verschriebenen Feste Lienthal sowie der pfandweisen Einräumung der Feste Reichelsburg und des Dorfes Baldersheim 1318 (Q 92);
(Auszüge aus) Bündnisverträge(n) Bischof Ottos II. von Würzburg mit Ludwig, Gottfried und Kraft von Hohenlohe 1335–1338 (Q 93, 94, 97);
Kaufvertrag zwischen den Brüdern Friedrich von Hohenlohe, Propst zu St. Stephan in Bamberg, und Heinrich von Hohenlohe, Propst zu (St. Johann im) Haug außerhalb Würzburgs, beide Domherren zu Würzburg, sowie Bischof Otto II. von Würzburg über Neuenburg und Bibart 1336 (Q 95);
Verschreibung der Elisabeth von Hohenlohe, Ehefrau des Konrad von Hohenlohe, wegen Auslösung der ihr für Morgengabe und Zugeld pfandweise eingeräumten Güter Reichelsburg und Heidingsfeld durch Gottfried von Hohenlohe 1330 (Q 99);
Auszug aus würzburgischem Lehenbuch über die Belehnung Konrads von Weinsberg mit Schloß Reichelsburg, der Vogtei zu Baldersheim, Burgerroth und Bieberehren sowie den Schlössern und Städten Weikersheim, Möckmühl und Langenburg 1411 (Q 100);
Verschreibung der Pfandinhaber Weikersheims und der benachbarten Dörfer, Eberhard von Neipperg, Konrad von Rosenberg zu Bartenstein, Stephan von

Adelsheim und Hans von Gemmingen, gegenüber Bischof Johann II. von Würzburg als Lehenherrschaft 1430 (Q 103);
Vertrag zwischen Herzogin Elisabeth von Sachsen-Lauenburg, geb. von Weinsberg, und Konrad von Weinsberg über deren väterliches und mütterliches Erbe 1441 (Q 104);
Vertrag zwischen den Eheleuten Moritz und Barbara Schübel sowie den Bürgern zu Aub über die Bedezahlung vor Herzogin Elisabeth von Sachsen-Lauenburg 1452 (Q 105);
Gaukönigshofener Weistum 1481 (Q 106);
Urkunde des Philipp d. Ä. von Weinsberg über die Lehenauftragung der halben Stadt Aub, der Dörfer Gaukönigshofen, Tauberrettersheim, Klingen und Stalldorf gegenüber Bischof Rudolf II. von Würzburg 1481 (Q 107);
Schreiben des Würzburger Domkapitels an die in das Amt Reichelsburg gehörigen Untertanen, Zins- und Eigenleute wegen deren Huldigung 1521 (Q 111);
Zinsbrief Bischof Konrads II. von Würzburg für die Brüder Stephan und Hans Zobel über 50 fl Zins von 1.000 fl Kapital 1527 (Q 112);
Verzichtsbrief des Gottfried von Hohenlohe gegenüber Wilhelm, Weiprecht und Konrad von Finsterlohr hinsichtlich der Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen gegenüber deren Leuten und Gütern zu Laudenbach aufgrund des Besitzes des dortigen Gerichts 1336 (Q 113);
Quittung der Elisabeth von Hohenlohe, Witwe des Gottfried von Hohenlohe, für Bischof Albrecht II. von Würzburg über Zahlung von 150 Pfund Heller wegen Weikersheims 1346 (Q 114);
Vertrag zwischen Wolfram von Nellenburg, Deutschmeister und Komtur des Deutschen Ordens zu Mergentheim, sowie Gottfried von Hohenlohe zu Brauneck vor dem Mainzer Dompropst Kuno von Falkenstein über Stalldorf 1352 (Q 115);
Auszug aus Schuldverschreibung des Gottfried von Hohenlohe d. Ä. für Bürgermeister und Rat zu Rothenburg über 4.000 fl 1385 sowie zugehöriger Revers dessen Bruders Gerlach von Hohenlohe über die Verschreibung der Feste Hornburg sowie der Dörfer Iffigheim (im Akt: Uffigheim) und Seinsheim (im Akt: Sawnsheim) 1386 (Q 116, 117);
Urkunde von Dechant und Kapitel zu St. Johann im Haug über den Jahrtag des verstorbenen Propstes Heinrich von Hohenlohe 1363 (Q 118);
Lehenaufschreibung Graf Leonhards zu Castell gegenüber Bischof Johann I. von Würzburg zugunsten der Elisabeth von Hohenlohe und ihres Ehemanns Friedrich Schenk von Limpurg über Anteile an der Feste Speckfeld 1406 (Q 120);
Vertrag zwischen Bischof Gerhard von Würzburg sowie den Brüdern Ulrich, Friedrich und Albrecht von Hohenlohe über ein Kompromißverfahren wegen der Lehen der Herrschaft Brauneck 1390 (Q 123^b);
Konsensbrief Bischof Lamprechts von Bamberg für Konrad von Hohenlohe gen. von Brauneck wegen Versicherung der Morgengabe der Anna von Hohenlohe auf Schloß Reichelsburg 1389 (Q 124);

- Teilungsbrief zwischen Anna von Weinsberg, geb. von Hohenlohe, und ihrer Tochter Gräfin Margaretha von Schwarzburg, geb. von Hohenlohe gen. von Brauneck, 1403 (Q 125);
- Urkunde des königlichen Hofrichters Graf Johann von Sponheim über die Übergabe der Feste und Burg Schillingsfürst sowie der Stadt Weikersheim mit allen Zugehörungen durch Landgraf Johann d. Ä. von Leuchtenberg an Albrecht, Kraft, Gottfried, Ulrich und Friedrich von Hohenlohe 1391 (Q 126);
- Vertrag zwischen Abt Heinrich IV. und Konvent zu Schöntal sowie Ulrich von Hohenlohe über die Frühmesse zu Sindringen 1405 (Q 129);
- Konsensbrief Graf Heinrichs von Löwenstein wegen Auslösung des von seinem Vater Graf Albrecht von Löwenstein an Engelhard und Konrad von Weinsberg verpfändeten Schlosses Gleichen durch Albrecht von Hohenlohe 1416 (Q 130);
- pergamentenes Originalbruderschaftsbuch der von Konrad von Weinsberg und Anna von Hohenlohe gestifteten Bruderschaft der Herrschaft Weikersheim, enthaltend Verzeichnisse der Mitglieder aus den Stifterfamilien, aus der Geistlichkeit und dem Laienstand, die Statuten und ein Zinsregister, von der Gründung 1403 bis ins frühe 16. Jahrhundert fortgeführt (Q 131; Auszug: Q 50);
- Urkunden von Dechant und Kapitel zu Öhringen über den Tod des Albrecht von Hohenlohe 1429 und seiner Ehefrau Elisabeth von Hanau 1475 bzw. die Feier herrschaftlicher Jahrtage 1489 bzw. 1585 (Q 143, 153);
- Schiedsspruch hinsichtlich der Lehenherrlichkeit über Langenburg 1408 (Q 145);
- Auszüge aus Erbteilungsverträgen der Grafen Kraft und Albrecht von Hohenlohe über die Herrschaften ihres Vaters Albrecht von Hohenlohe 1455 sowie der Grafen Albrecht, Gottfried und Kraft von Hohenlohe über das Erbe ihrer Mutter bzw. Großmutter Elisabeth von Hanau 1475 (Q 146, 147);
- Revers Bischof Gerhards von Würzburg wegen Wiederlösung der ihm durch die Brüder Gottfried, Ulrich und Friedrich von Hohenlohe verkauften Dörfer Gaukönigshofen, Wermutshausen, Rinderfeld, Streichental, Tauberrettersheim, Neubronn, Wolkersfelden sowie Zehnten zu Oesfeld, Balbach (im Akt: Walbach) und Ebertsbronn 1391 (Q 148; Druck: Q 165, Nr. 5);
- Mandat der Grafen Sigmund, Ludwig und Philipp von Hohenlohe auf Verweisung ihrer Untertanen an ihre Brüder Albrecht und Georg von Hohenlohe 1503 (Q 149);
- Verzichtsbrief der Eheleute Ludwig von Lichtenberg und Elisabeth von Hohenlohe auf Erbrechte 1441 (Q 150);
- Verzeichnis von Verzichtsbriefen weiblicher Mitglieder des Hauses Hohenlohe 1458–1534 (Q 151);
- Lehenbrief und Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. für Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe auch als Lehenträger seiner unmündigen Brüder Eberhard und Georg von Hohenlohe 1552 (Q 152);
- Pfandverschreibung Bischof Johanns II. von Würzburg für Konrad und Anna von Weinsberg über den Zoll zu Gülchsheim (im Akt: Geylichsheim) und Gollhofen 1433 (Q 159);

gedruckte „Actenmäßige Geschichte und Rechtsgegründete Beschaffenheit der bey dem Höchstpreißlich Kaiserlichen und Reichs=Cammer= Gericht in submissis liegenden Rechts=Sache des nunmehrigen fürstlichen Hauses Hohenlohe gegen das fürstlich Hochstift Würzburg“ (1795) (Q 165; Corrigenda: Q 166) mit folgenden Beilagen: Stammbaum des Hauses Hohenlohe (Nr. 1); Erbeinigung zwischen Kraft, seiner Ehefrau Adelheid, seinem Sohn Kraft, seinem Bruder Gottfried und dessen Ehefrau Elisabeth von Hohenlohe 1334 (Nr. 2); Erbfolgeordnung des Kraft von Hohenlohe 1367 (Nr. 3); Kaufvertrag zwischen Kraft von Hohenlohe und Gräfin Irmingard von Nassau-Saarbrücken, geb. von Hohenlohe, über den Verkauf Gaukönigshofens auf Wiederkauf 1352 (Nr. 6); Revers Bischof Ottos II. von Würzburg gegenüber Kraft von Hohenlohe wegen Ausschlusses der Dörfer Gaukönigshofen, Tauberrettersheim, Neubronn und Simmringen vom Verkauf Röttingens, Ingolstadts und Reichenbergs an das Hochstift Würzburg 1345 (Nr. 7); Kaufvertrag zwischen Konrad von Weinsberg sowie Kurfürst Konrad III. von Mainz und Bischof Johann II. von Würzburg über den halben Teil an der Vogtei, den Gerichten und den Eigenleuten zu Hollenbach, Adolzhausen (im Akt: Ottelshusen), Wermutshausen, Elpersheim, Schäftersheim, Tauberrettersheim, Stalldorf, Bieberehren, Euerhausen, Rinderfeld, Streichental, Queckbronn, Neubronn, Nassau (im Akt: Nassach) und Gaukönigshofen 1422 (Nr. 8) sowie Revers der Käufer hinsichtlich des Wiederkaufs (Nr. 9; auch: Q 102); Korrespondenz des Konrad von Rosenberg und seiner Ehefrau Margaretha von Seinsheim mit Peter Vildorfer als Währbürgen und Konrad von Weinsberg als Verkäufer über die versuchte Wiederlösung der fünf Dörfer 1443–1444 (Nr. 10–14; auch: Q 34); Revers von Meister und Rat zu Straßburg gegenüber Konrad von Weinsberg wegen Wiederlösung der Feste Kirnburg und der Stadt Kenzingen 1423 (Nr. 15); Revers des Edelknechts Wilhelm von Waldeck gegenüber Konrad von Weinsberg wegen Wiederlösung von Anteilen an der Burg Guttenberg und den Dörfern Hüffenhardt und Neckarmühlbach (im Akt: Mühlbach) 1352 (Nr. 16); Urteil des Ritterlehengerichts zu Würzburg im Streit zwischen Kraft von Hohenlohe und Graf Michael von Wertheim wegen Auslösung Möckmühls 1435, konfirmiert vom kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken 1435 (Nr. 17);

Beilagen zu Nachtrag zur „Actenmäßigen Geschichte“ (Q 168): Attest von Bürgermeistern und Rat zu Weikersheim über die Deponierung von 1.200 fl zwecks Auslösung der sieben Dörfer 1501, Korrespondenz der Grafen Kraft und Johann von Hohenlohe mit Bischof Lorenz von Würzburg mit Vermittlungersuchen 1501 sowie Bericht des Hans vom Holtz 1503 (Nr. 18–21); Lehenbrief Bischof Johanns II. von Würzburg für Konrad und Anna von Weinsberg über die Burg und Stadt Weikersheim 1419 (Nr. 22); Revers des Wilhelm von Rechberg gegenüber Kraft und Albrecht von Hohenlohe wegen des Wiederkaufs Weikersheims 1455 (Nr. 23);

Vergleich zwischen Propst Manegold, Dechant und Kapitel des Stiftes Haug zu Würzburg sowie Kraft von Hohenlohe vor Bischof Berthold II. von Würzburg über Gaukönigshofen, Wolkshausen (im Akt: Wolgershusen) und Eichelsee (im Akt: Eslichsheim) 1277 (Nr. 24);

Lehenbrief Bischof Johanns I. von Würzburg über die Mitbelehnung der Brüder Ulrich und Albrecht von Hohenlohe mit den Lehen Engelhards und Konrads von Weinsberg bei Fehlen männlicher Nachkommen 1404 und Auszug aus würzburgischem Lehenbuch 1473 (Q 174); gedruckte „Widerlegung aus den gerichtlich verhandelten Acten und Rechtsätzen einer im Jahre 1795 erschienenen Druckschrift, unter dem Titel: Actenmäßige Geschichte und Rechtsgegründete Beschaffenheit der bey dem höchstpreislich kaiserlichen und Reichs=Kammergerichte in submissis liegenden Rechtssache des nunmehrigen fürstlichen Hauses Hohenlohe gegen das fürstliche Hochstift Wirzburg“ (Würzburg: Franz Sebastian Sartorius 1797/98) mit Stammbaum des Hauses Hohenlohe als Beilage (Q 180)

8 22 cm

5083

- 1 Fragm. H 6727 Bestellnr. 14734
- 2 Graf Georg Friedrich von *H o h e n l o h e* - Weikersheim, Herr zu Jungbunzlau, Kosmanos und Grulich
- 3 Bischof Julius von *W ü r z b u r g*
- 4a Dr. (Johann Jakob) Kremer (1610)
- 5a commissio ad rei memoriam, die Jagens-, Hatz- und andere Waidwerks-gerechtsame auf Tauberrettersheimer Markung betr.
- 5b Zeugeneinvernahme hinsichtlich der Jagdgerechtigkeit auf der Gemarkung Tauberrettersheims;
Antragsteller erwirkt im Sept. 1609 angesichts von Übergriffen seitens der fürstbischöflich würzburgischen Beamten zu Röttingen und Reichelsburg eine kaiserliche Kommission zur Zeugeneinvernahme hinsichtlich seiner Jagdgerechtigkeit auf der Gemarkung Tauberrettersheims, insbesondere im „Rettersheimer Hart“ und auf der „Rettersheimer Au“ bis hin zur Tauber.
- 6 1. RKG (1610)
- 7 Hohenlohischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 5. Nov. 1610) enthält: Korrespondenz des kaiserlichen Kommissars Michael vom Berg, Doktors der Rechte, Syndikus der Reichsstadt Rothenburg, mit dem als Maler vorgesehenen Balthasar Katzenberger, Bürger zu Mergentheim, anlässlich dessen Verhinderung wegen notwendiger Arbeiten an der dortigen Kirche 1610; Entbindung des Magisters Michael Hospinus zu Weikersheim aus seinen Pflichten gegenüber Antragsteller sowie dessen Malereid 1610; Protokoll der Inaugenscheinnahme des fraglichen Gebiets 1610; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1610 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen); Plan des Michael Hospinus vom Gebiet zwischen Röttingen, Schäfersheim, Weikersheim und Queckbronn (jetzt: PISlg 21479)

- 8 4,5 cm;
Lit.: Hilde Miedel, Zwei unbekannte Landkarten von Michael Hospinus. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 34/35 (1975/76), S. 358–362, bes. 359–360

5084

- 1 H 710 rot Bestellnr. 1622
- 2 Graf Wolfgang von *Hohenlohe* - Neuenstein
- 3 Heinrich und Stephan *Zobel von Giebelstadt*, fürstbischöflich würzburgische Amtleute zu Trimberg bzw. Arnstein
- 4a Dr. Christoph Reiffsteck (1571);
Dr. Johann Jakob Kremer (1587)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1587)
- 5a citatio
- 5b Heimfall von Mannlehen;
Wilhelm Sützel von Mergentheim zu Oberbalbach überließ 1568 seinen Anteil an den dem Haus Hohenlohe lehenbaren Gütern zu Oberbalbach und Deubach mit Konsens Graf Ludwig Casimirs von Hohenlohe-Neuenstein, des Vaters des kl. Grafen, um 3.500 fl für zehn Jahre pfandweise an Hans Zobel von Giebelstadt, den Vater der bekl. Brüder: nach Ablauf der zehn Jahre sollte er entweder die Lehen auslösen oder den lehenherrlichen Konsens erneuern lassen. Weder er noch sein Bruder Christoph Sützel von Mergentheim, mit dem die Familie 1579 ausstarb, kamen dieser Bedingung nach. Kl. Graf beanspruchte die fraglichen Güter als heimgefallene Mannlehen. Bekl. Brüder verweigerten die Herausgabe.
Kl. Graf kommt um Überlassung der Güter ein: der lehenherrliche Konsens sei nach Ablauf der zehn Jahre erloschen; die Mannlehen seien heimgefallen; der Pfandschilling müsse als Darlehen angesehen werden; Forderungen daraus sollten gegen die Eigentumserben gerichtet werden.
Bekl. Brüder behaupten Ende 1587, die Sache sei verglichen. Der kl. Prokurator bestreitet dies.
- 6 1. RKG 1587–1588

INVENTAR DER AKTEN DES REICHSKAMMERGERICHTS

- 1 Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; bearb. von Otto Graf von Looz-Corswarem und Hellmuth Scheidt (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 1), Koblenz 1957.
- 2 Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, Bd. 2 Gerichte des Alten Reiches, Teil 1: Reichskammergericht A–K, Teil 2: Reichskammergericht L–Z, Reichshofrat, Teil 3: Register; bearb. von Günter Aders und Helmut Richter (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive), Münster 1966–1973.
- 3 Findbuch zum Bestand Reichskammergericht und Reichshofrat 1489–1806 (6 Alt); bearb. von Walter Deeters (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Wolfenbüttel, Heft 2), Göttingen 1981.
- 4 Findbuch zum Bestand 27 Reichskammergericht (1500–1648); bearb. von Erich Weise †, hrsg. von Heinz-Joachim Schulze (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Stade, Heft 1), Göttingen 1981.
- 5 Findbuch zu den Reichskammergerichtsakten 1524–1806 (in Bestand 20, 90, 105, 110, 120, 126 u.a.); bearb. von Albrecht Eckhardt (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg, Heft 15), Göttingen 1981.
- 6 Bestand 140: Waldeckische Reichskammergerichts-Akten; bearb. von Andrea Korte (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg), Marburg 1983.
- 7 Abt. 1: Reichskammergericht, Teil 2: Prozeßakten der Landgrafschaft Hessen-Homburg; bearb. von Jost Hausmann (Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, hrsg. von dem Hessischen Hauptstaatsarchiv in Verbindung mit der Historischen Kommission für Nassau), Wiesbaden 1984.
- 8 Abt. 1: Reichskammergericht, Teil 3: Prozeßakten des preußischen Kreises und der Stadt Wetzlar, Bd. 1 Kreis Wetzlar A–K, Bd. 2 Kreis Wetzlar L–Z; bearb. von Jost Hausmann (Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, hrsg. von dem Hessischen Hauptstaatsarchiv in Verbindung mit der Historischen Kommission für Nassau), Wiesbaden 1984.
- 9 Findbuch zu den Reichskammergerichtsakten 1551–1806 (Bestände L 24 und H 24); bearb. von Hans-Heinrich Ebeling (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Bückeburg, Heft 1), Rinteln 1985.
- 10 Findbuch zu den Reichskammergerichtsakten (Abt. 390 u.a.); bearb. von Hans-Konrad Stein-Stegemann (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, Bd. 16 Titelaufnahmen, Bd. 17 Indices), Schleswig 1986.
- 11 Findbuch zum Bestand Reichskammergericht (1515–1806) Rep. 900; bearb. von Hans-Heinrich Ebeling (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Osnabrück, Heft 3), Osnabrück 1986.
- 12 Abt. 1: Reichskammergericht, Teil 1: Nassauische Prozeßakten, Bd. 1 A–M, Bd. 2 N–Z, Bd. 3 Anhang, Indices; bearb. von Claudia Helm und Jost Hausmann (Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, hrsg. von dem Hessischen Hauptstaatsarchiv in Verbindung mit der Historischen Kommission für Nassau), Wiesbaden 1987.
- 13 Findbuch der Reichskammergerichtsakten im Archiv der Hansestadt Lübeck; bearb. von Hans-Konrad Stein-Stegemann (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, Bd. 18 Titelaufnahmen A–R, Bd. 19 Titelaufnahmen S–Z, Indices), Schleswig 1987.
- 14 Reichskammergericht A–B; bearb. von Hugo Altmann und Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 1), Siegburg 2003.

Reichskammergericht C–D; bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 2), Siegburg 1988.

Reichskammergericht E–G; bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 3), Siegburg 1989.

Reichskammergericht H; bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 4), Siegburg 1990.

Reichskammergericht I–L; bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 5), Siegburg 1991.

Reichskammergericht M–O; bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 6), Siegburg 1993.

Reichskammergericht P–R; bearb. von Margarete Bruckhaus und Roland Rölker unter Mitarbeit von Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 7), Siegburg 1995.

Reichskammergericht S–T; bearb. von Margarete Bruckhaus und Roland Rölker unter Mitarbeit von Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 8), Siegburg 1998.

Reichskammergericht U–Z und Nachträge; bearb. von Margarete Bruckhaus und Roland Rölker unter Mitarbeit von Paul Hoffmann (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 9), Siegburg 1999.

Reichskammergericht. Prozeßakten des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf im Rijksarchief Limburg in Maastricht (Bestand 02.01). Bearb. von Martina Wiech unter Mitarbeit von Paul Hoffmann und Th. J. van Rensch (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände; hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Bd. 9, Teil 10), Siegburg 2002.

- 15 Reichskammergerichtsakten im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt und im Gräflich Solmsischen Archiv in Laubach; bearb. von Andrea Korte-Böger und Cornelia Rösner-Hausmann unter Mitwirkung von Friedrich Battenberg und Jost Hausmann (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 31), Darmstadt 1990.

- 16 Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A–D, Inventar des Bestands C 3; bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 46/1), 2 Bde., Stuttgart 1993.

Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart E–G, Inventar des Bestands C 3; bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 46/2), Stuttgart 1995.

- Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart H, Inventar des Bestands C 3; bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 46/3), Stuttgart 1999.
- Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart I–M, Inventar des Bestands C 3; bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 46/4), Stuttgart 2000.
- Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart N–R, Inventar des Bestands C 3; bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 46/5), Stuttgart 2001.
- Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart S–T, Inventar des Bestands C 3; bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 46/6), in Vorbereitung.
- Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart W–Z, Inventar des Bestands C 3; bearb. von Alexander Brunotte und Raimund J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 46/7), in Vorbereitung.
- 17 Kurhessische Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Marburg, Bestand 255, Bd. 1: A–F; bearb. von Jost Hausmann, Claudia Helm und Cornelia Rösner-Hausmann (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, hrsg. vom Hessischen Staatsarchiv Marburg in Verbindung mit der Historischen Kommission für Hessen), Marburg 1997.
- Kurhessische Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Marburg, Bestand 255, Bd. 2: G–J; bearb. von Jost Hausmann, Claudia Helm und Cornelia Rösner-Hausmann (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, hrsg. vom Hessischen Staatsarchiv Marburg in Verbindung mit der Historischen Kommission für Hessen), Marburg 1998.
- Kurhessische Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Marburg, Bestand 255, Bd. 3: K–R; bearb. von Jost Hausmann, Claudia Helm und Cornelia Rösner-Hausmann (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, hrsg. vom Hessischen Staatsarchiv Marburg in Verbindung mit der Historischen Kommission für Hessen), Marburg 1999.
- Kurhessische Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Marburg, Bestand 255, Bd. 4: S–Z, Nachträge; bearb. von Jost Hausmann, Claudia Helm und Cornelia Rösner-Hausmann (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, hrsg. vom Hessischen Staatsarchiv Marburg in Verbindung mit der Historischen Kommission für Hessen), Marburg 2003.
- 18 Reichskammergericht. Bestand AR 1, Prozeßakten; bearb. von Ursula Hüllbüsch und Hans Schenk (Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs Band 46), Koblenz 1994.
- Reichskammergericht. Bestand AR 1, Urteilsbücher. Datenbank und Begleitheft; bearb. von Hans Schenk unter Mitarbeit von Ernst Ludwig Brust, Claudia Helm und Michael Hollmann (Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs Band 52), Koblenz 1995.
- 19 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 1, Nr. 1–428 (Buchstabe A); bearb. von Barbara Gebhardt und Manfred Hörner (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/1), München 1994.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 2, Nr. 429–868 (Buchstabe B); bearb. von Manfred Hörner und Barbara Gebhardt (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/2), München 1996.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 3, Nr. 869–1406 (Buchstabe B); bearb. von Manfred Hörner und Barbara Gebhardt (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/3), München 1997.

- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 4, Nr. 1407–1839 (Buchstabe B); bearb. von Manfred Hörner und Barbara Gebhardt (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/4), München 1998.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 5, Nr. 429–1839 (Buchstabe B) Indices; bearb. von Manfred Hörner (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/5), München 1999.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 6, Nr. 1840–2129 (Buchstabe C); bearb. von Manfred Hörner (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/6), München 1995.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 7, Nr. 2130–2676 (Buchstabe D); bearb. von Margit Ksoll-Marcon und Manfred Hörner (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/7), München 2001.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 8, Nr. 2677–3227 (Buchstabe E); bearb. von Manfred Hörner (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/8), München 2001.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 9, Nr. 3228–3883 (Buchstabe F); bearb. von Manfred Hörner und Margit Ksoll-Marcon (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/9), München 2002.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 10, Nr. 3884–4491 (Buchstabe G); bearb. von Manfred Hörner (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/10), München 2003.
- Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 11, Nr. 4492–5084 (Buchstabe H); bearb. von Wilhelm Füßl und Manfred Hörner (Bayerische Archivinventare. Hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 50/11), München 2004.
- 20 Findbuch zum Bestand Reichskammergericht und Reichshofrat (Rep. 101) Bd. 1 u. 2; bearb. von Walter Detters (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs Aurich, Heft 15/16), Leer 1993.
- 21 Findbuch der Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Hamburg; bearb. von Hans-Konrad Stein-Stegemann. Teil 1: Titelaufnahmen A–H, Hamburg 1993, Teil 2: Titelaufnahmen I–R, Hamburg 1994, Teil 3: Titelaufnahmen S–Z, Nachträge, Hamburg 1995, Teil 4: Indices, Hamburg 1995 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. XIII, Teil 1–4).
- 22 Inventar der Bremer Reichskammergerichtsakten; bearb. von Andreas Röpcke und Angelika Bischoff (Kleine Schriften des Staatsarchivs Bremen, Heft 22), Bremen 1995
- 23 Inventar der Prozeßakten des Reichskammergerichts in den Thüringischen Staatsarchiven; bearb. von Torsten Fried (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven, hrsg. vom Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar, Bd. 3), Weimar 1997.
- 24 Inventar der Lippischen Reichskammergerichtsakten in 2 Bänden. T. 1: Buchstabe A–L, T. 2: Buchstabe M–Z; bearb. von Margarete Bruckhaus unter Mitarbeit von Wolfgang Bender (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A: Inventare staatlicher Archive: Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände, Bd. 2. Im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport von Nordrhein-Westfalen hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Detmold), 1997.
- 25 Findbuch der Akten des Reichskammergerichts im Landesarchiv Magdeburg – Landeshauptarchiv. Buchstabe A–E; bearb. von Dietrich Lücke (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 11), Halle 1997.
- Findbuch der Akten des Reichskammergerichts im Landesarchiv Magdeburg – Landeshauptarchiv. Buchstabe F–K; bearb. von Dietrich Lücke (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 14), Halle 1999.

- Findbuch der Akten des Reichskammergerichts im Landesarchiv Magdeburg – Landeshauptarchiv. Buchstabe L–M; bearb. von Dietrich Lücke (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 15), Halle 2000.
- Findbuch der Akten des Reichskammergerichts im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt. Buchstabe N–S(im); bearb. von Dietrich Lücke (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 16), Halle 2001.
- Findbuch der Akten des Reichskammergerichts im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt. Buchstabe S(ip)–Z; bearb. von Dietrich Lücke (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalts, Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 18), Halle 2002.
- 26 Reichskammergericht Köln, Band 1: Nr. 1–600 (A–F); bearb. von Matthias Kordes (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hrsg. von Everhard Kleinertz, Heft 81), Köln 1998.
- Reichskammergericht Köln, Band 2: Nr. 601–1232 (G–M); bearb. von Matthias Kordes (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hrsg. von Everhard Kleinertz, Heft 82), Köln 2000.
- Reichskammergericht Köln, Band 3: Nr. 1233–1677 (N–S); bearb. von Matthias Kordes (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hrsg. von Everhard Kleinertz, Heft 83), Köln 2000.
- Reichskammergericht Köln, Band 4, Teil 1: Nr. 1678–1864 (T–Z); bearb. von Klaus Nippert (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hrsg. von Everhard Kleinertz, Heft 84/1), Köln 2002.
- 27 Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495–1806. Frankfurter Bestand; bearb. von Inge Kaltwasser (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XXI), Frankfurt/Main 2000.
- 28 Inventar der Mecklenburger Reichskammergerichtsakten. Teil 1 Akteninventar, Teil 2 Indices; bearb. von Hans-Konrad Stein-Stegemann (Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Landeshauptarchivs Schwerin, Bd. 6), Schwerin 2001.
- 29 Akten des Reichskammergerichts im Staatsarchiv Sigmaringen. Inventar des Bestands R7. Anhang: Akten des Reichskammergerichts im Staatsarchiv Wertheim. Inventar des Bestands R J 10, bearbeitet von Raimund J. Weber (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Bd. 57), Stuttgart 2004.